Die katholischen Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preußischen Kammern des Jahres $18\frac{52}{53}$.

Der Reinertrag ist als Beitrag zur Deckung der Baukosten des neuen Sanct-Hedwigs-Krankenhauses in Berlin bestimmt.



Paderborn,
Verlag von Ferdinand Schöningh.

1853.

Inhaltsverzeichniß.

Druckfehler.

Seite	2	Zeile	19	von	oben herab ,,übergegangene'' statt ,,übergegangenen''.
,,	9	,,	5	,,	,, ,, ,,der'' statt ,,den''.
,,	11	,,	8	,,	unten herauf ,,beiden'' statt ,,bei den''.
,,	18	,,	3	,,	,, ,, ,,mehrerer'' statt ,,mehrere''.
,,	19	,,	14	,,	,, ,, ,,komme'' statt ,,kommen''.
,,	20	,,	12	,,	,, ,, ,,vergleicht'' statt ,,vergleiche''.
,,	21	,,	12	,,	,, fehlt hinter Thlr. ein nothwendiges Komma.
,,	21	,,	4	,,	,, herauf ,,gelangt'' statt ,,gelangte''.
,,	27	,,	4	,,	,, ,, ,,denn'' statt ,,dann''.
,,	30	,,	18	,,	oben herab das ,,sich'' muß wegfallen.
,,	31	,,	7	,,	,, ,, ,,besagten'' statt ,,besorgten''.
,,	32	,,	16	,,	unten herauf ,,nur'' statt ,,uns''.
,,	35	,,	3	,,	oben herab ,,dem'' statt ,,den''.
,,	37	,,	17	,,	,, ,, ,,nicht'' statt ,,hier''.
,,	48	,,	4	,,	unten herauf ,,121,083'' statt ,,131,083''.
,,	72	,,	31	,,	oben herab ,,begründet'' statt ,,gründet''.
,,	128	,,	9	,,	,, ,, ,,Erhöhung'' statt ,,Erhebung''.
,,	180	,,	6	,,	,, ,, ,,praecipuum'' statt ,,principuum''.
,,	249	,,	11	,,	unten herauf ,,an'' statt ,,von''.
,,	253	,,	16	,,	,, ,, ,,vormalige'' statt ,,vorliegende''.
,,	260	,,	19	,,	oben hinter ,,Convictoristen'' und von . . . . 500 Thlr. aus dem Klosterfonds von Coronowo statt ,,Convictoristen aus dem Klosterfonds von Kornowo mit . . . . . . 500 Thlr.''
,,	280	,,	31	,,	oben herab ,,1802'' statt ,,1820''.
,,	333	,,	6	,,	unten herauf ,,litterarum'' statt ,,litteraria''.

Einleitung.

Die nachfolgenden Blätter, eine Zusammenstellung von Kammerverhandlungen und Actenstücken mit ein= und überleitenden Bemerkungen, sind als Fortsetzung der unter dem Titel: „Die Ministerialerlasse vom 22. Mai und 16. Juli 1822 in der zweiten Kammer" im April dieses Jahrs bei F. Schöningh zu Paderborn erschienenen Schrift anzusehen, worin die Verhandlungen der zweiten Kammer über den v. Waldbottschen Antrag wegen der Missionen und wegen Zulassung der Jesuiten mitgetheilt und besprochen werden. Nachdem dort die neuesten Kämpfe um die Freiheit der Kirche Gottes, die Kämpfe um Abwehr von polizeilichen Beschränkungen, die sich neuerdings wiederum ihren segensreichsten Lebensäußerungen und ihrer organischen Entwickelung entgegengestellt hatten, vorgeführt worden sind, begegnen uns in den folgenden Blättern mehr die materiellen Mittel, an welche die Erreichung der großen Zwecke der Kirche gebunden ist, tritt hier aus dem Labyrinthe des Staatshaushaltsetats eine Unzahl von wesentlich materiellen Fragen hervor, deren volle Bedeutung erst durch eine eingehende Zusammenstellung der Einzelheiten und durch ihre genetische Entwickelung ersichtlich wird. Dies sowol, als die große Masse des zu bewältigenden Stoffes, wie auch die Menge von Schwierigkeiten, die eine fast überall unvermeidliche Handthierung mit Zahlen und eine Entwirrung vielfach verschlungener, auch wol mitunter verdunkelter Verhältnisse darbietet, hat dann zugleich nothwendig zur Folge, daß die gegenwärtige Schrift einen höhern Grad von Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, als die Verhandlungen über den v. Waldbottschen Antrag, — daß sie gelesen und wieder gelesen werden muß, wenn ein volles Verständniß der Sachlage gewonnen werden soll.

Wie zahl= und umfangreich nun aber auch die hier hervor=

tretenden Fragen sind, so lassen dieselben sich doch mit Rücksicht auf ihren Ursprung und ihren rechtlichen Charakter unter zwei Hauptgesichtspunkte bringen.

Die erstere der beiden Hauptkategorien umfaßt alle die Reclamationen, welche unmittelbar auf rechtlichen Fundamenten beruhen.

Durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801, welcher den von Kaiser und Reich mit Frankreich seit 1792 unglücklich geführten Krieg beendigte, wurde bekanntlich (und zwar in Art. 6 des Tractats) das linke Rheinufer, soweit es bis dahin zu Deutschland gehört hatte, mit allen darauf befindlichen Territorien und Domänen an Frankreich abgetreten. In den so abgetretenen Landen, also auch in denjenigen, welche jetzt die Regierungsbezirke Aachen und Trier und die linksrheinischen Theile der Regierungsbezirke Koblenz, Köln und Düsseldorf ausmachen, erklärte die französische Regierung sofort alles katholisch-kirchliche Vermögen für Staatsgut und säcularisirte alle dortigen Bisthümer, Stifter, Klöster und Pfarreien. Dagegen übernahm sie aber auch die, in der Folge auf ihre Nachfolgerin für die gedachten Landestheile, die preußische Regierung, übergegangenen Verpflichtung des Concordats vom 15. Juli 1801:

„Gubernium Gallicanae rei publicae in se recipit tum Episcoporum, tum Parochorum, quorum Dioeceses atque Parochias nova circumscriptio complectetur, sustentationem, quae cujusque statum deceat" *).

Durch den bezogenen Artikel 6 des Friedensvertrages von Lüneville, welcher das linke Rheinufer an Frankreich abtrat, wurden viele erbliche deutsche Reichsstände theilweise oder gänzlich ihrer Reichslande entsetzt. Der Artikel 7 des Vertrags verhieß deshalb den Depossedirten wegen ihrer reichsständischen Besitzungen eine Entschädigung im Wege der Säcularisation der rechtsrheinischen geistlichen Stände. In Erledigung dieses Vertragsartikels traten die weltlichen Reichsstände, mit Ausschluß ihrer geistlichen Mitstände, auf dem Reichstage in Regensburg zusammen, wählten mit kaiserlicher Zustimmung eine außerordentliche Reichsdeputation und versahen diese mit Vollmacht. Inzwischen

*) „Die französische Regierung übernimmt die standesmäßige Unterhaltung der Bischöfe und Pfarrer, deren Diöcesen und Sprengel die neue Circumscription festsetzen wird."

wurde das vom deutschen Reiche und für dasselbe zu ordnende Geschäft selbst in der Wirklichkeit von Frankreich und Rußland übernommen; beide auswärtigen Mächte einigten sich im Ganzen und Einzelnen wegen der Entschädigungen, welche durch Ueberweisung von rechtsrheinischen katholisch=geistlichen Landen und Gütern den rechtsrheinischen Erbfürsten, die auf der linken Rheinseite Verluste erlitten hatten, zu Theil werden sollten, und ließen durch ihre Gesandten dem Reichstage am 8. October 1802 ein „règlement definitif des indemnités en Allemagne“ zur Annahme binnen zwei Monaten vorlegen. Die außerordentliche Reichsdeputation nahm den Entschädigungsplan an, und redigirte ihn unter Einverleibung desselben am 25. Februar 1803 zu einem Hauptschlusse, welcher dann, obgleich dagegen sowol die geistlichen Stände Verwahrung eingelegt als auch der Papst bei dem Reichstage auf den Grund der bestehenden Concordate und der Unantastbarkeit und Unveräußerlichkeit des Eigenthums der Kirche eine öffentliche Protestationsurkunde eingereicht hatten, in Uebereinstimmung mit einem Reichsgutachten vom 24. März durch ein kaiserliches Commissionsdecret vom 28. April e. a. ratificirt wurde*).

So entstand der Reichsdeputations=Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. Derselbe theilte zunächst die katholisch=geistlichen Lande den bezüglichen depossedirten weltlichen Fürsten zu, wobei namentlich Preußen für den Verlust des linksrheinischen Theils des Herzogthums Cleve, sowie von Geldern und Meurs, die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, einen Theil des Bisthums Münster, die Gebiete von Erfurt und Eichsfeld, die Stifter und Abteien Herforden, Essen, Elten, Werden und Kappenberg erhielt. Sodann bestimmte er:

§. 34. Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind.

§. 35. Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowol, als in den neuen Besitzungen, katholischen sowol als A. C. Verwandten, mittelbarer sowol, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anord-

*) cf. der Aufsatz in N. 157, 158 und 159 der Zugabe zur deutschen Volkshalle de 1853.

nungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der beizubehaltenden Domkirchen, der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowol zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.

§. 62. Die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem gegenwärtigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domcapitel abhängt.

§. 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben.

Späterhin erging speciell in Preußen noch unter dem 30. October 1810 ein besonderes königliches Edict, welches für den damaligen Bestand der preußischen Monarchie (worunter mehre nicht zum deutschen Reiche gehörten) fast dieselben Bestimmungen wegen Einziehung der Güter der Dom- und Collegiatsttfter, der Abteien und Klöster erließ, die in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 enthalten war, nur mit dem Unterschiede, daß das Edict die Confiscation jener Güter lediglich zum Besten der Staatskasse anordnete, und an die Stelle der Auflage des Reichsrecesses, wonach die besagten Güter einmal „sowol zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen", und zum andern „unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der beizubehaltenden Domkirchen", „der Disposition der respectiven Landesherrn überwiesen" waren, nur die allgemeine Verheißung setzte:

§. 4. „Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden, und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte."

Die vorerwähnten Säcularisationserlasse sind auf katholischer Seite mit gründlicher Vollständigkeit ausgeführt worden. Alle die zahlreichen Erzbisthümer, Bisthümer, Domstifter, Collegiatstifter, Abteien und Klöster sind nicht mehr: ihre unermeßlichen Reichthümer und Schätze hat der Staatsfiscus verschlungen. Und sieht man auf das eigentliche Motiv zu den Säcularisationen, als welches, wie oben berichtet, nur darin bestand, die erblichen deutschen Reichsstände für ihre linksrheinischen Verluste durch rechtsrheinische geistliche Territorien und Güter lediglich zu entschädigen, so ergibt sich, daß namentlich, was Preußen durch den Reichsreceß von 1803 und das Edict von 1810 zugeführt worden ist, wol das Zehnfache dessen beträgt, was es durch den Lüneviller Frieden an Frankreich verloren hatte.

Die Reclamationen nun, welche als auf rechtlichen Fundamenten beruhend hier in Rede stehen, stützen sich eben auf die besagten Säcularisationserlasse. Sie wollen nichts Neues, keine Begünstigungen, sondern sie verlangen nur, was die Confiscationsgesetze selbst der Kirche als eine verhältnißmäßig unbeträchtliche, nicht den hundertsten Theil des Genommenen ausmachende Gegenleistung zugesprochen haben, und was außerdem, die Säcularisation selbst als formell zu Rechte bestehend angenommen, der Fiscus als Nachfolger in das Vermögen der aufgehobenen Corporationen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu gewähren verpflichtet ist.

Der Staat hat gegen den Empfang der überreichen Schätze der Kirche nach dem Reichsreceß von 1803 und dem Edict von 1810 die Verpflichtung überkommen, die neuen katholischen Bisthümer auszustatten. Diese Verpflichtung ist demnächst durch die vom päpstlichen Stuhle am 16. Juli 1821 über Errichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche in Preußen erlassenen, nach vorgängigem Concordate mittelst königlicher Cabinetsordre vom 23. August 1821 als bindendes Statut anerkannte Bulle de salute animarum fest normirt und articulirt worden. Die Bestimmungen der Bulle sehen aber in sehr wesentlichen Punkten bis auf den heutigen Tag ihrer Ausführung noch entgegen.

Die Güter der Collegiatstifter und der Klöster sind mit allen weltlichen Rechten, aber auch mit allen weltlichen Verbindlichkeiten auf den Fiscus übergegangen. Viele Collegiatstifter und

Klöster hatten an den Orten, wo sie bestanden, oder auch anderwärts für Kirchen- und Pfarrdienste, für höhern, mittlern und niedern Unterricht, sowie für die Unterhaltung von Wohlthätigkeits- und andern Anstalten zu sorgen, sei es, weil die Güter der gedachten Kirchen, Pfarreien, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihren Gütern incorporirt waren oder aus andern Rechtsgründen. Wo daher solche Einzelverhältnisse bestanden haben, ist die Verpflichtung zur Fortleistung des von den aufgehobenen Corporationen früher Gewährten auf den Staat ex titulo successionis übergegangen.

Es gehören demnach in die besagte erste Hauptkategorie alle Verhandlungen, welche eine ergänzende Erfüllung der Verpflichtungen des Staats zur Ausstattung der katholischen Bisthümer, und eine gleiche Erfüllung anderer auf den Fiscus als Nachfolger in das Vermögen einzelner aufgehobener Collegiatstifter und Klöster übergegangenen Verbindlichkeiten bezwecken.

Dieser ersteren Hauptkategorie reihen sich dann noch zwei Nebenkategorien an.

Nachdem die sogenannten Säcularisationsbestimmungen erlassen waren, ja vielfach selbst noch vor ihrer Publication ging man mit großer Hast an eine stürmische Ausführung derselben.

Während der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 ausdrücklich blos das Vermögen der fundirten Stifter, Abteien und Klöster zur Disposition der Landesherrn stellte, wurde meist nicht nur dieses Vermögen selbst, sondern alles, was dazu nur in einiger Beziehung stand, alles, was nicht abgesondertes, getrennt verwaltetes eigentliches Pfarr-, Pfarrkirchen- oder Schulgut war, zur Staatskasse eingezogen.

So erklärte der Reichsreceß die Güter der Collegiatstifter zwar für säcularisirbar, und zu diesen Gütern der Stifter gehörte allerdings auch das Vermögen der Vicariebeneficien insofern, als eine Union desselben mit jenen Gütern vorlag, als es zu einem corpus vicariorum gehörte, welches neben einem corpus canonicorum bestand, und mit diesem zusammen das Capitel, das Stift ausmachte. Allein man beschränkte sich fast überall nicht auf die Säcularisirung solcher wirklich unirter Vicariepfründen, sondern man confiscirte alle bei den Stifts- und Pfarrkirchen (die Stiftskirchen waren meist zugleich die Ortspfarrkirchen) bestandenen Vi-

carien-, Altars- und Memorien-Stiftungen, darunter selbst viele, die mit der Verpflichtung zur Seelsorge belastet, ja ausdrücklich als Curatbeneficien gestiftet waren, und eigenes mit dem Vermögen der Stifter in keinerlei Verbindung stehendes Beneficialvermögen hatten.

Der Reichsreceß überwies, wie wiederholt wird, den Landesherren nur die Güter, welche den fundirten Stiftern, Abteien und Klöstern angehörten. Daneben bestimmte er in Artikel 65 ausdrücklich, daß fromme und milde Stiftungen, wie jedes Privateigenthum erhalten bleiben sollen. Offenbar gehörten die Güter des schon 1773 aufgehobenen Jesuitenordens nicht zu dem so in dem Jahre 1803 für säcularisirbar erklärten Vermögen der Stifter, Abteien und Klöster: sie hatten auch zu der letztgedachten Zeit überall — ihrer Bestimmung, sowie den Aufhebungserlassen und der Praxis des vormaligen Reichshofraths entsprechend — als katholische Schulfonds den Charakter von frommen und milden Stiftungen, die der Reichsreceß ausdrücklich conservirt wissen will, wirklich angenommen. Gleichwol wurden fast überall, wo Jesuitencollegien bestanden hatten, die Güter derselben vom Staate in Besitz und Verwaltung genommen, und theilweise für Staats- und für evangelische Schulzwecke verwendet. Aehnliches geschah mit Studienstiftungen, welche aufgehobenen katholischen Corporationen annex waren, ähnliches sogar mit ganzen Schulanstalten, wie z. B. mit mehren Gymnasien, welche ungeachtet ihres stiftungsmäßig ausschließlich katholischen Charakters theilweise oder gänzlich in evangelische Gymnasien umgewandelt wurden.

Der Reichsreceß und das darauf basirte Edict vom 30. October 1810 fanden auf Westpreußen und Posen keine Anwendung, und es fehlte in diesen beiden Provinzen an einer ähnlichen zur Säcularisation katholisch-kirchlicher Güter allgemein ermächtigenden Bestimmung. Gleichwol wurden auch dort späterhin (in den 30er Jahren) sämmtliche katholische Klöster aufgehoben, die Güter derselben mit den Staatsdomänen vereinigt, und nach Abrechnung eines Theils dieser Güter, der ohne alle Gegenleistung dem Fiscus verblieb, die ermittelten Jahrserträge des übrigen größern Theils derselben als bleibende Staatspassivrenten zur Verwendung für das westpreußische und posensche Kirchen- und Schulwesen

ausgesetzt, dabei aber die aus diesen Staatspassivrenten, (d. i. aus Aequivalenten für unsäcularisirbares und dennoch säcularisirtes und eingezogenes katholisches Klostergut), so gebildeten westpreußischen und posenschen Säcularisationsfonds einer Bestimmung übergeben, welche die Verwendung derselben für evangelische Zwecke grundsätzlich und factisch nicht ausschließt.

Es gehören daher zu der hier in Rede stehenden einen Nebenkategorie alle die Verhandlungen, welche darauf hinauslaufen, daß in den angegebenen Beziehungen, was an katholischem Kirchengute über die Säcularisationserlasse selbst hinausgehend unrechtmäßig säcularisirt worden ist, zur Verwendung für katholische Kirchenzwecke restituirt, und was ebenso unrechtmäßig ganz oder theilweise eine Verwendung zu fremden Zwecken gefunden hat, seiner stiftungsmäßigen Bestimmung zurückgegeben werde.

Während man so einerseits, wie vorstehend erwähnt die Säcularisationserlasse selbst vielfach weit ausschreitend überbot, ließ man andererseits ausdrückliche Bestimmungen derselben zu Gunsten der Zwecke, welchen die aufgehobenen Stifter und Klöster ehedem gedient hatten, fast gänzlich unberücksichtigt. Der Reichsreceß stellte die Güter der besagten Corporationen zur Disposition der Landesherren „sowol zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen." Bei der Ausführung wurde die Sache umgekehrt: fast alles gelangte definitiv in die Hände des eigentlichen Staatsfiscus, und für das Kirchen- und Schulwesen fiel nur wenig ab. Und dieses Wenige kam dann noch, insoweit es sich um katholische Corporationen und Zwecke handelte, in verkümmerter Gestalt zum Vorschein. Das Vermögen der evangelischen Stiftungen wurde, soweit es erhalten blieb, ohne Ausnahme für evangelische Zwecke reservirt und zwar mit vollem Rechte, da in dem Falle, wo von einer Einziehung desselben zur Erleichterung der Staatsfinanzen abgegangen wurde, seine rechtliche Natur als Vermögen der evangelischen Kirche hervortrat, und nach dem westphälischen Frieden, sowie nach ausdrücklicher Festsetzung in dem oben mitgetheilten §. 63 des Reichsrecesses respectirt werden mußte. Die Güter einzelner erst später aufgehobener katholischer Klöster dagegen erhielten aus dem Grunde, weil man von der reichsrecеßmäßigen Befugniß zu ihrer

Confiscation keinen Gebrauch machte, umgekehrt ohne Ausnahme eine Bestimmung, welche einmal die Verwendung derselben auch für evangelische Zwecke bis zur vollen Halbscheid zuläßt und bedingt, und sodann auch weitergehend die bis zur Hälfte gekürzten sogenannten katholischen Raten den bezüglichen von katholisch-**kirchlichen** Stiftungen herkommenden Klosterfonds großentheils auch Schulzwecken und zwar vielfach auch solchen Schulzwecken zuweist, welche, wie akademische Lehranstalten, Gymnasien und Schullehrerseminarien, sonst überall eine Last der Staatskasse sind.

Die Anträge, welche dahin gehen, daß die Verwendung solcher von katholischen Klosterstiftungen herkommenden Fonds den muthmaßlichen Absichten der Gründer und Wohlthäter dieser Stiftungen entsprechend anderweit regulirt werde, machen die zweite der hier in Rede stehenden beiden Nebenkategorien aus.

Das ist der erste, auf Reclamationen aus rechtlichen Fundamenten bezügliche Haupttheil aller der Verhandlungen, welche die nachfolgenden Blätter mittheilen.

Die zweite Hauptgruppe derselben findet sich über dem weiten Felde ausgebreitet, auf welchem die verfassungsmäßige Gleichberechtigung der christlichen Confessionen danach ringt, eine Wahrheit zu werden, auf welchem gegen ein Princip, das rechtlich und historisch zwar ein Phantom ist, in der Wirklichkeit aber, da seine Träger zur herrschenden Partei gehören, Gestalt annimmt und als drückende Ungerechtigkeit hervortritt, nämlich gegen das Princip des evangelischen Staats angekämpft wird. Da zeigt sich, wie bisher, wo es auf freie, d. h. nicht durch titulirte Rechtsforderungen gebotene Bewilligungen aus der gemeinschaftlichen, durch die Steuerkräfte der Katholiken wie der Evangelischen gebildeten Staatskasse ankam, überall die Interessen der letztern übermäßig bevorzugt, und die Bedürfnisse der ersteren hintangesetzt worden sind; wie für evangelische Cultuszwecke, namentlich für die Verbesserung der bestehenden und für die Dotirung neuer Kirchen und Pfarrstellen im Inlande sowol als im Auslande mit vollen Händen gespendet, für die gleichartigen katholischen Bedürfnisse dagegen nur äußerst wenig geschehen ist; wie ein ähnliches Mißverhältniß in Ansehung der Seelsorge bei den Staatsgefängnissen und theilweise auch noch bei dem Militär, sodann in Betreff der

beibehaltenen und widerhergestellten Damenstifter sowie hinsichtlich der Wohlthätigkeitsanstalten besteht; wie eine gleiche Disparität sich durch den gesammten Unterricht, das Universitäts-, Gymnasial-, Schullehrerseminar- und Elementarschulwesen hindurchzieht; man ersieht ferner, wie gegen alle diese Mißstände angekämpft worden ist, und weiter angekämpft werden muß, und schließlich, welche Aufnahme und welches Maß von Berücksichtigung der Ruf nach Parität seither gefunden hat.

Aus dem Bisherigen erhellt, daß eben die große Masse der Fragen, welche sich an dem langen Staatsbudget hinziehen, und welche die folgenden Blätter wieder vorführen, d. i. die Fragen wegen Erfüllung der infolge und aus Anlaß der Säcularisationen auf den Staat übergegangenen Verpflichtungen und die Fragen wegen Verwirklichung der verfassungsmäßigen Parität — die Hauptarena bilden, auf der die Vertretung der katholischen Interessen, insoweit diese die Staatsverwaltung berühren, sich bewegt hat, und sich ferner wird bewegen müssen. Dabei bleibt die Wichtigkeit der Verhandlungen über den v. Waldbottschen Antrag, über die an sich bedeutende Frage der Freiheit der Kirche Gottes, vollkommen bestehen. Wie schon eingangs erwähnt, kann die gegenwärtige Schrift als eine Fortsetzung der voraufgegangenen Schrift über jenen Antrag betrachtet werden; beide zusammen lassen annähernd ersehen, was alles dermalen in unserm Staate zu den katholischen Interessen gehört, beide zusammen vergegenwärtigen die Aufgabe, welche während der letzten Session der zweiten Kammer die katholische Fraction als solche zu lösen bemüht gewesen ist.

Das Geschrei, welches die erste Bildung dieser Fraction einige Zeit hindurch begleitet hat, ist längst verstummt; an der Stelle desselben findet sich jetzt, bei den Gesinnungsgenossen überall nur warme und rege Theilnahme, bei den Gegnern mindestens Achtung vor der Haltung, welche die katholisch Fraction in den politischen Fragen selbstständig und fern von Selbstsucht wie von grundsätzlicher Opposition, und bei ihrer Hauptaufgabe furchtlos, consequent und treu eingenommen hat. Daß der praktische Erfolg ihrer letztgedachten Wirksamkeit nur gering ausgefallen ist, darf keine Sorge machen. „Ein ernster und tief eingreifender Anfang ist gemacht, eine Saat ist gesäet, der unter des Himmels

mildem Sonnenschein und Thau die endliche Reife nicht ausbleiben wird. Man muß und wird uns gerecht werden, weil wir nur wollen, was Recht ist.*)

Zu dem Ende hat vor allem die katholische Fraction auch ferner treu und fest zusammenzuhalten.

Wir gehen indeß noch weiter und fügen den Wunsch bei, daß bei der Wiedereröffnung der Kammern die Fraction alle katholischen Deputirten, die ein Herz für die gemeinsame Sache haben, in sich vereinigt finden möge. Erfreulich ist es immerhin, daß während der letzten Session bei den Abstimmungen über die eigentlich katholischen Fragen alle katholischen Abgeordneten, mit einigen kaum nennenswerthen Ausnahmen, — von den Indifferenten, den bloßen Namenkatholiken schweigen wir hier natürlich ganz, — dem Panier der Einheit ihrer Kirche folgend zusammengegangen sind. Allein man wolle doch bedenken, daß es mit den Abstimmungen in der Kammer nicht genug ist, daß vielmehr eine wirksame Vertretung der gemeinsamen Interessen unbedingt erfordert, sich auch außerhalb der Kammern zu organisiren, daß aber zumal, wo eine Vereinigung schon besteht, jeder Gesinnungsgenosse die Pflicht hat, sich anzuschließen, und den Besprechungen, den Sorgen, Mühen und Arbeiten der Partei Kopf und Herz und Mund und Feder zu leihen.

Was die bisherigen Mitglieder der katholischen Fraction angeht, so wissen alle, die ihr nahegestanden, wie gering die Anzahl derjenigen ist, die aus einem gewissen Grade von Lauheit oder gar aus schwachen Rücksichten der Menschenfurcht sich weniger, als es zu wünschen gewesen wäre, betheiligt haben.

Daß dagegen außer den bei der ersten Bildung der Fraction vielfach gehörten Vorurtheilen auch die bei den vorgedachten Veranlassungen bei manchem, der ihr gänzlich fern geblieben ist, mitbestimmend gewesen sind, mag ebensowenig bezweifelt werden.

Jene Vorurtheile werden inzwischen nach einer sechsmonatlichen gegentheiligen Erfahrung verschwunden sein. Die Lauheit, wo sie bei Nichtmitgliedern vorhanden gewesen oder bei Mitgliedern sich allmälig eingestellt hat, wird, nachdem jetzt offen und klar vorliegt, um was es sich handelt, warmem Eifer Platz ge-

*) Worte eines hochverehrten Kirchenfürsten.

macht haben. Wo aber Menschenrücksicht nicht ohne Einfluß geblieben sein sollte, da möchten wir wiederholt auf den bei der Bildung der Fraction zu Grunde gelegten altkatholischen Spruch verweisen: „in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas;“ wir möchten weiter daran erinnern, daß der Heiland, in Erfüllung seiner Mission, den schimpflichen Tod eines gemeinen Verbrechers vor der Welt nicht gescheut hat; und wir möchten dann schließlich fragen, wie es diesem Beispiele gegenüber, welches doch dazu auffordern sollte, in der Vertheidigung der Sache unserer heiligen Religion nöthigenfalls alles zu opfern, ja Schande und Schmach zu erleiden, — wie es einem solchen Beispiele gegenüber zu verantworten wäre, wenn man von der einzig möglichen Art, die katholischen Interessen mit Erfolg geltend zu machen, ablassen oder sich fern halten wollte, sei es aus Furcht, man dürfte dadurch, daß man, wenn auch nur in Ansehung jener Interessen, mit Deputirten einer vermeintlich oppositionellen Richtung zusammenginge, nach oben hin Anstoß erregen, sei es aus der umgekehrten Besorgniß, eine fortwährende Gemeinschaft mit Abgeordneten einer vermeintlich zu gouvernementalen oder reactionären Gesinnung würde zur Folge haben, daß man sich politisch in der öffentlichen Meinung vor der liberalen Welt compromittire?

Möge bei dem Wiederzusammentritte der Kammern keiner befunden werden, der solchergestalt der Furcht vor zeitlichen Nachtheilen, vor Tadel hochstehender Personen, vor Verdächtigung und Geringschätzung von Seiten politischer Gesinnungsgenossen —, die heiligsten Interessen nachzusetzen im Stande wäre. Alle diejenigen vielmehr, welche vorzugsweise zur Geltendmachung der katholischen Interessen gewählt worden sind, mögen in geschlossenen Reihen, in der bisherigen katholischen Fraction fest vereint auf der betretenen Bahn mit Muth und mit Vertrauen auf den Beistand des Allerhöchsten ausharren; sie mögen nur stets darauf bedacht sein, überall und ganz ihre Pflicht zu thun, den Erfolg aber dem Himmel anheimstellen.

Uebersicht.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt ist, schließen die Verhandlungen, welche den Inhalt der gegenwärtigen Schrift ausmachen, sich fast überall an den preußischen Staatshaushaltsetat für das Jahr 1853 an. Es handelt sich um die katholischen Interessen, welche bei der Berathung dieses Budgets zur Sprache und Erörterung gekommen sind. Bei dem großen Umfange des Materials erscheint es angemessen, das Ganze in Hauptabschnitte gesondert darzulegen, dergestalt, daß die erste Abtheilung über den Cultusetat, die zweite über den Unterrichtsetat und die dritte über die andern Etats, bei welchen noch katholische Interessen berührt worden sind, sich verbreiten werden.

Erste Abtheilung.

Verhandlungen über den Cultusetat.

Einen Ausgangspunkt für die diesjährigen Kammerverhandlungen über das Cultusbudget bildet die Denkschrift „über die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preußen", mit welcher der evangelische Oberkirchenrath im vorigen Jahre, also kurz nach seiner, in Ausführung des Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erfolgten Constituirung und gleich nach seiner, eben zu Anfang des vorigen Jahres geschehenen Dotirung aus Staatsfonds, in die Oeffentlichkeit getreten ist. Dieses Actenstück verdient deshalb alle Aufmerksamkeit, weil den darin entwickelten Ansichten, wie später erhellen wird, von der königlichen Staatsregierung die bereiteste Folge gegeben worden ist, dergestalt, daß nicht nur schon der Staatshaushaltsetat pro 1853 dem größten Theile der Forderungen des Oberkirchenrathes entsprach, sondern überdies auch die be=

treffende Etatsposition im wesentlichen mit denselben Gründen, ja fast mit denselben Worten der Denkschrift in einer Beilage des Etats motivirt und nachher in der Budgetcommission von den Vertretern der königlichen Staatsregierung vertheidigt wurde. Deshalb erscheint eine kurze Beleuchtung des Hauptinhalts der Denkschrift fast unumgänglich, zumal da die Masse des mitzutheilenden, eigentlich hierher gehörenden Materials die Mitaufnahme des ganzen sehr voluminösen Actenstückes nicht gestattet.

Die Schrift geht von dem Satze aus, die Geschichte der evangelischen Kirche in Preußen sei mit der Geschichte des regierenden königlichen Hauses und mit der Entwickelung des Staats- und Volkslebens auf das innigste verwachsen; ihre äußerliche rechtliche Stellung bilde seit mehr als 300 Jahren einen integrirenden Theil der gesammten Staats- und Landesverfassung, und es könne die eine in einer völligen Trennung von der andern nicht gedacht werden. Sie behauptet, daß seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die brandenburgischen Stammlande ausschließlich protestantisch gewesen, dasselbe auch von Ostpreußen mit Ausschluß des Ermelandes sowie von dem später hinzugetretenen Pommern gelte, und daß diese preußisch-brandenburgischen Stammlande nebst Pommern bis in das 18. Jahrhundert ausschließlich evangelische Territorien, der römisch-katholische Cultus in ihnen bis dahin auf die Berechtigung zur bloßen Hausandacht beschränkt geblieben. Sie berührt demnächst nur kurz, wie erst unter den Regierungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. in den besagten Territorien an einzelnen Orten, wie in Spandau und Berlin, concessionsweise die öffentliche Ausübung des römisch-katholischen Cultus wieder gestattet, und „weitere Berechtigungen" der römisch-katholischen Kirche auch in diesen Provinzen durch das Allgemeine Landrecht, durch die Bundesacte von 1815 und das königliche Patent vom 30. März 1847 eingeräumt worden; wie daneben dem preußischen Staate in Schlesien, den vormals polnischen Territorien und den jetzigen Provinzen Rheinland und Westphalen Landestheile hinzugetreten seien, in denen bis dahin die römisch-katholische Kirche entweder die allein herrschende gewesen, oder doch von Alters her eine staatsrechtlich anerkannte Stellung neben der evangelischen Kirche behauptet habe, und wie die römisch-katholische Kirche in

diesen neuen Erwerbungen vom preußischen Staate in ihren vorgefundenen Rechten aufrecht erhalten und geschützt worden sei.

Nach diesen geschichtlichen Vorbemerkungen kommt sie auf „die neuesten Festsetzungen in der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850" zu sprechen: sie sagt, daß durch diese Festsetzungen und zwar durch den Art. 15, welcher lautet:

„die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds",

„eine weitere Entwickelung in dem Rechtsverhältnisse des Staats und der beiden Kirchen eingetreten sei".

In Ansehung der römisch-katholischen Kirche heißt es dann weiter, habe die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung keine Schwierigkeit gefunden. Die römisch-katholische Kirche in Preußen habe von den ältesten Zeiten her in ihren Bischöfen die Organe einer selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bewahrt. Diese seien gegenwärtig für legitimirt angenommen worden, die selbstständige Ordnung und Verwaltung der katholischen Kirchensachen fortzuführen, sowie dasjenige, was von Seiten des Staates etwa noch abzutreten sein möchte, zu übernehmen. Die römisch-katholische Kirche besitze ferner theils in den ihr aus früheren Zeiten her verbliebenen Fonds, theils in der seit dem Jahr 1815 von Seiten des Staats ihr neugegebenen Ausstattung reichliche Mittel, um ihre kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen.

Bei der evangelischen Kirche finde dieses alles nicht in gleichem Maße statt. Zwar besitze die evangelische Kirche in Preußen in der Person des evangelischen Landesherrn diejenige reichs- und landesgesetzlich anerkannte Vertretung, welche befähigt sei, die nöthigen Vollmachten zur Uebernahme der der Kirche zugesicherten selbstständigen Verwaltung auszustellen. Dagegen seien die zur Zeit bestehenden Organe der Kirchenregierung, nämlich die oberste Landeskirchenbehörde, die Consistorien, die Synoden in den westlichen Provinzen, und die Superintendenten für jetzt noch nicht mit den dazu erforderlichen Mitteln und Kräften ausgestattet, und auch noch nicht mit den Vollmachten versehen, be-

ren sie bedürfen, um namentlich die Verwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unmittelbar zu übernehmen. Endlich seien die der evangelischen Kirche belassenen oder neu eingeräumten Anstalten, Stiftungen und Fonds für die Befriedigung der Bedürfnisse, für welche die Kirche fortan selbstständig sorgen solle, unzulänglich.

Sodann wird, unter Leugnung der Zuständigkeit weiterer Ansprüche auf Seiten der katholischen Kirche, als welche, wie schon erwähnt,

in den ihr aus früheren Zeiten her verbliebenen Fonds und in der ihr seit dem Jahre 1815 von Seiten des Staates „neugegebenen Ausstattung" reichliche Mittel zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse besitze,

nachzuweisen gesucht, daß der Staat der evangelischen Kirche gegenüber rechtlich verpflichtet sei, alles dasjenige, was ihr zur Befriedigung ihrer kirchlichen Gesammtbedürfnisse noch fehle, derselben aus seinen allgemeinen Mitteln zuzuschießen. Diese Verpflichtung leitet die Denkschrift aus den Säcularisationen und Confiscationen her, welchen der Staat auch das evangelische Kirchengut unterworfen habe.

Sie gibt zwar zu, daß zur Zeit der Reformation das Vermögen der einzelnen evangelischen Kirchen und Pfarrstellen, sowie die Güter der evangelischen Domcapitel, Collegiatstifter, Klöster und kirchlichen Corporationen von einer Einziehung zur Staatskasse befreit und mit nur wenigen Ausnahmen der evangelischen Kirche für Cultus- und Schulzwecke erhalten geblieben seien. Dagegen weist sie auf die geschichtliche Thatsache hin, daß in den bezüglichen Territorien die kirchenregimentliche Autorität der Bischöfe überall eingegangen und auf den Landesherrn übertragen worden, und daß das eigentliche Vermögen der bischöflichen Stühle allmälig mit den landesherrlichen Domänen zusammengeschmolzen sei. Mit diesem Vermögen der bischöflichen Stühle seien aber auf den evangelischen Landesherrn auch diejenigen Pflichten der Fürsorge und Erhaltung in Ansehung der Kirche übergegangen, welche auf dem bischöflichen Amte als solchem ruhten. Die evangelischen Landesherren haben diese Pflichten niemals von sich abgelehnt, sondern dieselben nach Bedürfniß der Zeiten zu erfüllen gestrebt. Demgemäß seien schon in den Zeiten

der Reformation die von dem Landesherrn gegründeten neuen Consistorialeinrichtungen für die evangelische Kirche von dem Landesherrn mit denjenigen Fonds, deren sie damals zu ihrer Wirksamkeit bedurften, ausgestattet, und ebenso bei den spätern Veränderungen in dieser Verfassung, namentlich bei der Errichtung des französischen Oberconsistoriums, des reformirten Kirchendirectoriums und des lutherischen Oberconsistoriums im Laufe des vorigen Jahrhunderts, die Bedürfnißmittel dieser Behörden von dem Landesherrn angewiesen worden. Nicht minder habe sich der Landesherr zu allen Zeiten die Gründung und Dotirung neuer Pfarrstellen, die Erbauung von Kirchen, und die Stiftung besonderer kirchlicher Fonds angelegen sein lassen.

Einen bestimmten Ausdruck habe das Anerkenntniß dieser Verpflichtung im Jahre 1810 gefunden. In diesem Jahre sei die preußische Regierung durch die Noth, in welche der Krieg und die von Frankreich auferlegte Kriegscontribution das Land versetzt hatte, gezwungen gewesen, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 den Landesregierungen beigelegt hatte, dem Rechte nämlich, die noch vorhandenen geistlichen Stifter und Klöster einzuziehen und ihre Einkünfte zum Besten der bedrängten Staatskassen zu verwenden. Das Edict vom 30. October 1810 habe diese Einziehung und Verwendung angeordnet, dagegen aber auch in §. 4 erklärt, der König werde „für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte." Diese, gleichzeitig mit der Säcularisation „eines beträchtlichen Theils evangelischen Kirchengutes" und in unmittelbar rechtlicher Gegenbeziehung auf dieselbe, von der gesetzgebenden Gewalt für beide Kirchen gleichmäßig ergangene rechtsverbindliche Zusicherung, sei demnächst auch für die römisch-katholische Kirche etliche Jahre später wieder aufgenommen und nach vorgängiger Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle durch die

Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 und die königliche Ordre vom 23. August e. a. in Vollzug gesetzt worden.

Der römisch-katholischen Kirche sei hierdurch die reichliche Ausstattung ihrer Bischofstühle und Domcapitel und der dazu gehörigen Institute, als Seminarien, Emeritenanstalten und Demeritenanstalten, sowie die Unterhaltung der Domkirchen zu Theil geworden. Die römisch-katholische Kirche beziehe nach dem Etat von 1849 für diese Gegenstände allein, außer dem Ertrage der ihr eigenthümlich gehörenden Fonds von 144,533 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. jährlich, aus Staatsfonds noch fernere 346,045 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., zusammen 490,509 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. **und außerdem** an **Besoldungen** und **Zuschüssen** für Pfarrer und Kirchen 373,119 Thlr.; die Summe der Jahreszuschüsse des Staats zu den Bedürfnissen der römisch-katholischen Kirche belaufe sich hiernach auf 719,165 Thlr.

In Ansehung der evangelischen Kirche sei dagegen die in dem Edict vom 30. October 1810 ertheilte Zusicherung, die dadurch rechtlich begründete Dotationsverbindlichkeit des Staates noch nicht in Erfüllung gegangen.

Zwar sei in der Periode von 1810 bis jetzt für manche einzelne Bedürfnisse der evangelischen Kirche von Seiten des Staates eine Abhilfe getroffen worden. Auch sei zu zwei verschiedenen Malen, nämlich in den Jahren 1814 bis 1816 und 1844 bis 1848 der Versuch gemacht worden, eine Uebersicht über das Bedürfniß der evangelischen Kirche im ganzen zu gewinnen, und namentlich in dieser letztern Periode eine ausdrückliche Erneuerung und nähere Bestimmung der Zusagen von 1810 erfolgt; die Erfüllung derselben aber seither unterblieben. Im Gegentheil habe die evangelische Kirche statt solcher Erfüllung ihrer Rechtsansprüche auf ergänzende Dotation seit 1848 sogar erhebliche Verluste erlitten.

So seien ihr namentlich die bedeutenden Vortheile, welche eine königliche Ordre vom 20. Februar 1846 zugewiesen, wieder entzogen worden. Nach dem Edict vom 30. October 1810 waren nämlich auch die Güter der evangelischen und resp. gemischten Domstifter zu Havelberg, Magdeburg, Colberg, Camin, Halberstadt und Minden, sowie mehrere evangelischer und gemischter Collegiatstifter, vorbehaltlich der Pensionirung der vorgefundenen Stiftsmitglieder, zur Staatskasse eingezogen worden. Was die

vorgefundenen Stiftsmitglieder an Pension erhielten, repräsentirte ungefähr den Jahresertrag der eingezogenen Stiftsgüter. Im Jahre 1846 belief sich, was so die Mitglieder und Exspectanten evangelischer Stifter und die evangelischen Mitglieder und Exspectanten gemischter Stifter an Pensionen bezogen, auf zusammen 78,190 Thlr. jährlich. Die Denkschrift bringt nun unter Mittheilung der bezüglichen oben bezogenen königlichen Cab.-O. vom 20. Februar 1846 die Kunde, daß damals jene 78,190 Thlr. jährlich auf die allmälig eintretenden Abgangsfälle der Pensionäre der evangelischen Kirche überwiesen worden seien. Zugleich beklagt sie, daß diese Ueberweisung im Jahr 1848 wieder rückgängig gemacht, die damals der evangelischen Kirche schon mit 5633 Thlr. jährlich zu Theil gewordenen Heimfälle derselben wieder entzogen, d. i. vom Etat abgesetzt, und die fernern Heimfälle ihr nicht mehr überwiesen worden seien. — Ferner wird im allgemeinen vorgebracht, daß man von 1848 bis 1850 eine Reihe von Bedürfnissen der evangelischen Kirche zum Gesammtbetrage von 28,129 Thlr. jährlich, ohne Zuziehung einer zur selbstständigen Wahrnehmung der Interessen dieser Kirche berufenen Behörde als entbehrlich angenommen und vom Staatshaushaltsetat gestrichen habe, sowie ein Gleiches auch habe eintreten lassen in Ansehung einer Anzahl von Zulagen an evangelische Geistliche, welche unter der Bezeichnung von persönlichen Zulagen mit zusammen mehr als 5000 Thlr. jährlich in den Etats gestanden. Endlich kommen hier noch in Betracht, was die evangelische Kirche durch das Gesetz vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten sowie ferner durch die Gesetze

vom 7. December 1849 wegen Aufhebung der Classensteuerbefreiung,

vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer,

vom 11. März 1850 wegen der Gemeineordnung,

vom 12. November 1850 über die Kriegsleistungen und deren Vergütung und

vom 24. Februar 1850 wegen Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen,

durch Heranziehung auch der evangelischen Geistlichen zu den gemeinen Lasten der Staatsbürger verloren habe.

Demnach wird:

A) „Die Wiederherstellung der vorgedachten erlittenen Verluste und die Abwehr der noch drohenden Nachtheile von der Kirche" nur im allgemeinen als ein Ziel hingestellt, welches im einzelnen auf den besondern Gebieten der Gesetzgebung anzustreben, zu dessen Verfolgung auch manches schon wirklich geschehen, und das sonst noch Erforderliche in der nähern Vorbereitung begriffen sei; sodann aber

B) das Gesammtbedürfniß einer ergänzenden Dotation der evangelischen Kirche zur Erfüllung der obengedachten Rechtsverbindlichkeit des Staats liquidirt.

Es werden in dieser Beziehung, unter ausdrücklichem Vorbehalte fernerer Mittel zur Ausstattung der obersten evangelischen Kirchenbehörde und der Provinzialconsistorien, im einzelnen verlangt:

1) für die Stiftung von Predigerseminarien „vorläufig"	30,000 Thlr.
2) für die Anstellung und Besoldung von 400 Pfarrvicaren	80,000 „
3) für die Bestreitung der Kosten der Synoden . . .	24,000 „
4) für die den Superintendenten in dem bureaumäßigen Theile ihrer Geschäfte zu gewährende Erleichterung .	20,000 „
5) zur Erhöhung der Pfarrgehalte auf das Minimum von 400 Thaler	40,000 „
6) zur Begründung neuer Kirchspiele und neuer Pfarrstellen	50,000 „
7) für Emeriten- und Demeritenzwecke; sowie zur Verpflegung von Pfarr-Wittwen und Waisen	30,000 „
zusammen	274,000 Thlr.

jährlich.

Schließlich vergleiche die Denkschrift sowol im einzelnen als auch im ganzen die Dotationsverhältnisse der evangelischen Kirche, wie sie sich nach Erfüllung des liquidirten Mehrbedürfnisses herausstellen, mit demjenigen, was die katholische Kirche aus Staatsfonds erhält.

Sie merkt an, daß früher im Jahre 1849 von Synoden wie von den Ministerien das Princip einer numerischen Gleichstellung der Dotation der evangelischen Kirche mit der Ausstattung der römisch-katholischen Kirche, nach Verhältniß der Seelenzahl, zu Grunde gelegt und zu dem Ende berechnet worden sei, daß, da 1849 die Zahl der Evangelischen in der Monarchie 10,016,789 Seelen die Zahl der Katholischen aber nur 6,079,613 Seelen betrug,

mithin das Verhältniß zwischen beiden wie 5:3 war, für den römisch-katholischen Cultus aber im Jahr 1849 in dem Staatshaushaltsetat 719,465 Thlr., ausgeworfen waren, für den evangelischen Cultus ein proportionirlicher Betrag von 1,199,108 Thaler, mithin zu den 1849 nur ausgesetzten 328,770 Thlr. ein Jahreszuschuß von 870,338 Thlr. in Anspruch zu nehmen gewesen sein würde. Seit dem Jahre 1850 habe man indessen die Basis einer rein arithmetischen Gleichstellung beider Culte mit Recht verlassen, und sich darauf beschränkt, für die evangelische Kirche nur dasjenige in Anspruch zu nehmen, was als ein speciell zu motivirendes Bedürfniß derselben erweislich sei, in der richtigen Erkenntniß, daß es die Aufgabe der evangelischen Kirche nicht sein könne, müßige Schätze zu sammeln, sondern sich auf dasjenige zu beschränken, was sie nach unabweislichem Bedürfnisse nicht entbehren könne. Dieser Grundsatz werde auch hier bei der weitern Verfolgung des Gegenstandes fest zu halten, und es werde die Parallele mit der römisch-katholischen Kirche nur dazu zu benutzen sein, um darzuthun, daß die Ansprüche der evangelischen Kirche, ungeachtet der größern Zahl der Evangelischen in der Monarchie, noch weit hinter demjenigen zurückbleiben was der Staat

mit großer Liberalität zur Ausstattung der römisch-katholischen Kirche bereits hergegeben habe.

Diesen Nachweis liefert die Denkschrift dann ohne viel Mühe, indem sie die bezüglichen Zahlen nebeneinander stellt:

Der Etat von 1849 ergebe für den katholischen Cultus eine Staatsausgabe von 719,465 Thlr. für den evangelischen Cultus (allerdings excl. noch ungesonderte Antheile an verschiedenen mit der katholischen Kirche oder mit der Schule gemeinschaftlichen Fonds) dagegen von nur 331,670 Thlr. Da hierzu ein Zuschuß von 274,000 Thlr. verlangt werde, so stelle sich für die Folge (allerdings vorbehaltlich eines weitern Betrages für die Ausstattung der obersten evangelischen Kirchenbehörde und der Consistorien) die Gesammtausgabe des Staats für den evangelischen Cultus auf 605,670 Thlr. mithin eine Jahressumme, welche, wie gesagt, noch weit unter dem Betrage zurückbleibe, den die römisch-katholische Kirche für ihre Cultuszwecke aus der Staatskasse schon jetzt empfange.

Die Denkschrift erregte sofort nach ihrem ersten Erscheinen großes Aufsehen.

Zunächst frappirte, daß nun auch amtlich von der obersten evangelischen Kirchenbehörde die Ansicht von einem Verwachsensein des preußischen Staats mit der evangelischen Kirche festgehalten und öffentlich verkündigt war, eine Ansicht, deren praktische Anwendung in Gesetzgebung und Verwaltung zu den schwersten Bedrückungen der Katholiken und zu den bedauerlichsten Conflicten geführt hatte, die eben aus dem gewichtigen Grunde, weil sie die Interessen des Staates mit den Interessen der evangelischen Kirche identificirt, folglich dem Staate das organische Bestreben vindicirt, im Bunde oder vielmehr „verwachsen" mit der evangelischen Confession die andere Confession auszustoßen oder zu schwächen und ihrer Lebenskraft zu berauben, — mit dem neuerdings völkerrechtlich, verfassungsmäßig und gesetzlich proclamirten Princip der Parität der christlichen Confessionen längst fast allerseits als unvereinbar erkannt war, und die nur noch von einer kleinen Partei seit einigen Jahren wieder eifrig verfochten wurde. Besonders mußte in dieser Beziehung die Unvollständigkeit und Unrichtigkeit befremden, mit welcher die Denkschrift den historischen Gang bezeichnete, den die Entwickelung des Rechtsverhältnisses der beiden christlichen Confessionen zueinander und zum preußischen Staate genommen hat. — Die preußisch-brandenburgischen Stammlande, Preußen und die Mark Brandenburg und das später denselben hinzugetretene Pommern sollen bis in das 18. Jahrhundert ausschließlich evangelische Territorien, und der römisch-katholische Cultus in ihnen soll bis dahin auf die Berechtigung zur bloßen Hausandacht beschränkt geblieben sein. Hier findet sich, in Bezug auf Pommern, ignorirt, daß im Wehlauer Vertrag vom Jahre 1658 den Katholiken in den zu Pommern gehörigen Landen Lauenburg, Bütow und Draheim die freie Religionsübung und der Besitz aller Kirchen, sowie ihren Geistlichen alle Parochialrechte und dem Bischofe seine oberhirtlichen Befugnisse zugesichert waren. Sodann ist in Bezug auf das Herzogthum Preußen außer Acht gelassen, daß schon Kurfürst Johann Sigismund im Jahre 1611 als Herzog von Preußen seinem Lehnsherrn, dem Könige von Polen für die dortigen Katholiken ebenfalls freie Religionsübung und den Zutritt zu Staatsämtern und Würden

ausdrücklich angelobt hatte, und daß denselben die Erhaltung bei ihren Rechten, durch die Landesassecuration vom 12. März 1663, welche von den spätern souveränen Herzogen und Königen bei ihrem Regierungsantritte jedesmal beschworen wurde, fest zugesichert war. — Was den Zuwachs betrifft, den der preußische Staat zu den vorgedachten „ursprünglichen, rein evangelischen Stammlanden" durch die Jülich=Clevesche Erbschaft, durch die Abtretung Schlesiens, durch die Erwerbung der vormals polnischen Landestheile und durch die neuesten Erwerbungen von 1815 erhalten, so soll der preußische Staat die römisch-katholische Kirche in diesen Landestheilen, „wo dieselbe bis dahin entweder die allein herrschende gewesen war, oder doch von Alters her eine staatsrechtlich anerkannte Stellung neben der evangelischen Kirche behauptet hatte", überall in ihren vorgefundenen Rechten aufrecht erhalten und geschützt haben. Das ist wiederum unrichtig, da in der erstern Kategorie der fraglichen Territorien, wie z. B. in Schlesien die tractatenmäßig garantirte Rechtsgleichheit der Katholiken, was namentlich den Zutritt zu den höhern Staatsämtern betrifft, niemals zur Verwirklichung gelangte, in dieser Beziehung vielmehr entgegengesetzte Principien als maßgebend aufgestellt wurden, und andererseits in den als ausschließlich katholisch überkommenen Landestheilen das Vorherrschen des katholischen Bekenntnisses in seinen praktischen Wirkungen, namentlich in Bezug auf die Besetzung der Staatsämter, sofort mit ihrer Erwerbung durch die Krone Preußen aufhörte, ja in das entgegengesetzte Verhältniß umschlug. — In den erstgedachten „bis zum 18. Jahrhundert ausschließlich evangelisch gebliebenen Stammlanden Preußen und Brandenburg nebst Pommern soll, nachdem erst unter den Regierungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. an einzelnen Orten, wie in Spandau und Berlin, concessionsweise die öffentliche Ausübung des römisch=katholischen Cultus wieder gestattet worden, die katholische Kirche später durch das Religionsedict vom 9. Juli 1788, das Allgemeine Landrecht von 1794 und durch die Bundesacte von 1815 nur „weitere Berechtigungen erhalten" haben, während doch diese Bestimmungen, namentlich die Bundesacte von 1815, auf's klarste auch für den preußischen Staat die völlige Gleichberechtigung der Bekenner der anerkannten christli=

chen Confessionen aussprechen. — Durch die neusten Festsetzungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 endlich soll ebenfalls nur „eine weitere Entwickelung in dem Rechtsverhältnisse des Staats und der beiden Kirchen eingetreten“ sein. Auch hier ist der Bezeichnung des Wesentlichen, welches eben darin besteht, daß die Verfassung die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der beiden Kirchen vom Staate und die Rechtsgleichheit der beiderseitigen Confessionsverwandten statuirt, ausgewichen. — Ueberhaupt vermeidet die Denkschrift sorgfältig, der Gleichberechtigung, wie diese sich im preußischen Staate zwischen den Bekennern der beiden christlichen Confessionen entwickelt hat und gegenwärtig als verfassungsmäßiger Grundsatz anerkannt fest dasteht, auch nur zu erwähnen. Das Motiv hierzu liegt eben darin, weil die diesem Grundsatze direct entgegenstehende Idee von einem Verwachsensein des preußischen Staates mit der evangelischen Kirche, die Idee des „evangelischen Staates“ sich durch das ganze Actenstück hindurchzieht. Das ist es aber auch, was eben in hohem Grade auffallen mußte, daß solcher Art eine amtliche Darlegung, welche doch das Anerkenntniß für sich verlangt, daß sie sich auf dem Boden der geschichtlichen Thatsachen und der bestehenden Gesetzgebung bewege, ihre Deductionen auf ein in der Luft schwebendes Phantom stützt, dagegen die wirklich erheblichen historischen Facta nur unvollständig mittheilt und das wirklich gewonnene, vorhandene und verfassungsmäßig anerkannte Rechtsfundament gänzlich bei Seite läßt.

Nicht minder befremdend mußte erscheinen, wie die Denkschrift zu beweisen sich bemüht, daß der preußische Staat die rechtliche Verpflichtung habe, die evangelische Kirche nach allen ihren Bedürfnissen ergänzend zu dotiren. Die Beweisführung ist auch in der That so auffallend, daß es sich nicht wohl erklären läßt, wie dieselbe von namhaften Juristen, aus welchen der Autor der Denkschrift bekanntlich großentheils besteht, hat ausgehen oder adoptirt werden können.

Hätte man so argumentirt: da, wo die bischöfliche Gewalt auf den Landesherrn übergegangen ist, und die bischöflichen Güter, nach den reichsschlußmäßigen Bestimmungen wegen des Normaljahrs Güter der Evangelischen geworden, den Staatsdomänen zugewachsen sind, da folgt aus diesen Vorgängen die Ver-

pflichtung für den Landesherrn, bis zum Belauf der Revenüen jener Güter die Kosten des den Attributionen der frühern Bischöfe analogen obern Kirchenregiments zu bestreiten; — so wäre dagegen nichts Wesentliches zu erinnern gewesen. Alsdann aber hätte man consequent allerdings zugeben müssen, daß erstlich alles, was der Staat in Territorien, wo, wie in Rheinland, Westphalen, Schlesien, Posen und Westpreußen, keine evangelisch-bischöflichen Güter in dem vorgedachten Sinne zur Staatskasse eingezogen worden sind — daß, was der Staat in diesen, ungefähr die Hälfte der jetzigen Monarchie ausmachenden Landestheilen für Consistorien, General-Superintendenturen und andern Zwecken der obern Kirchenregierung ausgibt, nicht auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruht. Man hätte dann ferner zugeben müssen, daß überhaupt, sowol in diesen Territorien als auch in den übrigen, in welchen wirklich evangelisch-bischöfliche Güter den Staatsdomänen zugewachsen sind, keinerlei Verbindlichkeit zur Remunerirung der Superintendenten, zur Dotirung neuer Pfarreien, zur Verbesserung des Einkommens der vorhandenen Pfarreien, zur Anstellung und Besoldung von Pfarrvicaren u. dgl. für den Staat besteht, und zwar eben deshalb nicht, weil auch die Vorgänger des letztern im Besitze, die Bischöfe, nicht verpflichtet waren, derartige Ausgaben aus ihren Competenzen zu bestreiten, sondern nur dafür zu sorgen hatten, daß, wer dazu gesetzlich (Parochianen, Decanatsangehörige, Diöcesanen) oder vermöge besondern Titels (realpflichtige Drittbesitzer) wirklich verpflichtet war, zur Leistung des Schuldigen angehalten wurde. — Allein diese Consequenzen will man nicht, man verläßt die rechtlich allein mögliche Art, eine Dotationspflicht des Staates auch der evangelischen Kirche gegenüber zu beweisen, man greift weiter, beweist zu viel und damit nichts.

Anstatt den Anspruch, wie vorhin angegeben und wie juristisch allein durchführbar, als einen dinglichen, auf den durch die bischöflichen Güter vermehrten Staatsdomänen haftenden zur Geltung zu bringen, gibt man demselben eine persönliche Beimischung, und gelangte zu einer Deduction, die, vollständig ausgedrückt, so lauten würde: In der evangelischen Kirche Preußens ist der evangelische Landesherr Bischof geworden, das bischöfliche Amt ist nebst den bischöflichen Gütern auf den evan-

gelischen Landesherrn mit allen Pflichten übergegangen; mithin ist die als evangelisch für alle Folgezeit gedachte juristische Person des Landesherrn verpflichtet, aus ihren, d. i. den landesherrlichen Mitteln, die Gesammtbedürfnisse der evangelischen Kirche zu bestreiten, — eine Deduction, die das klar vorliegende Rechtsverhältniß auf den ersten Blick als grundfalsch ersehen läßt. Denn im Landesherrn ist die Qualität als Bischof der evangelischen Kirche von der Eigenschaft als Oberhaupt der gesammten Staatsgesellschaft sehr wesentlich verschieden. Die Gesammtheit der Mitglieder der Staatsgesellschaft, wozu außer den Evangelischen auch die Katholiken und die Nichtchristen gehören, hat ein Recht zu verlangen, daß die Mittel des Staats, d. i. die Erträge ihrer vereinten Steuerlast und die Einkünfte aus den Domänen (nach Th. II. Tit. 14 §. 11 des Allgemeinen Landrechts den Staats- nicht landesherrlichen Domänen), nur zu gemeinsamen Staatszwecken verwendet werden. Der Landesherr mag die bischöfliche Gewalt über die Evangelischen in den einzelnen Territorien mit allen Pflichten, die auf dem bischöflichen Amte als solchem ruhten, überkommen haben, diese Pflichten aber bestehen eben nur darin, die Kirche zu regieren. Als Regierer der Kirche hat der Landesherr allerdings dafür zu sorgen, daß die Verwaltung des vorhandenen Kirchenvermögens eine geregelte und zweckmäßige sei, daß etwaige Drittverpflichtete ihre, aus speciellen Titeln entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen, und besonders auch die Staatskasse den Verpflichtungen, welche ihr als Nachfolgerin in dem Besitz der evangelisch-bischöflichen Güter gegen die evangelische Kirche obliegen, gerecht werde. Diese Verpflichtungen aber sind, da die Bischöfe eben die Kirche zu regieren, aber nicht aus ihren Competenzen Pfarreien zu dotiren und Landdechanten zu remuneriren hatten, für erfüllt zu erachten, wenn die Staatskasse im ganzen und in denjenigen Territorien, wo evangelisch-bischöfliche Güter confiscirt worden sind, bis zum Belaufe des Jahrsertrags der letztern die Kosten des obern Kirchenregiments bestreitet. Im übrigen dagegen, d. i. insoweit die vorhandenen Mittel mit Einschluß der Objecte der gedachten speciellen Verbindlichkeiten Dritter (auch der Staatskasse) zur Deckung des Gesammtbedürfnisses der Kirche nicht ausreichen, namentlich also, was die Kosten der Pfarrverwaltung u. dgl. betrifft, bedingt

die auf den Landesherrn übergegangene Pflicht der Kirchenregierung nur, dafür zu sorgen, daß im gesetzlichen Wege, sei es durch Collecten oder durch Umlagen auf die Interessenten, d. i. auf die Mitglieder der evangelischen Kirche nach ihren organischen Gliederungen von den Parochien bis zu der gesammten Kirchengesellschaft hinauf, das Fehlende beschafft werde.

Eben weil man sich dieses alles als in der rechtlichen Natur der Sache begründet selbst sagen mußte, darum lautet die fragliche Deduction der Denkschrift in ihrem Schlußsatze nicht so wie vorhin der eigentlichen Intention allerdings entsprechend angegeben. Es heißt nicht: daher ist der Landesherr oder der Staat verpflichtet, die Gesammtbedürfnisse der evangelischen Kirche aus der Staatskasse zu bestreiten; sondern: daher bietet die Geschichte Handlungen und Erklärungen der Landesherrn dar, welche darauf schließen lassen, daß die letztern die Staatskasse zur Bestreitung der Gesammtbedürfnisse allerdings stets für verpflichtet gehalten haben.

Man sagt nämlich: „Mit der Uebernahme der bischöflichen Güter und Besitzungen gingen auf den evangelischen Landesherrn auch diejenigen Pflichten der Fürsorge und Erhaltung in Ansehung der evangelischen Kirche über, welche auf dem bischöflichen Amte als solchem ruhen. Die evangelischen Landesherren haben diese Pflichten niemals von sich **abgelehnt**, sondern dieselben nach Bedürfniß der Zeiten zu erfüllen **gestrebt**. Demgemäß ist was in den Zeiten der Reformation und später für die an die Stelle der frühern bischöflichen Einrichtungen getretenen obern Kirchenbehörden nöthig erschien, „von dem Landesherrn angewiesen worden. Nicht minder haben sich die Landesherren zu allen Zeiten die Gründung und Dotirung neuer Pfarrstellen, die Erbauung von Kirchen und die Stiftung besonderer kirchlicher Fonds angelegen sein lassen“. Aber, wenn jemand eine bestimmte Verpflichtung niemals von sich ablehnt, sondern Handlungen begeht, welche in den Kreis derselben gehören, daher gesagt wird, er strebe ihre Erfüllung an, oder lasse letztere sich angelegen sein, folgt dann daraus, daß die Verpflichtung existirt, oder daß er sie anerkannt hat? Und was die Landesherren sich zu allen Zeiten haben „angelegen sein lassen“, nämlich die Gründung und Dotirung neuer Pfarrstellen, Erbauung von

Kirchen u. dgl., gehört nach dem so eben Erwähnten, soweit es sich, wie an der bezüglichen Stelle der Denkschrift der Fall, um die selbsteigene Bestreitung der dafür aufgehenden Kosten handelt, nicht einmal in den Kreis der „Pflichten, welche auf dem Bischofamte als solchem ruhen“. Was man daher vorzugsweise zu beweisen sich bemüht, steht ganz isolirt, außer aller Verbindung mit dem vorher angeführten Rechtsgrunde, nämlich dem Uebergange des bischöflichen Amtes und der bischöflichen Güter auf den evangelischen Landesherrn da. Es kommt ja aber auch nicht sowol darauf an, was die Landesherrn gethan haben, sondern vielmehr erstlich darauf, was sie thun durften und zum andern, aus welchen Gründen sie es thaten. Daß die Landesherrn die Kosten der obern Regierung der evangelischen Kirche aus Staatsfonds bestritten, erscheint eben durch den Uebergang der evangelisch-bischöflichen Güter auf den Staat gerechtfertigt. Wenn sie weiter gingen, wenn sie allgemeine Staatsmittel auch zur Verbesserung der Pfarrstellen, zur Gründung und Dotirung neuer Pfarreien, zur Erbauung von Kirchen u. dgl. verwendeten, so mag auch dagegen für die Zeit, während welcher der preußische Staat nur aus „ausschließlich evangelischen Territorien“ bestand, wo daher die Mitglieder der Staatsgesellschaft mit den Mitgliedern der evangelischen Kirche nahezu identisch waren, kaum etwas einzuwenden sein. Wenn sie indeß damit auch später fortfuhren, wo der preußische Staat sich immer mehr zu einem confessionell gemischten, paritätischen ausbildete, wenn die Staatsregierung in solcher Art Verwendungen für das evangelische Pfarr- rc. Wesen sogar bis in die neueste Zeit hat eintreten lassen, ohne eine gleiche oder auch nur ähnliche Berücksichtigung den gegenüberstehenden Bedürfnissen der Katholiken zu gewähren, so kann doch hierin unmöglich ein Rechtsgrund für eine der evangelischen Kirche gegenüber anzunehmende Verpflichtung des Staates gefunden werden, es bildet ja das eben für die Katholiken einen Gegenstand der Beschwerde, die allerdings erst in neuerer Zeit hat laut werden können. Und welches mag denn auch als der eigentliche Beweggrund zu dem gedachten Verfahren der Landesherrn angenommen werden? Daß sie aus allgemeinen Fonds evangelische Pfarrstellen verbessert, neue evangelische Pfarreien gegründet und dotirt, evangelische Kirchen gebaut hätten, weil sie

hierzu, wie die Denkschrift will, sich oder die Staatskasse für verpflichtet hielten, darauf deutet keine Spur hin, das läßt sich bei dem oben berührten klar vorliegenden Rechtsverhältnisse auch unmöglich annehmen. Es bleibt daher nur übrig, daß die allgemeine Erwägung, welche in wahrer Religiosität (aber allerdings nicht blos bei den Evangelischen, sondern auch bei den Andersgläubigen) die sicherste Grundlage aller Staatswohlfahrt findet, als das eigentliche Motiv dazu wirksam gewesen ist.

Sodann heißt es: „Einen bestimmten urkundlichen Ausdruck hat das Anerkenntniß **dieser** Verpflichtung im Jahre 1810 gefunden. Also hier sagt die Denkschrift gradezu: darin, daß „nach dem Uebergange der bischöflichen Güter auf den Staat die evangelischen Landesherrn die auf dem Bischofamte als solchem ruhenden Pflichten der Fürsorge und Erhaltung in Ansehung der Kirche niemals von sich abgelehnt, sondern dieselben nach Bedürfniß der Zeiten zu erfüllen gestrebt, und neben Bestreitung der Kosten für die obern Kirchenbehörden nicht minder zu allen Zeiten sich auch die Gründung und Dotirung neuer Pfarrstellen, die Erbauung von Kirchen und die Stiftung besonderer kirchlicher Fonds haben angelegen sein lassen, darin liege ein Anerkenntniß „dieser Verpflichtung", d. i. ein Anerkenntniß der Verpflichtung des Staats zur Bestreitung der Gesammtbedürfnisse der evangelischen Kirche, — wie mangelhaft und unrichtig diese Schlußfolge, ist so eben dargelegt —; und es habe dann das besagte Anerkenntniß im Jahre 1810 einen bestimmten urkundlichen Ausdruck erhalten — welcher Art die angebliche Bestimmtheit dieses Ausdrucks ist, wird sogleich erhellen.

Nach §. 1 des Edicts vom 30. October 1810 wurden alle Klöster, Dom- und andern Stifter, Balleien und Commenden, sie mochten zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, aufgehoben und deren Güter zur Staatskasse eingezogen. In §. 4 desselben Edicts erklärte dann der König:

> Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen, und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen

leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Die Denkschrift findet in dieser Erklärung, als welche „gleichzeitig mit der §. 1 ausgesprochenen Säcularisation eines beträchtlichen Theils evangelischen Kirchenguts (von dem katholischen wird ganz geschwiegen) und in unmittelbarer Gegenbeziehung auf dieselbe ergangen sei, ein bestimmtes urkundliches Anerkenntniß der Verpflichtung des Staats, für die nothwendigen Bedürfnisse beider Kirchen, der evangelischen wie der römisch-katholischen zu sorgen", eine „von der gesetzgebenden Gewalt für beide Kirchen gleichmäßig ergangene, rechtsverbindliche Zusicherung", welche „demnächst auch für die römisch-katholische Kirche in Vollzug gesetzt worden", „in Ansehung der evangelischen Kirche dagegen noch nicht in Erfüllung gegangen" sei.

Allein wer sieht darin nicht vielmehr nur eine ganz allgemeine Redensart, eine Verheißung von unbegrenzten Zuwendungen, die augenscheinlich mehr den Zweck hatte, zu beschwichtigen und zu begütigen, während man sich, namentlich und vorzüglich der katholischen Kirche gegenüber, in so großartigem Maßstabe die gottgeweihten Güter hinwegnahm! Dem entspricht auch die Haltung, welche die Staatsregierung den Katholiken gegenüber seither praktisch wirklich eingenommen hat. Ueberall sind dieselben, wo sie nicht specielle Rechtstitel vorlegten, wo sie nicht nachwiesen, daß ein aufgehobenes Stift oder Kloster gegen eine Pfarrei, Schule oder dergleichen bestimmte Rechtsverpflichtungen hatte, mit ihren allgemeinen Ansprüchen aus dem Edict von 1810 constant abgewiesen worden. Und der evangelischen Kirche sollte daraus jetzt ein unbegrenzter Anspruch zur Seite stehen? Allerdings heißt es, das Edict enthalte „ein Anerkenntniß der Verpflichtung des Staats, für die nothwendigen Bedürfnisse beider Kirchen zu sorgen." Allein sogleich wird dann beigefügt, diese Verpflichtung sei „demnächst auch für die römisch-katholische Kirche in Vollzug gesetzt worden", „in Ansehung der evangelischen Kirche dagegen noch nicht in Erfüllung gegangen." Unbegreiflich, wie solches bei dem offenkundigen Sachverhältnisse behauptet werden kann. Die bischöflichen Stühle sind allerdings aus der Staatskasse dotirt worden, wiewol auch in dieser Beziehung noch manches zu ergänzen bleibt. Aber dem Bedürfniß wegen der obern

Kirchenregierung ist auch auf evangelischer Seite schon abgeholfen. Was die Denkschrift jetzt aus Staatsfonds verlangt, betrifft hauptsächlich die Pfarrseelsorge, und diese ihre Anforderungen für die Pfarrseelsorge werden eben durch die Bezugnahme auf die allgemeine Verheißung des Edicts von 1810 zu begründen gesucht. Da wiederholen wir denn, daß Leistungen der Staatskasse für das katholische Pfarrwesen, wenn sie blos wegen der besorgten Verheißung oder wegen des Bedürfnisses verlangt wurden, bisher aufs bestimmteste abgelehnt worden sind, daß eine staatliche Dotation des Pfarrwesens, wol schon auf Seiten der evangelischen Kirche, aber für die katholische Kirche keineswegs vorliegt. Das Nähere hierüber weiter unten.

Ein besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß die gedachte Verheißung in §. 4 des Edicts von 1810 „gleichzeitig mit der in §. 1 verordneten Säcularisation eines beträchtlichen Theils evangelischen Kirchengutes und in unmittelbar rechtlicher Gegenbeziehung auf dieselbe" erfolgt sei. Allein das Object dieser Gegenbeziehung war auf evangelischer Seite ein verhältnißmäßig sehr unbedeutendes, da, von der Johanniter-Ballei Brandenburg abgesehen, welche kaum für ein Institut der evangelischen Kirche anzusehen sein mag, im Bereiche des Edicts von 1810 einzig nur die Güter der Stifter zu Havelberg, Colberg und Camin confiscirt worden sind. Von enormer Bedeutung dagegen war das Object der gedachten „unmittelbar rechtlichen Gegenbeziehung" auf katholischer Seite. In Schlesien allein wurden der bischöfliche Stuhl, das Domcapitel, 20 Collegiatstifter, 4 Propsteien, 3 Vicariencommunitäten, 41 Mönchsklöster, 13 Frauenstifter und 1 Nonnenkloster säcularisirt: das Vermögen, welches von diesen katholisch-kirchlichen Instituten auf den Staat überging, ist von der fiscalischen Behörde selbst nach den Werthverhältnissen von 1811 auf 12,862,852 Thlr. geschätzt worden. Das Argument ist daher für die katholische Kirche in hohem Grade, für die evangelische dagegen verhältnißmäßig nur in sehr geringem Maße zutreffend. Gleichwol wird es für jene nur obenhin berührt und für diese allein geltend gemacht: es wird nämlich zwar die Annahme einer allgemeinen Dotationspflicht des Staates aus den Worten des Edicts von 1810, auch für die katholische Kirche gelten gelassen, aber sogleich, unmittelbar hin-

terher — wie vor bemerkt, unter Ignorirung der offenkundigsten entgegenstehenden Thatsachen — hinzugefügt, daß die besagte Verpflichtung gegen die katholische Kirche auch erfüllt, gegen die evangelische dagegen noch zu erfüllen sei.

Und nun ist schließlich noch zu berücksichtigen, daß die Denkschrift die Unterlage des in Rede stehenden Arguments, indem sie dieses geltend macht, sich schon vorher selbst entrückt hat. Was nämlich an evangelischem eigentlichem Kirchengute im Bereiche des Edicts von 1810 zur Staatskasse geflossen ist, beschränkt sich wie gesagt auf die Güter der Stifter zu Havelberg, Colberg und Camin, und mag daher schwerlich den Betrag einer Million Thlr. ausmachen. Nach dem auf Seite 19 dieser Schrift Bemerkten aber fordert die Denkschrift als ein Aequivalent von eingezogenen evangelischen Stiftsgütern eine Jahresrente von 78,190 Thlrn. zurück, welche, 25mal genommen, einen Capitalwerth von 1,954,750 Thlrn. darstellt, mithin beinahe doppelt so viel ist, als die evangelische Kirche im Bereiche des Edicts von 1810 nach höchster Annahme an den Staat verloren haben mag. Neben dieser Reclamation macht sie gleichzeitig den Anspruch aus dem Edict auf unbegrenzte Dotation geltend. Offenbar indeß können, die fragliche allgemeine Verheißung als eine rechtsverbindliche, zu speciellen Leistungen verpflichtende Erklärung selbst zugegeben; — beide Forderungen doch jedenfalls nicht conjunctiv, sondern nur disjunctiv geltend gemacht werden. Also, entweder halte man an dem Anspruche aus §. 4 des Edictes fest, dann muß man, weil dieser Anspruch aus der königlichen Verheißung einer reichlichen Dotirung der Kirchen, und die angebliche Bedeutsamkeit dieser Verheißung eben aus der „unmittelbar rechtlichen Gegenbeziehung der letztern auf die gleichzeitig verordnete und erfolgte Säcularisation von evangelischen Stiftsgütern" hergeleitet wird, auf die Forderung wegen der, eben ein Aequivalent für eingezogenes evangelisches Stiftsvermögen ausmachenden Rente der 78,190 Thlr. jährlich verzichten; oder umgekehrt, man bleibe bei der Reclamation dieser Rente, dann fällt aus dem nämlichen Grunde mit dem Objecte der „unmittelbar rechtlichen Gegenbeziehung", d. i. nach eigener Angabe der Denkschrift der Hauptunterlage des Anspruchs aus der allgemeinen Verheißung des Edicts von 1810, auch dieser Anspruch selbst weg. Sollte nun aber der Staat ungeachtet der oben er=

wähnten Gegengründe auf die eine oder die andere der beiden Forderungen wirklich eingehen, so versteht sich allerdings von selbst, daß er dann in ähnlicher Weise auch der katholischen Kirche gerecht werden, daß er also dann entweder auch dieser Kirche einen ratirlichen Betrag von eingezogenem katholischen Stifts- und Klostergute, zur Befriedigung ihrer vielfachen Bedürfnisse, namentlich in Ansehung des Pfarrwesens, in Rentäquivalenten überweisen, oder aber auch ihr gegenüber unter Aufgebung der seither hierunter entschieden und constant eingehaltenen Praxis eine allgemeine Dotationspflicht des Staates aus dem §. 4 des Edicts von 1810 anerkennen und verwirklichen müßte.

Im höchsten Grade auffallend aber mußte schließlich die Art und Weise erscheinen, wie die Denkschrift ihre Forderungen für das Mehrbedürfniß der evangelischen Kirche in stetem Hinblicke auf dasjenige vorbringt und zu begründen sucht, was die katholische Kirche aus der Staatskasse erhält. Daß die Gesammtdotation der katholischen Kirche nur einen sehr kleinen Theil des Ertrags der ihr genommenen unübersehbaren Masse von Gütern ausmache, wird mit keinem Worte erwähnt: dieselbe erscheint vielmehr als eine der Kirche von Seiten des Staates großmüthig „gegebene Ausstattung". Während der katholischen Kirche fast alles, was sie besaß, das Vermögen der bischöflichen Stühle, der Domcapitel, der Collegiatstifter, Abteien, Klöster, ja sogar eines Theiles der Pfarreien genommen worden ist, und notorisch es ihr vielfach und vieler Orte an dem Allernothwendigsten fehlt, die evangelische Kirche dagegen verhältnißmäßig nur wenig an den Staat verloren, namentlich ihr gesammtes Pfarrvermögen sowie, mit geringen Ausnahmen, die nach dem westphälischen Frieden in ihrem Besitz verbliebenen Güter von Collegiatstiftern und Klöstern gerettet, und nichtsdestoweniger der Staat von früher her bis in die neueste Zeit für ihre Bedürfnisse gesorgt hat; trägt man dennoch kein Bedenken, mit der Behauptung hervorzutreten: „die römisch-katholische Kirche besitze theils in den ihr aus frühern Zeiten her verbliebenen Fonds, theils in der seit dem Jahre 1815 von Seiten des Staates ihr neugegebenen Ausstattung reichliche Mittel, um ihre kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten;" „die der evangelischen Kirche (vom Staate) belassenen oder neu eingeräumten Anstalten, Stiftungen und Fonds seien dagegen

für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse unzulänglich." Die Dotationspflicht des Staates endlich soll gegen die katholische Kirche schon erfüllt sein, gegen die evangelische Kirche aber noch erst erfüllt werden müssen. In Nachforderung des noch zu Gewährenden verzichtet man dann darauf, nach dem numerischen Verhältnisse der Bevölkerung ebensoviel zu begehren als die katholische Kirche erhält — denn in diesem Falle „würden, da letztere nach dem Etat von 1849 719,465 Thlr. jährlich erhalte, der evangelischen Kirche 1,199,108 Thlr. gebühren, derselben daher zu den de 1849 nur ausgesetzten 328,770 Thlr. noch weitere 870,338 Thaler jährlich zu bewilligen sein". Man verzichtet auf eine solche arithmetische Gleichstellung beider Culte, „in der richtigen Erkenntniß, daß es die Aufgabe der evangelischen Kirche nicht sein könne, müßige Schätze zu sammeln" — ist dies etwa Aufgabe der katholischen Kirche oder bezieht sie etwa soviel, daß sie davon müßige Schätze sammeln kann? — „daß man sich vielmehr auf dasjenige zu beschränken habe, was die evangelische Kirche nach unabweislichem Bedürfnisse nicht entbehren könne." Diesen Grundsatz festhaltend fordert man demnach zu der de 1849 mit 328,770 Thlr. oder vielmehr, unter Hinzurechnung von noch zwei besondern Zuschüssen mit 331,670 Thlr. ausgesetzten Jahrssumme nur weitere 274,000 Thlr. und benutzt alsdann die Parallele mit der katholischen Kirche nur dazu, um darzuthun, daß, was man so mit zusammen 605,670 Thlr. aus der Staatskasse erhalte, ungeachtet der größern Zahl der Evangelischen in der Monarchie noch weit hinter demjenigen zurückbleibe, was in den für die katholische Kirche flüssigen 719,465 Thlr. jährlich der Staat „mit großer Liberalität zur Ausstattung dieser Kirche bereits hergegeben habe".

Die Berechnung und Gegenüberstellung der Denkschrift ist in doppelter Hinsicht unrichtig.

Einmal ist auf evangelischer Seite zu wenig angerechnet. Außer den 331,670 Thlr., auf welche die Bezüge der evangelischen Kirche aus der Staatskasse nach dem Etat von 1849 beschränkt sein sollen, kommen noch folgende Posten in Betracht. An zwei zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Schullehrer mit 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. und 58,093 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. jährlich aus der gemeinschaftlichen Staatskasse

ausgesetzten Fonds sind evangelisch-geistliche Zwecke factisch mit pp. 80,000 Thlr. und resp. 30,000 Thlr. betheiligt, während die katholischen Geistlichen aus den erstern Fonds nur c. 4000 Thlr. und aus dem letztern nichts erhalten*). Nicht minder sind anzurechnen die 12,000 Thlr., welche alljährlich zur Verbesserung des evangelischen Pfarrwesens aus dem königlichen Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse (nicht aus dem königlichen Kronfideicommißfonds) gezahlt werden. Dasselbe gilt von drei Jahresbeträgen, welche man nach dem Obigen**) neben Geltendmachung des allgemeinen Anspruchs auf Dotation der evangelischen Kirche mit 78,190 Thaler, mit 28,129 Thaler und 5,000 Thaler „im einzelnen auf den besondern Gebieten der Gesetzgebung zu reclamiren" sich vorbehält. Diese Posten treten daher mit zusammen 233,319 Thlr. den als nur flüssig bezeichneten 331,670 Thlr. und den weiter geforderten 274,000 oder den gesammten 605,670 Thlr. hinzu. Es kommen also im ganzen 838,989 Thlr. jährlich heraus, mithin nicht, wie die Denkschrift meint, viel weniger, sondern erheblich mehr als die katholische Kirche mit 719,465 Thlr. jährlich aus der Staatskasse bezieht. Ja, die gedachte Summe der 838,989 Thlr. würde in der Wirklichkeit und bei vorausgesetzter erschöpfender Erfüllung der Dotationsansprüche des Oberkirchenraths sich noch bedeutend erhöhen, wenn man dabei zusätzlich berücksichtigt, daß noch manche andere für evangelisch-geistliche Zwecke bestimmte Staatsfonds in den Etats des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zur Verwendung stehen, daß überdies, worauf eine königliche Cabinetsordre vom 28. Februar 1845 aufmerksam gemacht hat, ein bedeutender Theil der evangelischen Kirchensachen durch die Regierungen bearbeitet, sowie die Consistorialgebäude aus dem Regierungscollegienbaufonds unterhalten werden, und seit Jahren viele Staatsdotationen evangelischer Pfarreien in Capital vorgekommen sind; daß ferner die evangelische Seelsorge bei den Gefängnissen und dem Militär viel reichlicher als die katholische vorgesehen ist, daß erhebliche Jahressummen auch dem Auslande für evangelisch-kirchliche Zwecke (unter anderm 4800 Thlr. jährlich

*) cf. unten Correferat des Abgeordneten Otto zum Unterrichtsetat, Antrag 13 und 14.

**) cf. Seite 19, 20.

dem evangelischen Bisthum in Jerusalem) zufließen, und daß endlich von dem Oberkirchenrath noch weitere Dotationsansprüche reservirt sind, da die Denkschrift außer den geforderten 274,000 Thlr. jährlich sich ausdrücklich vorbehält, einen zusätzlichen Betrag für die Stiftung von Predigerseminarien und den Bedarf für die Ausstattung der obersten evangelischen Kirchenbehörde und der Consistorien nachträglich aus Staatsfonds zu beantragen. Wird dies alles mit in Anschlag gebracht, so mag es kaum noch fraglich erscheinen, ob nicht die Summe dessen, was die evangelische Kirche aus der Staatskasse bezieht, und was die Denkschrift dazu verlangt, sogar dennoch jenen Jahresbetrag von 1,199,108 Thlr. nahezu erreicht, welcher bei einer arithmetischen Gleichstellung der evangelischen Kirche mit der katholischen auf erstere kommen würde, und den die Denkschrift unter Reprobirung eines solchen rohen Princips deshalb nicht haben zu wollen erklärt, weil es die Aufgabe der evangelischen Kirche nicht sein könne, müßige Schätze zu sammeln.

Während so bei dem Ansatze der Bezüge für die evangelische Kirche zu wenig angerechnet ist, hat man andererseits gleichzeitig auf katholischer Seite zu viel in Gegenrechnung gebracht.

Die katholische Kirche bezieht aus der Staatskasse nach dem Etat von 1849	719,465 Thlr.
und zwar	
a) für die Bischöfe und die bischöflichen Behörden und Kirchen	263,996 „
b) für die bischöflichen Seminarien	32,604 „
c) für Emeriten und Demeriten	33,190 „
d) an Zuschüssen für Pfarrer und Kirchen	389,675 „
zusammen wie oben	719,465 Thlr.

Hier ist zunächst geschichtlich anzumerken, daß man in den Jahren 1773 und 1796 alle katholisch-geistlichen Güter einer Grundsteuer von 50 Procent des Reinertrags unterworfen, sogleich aber, um diese Steuer besser erheben zu können, die Güter selbst den Bischöfen, Aebten, Klöstern und andern kirchlichen Anstalten abgenommen, der fiscalischen Verwaltung übergeben, und speciell jedem Depossedirten nominell 50 Procent, die Hälfte, nach dem wirklichen Ergebnisse der angestellten fiscalischen Berechnung aber nur ein Drittheil des Reinertrages der bezüglichen Güter als eine feste auf die Staatskasse radicirte Rente angewiesen hat.

Als die neuen Bisthümer nach der Bulle de salute animarum dotirt wurden, bezogen noch wirklich und zwar als Renten der vorgedachten Entstehungsart und Natur Bischof und Capitel zu Ermeland 25,427 Thlr., die Kathedrale in Frauenburg 2,541 Thlr. und Dompropst und Capitel zu Gnesen 13,585 Thlr. jährlich aus Staatsfonds. Diese Jahresbeträge blieben, nach ausdrücklicher Bestimmung der Bulle, in der bisherigen Art flüssig und werden in den 263,996 Thlr. ad a. noch jetzt fortgezahlt. Sodann stecken in dieser Gesammtdotationssumme der bischöflichen Stühle noch 3,123 Thlr., welche der Kathedrale zu Breslau als ein specielles Rentäquivalent für das der Säcularisation nicht unterworfen gewesene, und dennoch confiscirte Vermögen der Vicariencommunität, und andere 3,968 Thlr., die derselben Kirche als ein Zinspauschquantum für unsäcularisirbare und nichtsdestoweniger mit eingezogene Meßfundationscapitalien gezahlt werden. Es würden daher zusammen 48,644 Thlr. von der Dotationssumme der bischöflichen Stühle von 263,996 Thlr. ad a. als hier anrechnungsfähig abgehen.

Ebensowenig können 5786 Thlr., welche in der Hauptdotationssumme für die bischöflichen Seminarien von 32,604 Thlr. ad b. auf die beiden Seminarien des Erzbisthums Gnesen-Posen kommen, angerechnet werden; denn sie fließen aus dem Posenschen Säcularisationsfonds, d. i. einem besondern katholischen Stiftungsfonds, welcher aus Staatspassivrenten besteht, die als Aequivalente für confiscirte Güter factisch aufgehobener Klöster ausgeworfen sind *).

Was endlich die sogenannten Zuschüsse für katholische Pfarrer und Kirchen von zusammen 389,675 Thlr. ad d. betrifft, so sind, wenn, wie in der Denkschrift geschehen, auch diese als Dotation des katholischen Pfarrwesens mit in Gegenrechnung gebracht werden, augenscheinlich die offenkundigsten Thatsachen ignorirt. Man setze den Fall, der Staat hätte das katholische Pfarrvermögen intact gelassen, dagegen das gesammte Gut aller evangelischen Pfarreien ohne allen auch nur formellen Rechtsgrund confiscirt, und als eine partielle Entschädigung dafür und zur Unterhaltung der ihres Besitzthums beraubten Pfarreien eine

*) cf. Correferat des Abg. Otto zum Unterrichtsetat, Antrag 15.

Rente von 1 Million ausgesetzt: was würde man dazu sagen, wenn die Katholiken daraus den Anspruch herleiteten, daß wenigstens annähernd in ähnlichem Maße vom Staate auch für ihr (wohlgemerkt unberaubt gebliebenes) Pfarrwesen zu sorgen sei! Umgekehrt aber verhält sich die Sache hier, wenn auch in geringerem Grade, wirklich so. Die Güter der evangelischen Pfarreien sind, mit nur wenigen Ausnahmen, sowol zur Zeit der Reformation als auch später während der Säcularisationen von Confiscationsmaßregeln verschont geblieben. Anders auf katholischer Seite. Auf dem linken Rheinufer ist das Vermögen von mehr als 1200 katholischen Pfarreien zur Staatskasse eingezogen worden. Als Entschädigung für diesen Verlust beziehen die Pfarrer aus der Staatskasse sogenannte Staatsgehalte, welche meist 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und an den größern Orten 262 Thlr. 15 Sgr. bis 393 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. jährlich betragen, soweit nicht Theile vom Pfarrvermögen erhalten geblieben sind, deren Ertrag nämlich zur Kürzung der Staatsgehalte angerechnet werden. Das Vermögen der katholischen Pfarrkirchen dagegen ist ohne alle Entschädigung confiscirt geblieben. Das Vermögen der linksrheinischen evangelischen Pfarreien ist der gleichen Confiscation nicht unterworfen worden, und nichtsdestoweniger beziehen alle evangelischen Pfarrer dieselben Staatsgehalte wie die katholischen. Den katholischen wie den evangelischen Pfarrern sind in neuerer Zeit zu den Staatsgehalten Zulagen bewilligt worden, um mit gleichzeitiger Hilfe der Gemeinden das Einkommen der katholischen auf 275 Thlr. und der evangelischen auf 350 Thlr. jährlich zu erhöhen. Was so jede katholische Pfarrei der linken Rheinseite aus der Staatskasse bezieht, ist also eine kümmerliche Entschädigung für das ihr von letzterer genommene Dotalvermögen. Die Summe dieser Beträge allein macht c. 160,000 Thlr. jährlich, also nicht bedeutend weniger als die Hälfte alles dessen aus, was mit den fraglichen 389,675 Thlr. ad d. den katholischen Pfarreien an sogenannter Staatsdotation überhaupt zufließt. Die andere größere Hälfte dieser Hauptsumme vertheilt sich auf die rechte Rheinseite der Rheinprovinz und die übrigen Provinzen der Monarchie. Auch sie besteht größtentheils aus Rentäquivalenten für confiscirtes Pfarr- und Stiftungsvermögen. Die meisten katholischen Stifter und Klöster hatten näm-

lich an den Orten, wo sie bestanden, und vielfach auch anderwärts die Verpflichtung zur Unterhaltung der Pfarrgeistlichen und Pfarrkirchen, und zwar überall vermöge rechtlichen Titels, meist aus dem Grunde, weil die Güter der bezüglichen Stellen und Kirchen den Gütern der Stifter und Klöster incorporirt waren. Der Reichsreceß ermächtigte allerdings zur Aufhebung der Stifter und Klöster, er reservirte aber die Pfarreien. Indem daher der Fiscus zu jener Aufhebung schritt, mußte er von den Gütern der fraglichen Stifter und Klöster soviel freilassen und den Kirchenvorständen übergeben, als entweder ursprünglich von den bezüglichen Pfarreien jenen Gütern incorporirt worden war, oder für die dauernde Unterhaltung der Geistlichen und Kirchen nothwendig erschien. Statt des einen und andern hat der Fiscus sich mit nur wenigen Ausnahmen darauf beschränkt, sogenannte Competenzen, d. i. meist dürftig bemessene Staatspassivrenten für die berechtigten Stellen und Kirchen auszuwerfen. Solche Competenzen, solche Rentäquivalente für nicht säcularisirbares, aber mit eingezogenes Pfarr- und Kirchenvermögen sind es nun eben, aus welchen die in Rede stehende andere größere Hälfte der sogenannten Dotationssumme für das katholische Pfarrwesen größtentheils besteht.

Es ist sicher nicht zu viel, wenn man annimmt, daß von der gesammten für katholische Pfarrer und Kirchen ausgeworfenen Jahressumme der 389,675 Thlr. ad d. mindestens 300,000 Thlr. als nicht anrechnungsfähige Aequivalente der gedachten Art abgehen müssen. Fügt man hinzu, was nach dem Vorhergesagten wegen der Seminarien ad b. mit 5,786 Thlr. und in Ansehung der bischöflichen Stühle und Kirchen ad a. mit 48,644 Thlr. ebensowenig in Ansatz kommen kann, so ergibt sich ein Deducendum von 354,430 Thlr. welchem nach von der nominellen Staatsdotation der katholischen Kirche ad 719,465 Thlr. nur der Jahresbetrag von pp. 365,035 Thlr. als eigentliche Dotation zu betrachten ist. Diesem reducirten Betrage muß gegenübergestellt werden, was der Staat der evangelischen Kirche jetzt gewährt und nach den weitern Forderungen der Denkschrift noch zusetzen soll. Nach dem Obigen*) erhält die evangelische Kirche aus

*) cf. Seite 35.

Staatsfonds gegenwärtig, d. i. nach dem Etat von 1849, — (ungerechnet eine Menge von weitern, l. c. angedeuteten Bezügen, Vortheilen und praecipuis im In- und Auslande) — wenn man zu den etatsmäßigen 331,670 Thlr. die aus zwei Hilfsfonds mit pp. 80,000 Thlr. und 30,000 Thlr. herkommenden Beträge, sowie die aus dem königlichen Dispositionsfonds fließenden 12,000 hinzurechnet, zusammen 453,670 Thlr. jährlich, also gegen die der katholischen Kirche zufließenden 365,035 Thlr. schon jetzt beinahe 100,000 Thlr. mehr. Sie würde dagegen, wenn die weiter angemeldeten Reclamationen der Denkschrift und die ferner gestellten Forderungen derselben erfüllt wären, — (und zwar ungerechnet die vorgedachten Bezüge, Vortheile und praecipua, sowie ungerechnet die Beträge, welche man sich für eine ergänzende Dotation der Seminarien und für Ausstattung der obersten evangelischen Kirchenbehörde und der Consistorien noch zu stellen vorbehält) — im ganzen aus der Staatskasse 838,989 Thlr. jährlich, mithin mehr als doppelt so viel wie die 365,035 Thlr. der katholischen Kirche erhalten.

Diese berichtigte Gegenüberstellung der Staatsdotationsverhältnisse der katholischen und der evangelischen Kirche läßt zur Genüge ersehen, wie irrig und den klar vorliegenden Thatsachen im höchsten Maße widersprechend die Behauptung der Denkschrift ist, daß alles, was im Falle der Realisirung ihrer Mehrforderungen die evangelische Kirche aus der Staatskasse erhielte, „ungeachtet der größern Zahl der Evangelischen in der Monarchie, noch weit hinter demjenigen zurückbleiben würde, was der Staat mit großer Liberalität zur Ausstattung der römisch-katholischen Kirche bereits hergegeben habe."

Es ist indessen überhaupt auf Rechnungen und Gegenüberstellungen, wie sie von der Denkschrift gegeben werden, selbst wenn sie, wie vorstehend geschehen, unter wesentlicher Berichtigung des Thatsächlichen besser gestaltet hervortreten, nur sehr wenig Gewicht zu legen. Soll einmal zwischen den Staatsdotationsverhältnissen der evangelischen und der katholischen Kirche parallelisirt werden, so muß offenbar alles dasjenige gänzlich außer Ansatz bleiben, was die eine und andere Kirche vom Staate auf den Grund eines speciellen Rechtstitels bezieht. Denn alles dieses gehört zu dem wirklichen eigenthümlichen Vermögen der Kirche,

welches eben überall theils aus Grundstücken, theils aus Capitalien und theils aus Realforderungen gegen Dritte, seien dies nun Private oder der Fiscus, besteht. Insoweit nun das eigenthümliche Vermögen einer Kirchengesellschaft, die dazu gehörigen titulirten Staatsdotationsrenten mit einbegriffen, nicht hinreicht, ihr Gesammtbedürfniß zu befriedigen, hat nach der bestehenden Gesetzgebung eben nur die Gesellschaft selbst, nach ihren verschiedenen organischen Gliederungsstufen von den Pfarreien bis zum Gesammtverbande hinauf, das Nöthige aus eigenen Mitteln aufzubringen. Dem Staate liegt in dieser Beziehung eine Zuschußverpflichtung gesetzlich nicht ob. Allerdings hat er ein wesentliches Interesse an dem Gedeihen der Kirchengesellschaften, da Religiosität die sicherste Grundlage der Staatswohlfahrt ist. Deshalb mag die Vertretung des Staats allerdings Veranlassung finden und befugt sein, den Religionsgesellschaften bei Ergänzung ihrer eigenthümlichen Revenüen zu Hilfe zu kommen, ihnen außer demjenigen, was der Staat ihnen auf den Grund rechtlicher Verpflichtung, namentlich als Aequivalent für ihnen weggenommene Güter, geben muß, noch weiter im Wege der Liberalität freie Zuschüsse zu bewilligen. Allein diese Befugniß unterliegt einer zwiefachen Beschränkung. Erstlich muß dann unbedingt, da Religiosität nicht nur bei einer, sondern bei allen vorhandenen anerkannten Kirchengesellschaften der Staatswohlfahrt förderlich ist, und da es sich eben um freie Bewilligungen aus der gemeinschaftlichen, durch die Steuerkräfte aller Glaubensgenossen gebildeten Staatskasse handelt, — allerdings unter Abwägung der etwa in verschiedenem Maße vorliegenden Zuschußbedürfnisse der einen Kirche dieselbe Berücksichtigung zu Theil werden, wie der andern (Parität). Zum andern versteht sich von selbst, daß solche freie Bewilligungen den Leistungen, wozu eine rechtliche Verpflichtung des Staats vorliegt, immer nachstehen müssen (Priorität der Rechtsforderungen).

Aus dem Gesagten erhellt, wie wichtig, ja wie unumgänglich nothwendig im Interesse der absoluten und auch der vertheilenden Gerechtigkeit es ist, die Leistungen des Staats für evangelisch- und für katholisch-kirchliche Zwecke zu sondern, jenachdem sie auf rechtlicher Verpflichtung oder auf freier Bewilligung desselben beruhen. Eine solche Scheidung ist denn auch schon seit

langer Zeit von den jeweiligen Vertretern der katholischen Interessen, soweit diese bei der Staatsverwaltung zur Sprache kommen, unablässig beantragt worden. Allein man hat diesem Anverlangen bisher keine Folge gegeben, vielmehr der Erfüllung desselben stets entgegengesetzt, bald daß das fragliche Scheidungswerk äußerst schwierig sei, bald daß ein eigentliches Interesse zur Ausführung desselben nicht mehr vorliege, nachdem durch die Verfassung bestimmt worden sei, daß beide Kirchen im Besitze der für ihre Zwecke bestimmten Güter und Fonds, also auch der Staatsfonds bleiben sollen. Doch das sind nur Scheingründe. Die fragliche Aussonderung ist nach dem Urtheile der Kundigen ohne alle erhebliche Schwierigkeit vorzunehmen; und was die angezogene Bestimmung der Verfassungsurkunde betrifft, so enthält sie nur eine Verheißung oder Garantie, daß die Kirchen fortbeziehen sollen, was sie bis dahin bezogen haben, aber nicht eine Bestimmung über die rechtliche Natur aller hierher gehörigen Leistungen aus der Staatskasse. Die Ermittlung des Entstehungsgrundes derselben ist allerdings von wesentlichem Interesse, um das vorliegende Sach- und Rechtsverhältniß klar zu durchschauen und der Wahrheit und dem Rechte zur Geltung zu verhelfen. Die Verweigerung solcher Ermittlung und die bisherige Ablehnung der Anträge auf Ausführung der fraglichen Scheidung kann augenscheinlich nur dazu dienen, die Sache verschleiert zu erhalten, damit Parallelisirungen, wie die von der Denkschrift gegebenen, thunlich bleiben. Dieser Zweck indeß wird doch nicht erreicht, und die gedachten Parallelisirungen erscheinen dennoch, wie wir bereits gesehen haben, in ihrer wahren, d. i. in ihrer verdrehten Gestalt, da auch ohne eine actenmäßig speciell und genau zu begründende Sonderung die Ergebnisse einer solchen wenigstens annähernd schon jetzt offen vorliegen.

Die katholische Kirche erhält nämlich aus der Staatskasse nach dem Etat von 1849

a) für die Bischöfe, die bischöflichen Behörden und Kirchen	263,996 Thlr.
b) für die Seminarien 32,604 Thlr. und die Emeriten und Demeriten 33,190 Thlr. zusammen	65,794 „
c) für Pfarrer und Kirchen	389,675 „
im ganzen	719,465 Thlr.

jährlich.

Der Betrag zu a) beruht ganz auf rechtlicher Verpflichtung: denn er bezieht sich in allen seinen Theilen nur auf solche Bischofsitze, deren auskömmliche Dotirung dem Staate nach dem Reichsreceß von 1803, nach dem Edict von 1810 und nach der Bulle de salute animarum ausdrücklich rechtlich obliegt, und im übrigen ist derselbe nach dem mehrhundertfachen Werthe der Güter, gegen deren Confiscation er ausgesetzt worden, nicht nur an sich wenig beträchtlich, sondern dem für die fiscalische Verbindlichkeit maßgebenden Bedürfnisse gegenüber nicht einmal ausreichend.*) Die 65,794 Thaler für die Seminarien und die Emeriten- und Demeritenanstalten zu b) entsprechen nicht minder einer durch die Bulle de salute animarum und die königliche Cab.-O. vom 23. August 1821 anerkannten Verpflichtung des Staats. Das Anerkenntniß beruht darauf, daß mehrfach die Güter von solchen Anstalten mit eingezogen, und namentlich in den Klöstern diejenigen Institute beseitigt worden sind,. welche ehedem einerseits vielfach seelsorgliche Kräfte ausbildeten und lieferten, und andererseits meist als Zufluchtsstätten für dienstunfähig gewordene Priester und als Besserungshäuser für verkommene Geistliche dienten. Von den 389,675 Thlr. für Pfarrer und Kirchen zu b) endlich sind nach dem Obigen**) mindestens 300,000 Thlr. als auf rechtlicher Verbindlichkeit des Fiscus beruhend anzusehen. Die übrigen 89,675 oder pp. 90,000, oder, wenn man die factische Betheiligung der katholischen Geistlichen an dem Fonds der 121,083 Thaler mit c. 4000 hinzurechnet,***) 94,000 Thlr., machen höchstens aus, was die katholische Kirche, neben c. 620,000 Thlr. ihr rechtlich gebührenden Rentbezügen, an freien Bewilligungen aus der Staatskasse bezieht.

Die evangelische Kirche erhält nach dem Etat von 1849 aus der Staatskasse †) — ungerechnet eine Menge von anderweiten Bezügen, Vortheilen und praecipuis im In- und Auslande zusammen 453,670 Thlr. jährlich, und zwar

a) für die Regierung der Kirche	102,170 Thlr.
b) für das Wittenberger Predigerseminar und das Domcandidatenalumnat	2,900 „
zu übertragen	105,070 Thlr.

*) cf. unten Antrag: Otto und Genossen.
**) cf. pag 39.
***) cf. pag. 35.
†) cf. pag. 40.

Uebertrag 105,070 Thlr.

c) für Pfarrer und Kirchen . . . . 226,600 „
d) noch für Pfarrer und Kirchen aus zwei Hilfsfonds und aus dem königl. Dispositionsfonds (80,000, — 30,000 und 12,000) zusammen . . . . 122,000 „

in Summa wie oben 453,670 Thlr.

Von diesem Gesammtbetrag mögen die 102,170 Thlr. zu a) wegen der confiscirten evangelisch-bischöflichen Güter als der evangelischen Kirche rechtlich gebührend betrachtet werden. Die evangelischen Pfarreien und Kirchen aber haben weder zur Zeit der Reformation noch auch zur Zeit der spätern Säcularisationen ähnliche Verluste mit ähnlichen Rechtsfolgen wie die katholischen erlitten, und es mögen demnach von den 226,600 Thlrn. zu c. höchstens 50,000 Thlr. einer rechtlichen Verbindlichkeit des Fiscus entsprechen. Beide Beträge machen zusammen 152,170 Thlr. aus. Der ganze Rest von 301,500 Thlr. — die 2900 Thlr. für geistliche Bildungszwecke deshalb mit eingeschlossen, weil der evangelischen Kirche nicht wie der katholischen Kirche, Seminaranstalten und die Klöster säcularisirt und deren Güter confiscirt worden sind — besteht nur aus freien Bewilligungen des Staats.

Soll hiernach, wie von der Denkschrift geschieht, einmal parallelisirt werden, so kann dabei, was der evangelischen Kirche mit pp. 153,000 Thlr. und der katholischen Kirche mit c. 620,000 Thlr. aus rechtlicher Verpflichtung des Staates, nach dem vorhin Ausgeführten als zu dem eigenthümlichen, in Grundstücken, Capitalien und Renten bestehenden Vermögen der einen und andern Kirche gehörend, und zwar als Rentäquivalent für beträchtliche vom Staate weggenommene Güter zufließt, nicht in Ansatz gebracht werden; vielmehr darf sich die Rechnung und Gegenüberstellung ausschließlich nur auf die Beträge beschränken, welche auf freier Bewilligung des Staates beruhen. Diese Beträge machen nach dem Etat von 1849, wie ausgeführt, für die evangelische Kirche c. 300,000 Thlr., für die katholische Kirche dagegen nur pp. 94,000 Thlr. jährlich aus. Wer bezieht daher schon wirklich (nach dem Etat von 1849) mehr, die evangelische, oder, wie die Denkschrift ohne Prüfung der Sache herausbringt, die katholische Kirche?!

Einschaltend muß hier noch einer möglichen Einwendung begegnet werden. Der Staat hat als Besitzer der reichen bischöfli-

chen Güter die obere Kirchenregierung nach dem wirklichen Bedürfnisse auszustatten. Das wirkliche Bedürfniß aber ist nach der Eigenthümlichkeit der Verfassung und Lehre einer jeden Kirche zu bemessen, und es kann daher unmöglich zu einer Einwendung Anlaß geben, wenn der Staat, eben in Erfüllung seiner rechtlichen Verbindlichkeit auf die unbestreitbare Thatsache, daß die katholische Kirche bei ihrer abgesonderten, ganz selbstständigen Stellung und ihrer alten Episcopalverfassung einen viel größern Aufwand von Kräften und deshalb auch ein größeres Maß von materiellen Mitteln, als die evangelische, erfordert, Rücksicht genommen, und demnach für die katholischen Bischöfe, ihre Domcapitel, Behörden und Kathedralen 263,996 Thlr., für die Zwecke der evangelischen obern Kirchenregierung dagegen nur 102,170 Thlr. jährlich ausgesetzt hat. Uebrigens ist hierbei aber auch zusätzlich noch zu berücksichtigen, daß die letztere Dotationssumme sich um dasjenige erhöht, was der Staat für evangelische Zwecke in seinen Ministerialbehörden und seinen Regierungen an Arbeitskräften aufwendet, was er aus den Regierungscollegien-Bedürfnißfonds für die Unterhaltung der Consistorialgebäude verausgabt u. a. m. Ebenso hat man sich zu vergegenwärtigen, daß, während die 263,996 Thlr. für die katholischen bischöflichen Stühle überall einer Realverpflichtung des Staates entsprechen, dasselbe in Ansehung der 102,170 Thlr. für die obere Regierung der evangelischen Kirche theilweise nicht der Fall ist, indem in der Rheinprovinz, in Westphalen, in Schlesien, Posen und Westpreußen keine evangelisch-bischöflichen Güter confiscirt worden sind, mithin, was in diesen nahezu die Hälfte der Monarchie ausmachenden Provinzen für Consistorien, Generalsuperintendenten u. dgl. für Zwecke der obern Kirchenregierung in dem fraglichen Staatsdotationsgesammtbetrage verwendet wird, eigentlich auf freier untitulirter Bewilligung des Staats beruht.

Also es erhalten schon wirklich (nach dem Etat von 1849) an freien Bewilligungen aus der Staatskasse, worauf es bei einer einmal beliebten Parallelisirung allein ankommen kann, die evangelische Kirche c. 300,000 Thlr., die katholische dagegen nur pp. 94,000 Thlr., daher erstere 216,000 Thlr. jährlich mehr als letztere.

Dazu kommen nun noch die Mehrforderungen der Denkschrift für die nächste Zukunft. Wie mehrfach ausgeführt worden ist,

lag den Bischöfen keine Verpflichtung auf, aus ihren Competenzen Pfarrvicare zu besolden, die Pfarrgehalte zu verbessern, neue Pfarreien zu dotiren, Landdechanten (Superintendenten) zu remuneriren, die Kosten der Synoden zu bestreiten, Priesterseminarien und Emeriten- und Demeritenanstalten zu gründen und zu unterhalten. Auch sind, was die letztern Anstalten betrifft, weder Vermögensstücke von evangelischen Priesterseminarien, Emeriten- und Demeritenanstalten selbst, noch auch die Güter von Instituten, welche ehedem evangelische Prediger ausgebildet und geliefert, und als Zufluchtsstätten für dienstunfähige, und als Besserungshäuser für verkommene evangelische Geistliche gedient hätten, zur Staatskasse eingezogen worden, wie solches auf katholischer Seite allerdings der Fall ist. Dem Staate liegt daher weder wegen seiner Nachfolge in den Besitz der evangelisch-bischöflichen Güter, noch auch aus einem anderweiten Säcularisationstitel die Verpflichtung auf, für die vorbezeichneten Zwecke mit seinen Mitteln zuzutreten. Da es nun aber eben diese Zwecke sind, wofür die Denkschrift ihre Mehrforderungen zum Gesammtbetrage von 274,000 Thlr. jährlich geltend macht, so würde diese Summe im Falle ihrer Bewilligung den schon wirklich flüssigen c. 300,000 Thlr. hinzutreten. Die evangelische Kirche bezöge dann an freien Zuschüssen aus der Staatskasse — (ungerechnet eine Menge von anderweiten Bezügen, Vortheilen und praecipuis im In- und Auslande) — zusammen 574,000 Thlr. folglich gegen die der katholischen Kirche zufließenden 94,000 Thlr. ein Mehr von 480,000 Thlr. jährlich.

Wie steht es demnach um die Behauptung der Denkschrift, daß alles, was im Falle der Realisirung ihrer Mehrforderungen die evangelische Kirche aus der Staatskasse erhielte, „ungeachtet der größeren Zahl der Evangelischen in der Monarchie noch weit hinter demjenigen zurückbleiben würde, was der Staat mit großer Liberalität zur Ausstattung der römisch-katholischen Kirche bereits hergegeben habe?!"

Was nun schließlich die Mehrforderungen der Denkschrift an und für sich betrifft, so müssen sie, **wie** sie gestellt sind, einem jeden, der in unserm verfassungsmäßig paritätischen Staate Recht und vertheilende Gerechtigkeit will, in allen ihren Theilen ungerechtfertigt erscheinen.

Wie oben ausgeführt ist, hat der Staat nach der bestehenden Gesetzgebung keine Verpflichtung, für die Cultusbedürfnisse der Religionsgesellschaften aufzukommen; aber er ist wesentlich dabei interessirt, daß dieselben in ihren kirchlichen Bestrebungen gedeihen. Darum mag er zwar, wie hier wiederholt wird, Veranlassung finden und befugt sein, den Religionsgesellschaften bei Ergänzung ihrer eigenthümlichen Revenüen zu Hilfe zu kommen, ihnen außer demjenigen, was er ihnen auf den Grund rechtlicher Verpflichtung, namentlich als Aequivalent, für ihnen weggenommene Güter, geben muß, noch weiter im Wege der Liberalität freie Zuschüsse zu bewilligen. Allein das darf er immer erstlich nur nach vorgängiger vollständiger Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen zu Leistungen für Kirchenzwecke, (Priorität der Rechtsforderungen), und fürs zweite, da es sich eben um freie Bewilligungen aus der gemeinschaftichen Staatskasse handelt, nur unter der Bedingung, daß er, allerdings unter Abwägung der etwa in verschiedenem Maße vorliegenden Zuschußbedürfnisse, der einen Religionsgesellschaft dieselbe Berücksichtigung zu Theil werden läßt, wie der andern (Parität).

Was fordert nun im einzelnen die Denkschrift? Sie verlangt aus der Staatskasse

a) für das Pfarr- und Kirchenwesen, und zwar		
α) für die Anstellung und Besoldung von 400 Pfarrvicaren, für jeden 200 Thlr. jährlich	80,000 Thlr.	
β) für die Erhöhung der Pfarrgehalte auf das Minimum von 400 Thlr. . .	40,000 „	
γ) zur Begründung neuer Kirchspiele und Pfarrstellen	50,000 „	
zusammen		170,000 Thlr.
b) für die den Superintendenten in dem büreaumäßigen Theile ihrer Geschäfte zu gewährende Erleichterung .		20,000 „
c) zur Bestreitung der Kosten der Synoden		24,000 „
d) für die Stiftung von Predigerseminaren „vorläufig“ 30,000 Thlr. und für Emeriten- und Demeritenzwecke sowie zur Verpflegung von Pfarr-Wittwen und Waisen 30,000 Thlr., zusammen		60,000 „
im ganzen		274,000 Thlr.

Zu a. liegt nach dem Mehrausgeführten eine fiscalische Verpflichtung nicht vor. Das Bedürfniß aber ist bei dem katholischen Pfarrwesen viel umfangreicher als bei dem evangelischen

vorhanden. Letzteres bezieht schon seit langer Zeit an freien Bewilligungen aus der Staatskasse c. 300,000 Thlr. jährlich, ersteres dagegen nur pp. 90,000 Thlr. Es ist auch bekannt, wie namentlich auf katholischer Seite wegen Priestermangels, wegen Unzulänglichkeit der Pfarrgehalte und wegen religiöser Verlassenheit größerer Massen von Katholiken besonders in den gemischten und überwiegend evangelischen Gegenden, vielfach die schreiendsten Mißstände obwalten.*)

Die Superintendenten (zu b.) sind das in der evangelischen Kirche, was die Landdechanten in der katholischen. Von einer formell rechtlichen Dotationsverbindlichkeit zu Lasten des Staats kann weder bei den einen noch bei den andern die Rede sein. Das Bedürfniß einer Dotation aus Staatsfonds ist dagegen an sich auf beiden Seiten gleich vorhanden. Dasselbe ist sogar auf katholischer Seite ein dringenderes, weil für die Superintendenten neben den Zuschüssen aus dem Verbesserungsfonds der 121,083 Thlr. ein besonderer in den westlichen Provinzen flüssiger Dotationsbetrag von pp. 5000 Thlr. jährlich, für die Landdechanten dagegen nichts oder verhältnißmäßig nur wenig gezahlt wird.

Dasselbe gilt von den Synodalkosten zu c., nur mit dem Unterschiede, daß auch auf evangelischer Seite hierfür aus Staatsfonds bisher nichts ausgesetzt ist.

Was die Posten zu d. betrifft, so muß daran erinnert werden, daß die zur Zeit der Reformation in den Besitz der Evangelischen gelangten Klostergüter eben massenweise damals zu evangelischen Bildungsanstalten verwendet, die katholischen dagegen in neuester Zeit ohne alle Gegenleistung vom Staatsfiscus verschlungen worden sind, und sodann, daß für Pensionen an evangelische Geistliche und deren Wittwen, sowie für Verpflegung von deren Kindern eine Menge von Fonds zur Disposition stehen; so namentlich aus den Verbesserungsfonds der 131,083 und der 58,093 Thlr. verschiedene sehr wesentliche Jahresbeträge,**) und daneben drei etatsmäßige Fonds von 2767, 10,000 und weitern 10,000 Thlr. jährlich, an welchen allerdings auch die gleichartigen

*) cf. unten Antrag: Otto und Genossen.

**) cf. unten Correferat des Abg. Otto zum Unterrichtsetat, Antrag 13 und 14.

Zwecke von Lehrern theilnehmen. Ueberhaupt aber ist hier festzuhalten, daß in Ansehung der fraglichen Zwecke auf evangelischer Seite keine Verpflichtung des Staats vorliegt, die Einrichtung von katholischen Priesterseminarien, Demeriten- und Emeritenanstalten dagegen, wie mehrfach ausgeführt, allerdings dem Staate rechtlich zur Last steht, die diesfällige Verpflichtung des letztern auch zwar ihrem Maße nach contractlich anerkannt und festgestellt, aber in mehren Beziehungen bisjetzt noch nicht erfüllt worden ist*).

Von den vorgedachten Punkten abgesondert kommt sodann auch noch in Betracht, daß noch weitere Verpflichtungen des Staats gegen die katholische Kirche zu erfüllen sind, daß insbesondere die Bestimmungen der Bulle de salute animarum wegen Sicherstellung der bischöflichen Dotationen durch Ankauf und Verhypothecirung von Grundstücken sowie wegen Ausstattung der Diöcesanverwaltungsbehörden, der Generalvicariate, Consistorien und Commissariate ausgeführt**), und eine Menge von katholischen Kirchen- und Schulgütern, welche unrechtmäßig mit eingezogen worden sind, und theils in der Staatskasse beruhen, theils zu fremden Zwecken verwendet worden, unter wesentlicher und umfangreicher Neubelastung der Staatskasse ihren stiftungsmäßigen Bestimmungen zurückgegeben werden müssen***).

Nach den vorhin bezogenen und wiederholt festgestellten Grundsätzen kann das Verhalten, welches die Staatsregierung den Forderungen der Denkschrift gegenüber dem Rechte nach einzuhalten hat, keinem Bedenken unterliegen. Das Princip der Priorität der Rechtsforderungen gebietet unbedingt, daß die Erfüllung der vorgedachten abgesonderten rechtlichen Verpflichtungen des Staats gegen die katholische Kirche einer Befriedigung der von der Denkschrift zu dem Gesammtdotationsbetrage von 274,000 Thlr. aufgestellten, durch eine Rechtsverbindlichkeit des Staats nicht unterstützten Bedürfnisse der evangelischen Kirche vorangehen müsse. Dasselbe Princip verlangt, daß alles dasjenige, was die katholische Kirche, einer vertragsmäßig anerkannten Staatsverpflichtung

*) cf. unten Antrag: Otto und Genossen.
**) cf. unten Antrag: Otto und Genossen.
***) cf. unten Corref. des Abg. Otto zum Unterrichtsetat, Antrag 4, 5, 6, 15, 16, 17, 18 u. 20.

gemäß, zusätzlich für ihre Priesterseminarien, sowie für ihre Emeriten- und Demeritenhäuser zu fordern hat, demjenigen vorgehe, was für ähnliche Zwecke der evangelischen Kirche, in den geforderten 274,000 Thlr., blos durch das Bedürfniß motivirt erscheint. Das Princip der Parität endlich erfordert, daß alle übrigen in den 274,000 Thlr. bedachten Bedürfnisse der evangelischen Kirche nur gleichzeitig oder nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als die diesen überall theils in gleichem, theils in noch umfangreicherem und dringenderem Maße gegenüberstehenden Bedürfnisse der katholischen Kirche bedacht werden können. Von katholischer Seite ist gewiß nichts dagegen zu erinnern, daß den Bedürfnissen der evangelischen Kirche vom Staate, sofern dieser dazu Mittel erübrigen kann, auch durch freie Bewilligungen nachgeholfen werde. Die Mehrforderungen der Denkschrift aber erscheinen, **wie** s i e g e s t e l l t s i n d, nach dem Gesagten ohne allen Zweifel unstatthaft. Denn sie sind gestellt, einmal als R e c h t s forderungen, während ihnen ein eigentlicher Rechtsanspruch überall nicht zur Seite steht, und sodann, worauf es nach dem Vorhergesagten ganz besonders ankommt, indem man dabei ignorirt, daß der Staat noch mit einer Menge von umfangreichen Rechtsverpflichtungen gegen die katholische Kirche im Rückstande ist, ja sogar, indem man ausdrücklich hinzufügt, die Dotationsverbindlichkeiten des Staats seien gegen die katholische Kirche durch reichliche Ausstattung ihrer Institute bereits erfüllt, gegen die evangelische dagegen noch erst (und zwar eben durch Bewilligung der verlangten 274,000 Thlr.) ergänzend zu erfüllen. Sie sind g e s t e l l t, indem man ferner ignorirt, daß, sofern sie blos von dem Standpunkte des Bedürfnisses aus betrachtet werden, den einzelnen Bedürfnissen, zu deren Deckung die 274,000 Thlr. jährlich gefordert werden, katholischerseits überall dieselben Bedürfnisse theils in gleichem, theils noch in umfangreicherem und dringenderem, theils endlich in zusätzlich noch durch besondere R e c h t s ansprüche unterstütztem Maße gegenüberstehen, ja sogar, indem man auch hier ähnlicherweise ausdrücklich hinzufügt, „die katholische Kirche besitze theils in den ihr aus frühern Zeiten her verbliebenen Fonds, theils in der seit dem Jahre 1815 von Seiten des Staates ihr neugegebenen Ausstattung r e i c h l i c h e Mittel, um (alle) ihre kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten", „die der evangelischen Kirche (vom Staate) belas-

senen oder neu eingeräumten Anstalten, Stiftungen und Fonds seien dagegen für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse unzureichend."

Die Denkschrift des Oberkirchenraths erregte, wie gesagt, sofort nach ihrem Erscheinen großes Aufsehen. Eine Berichtigung ihrer massenhaften Irrthümer und Omissionen ließ daher auch nicht lange auf sich warten. Noch in demselben Jahre 1852, in welchem sie herauskam, folgte ihr eine Gegenschrift unter dem Titel:

Beleuchtung der Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths, betreffend die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preußen, vom Standpunkte des Rechts und der Parität durch Carl Gustav Nikolaus Rintel, Regensburg 1852.

Diese „Beleuchtung" führt ihren Namen mit Recht, denn sie bemüht sich mit großem Erfolg, überall Klarheit in das durch die Denkschrift vielfach vermengte und verworrene Dotationsverhältniß der beiden Kirchen zum Staate zu bringen, und theilt dabei eine Menge der schätzenswerthesten Nachrichten über den Betrag der in einzelnen Provinzen zur Staatskasse eingezogenen Güter der katholischen Kirche, sowie über alles dasjenige mit, was von Seiten des Staats seither für eine Verbesserung des evangelischen Pfarrwesens in reichlichem Maße geschehen, und für das katholische Pfarrwesen unterlassen worden ist. Sie berichtigt mit Gründlichkeit die historischen Auslassungen und Unrichtigkeiten der Denkschrift *), hebt überall mit Schärfe die Gesichtspunkte des Rechts und der Parität hervor, und gelangt dann zu Ergebnissen, welche mit den oben entwickelten im wesentlichen übereinstimmen. Sie beweist, daß evangelischerseits kein Recht vorliege, die Summen, welche der Staat der katholischen Kirche für ihre Bedürfnisse gebe, zum Maßstabe für die Forderungen zu machen, welche für die Ausstattung der evangelischen Kirche an den Staat gestellt werden; daß, was die evangelische Kirche titulo saecularisationis vom Staate rechtlich fordern könne, ihr bereits in vollem Maße geworden sei, und Mehransprüche derselben danach nur aus der Pflicht **) des Staates sich herleiten lassen,

---

*) Von dem hierauf Bezüglichen ist oben einiges aus der „Beleuchtung" benutzt.

**) Statt „Pflicht" dürfte, richtiger ausgedrückt, wol „Recht" oder „Be-

im Interesse der eigenen Selbsterhaltung der evangelischen Confession als dem einen der dem Staate als seine religiöse Basis staatsrechtlich zu Grunde liegenden Bekenntnisse der christlichen Lehre aus seinen Einkünften die materiellen Mittel zu Theil werden zu lassen, deren sie zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Bekenner über ihr eigenes Vermögen hinaus bedürfe.

Sie thut dar, daß dagegen die katholische Kirche neben dieser „politisch-theoretischen Grundlage" ihres gleichen Rechtes an den Staat noch die andere juristische geltend zu machen habe, welche sich aus den Verpflichtungen ergebe, die dem Staate sub titulo saecularisationis aufliegen, und noch vielfach unerfüllt geblieben seien; und daß hiernach den Forderungen der Denkschrift für die evangelische Kirche sogleich Forderungen für ähnliche, meist sogar noch dringendere Bedürfnisse der katholischen Kirche, weil aus doppeltem Fundamente, um so gewichtiger und drängender an die Seite treten müssen.

---

fugniß" zu substituiren sein. Der Insufficienz der Mittel der Kirchengesellschaften abzuhelfen, gehört weder nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, noch auch nach der bestehenden Gesetzgebung in den Kreis der eigentlichen Pflichten des Staats.

Bei dieser Gelegenheit machen wir noch auf ein allerdings nur geringes Versehen in der Rintelschen Beleuchtung aufmerksam. Auf der linken Rheinseite soll das evangelische Pfarrvermögen ebenso wie das katholische der Säcularisation unterworfen worden sein (S. 23 und 49 der „Beleuchtung"). Das ist irrig. Der Consularbeschluß vom 20. Praireal X. erklärte zwar alles Kirchengut in den durch den Lüneviller Frieden an Frankreich gelangten Gebieten als Staatsgut; allein man nahm hernach an, daß das Pfarrvermögen der Evangelischen kein Kirchengut, sondern Vermögen sei, welches den evangelischen Pfarrgemeinden angehörte. Danach zog man nur das katholische Pfarr- und Kirchenvermögen ein: das evangelische Pfarrgut blieb im ganzen verschont. Daß ein einzelner evangelischer Pfarrunterstützungsfonds — der Heidelberger Administrationsfonds (cf. unten No. 13 der „Bemerkungen zu dem Antrage Otto und Genossen") — doch eingezogen worden, steht nicht entgegen.

Im übrigen wäre sehr zu wünschen, wenn eine kundige Feder es übernähme, die in der Rintelschen Beleuchtung hinsichtlich des Pfarrwesens der beiden Kirchengesellschaften in dankenswerthem Maße schon gelieferte Disparitätsstatistik noch mehr, namentlich noch näher die westlichen Provinzen umfassend, zu vervollständigen. Ueberhaupt ist hier noch hervorzuheben, wie die vorliegenden Thatsachen nicht ersehen lassen, daß man sich von Seiten der Staatsverwaltung nach den Bedürfnissen der katholischen Kirchen auch nur im mindesten ex officio umgesehen hätte. Dadurch müssen sich die Katholiken für genöthigt erachten, ihrerseits die Initiative zu ergreifen, und es dürfte demnach eine dringende Pflicht aller Kundigen sein, das nöthige Material zu sammeln und in Brochüren, Zeitungen u. dgl. ans Licht zu stellen.

Die Vertheilung der Rintelschen Schrift fiel grade in die Zeit, wo die bevorstehende Debatte über den v. Waldbottschen Antrag alles in lebhafter Bewegung erhielt. Doppelt überraschend mußte es daher für die katholischen Abgeordneten sein, als sie aus dem um dieselbe Zeit ausgegebenen Voranschlage zu dem Staatshaushaltsetat für 1853 ersahen, daß die königliche Staatsregierung sich den Ansichten und Forderungen des Oberkirchenraths im wesentlichen angeschlossen hatte, ohne gleichzeitig dabei auf abgesonderte Rechtsansprüche und auf gleichartige Bedürfnisse der katholischen Kirche die geringste Rücksicht zu nehmen. Der besagte Voranschlag brachte nämlich eine neue Staatsausgabe von 50,000 Thlr. jährlich zur Disposition der evangelischen Kirche in Ansatz und verwies zur Rechtfertigung dieser Position auf eine mitabgedruckte Denkschrift, welche die Motive dazu mittheilte und die Zwecke bezeichnete, zu deren Erreichung die Neubewilligung von den Kammern begehrt wurde. Diese Denkschrift nun, d. i. ein officielles, zur Vorlage an die Kammern bestimmtes Actenstück der königlichen Staatsregiekung, welche den Staat und namentlich die Staatskasse den beiden Kirchen gegenüber, Recht und vertheilende Gerechtigkeit handhabend, zu vertreten hat, ist auffallender Weise ein ziemlich getreuer Auszug aus der besprochenen Denkschrift des Oberkirchenraths, dergestalt, daß es zweifelhaft erscheint, ob das, worin beide Actenstücke übereinstimmen, — in der Denkschrift des Oberkirchenraths von dem Cultusministerium, oder aber in der Denkschrift der königlichen Staatsregierung (des Cultusministeriums) von dem Oberkirchenrathe herrührt.

Ueber die Rechtsfrage wird leicht hinweggegangen; es wird die Verpflichtung des Staats zur Dotirung der evangelischen Kirche nach dem vollen Bedürfnisse als vorhanden (vielleicht als erwiesen durch die Denkschrift des Oberkirchenraths) vorausgesetzt, ohne weiteres auf eine königliche Cabinetsordre vom 15. Januar 1847 *), welche behufs ergänzender Ausstattung der evangeli-

---

*) Diese Cabinetsordre ist unten als Anlage II. zu dem ersten Berichte der Budgetcommission über den Cultusetat (E) vollständig abgedruckt. Dieselbe ist fünf Jahre hindurch äußerst geheim gehalten worden, und demnächst erst mit der Herausgabe der Denkschrift des Oberkirchenraths im Jahr 1852 zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Was von der Wirksamkeit derselben zu halten, darüber vergleiche man das im Antrage von Otto und Genossen und

schen Kirche zunächst eine allmälig nach den jeweiligen Finanzverhältnissen des Staats flüssig zu machende Jahressumme von 154,000 Thlr. bewilligt habe, Bezug genommen, und sodann gesagt, daß die Ausführung dieser allerhöchsten Willensbestimmung bisher mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage ausgesetzt geblieben sei, daß aber ein längerer Aufschub sich im Interesse der Kirche sowol wie des Staats als höchst bedenklich gezeigt habe, die Nothwendigkeit vielmehr,

> aus den Mitteln des Staates, wie aus denselben der katholischen Kirche ihre Dotation gewährt werde, auch für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche thunlichst zu sorgen,

immer deutlicher hervortrete. Nach solchem Eingange, der in seinem hier hervorgehobenen Theile ganz den vermengenden und verwischenden Zahlenparallelismus der Denkschrift des Oberkirchenraths wiedergibt, werden dann zur Befriedigung besonders dringender Bedürfnisse der evangelischen Kirche verlangt:

1) für die Superintendenten, zur Bestreitung der Auslagen derselben, besonders in dem büreaumäßigen Theile ihrer Geschäfte	20,000 Thlr.
2) für Begründung und Unterhaltung von Predigerseminarien	30,000 „
3) unter derselben Rubrik „zur Ausbildung von Geistlichen", zugleich aber, — und das ist wol das Hauptmotiv, — „um dem kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinden eine wirksame Abhilfe zu schaffen", für die Anstellung und Besoldung von 400 Pfarrvicaren	80,000 „
4) in Bethätigung „des Schutzes und der Förderung, welche der Staat den Interessen der evangelischen Kirche schulde", für 200 in der ersten Folgezeit neu zu errichtende und in Capital zu dotirende Kirchspiele und 100 neu anzustellende Pfarrer	50,000 „
5) für emeritirte und demeritirte evangelische Geistliche	30,000 „
zusammen	210,000 Thlr.

jährlich.

Hier finden sich daher dieselben Posten wie in der Denk-

---

zu 8 der „Glossen zu den Bemerkungen" über diesen Antrag Gesagte. Daß man sie als Argument für eine Dotationspflicht des Staats aufgegeben hat, folgt daraus, daß nachher weder in der Budgetcommission, noch auch in der Kammer evangelischerseits darauf mehr Bezug genommen worden ist.

schrift des Oberkirchenraths, nur daß die von diesem weiter geforderten 24,000 Thlr. zur Bestreitung der Kosten der Synoden und 40,000 Thlr. zur Ergänzung der Pfarrgehalte auf das Minimum von 400 Thlr., also zwei Posten mit zusammen 64,000 Thlr. fehlen, welche, jener Summe hinzugefügt, eben die vom Oberkirchenrath verlangten 274,000 Thlr. jährlich ausmachen. Aber die gedachten Posten fehlen auch nur einstweilen; die Denkschrift sagt, nachdem sie die „besonders dringenden Bedürfnisse“ unter 1 bis 5 oben zu dem Gesammtbetrage von 210,000 Thlr. berücksichtigt hat, am Schlusse ausdrücklich: „Andere Bedürfnisse ebenso dringender Art: Kosten der Synoden, Verbesserung schlecht dotirter Pfarrstellen rc. — also eben die Objecte der mehrgedachten beiden Posten —, sind seit langer Zeit zur Sprache gebracht und von den Kirchenbehörden mit unwiderlegbaren Gründen unterstützt, indessen, der Lage der Staatsfinanzen gegenüber, (aber eben aus diesem Grunde, nur) für jetzt zurückgestellt worden.

Wie dieser Art im ganzen, so tritt die wahrgenommene Connexität noch deutlicher im einzelnen hervor. Denn bei Motivirung jeder einzelnen der aufgeführten fünf Positionen gibt die Denkschrift, mit einigen Auslassungen und nur wenigen Veränderungen, auf fast vier gedruckten Folioseiten Wort für Wort alles dasjenige wieder, was darüber in der Denkschrift des Oberkirchenraths sich vorfindet.

Während so die königliche Staatsregierung in Ansehung einer ergänzenden Dotation der evangelischen Kirche den Ansichten und Forderungen des Oberkirchenraths sich in ihren officiellen Vorlagen an die Kammern anschloß, erklärte sie indeß zugleich, daß dem als besonders dringend bezeichneten Gesammtbedürfnisse eines Zuschusses von 210,000 Thlr. jährlich, eben mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen, vollständige Berücksichtigung „zur Zeit“ nicht zu Theil werden könne; und sie brachte deshalb in dem den Kammern vorgelegten Voranschlage zum Staatshaushaltsetat pro 1853 einstweilen nur eine Jahressumme von 50,000 Thlr., diese aber auch als einen „verhältnißmäßig überaus geringen, durch entscheidende Gründe der Nothwendigkeit unterstützten Zuschuß“ des Staats für die evangelische Kirche in Ansatz.

Um sodann dieser Forderung der königlichen Staatsregierung für die evangelische Kirche der gesammten zweiten Kammer gegenüber eine weitere Unterlage zu geben, wurde der Antrag „Noeldechen*), Graf Stolberg-Wernigerode" eingereicht, welcher dahin ging: Die Kammer wolle beschließen: in Anerkennung der Unzulänglichkeit der der evangelischen Kirche zu Gebote stehenden Mittel und der Dringlichkeit der Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, die königliche Staatsregierung zu ersuchen:

„die diesen Bedürfnissen entsprechenden Staatsmittel disponibel zu machen,

und zu dem Ende eine successive Erhöhung des für die evangelische Kirche in dem Staatshaushaltsetat alljährlich auszuwerfenden Zuschusses — soweit die Staatsmittel dies irgend gestatten — eintreten zu lassen."

Dieser Antrag, von den genannten beiden Abgeordneten und noch 94 andern evangelischen Mitgliedern der zweiten Kammer unterzeichnet, ist in seiner Motivirung ebenfalls im wesentlichen nur ein Nachhall der Denkschrift des Oberkirchenraths. Er geht sogar noch weiter. Die 620,000 Thlr. jährlich, auf welche die Denkschrift — allerdings ungerechnet die für die Ausstattung der kirchenregimentlichen Behörden, der obersten Kirchenbehörde und der Consistorien erforderlichen und vorbehaltenen Fonds — den gegenwärtigen Staatszuschuß für die evangelische Kirche erhöht wissen will, erscheinen ihm, dem Antrage, zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Kirche in keiner Weise genügend. Die Denkschrift habe in mehren Punkten zu wenig in Ansatz gebracht, und manches Andere gänzlich unberücksichtigt gelassen. So fordere die Denkschrift zur Gründung von 200 neuen evangelischen Kirchspielen und zur Errichtung von 100 neuen Pfarrstellen nur jährlich 50,000 Thlr., während es erfahrungsmäßig zur Errichtung eines neuen Kirchspiels nebst Pfarrei eines Zuschusses von mindestens einem Kapitale von 15,000 Thlr. und zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle eines solchen von mindestens 5000 Thlrn. bedürfe**). Nicht minder seien die Ansprüche

*) Früher Director des königlichen Kreisgerichts zu Stralsund, jetzt Präsident des königlichen Consistoriums zu Magdeburg.

**) Wie wenig es mit der „Noth der evangelischen Kirche" auf sich hat,

der Kirche zu geistlichen Bildungszwecken, namentlich zur Ausbildung der Predigtamtscandidaten nachweislich viel zu niedrig berechnet. Außer aller Berechnung aber seien geblieben die evangelische Krankenpflege, die evangelische Schule, die Reisepredigt, die Seelsorge für die im Oriente, in Italien, Spanien, Südamerika lebenden zahlreichen preußischen Unterthanen evangelischer Confession, sowie auch die evangelische Juden- und Heidenmission. Dessenungeachtet aber erkennt der Antrag es dankbar an, wenn seitens der königlichen Staatsregierung schon in dem gegenwärtig vorgelegten Staatshaushaltsetat zur Abhilfe der dringendsten Noth eine Erhöhung des der evangelischen Kirche bisher gewährten Staatszuschusses beantragt worden sei.

Innerhalb der katholischen Fraction war man lange zweifelhaft gewesen, ob die Umstände es erforderten oder selbst verstatteten, neben der Behandlung des v. Waldbottschen Antrags auch schon gleich mit jenen lange und tief gefühlten Beschwerden hervorzutreten, zu denen die Nichterfüllung umfangreicher Verpflichtungen des Staats inbezug auf die Ausstattung der katholischen Bisthümer, sowie die enorme Begünstigung, welche durch freie Bewilligungen aus Staatsfonds in reichlichstem Maße dem evangelischen Pfarr- und Schulwesen vor dem in jeder Beziehung hintangesetzten katholischen zu Theil wurde, fortwährenden Anlaß unterhielten. Beschwichtigend wirkte namentlich die Kunde, daß

---

geht schon daraus hervor, daß man jährliche Dotationsbeträge aus den Staatsrevenüen begehrt, um, was allerdings schon eine Reihe von Jahren hindurch geschehen ist, nunmehr in größerem Maßstabe neue Pfarreien gleich in Capital zu dotiren, und zwar hierbei auf einen Ort sehr bedeutende Summen (bis zu 20,000 Thlr.) zu verwenden. Katholischerseits gibt es dagegen überaus viele Orte, wo die mehr oder weniger religiös verlassenen Haufen von Katholiken froh wären, wenn ihnen nur zur Erlangung eines allwöchentlichen Gottesdienstes je 1 bis 200 Thlr. jährlich als widerrufliche Rente aus Staatsfonds bewilligt würden!! Uebrigens muß es auffallen, daß so Jahresbeträge aus Staatsfonds begehrt und wirklich ausgeworfen werden, um neue evangelische Pfarreien, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung des Staats nicht im mindesten vorliegt, in Capital zu dotiren, während man alle die zahlreichen katholischen Pfarreien, denen der Fiscus deshalb dotationspflichtig ist, weil er ihre Güter entweder unmittelbar genommen oder mit Stiftsgütern, denen sie incorporirt gewesen, mit eingezogen hat — auf unsichere, jeden Augenblick sistirbare Rentbezüge aus der Staatskasse angewiesen sein, ja sogar die vertragsmäßig festgesetzte langjährige Verpflichtung des Staats zur Fundirung der katholischen bischöflichen Dotationen in Grundstücken unausgeführt läßt (cf. unten Antrag Otto und Genossen).

der Staatshaushaltsetat für 1853 mit einem Deficit von circa 3 Millionen abschließen würde. Nachdem indeß der Voranschlag zu dem gedachten Etat ausgegeben, und daraus mit Ueberraschung zu ersehen war, wie man seitens der königlichen Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Ansichten und Forderungen des Oberkirchenraths ganz enorme Neubewilligungen für eine ergänzende Ausstattung der evangelischen Kirche in Anspruch nahm, ohne der beträchtlichen Verpflichtungen des Staats gegen die katholische Kirche auch nur mit einem Worte zu gedenken, und ohne deren vielfache Bedürfnisse im geringsten zu berücksichtigen; nachdem dann noch der Antrag Noeldechen, Graf Stolberg-Wernigerode hinzukam, welcher noch weiter ging, und die zusätzliche Hilfe des Staats für die evangelische Kirche unter anderm sogar nach dem Orient, nach Italien, Spanien und Südamerika hin ausgedehnt wissen wollte: da mußte man sich innerhalb der katholischen Fraction offenbar für provocirt erachten, da durfte Rücksichten, wie den vorgedachten, kein Raum mehr verstattet werden, da erschien es allen eine Sünde, mit demjenigen, was augenscheinliche Pflicht gebot, länger zurückzuhalten.

So entstand der Antrag Otto und Genossen. Derselbe mahnt an endliche Verwirklichung der Leistungen, mit denen der Staat in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bulle de salute animarum gegen die katholische Kirche nun schon 30 Jahre hindurch im Rückstande geblieben ist, nämlich an die schuldige Sicherstellung der bischöflichen Dotationsrenten durch den Ankauf und die Verhypothecirung von Grundstücken, sowie an die ergänzende Ausstattung der bischöflichen Seminarien, der Emeriten- und Demeritenanstalten, der Diöcesanverwaltungsbehörden, Vicariate, Consistorien und Commissariate. Er unterwirft sodann den Standpunkt, von welchem die neuen Anforderungen für die evangelische Kirche ausgehen, einer nähern Prüfung. Es wird daran erinnert, daß der Staat nach der bestehenden Gesetzgebung keine Verpflichtung habe, die Cultusbedürfnisse der einzelnen in ihm vorhandenen Religionsgesellschaften zu bestreiten, und daß deshalb, wenn eine Religionsgesellschaft einen Rechtsanspruch auf Dotation von Seiten des Staats geltend machen wolle, sie dafür einen Rechtsgrund, einen Titel nachweisen müsse. Die katholische Kirche sei für ihre Ansprüche auf auskömmliche Dotation

der bischöflichen Stühle und der dazu gehörigen Institute im Besitze eines solchen Titels, dieser bestehe aus den nach stattgehabter massenhafter Säcularisation und Confiscation ihrer reichen Güter übereinstimmend ergangenen, und durch die Bulle de salute animarum näher formulirten Festsetzungen des Concordats vom 15. Juli 1801, des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 und des Edicts vom 30. October 1810. Die evangelische Kirche mache nun zwar seit einigen Jahren auch für sich einen ähnlichen Titel der Säcularisation gegen den Staat geltend. Allein es sei bisher in dieser Beziehung stets nur ganz im allgemeinen auf stattgehabte Confiscationen auch evangelischen Kirchengutes Bezug genommen worden. Offenbar müsse, um diesen Titel, welcher für die katholische Kirche in seinen thatsächlichen Unterlagen sowol als seinem formellen Inhalte nach klar und offen vorliege, auch für die evangelische Kirche zu begründen, nachgewiesen werden, welche Güter dieser Kirche zur Staatskasse eingezogen worden seien, und welche Verpflichtungen darauf haften. Bis ein solcher Nachweis vorliege, müsse Mehrforderungen für die gedachte Kirche, soweit sie als Rechtsansprüche gegen den Staat hervortreten, die Genehmigung versagt werden. Danach könne den wirklich vorgebrachten Mehrforderungen, der Beantragung der im Voranschlage zum Etat für 1853 zum Ansatz gebrachten 50,000 Thlr. jährlich eine Berücksichtigung nur insofern zu Theil werden, als der Staat, weil Religiosität die wahrhafte Grundlage der Staatswohlfahrt sei, allerdings ein wesentliches Interesse habe, den Religionsgesellschaften bei Deckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse durch freie Bewilligungen zu Hilfe zu kommen. Die Berechtigung zu dergleichen freien Bewilligungen aber sei durch eine vollständige Parität unter den einzelnen Religionsgesellschaften bedingt, und eben diese Parität werde durch Bewilligung der 50,000 Thlr., wie sie gefordert seien, augenscheinlich verletzt, da in Ansehung der Zwecke, wofür diese Jahressumme evangelischerseits begehrt werde, eine staatliche Dotation auch der katholischen Kirche größtentheils gar nicht vorliege, und den Bedürfnissen, zu deren Befriedigung sie für die evangelische Kirche dienen solle, auf katholischer Seite theils eben so dringende, theils dringendere, theils sogar zusätzlich durch Rechtsansprüche gegen den Staat unterstützte Bedürfnisse ganz gleicher Art gegenüber-

stehen. Aus diesen Gründen verlangt der Antrag erstlich unbedingt die Erfüllung der eingangs gedachten langjährigen Verpflichtungen des Staats gegen die katholische Kirche, und sodann eventuell, falls die im Etatsvoranschlage zum Ansatze gebrachte Jahressumme der 50,000 Thlr. wirklich bewilligt werde, daß solches nur unter der Bedingung geschehe, daß die Summe für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder als der evangelischen Kirche zu verwenden sei.

Zu dem Antrage Otto und Genossen erschienen nach ziemlich langem Zwischenraume „Bemerkungen", ein Actenstück, welches, wie allgemein, und zwar nach seiner ganzen Fassung, sowie besonders nach seinem Schlußsatze ganz glaublich versichert wurde, von dem evangelischen Oberkirchenrathe selbst ausging, und auf neun Quartseiten thatsächliche Anführungen des Antrags zu berichtigen und den Ausführungen desselben entgegen zu treten sich bemühte. Diese „Bemerkungen zu dem Antrage Otto und Genossen" wurden nur unter die evangelischen Mitglieder der beiden Kammern und auch unter diese nicht einmal allgemein vertheilt. Nachdem dieselben aber in größern Kreisen bekannt geworden waren, beeilte man sich katholischerseits, sie in ihren Hauptpunkten zu widerlegen. Daher die „Glossen zu den „„Bemerkungen"": diese Gegenschrift wurde in Octav herausgegeben und allen Mitgliedern der beiden Kammern ein Exemplar zugestellt.

Der Antrag selbst hat im Verlaufe der Session eine geschäftliche Erledigung nicht gefunden; dagegen ist sein Princip und der auf eventuelle Verwendung der 50,000 Thlr. auch für die Bedürfnisse der katholischen Kirche gerichtete Theil desselben bei der Debatte über die Bewilligung der gedachten Jahressumme mit zur Erörterung gekommen.

Der ganze Cultusetat gelangte erst gegen den Schluß der Session in der Budgetcommission und in der Kammer zur Verhandlung. Der Commissionsbericht und der stenographische Bericht geben über das Einzelne hinreichenden Aufschluß, daher auf dieselben verwiesen wird. Nur inbezug auf den Hauptpunkt bemerken wir hier thatsächlich, daß der Antrag der königlichen Staatsregierung auf Bewilligung der 50,000 Thlr. jährlich für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche in der Budgetcommission

zwar abgelehnt, in der zweiten Kammer jedoch, unter Verwerfung zweier Amendements, von welchen das eine dahin ging,

die fragliche Jahressumme für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder als der evangelischen Kirche zu bewilligen,

und das andere den Ausspruch der Erwartung verlangte,

daß im Falle der Bewilligung der 50,000 Thlr. für die evangelische Kirche im nächsten Jahre das Erforderliche für die Befriedigung der gleichartigen Bedürfnisse der katholischen Kirche auf den Etat gebracht werde,

angenommen worden ist. Ebenso weisen wir nur kurz darauf hin, daß auch die übrigen Anträge der katholischen Abgeordneten meist entweder — wie namentlich der Antrag wegen Aussonderung der auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhenden Leistungen — gänzlich verworfen oder doch — wie z. B. der Antrag auf paritätische Verwendung des Fonds der 121,083 Thlr. für die Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer in nur ungenügendem Maße berücksichtigt worden sind.

Die erste Kammer hat nach der Verfassung bekanntlich das Jahresbudget nur im ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Der Staatshaushaltsetat pro 1853 ist von derselben so, wie er aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorging, angenommen worden. Die katholischen Mitglieder der ersten Kammer haben indessen nicht unterlassen, inbezug auf die so von letzterer mit bewilligten 50,000 Thlr. für die evangelische Kirche eine ausführliche Verwahrung in das Protocoll der Kammer niederzulegen.

Hiernach lassen wir, mit alleiniger Ausnahme der umfangreichen, aber im obigen ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilten Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths, die einzelnen voraufgeführten Actenstücke und Verhandlungen, und zwar der Reihe nach unter den nachstehend beigesetzten Buchstaben folgen:

A. Antrag: Noeldechen, Graf Stolberg-Wernigerode.
B. Antrag: Otto und Genossen.
C. Bemerkungen zu dem Antrage Otto und Genossen.
D. Glossen zu den „Bemerkungen über den Antrag Otto und Genossen“.

E. Erster Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für 1853 über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Berichterstatter: Abgeordneter Rohden.

F. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen in der 65., 66. und 67. Sitzung der zweiten Kammer wegen Festsetzung der Cultusabtheilung des Staatshaushaltsetats für 1853.

G. Erklärung der katholischen Mitglieder der ersten Kammer wegen der Motive zu ihrer Abstimmung über den Antrag der königlichen Staatsregierung auf Bewilligung von 50,000 Thlr. jährlich für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche. (Stenographischer Bericht der ersten Kammer 1853 S. 1139.)

A.

Antrag: Noeldechen, Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Die Kammer wolle beschließen: in Anerkennung der Unzulänglichkeit der der evangelischen Kirche zu Gebote stehenden Mittel und der Dringlichkeit der Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, die königliche Staatsregierung zu ersuchen: die diesen Bedürfnissen entsprechenden Staatsmittel disponibel zu machen, und zu dem Ende eine successive Erhöhung des für die evangelische Kirche in dem Staatshaushaltsetat alljährlich auszuwerfenden Zuschusses — soweit die Staatsmittel dies irgend gestatten — eintreten zu lassen.

Motive.

Der Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verordnet für die evangelische wie für die römisch-katholische Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Während die römisch-katholische Kirche die zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten erforderlichen Organe von Alters her bewahrt hat und theils durch eigene Fonds, theils durch die vom Staate empfangene Ausstattung schon seit länger als 30 Jahren in den Besitz der dazu erforderlichen Mittel gelangt ist, entbehrt die evangelische Kirche noch der nöthigsten Mittel zur Erlangung gleicher Selbstständigkeit, nicht allein zur Ausstattung der zur Leitung ihrer Angelegenheiten erforderlichen Organe, sondern auch in Beziehung auf Unterricht, geistliche Pflege und Predigt des Evangelii für ihre Angehörigen.

Auf 1650 evangelische Christen unseres Vaterlandes kommt nur ein Geistlicher. In einzelnen Landestheilen haben die Parochien einen Umfang von 5 bis 10, ja selbst 16 Quadratmeilen und ein Geistlicher hat oft zwei, drei und mehre Filiale zu besorgen. Zahlreiche in der Zerstreuung lebende evangelische Christen sind von den Wohlthaten der Kirche und evangelischen Schule gänzlich ausgeschlossen. Viele Hunderte sterben, ohne daß das heilige Abendmahl ihnen hat gereicht werden können, andere Hunderte können nicht von Geistlichen ihrer Kirche getauft werden. Für eine Bevölkerung von zehn Millionen evangelischer Christen besteht nur ein Predigerseminar für nur 25 junge Theologen und zur wirksamen Ausübung des Kirchenregiments, zu Kirchen- und Schulvisitationen fehlen fast alle Mittel. Die Emeritirung kranker und schwacher Geistlicher kann meistentheils nur aus den Mitteln dürftig dotirter Stellen erfolgen und ihre Hinterbliebenen sind auf Pensionsfonds angewiesen, welche durch Beiträge mit Nahrungssorgen kämpfender Geistlichen zusammengebracht werden. Im Jahre 1846, noch ehe

die evangelische Geistlichkeit von den schweren Verlusten betroffen wurde, welche die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 über sie gebracht, hatten 421 Pfarrstellen ein jährliches Einkommen von noch nicht 400 Thlr., 83 von noch nicht 300 Thlr. Zahlreiche Kirchengebäude befinden sich in einem so elenden Zustande, daß sie mehr Zufluchtsstätten einer verfolgten Secte als Gotteshäusern einer anerkannten Landeskirche gleichen.

Die Verpflichtung des Staats, diesen Nothständen abzuhelfen und für die ausreichende Dotation der evangelischen Kirche zu sorgen, folgt nicht allein aus der Gleichberechtigung der letzteren mit der bereits ausgestatteten römisch-katholischen Kirche, nicht allein aus der Uebernahme der bischöflichen Güter und Besitzungen seitens der evangelischen Landesherren nach der Reformation, sondern sie hat auch ihr ausdrückliches Anerkenntniß und ihren bestimmten gesetzlichen Ausdruck in dem Edict vom 30. October 1810 (Gesetzsammlung S. 32) und in den Allerhöchsten Ordres vom 27. Mai 1816, 28. Februar und 28. März 1845 und 15. Januar 1847 gefunden, von denen insbesondere die königliche Ordre vom 28. Februar 1845 die genaue Ermittelung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche behufs Erhöhung der derselben bisher aus Staatsmitteln gewährten und unzureichenden Zuschüsse anordnete.

So ist auch seitens der Kammern diese Verpflichtung bei Bewilligung des Etats für den infolge des Artikels 15 der Verfassung eingesetzten evangelischen Oberkirchenrath im Jahre 1852 anerkannt.

Gleichwol ist seit der Allerhöchsten Ordre vom 28. Februar 1845 nur sehr Weniges zu deren Verwirklichung geschehen und dies Wenige steht in keinem Verhältnisse zu den Verlusten der evangelischen Kirche seit dem Revolutionsjahre und zu ihren mit der steigenden Bevölkerung gesteigerten Bedürfnissen. Zur Ermittelung dieser Bedürfnisse soll nicht darauf hingewiesen werden, daß die römisch-katholische Kirche mehr als das Doppelte der evangelischen Kirche als Staatszuschüsse empfängt, ungeachtet den 6 Millionen katholischer Unterthanen 10 Millionen evangelische gegenüberstehen, und ungeachtet der römisch-katholischen Kirche ein ungleich größeres eigenes Vermögen als der evangelischen zu Gebote steht, vielmehr kann es nur darauf ankommen, den nachweislichen wirklichen Bedürfnissen der evangelischen Kirche durch eine ausreichende Dotation abgeholfen und die Verpflichtung des Staats zur Gewährung der erforderlichen Mittel anerkannt zu sehen.

Die Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths vom 4. December 1851 berechnet den zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Kirche erforderlichen jährlichen Zuschuß auf gegen 620,000 Thlr., ungerechnet der für die Ausstattung der kirchenregimentlichen Behörden, der obersten Kirchenbehörde und der Consistorien erforderlichen Fonds; indessen ist es unschwer nachzuweisen, daß damit dem wirklichen Bedürfnisse in keiner Weise genügt wird. So weist die Denkschrift die Nothwendigkeit der Gründung von 200 neuen evangelischen Kirchspielen und der Errichtung von 100 neuen Pfarrstellen nach und beansprucht für diese Zwecke gleichwol nur jährlich 50,000 Thlr., während es erfahrungsmäßig zur Errichtung eines neuen Kirchspiels nebst Pfarrei eines Zuschusses von mindestens einem Capitale von 15,000 Thlr. und zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle eines solchen von mindestens 5000 Thlr. bedarf. In der Provinz Sachsen, der einzigen, in welcher für die kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Christen genügend gesorgt ist, kommt aber ein gottesdienstliches Gebäude auf 650 und ein Geistlicher auf 1000 Evangelische, so daß danach bei der Gesammtzahl von 10,200,000 evangelischen Christen im Lande 15,700 gottesdienstliche Gebäude und 10,200 Geistliche vorhanden sein müßten und bei dem thatsächlich gegenwärtigen Vorhandensein von nur 8170 evangelischen Gotteshäusern und 6190 Geistlichen die Zahl der ersteren um 7130, die der letzteren um 4010 vermehrt werden müßte.

Nicht minder sind die Ansprüche der Kirche zu geistlichen Bildungs-

zwecken, namentlich zur Ausbildung der Predigtamtscandidaten nachweislich viel zu niedrig berechnet, und außer aller Berechnung geblieben sind die evangelische Krankenpflege, die evangelische Schule, die Reisepredigt, die Seelsorge für die im Oriente, in Italien, Spanien, Südamerika lebenden zahlreichen preußischen Unterthanen evangelischer Confession, wie die evangelische Juden- und Heidenmission, soweit auch hierin der Staat die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zu begründen und zu unterstützen haben würde.

Die evangelische Kirche in Preußen darf erwarten, daß der Staat ihre wahren Bedürfnisse erkennen und bereit sein wird, durch Gewährung ausreichender Mittel ihrem gegenwärtigen Nothstande Abhilfe zu gewähren und damit eine alte Schuld zu tilgen, gleich begründet durch die Pflicht der Dankbarkeit, wie der Gerechtigkeit, durch die geschichtliche Entwickelung der evangelischen Kirche, wie durch deren gesetzlich anerkanntes Recht.

Das Recht der evangelischen Kirche auf eine ausreichende Dotation kann auch die Rücksicht auf die augenblickliche Finanzlage des Staats nicht mindern, während der letzteren durch die Beschränkung des Antrags auf eine nur allmälige Beschaffung der erforderlichen Mittel mit Rücksicht auf die Kräfte des Staats billige Rechnung getragen ist.

Dankbar erkennen die Unterzeichneten es aber an, wenn seitens der königlichen Staatsregierung schon in dem gegenwärtig vorgelegten Staatshaushaltsetat zur Abhilfe der dringendsten Noth eine Erhöhung des der evangelischen Kirche bisher gewährten Staatszuschusses beantragt worden ist.

Als Antragsteller: Noeldechen. Graf zu Stolberg (Wernigerode).

Unterstützt durch: (folgen 94 Unterschriften).

B.

Antrag: Otto und Genossen.

Die Kammer wolle beschließen: I. die königliche Staatsregierung aufzufordern, daß sie möglichst bald die erforderlichen Einleitungen treffe, und den Kammern die nöthigen Vorlagen mache, damit die gemäß der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 und der königlichen Cabinetsordre vom 23. August ej. a. übernommenen Verpflichtungen des Staats zur Dotirung der Bisthümer, Domcapitel und Diöcesaninstitute

1) durch den Ankauf so vieler Grundstücke, als nöthig erscheint, um mit deren Reinertrag die Summe der jetzigen etatsmäßigen Dotationen zu decken, und durch demnächstige Uebergabe dieser Grundstücke an die berechtigten Kirchen zum eigenthümlichen Besitz,

2) durch angemessene und sichere Ausstattung der bischöflichen Seminare jeder Diöcese nach dem wirklichen Diöcesanbedürfnisse,

3) durch Errichtung, Einrichtung und vollständige Ausstattung der Emeriten- und Demeritenanstalten der einzelnen Diöcesen und

4) durch eine dem Bedürfnisse entsprechende Ausstattung der Diöcesanverwaltungsbehörden, Vicariate resp. Consistorien und Commissariate endlich erfüllt werden;

II. die königliche Regierung zur Veranlassung der nöthigen Ermittelungen und zu demnächstiger Vorlegung von Nachweisungen darüber aufzufordern, welche zu kirchlichen, Schul- und Wohlthätigkeitszwecken gestifteten Güter der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche zur Staatskasse eingezogen worden sind, — welche Verpflichtungen auf diesen Gütern haften, und inwieweit diesen Verpflichtungen von Seiten des Staats dermalen Genüge geschieht;

III. in Anerkennung der Ansprüche beider christlichen Confessionen auf gleichmäßige billige Berücksichtigung von Seiten des Staats auszusprechen, daß die nach Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Regierung zu freien Bewilligungen noch verfügbar bleibenden Fonds, insbesondere die nach dem Antrage der Regierung eventuell auf den Etat zu übernehmenden 50,000 Thlr. jährlich für Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Unterthanen nicht minder als der evangelischen zu verwenden seien.

Motive.

ad I. Die durch die königliche Cabinetsordre vom 23. August 1821 zum bindenden Statute der katholischen Kirche für Preußen erklärte Bulle de salute animarum hat die Rechte der Bisthümer und Domcapitel gegen den Staat festgestellt. Der Staat hat die ihm daraus erwachsenen Befugnisse seit jenem Jahre ununterbrochen ausgeübt; die zum Vortheile der Kirche darin enthaltenen Stipulationen sind dagegen theils gar nicht, theils nur unvollständig zur Ausführung gebracht worden. Es ist unrichtig, wenn in dem Berichte der Centralbudgetcommission vom 13. Februar 1852 ausgesprochen wird, es sei die rechtsverbindliche Zusicherung des Staats für die katholische Kirche in Vollzug gesetzt; — wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten in der Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Februar d. J. gesagt hat:

„die katholische Kirche ist in Preußen auf Grund einer vertragsmäßig anerkannten Verpflichtung reichlich dotirt;"

wenn der in die Kammer gebrachte Antrag der Abgeordneten Noeldechen und Graf Stolberg-Wernigerode sich stützt auf die Gleichberechtigung der evangelischen mit der „bereits ausgestatteten" römisch-katholischen Kirche.

ad 1. Nach der Bulle sollen die behufs einer festen Ausstattung der Bisthümer und der dazugehörigen Capitel vom Staate ausgesetzten Jahressummen als Grundzinsen auf dazu bestimmt anzuweisende Staatswaldungen radicirt, spätestens im Jahre 1833 darauf eingetragen und von da ab durch die einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben werden. Für den Fall, daß bis dahin ein zureichender Theil der Staatswaldungen von der Hypothek der ältern Staatsgläubiger nicht freigestellt sein möchte, sollen nach weiterer Anordnung derselben Bulle mit baarem Gelde des Staats so viele Grundstücke angekauft und den Kirchen zum eigenthümlichen Besitze überwiesen werden, als deren erforderlich sind, um durch ihr jährliches reines Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu decken. Bis zu diesem Augenblicke, also nach Ablauf von 20 Jahren, ist weder die Radicirung auf Staatswaldungen noch der Ankauf der Grundstücke und deren Uebergabe an die Bischöfe erfolgt.

In der für die Ansprüche der evangelischen Kirche vielfach bezogenen königlichen Cabinetsordre vom 15. Januar 1847 (Seite 99 und ff. der Actenstücke des Oberkirchenraths, Heft 4) haben Seine Majestät angeordnet:

„Ich erachte es nach den in Gemäßheit der Bulle de salute animarum der römisch-katholischen Kirche ertheilten Zusagen für recht und nothwendig, die versprochene Radicirung ihrer Dotation auf bestimmte Revenüen von Staatswaldungen endlich in Erfüllung zu bringen, weshalb auch in die-

ser Beziehung die erforderlichen Einleitungen zu treffen sind. Indem Ich hiernach die Dotationsverhältnisse baldigst regulirt sehen will rc."

Dieser Theil der königlichen Cabinetsordre darf nicht, wie in dem oben erwähnten Antrage geschehen, ignorirt werden, wenn man auf den übrigen Inhalt derselben Ansprüche stützen will.

ad 2. Nach fernerer Bestimmung der Bulle soll in jeder bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Zahl angehender Kleriker unterhalten, resp. unterrichtet und gebildet werde, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordere.

Für die Ausbildung und würdige Vorbereitung der angehenden Kleriker ist eine möglichst umfassende, fördernde und helfende Einwirkung der Kirche unerläßlich. Diese letztere kann — um mit den Worten der ministeriellen Denkschrift zu reden —

> ohne schwere Verantwortung sich der Fürsorge für diese ihre Glieder und künftigen Diener nicht entschlagen; sie hat vielmehr Veranstaltungen zu treffen, welche den Blick derselben auf ihren künftigen Lebensberuf gerichtet erhalten, und zugleich die praktischen Gaben und Fähigkeiten in ihnen üben und entwickeln, mit denen sie künftig im Dienste der Kirche zu wirken haben.

Die bereits vorhandenen Seminarien reichen aber für den Bedarf der Sprengel nicht aus. Der in der Pfarrseelsorge überall hervortretende Mangel an Priestern, welche der Mehrzahl nach aus unvermögenden Familien hervorgehen, hat seinen Grund theilweise in der ungenügenden Zahl katholischer Gymnasien und Universitäten, vorzüglich aber eben in der Unzulänglichkeit der bestehenden Seminarien. — Das für das Erzbisthum Posen in der Stadt Posen vorhandene theoretische Priesterseminar reicht nur aus für $^4/_7$ der vorhandenen Alumnen, $^3/_7$ müssen, direct entgegen dem Zwecke der Seminare, in den nähern und entferntern Privathäusern, oft in Mansarden von Schenkhäusern und dergleichen eingemiethet werden.

Der Bulle ist daher, auch abgesehen von den fehlenden Knabenseminarien, für welche bisher vom Staate noch gar nichts geschehen ist, nach den jetzigen Zuständen nicht genügt.

ad 3. Nach weiterem Inhalte der Bulle haben „Seine Majestät, der hochselige König, verheißen, daß jene Häuser, die zur Versorgung dienstunfähiger, alter und kranker Priester, wie auch zur Besserung strafwürdiger Geistlichen bereitet sind, nicht eingehen, vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue eingerichtet, und alles, was zu deren Ausstattung gehört, angeordnet werde."

Wie die von der Centralbudgetcommission für das Jahr 1849—52 über die Ausgabe für den katholischen Cultus erstatteten Berichte und das Hof- und Staatshandbuch pro 1852 ergeben, fehlen noch:

die Demeritenanstalt für das Erzbisthum Posen-Gnesen;
die Emeritenanstalt für das Erzbisthum Köln;
die Demeritenanstalt für das Bisthum Trier;
die Demeritenanstalt für das Bisthum Münster;
die Demeriten- und Emeritenanstalt für das Bisthum Paderborn.

Insoweit ist also der seit länger als 30 Jahren bestehenden Verbindlichkeit des Staats noch gar nicht entsprochen. Zum Zwecke der Einrichtung der Emeritenanstalt für das Bisthum Münster und der Demeritenanstalt für das Erzbisthum Köln und das Bisthum Trier sind zwar die Ausgaben auf den Etat pro 1852 gebracht und bewilligt; bestimmungsmäßig mußten die betreffenden Anschläge der Kammer vorgelegt werden, und somit die Vorbereitungen zur Einrichtung vollendet sein; es ist jedoch bis jetzt in der Ausführung noch nichts geschehen.

ad 4. Endlich bestimmt die Bulle noch, daß den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des Generalvicars und zum Unterhalte der bischöflichen Behörden überwiesen werden sollen. Die wirklich überwiesenen Mittel sind schon längst als unzureichend auch von der königlichen Staatsregierung erkannt; es ist im allgemeinen eine nachträgliche Abhilfe zugesagt, eine bestimmte Bewilligung aber bis jetzt nicht erfolgt, auch gegenwärtig dafür nichts zum Etat gebracht. Eine solche Bewilligung erscheint um so dringlicher, als die Diöcesanverwaltung mit Rücksicht auf die durch Vermehrung der Bevölkerung gesteigerten Erfordernisse, sowie besonders auch nach Emanirung der Verfassung einen Umfang gewonnen hat, welcher eine Verstärkung der Arbeitskräfte gebieterisch erheischt.

Sollte dem bisher Gesagten gegenüber die Behauptung aufgestellt werden, daß die Ratificirung der Bulle durch den Staat von seiner Seite einen Act der Liberalität gegen die katholische Kirche darstelle, auf welchen die evangelische Kirche dermalen in gleichem Maße einen Anspruch erheben könne, so muß darauf hingewiesen werden, daß die Bulle nebst der dazu erlassenen königlichen Cabinetsordre nur die Fixirung und Formulirung derjenigen völkerrechtlichen Verpflichtungen enthält, welche dem Staate aus den Bestimmungen des die katholischen Bisthümer säcularisirenden Hauptdeputationsrecesses vom 25. Februar 1803 §. 35 und in Gemäßheit des königlichen Edicts vom 30. October 1810 §. 4 bereits oblagen, mithin schon damals den Charakter einer Staatsschuld hatten. Unbegründet ist daher die Meinung derjenigen, welche in der staatlichen Sanctionirung der Bulle eine Freigebigkeit gegen die katholische Kirche erblicken, und darauf ähnliche Ansprüche für die evangelische Kirche erheben zu können vermeinen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die überaus lange Hinhaltung der Ausführung der gedachten vertragsmäßigen Bestimmungen bisher von den Katholiken in Geduld ertragen worden ist. Vielleicht sogar hätte man sich auch jetzt noch durch die ungünstige, ein nicht unerhebliches Deficit nachweisende Finanzlage des Staats von einem nähern Drängen abhalten lassen. Wenn indessen die königliche Staatsregierung, ohne dieser Forderungen, welche doch immerhin jedem nicht einer rechtlichen Pflicht des Staates entsprechenden Anverlangen vorgehen müssen, auch nur mit einem Worte zu erwähnen, und ohne nähern Nachweis eines Rechtsgrundes für die Forderungen des evangelischen Cultus jetzt gleich pro 1853 die Summe von 50,000 Thlr. beantragt, und zu demselben Zwecke für die folgenden Jahre die fernere Forderung von 160,000 Thlr. jährlich in Aussicht stellt, ja sogar für die nächste Folgezeit bestimmte Anträge auf allmälige Bereitstellung der den Bedürfnissen der evangelischen Kirche entsprechenden, nach der vorläufigen Annahme des Oberkirchenraths sich auf 620,000 Thlr. jährlich belaufenden Zuschüsse erwarten läßt: so ist dadurch sowol die gegenwärtige ernste Mahnung an endliche Berichtigung langjähriger Rechtsverbindlichkeiten, als auch eine Klarstellung des Standpunktes, von welchem die gedachten neuen Ansprüche ausgehen, gerechtfertigt.

ad II. Nach Lage der Gesetzgebung und nach den Bestimmungen der Verfassung von 1850 liegt dem Staate keine absolute Verpflichtung auf, für die Cultusbedürfnisse der einzelnen Religionsgesellschaften mit seinen Fonds aufzukommen. Es besteht kein Gesetz, welches diese Verpflichtung im allgemeinen oder auch nur theilweise statuirte, vielmehr ist ziemlich allgemein vorgeschrieben, daß die kirchlichen Erfordernisse wenigstens für die Elementarverbände der Religionsgesellschaften (die Pfarreien 2c.) confessionsweise aufgebracht werden sollen. Dazu sind nun neuerdings die Bestimmungen der Verfassung hinzugetreten. Diese besagt ausdrücklich, daß die evangelische und die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen haben. Nach dem Inhalte der Commissionsberichte über den geistlichen und Unterrichtsetat pro 1849, 50 und 51 hat die königliche Staatsregie-

rung selbst erklärt, daß demzufolge eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in Bezug auf die Fonds, welche ersterer von der Verfassung garantirt werden und sich im Besitze des letzteren befinden, nothwendig geworden, und demgemäß auch wirklich im Werke begriffen sei, um eine jede der beiden Kirchen so, entsprechend der Verfassung, auf eigene Füße zu stellen. Diese ihre Selbstständigkeit ist eine allseitige, sie erstreckt sich namentlich und wesentlich auch auf die Art, wie die Kirche die Mittel für ihre Cultuszwecke in den Gemeinden oder innerhalb größerer Circumscriptionen aufbringen, ob sie dafür zu Umlagen oder Collecten und dergleichen schreiten will. Der Staat leiht ihr in ihren äußern Angelegenheiten den Rechtsschutz, welchen er allen übrigen Corporationen und Instituten schuldet, und für einzelne Zwecke, z. B. zur Realisirung von Umlagen für kirchliche Bedürfnisse bei den Confessionsgemeinen oder größern Verbänden, in gesetzlich noch näher festzustellender Weise den weltlichen Arm. Ein eigentlicher Anspruch auf Leistungen des Staates für Cultuszwecke kann daher nur unter Nachweisung eines besondern Titels geltend gemacht werden.

Diese Ansicht wird augenscheinlich von der königlichen Staatsregierung getheilt. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten wenigstens hat sich darüber in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar v. J. deutlich genug ausgesprochen. Er begegnete zuerst dem auch neuerdings wieder geltend gemachten Argumente, daß 6 Millionen katholischer Unterthanen 10 Millionen evangelischer gegenüberstehen, mit folgenden Worten:

„Soviel ich weiß, ist von Seiten berechtigter Vertreter der evangelischen Kirche nicht die Behauptung aufgestellt worden, daß dieselbe nach dem Verhältnisse der Bevölkerung mehr als bis jetzt bekommen hat, aus Staatsfonds erhalten müsse. Aus diesem falschen Gesichtspunkte würde etwa folgen, daß auch die Einwohner jüdischer Confession und die, welche sich zu den Dissidenten halten, nach Verhältniß der Bevölkerung eine Summe aus Staatsmitteln erhalten müßten. Das ist ein Gesichtspunkt, den die Regierung und die Vertreter der evangelischen Kirche von sich weisen müssen."

Sodann aber äußerte er sich, auf die Sache selbst eingehend:

„Die Berechtigung der evangelischen Kirche, aus Staatsmitteln ihre Dotation zu erhalten, und diese Dotation, soweit sie nicht ausreicht, ergänzt zu erhalten, beruht auf einem ganz andern Fundamente, auf dem des Rechtes, auf dem Rechte, wie es durch die Säcularisation der evangelischen Kirchengüter, die der Staat zur Zeit der Reformation und später ausführte, begründet wird. Dies ist das sichere Rechtsfundament, auf welchem die Anforderungen der evangelischen Kirche ebensowol wie die der katholischen Kirche beruhen."

Gegenüber diesen Ansprüchen im Interesse der Evangelischen ist indessen zunächst von Gewicht, daß die infolge der Reformation stattgehabte Säcularisation kraft der Unvereinbarkeit der unterdrückten Institute mit der neuen Lehre auf das eigene Andrängen der Vertreter der letztern dem Staate lediglich zugewendet, und das Maß der Gegenleistungen des Staats an die neue Kirche durch eine dreihundertjährige Praxis festgestellt worden ist.

Wollte man nun auch, entgegen der vorstehenden Erwägung, über das seit 300 Jahren festgestellte Maß der Gegenleistungen des Staats hinaus, der evangelischen Kirche noch Ansprüche an denselben einräumen, und hierbei den Gesammtbetrag des säcularisirten Gutes als maßgebend annehmen, so würde einmal für die evangelische Kirche doch immer keine Priorität der Forderung, kein Vorzug in der Befriedigung gerechtfertigt sein. Zum andern aber würde vor allem in Betracht kommen, daß, um einen Anspruch auf

Dotation einer Kirchengesellschaft von Seiten des Staats sub titulo saecularisationis zu begründen, die bloße allgemeine Anführung, daß überhaupt Güter der gedachten Kirche zur Staatskasse eingezogen worden, nicht hinreicht; vielmehr dazu eine Ermittelung dessen, was an Gütern der betreffenden Kirche wirklich eingezogen worden, und was die letztere dermalen für ihre Cultusbedürfnisse aus Staatsfonds erhält, erforderlich ist.

Behufs einer solchen Ermittelung ist nun von evangelischer Seite bisher noch nichts geschehen: man hat eben nur im allgemeinen auf stattgehabte Säcularisationen hingewiesen.

Fassen wir dagegen die aus Säcularisationen katholischen Kirchengutes erwachsenen Ansprüche ins Auge, so erscheint es beinahe überflüssig, eine Ermittelung der gedachten Art noch erst zu liefern, da es eine auch der königlichen Staatsregierung bekannte Thatsache ist, wieweit das jetzt vom Staate Geleistete hinter dem Ertrage der enormen Masse eingezogener katholisch-geistlicher Güter zurücksteht.

Hier mag nur kurz auf die bis jetzt unwiderlegt gebliebenen Anführungen in der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar v. J. verwiesen werden, wonach z. B. in der Provinz Schlesien allein für 12 Millionen Thlr., resp. nach Abzug der darauf haftenden Verbindlichkeiten für 8 Millionen Thlr. katholisch-geistliche Güter auf die Staatsdomänen übergegangen sind. Noch viele andere ebenso massenhafte Anführungen, namentlich vom Rheine her, wo notorisch die enorme Masse der eingezogenen katholisch-geistlichen Güter den Maßstab der übrigen Territorien noch bedeutend hinter sich zurückläßt, stehen zur Hand, indessen mag es hier mit den gemachten Andeutungen genug sein, da die Sache doch nur auf den Grund vorgängiger amtlicher Ermittelung eine formale Gewißheit erlangt. Diese amtliche Ermittelung hat sich, da auf evangelischer Seite, wie gesagt, fast gar keine speciellen Angaben vorliegen, auf die zur Staatskasse eingegangenen Güter beider Kirchen zu erstrecken; sie kann in der That auch nur eine amtliche sein und als solche nur von der königlichen Staatsregierung ausgehen, da mit den Gütern auch die darüber sprechenden Urkunden, Acten und sonstigen Literalien auf den Fiscus übergegangen sind und noch bei demselben beruhen. Bis aber eine solche Nachweisung vorliegt, wird die Kammer Mehrforderungen der einen oder andern Kirchengesellschaft, insoweit solche nicht etwa, wie bei der katholischen Kirche mit der Bulle de salute animarum der Fall, auf ganz specielle Titel sich stützen, sondern allgemein sub titulo saecularisationis als Rechtsansprüche gegen den Staat geltend gemacht werden, ihre Genehmigung versagen müssen.

Mehrfach wird zwar auch für die Evangelischen zur Begründung eines speciellern Titels der vorgedachten Art auf die Bestimmungen der königlichen Cabinetsordre vom 15. Januar 1847 Bezug genommen. Allein fürs erste ist diese Cabinetsordre nicht publicirt, sondern, nachdem sie mehr als 4 Jahre lang zurückgehalten worden war, im vorigen Jahre durch ihren Abdruck im 4. Hefte der amtlichen Actenstücke des Oberkirchenraths erst bekannt geworden; sie hat daher keine Gesetzeskraft. Davon aber auch abgesehen, enthält sie keine bestimmten Bewilligungen aus flüssigen Fonds, sondern nur vorläufige Verheißungen, für welche eine Verwirklichung auf dem jetzigen Wege der Gesetzgebung, den ja auch die königliche Staatsregierung betreten hat, erhofft wird.

Sollen nun die Nachweisungen, welche hier sub II. verlangt werden, ihrem Endzwecke, nämlich einer Beurtheilung der von den beiderseitigen Kirchengesellschaften sub titulo saecularisationis geltend zu machenden Rechtsforderungen an den Staat entsprechen, so werden sie folgende Punkte umfassen müssen:

a) welche kirchlichen Güter (Güter der bischöflichen Stühle, der Dom-

capitel, der Stifter, Klöster ꝛc.) zu den Staatsdomänen eingezogen worden sind, und wie hoch der Werth derselben zu berechnen;

b) welche Verpflichtungen (zur Unterhaltung der Bischöfe, der Domcapitel, der bischöflichen Institute, von Pfarreien, Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten und dergleichen) auf diesen Gütern haften;

c) auf wie hoch sich die dermaligen Gesammtbedürfnisse jeder einzelnen der beiden Kirchengesellschaften belaufen;

d) wieviel von der Summe dieses Gesammtbedürfnisses schon jetzt durch die Staatskasse gedeckt wird, und

e) wie die Jahressumme der überschießenden Bedürfnisse sich zu dem Ertrage der Güter sub a. verhält.

Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, wie bisher den Katholiken von der königlichen Staatsregierung und zum Theil auch von den Gerichten entgegengesetzt worden ist, daß der Staat nur durch Einziehung der Güter der bischöflichen Stühle und Institute und der Domstifter an den Kathedralen die Verpflichtung zur Ausstattung der bezüglichen bischöflichen Stühle, Institute und Domstifter überkommen habe, dagegen als Besitzer der Collegiatstifter und Klöster nur in diejenigen Verpflichtungen gefolgt sei, welche diesen Stiftern und Klöstern selbst gegen Pfarreien, Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten und dergleichen obgelegen haben; und daß der Fiscus immer nur als Singularsuccessor der einzelnen säcularisirten Institute angesehen, mithin bei jedem einzelnen Institute nur bis zum Belaufe des Ertrages der von diesem Institute der Staatskasse zugeflossenen Güter verhaftet sei.

Diese selben Grundsätze werden, wenn sie überhaupt festgehalten werden sollen, auch den Ansprüchen der evangelischen Kirche gegenüber Anwendung finden müssen.

Endlich haben die verlangten Nachweisungen sich auch darauf zu erstrecken, welche rechtlich nicht säcularisirbare Stiftungen und Stiftungsgüter nichtsdestoweniger factisch zugleich mit den Gütern der aufgehobenen Corporationen zur Staatskasse eingezogen sind, und wie diesen Bedürfnissen sowol als den Bestimmungen jener Stiftungen jetzt genügt wird; sodann noch, wo und insoweit eine Einziehung von Gütern aufgehobener geistlicher Corporationen zu der eigentlichen Staatskasse nicht stattgefunden hat — welche Bestimmung durch (beizufügende) königliche Cabinetsordres und dergleichen die bezüglichen Säcularisationsfonds erhalten haben, aus welchen Objecten dieselben bestehen und wozu die Revenüen verwendet werden.

ad III. Dem Staate liegt zwar keine absolute Verbindlichkeit zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse der einzelnen Religionsgesellschaften ob; allein er hat allerdings ein nahes Interesse an dem Gedeihen derselben: einerseits schon insofern, als die Individuen, woraus die Religionsgesellschaften und die Staatsgesellschaft bestehen, identisch sind; sodann aber auch, weil Religiosität die einzig sichere Grundlage aller Staatswohlfahrt ist, und in einzelnen Fällen sogar, wie z. B. bei Erhaltung von alten Kirchen — diese unter dem zweifachen Gesichtspunkte von Räumen für Abhaltung des Gottesdienstes und von altehrwürdigen Kunstdenkmalen der Vorzeit betrachtet — die beiderseitigen Zwecke der Kirche und des Staats auf einen Punkt zusammentreffen. Der Staat oder vielmehr die Gesammtvertretung desselben ist daher wohlbefugt zu Liberalitäten oder zu freien Bewilligungen für Cultuszwecke. Diese Befugniß erscheint jedoch durch eine Voraussetzung beschränkt und an eine Bedingung geknüpft. Die Voraussetzung ist die, daß zuvor die auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhenden Ausgaben und die für seine eigenen Zwecke nothwendigen Verwendungen gedeckt sein müssen. Ob diese Voraussetzung hier zutrifft, erscheint mindestens zweifelhaft, theils durch das sub I. Gesagte, wonach der Staat mit umfangreichen vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche schon 30 Jahre lang im Rückstande ist, theils wegen der Thatsache, daß grade in diesem Jahre der Vor=

anschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben ein Deficit von $3^1/_2$ Millionen Thlr. nachweist, und daß dabei noch manche wichtige Ausgaben haben beschränkt werden müssen, wie z. B. der Jahreszuschuß zum Patronatbaufonds von 200,000 Thlr., worauf er pro 1852 stand, pro 1853 auf 100,000 Thlr. herabgesetzt ist, weil die Staatsmittel einen weiter gehenden Aufwand für die zum Theil Jahre lang hinausgeschobene Erfüllung dem Staate rechtlich obliegender Bauverpflichtungen nicht gestatten.

Es mag indessen hier bemerkt werden, daß die sub I. verlangte endliche Erfüllung langjähriger Verpflichtungen des Staats für jetzt nur dringend in Anregung gebracht ist, um im Falle der Genehmigung des Antrags von Seiten der Kammern die königliche Staatsregierung zu veranlassen, daß sie im nächstfolgenden Jahre die zu endlicher Erfüllung jener Verpflichtungen erforderlichen Vorlagen mache. Es mag weiter angenommen werden, daß die beruhigenden Erklärungen, welche der Regierungscommissarius in der Budgetcommission hinsichtlich des gedachten Deficits abgegeben hat (cfr. lith. Vorbericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats pro 1853) durch den Erfolg sich rechtfertigen, und mit dem verminderten Zuschusse zum Patronatbaufonds nothdürftig werde ausgereicht werden. Dann muß aber unter allen Umständen die Bedingung erfüllt werden, an welche, wie gesagt, die Befugniß der Staatsvertretung zu Liberalitäten und freien Bewilligungen für Cultuszwecke geknüpft ist. Nach den Eingangs angeführten Gründen dieser Befugniß selbst nun besteht die gedachte Bedingung eben darin, daß dann beide Confessionen einen vollkommen gleichen Anspruch auf Berücksichtigung durch den Staat haben.

Da muß es nun in der That auffallen, daß die königliche Staatsregierung in dem diesjährigen Staatshaushaltsetat blos Bedürfnisse der evangelischen Kirche vorlegt, der gegenüberstehenden ebenso dringenden, ja zum Theil noch dringendern und partiell sogar durch rechtliche Verpflichtungen des Staats unterstützten Bedürfnisse der katholischen Kirche dagegen mit keinem Worte gedenkt.

Sie fordert „zur theilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche“ 50,000 Thlr. jährlich, und gründet diese Forderung durch Hinweisung auf eine dem Etat beiliegende Denkschrift (pag. 184. Bd. 3. der Anlagen des Etats). In der Denkschrift wird der Gesammtbedarf, dessen Deckung die evangelische Kirche in nächster Zeit, wenn auch nicht jetzt gleich, vom Staate zu erwarten habe, auf 210,000 Thlr. jährlich berechnet. Diese Summe besteht aus folgenden Posten:

a) 20,000 Rthlr. jährlich für die Superintendenten. Alles, was die Denkschrift von den Superintendenten sagt, paßt in gleicher Weise auf die Erzpriester und Decane. Das Bedürfniß auf Seiten der letztern ist aber noch um so dringender, als diese bis jetzt aus Staatsfonds noch gar nichts beziehen, während für die Superintendenten, abgesehen von dem auch hierfür zur Hand stehenden, unparitätisch fast nur für evangelische Geistliche und Lehrer verwendeten Verbesserungsfonds der 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. jährlich (pag. 203, Bd. III. der Anlagen zum Staatshaushaltsetat pro 1853), im Fürstenthum Minden zusammen 444 Thlr., in der Provinz Westphalen überhaupt für jeden Superintendenten 50 Thlr. und in der Rheinprovinz zusammen 4,705 Thlr. jährlich schon aus der Staatskasse flüssig sind.

b) 30,000 Thlr. jährlich für Predigerseminarien. Ob Predigerseminare, welche hier als analoge Einrichtungen zu den katholischen Priesterseminarien gedacht zu sein scheinen, für wesentliche und nothwendige Einrichtungen der evangelischen Kirche zu halten seien, könnte nach der Geschichte und der Verfassung dieser Kirche als fraglich angesehen werden. Für die entgegengesetzte Annahme dürfte vielleicht sprechen, daß dergleichen Einrichtungen in den verschiedenen Provinzen des preußischen Staats, wenn man von der isolirten kleinen Anstalt in Wittenberg absieht, soviel bekannt,

nicht bestanden haben. Immerhin dürfte daher die Frage, inwiefern Einrichtungen dieser Art als nothwendige Cultusbedürfnisse der evangelischen Kirche zu betrachten seien, einer vorherigen nähern Erörterung für bedürftig erachtet werden. Ueberhaupt würde hier vielleicht darauf aufmerksam zu machen sein, daß der Staat wol kaum dazu berufen sein möchte, andere Einrichtungen mit seinen Mitteln zu unterstützen, als solche, die nach der einer jeden Kirche eigenthümlichen Verfassung zu deren Organismus gehören, und daß einem etwaigen bloßen Parallelism mit der katholischen Kirche, soweit es auf freie Bewilligung aus allgemeinen Staatsfonds ankommt, eine Folge nicht zu geben sein würde.

Auf katholischer Seite dagegen ist die Sache nicht zweifelhaft, indem sowol Priester- als Knabenseminare nach den Satzungen der katholischen Kirche anerkanntermaßen zu den nothwendigen Einrichtungen gehören. Daß aber hierunter noch ein sehr umfangreiches Bedürfniß an Geldmitteln zur Ergänzung der vorhandenen vielfach mangelhaften Zustände vorwaltet, ist schon oben unter I. 2. erörtert. Dieses Bedürfniß tritt gegen den Staat um so drängender hervor, als es dazu noch durch einen rechtlich begründeten und als solchen anerkanten Anspruch unterstützt ist.

c) 80,000 Rthlr. jährlich für evangelische Pfarrvicare. Allerdings kommt im ganzen Staate erst auf 1473 evangelische und schon auf 1082 katholische Einwohner ein Geistlicher. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß die katholische Seelsorge viel mehr persönliche Kräfte erfordert, wie die von einem Evangelischen im Jahre 1849 verfaßte officielle Statistik selbst anerkennt. Der Mangel an Priestern ist sonach auch an allen katholischen Diöcesen ein langjähriger, auch der königlichen Staatsregierung durch oft lautgewordene Klagen wohlbekannter Uebelstand. Dieser Priestermangel erklärt es, daß z. B. 1852 in der Diöcese Posen bei 588,203 Seelen und für 431 Parochien nur 383 Geistliche und in der Erzdiöcese Gnesen bei 269,935 Seelen und 222 Parochien nur 178 Priester in Wirksamkeit waren, und daß, da unter den 383 und 178 Geistlichen manche sich befanden, die Caplaneistellen bedienten, eine ganze Menge von Pfarreien, manche mit 2 bis 3000 Parochianen, unbesetzt waren und noch sind. Aehnlich verhält es sich in mehren der übrigen Diöcesen. Auch hier wäre also das Bedürfniß auf beiden Seiten gleichmäßig zu berücksichtigen.

d) 50,000 Thlr. jährlich für neu zu errichtende Kirchspiele. Zuvörderst kommt hier in Betracht, was bisher schon geschehen ist.

Auf der linken Rheinseite ist in fast allen Pfarreien das Beneficial- und Kirchenvermögen zur Staatskasse eingezogen worden. Das Einzige, was als Aequivalent dagegen dient, ist der sogenannte Staatsgehalt für die Pfarrer von meist nur 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich; im übrigen sind die Cultusbedürfnisse, namentlich auch für die Kirchen, an die Confessionsgemeinden verwiesen.

Die evangelischen Pfarreien sind von der gedachten Confiscationsmaßregel verschont geblieben, und haben die Staatsgehalte noch dazu bekommen.

Im ganzen übrigen Theile des Staats beziehen die katholischen Pfarreien fast nur da Competenzen und Zuschüsse aus der Staatskasse, wo diese zu deren Leistung wegen der Nachfolge in das fast überall reiche Vermögen aufgehobener katholischer Stifter und Klöster rechtlich verpflichtet ist. Es gibt verhältnißmäßig nur sehr wenige Staatspfarrdotationen, welche auf freier Bewilligung beruhen.

Bei den Evangelischen verhält es sich fast umgekehrt. Aus einer Durchsicht der Etats ergibt sich, daß in allen Provinzen der Monarchie die evangelischen Kirchen und Pfarreien mit Staatszuschüssen selbst da reichlich bedacht sind, wo von einer Säcularisation des Pfarrguts durchaus nichts constirt.

Vorzugsweise beruhen aber die Dotationen der evangelischen Kirchen und Pfarreien in den gemischten und den vorzugsweise katholischen Provinzen so gut wie ausschließlich auf reiner Liberalität. Dazu kommt dann noch der

schon oben bezogene, mit Unrecht nahezu nur für Evangelische verwendete Fonds der 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Schullehrer, und der fast ohne alle Ausnahme ebenso ausschließlich verwendete Fonds von 58,093 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. jährlich zur Verbesserung des geistlichen und Lehrstandes und zu Steuervergütungen. Neben diesen bedeutenden Fonds sind nach den dem vereinigten Landtage vorgelegten Uebersichten pro 1844 bis 1846, wenigstens früher, jährlich noch 12,000 Thlr. zur Vervollständigung der Seelsorge unter dem evangelischen Theile der Bevölkerung und zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichkeit verwendet worden.

Auch ist noch zu berücksichtigen, daß viele evangelische Pfarreien, besonders in überwiegend katholischen Gegenden, ohne alle fiscalische Verpflichtung mit bedeutenden Capitalbeträgen aus Staatsfonds dotirt worden sind. So sind z. B. allein in dem Regierungsbezirke Bromberg bis 1847 zu den bei der Besitznahme der darin einbegriffenen Territorien vorgefundenen 9 evangelischen Pfarreien, 36 neue, fast nur aus Staatfonds dotirt worden. Die Dotationen bestehen, außer den geschenkten Grundstücken und Gebäuden, in freien Jahreszuschüssen aus der Staatskasse, welche aber im Etat neben den für die katholischen Pfarreien nach rechtlicher Verpflichtung des Fiscus ausgeworfenen wie diese als feste Zuschüsse ausgeführt werden, und die für nur 16 von jenen 36 neu begründeten evangelischen Pfarreien einen Gesammtbetrag von 3382 Thlr. jährlich ausmachen. Daneben haben denn die gedachten Pfarreien noch in Capitalien und zwar in Beträgen von 7500, 6250, 5750, 5500 Thlr. u. s. w. zusammen mit 35,075 Thlr. feste Dotationen erhalten, wobei nebenher noch geschenkte Grundstücke und Gebäude nicht mit in Anschlag gebracht sind. Was namentlich die Kirchengebäude angeht, so sind allein in dem genannten Regierungsbezirk Bromberg von 1816 bis 1847, in 31 Jahren, 21 evangelische Kirchen, fast nur auf Kosten der Staatskasse, welche Beträge von 20,000 Thlr., von 7000 Thlr., 5000 Thlr. und dergleichen dazu hergab, gebaut worden (cfr. die aus amtlichen Quellen geschöpfte Darstellung, betitelt: „die evangelische Kirche in dem Regierungsbezirke Bromberg" von J. H. F. Romberg, evangelischer Consistorialrath, Bromberg 1848). Auf ähnliche Art ist auch in allen übrigen überwiegend katholischen Landestheilen mit freien Bewilligungen aus Staatsfonds für die evangelische Kirche aufs freigebigste vorgegangen worden.

Wie verhältnißmäßig theuer die Erreichung des Zweckes der Staatskasse in den gedachten Gegenden mitunter zu stehen kommt, mag aus einigen Beispielen ersehen werden.

Der evangelische Pfarrer in Heinsberg erhält nach dem Provinzial- Geistlichen- und Schuletat von Aachen für die Seelsorge der evangelischen Einwohner in Saeffeln und Wehr 130 Rthlr. jährlich. Nach der von der königlichen Regierung zu Aachen herausgegebenen statistischen Tabelle pro 1852 befinden sich in dem $1^{37}/_{100}$ Meilen von Heinsberg entfernten Saeffeln 11 Evangelische und in Wehr ist gar keiner.

Für 80 Evangelische im Kreise Saarburg und 100 Evangelische, die nach und nach im Kreise Merzig eingebürgert sind, ist mit 7000 Thlr. aus Staatsfonds eine Pfarre gegründet worden. Die Stadt Rheine (Regierungsbezirk Münster) hat seit 1840 ein evangelisches Pfarrsystem mit einer jährlichen Staatsdotation von 400 Thlr. Es gehören dazu auch jetzt noch kaum 120 Seelen. Im Ermlande sind von der Staatsregierung 12 evangelische Pfarrsysteme eingerichtet worden; darunter zählen im Jahre 1848:

das für Frauenburg 195,
das für Mehlsack 163,
das für Seeburg 189,
das für Gutstadt 296 Evangelische.

Zu den vorstehenden Beispielen könnten noch viele andere aufgeführt werden.

Wie verhält es sich dagegen hierunter auf katholischer Seite?

An der Grenze von Frankreich in der Pfarrei Emmersweiler liegen die Orte Lauterbach mit 675 Katholiken und Naßweiler mit 125; sie werden von französischen Pfarrern pastorirt, weil die inländische Pfarre zu weit abliegt, und ungeachtet aller Gesuche die Mittel zur Begründung eines eigenen Pfarrsystems für dieselben nicht haben erlangt werden können.

Dasselbe ist von 6 Ortschaften der ausgedehnten Pfarrei Ottweiler zu berichten, welche von rheinbaierischen Pfarrern kirchlich verwaltet werden.

Aehnliches besteht mehrfach an der polnischen Grenze.

Im Bisthum Trier gibt es ungefähr 30 Pfarreien, welche gar nicht dotirt sind, d. h. wo der Pfarrer keinen Staatsgehalt von 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich erhält, vielmehr nur durch vereinbarte Beiträge der Gemeindeglieder unterhalten wird. Während diese 30 Pfarreien hilflos verlassen dastehen, bringt die königliche Staatsregierung in dem Staatshaushalsetat pro 1853 (neben den für evangelische Geistliche und Kirchen an Besoldung und Zuschüssen zur theilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche beigenommenen 50,000 Thlr.) auf derselben linken Rheinseite an Staatsgehalten für 6 neue evangelische Pfarrstellen 1312 Thlr. 15 Sgr. jährlich als Mehrforderung aus.

Ferner wird auf die zerstreut wohnenden Katholiken in den Provinzen Sachsen und Preußen aufmerksam gemacht, deren religiöse Bedürfnisse vielfach bisher unberücksichtigt geblieben sind. So haben der Kreis Osterode mit seinen 3854, der Kreis Ortelsburg mit seinen 3312 Katholiken (wovon das Dorf Liebenberg allein 374 zählt, also mehr als in den vom Staate zu evangelischem Pfarrsystem errichteten Ortschaften Mehlsack, Gutstadt, Frauenburg und Seeburg Evangelische sind), der Kreis Lyk mit seinen 1365, der Kreis Sensburg mit seinen 738, der Kreis Preußisch-Holland mit seinen 968, der Kreis Mohrungen mit seinen 700 Katholiken u. s. w. noch kein einziges ordentliches Kirchensystem erlangen können. Eben wenig haben weiter beispielsweise bisher Berücksichtigung gefunden die Katholiken in den Ortschaften Petershagen mit 300, Bünde oder Enger mit 300 (Regierungsbezirk Minden), Ellnich mit 200, Langensalza, einschließlich des Militärs, mit 200 (Regierungsbezirk Erfurt), Neustadt und Sudenburg bei Magdeburg mit 1200 resp. 800 Seelen, sowie die im Regierungsbezirk Merseburg wohnenden Katholiken.

Besonders aber ist noch auf die in den Provinzen Brandenburg und Pommern, sowie in der Niederlausitz zerstreut lebenden Katholiken hinzuweisen. Die beiliegende Zusammenstellung ergibt darüber das Nähere. Was für die in dem Delegaturbezirke der Provinzen Brandenburg und Pommern wohnenden, bis noch vor einigen Jahren größtentheils gänzlich verlassen gewesenen 39,000 Katholiken seitdem geschehen ist, dazu haben milde Gaben und Zuschüsse katholischer Vereine die Mittel hergegeben. Aus eigentlichen Staatsfonds ist bis auf den heutigen Tag nichts dazu bewilligt: die am Rande der Uebersicht verzeichneten dürftigen Jahressummen fließen aus der sogenannten katholischen Hälfte des Fonds des aufgehobenen Cisterzienserklosters Neuzelle. Das dringendste augenblickliche Bedürfniß für alle in der Zusammenstellung aufgeführten, noch keineswegs zu Pfarreien erhobenen Gemeinden, findet sich zu 40,850 Thlr. ausgebracht, wobei von einer Dotation der Pfarrgeistlichen, Kirchendiener und Kirchen mit fortlaufenden Competenzen, also von einer ordnungsmäßigen Begründung eigentlicher Kirchensysteme noch ganz abgesehen ist. — Wie verlassen die in einer Entfernung von sechs und mehr Meilen von Neuzelle in der Niederlausitz wohnenden Katholiken in religiöser Beziehung sind, läßt der Anhang zur beiliegenden Zusammenstellung ersehen. Hier hätte längst geholfen werden können und kann noch durchgreifend geholfen werden und zwar ohne Opfer der Staatskasse, da der Neuzeller Fonds mit seinen reichen Mitteln für jene Zwecke nach seiner Ent-

stehung und selbst nach der über die Aufhebung des Neuzeller Klosters ergangenen königlichen Cabinetsordre grade für diese Zwecke recht eigentlich zu Gebote steht.

Was daher die Gründung neuer Pfarreien betrifft, so ist das Bedürfniß auf katholischer Seite viel umfangreicher und dringender, als auf der evangelischen.

e) 30,000 Thlr. jährlich für emeritirte und demeritirte Geistliche der evangelischen Kirche. Die Denkschrift sagt:

„Für die katholische Kirche sind in Anerkennung ähnlicher (als der unmittelbar vorher für die evangelische Kirche angeführten) Gründe aus Staatsmitteln Einrichtungen begründet, welche die Versorgung emeritirter und demeritirter Geistlichen ohne jede Belastung der Pfarrstelle sicherstellen."

Darnach wird dann für denselben Zweck, wenigstens annähernd, der Jahresbetrag von 30,000 Thlr. als nothwendig bezeichnet. Die Anführung ist unrichtig. Nach dem oben unter I. 4. Dargelegten fehlen noch die Demeritenanstalt für das Erzbisthum Posen-Gnesen, die Emeritenanstalt für das Erzbisthum Köln, die Demeritenanstalt für das Bisthum Trier, die Demeritenanstalt für das Bisthum Münster, die Demeritenanstalt für das Bisthum Paderborn und die Emeritenanstalt für dasselbe Bisthum. Muß daher ein ähnliches Bedürfniß auf Seiten der Evangelischen angenommen werden (conf. das oben unter b. Bemerkte), so folgt nur, daß es eben auf beiden Seiten vorhanden, mit dem Unterschiede noch, daß der Anspruch der erstern nach jetziger Lage der Sache nur auf Billigkeit beruhen würde, die Forderung der Katholiken dagegen außerdem noch einen 30 Jahre hindurch unberücksichtigt gebliebenen Rechtstitel für sich hat. Uebrigens würde sich in dem unterstellten Falle auch noch fragen: ob nicht und eventuell inwieweit die Provinzialgeistlichenetats schon Mittel zur Sustentation dienstunfähig gewordener evangelischer Geistlicher enthalten.

Die vorstehend unter a. bis e. aufgeführten und besprochenen Jahressummen machen zusammen denjenigen Betrag von 210,000 Thlr. aus, welchen die Denkschrift als eine durch das nächste Bedürfniß der evangelischen Kirche bedingte Staatsdotation derselben in Anspruch nimmt, und wovon die königliche Staatsregierung pro 1853 einen Theil mit 50,000 Thlr. im Staatshaushaltsetat beigenommen hat. Da nun aber die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die ganze Summe von 210,000 Thlr. gefordert wird, wie ausgeführt, auf Seite der Katholiken ganz dieselben wie auf Seite der Evangelischen, bei jenen mindestens ebenso dringend und umfangreich, wenn nicht dringender und umfangreicher, als bei diesen, ja bei jenen zusätzlich theilweise auch noch durch besondere 30 Jahre lang unerfüllt gebliebene Rechtsansprüche unterstützt sind, so muß hier, wo nur von Liberalitäten, von freien Bewilligungen des Staats für Cultuszwecke die Rede ist, von Bewilligungen, die nach den obigen Ausführungen nur gleichmäßig für die beiden Kirchen erfolgen dürfen, der Antrag sub. III. auf gleichmäßige Verwendung der eventuell im Staatshaushalte definitiv auszuwerfenden 50,000 Thlr. auch für katholische Cultuszwecke als vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Daß über die 210,000 Thlr. hinaus noch fernere Bedürfnisse, nach Annahme des Oberkirchenraths bis zur Gesammthöhe von 620,000 Thlr. jährlich, zu gleichmäßiger künftiger Befriedigung durch die Staatskasse angekündigt sind, mag vorläufig unerörtert bleiben.

Wenn aber der Antrag der Abgeordneten Noeldechen und Graf zu Stolberg-Wernigerode unter die durch staatliche Bewilligungen so in Zukunft ferner zu deckenden Bedürfnisse auch noch die evangelische Krankenpflege, Schule, Reisepredigt und Seelsorge für die im Oriente, in Italien, Spanien und Südamerika zahlreich lebenden preußischen Unterthanen evangelischer Confession und endlich die evangelische Heiden- und Judenmission

rechnet, für welchen letztern Zweck der von der königlichen Staatsregierung zur Prüfung vorgelegte Etat pro 1853 überdies bereits wieder 500 Thlr. jährlich in Ansatz bringt: so dürfte die schließliche Frage hier nicht am unrechten Orte sein, ob es denn nicht, während die gleichen Zwecke auf katholischer Seite, ohne alle Beihilfe des Staats dem Glaubenseifer und der christlichen Charitas der Einzelnen, die unter göttlichem Beistande mit erbettelten Groschen Wunder verrichten, überlassen sind; ob es denn nicht genug sei, daß hierunter für die Evangelischen ausschließlich schon so vieles aus Staatsfonds geschehen, daß unter anderm nach den ministeriellen Uebersichten pro 1844 bis 1846, mit nicht unbedeutenden Opfern der Staatskasse, evangelischer Gottesdienst und beziehungsweise evangelische Kranken- und Armenpflege zu Hull in England, zu Krajowa in der Walachai, im rauhen Hause bei Hamburg, zu Luzern, Turin, Neapel und Rio di Janeiro eingerichtet, ferner zur Errichtung des evangelischen Bisthums in Jerusalem der Zinsenertrag der dem Staatsschatze gehörigen in 85,000 Thlr. Märkischen Pfandbriefen und 35,000 Thlr. Staatsschuldscheinen bestehenden Effecten seit Jahren fest bestimmt und angewiesen; endlich von den Zinsen, welche ein Depositum von 6,000,000 Thlr. Staatsschuldscheinen, die für ausgegebene Kassenanweisungen disponibel waren, bis Ende 1846 auf zusammen 4,500,000 Thlr. angesammelt hatte, der Betrag von 500,000 Thlr. zur Errichtung des Normalkrankenhauses Bethanien verwendet, und aus den Zinsen der vier übrigen Millionen die Ausstattung und Unterhaltung der Anstalt bis 1848 bestritten worden ist?!

Berlin, den 9. März 1853.

Otto. Graf zu Stolberg-Stolberg. Rohden. Reichensperger (Köln). Pelzer. Osterrath. Freiher v. Ketteler. Reichensperger (Geldern). Krabbe. de Syo. Evers. Schmidt (Paderborn). Geißler. Zeuzius. Eberhard. Schmidt (Kochem). Gommelshausen. Westarp. Kranz. Lohmann. Schult. Brüning. Kirsch. Brors. Kerp. Theissing. Warnatsch. Aldenhoven. Rey. Thissen. Graf v. Schaesberg. Terbeck. v. Thimus. Mettenmeyer. Plaßmann. Reymann. Freiherr v. Waldbott. Biunde. v. Druffel. Dziuba. Reigers. Gau. Lieven. Alff (Bernkastel). Alff (Merzig). v. Mallinkrodt. Lingens. v. Haw. Herbertz. Braun. Clavé v. Bouhaben. Hölzer. Lensing. v. Groote. Ulrich. v. Hilgers. Goretzki. Graf Cieſkowsky. Spittel. Karl. v. Potworowski. Berwinski. v. Bentkowski. Smitkowski. Wysoczynski. Graf v. Kwilecki. v. Zoltowski (Gnesen). v. Zoltowski (Samter). Palacz. Milde. v. Radonski. Sobeski. Müller v. Morawski. Schober. Cosack. Graf Zieten. Herzog v. Ratibor. Fürst v. Lichnowsky. Grevé. Graf Strachwitz. v. Maubeuge. Graf v. Ballestrem. Allnoch. Delius (Mayen). v. Taczanowski. Klose. Dillenburger. Tausch. Bieschky. Wodiczka.

Statistisch

der Kirchen- und Schulverhältnisse des Delegaturbezir

Laufende Nr.	Name der Missionsorte.	Seelenzahl.	Kirchen.	Kapellen.	Geistliche.	Lehre
1	Berlin	Nach einer approximativen Berechnung zwanzig bis ein und zwanzig Tausend ohne Militär. Also = 20,600 Militär c. 5,000	2	1	5 Pfarrgeistliche, 1 Missionsvicar, 1 im Militärinvalidenhause, 2 Garnisongeistliche.	8 Lerer u 10 Lehrrinne
	Nauen 150		—	1		
	Charlottenburg . 321		—	—	—	—
	Fürstenwalde . . 150	961	—	1		
	Köpnick 150		—	—		
	Rixdorf 110		—	—		
	Friesack 80		—	—		
2	Brandenburg . . .	mit Umgegend c. 780	1	—	1	1
3	Cöslin 316		—	1	1	—
	Cörlin, Belgard, Schiefelbein, Colberg, Rügenwalde, Rummelsburg, Stolp . 690	1,006				
4	Frankfurt a. O. . . .	1,000	1	—	1	2
5	Greifswald	200	—	1	1	—
	Demmin	100				
	Wolgast					
6	Luckenwalde		—	1	1	1
	Jüterbogk	220				
	Zinna					
	Treuenbrietzen					
	Dahme					
7	Neustadt-Eberswalde .	470	—	1	1	1
	Biesenthal					
	Schwedt	100				
	Bernau	120	—	1	—	1
	Seite	30,557	4	8	15	24

…bersicht
…r Provinzen Brandenburg und Pommern pro 1852.

Dringende Bedürfnisse derselben.	Betrag derselben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
…richtung eines neuen Schulsystems in dem entlegenen Stadttheile des Halleschen Thores für zwei- bis dreihundert Kinder	1,000	—	—	
…n Charlottenburg ist die Beschaffung eines Missionshauses mit Kirchen- und Schullocal dringendes Bedürfniß . .	3,000	—	—	
…ür die restirenden Baukosten der St. Trinitatiskirche	2,000	—	—	Für den Katecheten der Gemeinde in Fürstenwalde sind aus der katholischen Rate des Neuzeller Fonds 40 Thlr. und zu Lehr- u. Erbauungsmitteln 10 Thlr. bewilligt.
…n Cöslin ist die Beschaffung eines Missionshauses mit Kirchen- und Schullocal dringendes Bedürfniß	4,000	—	—	
…au eines Schulhauses	2,000	—	—	
…cquisition eines geeigneten Hauses zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Wohnung des Geistlichen	5,000	—	—	
…n Demmin sind 50 katholische Kinder, die einer eigenen Schule dringend bedürfen	200	—	—	
…estschuld für den Bau des Pfarr- und Schulhauses	300	—	—	
…au einer geräumigen Capelle	4,000	—	—	Hier sind wie bei Fürstenwalde im ganzen 80 Thlr. bewilligt, u. zwar aus dem Neuzeller Fonds.
Seite	21,500	—	—	

Laufende Nr.	Name der Missionsorte.	Seelenzahl.	Kirchen.	Kapellen.	Geistliche.	Lehrer.
	Uebertrag	30,557	4	8	15	24
8	Neu-Ruppin, Fehrbellin, Alt-Ruppin, Kyritz, Rheinsberg, Lindow, Gransee, Neu-Strehlitz, Wittstock	472	—	1	1	1
9	Potsdam	incl. Militär 2,829	1	—	2	3
10	Prenzlau, Zehdenick, Angermünde, Templin, Greiffenberg, Granzow	400	—	1	1	1
11	Spandau	579 ohne Milit., welches zwischen 2- u. 700 wechselt, also c. 500	1	—	1	1
12	Stargard, Massow, Jacobshagen, Pyritz	420	—	1	1	1
13	Stettin	1,050	1	—	2	2
	Naugardt, Treptow, Augustwalde, Louisenthal, Greifenberg	600				
14	Stralsund, Rügen 28, Barth 19, Richtenberg 18, Grimmen 26 . . 91	500	1	—	1	1
15	Hoppenwalde	850	1	—	1	1
	Viereck		1	—	—	1
	Blumenthal		—	1	—	1
	Uhlenkrug					
	Pasewalk					
16	Wrietzen	300	1	—	1	1
	Straußberg, Freienwalde		—	—	—	1
	Summe	39,057	11	12	26	38

Dringende Bedürfnisse derselben.	Betrag derselben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
Uebertrag	21,500	—	—	
lgung der Restschuld auf dem Pfarr- schulhause	500	—	—	
ilgung der Hypothekenschulden und Bau einer Kapelle 500 und resp. 4000 Thlr.	4,500	—	—	Für den Küster der katholischen Kirche sind als Miethsentschädigung 30 Thlr. wie bei Fürstenwalde aus dem gedachten Fonds bewilligt.
au einer eignen Kirche	4,000	—	—	Für Stargard sind wie bei Fürstenwalde 50 resp. 10 Thlr. bewilligt.
au eines Pfarr- und Schulhauses in Stettin	3,000	—	—	Für den Küster der katholischen Gemeinde in Stettin ist eine Zulage von 42 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Miethsentschädigung, für den Küster und Lehrer daselbst 50 Thlr. wie bei Fürstenwalde bewilligt.
au einer Kapelle und Küsterwohnung in Augustwalde	1,000	—	—	
ypothekenschuld auf dem Waisenhause .	3,000	—	—	
eckung der Hypothekenschuld auf dem Pfarrhause in Hoppenwalde	200	—	—	
au eines Stalles daselbst	300	—	—	
eparatur der Kapelle und des Schul- hauses in Blumenthal	1,300	—	—	
uschuß zum Bau eines Schulhauses in Uhlenkrug	500	—	—	
ehalt für einen anzustellenden Lehrer da- selbst	150	—	—	
eckung der Schulden auf dem Pfarr- und Schulhause	900	—	—	
Summe	40,850	—	—	

Zu der vorstehenden Seelenzahl der Katholiken in der Mark Brandenburg und Pommern kommt noch die Zahl derjenigen, welche in zwanzig Missionsstationen auf der rechten Seite der Oder in der Neumark von Neuzelle aus jährlich einmal oder zweimal bereist werden, so daß die Gesammtzahl auf mindestens 40,000 angenommen werden kann, die auf 1297 □Meilen zerstreut sind. Von den zur Zeit angestellten 26 Geistlichen sind 17 dotirt und neun leben *von den Almosen* des Xaverius- und des Bonifaciusvereins, so daß ihre Existenz eine ganz unsichere ist. Bei siebenzehn dotirten Geistlichen hat jeder für mehr *als 2300 katholische Seelen* zu sorgen, bei 26 Geistlichen kommen auf jeden über 1500 Seelen.

Im Regierungsbezirke Cöslin leben auf 258 □Meilen mehr als 1000 Katholiken zerstreut.

In Greifswald waren seit ungefähr vier Jahren mit Rücksicht auf das Bedürfniß der katholischen Studenten für einen jährlich zwölfmaligen Gottesdienst, der von Stralsund aus gehalten wurde, aus Staatsfonds 100 Thlr. bewilligt worden; als aber vor 1½ Jahren dem Minister des Cultus angezeigt wurde, daß die genannte Summe unter Beihilfe des Bonifaciusvereins es möglich machen würde, einen dringend nöthigen stehenden Geistlichen in Greifswald zu unterhalten, wurde der Bescheid gegeben, daß für die bleibende Anstellung eines katholischen Geistlichen in Greifswald aus Staatsonds *nichts* gewährt werden könne, und alle Gegenvorstellungen haben bisher keinen anderen Bescheid herbeigeführt, so daß die Greifswalder Station alle Bedürfnisse aus Almosen nothdürftig befriedigen muß.

In Berlin müssen fünf Curatgeistliche den Bedürfnissen von mehr als 20,000 Katholiken genügen. Für mehr als 100 Gymnasiasten eine Beihilfe zur Anstellung eines Religionslehrers katholischerseits aus Staatsfonds zu erreichen, sind bisher alle Bemühungen erfolglos gewesen.

Von den im Delegaturbezirke angestellten 38 Lehrern und Lehrerinnen werden 13 durch Almosen unterhalten. Zunächst fehlen für Berlin allein mindestens noch 4 Lehrkräfte, nach außenhin ebensoviel.

Laufende Nr.	Anhang. Dringendste Cultusbedürfnisse für die in der Nieder-Lausitz wohnenden Katholiken.	Seelenzahl.	Entfernung von der kath. Kirche zu Neuzelle, wohin die aufgeführten Ortschaften hingehören. Meilen.	Bemerkung.
1	Guben	200		In allen diesen Missionsstationen fehlt es an dem Nothwendigsten. Es sind durch freiwillige Beiträge Miethlocale beschafft, in welchen ein, 2-, 3- oder 4mal des Jahres durch einen Geistlichen von Neuzelle, katholischer Gottesdienst abgehalten wird. Die ganze übrige Zeit des Jahres hindurch sind die dortigen Katholiken in religiöser Beziehung verlassen. In einer jeden dieser 6 Stationen sind Competenzen für einen Geistlichen und Lehrer, sowie die Mittel zum Aufbau von Kirche und Schullocal zu beschaffen. Der Staat braucht nicht einmal etwas dazu zu thun, da der Neuzeller Fonds principaliter zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken in der Nieder-Lausitz verpflichtet (A. C.-O. vom 8. Februar 1817) und nach seinen Mitteln dazu auch im Stande ist.
2	Crossen mit Umgegend . .	400	6	
3	Drossen als Mittelpunkt des Sternberger Kreises . .	520	7	
4	Festung Cüstrin, incl. des Militärs 200 und Strafanstalt zu Sonnenburg mit 33 Sträflingen zusammen	233	9	
5	Lübben nebst Baruth . .	150	8	
6	Landsberg a. W. für die Neumärkischen Kreise Landsberg a. W., Arenswalde, Soldin und Königsberg .	654	15	

C.

Bemerkungen zu dem Antrage: Otto und Genossen.

---

1. Auf Seite 2.

wird gesagt: „Der Staat habe die ihm aus der Bulle de salute animarum erwachsenen Befugnisse seit jenem Jahre ununterbrochen ausgeübt.“

Hiergegen wird bemerkt, daß die Bulle de salute animarum lediglich Dispositionen zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche enthält. Es wird das supprimirte Erzbisthum Köln wiederhergestellt, die Capitel werden vervollständigt, ihr Wahlrecht, an dessen Stelle auf dem linken Rheinufer unter französischer Herrschaft im Jahre 1801 ein landesherrliches Nominationsrecht getreten war, restituirt; Erzbischöfe, Bischöfe, Weihbischöfe und Capitularen neu dotirt; kirchliche Institutionen (Seminare, Emeriten- und Demeritenanstalten) wiederhergestellt; die Sprengel neu circumscribirt; — — der Staat hat kein einziges neues Recht oder Befugniß durch die Bulle überkommen, sondern allein, wie der Pabst Pius anerkennt, mit Freigebigkeit (liberalitate) die Mittel dargereicht, welche nöthig und heilsam erschienen, um in seinem Bereiche den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelenheil seiner katholischen Unterthanen zu befördern (remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam inprimis necessaria et opportuna esse viderentur).

2. Hierin liegt auch zugleich ein Anerkenntniß des Papstes, daß die katholische Kirche jedenfalls mit ihrem nothwendigsten Bedarf ausgestattet ist, und wenngleich derselbe an eben dieser Stelle beklagt, daß die Umstände es nicht gestattet haben, die römische Kirche in Deutschland wieder in ihrem vorigen Glanze herzustellen (ad splendidum antiquum statum), so erkennt er doch dankbar (grato animo) an, daß sie ihres unmittelbar vorhergegangenen Elendes (miserrimus status) durch die Freigebigkeit des Königs enthoben sei.

3. Zu Seite 3. Nr. 1.

Was hier über die Radicirung der Dotation der römischen Kirche in Grundrenten gesagt ist, ist thatsächlich richtig.

Aus welchen Gründen diese Radicirung bisher nicht erfolgt ist, ob dieselbe für die Folge ausgeführt werden könne, oder nicht, darüber wird zunächst die königliche Staatsregierung sich zu erklären haben.

Eventuell dürfte festzuhalten sein, daß

a) diese Radicirung jedenfalls nur für die unmittelbar aus der Bulle de salute herfließenden Rechtsverbindlichkeiten gefordert werden kann; nicht aber auch für die beträchtlichen, über diese Positionen hinausgehenden Leistungen des Staats an die römische Kirche;

b) daß, wenn die römische Kirche auf diesem Punkte der Bulle mit formaler Rechtsstrenge besteht, alsdann auch der Staat nach gleicher Rechtsstrenge befugt sein würde, alle diejenigen Leistungen an die römische Kirche, welche nicht auf einem solchen formalen Rechtstitel, wie die Bulle de salute, oder der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 beruhen, zurückzuziehen;

c) daß, wenn dem Antrage der römischen Kirche in diesem Stücke Genüge geleistet werden sollte, alsdann auch für die evangelische Kirche auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 15. Januar 1847 der gleiche Rechtsanspruch anzuerkennen und zu erfüllen sein würde.

Insbesondere wird aber diesem Petitum, wie den aus der Bulle de salute überhaupt abzuleitenden Ansprüchen, der formale Einwand mangelnder Legitimation entgegenzusetzen sein.

Die Bulle de salute bildet, in Verbindung mit der Allerh. Ordre vom 23. August 1821, ein Contractsverhältniß zwischen dem Staate und dem päpstlichen Stuhle. Legitimirt zur Verfolgung der daraus erwachsenden Rechtsansprüche ist allein der päpstliche Stuhl, welcher auch einen eigenen Vollstrecker der Bulle (den Bischof von Ermland) ernannt hatte; nicht eine Anzahl von Kammermitgliedern, oder die Kammer selbst. Die Kammer wird erst dann rechtsgiltig mit der Sache befaßt, wenn die Staatsregierung, auf Grund der von ihr mit der römischen oder mit der evangelischen Kirche gepflogenen Verhandlungen Geldanforderungen an die Kammer macht. Die Kammer selbst aber darf sich in diese Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und der einen oder der andern Kirche nicht eindrängen. Am wenigsten werden die katholischen Mitglieder derselben beanspruchen können, die Rechte der römischen Kirche im ganzen, zu deren Wahrung nach der Verfassung ihrer Kirche, wie nach dem speciellen Contractstitel der Bulle de salute, das Oberhaupt ihrer Kirche allein legitimirt ist, rechtsgiltig zu vertreten.

Dieser Grundsatz ist auch in einer frühern Kammersitzung schon von dem Minister von Ladenberg mit Entschiedenheit bei Gelegenheit der Budgetfrage aufgestellt und festgehalten worden, und wird er auch der gegenwärtigen Petition gegenüber festzuhalten sein.

4. Zu Seite 3 und 4.

Was die Klage anlangt, daß für die Herstellung von Priesterseminaren nicht in genügender Weise gesorgt sei, so werden hierüber ebenfalls von der Staatsregierung die weiteren factischen Aufklärungen zu erwarten sein.

Soviel bekannt, existiren in dieser Beziehung, wie in andern Beziehungen bestimmte Abschlüsse mit dem Executor der Bulle, Bischof von Ermland.

Was aber insbesondere die Knabenseminare anlangt, so enthält die Bulle de salute hierüber nichts. Gleichwol hat die Staatsregierung sich auch dieser Einrichtung nach Möglichkeit förderlich erwiesen, und ist beispielsweise ein solches Knabenseminar im Jahre 1847 in Paderborn errichtet worden.

(Vergl. Mittheilungen des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten 1847 S. 253 u. folg.)

5. Zu Seite 4 und 5. Nr. 3.

Ueber den Bestand der Emeriten- und Demeritenhäuser wird gleichfalls von Seiten der königlichen Staatsregierung die ihr geeignet scheinende Mittheilung zu erwarten sein.

6. Zu Seite 5. Nr. 4.

Ueber die Zulänglichkeit der Besoldung der Generalvicariate und der bischöflichen Behörden ist gleichfalls nur die königliche Staatsregierung Auskunft zu ertheilen im Stande.

Zu bemerken ist hierbei, daß die Bulle an dieser Stelle keine bestimmten Summen hierfür auswirft, sondern alles auf die „freigebige und vorsorgliche Zusicherung" des Königs stellt (juxta liberalem ac providam suam promissionem hisce titulis factam).

Was die Frage anlangt, ob der Staat durch Annahme der Bulle de salute freigebig, oder kraft Rechtstitels gehandelt habe, so muß bemerkt werden, daß

1. ein älterer, der Bulle vorausgegangener Rechtstitel nur in Ansehung derjenigen Diöcesen stattfand, welche auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 oder des königlichen Edicts vom 30. Oct.

1810 von der Säcularisation in mehr oder minder ausgedehntem Maße betroffen waren;

2. daß dagegen in Ansehung der rheinischen Bisthümer die Rechtsverpflichtung des Staats sich auf die sehr geringen Leistungen und Competenzen beschränkte, welche das zwischen Napoleon und Pius VII. geschlossene Concordat von 1801 festgesetzt hatte. In dieser Convention war das Erzbisthum Köln vollständig supprimirt, und das Erzbisthum Trier zu einem Suffraganbisthum mit 10,000 Frcs. (2600 Thlr.) Bischofsgehalt herabgesetzt. Es war daher eine reine Liberalität des Staats, wenn derselbe durch die Bulle de salute das Erzbisthum Köln mit einem Gehalte von 12,000 Thlr. für den Erzbischof, und den Bischof von Trier mit einem Gehalte von 8000 Thlr. neu ausstattete, außerdem aber für das Erzbisthum Cöln dem Probst und dem Dechanten jedem 2000 Thlr., jedem der beiden ersten Kanonici 1200 Thlr., jedem der folgenden 6 Kanonici 1000 Thlr., den beiden jüngsten wirklichen Kanonicis jedem 800 Thlr., den 4 Ehrenkanonicis jedem 100 Thlr. und jedem der 8 Vicarien 200 Thlr. Jahrgehalt bewilligte. Diese vom Staate neubewilligten Gehalte allein betragen im Erzbisthum Köln jährlich 28,000 Thlr., im Bisthum Trier 18,800 Thlr., ungerechnet die sonstigen Zuwendungen für die Generalvicariate, die bischöflichen Behörden, Seminare, Emeriten- und Demeritenanstalten, und für die baulichen Bedürfnisse der Kathedralen (Kölner Dom) und der bischöflichen und Capitularcurien.

Als eine nicht in Gelde zu schätzende Liberalität muß hier auch die Rückgewähr des Wahlrechts der Bischöfe an das Capitel, und Aufgebung des landesherrlichen Nominationsrechts erwähnt werden.

Dies alles wird, wie schon oben bemerkt, von dem Papste selbst in der Bulle de salute sowol gleich im Eingange mit dankbarem Herzen (grato animo) als eine königliche Liberalität anerkannt, und außerdem noch an 5 andern Stellen der Bulle (Seite 140, 146, 147 des Abdrucks in der Gesetzsammlung von 1821) der Freigebigkeit des Königs rühmend Erwähnung gethan.

Hiernach dürfte der Beweis geführt sein, daß der Staat, mindestens den rheinischen Bisthümern gegenüber, durch Anerkennung der Bulle de salute eine ausgezeichnete, das Maß seiner rechtlichen Verpflichtung weit übersteigende Freigebigkeit geübt hat.

In Ansehung der übrigen Bisthümer sind die factischen Materialien nicht in gleichem Maße öffentlich bekannt.

7. Zu Seite 6.

Es ist ein Irrthum, wenn die Petition annimmt, daß der evangelische Oberkirchenrath in seiner Denkschrift — welche übrigens gar nicht Gegenstand der Kammerverhandlungen, sondern allein der Staatsregierung überreicht ist — Zuschüsse im Betrage von 620,000 Thlr. jährlich in Anspruch nimmt. Das Liquidum der neuen Zuschüsse beschränkt sich vielmehr auf 274,000 Thlr. jährlich — vorbehaltlich der Ergänzung der Dotation der obern Kirchenbehörden — und es scheinen daher in dieser Summe von 620,000 Thlr. diejenigen Leistungen miteinbegriffen zu sein, welche der Staat schon jetzt an die evangelische Kirche entrichtet. Dieser Summe steht das Budget der römischen Kirche mit 720,000 Thlr. in runder Summe gegenüber.

8. Zu Seite 6—11 ad II.

Die Argumentation auf Seite 6 und 7, daß der Staat nicht die unbedingte Verpflichtung habe, für alle Bedürfnisse der Kirchen sorgen zu müssen, daß vielmehr ein eigentlicher Anspruch (d. h. Rechtsanspruch im strengsten Sinne des Worts) auf Leistungen des Staats für Cultuszwecke nur unter Nachweisung eines besondern Titels geltend gemacht werden könne,

ist im allgemeinen richtig. Auch die Staatsregierung hat diesen Standpunkt bisher vertreten.

Die evangelische Kirche leitet auch ihre gegenwärtigen Ansprüche gegen den Staat nicht aus dem Titel der Säcularisation (sei es die Säcularisation zur Zeit der Reformation, sei es die vom Jahre 1810) unmittelbar her, sondern speciell aus der Ordre vom 15. Januar 1847. Diese ist titulus specialis; die Säcularisationen und andere von 1810—1847 stattgehabte Vorkommnisse bilden nur die Motive zu dieser schließlichen königlichen Festsetzung. Diese Ordre geht aber mit der die Bulle de salute bestätigenden Ordre vom 23. August 1821 ganz parallel. Sie ist, wie jene, erlassen, um die dringendste Nothdurft einer der anerkannten Kirchen zu befriedigen; es sind ihr ausführliche, zweijährige Verhandlungen zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem (damals katholischen) Finanzminister vorangegangen, und ist das Bedürfniß von dem letztern anerkannt worden; sie unterscheidet sich in der Fassung sehr wesentlich von den vorausgegangenen Präliminarordren vom 28. Februar und 28. März 1845, indem sie die Bewilligung der in Zahlen ausgedrückten Bedürfnißsummen in der bestimmtesten Redeweise ausspricht:

> „In Rücksicht auf das in Ihrem Berichte vom 17. v. M. dargelegte Bedürfniß . . . will Ich . . . . zusammen 154,000 Thlr. hierdurch bewilligen."

Diese bestimmten königlichen Bewilligungen sind daher mehr als blos „vorläufige Verheißungen"; sie bilden einen wirklichen Rechtstitel. Der Umstand, daß diese Bewilligungen nicht sofort auf flüssige Fonds angewiesen werden, sondern daß dieselben nur successive in dem Maße zahlbar gemacht werden sollten, als die Verhältnisse des Staatshaushaltes es gestatten würden, haben nur den Charakter einer Zahlungsmodalität; heben aber die Rechtskraft der Bewilligung selbst nicht auf. Die Bulle de salute und die Ordre vom 23. August 1821 weisen ebensowenig die bestimmten Fonds an, aus welchen die dort gemachten Bewilligungen gezahlt werden sollen, vielmehr sind auch in der letztern die nähern Ermittelungen, Vorbereitungen und demnächstigen Zahlungsanweisungen besondern Verhandlungen vorbehalten. Ueberdem waren bei dem Erlaß der Ordre vom 15. Januar 1847 die Zahlungsfonds zu einem beträchtlichen Theile der bewilligten Summe wirklich bereits angewiesen, indem durch Ordre vom 20. Februar 1846 die an Mitglieder und Exspectanten der aufgehobenen evangelischen Dom- und Collegiatstifter damals noch zahlbaren Competenzen, im Gesammtbetrage von 78,199 Thlrn. für diesen Zweck bereits bestimmt waren, und die Absetzung der Heimfälle von den allgemeinen Staatsetats zum Besten der evangelischen Kirche bereits erfolgt war. — Wenn endlich von den Antragstellern Otto und Genossen darauf ein Gewicht gelegt wird, daß die Ordre vom 15. Januar 1847 nicht in der Gesetzsammlung publicirt worden, so würde dieser Einwand nur dann von Bedeutung sein, wenn die evangelische Kirche auf Grund dieser Ordre vor den Civilgerichten gegen den Fiscus Klage erheben wollte; die Kammern aber, als gegenwärtig zur Theilnahme an der Legislativ- und Finanzgewalt des Staats mitberechtigte Organe, werden die Verbindlichkeit einer vor ihrer Zeit, aus der unbeschränkten landesherrlichen Machtvollkommenheit heraus übernommenen Verpflichtung des Staats, deren fortdauernde Rechtsverbindlichkeit von der königlichen Staatsregierung anerkannt wird, nicht abzulehnen vermögen.

Wenn daher der Antrag Otto und Genossen, mit Beseitigung der Allerh. Ordre vom 15. Januar 1847, das Rechtsverhältniß so aufzufassen sucht, als leite die evangelische Kirche ihre gegenwärtigen Ansprüche an die Staatskasse unmittelbar aus dem Titel der Säcularisation her, so ist dies eine Verschiebung der wirklichen Rechtslage, deren Zweck darauf hinaus läuft,

der römischen Kirche den Rückgriff hinter die Bulle de salute auf den ältern Titel der Säcularisation möglich zu machen, und die beiden Kirchen dem Staate gegenüber so zu stellen, daß entweder keine etwas, oder beide verhältnißmäßig gleich viel erhalten. Dem gegenüber wird von evangelischer Seite mit der äußersten Bestimmtheit die Position festzuhalten sein, daß die römische Kirche durch die Ordre vom 23. August 1821 mit ihrer Nothdurft abgefunden worden ist; die evangelische Kirche durch die Ordre vom 15. Januar 1847 mit ihrer Nothdurft gleichermaßen abgefunden werden soll; und daß erst dann, wenn beide Specialrechtstitel erfüllt sind, beide Kirchen mit ihren weiteren Bedürfnissen pari jure rangiren.

Auch eine Liquidation der beiderseitigen Säcularisationsmassen, welche das ganze Vermögen des Staats verschlingen würden, ist eine Unmöglichkeit.

Nicht zuzugeben ist endlich die auf Seite 8 enthaltene Bemerkung, daß die Säcularisation eines großen Theils des alten Kirchenguts im Zeitalter der Reformation lediglich Folge der Unvereinbarkeit der unterdrückten Institute mit der neuen Lehre gewesen sei. Bisthümer und kirchliche Corporationen sind mit der evangelischen Lehre nie für unvereinbar gehalten worden, wie das Beispiel von England, Schweden, Dänemark, und in unserm Vaterlande die Kirchengeschichte von Preußen, Pommern und Brandenburg im 16. Jahrhunderte beweist. Das Princip der Reformation forderte nur eine Reform derselben, nicht ihre Unterdrückung und die Verschmelzung ihrer Güter mit der Staatsdomäne.

9. Zu Seite 11 u. folgd. Nr. III.

Die Nr. III. des Antrags baut fort auf der unrichtigen, nur durch Ignorirung der königl. Ordre vom 15. Januar 1847 möglichen Prämisse, daß es sich um ein Superfluum und um eine Liberalität gegen die evangelische Kirche handele, nicht um Erfüllung einer mit der Bulle de salute gleichberechtigten Rechtsverbindlichkeit gegen dieselbe. Die ganze Gegenliquidation für die römische Kirche fällt daher eigentlich schon mit dieser Prämisse.

Es wird aber nicht überflüssig sein, die hierbei zum Grunde liegenden speciellen Unrichtigkeiten noch besonders nachzuweisen.

10. Zu Seite 13 Lit. a.

Mit dem hier erwähnten Fonds von 121,000 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. zur Verbesserung von Geistlichen und Lehrern hat es folgende Bewandtniß.

Dieser Fonds betrug ursprünglich 200,000 Thlr. und war im Jahre 1823 von Sr. Majestät dem Könige bewilligt worden, um die Geistlichen und Lehrer, deren Verbesserungsbedürftigkeit im allgemeinen schon vor dem Jahre 1806 anerkannt und Abhilfe zugesagt worden war, für den Verlust der Freiheit von indirecten Steuern zu entschädigen. In mehren Ordren von 1814 bis 1817 hatten Seine Majestät bestimmt, daß zwar die Finanzen des Staats eine Bewilligung directer Zulagen noch nicht gestatteten, daß aber die Geistlichen und Lehrer mindestens wieder ebenso gestellt werden müßten, wie sie vor 1806 gestanden haben, und ihnen namentlich die Steuerfreiheiten wieder zugute kommen müßten. Demgemäß wurden

a) im Jahre 1817 und folgenden die ehemaligen Grundsteuerfreiheiten der Kirchen- und Schulgüter in Natura wiederhergestellt,
b) im Jahre 1823 für den Verlust der Freiheit von indirecten Steuern ein Aequivalent von 200,000 Thlr. jährlich in Pausch und Bogen aus der Staatskasse bewilligt.

Diese indirecten Steuerfreiheiten hatten aber bis zum Jahre 1806 nicht in allen Provinzen mehr stattgefunden, sondern vornehmlich nur noch in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und Ostpreußen; mithin in den fast ausschließlich evangelischen Landestheilen. In den übrigen Provinzen waren sie zum Theil schon früher, zum Theil unter der Fremdherrschaft, auf-

gehoben worden. Die Verluste, für welche die Entschädigung bewilligt wurde, waren daher fast ausschließlich Verluste der evangelischen Kirchen und Schulen gewesen.

Im Jahre 1824 wurden auf diesen 200,000 Thlr. Fonds ein Betrag von 73,500 Thlr. zur Dotation der katholischen Bisthümer angewiesen. Wenn daher die katholische Kirche auf diesen 200,000 Thlr. Fonds überhaupt Antheilberechtigung geltend machen konnte, was principaliter nur in einem sehr beschränkten Maße zugegeben werden kann, so war sie durch Ueberweisung jener 73,500 Thlr. weit über Verhältniß abgefunden, und würde, wenn der Ueberrest mit 126,500 Thlr. selbst ausschließlich nur für evangelische Lehrer und Geistliche verwendet worden wäre, eine Prägravation der katholischen Kirche daraus nicht herzuleiten sein.

Die 444 Thlr. für die Superintendenten im Fürstenthum Minden sind eine schon vom großen Kurfürsten errichtete Stiftung.

Die 50 Thlr., welche die Superintendenten in der Provinz Westphalen erhalten, werden nicht aus Staatskassen, sondern aus Kreissynodalkassen gezahlt, und von den Kirchenärarien und Gemeinden aufgebracht.

Die Superintendenturgehalte in der Rheinprovinz sind die von der französischen Republik durch die Articles organiques vom 18. Germinal X. bewilligten Consistorialpräsidentengehalte, und betragen zusammen nicht 4705, sondern nur etwa 3200 Thlr.

11. Das Bedürfniß zur Errichtung von Predigerseminarien für die evangelische Kirche ist auf Seite 44 – 48 der Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths näher nachgewiesen, und durch die Allerh. Ordre vom 9. Januar 1816, und 15. Januar 1847, sowie durch die Dienstinstruction für die Consistorien vom 23. October 1817 §. 2 Nr. 6 (Gesetzsammlung S. 238) anerkannt. Von einem bloßen Parallelismus ist in den Erlassen von 1816 und 1817 nicht die Rede, vielmehr von einem eigensten Bedürfnisse der evangelischen Kirche.

12. Zu Seite 14 Lit. c.

Die Pfarrvicariate sind hier nur von dem Gesichtspunkte einer Vermehrung der seelsorgerlichen Kräfte aus betrachtet. Es waltet jedoch hierbei noch der zweite Gesichtspunkt ob, daß das Pfarrvicariat in der evangelischen Kirche gleichzeitig als eine Bildungsschule für das geistliche Amt zu betrachten ist, und daher die hier bewilligten 80,000 Thlr. mit den 30,000 Thlr. für die Seminare unter den Generaltitel der Bewilligungen für die Vorbildung für den geistlichen Beruf fallen. Der Pfarrvicar steht in einer amobilen, commissarischen Stellung, und unter der Leitung eines älteren Geistlichen. Erst wenn er sich in dieser Stellung bewährt hat, rückt er in ein festes Pfarramt ein.

Wegen dieses ganzen Titels wird auf Seite 50—54 der Denkschrift des E. O. K. R. verwiesen.

Was die Unzulänglichkeit der Priesterzahl in der römischen Kirche anlangt so ist dieses Factum im allgemeinen richtig. Der Staat hat seit 20—30 Jahren die Widmung zu dem Priesterstande in der römischen Kirche dadurch aus allen Kräften begünstigt, daß er die katholischen Theologen von der Ableistung der Militärpflicht dispensirt hat, und denselben dadurch ein weit größeres Beneficium gewährt, als durch Bewilligung bedeutender Geldsummen. Wollte die evangelische Kirche das Princip äußerlicher Gleichstellung vor dem Forum des Staats mit der römischen Kirche als das allein zutreffende anlegen, wie in dem Antrage Otto und Genossen von katholischer Seite geschieht, so würden die evangelischen Abgeordneten auf der strengen Ableistung der Militärpflicht durch die katholischen Theologen bestehen können, wie solche von den evangelischen geleistet wird; und dadurch die Zahl der Priestercandidaten noch weit mehr vermindert werden.

13. Zu Seite 15 Lit. d.

Es ist nicht richtig, daß die evangelischen Pfarreien auf der linken Rheinseite mit der Confiscation der Pfarrgüter verschont geblieben sind. Dies trifft vielmehr nur am Niederrhein zu, und ist das Gesammtvermögen der wenig zahlreichen Pfarreien nur gering. Am Oberrhein ist der bedeutende Heidelberger Administrationsfonds, aus welchem die Pfarrer einen großen Theil ihrer Besoldungen erhielten, von der französischen Regierung eingezogen und nicht wieder restituirt worden.

Die Staatsgehalte der katholischen Geistlichen auf dem linken Rheinufer betragen nur für die Vicare 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. (500 Frcs.). Die Staatsgehalte der eigentlichen Pfarrer (curés) betragen nach zwei verschiedenen Abstufungen das Doppelte oder Dreifache davon. (1000 und 1500 Frcs.). (Articles organiques vom 26. Messidor IX. Tit. IV. Art. 66).

14. Zu Seite 16.

Es ist richtig, daß der Staat von 1817 bis in neuester Zeit anerkennungswerthe Summen zur Errichtung von evangelischen Pfarreien in gemischten oder ursprünglich rein katholischen Ländern verwendet hat Dies hat jedoch seinen Grund darin, daß der Staat dadurch, ohne der katholischen Kirche das Ihrige zu entziehen, nur einen Theil des Unrechts wieder gut zu machen bemüht gewesen ist, welches in früheren Zeiten an den evangelischen Unterthanen in diesen Gegenden verübt worden. So sind namentlich in Schlesien, Posen, Westpreußen und zum Theil auch in der Rheinprovinz, den Evangelischen im 17. und 18. Jahrhunderte zahlreiche Kirchen gewaltsam weggenommen, und blühende evangelische Kircheneinrichtungen zerstört worden. Der preußische Staat hat ein gleiches System gegen seine katholischen Unterthanen nicht befolgt; er hat es daher für seine Pflicht erkannt, seinen evangelischen Unterthanen in diesen Gegenden zu Hilfe zu kommen, und von ihnen erlittene Nachtheile nach Kräften wieder auszugleichen.

Dieselbe Gerechtigkeit hat der Staat aber unter umgekehrten Verhältnissen auch gegen die Katholischen geübt. So waren beispielsweise in der Grafschaft Lingen, vor der preußischen Besitznahme, den Katholiken ihre Pfarreinkünfte weggenommen und dieselben den evangelischen Pfarrern zugelegt worden. Für diesen Verlust haben die katholischen Pfarrer im Jahre 1837 eine den Betrag dieses Schadens weit übersteigende Entschädigung aus Staatsfonds erhalten.

Ferner muß noch bemerkt werden, daß in ganz Posen, Westpreußen und in den Herrschaften Lauenburg und Bütow die ausschließliche Berechtigung der katholischen Pfarrkirchen auf Dezem und Meßkorn, auch den evangelischen Grundbesitzern gegenüber, mit aller Strenge des Rechts aufrecht erhalten worden ist. Die katholischen Pfarrkirchen ruhen hier in einzelnen Gegenden überwiegend auf den Leistungen der Evangelischen, und müssen dieselben zum Theil doppelt und dreifach so viel an die katholischen Pfarrer entrichten, als sie für ihre evangelischen Pfarrer aufzubringen vermögen. In den Synoden Lauenburg und Bütow wohnen 24,000 Evangelische, welche 1766 Thlr. jährlich für die katholischen Pfarreien beisteuern; also 4 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf; und 3000 Katholische, welche nur 250 Thlr. jährlich, 2 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf für die katholischen Cultuszwecke beitragen. Es ist daher nur eine Pflicht ausgleichender Gerechtigkeit des Staats, wenn derselbe diesen Evangelischen, deren Leistungsfähigkeit für ihre eigenen Cultusbedürfnisse durch schwere Abgaben an die katholische Kirche vermindert ist, für ihre evangelischen Cultusbedürfnisse vorzugsweise zu Hilfe kommt.

Was die auf Seite 16 speciell erwähnten Fonds anlangt, so ist:

a) Wegen des Fonds von 121,083 Thlr. schon oben sub. Nr. 10. die nöthige Aufklärung gegeben.

b) Der außerdem erwähnte Fonds von 58,093 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. ist hier nicht bekannt. Vielleicht beruht dies auf einer Verwechselung mit den 53,000 Thlr., welche Se. Majestät im Jahre 1845 ein für allemal aus herrenlosen Verlassenschaften zur Gründung neuer Kirchspiele zu schenken geruht haben.

c) Der sogenannte 12,000 Thlr. Fonds ist eine besondere, im Jahre 1841 von Sr. Majestät errichtete Stiftung, und werden die Zahlungen aus dem Allerh. Dispositionsfonds geleistet.

15. Zu Seite 17.

In Beziehung auf die hier angeführten Beispiele wird Folgendes bemerkt:

Die Materialien zur Beantwortung der angeführten Einzelheiten sind nicht vollständig zur Hand. Nach den vorliegenden Daten kann nur bezeugt werden, daß:

a) Die Zahl der Evangelischen in Saarburg und Merzig, welche über eine Fläche von 15 □Meilen zerstreut wohnen, war bereits im Jahre 1848 auf 220 angegeben.

b) In Rheine und Umgegend befanden sich im Jahre 1845 160 Evangelische. Der Zuschuß aus Staatsfonds zu der Pfarrei betrug 350 Thlr., nicht 400.

c) In dem Pfarrbezirke von Frauenburg befanden sich im Jahre 1848: 250 Evangelische, in dem von Seeburg im Jahre 1848: 350.

Ueber die übrigen Anführungen liegen keine Daten vor.

16. Mit den 30 katholischen Pfarreien im Bisthum Trier, welche noch kein Staatsgehalt haben, hat es folgende Bewandtniß.

Unter der französischen Regierung waren eine große Anzahl katholischer Pfarrkirchen supprimirt, und benachbarten Pfarrkirchen als Succursalkirchen zugeschlagen worden. Die preußische Regierung veranlaßte eine Revision dieses Tableaus, und durch eine königliche Ordre vom 5. November 1833 wurden 26 dieser supprimirten Pfarrkirchen wiederhergestellt und mit dem Pfarrgehalte von 131¼ Thlr. dotirt. Es waren dies im Regierungsbezirk Trier die Pfarreien Wiesbaum, Dahlem, Mondorf, Benrich, Kirheim, Arenrath, Heidenburg, Scheuren, Idenheim; im Regierungsbezirk Aachen die Pfarreien Wirtzfeld, Blankenheimersdorf, Beggendorf, Hellerthal, Rördorf; im Regierungsbezirk Coblenz die Pfarreien Eich, Miesenheim, St. Wolfgang; im Regierungsbezirk Köln die Pfarreien Simmersdorf, Weiler, Meschenich, Bocklemund, Hermülheil, Schwerfen, Antweiler und Iversheim; und im Regierungsbezirk Düsseldorf die Pfarrei Eyll. Später trat durch Allerh. Ordre vom 19. Februar 1844 noch die Pfarrei Hünshoven im Regierungsbezirk Aachen hinzu.

Alle diese Restitutionen und Bewilligungen von Staatsgehalten erfolgten, ohne einen speciellen rechtlichen Verpflichtungsgrund, über das von der französischen Regierung ein für allemal geschlossene Tableau der Pfarrsprengel hinaus. Für die evangelischen Pfarreien ist ein solches geschlossenes Tableau von der französischen Regierung niemals aufgestellt worden, vielmehr die Verpflichtung zur Dotirung auch der neugegründeten von der französischen Regierung vor 1814 bereits anerkannt worden.

Die 30 katholischen Pfarreien im Bisthum Trier, deren der Antrag Otto und Genossen erwähnt, können daher nur solche sein, deren Restitution seit dem Jahre 1833 genehmigt worden ist, und würde, wenn für sie ein Staatsgehalt gefordert würde, jedenfalls im einzelnen erst näher zu prüfen sein, ob ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, oder ob sie nicht aus eigenen Kräften zu bestehen vermögen?

17. Zu Seite 18. 19.

Was hier über die Bedürfnisse der Katholischen in den Provinzen Sach=

sen, Preußen und Brandenburg gesagt ist, kann von hieraus nicht näher controlirt werden. Bemerkt aber muß werden:

a) daß für den Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin von Staatswegen ansehnliche Beihilfe geleistet worden ist;

b) daß die Diöces Breslau, zu welcher die Provinz Brandenburg gehört, durch eine neue Circumscription der erloschenen Parochien in Schlesien und Centralisirung der Einkünfte derselben sehr ansehnliche Mittel, deren Betrag auf mehre hunderttausend Thaler an Capitalwerth betragen muß, zur Verfügung erhalten hat, mit denen grade den bedürftigeren Gegenden der Diöces zu Hilfe gekommen werden soll.

18. Zu Seite 19. Lit. e.

Wegen der Emeriten- und Demeritenfonds ist auf das früher Gesagte zu Nr. 5 zu verweisen.

Ebenso wegen der beanspruchten Mittheilnahme der katholischen Kirche an den von der Regierung beantragten 50,000 Thlr. auf Nr. 8.

Desgleichen wegen der unrichtigen Angabe auf Seite 21, daß die von dem Oberkirchenrathe liquidirten ferneren Bedürfnisse sich auf die Gesammthöhe von 620,000 Thlr. jährlich belaufen, auf Nr. 7 dieser Bemerkungen.

19. Wegen der Bedürfnisse der evangelischen Kirche im Auslande, Mission, Krankenpflege u. s. w. sind von Seiten der evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsregierung keine neuen Anträge gestellt.

Soweit dieselben auf feststehenden, vor 1848 bewilligten Positionen beruhen, wird es dabei sein Bewenden behalten müssen.

Weitergreifende Anträge sind nur von den Abgeordneten Noeldechen und Graf Stolberg gestellt, und werden daher dieselben sich auf dem Gebiete freier Kammerdiscussionen bewegen.

20. Schließlich muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß, wenn in diesen Bemerkungen nicht auf alle Anführungen des Antrages eine vollständige factische Erwiderung hat gegeben werden können, dies nur darin seinen Grund hat, daß das erforderliche Material nicht augenblicklich zur Hand gewesen ist, oder nicht schnell genug hat beschafft werden können, und daß daher die Uebergehung einzelner Angaben, insbesondere solcher, welche nur aus den Quellen der katholischen Kirchenverwaltung genauer geprüft werden können, nicht als eine Anerkennung der Richtigkeit derselben ausgelegt werden kann.

D.

Glossen zu den Bemerkungen über den Antrag: Otto und Genossen.

Zu 1.

Dem Concipienten der „Bemerkungen" kann ernstlich kaum unbekannt geblieben sein, auf welche Befugnisse der Antrag an der fraglichen Stelle hindeutet: es sind die gleichzeitig mit dem Erlasse der Bulle de salute animarum zugestandenen Befugnisse, welche der Staat bei Besetzung der bischöflichen Stühle, der Dompropsteien und der Kanonicate noch jetzt in erheblichem Umfange ausübt.

Zu 2. und 6.

Hier wird auf die Courtoisie Gewicht gelegt, welche die päpstlichen Bullen, besonders nachdem ein Concordat mit Landesherren einer anderen Religion zu Stande gekommen ist, gewöhnlich an sich tragen. Ein Wehrloser übrigens, dem bei äußerster Verlassenheit unter den Stürmen und Nachwirkungen schreckvoller Revolution und unter Umständen, welche die Intercession eines höhern irdischen Richterspruchs und Rechtsschutzes nicht verstatteten, alles genommen worden ist, hat alle Ursache, sich dankbar auszusprechen, wenn er auch nur einen Theil des zur Fortdauer seiner Existenz Höchstnöthigen zurückerhalten soll, besonders hat er dazu dann alle Ursache, wenn vorerst nur Zusagen in Betreff des Zurückzugewährenden vorliegen. Was die besonders hervorgehobenen linksrheinischen Bisthümer betrifft, so scheint dem Verfasser der „Bemerkungen" unbekannt zu sein, daß zu französischer Zeit neben dem Bisthum Trier das Bisthum Aachen, an dessen Stelle eben das Bisthum Köln getreten ist, bestanden hat. Im übrigen kann bei der enormen Masse der Schätze, welche namentlich von den vormaligen linksrheinischen Bisthümern in die Staatskasse geflossen ist, gegenüber den Dotationsbeträgen, welche die neuen Bisthümer daselbst infolge der Bulle erhalten haben, von einer Liberalität keine Rede sein. Ein Anerkenntniß aber, daß die katholische Kirche überhaupt durch die Festsetzungen der Bulle, welche ja eben nur die bischöflichen Stühle und deren Institute berührt, mit ihrem nothwendigsten Bedarf ausgestattet sei, ist in dem ganzen Actenstücke nicht zu finden.

Zu 3.

Wenn die „Bemerkungen" den evangelischen Kammermitgliedern, an welche sie zunächst gerichtet zu sein scheinen, einschärfen, festzuhalten, daß, wenn „die römische Kirche" (nach der Verfassungsurkunde römisch-katholische Kirche) auf der Festsetzung der Bulle wegen Radicirung der bischöflichen Dotationsrenten mit formaler Rechtsstrenge bestehe, dann auch der Staat nach gleicher Rechtsstrenge befugt sein würde, alle diejenigen Leistungen an „die römische Kirche", welche nicht auf einem solchen formalen Rechtstitel, wie die Bulle de salute oder der Reichsreceß von 1803 beruhen, zurückzuziehen, so ist es in der That schwer, hier zwischen Prämisse und Folgerung einen Zusammenhang zu entdecken. Was der Staat im Wege der freien Bewilligung für katholische Cultuszwecke leistet, ist er allerdings befugt, zurückzuziehen, aber nach den Grundsätzen der Parität und wie der Antrag sub Nr. III. nachweist, nur dann, wenn er überhaupt, auch gegen die evangelische Kirche, eine derartige Zurückziehung beschließt. Wer so am meisten verlieren würde, ist nicht zweifelhaft, da von den 283,583 Thlr., welche an evangelische Pfarrer und Kirchen gezahlt werden, der allergrößte Theil, von den 383,046 Thlr. dagegen, die katholischen Pfarrern und Kirchen zufließen, nur ein sehr geringer Betrag auf freier Bewilligung des Staats beruht.

Der Einwand der fehlenden Legitimation für Kammermitglieder, welche auf Erfüllung der aus der Bulle entspringenden Verpflichtungen dringen, ist unhaltbar. Die „Bemerkungen" legen in Nr. 8. großes Gewicht darauf, daß die Kammer kein Gerichtshof sei. Dieser Satz findet eben hier seine rechte Anwendung. Wenn man sogar bei den Gerichten außer dem Hauptklageberechtigten auch die zur Sache Interessirten zur Geltendmachung ihres Rechts zuläßt, wieviel mehr erscheint dies hier vor der zur Gesetzgebung mitberufenen Kammer zulässig und unabweisbar. Wer sind aber hier die zur Sache Interessirten! Der Papst hat nicht für sich das Concordat abgeschlossen, sondern für das Seelenheil der Katholiken Preußens. Die katholischen Abgeordneten dürfen sich allerdings als Vertreter dieses katholischen Gesammtinteresses betrachten, und sie reclamiren nach dem Vorgange mehrer Provinziallandtage für sich und ihre Mandanten nur dasselbe, worauf

der Papst und die Bischöfe als auf der Erfüllung einer langjährigen Verpflichtung notorisch schon wiederholt, aber bisher vergeblich gedrungen haben. Aber auch abgesehen davon kommt in Betracht, daß die Bulle und die dazu gehörige königl. Cabinetsordre wirkliche publicirte Gesetze sind, und die Kammer allerdings auch in Ansehung der Handhabung des gesetzlichen Zustandes competent ist, sich gegen die königliche Staatsregierung auszusprechen, daher auch Anträge einzelner Mitglieder auf derartige Erklärungen der Kammer für vollkommen zuständig erachtet werden müssen.

Zu 4.

Die Bulle de salute animarum schreibt vor, daß in jeder Diöcese ein Seminar zu errichten sei, in welchem die für die Diöcese erforderliche Anzahl von Klerikern ad formam concilii Tridentini unterhalten und gebildet werden solle; nach dem Concilium von Trient sess. 23 cap. 18 de reform. aber muß dies ein Seminar sein, welches Knaben nicht unter 12 Jahre alt in ein Collegium sammelt und hernach zu wirklichen Priestern ausbildet. Daher sind in der Bulle die Knabenseminarien allerdings mitbegriffen, und ist es zu verwundern, daß der Concipient der „Bemerkungen", welcher sonst eine genaue Bekanntschaft mit der Bulle zur Schau trägt, jene Stelle derselben übersehen hat. Solcher Seminare ad formam concilii Tridentini gibt es im ganzen preußischen Staate gar keine. Die Anstalten, welche unter dem Namen von Knabenseminarien in neuerer Zeit errichtet worden, sind eigentlich Alumnate. Der Staat hat übrigens zur Errichtung und Unterhaltung dieser Anstalten keine Hilfe eintreten lassen. Das gilt namentlich auch von dem Knabenseminare oder vielmehr Alumnate zu Paderborn, dessen die „Bemerkungen" hier gedenken.

Zu 8.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat in der Sitzung der zweiten Kamer vom 23. Februar v. J. das Verlangen einer Erhöhung der Dotation der evangelischen Kirche nach dem numerischen Verhältnisse der Bevölkerung und der Dotation der katholischen Kirche im Namen der Regierung und im Namen der berechtigten Vertreter der evangelischen Kirche reprobirt, und sodann die ihm gewiß damals genau bekannt gewesene königl. Cabinetsordre vom 15. Januar 1847 als einen Specialtitel augenscheinlich für unzulänglich erachtend und deshalb übergehend, den Anspruch der evangelischen Kirche wegen Vermehrung ihrer Dotation aus der Staatskasse ausdrücklich nur auf das Fundament der Nachfolge in das zu den Domänen eingezogene Vermögen evangelisch-geistlicher Güter, auf das Fundament der Säcularisation basirt.

Die „Bemerkungen" sagen jetzt umgekehrt: „die evangelische Kirche leitet ihre gegenwärtigen Ansprüche gegen den Staat nicht aus dem Titel der Säcularisation unmittelbar her, sondern speciell aus der Ordre vom 15. Januar 1847; diese ist titulus specialis; die Säcularisationen und andere von 1810 bis 1847 stattgehabten Vorkommnisse bilden nur die Motive zu dieser schließlichen königlichen Festsetzung."

Gehört daher der Schreiber der „Bemerkungen" zu den „berechtigten Vertretern der evangelischen Kirche", so muß hier zuvörderst constatirt werden, daß mit der bevorstehenden Erklärung das Fundament, auf welches der Minister der geistlichen Angelegenheiten Namens der evangelischen Kirche sich ausschließlich gestellt hat, wieder aufgegeben ist. Das neue Fundament aber, welches, wie gesagt, der Minister als zutreffend nicht angesehen, dürfte noch weniger eine nähere Beleuchtung ertragen.

Es steht nämlich der praktischen Wirksamkeit der königl. Cabinetsordre vom 15. Januar 1847 allerdings entgegen, daß dieselbe nicht publicirt, und daß ihr während der seit ihrem Erlasse verlaufenen sechs Jahre nie auch nur

ein Anfang von Ausführung gegeben worden ist. Die evangelischen Stifter zu Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Zeitz, welche nach ausdrücklicher fester Anweisung derselben Ordre ihrer wahren Bestimmung zurückgegeben, d. i. unmittelbar zur Dotirung der Consistorien verwendet werden sollten, sind intact bestehen geblieben. Daß sie nicht für den angegebenen Zweck verwendet worden sind, ist ein Beweis dafür, daß man die Ausführung der Cabinetsordre aufgegeben. Dabei mag die Weisheit des Königs namentlich die Folgen erwogen haben, zu welchen eine solche Ausführung nothwendig hätte führen müssen.

Die katholische Kirche hat nämlich an den Staat nicht nur die Güter der bischöflichen Stühle und Institute, sondern auch das Vermögen sämmtlicher Domstifter, sämmtlicher Collegiatstifter, sämmtlicher Klöster, ja sogar vieler Pfarrkirchen und Pfarrstellen verloren. Dieselbe ist demnächst nur in Ansehung des obern Kirchenregiments, wofür der staatliche Besitz der bischöflichen Güter als rechtliches Motiv vorlag, und auch in dieser Beziehung, wie der Antrag ersehen läßt, bisher nur unvollständig dotirt worden. Dagegen liegt in Betreff der Landdechanten, der Erzpriester und der Pfarreien eine staatliche Dotation der katholischen Kirche in keiner Weise vor; die 383,046 Thlr., welche jährlich neben jener bischöflichen Dotation an einzelne katholische Pfarreien und Kirchen aus der Staatskasse gezahlt werden, bestehen fast nur aus Entschädigungsrenten für Güter, welche jenen Kirchen und Stellen angehörten und der Einziehung rechtlich nicht unterlagen, aber dennoch mit dem Vermögen der Stifter und Klöster zur Staatskasse eingezogen worden sind. Neben den besagten Kirchen und Stellen stehen nun diejenigen, welche mit einem speciellen Rechtstitel gegen eine aufgehobene geistliche Corporation nicht versehen sind, oder die in Territorien existiren, wo der Fiscus keine katholischen geistlichen Güter eingezogen hat. Bei allen diesen Kirchen und Stellen — und das ist der bei weitem größte Theil — hat der Staat bisher jeden Dotationsanspruch aus dem Grunde zurückgewiesen, weil er als Besitzer der Güter der Bischöfe und Domstifter nur in Ansehung des obern Kirchenregiments für das Nothwendige zu sorgen, und als Besitzer der Güter der Collegiatstifter und Klöster blos die auf diesen Gütern selbst haftenden Verpflichtungen gegen Pfarreien, Schulen und andere Anstalten zu erfüllen habe, in beiderlei Beziehung aber stets nur als Singularsuccessor der einzelnen säcularisirten Institute anzusehen, mithin bei jedem einzelnen Institute nur bis zum Belaufe des Ertrages der von diesem Institute der Staatskasse zugeflossenen Güter verhaftet sei.

Andererseits steht fest, daß der Staat von der evangelischen Kirche nur die bischöflichen Güter eingezogen hat, das Vermögen der Capitel, der Klöster und der kirchlichen Corporationen sowie der einzelnen Kirchen und Pfarrstellen dagegen, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, von jeder Confiscation verschont geblieben ist. (Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths. Berlin 1852 S. 4.)

Sobald daher die königl. Cabinetsordre vom 15. Januar 1847 als Rechtstitel zur Ausführung gelangte, sobald auf diese Art der Staat in Erfüllung einer Rechtspflicht als Inhaber blos der **bischöflichen** Güter nach dem Inhalte der königlichen Cabinetsordre in erheblichem Maße wirklich auch für andere Zwecke als für solche des oberen Kirchenregiments, nämlich auch für die Remunerirung der Superintendenten, für Pfarrvicare, ja sogar für „die mit der Zunahme der Bevölkerung allmälig nöthig werdende Vermehrung der Pfarrstellen und für deren Fundirung in Capital" wirklich zutrat, so war damit der vorhin erwähnte Grundsatz, welchen man bis dahin den katholischen Dotationsansprüchen constant entgegengestellt hatte, der evangelischen Kirche gegenüber aufgegeben, und konnte alsdann, da beide Kirchen verfassungsmäßig völlig gleichberechtigt sind, von Rechtswegen auch der katholischen Kirche gegenüber fernerhin nicht aufrecht erhalten werden. So würde man alsdann eben durch jenen Vorgang nun

auch von Seiten der Katholiken die berechtigtsten Reclamationen hervorgerufen haben, welche von dem Staate verlangten, daß er als Universalsuccessor in das Gesammtvermögen der aufgehobenen katholischen geistlichen Stiftungen und bis zum Belaufe derselben auch die mit einem speciellen Rechtstitel gegen eine aufgehobene Corporation nicht versehenen katholischen Pfarrstellen und Kirchen im ganzen Umfange der Monarchie gehörig ausstatte, und da, wo das Bedürfniß die Errichtung neuer Kirchen und Stellen erfordert, gleichmäßig dotire.

Diese unausbleibliche Folge der Ausführung obiger königl. Cabinetsordre nicht hervorzurufen, mag, wie oben gesagt, Motiv dafür gewesen sein und bleiben, daß eine solche Ausführung überhaupt aufgegeben worden ist. Sollte die letztere aber dessenungeachtet und trotz der früher erwähnten Mängel dennoch beschlossen werden, so würde nach der ausdrücklichen Verfügung der Ordre eine diesfällige Beinahme im Etat für die evangelische Kirche doch jedenfalls nur neben gleichzeitiger Erfüllung der langjährigen Verpflichtung des Staats gegen die katholische Kirche erfolgen dürfen, und außerdem auch von jener Beinahme die nach der Ordre ausdrücklich mit zu verwendenden Revenüen der Stifter zu Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Zeitz abgerechnet werden müssen.

Zu 10.

Ueber den Fonds der 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. jährlich zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Schullehrer enthält das in diesen Tagen unter die Mitglieder der Budgetcommission lithographirt vertheilte Correferat des Abgeordneten Otto zur Unterrichtsabtheilung des diesjährigen Staatshaushaltsetats nähere Angaben und Ausführungen. Im Jahre 1823 wurden aus allgemeinen Staatsfonds, d. i. aus der die Steuerkräfte der Katholiken wie der Protestanten repräsentirenden gemeinschaftlichen Staatskasse, 200,000 Thlr. zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Schullehrer, und zwar zur Entschädigung für deren vormalige Befreiung von den indirecten Steuern ausgesetzt. Gleich im folgenden Jahre berechnete man, daß von den 200,000 Thlr., wenn man diese nach dem damaligen Stande der Bevölkerung unter die Katholiken und die Evangelischen vertheilte, auf die ersteren 73,527 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. kommen würden. Man „zweigte" diesen letzten Betrag sofort für die Dotirung der Bisthümer „ab", und betrachtete und behandelte demnächst die katholischen Geistlichen und **Lehrer** für ihr Theilnahmerecht an dem nach Abrechnung noch eines andern Betrages mit den jetzt etatsmäßigen 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4. Pf. übriggebliebenen Theile des Verbesserungsfonds als abgefunden.

Also nachdem man das Hundertfache desselben weggenommen hatte, was man jetzt für die Bischöfe und deren Institute aussetzen sollte, und nach §. 35 des Reichrecesses und der Bulle auszusetzen rechtlich verpflichtet war, ließ man sich herbei, diese Verpflichtung theilweise dadurch zu erfüllen, daß man hiezu Fondsantheile der Katholiken verwendete, die zu ganz andern Zwecken bestimmt waren: man verwendete fremdes Gut, um einen Theil seiner Verpflichtungen gegen die Bisthümer zu erfüllen. Wir überlassen es andern, dieses Vorgehen zu qualificiren.

In letzter Zeit sind die Consequenzen der vorgedachten „Abzweigung" einigermaßen modificirt worden: man hat die katholischen Geistlichen und Schullehrer zu einer Theilnahme an dem Fonds der 121,083 Thlr. wiederum zugelassen. Die Betheiligung macht aber gegenwärtig kaum $1/_{15}$ des Fonds aus, während sie paritätisch $6/_{15}$ desselben erreichen müßte. Diese Thatsache bildet denn auch eines der vielen gravamina, welche bei den bevorstehenden Verhandlungen über das Budget pro 1853 zur Erörterung kommen werden. Hätten nicht die „Bemerkungen" besser gethan, die Angelegenheiten wegen des vorgedachten Fonds unberührt zu lassen?

Zu 12.

Auch die katholischen Pfarrvicare und Capläne sind meist in einer „amobilen Stellung und unter der Leitung eines ältern Geistlichen.“ Daher könnte auch für sie ein Mehrbetrag unter „dem Generaltitel der Bewilligungen für die Vorbildung zum geistlichen Beruf“ verlangt, und zwar ein Mehrbetrag, der wegen der größern Anzahl der nothwendigen katholischen Vicare die für das evangelische Vicariat beantragten 80,000 Thlr. jährlich bedeutend überstiege, gefordert werden, wenn eine solche Forderung sich überhaupt bei dem einen wie bei dem andern Theile rechtlich begründen ließe.

Zu 13 und 14.

Der Schreiber der „Bemerkungen“ scheint thatsächlich wenig unterrichtet zu sein. Ein Blick in die Provinzial- Geistlichen- und Unterrichtsetats der rheinischen Regierungen wird ihn überzeugen, daß fürdie linksrheinischen Pfarrer (von curés, — Cantonal- oder Oberpfarrern — ist im Betrage keine Rede) der Staatsgehalt von 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. die weit überwiegende Regel bildet. Der ihm unbekannte Fonds von 58,093 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. ist der bekannte Accisebonificationsfonds, oder wie er in den Etats (cfr. Anlagen des Staatshaushaltsetats pro 1853, Band III. Seite 202, 203. Col. 7) und deshalb auch im Antrage heißt, Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrerstandes, Steuervergütungen.

Der Fonds der 12,000 Thlr. aber wird aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse, also weder aus dem Kronfideicommißfonds, noch aus der königlichen Chatoulle, sondern, worauf es in dem Antrage allein ankommt, aus der gemeinschaftlichen Staatskasse gezahlt, zu der Katholiken wie Evangelische gleichmäßig steuern.

Der übrige Inhalt der „Bemerkungen“ unter Nr. 14 ist mehr als schwach. Man hört da zum ersten Male, daß die vielen Zuschüsse, welche die Staatskasse seit 1817 bis in die neueste Zeit zur Errichtung von evangelischen Pfarreien in gemischten oder ursprünglich rein katholischen Ländern übernommen und resp. bezahlt habe, nur einen Theil des Unrechts wieder gut gemacht haben sollen, welches früher in jenen Gegenden an den evangelischen Unterthanen verübt worden. Abgesehen davon, daß der Verfasser hier das massenhafte Unrecht, welches im 16. und 19. Jahrhunderte überall gegen die katholische Kirche verübt worden, gänzlich ignorirt, ist die ganze Anführung factisch unrichtig; welches das wirkliche Motiv zu den besagten Zuschüssen gewesen, konnte für den unbefangenen Beobachter nicht zweifelhaft sein. Sodann hört man, daß der Staat, während er so auf evangelischer Seite (NB. durch freie Bewilligungen, durch Acte der Liberalität) mit Millionen half, dies gethan habe, „ohne der katholischen Kirche das Ihrige zu entziehen“, ja daß er sogar in mehren Provinzen Zehnt- und andere Berechtigungen katholischer Pfarrkirchen „mit aller Strenge des Rechts, (d. h. doch wol durch seine Gerichte) aufrecht erhalten habe!“

Zu 16.

Eben daß man auf katholischer Seite, wo mit der Zunahme der weit überwiegend katholischen Bevölkerung das Bedürfniß der Errichtung neuer Pfarreien auf natürliche Weise entsteht, an einem „geschlossenen Tableau der Pfarrsprengel“ festhält, dagegen auf evangelischer Seite, wo dergleichen Bedürfnisse meist nur künstlich herbeigeführt werden, das „Tableau“ und die Staatskasse mit Bewilligung neuer Staatsgehalte offen läßt, darin eben wird ein materielles Unrecht gegen die Katholiken gefunden.

Was sonst noch in den „Bemerkungen“ sich vorfindet, ist theils nur Hinweisung auf Erklärungen, welche von Seiten der königlichen Staatsregierung zu erwarten seien, theils unerheblich, theils so schwach, daß eine Erwiderung darauf entbehrlich erscheint.

E.

Erster Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für 1853 über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Staatshaushaltsetats S. 42. Vorbericht S. 13. III. Band der Anlagen S. 174. ff.

A. Einnahmen.

Diese bestehen zunächst in den eigenen Einnahmen der betreffenden Stellen, welche nicht durch die Staatskasse laufen und deshalb ante lineam verzeichnet sind. Sie sind vorgetragen:

für den katholischen Cultus mit 144,649 Thlr. also mit einem Weniger von 80 Thlr. gegen die im Berichte pro 1852 ausgeworfene Summe von 144,729 Thlr. Diese Differenz rührt her aus einer calculatorischen Berichtigung der im Specialetat für das Bisthum Breslau — S. 206 — verzeichneten Einnahmen;

für den öffentlichen Unterricht mit 1,081,475 Thlr. gegen 1852 mehr 35,819 Thlr., welche sich aus einer sorgfältigen Zusammenstellung der eigenen Einnahme, besserer Benutzung resp. Verpachtung des Grundeigenthums und höherer Verzinsung der Capitalien ergeben.

für das Medicinalwesen mit 102,014 Thlr. gegen 1852 weniger 3,435 Thlr., veranlaßt durch Zufälle, und die Unbeibringlichkeit der Einnahmen.

In den Vorjahren waren im Etat ferner aufgeführt die eigenen Einnahmen:

für den evangelischen Cultus:

pro 1849/50	mit	21,054	Thlr.
= 1851	=	20,675	=
= 1852	=	24,685	=

für den Cultus und Unterricht gemeinsam:

pro 1849	mit	41,057	Thlr.
= 1850	=	41,363	=
= 1851	=	52,748	=
= 1852	=	53,027	=

Der Grund, warum pro 1853 eine eigene Einnahme nicht aufgeführt, ist vom Vertreter der Regierung dahin angegeben, daß, weil die eigene Einnahme größtentheils aus Stiftungen herrühre, die möglichste Vermeidung doppelter Vermerke im Etat beabsichtigt sei. Mit Rücksicht auf die für die Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens sprechenden Gründe und die bereits durch Beschluß der Kammer für die Regulirung aller Etats angenommenen allgemeinen Grundsätze hat jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten erklärt, er habe gegen ein gleichförmiges Verfahren bei allen Etatstiteln nichts zu erinnern. Es wird daher beantragt:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung in dem Etat pro 1854 auch die eigenen Einnahmen bei Tit. I. und IV. der Einnahme vortrage."

Als etatsmäßige Einnahmen sind aufgeführt die in der Anlage B. Seite 194, 195 specificirten Posten mit der Abschlußsumme von 77,864 Thlr., im ganzen weniger gegen 1852 908 Thlr. Dies erläutern die einzelnen Einnahmetitel:

I. Für den evangelischen Cultus sind pro 1853 angesetzt 2,151 Thlr.
pro 1852 nur . . . . 2,107 "
jetzt also mehr 44 Thlr.,

welche aus einer Uebernahme von Tit. IV. des Etats, wo sie zugleich zum Abgang gebracht sind, herrühren. Als Zinsen eines Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige evangelische Geistliche am linken Rheinufer können sie hierher gezogen werden.

II. Für den katholischen Cultus werden pro 1853 in Ansatz gebracht 2,348 Thlr.
pro 1852 waren es . . . . 3,495 "
es sind also jetzt weniger 1,147 Thlr.

Sie ergeben sich aus den Zinsen des zu I. gedachten Unterstützungsfonds für katholische Geistliche ad . . . . 249 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,
welche von Tit. IV. hierher übertragen sind;
dagegen aus dem Abgange von . . . . . . 1,396 " 1 " — "
welche nach Tit. III. als Einnahme für den öffentlichen Unterricht übertragen und dort vereinnahmt sind. Die erstere Post von der zweiten abgezogen bleiben . . . . 1,146 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.,
und obige 1,147 Thlr.

Die zweite Post anlangend, ist zu bemerken, daß der Etat pro 1849/50 (S. 62, 63 des II. Bandes der Anlage pro 1849) eine Einnahme für den katholischen Cultus überhaupt nicht ergab, derjenige pro 1851 aber die pro 1852 vermerkte Summe, und darin grade jene specielle Post aufführte, in den Anlagen Band III. S. 251 als Regierungsbezirk Cöslin. An Zinsen von Meliorationscapitalien für die katholisch-geistliche Verwaltung 1,396 Thlr. 1 Sgr.

Eine gleiche Post führte der Etat pro 1849 und 1850 für die Unterrichtsverwaltung auf; über die Veränderung pro 1851 wurde eine Erläuterung nicht gegeben. Die Commission hat sich jedoch überzeugt, daß bereits im Jahre 1823/24, als wieder ein disponibler Bestand von Meliorationscapitalien angezeigt wurde, das Ministerium deren Ertrag zur Förderung des Schulwesens anwies, daß die Verwendung stets in diesem Sinne geschehen und bei der neuen Aufstellung der Etats der Kirchen- und Schulverwaltung für jenes Departement pro 1851 der Zinsenbetrag lediglich aus einem Versehen in die unrichtige Rubrik eingetragen ist. Die jetzige Verrechnung erscheint darnach für die Etatsprüfung als justificirt.

III. Für den öffentlichen Unterricht sind
pro 1853 in Ansatz gebracht . . . . 61,299 Thlr.
pro 1852 . . . . 59,322 "
jetzt also mehr 1,977 Thlr.,

welche sich nach den Erläuterungen S. 183 lediglich aus der theilweise schon berührten Purification des Etats ergeben, indem von Tit. II. hierher wieder übernommen sind jene . . . . 1,396 Thlr. 1 Sgr. — Pf.
von Tit. IV. die Zinsen des Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Elementarlehrer in der Rheinprovinz mit . . . . 1,181 " 7 " 6 "
2,577 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Uebertrag	2,577 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.
wogegen dann wieder nach Tit. IV., nämlich zur Einnahme für den Cultus und Unterricht gemeinsam, abgegeben sind die aus der Kasse der Stiftung montis pietatis fließenden, zu Gehaltsverbesserungen für reformirte Prediger und Schullehrer im Regierungsbezirk Gumbinnen bestimmten Zuschüsse ad	600 = — = — =
Nach Abzug dieser im Etat pro 1851/52 S. 251 hier verrechneten Summe bleibt jenes Mehr von	1,977 Thlr. — Sgr. — Pf.

Zu der letzten Post von 600 Thlr. wird bemerkt, daß nach der ungedruckten Nachweisung der Stiftungen aus der Kasse montis pietatis im ganzen 18,143 Thlr. an Prediger und Schullehrer reformirter Confession in den Bezirken Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Königsberg und Gumbinnen gezahlt werden, daß jedoch nur die für den Bezirk Gumbinnen zur Zahlung kommenden 600 Thlr. durch den Staatsetat laufen, weil nur diese allein der Regierung in Gumbinnen zur Vertheilung nach eigenem Ermessen zu überweisen sind; die Zahlung in den anderen Bezirken aber unbeschränkt der Stiftungsverwaltung zusteht und von ihr justificirt wird.

IV. Für den Cultus und Unterricht gemeinsam waren pro 1852 angesetzt 9,975 Thlr.

pro 1853 sind nur verzeichnet	9,100 =
das Weniger von	875 Thlr.,

ergibt sich aus den nach dem Vorherigen auf Tit. I., II. und III. übertragenen . . . . 1,474 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

nach Abzug der von Tit. III. hierher übernommenen	600 = — = — =
mit noch rund	875 Thlr. — Sgr. — Pf.

V. Für das Medicinalwesen führte der Etat pro 1852 auf eine Einnahme von . . . . 934 Thlr.

pro 1853 sind nur angesetzt	27 =
Der Unterschied von	907 Thlr.

besteht in denjenigen Abgaben, welche die Arrondissements im französischen Noerdepartement, den jetzigen Regierungsbezirken Düsseldorf, Cöln und Aachen zur Besoldung ihrer Arrondissementsthierärzte nach einem Präfecturbeschlusse entrichteten.

Bei der Verhandlung über das Budget pro 1852 wurde der Antrag gestellt:

„diesen Betrag vom Etat abzusetzen",

weil der Präfecturbeschluß die höhere Sanction niemals erhalten und weil die Gemeinden jener Bezirke nicht allein und ausnahmsweise zur eigenen Besoldung ihrer Thierärzte angehalten werden können, wenn sie sonst überall aus der Staatskasse bestritten werde. Der Antrag wurde zwar damals verworfen, weil das Ministerium erklärte, über diesen Gegenstand noch nähere Recherchen anstellen zu müssen. Diese haben jedoch ergeben, daß die Erhebung der Abgabe nicht weiter gerechtfertigt sei, und sie ist deshalb außer Ansatz geblieben. Die Commission hat dies aus den angeführten Gründen für begründet anerkannt.

VI. Die etatsmäßige Einnahme für die Centralverwaltung ist mit 2,939 Thlr. gegen 1852 unverändert geblieben.

Es wird beantragt:

„die etatsmäßigen Einnahmen der Cultus- und Medicinalverwaltung auf 77,864 Thlr. pro 1853 festzustellen."

Die Nachweisung der eigenen Einnahmen der Bisthümer und ihrer In-

stitute — Litt. H. S. 205 — ist jetzt, wie pro 1852 beantragt worden, specieller detaillirt, indem die früher in einer Columne zusammengefaßten Beträge:

„Einnahme aus Stiftungs- und andern Fonds",

in zwei getrennt sind, indem eine fernere Columne:

„Sonstige Einnahmen"

zugesetzt ist. Dies erledigt das früher aufgestellte Monitum jedoch noch nicht vollständig, indem die Einnahme aus andern Fonds, z. B. den Säcularisationsfonds, sowie sie aus den Provinzial- und Centralverwaltungsetats ersichtlich ist, noch nicht eine controllirende Vergleichung mit der Verwaltung der in den Händen des Staates befindlichen Fonds, worüber eine besondere, ungedruckte Uebersicht geliefert ist, zuläßt.

Eine specielle Bezeichnung der Einnahmen aus Stiftungen und derjenigen aus andern Fonds durch eine Erläuterung in der Colonne „Bemerkungen" bleibt daher immer noch zu wünschen. Sie erst wird es ermöglichen, zu ermessen, ob und inwieweit eine Ausscheidung der Fonds, welche eigentlichen Stiftungen gleich zu achten sind, insoweit verwirklicht werden kann, daß der Staat nach ihrer Separirung, unbeschadet seiner Verwaltungs-, Aufsichts- oder Oberaufsichtsrechte, nur mit seinen Zuschußzahlungen an dieselben im Etat erscheint.

Es wurde deshalb seitens der Commission der Wunsch ausgesprochen:

„daß die Einnahmen aus Stiftungs- und diesen ähnlichen Fonds in der Colonne „Bemerkungen" künftig specificirt werden."

Da der Minister der geistlichen Angelegenheiten erklärte, es solle dem Wunsche im nächsten Etat entsprochen werden, so hielt die Commission es nicht für erforderlich, einen Antrag zu stellen.

B. Ausgabe.

I. Dauernde Ausgabe. S. 176. ff.

a. Ministerium.

Der genehmigte Etat pro 1852 führt auf eine Ausgabe an Gehalten und Büreaukosten von 108,252 Thlr., von welchen künftig wegfallen 1,792 Thlr. Der Etat pro 1853 hat diese Sätze nach der Specification S. 196 getrennt:

Tit. I. in persönliche Ausgaben	94,092 Thlr.
und Tit. II. in sächliche und vermischte	14,660 "
in Summe	108,752 Thlr.

Daher gegen 1852 ein Mehr von 500 Thlr. Es ist dessen Ansatz von der Commission für gerechtfertigt angenommen, weil die Etatssätze für Expedienten, Calculatoren und Registratoren bei dem Ministerium eine Erhöhung als nothwendig haben erscheinen lassen, welche innerhalb des zulässigen Normalquantums für diese Subalternen nur in der Höhe zum Etat gebracht ist, daß immerhin noch 900 Thlr. desselben nicht erreicht sind.

Es wird zu Nr. 9 der Specification bemerkt, daß nur ein Subalternbeamter, aber auch schon seit 1842 mit 1,600 Thlr. etatsmäßig ist, weshalb 100 Thlr. unter die Aussterbegehalte gesetzt sind; ebenso daß schon längere Zeit vor 1851 ein Rath (Nr. 4.) 3,000 Thlr. fixen Gehalt bezogen hat und dagegen 200 Thlr. in die Aussterbecolonne eingetragen sind. — Bei der Post Nr. 12 sind jedoch, weil insoweit in der jetzigen Zahlung die Normalgehalte überschritten sind, pro 1854 in die Aussterbecolonne nicht blos 62 Thlr., sondern 562 Thlr. einzutragen. Seitens der Staatsregierung ist dieses als richtig anerkannt. Der Betrag an sächlichen und vermischten Ausgaben ist gegen das Vorjahr unverändert geblieben und es wird beantragt

„die Ausgabe für das Ministerium Tit. I. und II. mit 108,752 Thlr. zu genehmigen.“

Für eine bessere Eintheilung und Uebersicht der persönlichen Ausgaben wurde noch von einem Mitgliede der Commission der Wunsch ausgesprochen, daß im künftigen Etat die Ausgaben für die Abtheilung zur Bearbeitung der Angelegenheiten der katholischen Kirche getrennt ersichtlich gemacht werden, wie dies schon jetzt hinsichtlich derjenigen für die wissenschaftliche Deputation des Medicinalwesens geschieht. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Februar 1841 sei die Errichtung einer besondern Abtheilung dafür angeordnet, und sie solle bestehen und habe seitdem bestanden aus 1 Director, 2 Räthen. Der Etat des Ministeriums führe sie unter einem besondern Abschnitte mit der dermaligen Summe von 7,500 Thlr. auf, worin 400 Thlr. Remuneration eines Rathes für die Direction begriffen sind und mit 1,000 Thlr. für einen zeitweise angenommenen Hilfsarbeiter, welche aus dem Dispositionsfonds gezahlt werden.

Wenn dieses in die Etatsanlagen aufgenommen werde unter einem besonderen Abschnitte, so sei damit ein weiterer Schritt gethan in der schon früher für angemessen erachteten und in andern Etatstiteln befolgten confessionellen Trennung der Ausgaben für Cultus und Unterricht.

Der Antrag wurde daher dahingestellt, gegen die Staatsregierung den Wunsch auszusprechen,

„daß pro 1853 die Ausgaben für das Ministerium getrennt nach den einzelnen Abtheilungen desselben im Etat erscheinen.“

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten erkannte die Beziehung auf die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen nicht für zutreffend an; gegen den Antrag, der eine principielle Seite nicht verfolge, hatte er nichts zu erinnern. Von einem Theile der Commission wurde jedoch dem Wunsche entgegengetreten, da die Trennung eine ganz singuläre sein werde. In den übrigen Verwaltungsetats sei nur eine Analogie, die gesonderte Aufführung der Remonteabtheilung beim Kriegsministerium, dafür zu finden. Auch stehe die katholische Abtheilung nach der bezogenen Cabinetsordre in dem Verhältnisse jeder andern Abtheilung des Ministeriums. — Bei der sodann erfolgten Abstimmung lehnte die Commission den Antrag ab mit 20 gegen 10 Stimmen.

Tit. III. Evangelischer Cultus.

Pos. 1. Für den Oberkirchenrath sind an Besoldungen und Büreaukosten diejenigen 18,100 Thlr. in Ansatz gebracht, welche pro 1852 zum ersten Male im Etat erschienen und welche damals die zweite Kammer in ihrer 28sten Sitzung unter Verwerfung der dagegen aufgestellten Amendements lediglich genehmigt hat. Sie sind specificirt S. 197 der Anlagen, entsprechend der Specification S. 4 des vorigjährigen Commissionsberichts. Dort finden sich auch wieder als künftig wegfallend aufgeführt diejenigen 500 Thlr., welche der Präsident über den Normalgehalt der Stelle in dem Gesammtbetrage von 4,500 Thlr. bezieht, weil er in seiner früheren Stellung 4,100 Thlr. Einkommen hatte und deshalb eine Zulage von 400 Thlr. für die neue Function und Stellung durch Cabinetsordre bewilligt ist.

Die Commission hat bei dieser Ausgabeposition nichts zu erinnern gefunden.

Pos. 2. Für die Consistorien sind an Besoldungen und Büreaukosten pro 1853 gleichfalls dieselben 101,570 Thlr. ausgeworfen, welche die Kammer bereits pro 1852 genehmigt hat.

Es ist bei der Prüfung des Specialetats, welcher der Aufstellung Anlage E. S. 198 entspricht, nichts zu bemerken gewesen.

Pos. 3. An Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen setzte der genehmigte Etat pro 1852 aus eine Ausgabe von 229,558 Thlr. Der jetzige Etat führt auf eine Ausgabe von 283,583 Thlr., somit ein Mehr von 54,025 Thlr. Dasselbe hat sich ergeben:

1) durch den Wegfall des Goldagio bei einigen Posten bisheriger Zahlungen mit	3 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
2) durch Erledigung von persönlichen Zulagen ad	400 =	— =	— =
3) durch Purificirung des Etats, indem ganz der Sache angemessen übertragen sind auf andere Etatstitel bisher hier verrechnete Zahlungen mit im ganzen	941 =	22 =	10 =

Durch Abrechnung dieser Beträge mit . . 1,345 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. von der Ausgabe pro 1852 blieben derselben noch 228,285 Thlr. Dagegen treten der Ausgabe dieses Titels hinzu:

a) durch behufs Purificirung des Etats von andern Etatstiteln hierher übernommenen Zahlungen von im ganzen 3,419 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.

Die Commission hat hierbei nichts zu erinnern gefunden. Sie bemerkt zu der Ausgabepost für Beaufsichtigung und Unterhaltung der zum Dombau in Berlin gehörigen Bautheile 1,125 Thlr., daß diese früher unter den allgemeinen Ausgaben dieses Etats stehende Post, jetzt aufgeführt S. 202 sub 42 als Ausgabe des evangelischen Cultus, ganz der diesem Titel zugeschriebenen Einnahme S. 194 21 b. von den für den Dombau in Berlin angekauften Grundstücken ad 1,500 Thlr. entspricht, daß daher während Sistirung des Dombaues ein reiner Ueberschuß von 375 Thlr. jährlich aus jener Verwaltung zur Staatskasse fließt,

b) durch Transferirung einer Post, nämlich einer Rente der Thomaskirche in Soest ad 7 Sgr. 1 Pf. von der Domänenverwaltung auf die Ausgabe dieses Ministeriums. Diese Transferirung erscheint nach dem Zwecke der Zahlung und nach der formellen Seite der Rechnungsführung wünschenswerth, wie denn auch in den vergangenen Jahren mehre derselben ohne Erinnerung vollzogen sind. Nach der Entstehung der Zahlungspflicht des Staates, nach der bisherigen Natur der Verbindlichkeit und nach den Folgen einer solchen Transferirung stellt sie sich jedoch nicht als zulässig dar ohne fernere Erläuterung und Justification.

Es steht dieser seinem Betrage nach unbedeutende Fall nicht vereinzelt da, und es ist daher nur ein Zufall, wenn er die Veranlassung gibt, ein Princip der Aufstellung, Rectification und Fortführung des Etats festzustellen. Es sind unter andern nach S. 151 der Erläuterungen zum Etat pro 1852 83 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. Bezüge der Kirchenbeamten in Mühlheim und Sprottau von dem Etat der Domänenverwaltung auf diesen Etat übernommen. Auf dem Etat der Provinzial-, Kirchen- und Schulverwaltung für den Regierungsbezirk Gumbinnen stehen mit dem ausdrücklichen Vermerke:

„Gehaltszuschüsse für evangelische Geistliche, welche früher auf den Specialdomänenetats standen",

Zahlungen eingetragen zum Belange von 606 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. Nach S. 185 der Erläuterungen zum diesjährigen Etat sind wiederum 150 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. Geldrenten an katholische Pfarreien und Kirchenbediente vom Domänenetat übernommen.

Die Verpflichtung des Staats als Besitzers einzelner Domanialgrundstücke ist eine dingliche; seine Qualität als Staat kommt dabei nicht in Betracht. Was der Fiscus als Besitzer verschuldet, kann gegen ihn im gewöhnlichen Rechtsgange geltend gemacht werden. Der Bezug ist gesichert durch die Verhaftung des einzelnen Grundstücks für den Capitalwerth und die Rente. In

diesem Verhältnisse stehen voraussetzlich alle bisher auf einzelnen Domänenetats stehenden Ausgaben.

Es ist zwar die Alterirung dieses Verhältnisses keine nothwendige Folge der Uebertragung der Ausgabe vom Domänen- auf den vorliegenden Etat, die Natur des Rechtsverhältnisses auf der Seite des Berechtigten und des Verpflichteten wird dadurch nicht direct aufgehoben; die Dinglichkeit wird dadurch nicht direct beseitigt.

Allein es ist nicht zu verkennen, daß der wahre Gehalt des Rechtsverhältnisses dadurch unkenntlich wird. Der Staat als solcher erscheint ferner als der Zahler. Die Erkennbarkeit der ursprünglichen Verpflichtung wird sich allmälig verlieren, der Uebergang der Verpflichtung auf den Besitznachfolger in dem verhafteten Grundstücke, der nicht ferner zahlt, und der Regreß an das Grundstück werden ohne ungewöhnliche Vorsicht im Zeitverlaufe leicht gefährdet werden. Die Pflicht des Staats erscheint ferner nur in dem Lichte seiner Zahlungen als Staat. Eine solche im gewöhnlichen Verlaufe der Sache erfolgende wesentliche Umformung des Rechtsverhältnisses darf durch die Verrechnungsweise des Staates nicht veranlaßt werden; — die Zahlung aus der Kasse des geistlichen oder Unterrichtsministeriums ist eine den Sachverhalt ungetreu darstellende.

Eine Belassung solcher Zahlungen auf dem Domänenetat würde jedoch alsdann eine ganz zwecklose sein, wenn der Staat sich nicht mehr im Besitze des verhafteten Grundstücks, der Domäne befindet, womit die Zahlungspflicht auf ihn überging; wenn er sie bereits veräußert hat, ohne den Acquirenten die Zahlungspflicht aufzudingen. Entweder schwände alsdann die Zahlung an den Bezugsberechtigten, der sich an die Sache und deren Besitzer hielte, von dem Staatsetat, der nur die Regreßpflicht gegen den Besitzer auf seinem Conto hätte; oder der Berechtigte nähme ferner vom Staate seine Zahlung, gäbe dadurch seinen dinglichen Anspruch auf und empfinge ferner die Zahlung als eine Zahlung des Staates aus ursprünglich rechtlicher Verpflichtung.

Für diesen Fall ist daher die Rückversetzung der Zahlung auf den Domänenetat ohne eigentlichen Belang. Für den Fall der nicht geschehenen Veräußerung der Domäne stellte jedoch ein Mitglied der Commission den Antrag:

„die königliche Staatsregierung wolle bei der Aufstellung des Etats pro 1854 und folgende Jahre sämmtliche auf noch nicht veräußerten Domänen haftende Zahlungsverpflichtungen auf die betreffenden Specialdomänenetats rückübertragen."

Die königliche Staatsregierung erklärte, daß bisher nur Lasten, die nicht auf bestimmten Grundstücken ruhen, auf den Etat dieses Ministeriums übertragen seien, daß sie die Intention des Antrages gerecht finde und für die Zukunft gern die Rücksicht beachten werde, auch in der Einrichtung und Aufstellung des Etats die Veranlassung zur Verdunkelung der Rechtsverhältnisse und Verluste daraus zu vermeiden. — Aus der Commission wurde jedoch gegen den Antrag geltend gemacht, daß dem Berechtigten die Zahlung aus dieser oder jener Kasse gleichgiltig sei; daß sie seinem Rechte nicht präjudicire, daß endlich die Annahme des Antrages hinsichtlich des Patronatbaufonds unübersteigliche Schwierigkeiten mit sich führe. — Aus dem letzteren Grunde wurde ein zweiter Antrag dahin gestellt:

„auszusprechen, daß bei Aufstellung des Etats für die folgenden Jahre die Transferirung von Zahlungsverpflichtungen, welche auf noch nicht veräußerten Domänen haften, zu vermeiden sei."

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt und dadurch der erste Antrag als erledigt angenommen.

c) Nach dem von der Staatsregierung vorgelegten Etat sollen dieser Ausgabeposition ferner hinzutreten: zur theilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche 50,000 Thlr.

Zur Justification dieser Post ist eine besondere Denkschrift Seite 256—260 der Anlagen beigefügt. Nach derselben fordert die gänzliche Befriedigung von 4 speciell bezeichneten Bedürfnißpunkten einen Staatszuschuß für die evangelische Kirche von jährlich 210,000 Thlr.; es werden jedoch, der Lage der Finanzen des Staats gegenüber, zur Zeit nur jene jährlichen 50,000 Thlr. verlangt; die Aufnahme eines ferneren Theiles der 210,000 Thlr. in den Etat pro 1854 ist zu erwarten; es sind noch andere dringende Bedürfnisse, Kosten der Synoden, Verbesserung schlecht dotirter Pfarrstellen, und Anträge zur Befriedigung derselben in Aussicht gestellt. Mit Rücksicht hierauf ist diese Post und deren Rechtfertigung von der Commission in Anwesenheit des Cultusministers der reiflichsten Prüfung unterzogen.

Die speciell behandelten und zur Rechnung gezogenen Bedürfnisse sind:

1) eine Aversionalentschädigung von 50 bis 150 Thlr. jährlich an jeden der 388 Superintendenten für die mit der Stelle verbundenen Auslagen und Geldopfer, insbesondere für die erforderliche büreaumäßige Hilfe, im ganzen auf . 20,000 Thlr. arbitrirt. — Für die unumgängliche Ausbildung junger Geistlicher ist für erforderlich erklärt

2) die Anlegung von — neben dem schon bestehenden Predigerseminar in Wittenberg — noch zwei anderen Seminaren, eines in den West- und eines in den Ostprovinzen, und einigen kleineren Seminaren von 4 bis 6 Zöglingen; der jährliche Kostenbedarf ist auf . . . . 30,000 ⸗ veranschlagt. — Unter diese Rubrik ist ferner gestellt das zweite Ausbildungsmittel junger Geistlicher, nämlich die Anstellung von 400 Pfarrvicaren, welche zugleich dem kirchlichen Bedürfnisse in den Gemeinden Abhilfe bringen. Die Zahl ist nach derjenigen der Superintendenturkreise abgemessen, für jeden ein jährliches Einkommen von 200 Thlr. und daher im ganzen eine Jahresausgabe von . . . . 80,000 ⸗ in Ansatz gebracht.

3) In der Bethätigung „des Schutzes und der Förderung, welche der Staat den Interessen der evangelischen Kirche schulde", wird die Bewilligung der Mittel von ihm für 200 in der ersten Folgezeit neu zu errichtende Kirchspiele und 100 neu anzustellende Pfarrer mit jährlich . . . . 50,000 ⸗ verlangt; endlich

4) die Bewilligung einer jährlichen Summe von . . 30,000 ⸗ zur Fürsorge für emeritirte und demeritirte evangelische Geistliche.

210,000 Thlr.

In der Commission wurde zunächst die Frage discutirt, ob denn die dargestellten Bedürfnisse auch in Wirklichkeit vorhanden seien. Es wurde in dieser Hinsicht bemerkt, daß die evangelische Kirche 300 Jahre *ohne diese Zahlung vom Staate* in Kraft bestehe; daß die Seminarien, welche sich in ihrer jetzigen Einrichtung und Leitung allgemeiner Anerkennung nicht zu erfreuen haben, 300 Jahre nicht erforderlich gewesen seien für das wirksame Bestehen der Kirche. Es wurde in diesem Punkte eine Vergleichung mit der katholischen Kirche für nicht zutreffend erklärt, da Seminare, insbesondere Knabenseminare, von jeher bestanden haben und noch vom Concil in Trient als unumgänglich nöthig erklärt worden.

Im ganzen aber behielt die Ansicht Geltung, daß eine Erörterung darüber, ob das Verlangen nach Abhilfe jener Bedürfnisse kirchlich begründet sei, ein Ausschreiten auf das innere Gebiet der evangelischen Kirche enthalte, und es nicht bezweifelt werden könne, daß die evangelische Kirche ein warmes Interesse haben müsse, die Mittel der Befriedigung erbracht zu sehen.

Seitens der Staatsregierung wurden die Superintendenten als ein

wesentliches Glied des Regiments in der evangelischen Kirche bezeichnet, wie dies die Denkschrift näher ausgeführt habe. Die dieser Auffassung gegenübertretende Vergleichung mit den Erzpriestern und Decanen der katholischen Kirche erkannte man für nicht zutreffend, und wollte deshalb der Anführung kein Gewicht beilegen, daß nur in der Erzdiöcese Gnesen-Posen der Staat jährlich an 30 Decane 2,534 Thlr. für die Decanatsverwaltung zahlt, im ganzen übrigen Umfange des Staats von demselben nichts dafür ausgesetzt ist.

Die Errichtung neuer Pfarren und Erbauung neuer Kirchen wurde von Mitgliedern der Commission als ein dringendes Bedürfniß, besonders für Pommern und die Ostprovinzen, bezeichnet, und angeführt, daß viele Evangelische mehre Meilen, ja Tage lang reisen müssen, um zu einer Kirche ihrer Confession zu gelangen. Man verkannte aber auch nicht, daß nicht jede vorhandene geringe Zahl der Angehörigen einer Confession die Errichtung einer Kirche bedinge, und daß für die Annahme des Bedürfnisses erwogen werden müsse, ob dem Bedürfnisse der Aufwand an Kosten entspreche, ob dasselbe nicht blos durch den temporären Aufenthalt einiger Familien hervorgerufen werde. Wenn von einer Seite der Commission nach diesem verlangt wurde, daß jedes einzelne Bedürfniß speciell dargelegt und geltend gemacht werden müsse, so nahm doch die Majorität an, daß beim Etat keine zu große Specialisirung erfordert werden könne.

Daß ein Bedürfniß vorhanden, wurde hiernach nicht mehr in Zweifel gestellt; sodann aber auch die Frage verhandelt, ob nach den schon vorhandenen Mitteln noch eine Nothwendigkeit von Befriedigung vorliege. Hinsichtlich der Superintendenturen wurde dies von einem Theile der Commission bestritten, wenigstens die Liquidirung einer im allgemeinen für die Zahl der Superintendenten nach den Provinzen aufgestellten Aversionalentschädigungssumme für unstatthaft erklärt. Es wurde dafür angeführt:

Mit dem kirchlichen Ehrenamte der Superintendenten, für welches eine Besoldung nicht in Anspruch genommen werde, seien Nebeneinkünfte und Accidentien verbunden; Reisekosten und Ephoralgebühren werden überall gezahlt. Für Westphalen seien den 19 Superintendenten aus der Kreissynodalkasse je 50 Thlr. Büreaugelder bewilligt. Im Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ravensberg erhalten außerdem 7 Superintendenten jährlich aus einem früher durch königliche Munificenz begründeten Fonds jeder 63 Thlr. 13 Sgr. In der Rheinprovinz, in welcher sich überhaupt 25 Superintendenten befinden, werde den auf der linken Rheinseite wohnenden aus einem von der französischen Regierung ausgesetzten Fonds jährlich die Summe von 4,705 Thlr. 5 Pf. gezahlt; vertheile man diese auf alle 25, so erhalte ein jeder 188 Thlr. Ungeachtet dieser Zahlungen, welche die Denkschrift anerkenne, werden für die Rheinprovinz noch jährlich 640 Thlr. und für Westphalen 725 Thlr. zum Ansatze gebracht. — Nach den amtlichen Etats der Regierung werden in den übrigen Provinzen an die Superintendenten als solche aus schon jetzt dazu disponiblen Staatsfonds jährlich 4,032 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. Zulagen gezahlt. Das in jenen Etats für einige Regierungsbezirke verzeichnete ganze Einkommen vieler Pfarrstellen sei so hoch, daß neben dem Bezuge von Ephoralgebühren und Reisekosten „drückende Opfer an Geld und Auslagen" nicht angenommen werden können. Für einzelne Fälle, in denen die Superintendentur mit einem Pfarrer eines solchen Einkommens nicht besetzt werden könne, werden die schon etatsmäßigen Dispositionsfonds der Verwaltung zureichen.

Hinsichtlich der Emeritenanstalten, welche nebst den Demeritenhäusern durch die Bulle de salute animarum als ein vom Staate zu befriedigendes Bedürfniß der katholischen Kirche anerkannt sind, wurde für das Bedürfniß geltend gemacht, daß bisher emeritirte evangelische Geistliche ihre Sustentation ausschließlich aus den Einkünften ihrer Stelle erhalten haben und der Nachfolger sich mit dem Ueberreste der Einnahme habe begnügen müssen; für beide

seien daraus die bedauerlichsten Verhältnisse entstanden, zu deren Vermeidung jetzt ein kleiner Anfang gemacht werde. — Gegen dies Bedürfniß in seiner jetzigen Aufstellung wurde auf den Inhalt der Allerhöchsten Cabinetsordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 (s. Anl. I. II.) Bezug genommen, worin das Collegiatstift in Zeitz zu einer Emeritenanstalt bestimmt und als sehr geeignet dazu bezeichnet sei. Dieser Bestimmung sei bis jetzt nicht genügt, dieser bedeutende Umstand ersichtlich bei Aufstellung der Forderung der 30,000 Thlr. nicht berücksichtigt.

Auch setze der Etat zu Pensionen für Geistliche und Schulbediente bereits jährlich 7,400 Thlr. aus und in der Provinz Preußen existire nach den Verwaltungsetats ein eigener, wenn auch aus Beiträgen der Betheiligten gebildeter Emeritencapitalfonds, aus welchem jährlich 139 Thlr. dem Zwecke entsprechend ausgezahlt werden. — Alle diese Thatsachen weisen dringend darauf hin, zu prüfen, ob und welche Zahlung noch als Bedürfniß anzuerkennen sei.

In der Commission ist hierzu die Frage angeregt, wie denn hinsichtlich der evangelischen Kirche verfassungsmäßig festgestellt werde, daß ein Bedürfniß vorhanden sei, welches Befriedigung erheische. Die Verfassung gebe, so wurde von einer Seite die Ansicht ausgesprochen, in den Artikeln 12 resp. 15 eine selbstständige evangelische Kirche. Diese müsse sich durch ihre Organe über ihre Erforderniße und Bedürfnisse aussprechen, erst dann seien sie als vorhanden anzunehmen. Die selbstständige evangelische Kirche existire aber noch nicht, wie sie nach der Verfassung, nach der im December 1848 dazu gegebenen Denkschrift und nach den damaligen Erklärungen des Cultusministeriums, besonders bei Gelegenheit der Revision der Verfassung, aufzurichten und zu organisiren sei. Ein anderes Organ könne den Ausspruch derselben nicht ersetzen, insbesondere nicht der Oberkirchenrath. Für denselben und seine Dotirung habe man sich mehrseitig nur deshalb ausgesprochen, weil damit das Mittel geschaffen werde, welches zu der Organisation führen könne. — Diesem wurde seitens der Staatsregierung entgegengehalten:

„Die evangelische Kirche habe eine rechtlich bestehende Verfassung, die seit Jahrhunderten auf denselben Grundlagen beruhe. Es sei daher in keiner Weise nothwendig, daß diese Kirche eine neue Verfassung erlange; am wenigsten könne die Erfüllung rechtlicher, der Kirche zustehender Ansprüche von der Einführung einer solchen neuen Verfassung abhängig gemacht werden."

Aus der Commission wurde dieser Auffassung beigetreten und dieselbe in folgender Art weiter ausgeführt:

„Der Oberkirchenrath, welcher sich über das Bedürfniß bereits ausgesprochen, sei constituirt, um der evangelischen Kirche ein von der Staatsregierung unabhängiges Organ zu schaffen. Wenn auch bei der Verhandlung darüber viele von der Absicht geleitet seien, daß mit der Errichtung des Oberkirchenraths die Aenderungen in der Verfassung der Kirche nicht abgeschlossen seien, sondern ihr zunächst nur die Möglichkeit gegeben werden solle, sich selbstständig ihrem Bedürfnisse gemäß zu organisiren, so werde doch darüber, ob und wie dies geschehen, und welche Bedeutung dem Oberkirchenrathe in der Kirche beizumessen sei, als über eine lediglich die innern Verhältnisse der Kirche betreffende Frage, die Kammer nicht zu befinden, vielmehr diese Behörde als selbstständiges Organ der Kirche und zu ihrer Vertretung nach Außen hin und dem Staate gegenüber befugt, auch ferner anzuerkennen haben. — Der Landesherr, in welchem sich die Kirchengewalt vereine, habe sich durch sein Ministerium über das Bedürfniß gleichfalls ausgesprochen, und es könne daher nicht bezweifelt werden, daß das Bedürfniß gehörig dargelegt sei."

Als nunmehr zu der Erörterung, wofür allerseits die Competenz der Commission und der Kammer anerkannt, übergegangen wurde, ob gegen die den Staat bildende Gesellschaft aller Confessionen eine rechtliche Verbindlich-

keit, wie die Denkschrift sie bezeichnet, vorliege, die Mittel der Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche zu liefern, erklärte der Cultusminister:

„Ueber diese Verpflichtung des Staats sei in der Denkschrift etwas Näheres nicht angeführt, da dieselbe feststehe und von der Kammer bereits anerkannt sei. Das Fundament der Verpflichtung sei gegründet in der Geschichte des preußischen Staats und namentlich in den die Reformation begleitenden Ereignissen, aus welchen der Landesherr die rechtliche Verpflichtung übernommen habe, für die Bedürfnisse der Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche zu sorgen. Dies sei die Basis des Anspruches, also eine bestimmte rechtliche Verpflichtung des Staates. Zur Zeit der Reformation habe der Landesherr das Kirchenregiment und gleichzeitig die bischöflichen Güter, die Güter der früheren Kirchenobrigkeit an sich genommen; damit habe er die Verpflichtung übernommen, für die allgemeinen Verwaltungsbedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen. Es sei dies ein wesentlich anderes Verhältniß, als die Stellung einzelner Privatpersonen, welche infolge der Reformation einzelne Theile des Kirchengutes erworben haben. Aus diesem Gesichtspunkte und auf diese rechtlichen Grundlagen hin, sei von der Regierung im Jahre 1852 die Forderung für den Oberkirchenrath zum Etat gebracht und in der Kammerverhandlung vom 24. Februar v. J. begründet worden. Die Kammer sei damals nach ausführlicher und gründlicher Erörterung der Ansicht der Regierung beigetreten und habe die Bewilligung der verlangten Summe ausgesprochen; sie werde bei der gegenwärtigen auf ganz gleichem Fundamente beruhenden Frage ihre damalige Ansicht nicht aufgeben.“

Gegen die so behauptete Präcedenz wurde von einer Seite der Commission angeführt, daß, wie bereits bemerkt, die Vota für den Oberkirchenrath nur aus dem Wunsche hervorgegangen seien, das zur Zeit als nothwendig erscheinende Mittel für die wahre Organisation der selbstständigen evangelischen Kirche ins Leben zu rufen. Von einer andern Seite wurde erläutert, daß ihre bewilligenden Stimmen durch die Ueberzeugung damals ausdrücklich motivirt worden seien, die evangelische Kirche müsse ein wesentliches Glied ihrer Organisation erhalten, welches vom Landesherrn in seiner Stellung zur Kirche dafür erklärt sei. Beiderseits wurde die Annahme des Ministers, als habe in der Bewilligung für den Oberkirchenrath die Zustimmung zu einer damals vom Ministertische ausgesprochenen Ansicht von der allgemeinen Verpflichtung des Staats gegeben werden sollen, mit Entschiedenheit als unrichtig bezeichnet und bemerkt, daß ein die Organisation der Kirche betreffender Beschluß der Kammer keine Anwendung gestatte auf die bessere Ausbildung und Stellung der evangelischen Geistlichen vor, in und nach dem Amte, sowie auf die Beschaffung einer erweiterten Pfarrseelsorge. Die Verweigerung einer hierfür verlangten Bewilligung gefährde in keiner Weise den nothwendigen Organismus der evangelischen Kirche. —

Der rechtliche Grund, welchen der Minister der Staatsverpflichtung gegeben, wurde von mehren Mitgliedern der Commission als irrig angefochten. Sei auch, so wurde ausgeführt, die Thatsache richtig, daß der Landesherr zur Zeit der Reformation die bischöflichen Güter an sich genommen: so folge daraus doch nur, daß er die auf denselben, namentlich auf den bischöflichen Tafelgütern, haftenden Verpflichtungen zugleich überkommen habe. Nur cum onere et commodo habe der Landesherr diese Güter übernommen. Die Verpflichtung der Bischöfe habe sich nie soweit erstreckt, daß sie aus ihren amtlichen Einkünften für die Pfarreien ihres Sprengels die ganze Ausbildung, Erhaltung der Inhaber derselben, sowie auch die Beaufsichtigung der letztern, damals durch Decane und Erzpriester, jetzt die Superintendenten, haben aufkommen müssen. Nur die Besetzung und Unterhaltung der höhern Kirchenverwaltungsbehörden, des Oberkirchenraths und der Consistorien, die Ernennung und Besoldung der Bischöfe lassen sich in den Bereich jener Verpflichtung ziehen; dafür stehen aber auch schon die Ansätze auf dem Etat.

Habe sonst noch aus einem speciellen Titel eine Verbindlichkeit an einem zum Staatsgute eingezogenen Vermögensstücke gehaftet, so werde dem Anspruche darauf die Anerkennung nicht versagt werden. Hier sei ein solcher nicht aufgestellt, sondern eine rechtliche Verbindlichkeit ganz unbestimmten Umfangs selbst für alle künftigen unbekannten Bedürfnisse. —

Aus der Commission wurde aber auch die der ministeriellen Auffassung sich anschließende Ansicht geltend gemacht: es habe das reiche Patrimonium der Bischöfe, welche die evangelische Kirche in Preußen seit der Reformation entbehre, seine ausschließliche Bestimmung nicht blos für die Bedürfnisse der Bischöfe und der höhern Kirchenstellen gehabt, vielmehr grade die Bedeutung, von ihnen zum Besten der Kirche verwaltet und verwendet zu werden. In diesem Sinne werde es nicht nur von den katholischen Bischöfen überall zur Unterstützung von allen kirchlichen Zwecken, für welche es an zureichenden eigenen Mitteln fehle, sondern namentlich auch von den noch reicher dotirten evangelischen Bischöfen in England verwendet, indem sie durch Beiträge zahlreiche neue Kirchen gegründet und Fonds zur Unterhaltung derselben gestiftet. — Den letztern Anführungen wurde wiederum entgegengehalten, daß es sich hier nicht um eine fromme, freie Wohlthätigkeit handle, welche Beiträge zu kirchlichen Zwecken gegeben habe und noch gebe, sondern um eine rechtliche Verbindlichkeit, nach festen entsprechenden Beträgen für bestimmte Bedürfnisse aufzukommen.

Ueber die in der Denkschrift für die Bewilligung des Etatssatzes angezogenen Cabinetsordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 wurde in der Commission nur die von keiner Seite angefochtene Ueberzeugung ausgesprochen, daß darin zwar die Bewilligung von 154,000 Thlr., insbesondere auch von 24,000 Thlr. jährlich für Synodalzwecke, wofür hier nichts in Rechnung gebracht ist, — und die allmälige Gewährung derselben und der weiterhin nöthigen Mittel, wie die Denkschrift selbst sich ausdrückt, in Aussicht gestellt sei. Eine definitive Bewilligung liege jedoch nicht darin; denn die erstere Ordre enthalte ausdrücklich nur Eröffnungen an das Ministerium zur näheren Erwägung des Gegenstandes und zur Vorbereitung von einschläglichen Maßregeln. Die zweite spreche die Bewilligung nur mit der Maßgabe aus, daß die Ueberweisung nach und nach erfolge, je nachdem die entsprechenden Einrichtungen hinreichend vorbereitet seien, andrerseits die Verhältnisse des Staatshaushaltes die Flüssigmachung der dazu erforderlichen Mittel gestatten; — eine Bedingung sei also gestellt, welche nicht als existent anzusehen sei, wenn der Staatshaushaltsetat mit einem Deficit von fast 3½ Millionen abschließe. — Zum Schlusse sei in der Ordre eine nähere Berathung über die speciell angegebenen Mittel der Deckung des Bedürfnisses aus den bereits säcularisirten resp. den noch bestehenden Stiftern &c., und sodann eine Vorlegung des Entwurfs der entsprechenden Verordnungen angeordnet. Die Cabinetsordres enthalten daher keinen Forderungstitel; sie seien Verwaltungsordonnanzen und, dem entsprechend, auch nicht publicirt.

Die Denkschrift führt auf als ferneren Grund der Bewilligung die Nothwendigkeit, aus den Mitteln des Staats, wie aus denselben der katholischen Kirche ihre Dotation gewährt wird, auch für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche thunlichst zu sorgen. Auch in der Commission, sowie von dem Vertreter der Regierung, wurde vielfach auf die Dotation, welche die katholische Kirche nach der Bulle de salute animarum beziehe, hingewiesen, um damit die jetzt in Frage stehende Bewilligung zu begründen. Dagegen wurde aber bemerkt, daß dieser Anspruch auf Parität sich in der zu ziehenden Parallele thatsächlich nicht durchführen lasse. Werde auf die Dotation aus der Bulle Bezug genommen, so übersehe man, daß die Bulle, mit Ausnahme der Seminarien, Emeriten- und Demeritenhäuser, ganz andere Gegenstände betreffe, als die hier aufgestellten Bedürfnißpunkte. Jene Seminare, insbesondere die Knabenseminare, die Emeriten- und Demeritenanstalten, welche die Bulle ver-

heiße, seien in dem versprochenen Umfange auch jetzt noch nicht gewährt. Knabenseminare seien auf Staatskosten nirgends errichtet; es fehlen noch die Demeritenanstalten für das Erzbisthum Gnesen-Posen, für die Bisthümer Münster und Paderborn, die Emeritenanstalten für das Erzbisthum Köln und für das Bisthum Paderborn. Werde die Vergleichung über den Bereich der Bulle hinauserstreckt, dann werde auf anderem Wege, als durch bloße Heranziehung der Zahlen des Etats nachzuweisen sein, welche beider Kirchen in ihrem wahren Bedürfnisse besser bedacht sei. — Die katholische Kirche erhalte nicht als Dotation aus den Mitteln des Staats, was ihr aus den von der französischen Regierung constituirten Verpflichtungen in der Rheinprovinz, und was ihr nach dem Reichsdeputationsrecesse vom 25. Febr. 1803 §§. 35 und 63 und dem Edicte vom 30. October 1810 §. 4 gezahlt werden müsse. Wenigstens lasse sich bis zur Gewährung der schon Jahre lang anhaltend und vergeblich geforderten Trennung der Zahlungen aus rechtlicher Verpflichtung und der reinen Staatszuschüsse eine Vergleichung zwischen den letztern für beide Kirchen nicht ziehen.

Der Cultusminister bezog sich hiergegen auf das vorhin hinsichtlich der Emeriten bereits Bemerkte und erklärte dann weiter:

Für die Ausbildung angehender evangelischer Geistlichen sei bisher ganz Ungenügendes geleistet, dieselben seien auch auf der Universität und im Candidatenstande fast ausschließlich auf ihre eigenen Mittel angewiesen, ohne daß ihnen durch fundirte Anstalten in irgend ausreichender Weise zu Hilfe gekommen werde. In der katholischen Kirche sei durch Seminare, Caplaneien und Vicarien besser gesorgt. Bleibe auch dort noch manches zu wünschen übrig, so sei es doch gewiß billig, daß auch in der evangelischen Kirche für diese so sehr vernachlässigte Angelegenheit nunmehr auch mit einer Abhilfe der Anfang gemacht werde. In der katholischen Kirche sei durch Errichtung von Emeriten- und Demeritenanstalten vollständig gesorgt, der Art, daß jeder Pfarrer den vollen Gehalt seiner Stelle beziehe, ohne durch eine Abgabe an seinen Vorgänger beeinträchtigt zu werden. Wo das Gegentheil ausnahmsweise, wie bei einigen wenigen katholischen Pfarrern in der Provinz Posen, vorgekommen, da habe die bischöfliche Behörde dies als ein unerträgliches Verhältniß bezeichnet.

Was die Errichtung neuer evangelischer Pfarren, wo solche durch das Anwachsen der Bevölkerung nothwendig geworden, betreffe, so erfordere die Gerechtigkeit, hier Abhilfe zu schaffen und der oben ausgeführte Rechtsgrund liefere für ein Zutreten der Staatskasse die sichere Rechtfertigung. Für ähnliche Zwecke der katholischen Kirche sei selbst da, wo keine Rechsverpflichtung vorliege, in billiger Weise oft in sehr ausreichendem Maße gesorgt worden. Er, der Minister, erinnere nur an die 50,000 Thlr., welche jährlich für den Dombau in Köln, und an die 10,000 Thlr., welche jährlich für Erbauung einer zweiten katholischen Kirche in Berlin angewiesen würden. Es sollen hiermit jene Zahlungen keineswegs als nicht wünschenswerth bezeichnet werden; er freue sich ihrer vielmehr.

Dem letztern Theile dieser Bemerkungen wurde von einer Seite der Commission entgegengehalten, daß die zweite katholische Kirche in Berlin zugleich Garnisonkirche sei und deshalb unter ganz andere Staatsrücksichten gehöre; die Hinweisung auf die Beiträge zum Kölner Dombau sei nicht zutreffend, weil dabei die Qualität des Doms, als eines Kunstdenkmals vorgeherrscht habe, wie dies denn auch bei der Restauration des Domes in Magdeburg, des Domes und der Liebfrauenkirche in Halberstadt und bei den Bauten in Marienburg der Fall sei.

Die Commission ging bei ihrer Prüfung dieser Post vorzüglich darauf ein, die Bedürfnißfrage in der Richtung festzustellen, ob gegen die den Staat bildende Gesellschaft aller Confessionen eine rechtliche Verbindlichkeit auch

neben dem vom Cultusminister dargestellten Rechtsverhältnisse, vorliege, die Mittel der Befriedigung der Bedürfnisse einer Confession zu liefern.

Auch hier wurde wieder herausgehoben, daß für die evangelische Kirche kein legitimirtes Organ existire, welches eine solche Verbindlichkeit geltend zu machen befugt sei. Einem verfassungsmäßig nicht berechtigten Organe gegenüber könne eine Bewilligung nicht ausgesprochen werden. Dieser Auffassung trat wieder von Seiten der Regierung und aus der Commission die Behauptung gegenüber, daß das Ministerium des Landesherrn und der Oberkirchenrath die berechtigten Vertreter der evangelischen Kirche seien.

Der Berechtigung selbst, für das Bedürfniß Befriedigung zu fordern, wurde dann von einem Theile der Commission die folgende Ausführung entgegengesetzt:

Gesetze, welche die correspondirende Verpflichtung aussprechen, seien nicht vorhanden. Im Gegentheile habe das allgemeine Landesgesetz, §. 110, 164, 177, 178. Allg. Landrecht II. 11, angeordnet, daß jede Kirchengesellschaft selbst für den Unterhalt der bei ihr angesetzten Beamten, für die Unterhaltung der Kirchenanstalten und neuer Kirchensysteme sorgen müsse. Durch die Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen vom 5. März 1835 seien die Cultusbedürfnisse — excl. der vom französischen Kaiser fundirten Staatsgehalte der Pfarrer — für ihre Befriedigung an die confessionellen Kirchengemeinden verwiesen. Die Verordnung vom 14. März 1845 (Gesetzsamml. S. 163 Anl. III.) habe die gleichen Grundsätze für die linke Rheinseite nochmals ausgesprochen. — Die Verfassung vom 31. Januar 1850 habe hierin zum Nachtheile des Staats nichts geändert. Er habe sich vieler Beziehungen und Rechte gegen die Kirche begeben, ihr die freie Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährt. Er könne aber eine solche Selbstständigkeit nicht mit der Intention begründet haben, zugleich die primäre und eine größere Verbindlichkeit für alle Cultusbedürfnisse zu übernehmen, als er sie bis dahin getragen. — Zahlungen so bedeutender Höhe, welche ihm gesetzlich nicht obliegen, könne und dürfe der Staat auf die Steuerkraft seiner Einwohner aller Confessionen nicht übernehmen, wenn seine Einnahmen sonst schon zu den Ausgaben nicht zureichen, wenn er noch eine Menge rechtlicher Verbindlichkeiten zu lösen habe.

Für das letztere wurde besonders hingewiesen auf das Unzureichende der einmaligen Jahresausgabe, des Zuschusses zum Patronatsbaufonds von 100,000 Thlr., welcher im vorigen Jahre 200,000 Thlr. betragen habe und in diesem Jahre auf die Hälfte bemessen sei, weil die Verhältnisse der Staatskasse die Zahlung einer höheren Summe nicht gestatten. Es wurde der Umstand hervorgehoben, daß es sich dort um Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gegen Kirchen, Pfarren, Küstereien und Lehrerstellen, somit gleichfalls um eine Befriedigung von Cultusbedürfnissen handle.

Der Cultusminister entgegnete hierauf:

„die angeführten Gesetze können dem von ihm bezeichneten rechtlichen Fundamente gegenüber nicht als entscheidend betrachtet werden. Dasselbe habe vor dem Erscheinen der Verfassung bestanden. Wenn nun auf die Verfassungsbestimmungen und auf die in ihnen gewährleistete Unabhängigkeit der evangelischen Kirche hingewiesen sei, so werde gewiß nicht behauptet werden wollen, daß aus dieser Unabhängigkeit irgend ein Grund hervorgehe, die Kirche eines Rechtsanspruches, der ihr dem Staate gegenüber zustehe, für verlustig zu erklären. — Es habe seinen Grund in Erwägungen ganz anderer Art, wenn der diesjährige Zuschuß zum etatsmäßigen Patronatsbaufonds nur auf 100,000 Thlr. bemessen sei. Er werde hoffentlich genügen; komme aber über jenen Betrag hinaus ein bestimmtes Bedürfniß zur Anzeige, so werde auch ihm Abhilfe gegeben."

Als sodann aus der Commission die fernere Frage erhoben wurde, ob

die engeren und weiteren Religionsgesellschaften, bei denen sich die Bedürfnisse gefunden und an welche sie zurückgewiesen werden müssen nach jenen Gesetzen, nicht im Stande seien, denselben zu genügen: erklärte der Vertreter der Staatsregierung, daß hierbei doch wol nur an das Vermögen der evangelischen Stifter gedacht werden könne. Es werde dasselbe in Zukunft zu den Bedürfnissen herangezogen werden. Bis jetzt sei jedoch nur ein geringer Theil davon disponibel, so daß die geforderte Summe von 50,000 Thlr. dadurch nicht alterirt werde. — Bemerkt wurde hierzu aus der Commission, es sei die Behauptung, daß die betreffenden Religionsgesellschaften nicht im Stande seien, ihren Bedürfnissen nicht zu genügen, in der Denkschrift nicht aufgestellt, und werde schwerlich aufgestellt werden können gegenüber der Thatsache, daß die eine im vorigen Sommer am Sonntage nach Trinitatis abgehaltene Generalkirchencollecte zur Abhilfe des Nothstandes für die in der Diaspora lebenden evangelischen Glaubensgenossen 29,989 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. und einiges Gold und Geschmeide ertragen habe. Die Wege, in welchen die Kirchengesellschaften ihre Bedürfnisse decken wollen, haben dieselben selbstverständlich frei zu bestimmen. Auch werde hier derjenige Fonds seine angemessene Verwendung finden, welchen die königliche Regierung confessionsweise von solchen Ersparnissen sammle, welche bei den der Kirche dauernd bewilligten Staatszuschüssen eintreten.

Von mehren Seiten der Commission wurde jedoch von dieser strengen Auffassung der Bedürfnißfrage abgesehen; es wurde insbesondere die Rücksicht hervorgehoben, daß der Staat für religiöse Bedürfnisse eintreten müsse, weil seine mit den kirchlichen eng verbundenen Interessen der Erhaltung und Pflege religiösen und kirchlichen Sinnes in seinen Einwohnern ein freies und helfendes Einschreiten nothwendig erfordere. — Aus diesem Gesichtspunkte, zugleich aber aus der von einer andern Seite ausgesprochenen Annahme eines gleichen Anspruches aller Staatsangehörigen an die Staatskasse für ihre Bedürfnisse ging die fernere Ansicht hervor, daß Staatszuschüsse auch für solche andere Religionsgesellschaften, deren Cultus und Bestrebungen den Staatszwecken nicht zuwiderlaufen, erfolgen können. Ein Unterschied unter den Staatseinwohnern sei nicht gerechtfertigt.

Aus einer dritten Auffassung des Sach- und Rechtsverhältnisses wurde die Bemerkung gemacht, es sei nicht kirchenrechtlich begründet und der Verfassung zuwider, wenn nach der ministeriellen Erklärung nur die evangelische Kirche zu dem Staate eine vorzugsweise günstige Stellung einnehmen solle. Der Staat habe Kirchengut der katholischen und evangelischen Confession an sich genommen, aber evangelisches weniger, als katholisches. Das Staatsministerium vertrete den Staat in allen seinen Confessionen. Der einzige Grund der Bewilligung bleibe das Bedürfniß der evangelischen Kirche. Die Rücksicht auf das Bedürfniß der katholischen Kirche sei gleichberechtigt und gleich dringend, aber nicht beachtet. Es stehen nebeneinander zwei gleichberechtigte Corporationen; für ihre gleich dringenden Bedürfnisse müsse gleichzeitig gesorgt, nicht aber für die eine gesorgt und die Befriedigung der andern auf spätere Verhandlungen verwiesen, oder gar wegen Unzulänglichkeit der Staatsmittel abgewiesen werden. Aus diesen Gründen wurde der Antrag gestellt:

„die Kammer wolle die zum Ansatze gebrachten 50,000 Thlr. unter der Maßgabe bewilligen, daß sie für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder, als der evangelischen Kirche verwendet werden."

Der Cultusminister sprach sich hierauf dahin aus:

„Die Basis einer allgemeinen, dem Staate angeblich obliegenden Verpflichtung, für religiöse Bedürfnisse jeder Art ohne Rücksichtnahme auf eine rechtliche Verpflichtung zu sorgen, könne er, der Minister, nicht acceptiren.

In keiner Weise könne die Ansicht getheilt werden, daß der Staat jede Gemeinschaft, die sich für eine religöse, mit mehr oder weniger Rechte, gebe, aus seinen Mitteln zu unterstützen habe. Niemand werde behaupten wollen, daß der Staat verpflichtet sei, freie Gemeinden, Deutschkatholiken, Mormonen oder andere ähnliche Gesellschaften in ihren sogenannten religiösen Bestrebungen zu fördern. Die Forderung, aus Staatsmitteln für eine Kirche Geldbewilligungen zu machen, müsse sich daher nothwendig auf eine juristische rechtliche Grundlage stützen, wie er sie in Bezug auf das Verhältniß des preußischen Staats der evangelischen Kirche gegenüber entwickelt habe. Der Staat stehe gegen die evangelische und katholische Kirche in einem festbegründeten Rechtsverhältnisse. — Die Geldbewilligungen, welche für die katholische Kirche im vorigen Jahre auf den Etat gebracht worden, haben auf rechtlicher Verbindlichkeit beruht. Für Anforderungen, welche auf demselben Grunde beruhen, werde auch künftig gesorgt werden. Dieses Verhältniß stehe aber der Befriedigung von liquiden rechtlichen Forderungen der evangelischen Kirche gewiß nicht entgegen; im Gegentheile verlange die Gerechtigkeit, daß auch der evangelischen Kirche, wenn für jetzt auch nur theilweise, die ihr rechtlich zustehende Befriedigung zu Theil werde. Die Radicirung der Bisthumseinkünfte sei fortgesetzt in Berathung; sei sie auch schwierig, so werde sie doch ihr dem Rechte entsprechendes Ziel erreichen. Seien streitige Punkte vorhanden und Zögerungen bei manchen Forderungen der katholischen Kirche eingetreten, so rühre dies nur her aus begründeten Zweifeln und verschiedenen Ansichten über die Begründung. Ein Forschen nach den Bedürfnissen der katholischen Kirche könne nicht als geboten angesehen werden; es sei allen Anträgen Genüge geschehen, soweit sie als rechtlich begründet anzuerkennen gewesen. —

Exemplificationen auf die Höhe der Dotation der katholischen Kirche seien von ihm nie für anwendbar gehalten, und er habe kaum nöthig, seinen Widerspruch gegen die Auffassung zu erklären, daß der evangelischen Bevölkerung blos deshalb so und soviel aus Staatsfonds zu gewähren sei, weil die katholische Kirche soviel erhalte, und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung also ein noch viel größerer Betrag auf die evangelische Kirche treffen müsse. Diese Deduction sei nicht die seinige.

„Daraus, daß das Bedürfniß der evangelischen Kirche auf 210,000 Thlr. im ganzen arbitrirt sei, sei nicht zu folgern, daß bei jetziger Bewilligung der 50,000 Thlr. der Etat pro 1854 sofort und ohne Rücksicht auf die demnächstigen Finanzverhältnisse den Rest verlangen werde. Es sei vielmehr aus dem bisherigen Verfahren die Annahme gerechtfertigt, daß die evangelische Kirche bei Verfolgung ihrer Ansprüche mit voller Rücksichtsnahme verfahre. Die Stellung Sr. Majestät des Königs zur evangelischen Kirche, als des höchsten Inhabers des Kirchenregiments, schließe überdies jede Befürchtung zuweit gehender Anforderung aus; die Interessen des Staats sowol, als der Kirche werden gleichmäßig gewahrt werden."

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung, deren Reihenfolge durch den Beschluß der Majorität der Commission festgestellt wurde, wurde die erste Frage:

„ob die Post der 50,000 Thlr. zu bewilligen",

mit 14 gegen 13 Stimmen verneint. Der vorerwähnte Antrag auf gleichmäßige Bewilligung für die evangelische und katholische Kirche blieb mit 9 Stimmen in der Minorität. Der von einem Mitgliede der Commission gestellte Antrag:

„auf die Post der 50,000 Thlr. diejenige näher anzugebende Summe vorerst bis zum Betrage von 15,000 Thlr. zu bewilligen, welche zum Erbaue und zur Gründung von Kirchen und Pfarrsystemen in solchen Landestheilen

und Gemeinden erforderlich sei, wo das Bedürfniß durch die Kräfte und Mittel der Gemeinden nicht aufgebracht werden kann",

erhielt nur 4 Stimmen. Bemerkt wird, daß gegen diesen Antrag seitens der Regierung eingewendet war, er setze ein ganz anderes in keiner Weise genügend constatirtes Bedürfniß voraus.

Es sind ferner neu zum Etat gebracht: zur Errichtung neuer evangelischer Pfarrsysteme in Schwarzwald, in Strzyzewo und Lotowice, resp. 200, 200 und 150 Thlr.; zur Entschädigung der Kirchenbedienten in Ostrowo, wohin jene Orte bisher eingepfarrt gewesen, wegen des durch die Einrichtung dieser Pfarrsysteme entstehenden Ausfalles an ihrer Diensteinnahme 40 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Die ganze Forderung beträgt daher 565 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.

Ferner sind neu zum Ansatze gebracht: die Staatsgehalte 2. Classe für die 4 neuen evangelischen Pfarrstellen in Kempen, Crefeld, Rheydt und Bonn mit je 262 Thlr. 15 Sgr.; ferner die Erhöhung des Staatsgehaltes für die schon bestehenden evangelischen Pfarrstellen in Kirchberg und Simmern mit je 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Diese ganze Ausgabe beträgt daher 1,312 Thlr. 15 Sgr.

In der Commission war die Ansicht eine allgemeine, daß auch auf diese Posten die Erörterungen sub c. einschläglich seien. Es wurden zur besonderen Berücksichtigung hier nur zwei Momente geltend gemacht:

Hinsichtlich der Stellen in der Provinz Posen, daß die Verpflichtung der Kirchengemeinden für Deckung ihres Bedürfnisses im allgemeinen Staatsgesetzbuche §§. 239, 238, 177, 178, 164, 110 A. L. R. II. 11 dahin ausgedehnt sei, diejenigen zu entschädigen, welche durch Errichtung neuer Pfarren Schaden erleiden; ferner, daß hinsichtlich der eigenen Mittel der Gemeinden thatsächlich nur angegeben sei, die Kräfte der Betheiligten reichen nicht aus; ohne bestimmtere Angabe, wieweit die eigenen Mittel der Betheiligten reichen.

Hinsichtlich der Pfarreien in der Rheinprovinz gründe die Staatsregierung den Etatsansatz auf das kaiserliche Decret vom 13. fructidor des Jahres XIII. (31. August 1805), welches von ihr als ein fortwirkender Titel anerkannt werde. (Anl. IV.)

Der letzteren Ansicht trat ein Mitglied der Commission entgegen, weil das Decret sich nur auf die damals bestehenden Pfarren beziehen lasse, wie die nähere Beziehung der im Art. 1 auf diejenigen Pfarreien beweise, welche durch die Entziehung der Güter zum Staatsfonds gelitten. Erst jetzt zu bildenden Pfarreien habe kein Gut entzogen werden können. Es wurde beantragt, die Ausgabe nicht zu bewilligen.

Gegen den Antrag bezog sich der Cultusminister auf seine bei der vorigen Position gegebene Darstellung der rechtlichen Verpflichtung des Staats, aus welcher auch die Zahlung dieser Posten folge. Damit solle jedoch der specielle Verpflichtungsgrund aus dem Decrete nicht aufgegeben werden. Möge das Decret verschiedener Auslegung fähig sein, die betheiligten Ministerien haben stets anerkannt, daß aus demselben für sie die Pflicht hervorgehe, die Pfarrgehalte derjenigen evangelischen Pfarrgemeinden in der Rheinprovinz, welche sich mit den jetzt in Frage stehenden in gleicher Lage befinden, zu zahlen. Die Regierung sei nach besten Kräften bemüht, auch bei katholischen Gemeinden dies eintreten zu lassen. Auf Exemplificationen hierüber könne er bei der Erörterung eines speciellen Bedürfnisses nicht eingehen. Der schließliche Rechtsgrund, woraus die Bewilligung immer erfolgen müsse, sei die allgemeine Rechtspflicht des Staats zur Aushilfe gegen das Bedürfniß. Der Etat sei nicht die rechte Stelle, dieses Bedürfniß speciell nachzuweisen.

Auch aus der Commission wurde dem Antrage widersprochen. Ein Mitglied erklärte,, daß das Decret zwar als Motiv die Einziehung des Vermögens der evangelischen Kirche anführe, daß aber die Staatskasse darauf un-

unterbrochen die Pfarrgehalte übernommen, obgleich diese Einziehung nicht erfolgt sei; daß auch die preußische Regierung seit 1815 stets diese Ansicht befolgt habe. Abgesehen hiervon hätten die Kirchen in Simmern und Kirchberg zu der Heidelberger Administration gehört, wovon im Decrete die Rede sei.

Von einem andern Mitgliede wurde dagegen der allgemeinen, vom Minister aufgestellten Staatsverpflichtung entgegengehalten, daß der summus episcopus der Kirche mit seinen Verpflichtungen nicht mit dem Staate zu identificiren sei. Dasselbe kam auch hier darauf zurück, daß eine Vertretung der evangelischen Kirche und damit die Constatirung ihrer wahren Bedürfnisse fehle. Der Anerkennung der rechtlichen Verpflichtung aus dem speciellen Titel des Decrets solle dies jedoch nicht entgegengesetzt werden.

Nachdem von mehren Seiten anerkannt war, daß hier ein speciell nachgewiesenes Bedürfniß vorliege und Befriedigung fordere; daß aber auch, wenn die Bedürfnißfrage die Entscheidung liefere, die Mittel des Staats, welche aus aller Einwohner Steuern genommen werden, gleichmäßig der evangelischen und katholischen Kirche zufließen müssen: wurde von zwei Mitgliedern, welche die bisherige nicht gleichmäßige Befriedigung der Bedürfnisse beider Confessionen aus Thatsachen darlegten, insbesondere darauf Gewicht gelegt, daß für die linke Rheinseite ein längst abgeschlossenes Tableau derjenigen katholischen Pfarren existire, denen gegenüber man die Pflicht des Staats zur Zahlung der Staatsgehalte der Pfarrer anerkenne; für die evangelische Kirche sei, wie dieser Etatssatz beweise, keine abgeschlossene Verpflichtung, vielmehr eine stets fortwirkende anerkannt.

Hiergegen gab ein anderes Mitglied der Commission die thatsächliche Auskunft, daß noch 1834 und später für 24 bis 30 katholische Pfarreien Anträge auf Gewährung von Staatsgehalten gemacht und diese von der Staatsbehörde gewährt seien. Ein Abschluß der Verpflichtungen des Staats könne nicht stattfinden.

Bei der Abstimmung wurde die erste Post der 565 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. mit einer Majorität von 20 Stimmen gegen 8, und die zweite Post von 1312 Thlr. 15 Sgr. mit 21 gegen 7 Stimmen von der Commission bewilligt.

Die früher bereits genehmigten Zahlungen dieser Position haben auch bei der Prüfung im einzelnen der Commission keine Veranlassung zu Erinnerungen gegeben.

In die Ausgabezusammenstellung S. 202 sind noch als Zahlungen für den evangelischen Cultus aufgeführt:

1) die Besoldung der Hilfsgeistlichen der beiden Generalsuperintendenten in Berlin und Magdeburg 1000 Thlr.;

2) der Aussterbegehalt eines evangelischen Bischofs 700 Thlr.;

3) die Besoldung eines evangelischen Bischofs 1000 Thlr.

Diese drei Posten befanden sich in gleicher Höhe schon in den Vorjahren auf dem Etat. Die Zahlung erfolgt aus allgemeinen Staatsfonds.

4) Der Dispositionsfonds der evangelischen Kirche 51,777 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Hierunter sind enthalten der früher zur Förderung der Union, jetzt aber zu den allgemeinen Bedürfnissen der evangelischen Kirche bestimmte Fonds, soweit er noch nicht auf die Specialetats der Regierung übertragen ist, ferner die (nach S. 7 des Commissionsberichts pro 1852) aufgesammelten Ersparnisse an solchen Staatszuschüssen, welche der Kirche dauernd überwiesen waren, beide im Gesammtbetrage von 1777 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.; endlich die zum Ansatz gebrachten, aber nicht bewilligten 50,000 Thlr.

Zu dieser Post ist nur zu bemerken, daß nach der Erklärung des Vertreters der Staatsregierung auch für die katholische Kirche bereits einzelne Beträge gesammelt waren, aber bald wieder zur Verwendung gekommen sind.

Der aus dieser Veranlassung gestellte Antrag:

„pro 1854 und ferner auch für die katholische Kirche den Fonds der Ersparnisse an den derselben dauernd bewilligten Zuschüssen oder sonstigen Competenzen, soweit er den Vertretern derselben nicht extradirt ist, im Etat anzuführen, fand sowol in der Commission, als seitens der Staatsregierung keinen Widerspruch."

5) Die oben bei der entsprechenden Einnahmepost bereits erwähnte Ausgabe für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der zum Dombau gehörigen Bautheile mit 1125 Thlr.

Dem nach Abzug der ersparten oder auf andere Titel übertragenen Ausgabeposten bleibenden Betrage dieser Ausgabeposition von	228,285 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
treten hinzu die behandelten Posten sub a. mit	3,419 „	13 „	4 „
„ b. „	— „	7 „	1 „
„ d. „	1,878 „	6 „	5 „
Die Ausgabe dieser Position beträgt daher	233,582 Thlr.	26 Sgr.	10 Pf.
dazu Pos. 2 mit	101,570 „	— „	— „
„ 1 „	18,100 „	— „	— „
Summa	353,252 Thlr.	26 Sgr.	10 Pf.

Es wird beantragt:

„die Ausgabe Tit. III. mit 353,253 Thlr zu genehmigen."

Tit. IV. der Ausgabe.

Katholischer Cultus.

Pos. 1. Zuschuß zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörigen Institute. (Specificirt S. 207. ff. der Anlagen.)

Die Summe des staatlichen Zuschusses ist mit 351,056 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. gegen 1852 unverändert geblieben. Er besteht in der nach der Verwendung der eigenen Einnahme noch erforderlichen Summe des Bedarfs der 2 Erzbisthümer, 6 Bisthümer, der dazu gehörigen Institute, des Collegiatstiftes in Aachen, der bischöflichen Commissariate in Katscher und Heiligenstadt und des Fürstbischöflichen Großvicars der Grafschaft Glatz. In den Vorjahren ist der Zuschuß gerechtfertigt befunden, weil er mit den rechtlichen, aus der königlichen Genehmigung der Bulle de salute animarum folgenden Verpflichtungen gegen die einzelnen Stellen und Stifter übereinstimmt, und die Höhe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten nach der Nothwendigkeit bemessen ist. Diese Motivirung ist jetzt dahin zu berichtigen, daß die Bulle die Ausstattung des bischöflichen Stuhles in Ermeland, des Domcapitels in Frauenburg und der dazu gehörigen Institute nicht bestimmt hat, daß jedoch nach dem Tode des Bischofs Joseph von Hohenzollern, Executors der Bulle, ein von des Königs Majestät vollzogener Etat nach den Normen der Bulle festgestellt und seit länger als 10 Jahren vollzogen ist. Derselbe enthält die in den Etatsanlagen verzeichneten Sätze.

Wie bereits oben bei der Einnahme im allgemeinen angeregt ist, finden sich unter dem Staatszuschusse, z. B. für das Domcapitel in Posen und die Emeritenanstalt daselbst, sowie nach der speciellen Verzeichnung S. 206 sub 4 litt. g. h. i. k. beim Bisthum Breslau unter dem Staatszuschusse Zahlungen aus Stiftungsfonds, aus Meßfundationen. Der Staat hat solche Fundationscapitalien eingezogen, die kein freies Eigenthum der säcularisirten Stellen waren, unabhängig von ihnen daher auch fortbestanden. Ob dieselben und ihre Erträge zur Dotation verwendet werden konnten, weil auf dem Bezuge singuläre mit einer bestimmten Person, mit einem bestimmten Amte nicht eng verbundene Verpflichtungen haften, somit der Staat nach §. 76,

79 Allg. Land-R. II. b. nicht unbeschränkter Eigenthümer geworden ist, wird der Verhandlung über die einzelnen Fälle, zwischen dem Staate und den Vertretern der katholischen Kirche überlassen bleiben müssen. Wo aber ein Stiftungsfonds unzweifelhaft vorhanden ist, bildet der Bezug daraus ein eigenes, in die Etatscolonne aus Stiftungsfonds gehöriges Vermögen. Die jährlichen Zahlungen des Staats, so lange er die Stiftungen nicht wieder hergestellt hat, müssen im Etat über die Bisthümer als eigene Einnahme und bei den Staatszahlungen an die katholische Kirche überhaupt als Zahlungen — aus rechtlicher Verbindlichkeit — erscheinen sub Tit. IV. Pos. 2 und in der Anl. G. S. 201.

Diese von einem Mitgliede der Commission aufgestellte Ansicht veranlaßte dasselbe zu dem Antrage:

„der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, in den folgenden Etats die unter dem Staatszuschusse befindlichen Beträge aus Stiftungen in die betreffenden besonderen Colonnen zu übertragen."

Dem Antrage traten entgegen der Vertreter der Staatsregierung, welcher zwar dafür sich aussprach, daß künftig im Etat die I. Colonne der Anlage Litt. H. nicht das Rubrum: „Zuschuß aus Staatsfonds", sondern einfach „Zahlung aus Staatsfonds" führe. Eine solche Zahlung bleiben die betreffenden Posten immer und sie haben der Person des Empfängers nach die richtige Stelle im Etat erhalten.

Der von einem Mitgliede der Commission gemachte Vorschlag, die Colonne in zwei Abtheilungen zu trennen, wurde nicht verfolgt und der Antrag bei der Abstimmung mit 15 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Pos. 2. An Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen. (Specificirt nach Regierungsbezirken S. 202. Col. 2.)

Dafür sind im Etat pro 1852 ausgeworfen	374,345 Thlr.
der Etat pro 1853 setzt dafür aus	383,046 „
somit ein Mehr von	8,701 Thlr.

Die Aussterbebeträge sind unverändert geblieben mit 1702 Thlr.

Das Mehr ergibt sich:

1) aus der der Pfarre in Erkelenz bewilligten Entschädigung für auf den Staatsgehalt ad 1000 Fr. überwiesene, aber jetzt mit ausgefallene Renten.	45 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
Diese Post justificirt sich nicht blos durch Gründe der Billigkeit, die Entschädigung wird vielmehr durch Gründe der Gerechtigkeit bedingt, weil der Pfarre der Staatsgehalt gegen Einziehung ihrer eigenthümlichen Güter ausgesetzt ist;	
2) aus der Zahlung von jährlich . . an die Pfarre in Niedermarsberg, welche durch den Wegfall der Nebeneinnahmen nöthig geworden ist, welche der Pfarrer bisher aus der Provinzialirrenanstalt in Marsberg bezog, nach neuerer Einrichtung derselben ihm aber nicht mehr zufließen können. Hat der Staat im Interesse der Anstalt Veränderungen für nöthig erachtet, so erscheint es angemessen, daß dieselben dem nur mit 230 Thlr. und Brennholz dotirten Pfarrer in	220 „ — „ — „
Seite	265 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

Uebertrag 265 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

seinem bisherigen Einkommen nicht zum Nachtheile gereichen;

3) aus der neuen Dotirung einer Caplaneistelle in Niedermarsberg, dessen Parrseelsorge während Bestehens des Klosters in Bredelar von dort aus versehen wurde, mit jährlich . . . . 230 „ — „ — „

Die jetzige Fundirung dieser Stelle ist nöthig geworden durch das Ableben des dieselbe bisher noch versehenden pensionirten Klostergeistlichen. Aus dem Edicte vom 30. October 1810 rechtfertigt sich diese Zahlungsverpflichtung;

4) durch Uebernahme von der Domänenverwaltung, der Geldrente für die Geistlichen und Kirchenbedienten in Meschede

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	131	27	2
der Geldrente für die Pfarrei-Grafschaft	18	20	—

150 „ 17 „ 2 „

Die Zahlung bisher auf den Domänenetat ist in den Vorjahren bereits genehmigt;

5) bei der Purificirung des Etats sind von andern Etatstiteln hierher übernommen 8,075 „ 23 „ 5 „

Das Mehr für diesen Ausgabetitel beträgt daher . . . . 8,789 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.

Dagegen ist von diesem Tit. übertragen auf Tit. XII. die Zahlung von 39 Thlr.
es sind weggefallen die auf Zeit bewilligten Zulagen an Kirchenbedienten mit . . . . 50 „

ab dies Weniger . . . . 89 „ — „ — „

und es bleibt das oben verzeichnete Mehr von 8,700 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.
oder rund . . . . 8,701 Thlr.

Gegen diese Uebertragung sind Erinnerungen nicht aufzustellen. Sie wären noch ferner auszudehnen gewesen:

a) auf die im Etat der Kirchen- und Schulverwaltung des Regierungsbezirks Posen stehenden 100 Thlr. zur Unterstützung der griechischen Gemeinde, welche sich zur Verrechnung unter Tit. XIII. eignen;

b) auf die im desgl. Etat von Arnsberg stehenden 50 Thlr. für einen Religionslehrer in Hattingen für die französischen Arbeiter auf der Gewehrfabrik. Sie werden auf das Budget des Kriegsministeriums zu verweisen sein.

Der Vertreter der Staatsregierung hat für die erstere Post die Berichtigung bei Aufstellung neuer Etats versprochen; bei der zweiten soll eine nochmalige Prüfung und Vereinigung mit dem königlichen Kriegsministerium eingeleitet werden. Die Commission fand sich hiernach zur Stellung von Anträgen nicht veranlaßt.

Zu der Position „Ausgabe an Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen" ist sowol bei Tit. III. als IV., wie in den Vorjahren die Frage erhoben, ob nicht die Staatszuschüsse für den Cultus beider Confessionen schon jetzt in zwei Colonnen zu trennen, in diejenigen aus rechtlicher Verpflichtung und diejenigen, wobei dies noch nicht feststeht, die daher als Staatszuschüsse vorläufig fortgeführt werden müssen.

Ein auf Durchführung dieser Trennung pro 1853 im vorigen Jahre gestellter Antrag ist zwar abgelehnt; der Cultusminister hat sich jedoch damals gegen eine solche Trennung an sich nicht erklärt, vielmehr nur deren Schwierigkeit dem Antrage entgegengesetzt. Es existirt nun aber eine große Zahl von Posten in den Provinzialetats, bei welchen die Natur der Verpflichtung unzweifelhaft ist, z. B. bei Zahlungen aus zur Staatskasse eingezogenen Fundationscapitalien. Es sei, so wurde aus der Commission die Erwägung aufgestellt, kein Grund vorhanden, weshalb die Trennung dieser Posten nicht schon jetzt begonnen und damit die Durchführung vorbereitet und ihrem Ende näher zugeführt werde.

Es wurde daher der Antrag gestellt:

„der Staatsregierung für die Regulirung des Etats pro 1854 und folgende Jahre zur Berücksichtigung zu empfehlen, mit Trennung der liquiden einzelnen Posten aus rechtlicher Verpflichtung zu beginnen.

Seitens der Regierung ist dem Antrage entgegengesetzt, daß das Verlangen nach einer andern Colonnenbildung auf unrichtiger Voraussetzung beruhe. Bei der evangelischen Kirche beruhen alle, bei der katholischen Kirche, mit Ausnahme weniger unerheblicher Posten, gleichfalls alle Zahlungen auf rechtlicher Verpflichtung. Die Trennung sei daher ohne wesentlichen Erfolg. Werde jedoch ein Wunsch darnach ausgesprochen, so werde er von der Regierung bereitwillig aufgenommen und ausgeführt werden. Aus der Commission wurde der Antrag unterstützt durch die Hinweisung auf ein gleiches Verfahren bei den Etats für Gymnasien, Seminare, Wohlthätigkeitsanstalten rc. Unter dem Staatszuschusse seien auch bedingungsweise und auf Zeit bewilligte Zahlungen begriffen; sie können nicht mit den dauernden Zahlungen aus rechtlicher Verpflichtung vermengt werden.

Der Antrag blieb bei der Abstimmung mit 8 Stimmen in der Minorität.

D. Ausgaben für den Cultus und Unterricht gemeinsam.

Tit. X. der Ausgabe. Für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen.

Der Etat pro 1852 setzt eine Ausgabe fest von . . .	48,950 Thlr.
derjenige pro 1853 bringt in Ansatz	52,950 „
also mehr	4,000 „

Wie die beigefügte Nachweisung (Anl. V.) ergibt, beträgt die Zahl der Schulräthe bei den einzelnen Regierungen 52; sie fungiren mehrfach zugleich als Räthe bei den Provinzialschulcollegien und Consistorien; theilweise stehen sie auch in andern Aemtern; sie erhalten deshalb sehr verschiedene Gehalte im Betrage von nur 250 Thlr. bis 1600 Thlr.

Sie bearbeiten zur Zeit noch theilweise kirchliche Angelegenheiten, nämlich diejenigen, welche die Externa der Kirche betreffen. Die wesentlichste Beschäftigung derselben ist jedoch die Bearbeitung der Angelegenheiten der Elementar- und Mittelschulen des Bezirks und deren Inspection.

Der katholische Schulrath bei der Regierung in Erfurt bezieht ausnahmsweise seinen Gehalt von 400 Thlr. nicht aus der Staats-, sondern aus einer Stiftungskasse, derjenigen des Marienstifts in Erfurt. Dieses Stift ist nach der Allerhöchsten Ordre de 28. Januar 1837 aufgehoben und bestimmt, daß aus dem Vermögen desselben zunächst die als Pfarrkirche fortbestehende Dom- oder Marienkirche zu Erfurt bis zum Betrage von 1400 Thlr. dotirt, die Pensionen der früheren Stiftsmitglieder daraus bestritten, der Rest der Stiftsrevenüen aber für das Kirchen- und Schulwesen im Eichsfelde und in der Stadt Erfurt verwendet werde. Ein großer Theil der Revenüen besteht jedoch in Prästationen, Renten rc., welche als streitig in den Rechtsweg gediehen sind. Wenn darin die Einnahmen festgestellt sind, wird, was bisher

nicht geschehen, ein Etat dieser Stiftung aufgestellt und diese in die Nachweisung der Stiftungen aufgenommen werden. Der katholische Geistliche und Schulrath bei der Regierung in Erfurt hat früher statt der Besoldung eine Präbende aus dem Marienstifte innegehabt; seit der Aufhebung wird die Besoldung nach der Cabinetsordre de 3. Mai 1837 aus den Revenüen fortgezahlt.

Die königliche Staatsregierung hat für dieses Jahr die Erhöhung der Ausgabe dieses Titels um 4000 Thlr. beantragt. Die Gründe dafür sind:

1) bei der Regierung in Breslau ist bis jetzt — für 698,436 evangelische Einwohner — noch kein evangelischer Schulrath angestellt, jedoch ein Schulrath, der sich seinem Amte ausschließlich widmet, nöthig. Bisher sind die Geschäfte der Stelle durch andere Räthe und Hilfsarbeiter verwaltet. Dies Bedürfniß ist von der Commission als begründet anerkannt und daher ein fernerer Durchschnittsgehalt von 1300 Thlr. genehmigt;

2) bei der Regierung in Potsdam, in deren Bezirke 851,989 Evangelische wohnen, ist nur ein evangelischer Schulrath mit 1600 Thlr. angestellt, eine zweite Stelle ist nur mit 300 Thlr. dotirt und kann daher nur als Nebenamt, als Nebenbeschäftigung wahrgenommen werden. Die Nothwendigkeit der Besetzung dieser Stelle mit vollem Gehalte, daher die Gewinnung einer ausschließlich ihr gewidmeten Arbeitskraft, ist auch hier von der Commission anerkannt und daher die Erhöhung des Gehalts bis zum Durchschnittssatze, also mit 1000 Thlr., genehmigt;

3) die Stellen der Schulräthe können in der Regel nur durch bewährte Geistliche, welche längere Zeit als Schulinspectoren mit Erfolg gewirkt haben, durch erfahrene Dechanten, Superintendenten, Directoren von Gymnasien oder Seminaren besetzt werden. Der Durchschnittsgehalt der Schulräthe von 1300 Thlr. wird in der Regel nicht ausreichen, sie zur Verlassung ihrer bisherigen Stellung zu bewegen und ihnen einen ausreichenden Ersatz des Einkommens derselben, z. B. der Directorstellen, zu bieten. Es ist daher nöthig, daß auch bei neuen Anstellungen die Möglichkeit vorhanden ist, sofort einen 1300 Thlr. übersteigenden Gehalt zu gewähren. Der Ansatz von 1700 Thlr. zu diesem Zwecke erscheint nicht zu hoch. Es sollen 52,950 Thlr. an Gehalten gezahlt werden; der Durchschnittsgehalt von 1300 Thlr. für 45 angestellte Räthe beträgt schon 58,500 Thlr.

Es wird daher beantragt:

„die Ausgabe von 52,950 Thlr. zu genehmigen.“

Zu diesem Titel ist jedoch noch zweierlei zu bemerken:

Erstens: bei der höheren Exigenz dieses Ausgabepostens durfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß von den drei bei der Regierung in Merseburg, in deren Bezirke 737,950 Evangelische wohnen, vorhandenen evangelischen Rathsstellen, deren dritte jetzt auch unbesetzt ist, und deren zweite jetzt durch einen activen Pfarrer und Consistorialrath versehen wird, die eine, die zweite nämlich, mit 300 Thlr. einzuziehen sein möchte, indem zwei vollbesoldete Räthe der Erledigung der Geschäfte genügen. — Ferner sind bei der Regierung in Düsseldorf, in deren Bezirke 352,619 Evangelische wohnen, zwei Stellen creirt und besetzt. Im Vergleiche zu anderen Regierungen scheint eine Stelle den Anforderungen entsprechend, der Gehalt einer Stelle wird etwa durch Pensionirung schon jetzt zu mindern sein, oder doch schon jetzt in die Aussterbecolonne aufgenommen werden müssen. Endlich erscheint die Stelle in Trier, in deren Bezirke nur 69,139 Evangelische wohnen, mit 1200 Thlr. zu hoch besoldet, wenn der jetzige Inhaber noch eine Stadtpfarre und die Seelsorge im ganzen Kreise Saarburg wahrnehmen kann. In der Commission wurde daher der königlichen Staatsregierung zur Erwägung gestellt: inwiefern durch die angeregten Ersparungen eine Verminderung dieses Ausgabetitels zu bewirken.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erklärte hierauf, daß die jetzigen Ausgaben auf speciellen Personen- und Ortsverhältnissen beruhen; daß jedoch die aufgestellten Punkte einer reiflichen Erwägung unterzogen und die als zulässig erscheinenden Abänderungen in den nächsten Etats aufgeführt werden sollen.

Die Commission fand sich hiernach zur Stellung von Anträgen nicht veranlaßt.

Zweitens: Zur Rechtfertigung der Zahl der angestellten Räthe bemerkt schon der Bericht der Centralcommission pro 1849/50:

> Schon wegen der confessionellen Scheidung der Schulen bedürfen die meisten Regierungen zwei solcher Räthe.

Die beigefügte Uebersicht ergibt nun aber, daß in 7 Regierungsbezirken,

Gumbinnen	mit	9,409
Berlin	"	10,737
Potsdam	"	11,646
Frankfurt	"	10,131

katholischen Einwohnern, Stettin, Cöslin, Stralsund und Merseburg kein katholischer Schulrath vorhanden ist; bei der Regierung in Posen, in deren Bezirke 600,716 Katholiken wohnen und der Unterricht noch sehr der Hebung bedarf, waren früher zwei vollbesoldete Schulräthe angestellt. Nach dem Abgange des einen ist dessen Stelle eingezogen, ungeachtet der eine übrige seine Arbeiten nicht bewältigen, noch viel weniger daher in der nöthigen localen Aufsicht angemessen einwirken kann. Bei der Regierung in Aachen ist für 13,424 evangelische Einwohner ein evangelischer Schulrath bestellt, und für den Regierungsbezirk Potsdam mit 11,646 und Berlin mit 10,737 katholischen Einwohnern kein katholischer Schulrath oder Schulcollegialrath angestellt.

Die möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse bei Einrichtung der Volksschulen nach Art. 24 der Verfassung erscheint nicht gewährleistet, wenn eine gleichmäßige confessionelle Vertretung der wesentlich leitenden Aufsicht über das Schulwesen beider Confessionen nicht gegeben ist. Die Anstellung besonderer vollbesoldeter Schulräthe ist nicht erforderlich; der Zweck durch Beschäftigung eines geeigneten Geistlichen gegen Remuneration zu erreichen. Ohne in den Wegen der Beseitigung dieses Uebelstandes der Regierung vorzugreifen, sprach doch die Commission gegen die königliche Staatsregierung den Wunsch aus, daß dieselbe auf entsprechende gleichmäßige confessionelle Beaufsichtigung des Elementarschulwesens in allen Provinzen hinzuwirken suche.

Der Minister des Unterrichts führte an, daß bereits im allgemeinen den katholischen Geistlichen, insbesondere aber in Berlin, eine Aufsicht über die Schulen eingeräumt und damit eine Vertretung ihrer kirchlichen Interessen bei der Beaufsichtigung der Schule gesichert sei. Derselbe versicherte ferner, daß bereits Schritte eingeleitet seien, dem dargestellten Bedürfnisse abzuhelfen. Die Anerkennung der Verpflichtung zur Besetzung einzelner Stellen lehnte derselbe ab, behielt dieselbe vielmehr fernerer Erwägung bevor.

Bezügliche Anträge wurden in der Commission nicht gestellt.

Tit. XI. Patronatsbaufonds.

Die dauernde Ausgabe zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staats beruht, ist pro 1853 wiederum mit dem bereits pro 1852 genehmigten Betrage von 194,762 Thlr. zum Etat gebracht. Es hat sich dabei nichts zu erinnern gefunden.

Die Commission beantragt:

„die Summe zu genehmigen.“

Tit. XII. Zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrerstandes

setzte der genehmigte Etat pro 1852 aus eine Summe von .		188,003 Thlr.
pro 1853 sind ausgebracht		179,455 „
daher weniger		8,548 Thlr.
Diese ergeben sich		
		Thlr. Sgr. Pf.
1) durch Uebernahme von Entschädigungen, vom Etat der Steuerverwaltung für die Pfarre zu Nordwalde und Altschermbeck mit		4 8 10
2) durch Uebernahme zur Purificirung des Etats von andern Titeln		285 27 7
Diese		290 6 5
	Thlr. Sgr. Pf.	
abgezogen von den auf andere Titel übertragenen	8,836 8 1	
ferner von den infolge von Ablösungen ersparten	2 4 11	
		8,838 13 —
so ergiebt sich jenes Weniger von		8,548 6 7

Dieser Fonds ist zusammengelegt aus mehren unter sich zu scheidenden Bestandtheilen:

		Thlr. Sgr. Pf.
1) aus den im Etat S. 203 auf 17 Regierungsbezirke vertheilten		58,093 17 7
Diese bestehen:	Thlr. Sgr. Pf.	
a) aus . . . . welche nach der Allerhöchsten Ordre vom 1. November 1810 den Geistlichen und Schulbedienten in den Städten als Entschädigung für den Verlust der Accisefreiheit mit der Maßgabe bewilligt worden sind, daß die eintretenden Heimfälle zu Dotationsverbesserungen sowie zu außerordentlichen Unterstützungen für Geistliche und Lehrer verwendet werden sollen;	32,530 3 2	
b) aus . . . . welche nach derselben Allerhöchsten Ordre den Prediger- und Schullehrerwittwen in den Marken, Pommern und in dem auf dem rechten Elbufer belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg als Entschädigung für den Verlust der Accisefreiheit bewilligt und demnächst nach einer späteren Allerhöchsten Ordre vom 16. Mai 1816 zu momentanen Unterstützungen der Prediger- und Schullehrerwittwen bestimmt worden sind;	6,980 5 4	
c) aus . . . . Tranksteuerbonificationen, bewilligt nach der Allerhöchsten Ordre vom 29. März 1821 den Geistlichen, Kirchendienern und Lehrern in den vormals sächsischen Landestheilen;	11,237 7 6	
d) aus Grundsteuerentschädigungen —		
Seite	50,747 16 —	58,093 17 7

	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Uebertrag	50,747 16 —	58,093 17 7
sogenannte 1/5 Vergütung — an Geistliche und Lehrer in der Rheinprovinz und Westphalen	3,747 26 4	
sind		54,495 12 4
Von den übrigen		3,598 5 3

	Thlr. Sgr. Pf.
empfangen der Augusttische Stiftungsfonds vermöge rechtlicher Verpflichtung	2,308 2 3
verschiedene Prediger- und Schullehrerwittwenkassen	690 3 —
und die Regierung zu Gumbinnen für reformirte Prediger und Schullehrer	600 — —
(der letzteren Ausgabe steht eine Einnahme aus der Stiftung montis pietatis von gleichem Betrage gegenüber.)	
Sind	3,598 5 3

2) Durch die Cabinetsordre vom 5. Juli 1823 wurde ein Fonds von 200,000 Thlr. zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer bewilligt. Schon durch die Ordre vom 31. August 1824 wurden jedoch zum Behuf der vollständigen Dotation der katholischen Bisthümer davon 73,527 Thlr. abgezweigt. Mit Rücksicht darauf, daß von jener Summe ferner einzelnen Stellen 5388 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. als Tranksteuerbonificationen definitiv überwiesen sind, welche durch den Etat der Schul- und Kirchenverwaltung der einzelnen Regierungen laufen, beträgt der seinem eigentlichen Zwecke gewidmete Fonds jetzt noch 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. Der Hauptzweck des Fonds war ursprünglich, den Geistlichen und Lehrern ein Aequivalent für den Verlust der Freiheit von indirecten Steuern zu gewähren, und zwar nur denjenigen, deren Einkommen die Summe von 400 Thlr. nicht übersteigt.

Dieser seiner Höhe nach in den letzten Jahren unverändert durch die Staatsetats laufende Betrag wird verausgabt nach einer ministeriellen Zahlungsnachweisung.

	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Nach derselben existirt in dem Regierungsbezirk Arnsberg ein in dieser Etatspost mitbegriffener und zur Verwendung kommender katholischer Kirchen- und Schulfonds für die Grafschaft Mark mit einer nicht detaillirten Einnahme von		1,040 — —
ferner an Zinsen von einem der größern evangelischen Gemeinde in Schwelm geliehenen Capitale von 2300 Thlr., jetzt mit . . .	92 — —	
desgl. von 1450 Thlr. Staatsschuldscheine .	50 22 1	
desgl. von 330 Thlr. Bankcapitale	8 7 6	
		151 — —
Die ganze Einnahme beträgt daher		1,191 — —

Der Zinsertrag von 151 Thlr. wird jährlich zur Verbesserung des Fonds verwendet; von dem Reste ad 1040 Thlr. sind jährlich 388 Thlr. zur Disposition des Cultusministeriums und jährlich 150 Thlr. zur Disposition des Provincialoberpräsidenten gestellt. Die Entstehung und der Zweck dieses Fonds liegt in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1824. In derselben ist mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der katholischen Geistlichen und Schullehrer in der Grafschaft Mark der auf 1040 Thlr. angegebene Ertrag des Vermögens des aufgehobenen Jungfrauenklosters Marienhof zu Rhynern einem für die Grafschaft Mark zu bildenden katholischen Kirchen- und Schulfonds bestimmt und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Verfügung überwiesen. Es ist ferner darin wörtlich festgesetzt, daß diese 1040 Thlr. in diejenigen 200,000 Thlr. eingerechnet werden sollen, welche mittelst Ordre vom 5. Juli 1823 zur Verbesserung der Geistlichen

und Schullehrer nach dem Heimfalle derselben überhaupt angewiesen worden. Aus den Ersparnissen an dem Fonds sind die vorerwähnten Capitalien angelegt.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Aus dem Fonds der				121,083	27	4
werden gezahlt:						
eine Zulage an einen Prediger in Berlin	200	—	—			
zur Bestreitung der Wittwenkassenbeiträge für die mit weniger als 400 Thlr. besoldeten Geistlichen und Lehrer	6,000	—	—			
zur Unterstützung von Predigt- und Schulamtscandidaten	1,000	—	—			
zur Unterstützung von Studirenden, welche Söhne von verstorbenen Geistlichen und Lehrern sind	3,000	—	—			
zu fortlaufenden Unterstützungen (mit königlicher) und zu einmaligen Unterstützungen an Geistliche und Lehrer (auf besondere ministerielle Anweisung)	42,065	24	2			
zur Verwendung an bestimmte Personen und Zwecke sind auf die 26 Etats der Regierungen und Berlins überwiesen . . .	68,818	3	2			
				121,083	27	4

Der Betrag der 42,065 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. wurde 1852 verwendet zu Unterstützungen:

a. an evangelische Geistliche mit . . .	17,265	Thlr.	4	Sgr.	9	Pf.
b. an katholische Geistliche mit . . .	1,285	"	—	"	—	"
c. an Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höhern Bürgerschulen .	6,015	"	—	"	—	"
d. an Seminarlehrer	2,372	"	—	"	—	"
e. an Elementarlehrer	7,724	"	25	"	—	"
f. an Wittwen und Kinder von verstorbenen Geistlichen und Lehrern mit . . .	5,910	"	—	"	—	"
und auf das Jahr 1853 sind übertragen	1,485	"	24	"	5	"
	42,065	Thlr.	24	Sgr.	2	Pf.

Soweit ferner aus der ministeriellen Nachweisung die speciellen Zahlungen aus dem zuletzt bezeichneten Betrage von 68,818 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. zu ersehen sind, werden verausgabt:

zu evangelischen Kirchenzwecken . .	52,008	Thlr.	21	Sgr.	5	Pf.
" " Schulzwecken . .	11,168	"	16	"	7	"
	63,172	Thlr.	8	Sgr.	—	Pf.
zu katholischen Kirchenzwecken . .	4,373	Thlr.	3	Sgr.	2	Pf.
" " Schulzwecken . .	1,272	"	22	"	—	"
	5,645	Thlr.	25	Sgr.	—	Pf.*)

Ein Mitglied der Commission folgerte hieraus: eine solche ungleiche Vertheilung unter beiden Confessionen, im Verhältnisse von 12:1 sei wider den Zweck und die Bestandtheile des Fonds; sie könne auch nicht gerechtfertigt werden durch die Abzweigung von 73,527 Thlr. zur theilweisen Berichtigung einer dem Zwecke ganz fremdstehenden rechtlichen Verbindlichkeit.

Es wurde daher der Antrag gestellt:

„der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, allmälig diesen Fonds einer confessionell gleichmäßigeren Vertheilung zuzuführen."

Die Regierung hat dem Antrage widersprochen, wenngleich sie aus der

*) Vergl. unten Corref. des Abg. Otto zum Unterrichtsetat, Anl. VI.

Abzweigung von 73,527 Thlr. keinen Grund gegen die Forderung der paritätischen Verwendung des Fonds entnehmen zu können glaubt, weil dieselbe zur Berichtigung einer anderweiten Verpflichtung geschehen ist. Die evangelische Kirche habe, so wurde von ihr bemerkt, keine förmliche Dotation erhalten, müsse daher auch ungleich berücksichtigt werden; insbesondere habe dieselbe keine Emeritenhäuser; dem daraus hervorgehenden Uebelstande für evangelische Geistliche müsse durch Bewilligungen aus diesem Fonds abgeholfen werden. Für eine ungleiche Vertheilung sprechen daher Rechts- und Billigkeitsgründe. Ein Theilungsverhältniß nach der Zahl der evangelischen und katholischen Einwohner sei in sich unstatthaft und die Parität werde durch Anwendung desselben nicht erreicht. Die Vertheilung erfolge, nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Ministers, auch zur Unterstützung katholischer Geistlicher und Lehrer, wo eine Nothwendigkeit eintrete.

Von mehren Seiten der Commision wurde dagegen auf die erfolgte Dotation der evangelischen Kirche in den Beträgen für den Oberkirchenrath und die Consistorien hingewiesen. In der Region der untern Kirchenverwaltung, wurde bemerkt, werden beiderseits dringende Bedürfnißansprüche aufgestellt. Für die Zwecke der katholischen Emeritenhäuser stehen der evangelischen Kirche der Pensionsfonds von 7400 Thlr. Nr. 36 S. 202 der Anlagen zur Disposition. Durch eine unparitätische Vertheilung, wie sie bisher geschehen, werden die Grundsätze der justitia distributiva verletzt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 18 gegen 12 Stimmen abgelehnt; auch der durch seine Fassung motivirte Vermittelungsantrag:

„die Commission erachte es für gerecht und billig, daß bei der Disposition über den Fonds auch die katholischen Geistlichen und Lehrer unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der evangelischen Geistlichkeit angemessene Betheiligung finden mögen",

fand mit 15 gegen 15 Stimmen keine Annahme.

3) Der dritte Bestandtheil dieses Fonds sind die in der Anlage G. S. 202 sub Nr. 30 aufgeführten 276 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., Ausgabe zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen beider Confessionen am linken Rheinufer.

Der Betrag wird fast ganz gebildet aus den von Tit. III. und IV. hierher übertragenen und zu verwendenden Ersparnissen bei dem Zulagefonds für die linkrheinische Geistlichkeit beider Confessionen. Bei den einzelnen Ausgabeposten hat sich nichts zu erinnern vorgefunden.

Die Commission beantragt:

„die Ausgabe dieses Titels mit 179,455 Thlr. zu genehmigen".

Tit. XIII. Zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben.

Dahin gehören:

1) (Nr. 27.) Der Zuschuß zu der Kasse der für Geistliche und Schullehrer reformirter Confession bestehenden Stiftung montis pietatis	12,952 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.
Dieser Zuschuß beruht auf den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 4. April 1698 und 17. Juli 1828. Aus der letztern muß hierher vermerkt werden, daß der Staatszuschuß sich um den Betrag der Zinsen der von der Stiftung neu belegten Capitalien mindert und daß deshalb pro 1852/54 der	
Seite	12,952 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.

Uebertrag	12,952 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.
Staatszuschuß um 278 Thlr. gegen die Vorjahre verringert ist.	
2) (Nr. 31.) Unterstützungen für arme Prediger- und Schullehrerwittwen ad . .	2,767 " — " — "
3) (Nr. 35.) Erziehungsunterstützungen für arme Kinder	600 " — " — "
4) (Nr. 36.) Pensionen für Geistliche und Schulbediente	7,400 " — " — "
5) (Nr. 37.) Zu Pensionen für Prediger- und Lehrerwittwen	10,000 " — " — "
Die 4 letzten Posten sind unverändert gegen die Vorjahre wiederum zum Etat gebracht.	
6) Die zu gleichen Zwecken auf die Verwaltungsetats der einzelnen Regierungen gebrachten Zahlungen	22,247 " 20 " 7 "
so, daß die ganze Ausgabe dieses Titels pro 1853 ist	55,967 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.
pro 1852 betrug sie	64,773 " — " — "
daher jetzt weniger	8,806 Thlr. — Sgr. — Pf.
Diese rühren her aus den Ersparungen:	
durch Abrundung einzelner Rechnungssummen	11 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.
an den Zuschüssen zu den Kassenverwaltungskosten in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen	1,302 " — " — "
aus den zur Etatspurificirung auf andere Titel übertragenen Posten ad	7,992 " 9 " 2 "
aus den neu zum Etat gebrachten jährlichen Staatszuschüssen von	500 " — " — "
an die in Berlin bestehende Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden	
rund obige	8,806 Thlr. — Sgr. — Pf.

Die letzte Post der 500 Thlr. hat eine längere Erörterung in der Commission veranlaßt. Der Ansatz zum Etat wird gegründet auf Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. März 1842, welche diesen jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse ohne Zeitbeschränkung bewilligt. Er ist sodann auch bis 1848 incl. gezahlt, nach einem im Jahre 1848 gefaßten Ministerialbeschlusse wurden jedoch die 500 Thlr. vom Etat abgesetzt und demzufolge pro 1849, 1850, 1851, 1852 nicht gezahlt.

Auf den Grund der ersten Ordre ist jetzt die Forderung wieder zum Etat gebracht, weil der damalige Titel fortdauere.

In der Commission ist außerdem von der Regierung angegeben, daß eine nach dem Antrage der betreffenden Ministerien jetzt erlassene königliche Cabinetsordre sowol wiederum die jährliche Zahlung von 500 Thlr., als auch die Nachzahlung der Beträge pro 1849, 1850, 1851, 1852 angeordnet habe.

Von einem Mitgliede der Commission wurde darauf angetragen:

„diese 500 Thlr. nicht zu bewilligen",

und dafür bemerkt:

Wenn Motive in ausreichendem Maße vorhanden gewesen, in den Vorjahren nicht zu zahlen, wenn damals die Verpflichtung als eine widerrufliche betrachtet und als solche auch von der Gesellschaft hingenommen sei, so bestehe sie nicht mehr.

Diese Gründe müssen umsomehr durchdringen, als grade jetzt die Staatskräfte zu den Cultusbedürfnissen nach innen nicht ausreichen. Es handle sich hier um eine widerrufliche Bewilligung aus reiner Gnade und ohne alle moralische oder rechtliche Verpflichtung.

Der Cultusminister bezeichnete die Cabinetsordre als eine Bewilligung an eine fremde Stiftung, welche der König als Haupt der evangelischen Kirche ertheilt, nie aufgehoben habe und noch jetzt aufrecht erhalten wolle, indem der Zuschuß mit der evangelischen Kirche und deren Zwecken in dauernder Verbindung stehe. Gebe die königliche Bewilligung auch kein klagbares Recht, könne sie auch das Staatsoberhaupt widerrufen, immerhin behalte die Gesellschaft den Anspruch aus der nicht widerrufenen ursprünglichen Bewilligung.

Bei der Abstimmung blieb der gestellte Antrag in der Minorität, dagegen nahm die Commission den aus ihrer Mitte gestellten Antrag:

„die Ausgabe der 500 Thlr. für 1853 zu bewilligen, jedoch die Erwartung auszusprechen, daß bei Vorlegung des nächsten Etats unter Beifügung der Cabinetsordre vom 23. März 1842 und Darlegung der Verhältnisse dieser Gesellschaft näher begründet werde, inwiefern diese Ausgabe als eine dauernde auf den Etat zu übernehmen",

mit 15 gegen 12 Stimmen an.

Die Commission beschloß:

„die Ausgabe dieses Titels mit 55,967 Thlr. zu genehmigen."

Berlin, den 1. Mai 1853.

Die Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats.

v. Patow (Vorsitzender). Rohden (Berichterstatter). Osterrath. Otto. Terbeck. Rey. Warnatsch. Weber. Lette. Braun. Schmückert. Hensig. Graf zu Solms. Frech. Plaßmann. Biunde. v. Kamptz. v. Wurmb. Carl (Luckenwalde). Gamet, Graf v. Klinckowstroem. v. Maubeuge. v. Arnim (Kröchelndorff). Frhr. v. Schlotheim. v. Mitschke-Collande. Frhr. v. Fircks. v. Sydow. du Vignau. Mac-Lean. Holzapfel.

Abschrift. Anlage I.

Die Mir von Ihnen, dem Staatsminister Eichhorn, mittelst Berichts vom 28. November v. J. vorgelegte vergleichende Uebersicht der Zuschüsse, welche aus allgemeinen Staats- oder aus denselben gleich zu achtenden Säcularisationsfonds für die katholische und für die evangelische Kirche hergegeben werden, und der von Ihnen hieran geknüpfte Antrag auf Erhöhung dieser Zuschüsse für die letztere, gibt Mir Veranlassung, Ihnen zum Behuf der näheren Erörterung dieses Gegenstandes und der Vorbereitung anderer damit in Verbindung zu bringenden Maßregeln Nachstehendes zu eröffnen. Eine Erhöhung der für die Zwecke der evangelischen Kirche aus allgemeinen Staatsfonds hergegebenen Zuschüsse wird nicht überall nach einer Parallelisirung des gegenwärtigen Betrags derselben mit der Dotation der katholischen Kirche, vielmehr nach den wirklichen, nachweislichen Bedürfnissen zu bemessen sein. Die vorliegende vergleichende Uebersicht kann auch für eine solche Parallelisirung einen genügenden Anhalt umsoweniger bieten, als manche Punkte, wie die Bearbeitung eines bedeutenden Theils der evangelischen Kirchensachen durch die Regierungen, die Unterhaltung der Consistorialgebäude aus dem Collegienhäuser-Unterhaltungsfonds rc. rc. gegenüber ähnlichen Positionen in der Dotationsberechnung der katholischen Kirche ganz unberücksichtigt geblieben zu sein scheinen. Inzwischen ist, wie Ich schon jetzt anerkenne, ein dringendes Bedürfniß zur Erhöhung der, der evangelischen Kirche aus Staats-

mitteln bisher gewährten Zuschüsse wirklich vorhanden und diesen ein Genüge zu leisten, bin Ich gern bereit, sobald solches genau ermittelt und festgestellt sein wird, wobei Ich zur Direction und zu näherem Anhalt für die deshalb zu veranlassende Erörterung schon jetzt bemerke, daß als wirkliche Bedürfnisse angesehen werden können und sollen:

a) die Erhöhung der Pfarrbesoldungen auf den königlichen Patronatsstellen auf das Minimum von 400 Thlr.;

b) die Errichtung von Predigerseminarien oder sonstiger Anstalten zur besseren Ausbildung und Vorbereitung der Candidaten für das geistliche Amt;

c) die Aussetzung einer angemessenen Summe für Synodalzwecke.

Hierbei ist Meine Absicht, daß zur Deckung der solchergestalt sich ergebenden Mehrbedürfnisse zunächst die Revenüen der aufgehobenen evangelischen Domstifter (Havelberg, Magdeburg, Halberstadt, Cammin ꝛc. ꝛc.), soweit dieselben zur Staatskasse geflossen, und darin annoch getrennt vorhanden sind, angewiesen und daß gleicherweise die noch bestehenden Domcapitel Brandenburg, Merseburg und Naumburg für kirchliche Zwecke wieder disponibel gemacht und demgemäß auch deren Revenüen der Kirche überwiesen werden. Die Einkünfte sämmtlicher vormaligen Domstifter, sowol der aufgehobenen wie der nicht aufgehobenen, werden insbesondere zur Dotirung der Provinzialconsistorien in der Art zu verwenden sein, daß nach Maßgabe der eintretenden Vacanzen die Mitglieder der letzteren Domherren werden und ihre Präbende als Besoldung angewiesen erhalten. Da, wo jetzt noch besondere Domgeistliche vorhanden sind, werden auch diese unter die Präbendare aufzunehmen, weiter aber für Adlige, welche sich der Theologie widmen oder für den geistlichen Stand bestimmen, in jedem Stifte etwa zwei Präbenden auszusetzen, endlich in den mit eigner Güterverwaltung fortbestehenden Stiftern zu Stellen für adlige, mit der äußern Administration zu betrauende Stiftsvögte mit je einer Präbende zu dotiren sein. Was etwa nach Bestreitung der Kosten des auf ein Stift angewiesenen Consistoriums von den Stiftsrevenüen noch übrig bleiben möchte, würde dann zu andern kirchlichen Zwecken verwendet werden können. Außer den oben genannten drei Domstiftern besteht nun zur Zeit noch das Collegiatstift zu Zeitz. Auch dieses wird für kirchliche Zwecke wieder nutzbar zu machen sein, etwa durch Einrichtung zu einer geistlichen Emeritenanstalt, woran es gegenwärtig der evangelischen Kirche ganz fehlt, und wozu es sehr geeignet erscheint. Es wird zunächst und vor allem nun darauf ankommen, genau zu prüfen:

welche Zuschüsse nach Maßgabe der wirklich vorhandenen Bedürfnisse die evangelische Kirche nach obigen Andeutungen überhaupt nöthig hat; ob und in welchem Maße zu diesen Bedürfnissen die aus den aufgelöseten evangelischen Domstiftern zur Staatskasse geflossenen und annoch vorhandenen Revenüen und die Einkünfte der jetzt noch bestehenden Domcapitel, sowie des Collegiatstifts Zeitz werden herangezogen werden können;

welche Maßregeln erforderlich und angemessen erscheinen, um nach den oben nur vorläufig und im allgemeinen angedeuteten Gesichtspunkten die mehrgedachten Revenüen der aufgelöseten Domstifter der Kirche wieder zuzuweisen, die noch bestehenden drei Domcapitel aber, sowie das Collegiatstift zu Zeitz für kirchliche Zwecke wieder disponibel zu machen?

Ich beauftrage Sie, diesen Gegenstand, je nachdem die verschiedenen, dabei in Erwägung kommenden Punkte das Ressort Ihrer Ministerien gemeinschaftlich berühren, in gemeinsame sorgfältige Berathung zu nehmen und

Mir über deren Ergebniß, unter Vorlegung Ihrer weiteren Anträge und Vorschläge ausführlichen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 28. Februar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, Grafen zu Stolberg, Grafen v. Arnim und Flottwell.

Abschrift. Anlage II.

In Rücksicht auf das in Ihrem Bericht vom 17. v. Mts. dargelegte Bedürfniß einer Erhebung der, der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln bisher gewährten Zuschüsse, will Ich, nach Ihrem Antrage, vorläufig für Stiftungen von Predigerseminarien 30,000 Thlr., für Herstellung einer geordneten Vicariatseinrichtung 80,000 Thlr., für Synodalzwecke 24,000 Thlr., für die den Superintendenten in dem büreaumäßigen Theil ihrer Geschäfte zu gewährende Erleichterung 20,000 Thlr., zusammen 154,000 Thlr. jährlich mit der Maßgabe hierdurch bewilligen, daß die Ueberweisung dieser Beträge nur nach und nach erfolgen kann, je nachdem einerseits die entsprechenden Einrichtungen hinreichend vorbereitet sein, andererseits die Verhältnisse des Staatshaushalts die Flüssigmachung der dazu erforderlichen Mittel gestatten werden. Für das zu errichtende Oberconsistorium wird mit einer weit geringeren als der dafür von Ihnen veranschlagten Summe von jährlich 10,000 Thlr. auszureichen sein, wenn dasselbe, wie Ich es für zweckmäßig erachte, hauptsächlich aus den Räthen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten mit Hinzutritt der vier Hof- und Domprediger gebildet wird. Die nähere Festsetzung der dafür zu bewilligenden Kosten behalte Ich Mir vor, bis der, möglichst zu beschleunigende, Plan zur Organisation der gedachten Behörde vorliegen wird. In Betreff der erforderlichen Zuschüsse zur Unterstützung von Geistlichen auf gering dotirten Stellen und zur Bildung von Pensionsfonds für emeritirte Geistliche will ich Ihren weiteren Anträgen entgegensehen. Auch habe Ich schon durch meine Ordre vom 28. März 1845 darauf hingewiesen, daß noch auf Aussetzung eines ansehnlichen Dispositionsfonds Bedacht zu nehmen ist, durch welchen die mit der Zunahme der Bevölkerung allmälig nöthig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen und deren Fundirung in Capital möglich gemacht wird. Auch hierüber will Ich daher Ihre gutachtliche Aeußerung erwarten. — Um aber der evangelischen Kirche neben angemessener Erweiterung ihrer Dotation, zugleich für eine dauernde Befriedigung ihres Bedarfs diejenige erhöhete Sicherheit zu gewähren, welche auf dem Besitz bestimmter, bleibend fundirter Einkünfte beruht, ist es Meine, gleichfalls schon durch die Ordre vom 28. März 1845 ausgesprochene Absicht, die gesammte Dotation der gedachten Kirche, soweit dieselbe überhaupt aus Staatsfonds zu bestreiten ist, in ähnlicher Weise, wie es der römisch-katholischen Kirche nach der Bulle de salute animarum zugestanden worden, durch Radicirung auf die Revenüen aus bestimmten Gütern für alle Zeiten fest und unwiderruflich sicher zu stellen. Diesem Zwecke will Ich nach Anleitung Meiner Ordre vom 28. Februar 1845 zunächst die noch vorhandenen Güter der evangelischen Dom- und Collegiatstifter des Landes, der bestehenden sowol als der aufgehobenen, gewidmet wissen, und Ich kann mich deshalb mit Ihren diesfälligen abweichenden Vorschlägen in dem Bericht vom 17. v. Mts. nicht einverstanden erklären. Es ist vielmehr Mein Wille, daß die Domcapitel zu Brandenburg, Naumburg und Merseburg, um dieselben zugleich ihrer wahren Bestimmung zurückzugeben, unter den in Meiner Ordre vom 28. Februar 1845 aufgestellten näheren Maßgaben und zwar mit Beibehaltung ihrer gegenwärtigen ständischen Rechte, unmittelbar zu Dotirung der Con-

sistorien resp. der Provinz Brandenburg und der Provinz Sachsen in der Art verwendet werden sollen, daß die Mitglieder der Consistorien als solche und für die Dauer ihres Amtes zugleich Mitglieder des betreffenden Domcapitels werden und ihre Präbende als Besoldung zu genießen haben. Dem Collegiatstift zu Zeitz ist die schon in obiger Ordre angedeutete Bestimmung für emeritirte Geistliche zu geben. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Rechte der zur Zeit vorhandenen Mitglieder und Exspectanten der gedachten Stifter mit Einschluß des statutenmäßigen Aufrückens in die höheren Stellen, unverkürzt bleiben müssen, daß daher die Reorganisation nur allmälig, nach Maßgabe der sich ereignenden Vacanzen ins Leben treten kann. Bei den der Universität Leipzig wegen Besetzung verschiedener Stellen in den sächsischen Stiftern zustehenden Befugnissen behält es sein Bewenden, bis letztere durch ein mit der sächsischen Regierung zu treffendes Abkommen zu beseitigen sind. Alles dasjenige, was gegenwärtig für die Zwecke des evangelischen Cultus aus der Staatskasse zu zahlen ist und seine Deckung nicht durch Ueberweisung der genannten vier Stifter findet, ist auf die zur Zeit im Besitz des Staats befindlichen Revenüen der aufgehobenen evangelischen Stifter, und zwar namentlich der Domstifter zu Magdeburg, Havelberg, Kolberg und Cammin und der Collegiatstifter zu Magdeburg, Halberstadt und Walbeck, ingleichen der gemischten Domstifter zu Halberstadt und Minden und der gemischten Collegiatstifter zu Herford, Bielefeld, Lübbecke und Minden, — der Stifter gemischter Confession, soweit solche der evangelischen Kirche zu gut kommen, unter Vorbehalt des den Staatsgläubigern an der Substanz der Stiftsgüter zustehenden Pfandrechts, dergestalt speciell zu radiciren, daß vorzugsweise das Consistorium der betreffenden Provinz mit seiner Dotation auf diese Revenüen anzuweisen ist. Insoweit diese Stiftsrevenüen nicht zur vollständigen Deckung der gesammten Dotationen der evangelischen Kirche hinreichen sollten, würde der Ueberrest, in ähnlicher Weise, auf bestimmte anderweitige Domäneneinkünfte zu fundiren sein. — Das angeregte Bedenken wegen der von diesen Maßregeln zu besorgenden Ansprüche der römisch-katholischen Kirche kann Ich nicht für begründet erachten. Die evangelischen Stifter zu Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Zeitz sind niemals aufgehoben worden, haben also nie aufgehört, geistliche Güter zu sein. Es kann daher nicht auf sie exemplificirt werden, um eine Restitution aufgehobener römisch-katholischer Stifter zu verlangen, und mit dem Anspruch auf Grundbesitz fällt auch der auf ständische Repräsentation fort. Dagegen erachte Ich es, nach den in Gemäßheit der Bulle **de salute animarum** der römisch-katholischen Kirche ertheilten Zusagen, für recht und nothwendig, die versprochene Radicirung ihrer Dotation auf bestimmte Revenüen von Staatswaldungen endlich in Erfüllung zu bringen, weshalb auch in dieser Beziehung die erforderlichen Einleitungen zu treffen sind, ohne daß jedoch der Kirche dabei Besitz und Verwaltung bestimmter Güter einzuränmen ist. — Indem Ich hiernach die Dotationsverhältnisse der evangelischen sowol als der römisch-katholischen Kirche baldigst regulirt wissen will, wobei hinsichtlich der dafür zu wählenden rechtlichen Form die Ansicht der beiden Justizminister zu vernehmen sein wird, veranlasse Ich Sie, diese Angelegenheit zu schleuniger Berathung im Staatsministerium zu bringen, und sehe dessen gutachtlichem Bericht, mit welchem die Entwürfe der entsprechenden Verordnungen vorzulegen sind, baldigst entgegen.

Berlin, den 15. Januar 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, v. Bodelschwingh,

Graf zu Stolberg und v. Düesberg.

Anlage III.

Gesetz,

betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 14. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Maßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuß auf mehre Jahre vertheilt, so müssen auch die Beträge für die auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§. 2.

Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören.

§. 3.

Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von den Civilgemeinden in dem Maße herzugeben, als dieselbe, nach Abrechnung ihrer Capitalschulden, noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hierbei nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

§. 4.

In welcher Art die Mittel zur Erfüllung der im §. 3 vorgeschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde zu beschaffen sind, hat, auf den Vorschlag der Gemeinde, die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausstehender Capitalien, oder durch außerordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und amortisirenden Darlehns zu bewirken. Die Veräußerung von Gemeindegrundstücken kann

ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besonderen Gründen für angemessen zu erachten ist.

§. 5.

Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Confessionen, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des §. 3 Beiträge zu einem außerordentlichen kirchlichen Bedürfniß der einen Confession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Confession ein nach dem Verhältniß der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt, und wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfniß (§. 3) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftirende unverzinsliche Schuld.

§. 6.

Kann die Befriedigung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise auf die in den §§. 3 bis 5 vorgeschriebene Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des §. 2 aufzubringen.

§. 7.

Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1845.

(L. S.) (gez.) Friedrch Wilhelm.

(gegengez.) v. Rochow. Eichhorn. Graf v. Arnim. Flottwell.

Beglaubigt:
(gez.) Bode.

Anlage IV.

Bestimmungen

des Decrets de 13. fructidor des Jahres XIII.

(31. August 1805.)

Art. 1.

Die protestantischen Pastoren der lutherischen und reformirten Gemeinschaft in den Departements du **Mont Tonnerre, de la Roer, de Rhin et Moselle, de la Sarre et de la Meuse Inférieure** und in den andern Departements, deren Pastoren salarirt waren durch die Administration von Heidelberg, oder worin die kirchlichen Einkünfte vereinigt sind mit der Domäne, werden in drei Classen getheilt.

Art. 2.

Die ersten Pastoren der Consistorialkirchen bilden die erste Classe; die Pastoren in den Gemeinden von 3000 Seelen und darüber die zweite, und die Pastoren in Gemeinden unter 3000 Seelen die dritte Classe.

Art. 3.

Der Gehalt der Pastoren 1. Classe sind 1,500 Frcs.
2. Classe sind 1,000 Frcs.
3. Classe sind 500 Frcs.

Art. 4.

Der Gehalt der Pastoren läuft vom 1. October k. J.

Anlage V.

Nachweisung

r bei den Regierungen angestellten Schulräthe, sowie ihrer Besoldungen s der Staatskasse, nebst Beifügung der durch sie confessionell vertretenen Seelenzahl.

Regierungsbezirk.	Bevölkerung.		Katholischer Geistlicher und Schulrath.	Gehalt.	Evangelischer Geistlicher und Schulrath.	Gehalt.	Bemerkungen.
	katholische	evangelische		Thlr.		Thlr.	
Königsberg	170,713	670,792	Dillenburger.	1,400	Dieckmann.	1,200	Dieckmann außerdem 400 Thlr. für die Bearbeitung der polnischen Schulsachen.
Gumbinnen	9,409	601,016	—	—	Bock.	1,200	
					Albrecht, Consistorialrath.	250	
Danzig	181,660	208,686	Ditki.	1,000	Starke.	1,000	
Marienwerder	299,467	301,003	Kellner.	1,000	Grolp.	1,300	
					Gihlow, Consistorialrath.	250	
Posen	600,716	244,117	Grandtke.	1,000	—	—	
Bromberg	251,432	178,803	Nepilly.	1,200	Runge.	1,400	
Stadt Berlin	10,737	380,839	—	—	—	—	In der Stadt Berlin, als besonderem Verwaltungsbezirk, beaufsichtigt das mit 3 evangelischen Räthen besetzte Provinzialschulcolleg. das niedere und höhere Schulwesen.
Potsdam	11,646	851,989	—	—	Striez.	1,600	
					N. N., Rath.	300	
Frankfurt	10,131	843,780	—	—	Ule.	1,300	
					Havenstein, Rath.	900	Havenstein außerdem noch 200 Thlr. aus dem Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen.
Stettin	3,721	553,554	—	—	Crüger.	1,400	
Cöslin	6,805	437,042	—	—	Roth.	1,200	
					Bogen, Rath.	1,000	
Stralsund	552	186,290	—	—	Furchau.	750	
					Ziemsen, Rath	400	
Breslau	464,178	698,436	Barthel.	1,000	—	—	
			Stieve.	1,350	—	—	
Oppeln	852,862	96,372	Bogedain.	1,100	Schultz.	600	Schultz außerdem als Pfarrer 500 Thlr. und freie Wohnung.
Liegnitz	142,941	774,440	N. N., Rath.	1,000	Siegert.	900	
Magdeburg	12,210	676,331	—	—	Frinkler.	1,600	
					Hennicke, Rath	400	Hennicke außerdem nach dem Etat der Consistorien 600 Thlr. u. nach dem Etat der Provinzialschulcollegien 400 Thlr.
Seite	3,029,180	7,703,490	9 Rathsstellen.	10,050	20 Rathsstellen	18,950	

Regierungsbezirk.	Bevölkerung. katholische	evangelische	Katholischer Geistlicher und Schulrath.	Gehalt. Thlr.	Evangelischer Geistlicher und Schulrath.	Gehalt. Thlr.	Bemerkungen
Uebertrag	3,029,180	7,703,490	9 Rathsstellen.	10,050	20 Rathsstellen	18,950	
Merseburg	4,045	737,950	—	—	Karo.	1,100	
					Frobenius, Rath.	300	Frobenius auß dem 300 Thlr. fixi Remuneration f Verwalt. d. zweit Schulrathsstelle.
					N. N., Rath.	1,000	
Erfurt	98,485	247,332	Roche.	400	Graffunder.	1,400	Roche bezieht sein Gehalt aus de Fonds des aufg hobenen Marie stifts in Erfurt.
					Scheibe.	300	Scheibe außerde noch als Seni des evangel. Mini und als Pfarrer Erfurt 688 Th 10 Sgr.
Münster	379,102	39,558	Savels.	400	—	—	Savels außerd. no 800 Thlr. nach de Etat der Provin Schulcoll. — D zweite katholisc Rathsstelle wi commissarisch vo Caplan Lahm g gen eine Remun rat. von 985 Thl verwaltet.
			N. N., Rath.	1,000			
Minden	186,835	270,463	Kopp.	500	Winzer.	1,200	Kopp außerdem a Dompfarrer 8 Thlr. 4 Sgr.
Arnsberg	251,303	322,576	Koop.	500	Buschmann.	800	
Köln	420,433	71,010	Schweizer.	1,000	Grashoff.	1,000	Schweizer außerde als Domcapitu 1200 Thlr. u freie Wohnung.
Düsseldorf	545,906	352,619	Sebastiani.	1,200	Altgelt.	1,300	
					Hülsmann.	900	Grashoff außerde als Religionslehr 250 Thlr.
Koblenz	334,548	159,716	Heinrich.	900	Landfermann.	1,300	
Trier	417,933	69,139	Scheidt.	900	Spieß.	1,200	Spieß außerdem a Pfarrer in Tri 300 Thlr. und fre Wohnung, und f die Seelsorge i Kreise Saarbu 75 Thlr.
Aachen	395,416	13,424	Stoff.	1,000	Braus.	500	Braus ist zuglei Pfarrer in Bur scheid; die Höh seines Gehaltes b trägt 392 Thlr. 1 Sgr. nebst frei Wohnung; dan ben bezieht er no den Ertrag de Pfarrgutes mit 39 Thlr. 22 Sgr. 6 P
Summa	6,063,186	9,987,277	19 Rathsstellen	17,850	33 Rathsstellen	31,250	

F.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen in der 65., 66. und 67. Sitzung der zweiten Kammer wegen Festsetzung der Cultusabtheilung des Staatshaushalts-etats pro 1853.

Fünfundsechzigste Sitzung am Freitag den 6. Mai 1853.
(Vormittagssitzung.)

Präsident: Jetzt können wir zu dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung übergehen: zu dem ersten Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Es sind einige Abänderungsvorschläge zu dem Bericht eingegangen, von denen einige schon zum Druck befördert sind, andere sind mir erst soeben zugegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Amendements zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Hahndorff (liest): 1) die Kammer wolle beschließen:

„die in Ansatz gebrachten 50,000 Thlr. für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder, als der evangelischen Kirche zu bewilligen. Otto.“

2) Eventueller Abänderungsantrag. Die Kammer wolle beschließen:

„Die in Ansatz gebrachten 50,000 Thlr. für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche mit der Erwartung zu bewilligen, daß die königliche Staatsregierung nach vorgängiger Communication mit den bischöflichen Behörden für die Befriedigung der gleichartigen Bedürfnisse der katholischen Kirche das Erforderliche in dem Etat des nächsten Jahres zum Ansatz bringen werde.
Otto.“

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche diese Amendements unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Amendements sind bereits zum Druck befördert.

Schriftführer Abgeordneter Hahndorff (fährt fort):

3) Antrag zu Titel VII. der Ausgaben des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten pro 1853: Zuschuß für Gymnasien und Realschulen pag. 10 des Commissionsberichts (Nr. 312 a. der Drucksachen.)

Reichensperger (Köln). Die Kammer wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen:

„daß die Staatsregierung baldmöglichst dafür sorgen werde, daß die katholischen Schüler an den evangelischen höheren Lehranstalten in Berlin regelmäßigen Religionsunterricht erhalten.“

Präsident: Ich bemerke dabei, daß dieser Antrag sich auf den zweiten Bericht bezieht, Nr. 312 a. der Drucksachen.

Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Meine Herren! Ich werde diejenigen Positionen, zu denen keine besondern Erinnerungen gemacht sind, als genehmigt ansehen, und der Herr Berichterstatter hat vielleicht die Güte, mich auf die Beschlüsse aufmerksam zu machen, welche die Commission der Kammer proponirt; ich werde sie dann zur Abstimmung stellen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Rohden: Es ist zuerst in der Commission in Erwägung genommen, daß die eigenen Einnahmen der betreffenden Stellen nach fünf Titeln für den evangelischen, für den katholischen Cultus, den öffentlichen Unterricht, für den Cultus und Unterricht gemeinsam und dann für das Medicinalwesen vorgetragen werden müssen. Es finden sich auch im Etat vorgetragen die eigenen Einnahmen für den katholischen Cultus, für den öffentlichen Unterricht und für das Medicinalwesen, für die beiden andern Rubriken jedoch nicht. Die königliche Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß ein gleichförmiges Verfahren künftig stattfinden soll, und die Commission hat deshalb beantragt, die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:

„daß die königliche Staatsregierung in dem Etat pro 1854 auch die eigenen Einnahmen bei Titel I. und IV. der Einnahmen vortrage."

Präsident: Ich frage, ob das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß dem Antrage der Commission auf pag. 2 zugestimmt wird.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Rohden: Bei den bisherigen etatsmäßigen Einnahmen ist, wie Sie auf Seite 3 finden, eine Berichtigung zwischen der Rubrik für den katholischen Cultus und dem Unterricht geschehen, es betrifft dies einen nicht unbedeutenden Posten von 1396 Thlr. 1 Sgr.; die Commission hat diese Berichtigung als richtig anerkannt. Dann finden Sie auf Seite 5 eine Angelegenheit, die mit der vorjährigen Verhandlung der Einnahmen für das Medicinalwesen in der Kammer zusammenhängt.

Es wurde damals bestritten, daß in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen für die Besoldung von Thierärzten nach einer Einrichtung aus der französischen Zeit Beiträge zu den Steuern erhoben werden können. Es wurde beantragt, diese von dem Etat abzusetzen; danach aber nicht beschlossen, weil die Regierung noch nähere Recherchen über den Gegenstand anstellen wollte. Die Recherchen haben ergeben, daß die damaligen Angaben richtig sind und ist der Posten abgesetzt. Sonst ist bei den etatsmäßigen Einnahmen nichts zu erinnern gewesen, und die Commission beantragt daher:

„die etatsmäßigen Einnahmen der Cultus-, Unterrichts- und Medicinalverwaltung auf 77,864 Thlr. pro 1853 festzustellen."

Präsident: Ich nehme diese Ziffer für genehmigt an und bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Rohden: Der nachfolgende Inhalt betrifft blos eine Einrichtung, eine Aufstellung des Etats, wobei sich keine Verschiedenheiten zwischen der Commission oder der Regierung ergeben haben.

Dann kommen wir zur Ausgabe, und zwar zunächst zu den dauernden Ausgaben.

Bei den Ausgaben für das Ministerium hat sich nichts zu erinnern gefunden; es ist vielmehr eine Erhöhung des Etats als justificirt angenommen worden. Dann war ferner in der Commission der Wunsch ausgesprochen:

„daß pro 1853 die Ausgaben für das Ministerium getrennt nach den einzelnen Abtheilungen desselben im Etat erscheinen."

Die Commission hat diesen Antrag abgelehnt, und da er meines Wissens bis jetzt nicht wieder aufgenommen ist, so finde ich nichts weiter darüber zu bemerken.

(Pause.)

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Rohden: Es würde hiernach die Ausgabe für das Ministerium Tit. I. und II. mit 108,752 Thlrn. zu genehmigen sein.

(Pause.)

Präsident: Ich halte diese Position für genehmigt und bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Rohden: Der Tit. III. betrifft die Ausgaben für den evangelischen Cultus, und zwar zunächst die Position für den Oberkirchenrath. Dabei ist nichts zu erinnern gefunden, ebensowenig hat die Position wegen der Consistorien zur Erinnerung Veranlassung gegeben.

Bei der Position 3:

„An Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen"

finde ich zu bemerken, daß bei Gelegenheit der Transferirungen einer Post von dem Domänenetat auf diesen Etat in der Commission über die Zulässigkeit solcher Uebertragungen überhaupt eine Discussion stattgefunden hat und auch ein Antrag gestellt ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordneter von Vincke (vom Platz):

(Während dieser Rede übernimmt der Vicepräsident von Waldbott das Präsidium.)

Wir haben bekanntlich diesen Gegenstand in der vorigen Sitzung einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und es ist dabei von meinen Freunden und mir die Ansicht ausgesprochen worden, daß, ganz abgesehen von der Begründung der Bedürfnißfrage, die wir für eine rein innere Angelegenheit der evangelischen Kirche halten, wobei der Staat nichts mitzuwirken hat, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde — ein Fall, der uns bei einer andern Discussion über die bekannten 50,000 Thlr. wieder beschäftigen wird — nur die Rede davon sein kann, der Kirche das zu belassen, was sie zur Zeit der Emanation der Verfassungsurkunde bisher aus staatlichen Fonds, gleichviel, ob auf Grund von Rechtsansprüchen oder ex bona gratia des Staats bezogen hat. Von einer Mehrbewilligung aus Staatskassen kann nicht die Rede sein, sondern es wird jeder Kirche zu überlassen sein, das Plus, welches sie zu ihren kirchlichen Zwecken nach Ansicht ihrer berechtigten Organe glaubt in Anspruch nehmen zu können, aus ihren eigenen Mitteln aufzubringen, und nicht die übrigen Staatsgenossen, die einer anderen Confession angehören, mit zu belasten. Diese Grundsätze habe ich bereits in der vorigen Sitzung ausgesprochen, und ich habe mich daher nicht darauf einzulassen, ob überhaupt diese Position in dem Bedürfniß der Kirche begründet ist oder nicht; sondern ich habe bestritten im vorigen Jahre, und thue es noch heute, daß der Staat irgend eine Veranlassung hat, in dieser Beziehung für die Kirche aufzukommen über den Betrag hinaus, den sie früher vom Staate bezogen hat.

Ich will in eine nähere Motivirung nicht eingehen, sondern ich halte mich nur verpflichtet, schon jetzt darauf anzutragen, daß die betreffende Position für den Oberkirchenrath nicht bewilligt wird, weil das Princip in noch höherem Grade bei den 50,000 Thlrn. zur Sprache kommen wird, und weil ich keine Veranlassung geben will, mir eine Folgewidrigkeit vorgeworfen zu sehen, wenn ich für diese Position gestimmt haben sollte. Ich glaube auch, daß daraus, daß die Kammer im vorigen Jahre diese Position bewilligt hat,

sich kein Präjudiz gebildet hat; wenn wir uns überzeugen in einer künftigen Session, daß wir uns in der vorigen Session geirrt haben, so werden wir in der folgenden Session mit dem verehrten Mitgliede für Schievelbein sagen müssen:

„errata fateri divinum".

Vicepräsident von Waldbott: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich will dem Herrn Vorredner nicht folgen, und auf eine nähere Erörterung des Sachverhältnisses nicht eingehen. Ich erlaube mir nur meinerseits die Hoffnung auszusprechen, daß die hohe Kammer auch in diesem Jahre die Etatssumme für den evangelischen Oberkirchenrath annehmen wird, welche bekanntlich im vorigen Jahre gegen eine ganz geringe Minorität bewilligt wurde. Ich enthalte mich für jetzt eines näheren Eingehens auf den Vortrag des Herrn Abgeordneten von Vincke und behalte mir das Weitere bis zur Erörterung später folgender Punkte vor.

Vicepräsident von Waldbott: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, wir können daher zur Abstimmung schreiten.

Berichterstatter Abgeordneter Rohden: Es ist in der Commission beantragt, daß als Ausgabe für den Oberkirchenrath die Summe von 18,100 Thlr. bewilligt werden möge.

Vicepräsident von Waldbott: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Commission beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Antrag ist also angenommen.

Wir können weitergehen.

Berichterstatter Abgeordneter Rohden: Zu der Position 2. für die Consistorien ist nichts zu erinnern, und wir kommen wieder zu der schon von mir berührten Position, der Transferirung der Posten, welche den Kirchen und kirchlichen Instituten zustehen, von dem Domänenetat auf den Etat des Cultusministeriums. Die Frage betrifft einzelne Leistungen, welche auf Domänengrundstücken haften, und von ihnen an Kirchen und geistliche Stellen entrichtet werden. In der Commission ist erörtert, daß zwar aus dem Verfahren an und für sich ein Nachtheil für die berechtigten Stellen nicht entstehe, daß aber dieser Nachtheil sehr leicht herbeigeführt werden könne, wenn man dieses Verhältniß der Zahlung aus königlichen Kassen längere Zeit hindurch fortbestehen lasse, und daß er mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten sei, wenn die Vertreter der berechtigten Stellen dies Verhältniß ohne nähere Untersuchung fortbestehen lassen, zumal, wenn immer prompte Zahlung erfolgt. Die Gefahr der Verdunkelung und der Verluste daraus bewog ein Mitglied der Commission, den Antrag zu stellen, daß bei der Aufstellung des Etats für die folgenden Jahre eine solche Transferirung zu vermeiden sei. Die Commission hat den Antrag nicht angenommen, ungeachtet die Regierung sich für die Intention desselben erklärte. Ich weiß nicht, daß ein solcher Antrag wieder aufgestellt ist, und finde daher nichts hinzuzusetzen.

Vicepräsident von Waldbott: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf zu Stolberg-Stolberg: Ich will den Antrag, welchen die Minorität der Commission gestellt hat, wieder aufnehmen.

Es handelt sich hier, wie eben schon bemerkt wurde, um Abgaben, welche zu Gunsten der Kirche den Domänen zur Last liegen. Diese Abgaben stammen also aus dem säcularisirten Vermögen, ein an sich schon mehr oder weniger odiöser Titel, und wenn sie nun durch eine einfache Ueberschreibung von der Domäne ganz abgelöst werden, so kann sich allerdings der ursprüngliche Titel in wenigen Generationen vollständig verlieren. Deshalb halte ich

es im Interesse der Sache und der Realsicherung der Abgaben, daß sie nicht einfach an das Ministerium des Cultus, oder an welches andere Ministerium immer übergehen, sondern von der Domäne aus gesichert bleiben müssen. Ich glaube, wir werden uns um so eher zur Unterstützung dieses Antrages entschließen, da die königliche Staatsregierung, wie pag. 11 zu sehen ist, auch die Anerkennung desselben Princips ausgesprochen hat. Ich bitte Sie also, diesen Antrag zu unterstützen.

Vicepräsident von Waldbott: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Discussion, und frage: ob der Herr Referent noch das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordneter Rhoden: Ich habe nur insofern noch eine Bemerkung anzuschließen, als ich ganz der Meinung bin, die der Herr Redner vertheidigt hat. Ich habe aber im Auftrage der Commission, wie mir an diesem Tage leider oft vorkommen wird, gegen die Anträge zu sprechen, die ich selbst in der Commission theilweise aufgestellt und unterstützt habe. Es sind die betreffenden Ausgabeposten nicht in der engen Grenze zu nehmen, wie der Herr Graf von Stolberg-Stolberg dargestellt hat; es handelt sich hier um Posten, die auf Domänengütern lasten, sie mögen im Wege der Säcularisation oder sonst in den Besitz des Staats gekommen sein. Es ist als Bestimmungsgrund für den Antrag in der Commission angegeben, daß die reale dingliche Sicherheit sehr leicht verloren gehen könne, wenn eine solche Etatsaufstellung fortgeführt würde durch eine Reihe von Jahren, es sei eine Aufstellung im Etat getroffen, die den Sachverhalt ungetreu darstellt. Der Antrag, den die Commission gestellt und den der Herr Graf von Stolberg wieder aufgenommen hat, lautet:

„Die Kammer möge aussprechen, daß bei Aufstellung des Etats für die folgenden Jahre die Transferirung von Zahlungsverpflichtungen, welche auf noch nicht veräußerten Domänen haften, zu vermeiden sei.“

Vicepräsident von Waldbott: Er findet sich auf Seite 11 und wir würden darüber zur Abstimmung kommen.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich wollte nur wiederholen, was ich in der Commission gesagt habe, daß ich der Tendenz dieses Antrags beistimme, indem auch ich in jeder Beziehung wünsche, daß das Rechtsverhältniß, wie es bei solchen Abgaben stattfindet, nicht durch die Formen des Etats verdunkelt werde. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß eine langjährige Praxis bei Aufstellung des Etats obwaltet, die sich nicht in ihren Hauptgrundsätzen ändern läßt. Schon bisher, wie auch im Commissionsbericht bemerkt ist, wurde nur da eine Uebertragung auf den Etat des geistlichen Ministeriums vorgenommen, wo es sich nicht um Lasten handelte, die speciell auf einem bestimmten Grundstück hafteten. Lasten dieser Art sind auch nach der bisherigen Praxis auf dem Etat geblieben, zu dem sie ihrer speciellen Natur nach gehören. Auf diesem Wege wird auch ferner fortgefahren werden. Jedenfalls wird die Regierung darauf hinwirken, daß eine Verdunkelung des Rechtsverhältnisses durch Formen des Etats in keiner Weise herbeigeführt werde.

Vicepräsident von Waldbott: Der Abgeordnete Graf von Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Stolberg-Stolberg: Auf die Erklärung des Herrn Ministers sehe ich mich veranlaßt, meinerseits den Antrag zurückzuziehen.

Vicepräsident von Waldbott: Der Herr Referent ist der Meinung, daß wir dann über den Antrag weiter gehen können.

Der Herr Minister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich erlaube mir

nur darauf aufmerksam zu machen, daß mir die Position 2 über die Consistorien noch nicht angenommen zu sein scheint.

Berichterstatter Abgeordneter Rohden: Ich habe vorher, ehe der Herr Abgeordnete von Vincke das Wort nahm, schon erwähnt, daß in Beziehung auf die Consistorien ein Widerspruch, eine Erinnerung nicht aufgestellt ist.

Wir kommen dann zu der Position auf Seite 11: 50,000 Thlr. zur theilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche. Es werden diese 50,000 Thlr. als Theil der größeren Summe von jährlich 210,000 Thlrn. bezeichnet. Es besteht diese Summe aus einer Aversionalentschädigung von 50 bis 150 Thlrn. an jeden der Superintendenten für die mit der Stelle verbundenen Auslagen und Geldopfer, insbesondere für die erforderliche büreaumäßige Hilfe, im ganzen mit 20,000 Thlrn.; sodann für die Anlegung von Seminarien 30,000 Thlr. und für die Ausbildung junger Geistlicher in der Stellung als Vicare 80,000 Thlr.; dann 50,000 Thlr. für neu zu errichtende Kirchspiele und neu anzustellende Pfarrer, und endlich 30,000 Thlr. für emeritirte und demeritirte Geistliche.

Es ist in der Commission erwogen worden, daß, wenn dies Jahr 50,000 Thlr. gefordert würden, es in Aussicht stehe, daß in dem folgenden Jahre der andere Betrag mit 160,000 Thlrn. gefordert werden würde. Die Denkschrift, welche zur Justification dieser Position sich auf Seite 256—260 der Anlage befindet, sagt, es seien noch andere dringende Bedürfnisse da, z. B. Kosten der Synoden, Verbesserung schlecht dotirter Pfarrstellen und Anträge zur Befriedigung dieser Bedürfnisse. Mit Rücksicht darauf also, daß dieser Beschluß maßgebend für die in den nächsten Etat kommenden Anträge sein wird, ist die Commission in eine reifliche und weitgreifende Discussion eingegangen. Sie hat geprüft, ob ein Bedürfniß vorliege, und hat ferner geprüft, ob für ein solches Bedürfniß noch die Mittel zu beschaffen seien. Sie hat sich dann ferner die Fragen vorgelegt: wer hat diese Mittel zu beschaffen? und dann: liegt ein rechtlicher Titel bereits vor? oder: ist die Bedürfnißfrage entscheidend? Die Bedürfnißfrage, an sich genommen, ist dann wieder in der Hinsicht hin erörtert worden, ob, wenn ein Bedürfniß nach mehren Seiten hin besteht, dann gleichzeitig nach allen Seiten hin die Befriedigung geschehen muß. Nachdem die Staatsregierung ihren Standpunkt entwickelt hatte, ist geprüft worden, ob dieser Standpunkt an sich als richtig angesehen werden könne, und es haben sich in der Commission sehr differirende Ansichten geltend gemacht.

Meine Herren! Wie Sie sich selbst auch zu allen diesen Fragen stellen, so werden Sie die Schwierigkeit meiner Lage erkennen: ich kann nur diejenige Meinung mit wahrem Eifer und wahrer Umsicht vertreten, die auch die meinige und diejenige meiner Freunde gewesen ist. Ich werde auf den Standpunkt, der gleichfalls für die Nichtbewilligung der 50,000 Thlr. aufgestellt wurde, nicht eingehen, und ich glaube, Sie werden mir deshalb Nachsicht angedeihen lassen. Es berührt die ganze Sache einen Gegenstand, der in unserer Zeit eine besondere Wärme angenommen hat. Ich prätendire nicht die Gewandtheit, mich in den Standpunkt eines Anderen ganz hineinzufinden; die Vertheidigung anderer Meinungen überlasse ich ihren Eigenthümern. Ich habe das Votum gegen die 50,000 Thlr. abgegeben, nicht, weil sie an sich zu verweigern sein würden, sondern, weil sie den Standpunkt der Gleichberechtigung nicht innehalten.

Die Bedürfnißfrage ist nicht paritätisch behandelt; weil dies nicht geschehen ist, kann ich auch nicht dafür stimmen. Die Gründe finden Sie in dem Bericht und die Meinungen der einzelnen Mitglieder, soviel es möglich gewesen ist bei der beschleunigten Arbeit, abgedruckt, und ich habe dem nichts hinzuzusetzen, als daß die Commission mit 14 gegen 13 Stimmen beschlossen hat, diese 50,000 Thlr. nicht zu bewilligen.

Präsident: Ich wollte die Bemerkung machen, daß ich bei der Abstim-

mung die Frage auf Annahme dieser Position machen werde, welcher Frage dann der Commissionsantrag gegenüberstehen würde.

Ich werde demgemäß auch bei den Meldungen zum Wort und bei Ertheilung desselben so zu verfahren haben, daß diejenigen, welche gegen die Bewilligung sprechen wollen, zuerst zum Worte kommen; also zuerst ein Redner gegen die Bewilligung, dann einer für dieselbe.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten, von Raumer: Meine Herren! Ich habe anzufangen mit einem Danke und mit einem Wunsche.

Meinen herzlichen Dank habe ich dafür auszusprechen, daß in der Budgetcommission, in welcher diese Position, wie mehre andere Punkte des Budgets des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten einer sehr ernsten Prüfung unterzogen wurde, die Sache von allen Seiten mit Ruhe und mit gegenseitiger Anerkennung behandelt worden ist. Ich spreche meinen wärmsten Dank dafür aus.

Mein Wunsch geht dahin, daß wir auch heute der größeren Erregung, der zahlreiche Versammlungen leichter ausgesetzt sind, uns nicht hingeben, zumal in einer so wichtigen und zarten Angelegenheit; daß wir vielmehr auch in unserer jetzigen Berathung an Ruhe und Friedlichkeit festhalten, wie dies in der Budgetcommission geschehen ist.

Ich werde nur ein paar kurze Worte über diese Sache sagen, weil sie in dem, was Ihnen gedruckt vorliegt, bereits ausführlich erörtert ist. Es handelt sich um die Bewilligung von 50,000 Thlr. für Zwecke der evangelischen Kirche. Die vier Punkte, für welche diese Summe bestimmt ist, sind in der Denkschrift, welche mit dem Etat abgedruckt ist, und in dem Berichte der Budgetcommission selbst näher bezeichnet. Es sind folgende:

1) eine Entschädigung für die Superintendenten für die mit ihrem Amte verbundenen Ausgaben rc.;

2) Einrichtung von Anstalten zur Vorbildung evangelischer Geistlicher;

3) Erleichterung der Errichtung neuer evangelischer Kirchspiele in den Gegenden, die besonders dessen bedürftig sind; endlich

4) erweiterte Vorsorge für emeritirte und demeritirte evangelische Geistliche.

Das Nähere und die Gründe, welche diese Bewilligung nothwendig machen, sind in der Denkschrift und im Commissionsberichte enthalten.

Die Superintendenten bilden nach der Verfassung der evangelischen Kirche einen wesentlichen Bestandtheil des Kirchenregiments. Während sich in der katholischen Kirche nach ihrer Verfassung das Regiment in den Bischöfen und in dem höchsten Oberhaupte concentrirt, ist es in der evangelischen Kirche anders. Die Superintendenten bilden eines der Fundamente, von dessen Wirksamkeit und von dessen fester Begründung die Gewähr für den sicheren Bestand der Kirchenverwaltung abhängig ist. Die evangelischen Superintendenten sind bisher, mit Ausnahme weniger Bezüge, auf den Ertrag ihrer Pfarrstellen angewiesen. In manchen Gegenden sind große Schwierigkeiten hervorgetreten, Pfarrer zur Verwaltung von Superintendenturen zu bewegen, ohne ihnen zu große Geldopfer zuzumuthen. Sie haben es gethan, aber mit großen Opfern, mit Ueberwindung großer Schwierigkeiten. Für die Ausbildung evangelischer Geistlichen ist aus Staatsmitteln bisher nur wenig geschehen. Der größte Theil unserer angehenden evangelischen Geistlichen ist in der Nothwendigkeit, seine Ausbildung fast ausschließlich aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Für die Errichtung neuer Kirchspiele ist im Wege einzelner Fürsorge an manchen Orten etwas geschehen; im ganzen aber sehr wenig. Ich brauche nur zu erinnern an jene Gegenden von ausschließlich evangelischer Bevölkerung in Litthauen und Masuren, wo ein Kirchspiel mehre Quadratmeilen umfaßt und viele Ortschaften Tagereisen machen müssen, um zu ihren Pfarrkirchen zu gelangen. Für die Emeriten und Demeriten ist aus Staatsmitteln bisher so gut wie gar nichts geschehen. Das gewöhnliche Verhält-

niß ist, daß, wenn ein Geistlicher alt wird und sein Amt nicht mehr versehen kann, er aus dem Einkommen der Stelle emeritirt werden muß, woher es denn kommt, daß der Nachfolger oft viele Jahre sich mit einem Theile des Gehaltes begnügen muß und dadurch in eine höchst bedrängte Lage geräth.

Dies sind die vier Punkte; in den gedruckten Vorlagen finden Sie das Nähere ausgeführt. Ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß nach meiner pflichtmäßigen Erwägung dies Punkte sind, für welche im Bereich der katholischen Kirche bereits, und zwar durch Dotirung aus Staatsfonds, auf Grund der Bulle gesorgt ist. Der erste Punkt, die Superintendenten, betrifft die Verwaltung der Kirche. Es ist bekannt, daß für die Verwaltung der katholischen Kirche, für die Ausstattung ihrer Bischöfe und sonstigen Organe gesorgt ist. Ebenso ist für die Vorbildung der katholischen Geistlichen durch Errichtung von Seminaren u. s. w. das Geeignete geschehen, und es ist dafür gesorgt, daß die angehenden katholischen Geistlichen fast unentgeldlich, jedenfalls mit Aufwendung viel geringerer eigener Mittel, sich auf ihren Beruf vorbereiten können. Was die Errichtung neuer Kirchspiele betrifft, so ist es unzweifelhaft, und auch in den Verhandlungen dieser hohen Kammer wiederholt angedeutet worden, daß die Bischöfe es als eine Pflicht der Ehre ansehen, ihre Einkünfte zur Förderung kirchlicher Interessen innerhalb ihrer Diöcesen zu verwenden. Es ist dies eine Pflicht, welche von den Bischöfen, bekanntlich in sehr ausgedehnter Weise, theils schon bei Lebzeiten, theils durch testamentarische Bestimmungen geübt wird. Für Emeriten und Demeriten ist, wie bekannt, im Bereich der katholischen Kirche ebenfalls gesorgt, und die Nachfolger sind nicht genöthigt, auf Kosten der Vorgänger ihre Existenzmittel zu beziehen. Es sind ausnahmsweise einzelne Fälle im Großherzogthum Posen vorgekommen, wo bei katholischen Pfarren ein solches Verhältniß unvermeidlich wurde. Von dem Erzbischofe ist es aber als ein unerträglicher Uebelstand betrachtet worden, daß zwei oder drei Pfarrer genöthigt wurden, einen Theil ihres Gehaltes an den Nachfolger abzugeben, ein Verhältniß, was in der evangelischen Kirche die Regel bildet.

Ich will in keiner Weise behaupten, daß nicht Punkte auch im Bereiche der katholischen Kirche vorhanden sind, welche einer Erledigung bedürfen. Es liegen einzelne solcher Punkte vor. Die Regierung ist aber des ernsten Willens, eine Regelung herbeizuführen, wie sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Pflicht entspricht. Dem Principe nach und durch die Bestimmung der Bulle ist für alle jene Punkte in Bezug auf die Verhältnisse der katholischen Kirche gesorgt. Wenn es sich nun um die Begründung des Anspruches handelt, die Fürsorge, welche im Bereiche der evangelischen Kirche für ähnliche Zwecke nothwendig ist, aus Staatsmitteln zu bewirken, so habe ich darüber meine persönliche Ansicht sowol in der Budgetcommission, als schon früher in der Sitzung vom 24. Februar v. J., wo es sich um die Dotirung des evangelischen Oberkirchenraths handelte, ausführlich ausgesprochen. Ich bin nämlich der Meinung, daß nach den Rechtsverhältnissen der evangelischen Kirche in Preußen, nach ihrer historischen Entstehung, nach den rechtlichen und factischen Verhältnissen, wie sie infolge der Reformation eintraten, auf Grund deren der Landesherr mit dem Kirchenregiment das Gut der Bischöfe ꝛc. übernahm, ein Rechtszustand festgestellt ist, auf Grund dessen die evangelische Kirche dem Staate gegenüber jenen Anspruch auf Dotirung geltend machen kann.

Im Schoße der Budgetcommission wurde von mehren Mitgliedern erklärt, daß sie gesonnen seien, für diese 50,000 Thlr. zu stimmen, daß sie aber große Bedenken trügen gegen die von mir aufgestellten Gründe. Diese Zweifel über die Richtigkeit meiner Auffassung haben sich auch in der Thatsache des Abstimmens kundgegeben: man stimmte gegen die Forderung der 50,000 Thlr., weil man meine Ansicht über ihre Begründung nicht theilte. Ich habe mich in der Commission ausführlich darüber ausgesprochen, wes-

halb ich diese Bedenken für unbegründet halte, — ich glaube, es hätte dessen kaum bedurft.

Ich bin weit entfernt, irgend jemandem meine Gründe aufzudrängen; ich würde sogar Verwahrung dagegen einlegen, daß etwa innerhalb des hohen Hauses über die Rechtsfrage an sich abgestimmt würde. Ich habe es bei mehren anderen Punkten, welche zur Berathung kamen, wiederholt als unzulässig, sogar als unmöglich bezeichnet, daß die hohe Kammer sich als Gerichtshof constituire, um über die Fragen solcher Art in abstracto abzustimmen, zumal die Form ihrer Berathungen weder eine hinreichende Instruction, noch eine Vertretung der Parteien zuläßt. Die hohe Kammer ist auch bisher nie Willens gewesen, über eine rechtliche Frage an sich, ohne Bezugnahme auf einen speciell vorliegenden Berathungsgegenstand, abzustimmen. Ich meinerseits begründe den Antrag so, wie ich es angegeben habe. Der Anspruch der evangelischen Kirche wird von der evangelischen Kirchenbehörde als ein rechtlich begründeter geltend gemacht, und ich halte ihn für nachgewiesen. Daraus folgt aber gewiß nicht, daß irgend jemand sich veranlaßt sehen könnte, deshalb, weil er meine Gründe nicht billigt, gegen den Antrag zu stimmen, wenn er ihn aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt hält. Mag man die Sache von dem Standpunkt der Fürsorge betrachten, wie einige Mitglieder der Commission der Ansicht gewesen sind, ich kann diesen Standpunkt nicht theilen; ich glaube aber, daß jeder die volle Pflicht und ebenso das volle Recht hat, auch aus diesem Grunde, wenn es ein Grund ist, für den Antrag zu stimmen. Er präjudicirt damit keinem Rechte, keiner Entschließung für künftige verwandte Fälle. Wenn es sich auch lediglich um eine Fürsorge handelte, so ist meines Erachtens sowol in dem, was in der Denkschrift dargelegt ist, als auch in dem, was ich im Eingange meiner Bemerkungen ausgeführt, vollständig das beigebracht, was auch von diesem Standpunkt aus die Bewilligung der 50,000 Thlr. rechtfertigt.

Ich habe schließlich nur noch eines Punktes zu erwähnen und knüpfe daran meine Bemerkungen über die beiden eben verlesenen Amendements. Ich glaube in der That, daß niemand sich veranlaßt sehen kann, zum Schutz der Rechte der katholischen Kirche gegen diesen Antrag zu stimmen oder zuvor die Zusicherung von der Regierung zu verlangen, künftig für ähnliche Zwecke in Beziehung auf die katholische Kirche zu sorgen. Nach meiner Ueberzeugung — ich gebe sie jeder Kritik mit Bereitwilligkeit hin — handelt es sich eben um Punkte, für welche, wie ich wiederholt sage, nicht in der Form einer Schenkung, nicht aus bloßer Liberalität, sondern auf Grund eines abgeschlossenen Vertrages in Beziehung auf die katholische Kirche gesorgt ist. Es sind ganz analoge Punkte, nach der Eigenthümlichkeit der katholischen Kirchenverfassung, allerdings in ihrer äußeren Erscheinung abweichende, in ihrer wesentlichen Natur aber gleichartige Verhältnisse, für welche die Bulle in Bezug auf die katholische Kirche sorgt, und für welche gegenwärtig in Beziehung auf die evangelische Kirche eine Fürsorge in Anspruch genommen wird.

Es liegt meines Erachtens kein Anlaß vor, zu fordern, daß deshalb, weil gegenwärtig etwas für die evangelische Kirche geschieht, ein Theil davon für die Zwecke der katholischen Kirche bestimmt oder die Zusicherung ertheilt werde, daß im nächsten Jahre oder zu irgend einer anderen näher präcisirten Zeit auch etwas für die katholische Kirche geschehe. Vielmehr umgekehrt, es liegt der Fall vor, daß für Zwecke der Art in Bezug auf die katholische Kirche aus Staatsmitteln das Geeignete bereits geschehen ist (mit Vorbehalt selbstredend derjenigen Punkte, welche noch der Regelung unterliegen), und es ist nun der Zeitpunkt eingetreten, wo auch für die evangelische Kirche dieselbe Fürsorge nachgeholt werden muß.

Ich kann nur anheimstellen, diese meine Ansicht mit Ernst zu prüfen; sie geht nicht etwa aus Vorliebe für die eine oder die andere Kirche hervor, — einer Vorliebe der Art muß auf einem anderen Felde Rechnung getragen

werden, — hier auf dieser Stelle ist es meine ernste Pflicht, die ich als eine solche vollständig anerkenne, nur das zu thun, was meiner Ueberzeugung nach Rechtens ist.

Ich würde niemals wagen, auf dieser Stelle einen solchen Antrag geltend zu machen, wenn ich nicht die vollständigst rechtliche Ueberzeugung hätte, daß ich einen auf Rechtsansprüche sich gründenden Antrag stellte. Das ist das, was ich für jetzt zu bemerken habe; ich behalte mir vor, demnächstige Bemerkungen im weiteren Verlauf der Discussion zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger (Geldern): Meine Herren! Die Stellung, welche meine Freunde und ich dem Gegenstande der augenblicklichen Debatte gegenüber einnehmen, ist eine sehr einfache. Wir stellen keineswegs das Interesse und das Recht des Staats in Abrede, das Gedeihen der Religion zu fördern, wir bestreiten darum nicht schlechtweg und principiell die geforderte Dotation; wir stellen vielmehr zunächst nur in Abrede, daß derjenige Rechtsanspruch, welcher in dem Budget aufgestellt worden ist, irgend begründet sei und eine Dotationsbewilligung seitens der Kammer rechtfertigen könne. Wir behaupten, daß es sich nur um einen Act der Liberalität handle, und daß eine solche den beiden gleichberechtigten Confessionen des Landes gleichmäßig zugewendet werden müsse, vorausgesetzt, daß das gleiche oder entsprechende Bedürfniß bei beiden obwalte.

Was jenes Bedürfniß anlangt, so glaube ich, wird im Ernste dessen Vorhandensein auf Seiten der katholischen Kirche nicht in Frage gestellt werden können. Es ist bereits in der Commission darauf hingewiesen und nicht widersprochen worden, daß die Decane eine analoge Stelle gegenüber den Superintendenten der evangelischen Confession einnehmen, und daß sie keine Dotation von Seiten des Staats erhalten, mit Ausnahme einiger Thaler, welche im Großherzogthum Posen zu diesem Ende verwendet werden, während für die Deckung der Büreaukosten und sonstigen Auslagen der Superintendenten in allen Provinzen nicht ganz unerhebliche Posten auf dem Etat figuriren. Ich kann es ebensowenig anerkennen, wenn seitens des Herrn Cultusministers die Nothwendigkeit weiterer Bewilligungen hinsichtlich der Seminare in Abrede gestellt wird, indem anerkanntermaßen feststeht, daß die seminaria puerorum, wie sie in dem Concordate zugesichert sind, noch nirgends im preußischen Staate bestehen. Denn die Seminarien, welche in der Bulle resp. der königlichen Cabinetsordre gewährleistet sind, sind die in dem Tridentiner Concile vorgeschriebenen, und es bedarf nur der Hinweisung auf jenes Statut der katholischen Kirche, um zu zeigen, daß unter dem Worte Seminarien nicht blos allerdings vorhandene Priesterseminarien, sondern auch noch gänzlich die seminaria puerorum inbegriffen sind. Was die Emeriten- und Demeritenanstalten betrifft, so ist im Berichte sowol, als in dem Antrage der Abgeordneten Otto und Genossen nachgewiesen, in welchen Diöcesen dieselben noch gänzlich fehlen. Es ist also auch in dieser Beziehung sicherlich noch nicht der Verpflichtung, welche die Bulle auferlegt, nachgehandelt worden. Ich freue mich indessen, daß der Herr Cultusminister sich wenigstens sofort und aus eigener Veranlassung die Frage des katholischen Bedürfnisses gestellt hat. Nach dem Berichte hätte ich dies nicht erwarten dürfen, da in der Commission der Herr Cultusminister ausgesprochen hat, daß es seine Sache nicht sein könne, sich nach den Bedürfnissen der katholischen Kirche umzusehen, daß es nicht seines Amtes sei, zu erforschen, ob und inwiefern die katholische Kirche analoge oder identische Bedürfnisse habe, wie die evangelische Kirche. So steht es in dem Berichte aufgezeichnet. Es hat mich also in der That freuen müssen, daß der Herr Cultusminister heute einen andern Standpunkt in dieser Beziehung einnimmt; anderenfalls würde den katholischen Unterthanen Sr. Majestät das absolute Bedürfniß denn doch zu dringend vorgeführt werden, daß denn auch ein katholischer Cultusminister ernannt werden

möge, um die Interessen der katholischen Kirche zu wahren, wenn der jetzige Cultusminister eben glaubt, es sei nicht seines Amtes, nach den Bedürfnissen und Interessen der katholischen Kirche ebenso zu forschen, wie nach denen der evangelischen. Besonderer Nachforschungen bedarf es zu diesem Ende auch in der That nicht, denn der Nachweis umfassender und großer Bedürfnisse der katholischen Kirche ist längst in sehr umfassender und schlagender Weise durch den Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen geführt.

Endlich aber, meine Herren, müßte doch wol vor allem, wenn man von Bedürfnissen spricht, zuerst an die Ausführung der ausdrücklich übernommenen Vertragspflichten gegangen werden, insoweit dieselben auch heute noch nicht in Erfüllung gebracht worden sind, denn sie sind seit 20 und 30 Jahren eine Ehrenschuld Preußens, — ja, recht eigentlich eine Ehrenschuld, weil sie dem Oberhaupte der katholischen Kirche, d. h. einem Priester gegenüber übernommen worden sind, der nicht an Gerichte oder an Armeen, sondern nur an die Ehre seiner Contrahenten appellirt.

Zur Rechtfertigung des Standpunktes, den ich als den meiner Freunde und als den meinigen bezeichnet, habe ich drei Fragen zu beantworten, nämlich erstens die Frage: ist überhaupt ein Rechtsanspruch, wie er hier von dem Herrn Cultusminister formulirt worden ist, anzuerkennen? Zweitens: wenn dieser Rechtsanspruch, wie ich glaube, nicht anerkannt werden kann, haben wir Veranlassung, aus anderen Gründen eine Zustimmung zu der Dotation zu geben? was ich bejahen möchte. Endlich aber drittens: sprechen diese Gründe überhaupt, oder unter den vorliegenden Umständen ausschließlich für die evangelische Kirche, oder sprechen sie nicht auch in demselben Maße für die katholische Kirche?

Was den Rechtsanspruch anlangt, so brauche ich mich wol nicht bei einem vermeintlichen Fundamente aufzuhalten, welches freilich früherhin von einigen Seiten her, namentlich von der Rheinprovinzialsynode, vorgebracht worden ist, und dahin geht, daß nach Maßgabe des numerischen Verhältnisses der verschiedenen Confessionen in Preußen die Fixirung und Erhöhung der Dotation der evangelischen Kirche erfolgen müsse. Der Herr Cultusminister hat in dieser Beziehung schon längst den richtigen Standpunkt bezeichnet, und ich glaube, es wird wol hierauf nicht mehr zurückgegangen zu werden brauchen. Der Herr Cultusminister hat nun aber seinerseits den von ihm behaupteten Rechtsanspruch darauf begründet, daß durch die Säcularisation der evangelischen Kirchengüter zur Zeit der Reformation und späterhin der Staat die juristische Verpflichtung zur umfassenden Dotirung der evangelischen Kirche überkommen habe, so daß er also die Kosten der Verwaltung und Verfassung des ganzen Kirchensystems aufzubringen habe.

In dieser Beziehung sind indessen bereits in dem Berichte der Commission und in dem Antrage Otto die Gegengründe umfassend dargelegt, und ich erlaube mir daher nur mit wenigen Worten, sie hier in gedrängter Kürze vorzuführen.

Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß allerdings die Säcularisation dem Staate Pflichten auferlegt hat, Pflichten, die aber auch unseres Erachtens in ihrem allgemeinen Umfange durch eine 300jährige Praxis sich in gewisse Grenzen hineingefügt und fixirt haben. Die bloße Thatsache jener 300jährigen Praxis muß wol den Beweis dafür liefern, daß sie dem Rechtsbewußtsein der früheren Generationen wohl entsprochen habe. Wir fragen sodann aber ferner, wenn denn auch jener Rechtsanspruch der evangelischen Kirche besteht, wie will man eine P r i o r i t ä t jener Ansprüche gegenüber denjenigen Forderungen der katholischen Kirche, welche auf feierlichen Verträgen, auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, behaupten und beweisen? Wenn der Staat hier neue Leistungen auf Grund eines bestrittenen, jedenfalls illiquiden Fundaments proponirt, — wie will und kann er sich weigern, die vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen vor allem zu erfüllen?

Weiter aber sagen wir, es sind, wie selbst der Oberkirchenrath in seiner Denkschrift ausgeführt hat, und wie jedermann bekannt ist, gegenüber der evangelischen Confession nur die bischöflichen Güter, keineswegs auch die Güter der Stifter, der Klöster und der Pfarreien säcularisirt worden, mit ganz wenigen Ausnahmen, wie dies eben wol in der Denkschrift des Oberkirchenraths festgestellt worden ist. Also nur die bischöflichen Güter sind in evangelischen Landestheilen säcularisirt worden, und mit diesen Gütern sind selbstredend nur die Lasten des bischöflichen Amtes, also die des obern Kirchenregiments, auf den Staat übergegangen. Solche Lasten des oberen Kirchenregiments sind die Kosten der Dotation des Oberkirchenraths, und darum haben meine Freunde und ich für deren Bewilligung gestimmt. Allein, meine Herren, haften denn auch noch andere rechtliche Verpflichtungen darauf, insbesondere die Verpflichtung für alle Bedürfnisse der Kirche überhaupt Sorge zu tragen?

Meine Herren! Erwägen Sie ernstlichst diese Frage, bevor Sie dieselbe bejahen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß von katholischem Kirchengute nicht blos die bischöflichen Güter, sondern auch die der Dom- und Collegiatstifter, der Klöster und ein großer Theil des Pfarrvermögens säcularisirt worden. Wenn nun aus der Thatsache der Säcularisation die Rechtspflicht der Bestreitung der gesammten Cultuskosten einer Confession abgeleitet werden soll, dann, meine Herren, kann und darf es wahrlich nicht in Frage gestellt bleiben, daß ein entsprechender Anspruch auch seitens der katholischen Kirche, und für sie in verstärktem Maße, besteht, weil eben ihr gegenüber die Säcularisation eine viel umfassendere gewesen ist. Welchen Standpunkt hat nun aber die Staatsregierung und die Gesetzgebung diesen Ansprüchen gegenüber von jeher und bis zu diesem Augenblicke eingenommen? Die Gesetzsammlung, die Verwaltungsacten und die Sammlungen der Rechtssprüche unserer Gerichte sagen uns auf jeder Seite, daß es bisheran fester Grundsatz in Preußen gewesen ist, daß der Besitz der säcularisirten Bischofsgüter nur die Pflicht des Staats zur Bestreitung der Bedürfnisse des obern Kirchenregiments begründe, und daß die Säcularisation anderer kirchlicher oder Stiftungsgüter nur die Verpflichtung des Staats zur Uebernahme der fundationsmäßigen Lasten nach sich ziehe. Wenn ein Kloster, eine Abtei verpflichtet war, die Lasten einer Pfarrseelsorge zu tragen, so hat man es stets als einen unbestreitbaren Rechtssatz anerkannt, daß die Bedürfnisse jener Pfarre von demjenigen aufgebracht und getragen werden müssen, welcher die Güter der säcularisirten kirchlichen Corporation bekommen hat.

Allein man hat niemals anerkannt, daß jener Besitzer des Säcularisationsgutes schlechthin für die Bedürfnisse des betreffenden Cultus aufkommen müsse, daß zu einem solchen Anspruche die einfache Thatsache der Säcularisation genüge. Man hat, wie gesagt, immer nur die fundationsmäßigen Lasten anerkannt und weiterhin behauptet, daß der Staat überhaupt nur als Singularsuccessor angesehen und daher jedenfalls nur bis zu dem Maße des aus jedem einzelnen Gute überkommenen Vortheils aufzukommen habe.

Es soll nun dies Princip jetzt beseitigt werden, es soll, — das ist klar von dem Herrn Minister ausgesprochen worden, — auf Grund des Säcularisationstitels im allgemeinen dem Staat die Rechtspflicht auferlegt werden, für die gesammten Bedürfnisse der Verwaltung und Verfassung des evangelischen Kirchenwesens aufzukommen.

Es ist das ein Satz, der wenn das „suum cuique" fernerhin in Preußen bestehen soll, auch der katholischen Kirche gegenüber wird innegehalten werden müssen. Es ist das ein Satz, den der Herr Minister selber anerkannt hat, denn er hat wörtlich gesagt: „die Säcularisation ist das rechtliche Fundament, auf welchem die Anforderungen der evangelischen Kirche ebensowol, wie der katholischen Kirche beruhen." Diese Rechtsgleichheit steht also fest und ist anerkannt; es wird nicht in Frage gestellt werden können, daß, wenn

obiges Princip zur Geltung kommt, — wenn die bloße Thatsache der Säcularisation die Pflicht des Staats begründet, für den Cultus der betreffenden Kirche überhaupt aufzukommen, — daß, sage ich, jenes Princip auch der katholischen Kirche gegenüber wahr gehalten werden muß.

Nun aber führe ich Ihnen, meine Herren, den Artikel 15 der Verfassung vor. Dieser Artikel sagt, daß jede Religionsgesellschaft, namentlich die beiden großen Kirchengesellschaften der Monarchie, ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten. Es ist nun wol unverkennbar, daß die gesammte innere und äußere Organisation der Kirchen als wirkliche Angelegenheiten derselben betrachtet werden müssen. Soll nun der Staat auf Grund des vorbezeichneten Säcularisationsprincips wirklich die rechtliche Verpflichtung haben, einestheils für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse dieser Kirchengesellschaften in ihrer dermaligen und künftigen Organisation aufzukommen? — und anderntheils kein Recht der Einsprache über die mehr oder weniger kostspielige Art jener Organisation haben? Ja, es ist schon in dem Berichte, der uns jetzt vorliegt, darauf hingewiesen worden, daß die Commission in eine Untersuchung über das Vorhandensein des wirklichen Bedürfnisses der evangelischen Kirche hinsichtlich der in Frage stehenden Posten gar nicht eingehen dürfe. Man hat dort gesagt, es würde ein solches Eingehen, eine solche Untersuchung seitens der Commission und der Kammer, „ein Ausschreiten auf das Gebiet der evangelischen Kirche" enthalten, — man dürfe nicht nach der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit dieser neuen Organisationspläne fragen; man dürfe beispielsweise die Angemessenheit der in Aussicht genommenen evangelischen Predigerseminare nicht untersuchen, es sei dies „ein Ausschreiten auf das Gebiet der evangelischen Kirche".

Nichtsdestoweniger und ungeachtet des Art. 15 der Verfassungsurkunde, sollten Sie allgemein den Satz aufstellen wollen und können, es müsse der Staat überhaupt für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche aufkommen?! Erwägen Sie ernstlich die Consequenzen, bevor Sie es thun.

Es ist in der That ein gefährliches, folgenreiches Princip, welches hier zur Geltung kommen soll. Ich frage nicht, wieweit man dies Princip wird ausdehnen wollen, — ich will nicht fragen, ob man es lediglich auf die, in der Form der Union, als Einheit gedachte evangelische Kirchengemeinschaft anwenden will, oder ob man es nicht auch auf die einzelnen Confessionsbekenntnisse innerhalb der evangelischen Kirche, seinem vollen Umfange nach, wird anwenden müssen?

(Hört! hört!)

Meine Herren! Das hier aufgestellte Princip wird dem Staate enorme Verlegenheiten bereiten; ich fürchte sehr, daß man sich nur allzu leicht mit dem Gedanken beruhigt, den der Abgeordnete für Neu-Stettin bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochen hat: „wir fragen nicht weiter nach den künftigen möglichen Folgen unserer Abstimmungen, — wir haben die Majorität, — après nous le déluge!" Ja, man denkt: kommen andere Zeiten, dann werden wir wol auch wieder Rath finden. Ich glaube aber, meine Herren, es sei ernste Pflicht jedes besonnenen Staatsmannes, sich die Consequenzen eines Princips möglichst klar zu vergegenwärtigen. Ganz unerläßlich aber ist jene Pflicht grade bei solchen confessionellen Fragen, wie sie uns heute zur Entscheidung vorliegen. Niemals ist es gefährlicher, verschiedenes Maß und Gewicht zu handhaben, als da, wo es sich um die gegenseitigen Rechte verschiedener Kirchen handelt, wo man in die Lage kommt, einer anderen Kirche nicht zu gewähren, was man der einen gewährt hat. Das, meine Herren, ist eine moralische und rechtliche Unmöglichkeit!

Meine Herren! Der Oberkirchenrath, also nach der Erklärung des Herrn Cultusministers ein berechtigtes Organ der evangelischen Kirche, scheint dieses Säcularisationsprincip in der That nicht zu dem seinigen machen zu wollen;

gewiß aus guten Gründen. Der Oberkirchenrath fühlt die große Gefährlichkeit, welche dieses System dem Staate bereiten wird, und welches dennoch die Staatsregierung auffallenderweise zu dem ihrigen gemacht hat.

Der Oberkirchenrath hat keineswegs das Princip der Säcularisation als das Fundament seines Rechtsanspruches aufgestellt, sondern er hat lediglich gesagt, es sei die Cabinetsordre vom Jahre 1847 das Fundament des Rechtes, auf dem die evangelische Kirche ihre Forderungen basire; die Säcularisation sei blos das Motiv gewesen, aus welchem Se. Majestät der König jene Cabinetsordre zu erlassen sich bewogen gefunden habe. Gewiß ein großer und beachtenswerther Unterschied!

Ich wende mich daher noch mit wenigen Worten zu diesem zweiten eventuellen Fundamente, um zu zeigen, daß es rechtlich eben wenig besteht, und daß der Herr Cultusminister Veranlassung genug hat, seine Forderung nicht auf dies schwache Fundament zu stellen.

Ich bemerke fürs erste, daß die Cabinetsordre vom Jahre 1847 unzweifelhaft als Gesetz nicht gelten kann, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht publicirt ist. Es ist dies auch nicht etwa eine leere Formeinrede, sondern es knüpft sich hieran sofort die weitere Betrachtung, daß dieselbe mit rechtlicher Wirksamkeit jetzt nicht mehr publicirt werden kann, weil sie dem Staate Lasten auferlegt, die jetzt der Genehmigung der Kammern bedürfen. Meine Herren! Diese Cabinetsordre ist auch sechs Jahre lang unausgeführt, ja unbekannt geblieben, und es liegen mehrfache Gründe zur Annahme vor, daß man sich überzeugt habe, daß eine Ausführung mit großen Gefahren verbunden sei.

Es ist ferner zu bemerken, daß in dieser Cabinetsordre ausdrücklich bestimmt ist, daß die vier noch vorhandenen evangelischen Stifter, die doch wahrlich keinem kirchlichen Bedürfnisse mehr dienen, zunächst zur Aufbringung der Bedürfnisse für das evangelische Kirchenregiment verwendet werden sollen. Es ist dieser Bestimmung ebenfalls nicht nachgekommen worden; vielmehr hat man seit 1847 noch vielfach über die vacant gewordenen sogenannten Kanonikate disponirt. Also auch nach dieser Seite hin zeigt sich, daß man an die Ausführung der Cabinetsordre vom Jahre 1847 in der That nicht gedacht hat, sonst wäre es entschieden unrecht gewesen, noch weitere Stellen in diesem Capitel zu vergeben. Ferner ist in der Cabinetsordre verfügt, daß „endlich" auch die Radicirung der aus dem Concordate der katholischen Kirche geschuldeten Dotation erfolgen solle. Dies Wort „endlich" ist bezeichnend, es hat hier gewiß seine richtige Bedeutung!

Endlich heißt es in der Cabinetsordre von 1847, es sollen die Zahlungen an die evangelische Kirche geleistet werden, „wie die Verhältnisse des Staatshaushaltsetats eine Flüssigmachung der erforderlichen Beträge gestatten würden." Meine Herren! Fragen wir uns, ob wol heute die Finanzen Preußens besser bestellt sind, als im Jahre 1847? Im Jahre 1847 schien es nicht angemessen, daß man ganz oder theilweise diese Zahlungen in Anspruch nahm; ob Sie es heute füglicher thun zu können glauben, stelle ich, Ihnen gegenüber, dem Deficit von $3\frac{1}{2}$ Millionen Thalern anheim.

Ich schließe aus allem Gesagten, daß auch dieses zweite eventuelle Rechtsfundament der Cabinetsordre von 1847 nicht begründet ist. Es bleibt also nur die Ueberzeugung übrig, daß es sich hier lediglich um einen Act der Liberalität handelt, und solche Acte der Liberalität müssen — das ist meine weitere Ueberzeugung — gleichmäßig geübt werden, nicht blos zum Vortheil der evangelischen, sondern auch der katholischen Kirche. Ich bin übrigens weit davon entfernt, der Säcularisation gegenüber die Pflichten des Staats verkleinern zu wollen; die katholische Kirche hat gewiß im größten Umfange empfunden, was es heißt, wenn der weltliche Arm das Eigenthum nicht mehr schützt, wenn er einen Unterschied macht zwischen dem Rechte der moralischen und der einzelnen Personen. Ich bin von der Ueberzeugung durch=

drungen, daß das so an den Staat gekommene Gut ihm keinen Segen bringt Es geht durch die Geschichte und die Mythe der Gedanke durch, daß das geraubte Kirchengut Unheil bringt. Unsere alte deutsche Dichtung sagt, daß das geraubte Asengold die nordischen Götter und Helden verdorben. Der geraubte Tempelschatz von Delphi hat den celtischen Völkern Verderben gebracht, bis sie ihn in den See von Tolosa versenkt; die Römer haben ihn dort gehoben, aber mit ihm den Fluch in ihre Stadt gebracht, der durch die Cimbern an ihnen vollzogen worden ist. Dr. Luther hat desfalls ein schönes Wort gesprochen; in den Tischreden heißt es, daß ein sächsischer Rath gesagt: „wir vom Adel haben die Klostergüter zu unseren Rittergütern genommen, aber die Klostergüter haben die Rittergüter aufgefressen, und wir haben keine mehr.“ Und Luther fügte hinzu: ich kann eine schöne Fabel hiervon erzählen. Ein Adler flog aus auf Raub, um Futter für seine Jungen zu holen; er sah, daß auf einem Altare dem Jupiter sacrificirt werde; er nahm von demselben einen Braten, brachte ihn den Jungen ins Nest und flog wieder aus, um neuen Raub zu holen. Allein es war eine Kohle an dem Braten hängen geblieben, und es entzündete die Kohle das Nest und verbrannte dieses mit den Jungen. Es liegt eine tiefe und ernste Wahrheit in diesem Bilde.

Ich bin weit entfernt, die Pflichten, sowol die moralischen als die rechtlichen, die der Staat durch die Säcularisation des Kirchenguts überkommen hat, irgendwie mindern zu wollen; ich behaupte, seine ganze Schuldigkeit könnte er nur dann thun, wenn er es zurückerstatten wollte. Es wird aber wol niemand unter uns sein, der eine solche Möglichkeit statuiren wollte.

Stellt sich aber der Staat auf den Standpunkt des geschriebenen Rechts, dann muß er eine 300jährige Praxis, wie sie durch viele Generationen statuirt worden ist, vor allem als maßgebend betrachten. Das formelle Recht besagt aber nichts Anderes, als was ich vorhin ausgesprochen habe, daß nämlich mit den säcularisirten bischöflichen Gütern auf den Staat nur die Pflicht überkommen ist, für die Bedürfnisse des obern Kirchenregiments zu sorgen, — nicht aber für die Superintendenten, Decanate, Pfarreien und Schulen. Eine allgemeine Rechtspflicht des Staats hinsichtlich aller Cultuskosten aus dem Besitz des Kirchengutes zu construiren, widerspricht der Geschichte, den Landesgesetzen und dem Vertragsrechte, wie es zuletzt durch den deutschen Reichsdeputationshauptschluß fixirt worden ist. Unerträglich aber ist es allerdings, wenn man gegenüber der Thatsache der Säcularisation und gegenüber den gewiß mäßigen und bescheidenen Gaben, welche die katholische Kirche aus den Kassen des Staats bezieht, von „Opfern“ spricht, von „großen schmerzlichen Opfern“, welche der Staat für jene Kirche bringe, obgleich er ihr in der That doch nur ein kümmerliches Almosen reicht.

Ich bin endlich sehr der Meinung, daß der Staat, nachdem er den wesentlichsten Bedürfnissen des Staatslebens Genüge gethan, also für die Armee, die Justiz und die Verwaltung gesorgt, nichts Besseres thun kann, als daß er die Kirche durch ausreichende Dotirung in den Stand setze, ihre Aufgabe ganz und ungehemmt zu erfüllen. Wir alle, meine Herren, sind überzeugt, daß die Wiedergeburt der Gesellschaft bedingt ist von der gedeihlichen Entwickelung der Kirche, von der Wiederherstellung des Glaubens in allen Kreisen der Nation. Ja, die Kirche, der Klerus ist der Träger der Ordnung auf dem geistigen Gebiete, wie es die Armee auf dem materiellen Gebiete ist. Auf diesen beiden Trägern der Ordnung beruht unsere Zukunft. Ich bin also weit davon entfernt, principiell an den Gaben mäkeln zu wollen, welche für jene großen Institutionen bestimmt sind; allein ich fordere Gerechtigkeit und Parität für alle. Auch mein Wahlspruch ist es, daß mit dem Kreuz und dem Schwert die Zukunft gesichert oder erobert werden muß. Allein grade darum bitte ich Sie, säen Sie nicht Zwietracht auf diesem Gebiete, construiren Sie kein einseitiges falsches Recht, — mißachten Sie wenig-

stens nicht den bescheidenen eventuellen Antrag von Otto, sondern lassen Sie das suum cuique auch hier zur Wahrheit werden!

(Bravo!)

Präsident: Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich will nur zwei Worte sagen, um in einem wesentlichen Hauptpunkte meine Uebereinstimmung mit dem auszusprechen, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat. Ich bin weit entfernt, eine Rechtspflicht des Staats behaupten zu wollen, infolge der Säcularisation für alle Bedürfnisse irgend einer Kirche Sorge zu tragen. Etwas Derartiges habe ich nicht gesagt, ich habe sogar im Gegentheil auf dergleichen hindeutende Aeußerungen in der Commission auf das bestimmteste bestritten. Wie sollte man dazu kommen, für den Staat die Verpflichtung anzunehmen, die Bedürfnisse aller einzelnen Kirchengemeinden unter seine Fürsorge zu nehmen; Verpflichtungen zu erfüllen, welche verfassungsmäßig und gesetzmäßig einer speciellen Corporation oder einem andern Verpflichteten obliegen. Ich stehe in dieser Beziehung auf demselben Standpunkt, wie der Herr Vorredner, und habe wiederholt ausgesprochen, daß ich für den Staat, der evangelischen Kirche gegenüber, nur die Verpflichtung anerkenne, die Kosten und Lasten der allgemeinen Kirchenverwaltung, des oberen Kirchenregiments zu tragen.

Damit hängen aber nach der Ausführung, die ich gegeben habe, wie nach der Analogie derjenigen Verhältnisse der katholischen Kirche, für welche infolge der Bulle de salute animarum aus Staatsmitteln gesorgt ist, die Forderungen zusammen, welche ich gestellt habe. Ich bin weit entfernt, einen Antrag zu machen, für alle Bedürfnisse der evangelischen oder der katholischen Kirche die Fürsorge des Staats zu übernehmen. Für eine solche Behauptung würde es meiner Ueberzeugung nach an jedem Fundamente fehlen. Meine Anträge gründen sich lediglich auf die Behauptung, daß dem Staate die Fürsorge obliegt, für die Kosten des oberen Kirchenregiments in der evangelischen Kirche zu sorgen. Man mag darüber streiten, ob die einzelnen Punkte, welche ich aufgestellt habe, unter dieses Princip fallen oder nicht; ich will das der Beurtheilung des hohen Hauses überlassen, weise aber auf das bestimmteste jede andere Ansicht, jede andere Fundamentirung meiner Anträge ab.

Präsident: Der Abgeordnete von Mitschke-Kollande hat das Wort.

Abgeordneter von Mitschke-Kollande: Wenn ich als Katholik mich für verpflichtet halte, für die Bewilligung der 50,000 Thlr., wie sie die Regierung hier beantragt hat, zu stimmen, so halte ich mich auch andererseits für verpflichtet, diese meine Ansicht und meine Meinung, die mich zu dieser Pflicht hinführt, hier öffentlich auszusprechen: Trennung von Kirche und Staat; Freiheit des religiösen Bekenntnisses, das sind die Ansichten, von denen man glaubt, daß sie geeignet sind, den heutigen Staat glücklich zu machen; und wenn ich von meinem Standpunkt als Katholik spräche, so würde ich sagen, auch ich könnte mich dieser Ansicht anschließen, denn unsere katholische Kirche ist seit Jahrhunderten so fest gegliedert, so geordnet, daß, wenn ihr nur Freiheit und Raum, wenn ihr nur das gewährt wird, was ihr genommen wurde, ich glaube, dann würde sie den Kampf mit allen übrigen Religionen und Sekten bestehen können. Ich stehe aber hier nicht allein in der Eigenschaft als Katholik vor Ihnen, sondern ich stehe auch als Bürger des preußischen Staats hier und als solcher — wenn ich auch nicht verkenne, daß grade der preußische Staat durch das Festhalten an der Religionsfreiheit sehr viel an Macht und Größe gewonnen hat. Ich erinnere daran, daß er den Calvinisten, als sie aus Frankreich vertrieben wurden, Schutz gewährte, ich erinnere daran, daß er, als Schlesien und Polen ihm noch nicht angehörten, doch Duldung in der Religion, wie grade andere Staaten nicht gethan, den Katholiken hat angedeihen lassen, — als solcher kann ich nur sagen, meine Herren, daß

auch dieser Grundsatz, mit der äußersten Strenge festgehalten, nur als verderblich für einen Staat angesehen werden kann, und der Beweis dafür ist der, daß grade diejenigen, welche an diesem Grundsatz festgehalten haben, daß eben Trennung von Kirche und Staat und Freiheit des religiösen Bekenntnisses in jeder Hinsicht nothwendig wären zur Regierung eines Staats, daß grade diejenigen es waren, die am meisten an den Grundfesten des Staats gerüttelt haben. Dem Sturme, der von Westen daher wehte, der im Jahre 1848 unser Vaterland erschütterte, ihm ging das Rütteln an den Pfeilern des Staats an der katholischen und evangelischen Kirche vorher, und die Stiftung der christkatholischen Gemeinden, die Stiftung der sogenannten Lichtfreunde, sie waren nichts weiter, als das Rütteln an den mächtigsten Pfeilern des Staats. Wieweit es in dieser Hinsicht damals gekommen ist — und ich muß mich hier offen aussprechen — theils mit durch die Schuld der Regierung, die namentlich die Stiftung der Christkatholiken begünstigte, dazu möge Ihnen nur das Beispiel dienen, daß man ungescheut zuletzt die Lehren des Communismus in diesen Gemeinden predigte, ja! und einen so tiefen Eindruck machte dies auf die Gemüther des Volkes, daß, als das Schloß eines schlesischen Grafen geplündert wurde und die Rotte alles zerstörte, zuletzt der greise Führer dieser Rotte auf den Altar stieg und, das Christuskreuz zerschmetternd, rief: Jetzt haben wir keinen Herrn mehr, weder im Himmel noch auf der Erde. Dahin kommt man, wenn man streng festhält an dem Grundsatz, daß die Freiheit des religiösen Bekenntnisses in jeder Hinsicht im Staate gestattet sein solle. Nein, meine Herren, ich betrachte den Staat als ein Gebäude, dessen mächtigste Pfeiler die katholische und evangelische Kirche sind, und namentlich in unserem Staate ist dies der Fall, und nur wenn diese Pfeiler gestützt, wenn sie mächtig erhalten werden, nur dann, meine Herren, wird es gelingen, den Staat aufrecht zu erhalten.

Es wurde an diesen Pfeilern gerüttelt, aber es zeigte sich, daß diese Pfeiler nicht Menschenwerk, sondern Gotteswerk sind. Wach gerüttelt wurden die Christen aus der Lethargie, in die sie vor dem Jahre 1848 gefallen waren, sie wurden wieder, was sie sein sollten, echt evangelische und echt katholische Christen. Trotzdem, daß die Regierung damals die Christkatholiken begünstigte, haben grade die Katholiken gezeigt, daß sie die Stützen und Pfeiler des Staats sind. In Schlesien scharten sie sich um den jetzt verstorbenen Fürstbischof Melchior, und während hier in Berlin die Steuerverweigerung ausgesprochen wurde, predigten sie dort an allen Orten: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

(Ruf: Ja, dem Kaiser! — Heiterkeit.)

Es kann mich nur tief bekümmern, wenn es einzelne gibt, welche bei einem so ernsten Gegenstande zu lachen im Stande sind.

Ja, meine Herren, zu der Zeit war es, wo auch die Männer naheten, die stets da sind, wenn die Kirche in Gefahr ist, nämlich der Orden der Jesuiten, und diese Männer, die den Gehorsam als erste Pflicht anerkennen, obgleich sie selbst bei hohem Verstande sind, diese werden nicht den Ungehorsam predigen. Die Männer, welche die Autorität des Papstes und der Behörden anerkennen, die werden auch die Autorität zu schützen wissen. Die Männer, die für ihren Glauben stets bereit sind, ihr Leben hinzugeben, die werden nicht den Unglauben predigen.

Mangel an Autorität, Ungehorsam und Unglauben, das sind die Krebsschäden der Zeit, denen entgegengearbeitet werden muß. Aber stets da, wo Licht ist, gibt es auch Schatten; so ist es durch dieses Wiederfestwerden der religiösen Bekenntnisse, durch dieses Erwachen des Christenthums zu neuer Stärke auch unter den verschiedenen Confessionen zum Zwiespalt und mitunter zum Neide, und, wie wir hier selbst sehen, meine Herren, mitunter auch zu Streitigkeiten gekommen, und statt sich gegenseitig zu verbinden gegen den gemeinschaftlichen Feind, gegen den Atheismus und gegen den Unglauben an-

zukämpfen, sind es diese beiden Confessionen, die jetzt auf ihr Recht pochen und jede der andern zu nahe treten will, und wieviel, meine Herren, ist noch zu thun und noch zu schaffen, das Christenthum im preußischen Staate wieder zur Geltung und wieder zur Anerkennung zu bringen und zum Glauben zurückzukehren. Ich bin in zwei Kreisen Landrath gewesen, im Posenschen und in Westpreußen, und ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen, daß, wenn Sie Geld hergeben zur Heidenbekehrung, und zu dem Zwecke ins Ausland schicken, Sie besser thun, wenn Sie es hergeben, um das Christenthum in solche Kreise zu bringen. Es gibt noch viele Kreise, in denen viele Hunderte keinen ordentlichen Religionsunterricht empfangen haben. Ja, wenn es meilenweit keine Kirche gibt, wo der Arme den einzigen Trost findet, dessen er bedarf, da ist es wol an der Zeit, daß, wenn wir Geld bewilligen zu Prachtbauten und für das Militär, wir auch Gelder bewilligen können, um Schulen und Kirchen dafür zu bauen, und dadurch den Leuten in jeder Hinsicht die Vortheile des Christenthums theilhaftig werden zu lassen.

So war z. B. im Kreise Löbau bei 6000 evangelischen Christen nur eine Kirche vorhanden, in der gepredigt wurde; also bei 19 Quadratmeilen gab es nur eine Kirche, wo die evangelische Bevölkerung, welche in dem ganzen Kreise zerstreut war, das Glück hatte, Gottes Wort predigen zu hören. Wenn solche Verhältnisse bestehen, ist es da nicht dringend nothwendig, daß wir das Geld nicht scheuen, daß wir Geld bewilligen, damit Kirchen gebaut werden, in denen evangelischen und katholischen Christen das Wort Gottes gelehrt und gepredigt wird? Aber nicht minder bedürfte die katholische Kirche noch dringend der entsprechenden Unterstützung. Wir haben in der Stadt Osterode — ich führe Ihnen Beispiele an und nenne die Namen, damit Sie glauben, daß es wahr ist! — eine katholische Garnison und keine katholische Kirche. Ein katholischer Geistlicher, der 5 Meilen entfernt wohnt, kann nur alle 2 Monate einmal hinkommen, um dort in einem gewöhnlichen Hause den Gottesdienst abzuhalten. Ich nenne noch die Stadt Eylau, wo auch eine katholische Garnison ist und keine Kirche, in welcher der katholische Gottesdienst abgehalten werden kann.

Deshalb, meine Herren, kann ich von meinem Standpunkte aus mich nur dafür aussprechen, daß da, wo die Regierung selbst Veranlassung findet, uns Anträge auf Geldbewilligungen zur Unterstützung der evangelischen oder der katholischen Kirche zu machen, daß wir da mit vollem, freudigem Herzen zustimmen. Es ist hier allerdings nur der evangelischen Kirche gedacht; aber ich vertraue auf die Rechtlichkeit des Ministeriums, ich vertraue auf diese Männer, daß sie, wenn auch nicht in diesem Jahre; so doch im nächsten dafür sorgen werden, daß überall, wo sich ein dringendes Bedürfniß für unsere Kirche herausstellt, selbst bei den bedrängten Staatsmitteln, auch die Summen gewährt werden, welche nothwendig sind, der katholischen Kirche hilfreiche Hand zu leisten. Indem ich Ihnen christliche Liebe und Eintracht empfehle, bitte ich, diese 50,000 Thaler für die evangelische Kirche zu bewilligen, und zu gleicher Zeit dem Amendement Reichensperger zuzustimmen, welches darauf anträgt, daß im nächsten Jahre darauf Bedacht genommen werde, den katholischen Cultusverhältnissen, soweit es nothwendig ist, hilfreich zur Hand zu gehen!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. von Patow: Meine Herren! Wenn ich in der Budgetcommission gegen die Bewilligung der 50,000 Thaler gestimmt habe und auch hier so zu stimmen gedenke, so kann ich versichern, daß mir dies Votum nicht leicht geworden ist. Ich bitte daher um die Erlaubniß, Ihnen mit wenigen Worten die Motive vorlegen zu dürfen, welche mich bei der Abstimmung geleitet haben.

Ich habe gegen die 50,000 Thaler nicht deshalb gestimmt, weil etwa die

evangelische Kirche schon mit genügenden Mitteln versehen sei. Ich erkenne vielmehr an, daß innerhalb derselben noch viele Bedürfnisse zu befriedigen sind, daß reichlichere Fonds ihr sehr zu wünschen wären. Ich habe auch nicht deshalb gegen die Bewilligung gestimmt, weil ich gegen diejenigen Zwecke, für welche jene Summe zunächst in Anspruch genommen wird, von meinem individuellen Standpunkte aus Einwendungen zu machen hätte. Ich erkenne vielmehr an, daß die angeschlagene Verwendung im allgemeinen gebilligt werden muß, und die Bewilligung von Geldmitteln für die bezeichneten Zwecke an sich anempfohlen zu werden verdient. Ich habe ferner auch nicht deshalb gegen die Bewilligung gestimmt, weil ich dadurch die paritätische Rücksicht gegen die andere Kirche zu verletzen glaubte. In diesem Stadium, wo wir uns mit der Berathung der Etats für den evangelischen Cultus beschäftigen, haben wir zu prüfen, was wir für die evangelische Kirche thun können und thun müssen.

Gehen wir demnächst zu der Berathung des Budgets für den katholischen Cultus über, so werden wir auf die vorangegangenen Bewilligungen Rücksicht zu nehmen haben, und insoweit dieselben Gründe oder Bedürfnisse nachgewiesen werden, dieselben Fonds bewilligen müssen. Es ist endlich auch nicht unsere ungünstige finanzielle Lage, welche mein Votum bestimmt. Allerdings ist dieser finanziellen Lage gegenüber eine Mehrausgabe von 50,000 Thalern jährlich ein bedeutendes Object, und ich werde keinen tadeln, der deshalb und lediglich deshalb gegen die Bewilligung dieser Summe stimmt; für mich ist indessen dieser Grund nicht der entscheidende.

Zunächst trage ich deshalb Bedenken, für die Bewilligung der 50,000 Thaler zu stimmen, weil dieselben von einem Standpunkte aus in Anspruch genommen werden, den ich für sehr gefährlich halte. Es ist dies der Standpunkt, welcher mit den eigenen Worten des Herrn Ministers in dem Berichte dahin bezeichnet ist, daß der Landesherr zur Zeit der Reformation das Kirchenregiment und gleichzeitig die bischöflichen Güter an sich genommen und dadurch die Verpflichtung überkommen habe, für die allgemeinen Verwaltungsbedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen. Dieser Standpunkt wird dann weiter ausgeführt und ausdrücklich (Seite 24 des Berichts) als derjenige geltend gemacht, welcher auch für die in Rede stehenden Zwecke einen Anspruch auf die nöthigen Geldmittel begründe. Es ist nun bereits von dem ersten Herrn Redner genügend nachgewiesen, daß eine solche Auffassung der dem Staate der evangelischen Kirche gegenüber obliegenden Verpflichtungen weder aus historischen, noch staatsrechtlichen Gründen zu rechtfertigen sei. Der Herr Minister scheint heute auch seine in der Commission geäußerte Ansicht wesentlich modificirt zu haben. In der Commission sprach derselbe ganz entschieden aus, daß alle Zahlungen, welche für die evangelische Kirche etatsmäßig sind oder zum Etat gebracht werden sollen, von ihm, als auf dieser rechtlichen Verpflichtung sich gründend, betrachtet würden, und daß bei keiner einzigen Position davon die Rede sein könne, daß ihr etwa eine Gnadenbewilligung oder lediglich die Anerkennung eines Bedürfnisses zu Grunde liege. Es wird ganz gewiß zugegeben werden, daß dieser Standpunkt ein vollkommen neuer ist, den unsere Staatsregierung früher niemals eingenommen, den sie im Gegentheil zu jeder Zeit bekämpft hat. Ich darf nur auf diejenigen Allerhöchsten Ordres hinweisen, welche Sie in der Beilage des Berichts abgedruckt finden, obwol dies grade diejenigen sind, welche im allgemeinen der Auffassung des Herrn Ministers näher stehen, als irgend welche aus der früheren Zeit. Aber in diesen beiden Ordres ist allein davon die Rede, was das Bedürfniß der evangelischen Kirche erfordere; die Forderungen, welche sich auf dies Bedürfniß gründen, werden von der Zulänglichkeit der Mittel abhängig gemacht. Es ist also von einer rechtlichen Verpflichtung, welche unbedingt erfüllt werden muß, überall nicht die Rede.

Von dem ersten Herrn Redner ist ferner schon darauf hingewiesen, daß

man von dem Standpunkte des Herrn Ministers aus doch nur etwa dahin gelangen könne, zu sagen, daß der Landesherr, weil er die bischöflichen Güter an sich genommen, damit auch die Verpflichtung übernommen habe, für das Bedürfniß des Kirchenregiments in der evangelischen Kirche zu sorgen, daß aber die weiter gehende Verpflichtung, für alle und jede Bedürfnisse in der evangelischen Kirche zu sorgen, aus jenem Acte durchaus nicht hergeleitet werden könne.

Ich erlaube mir dabei noch eine andere Rücksicht geltend zu machen. Jener Standpunkt könnte denkbarerweise allenfalls eine Berechtigung haben, wenn wir uns ein Land denken, welches noch heute in derselben Territorialausdehnung besteht, in welcher es zur Zeit der Reformation bestand. Dann ließe sich vielleicht sagen, daß der Landesherr, der damals für dieses bestimmte Territorium mit dem Kirchenregimente das Kirchengut an sich genommen hat, nun innerhalb dieses Territoriums für alle Bedürfnisse der Kirche zu sorgen habe. Wohin aber kommen wir, wenn wir uns einen Staat vergegenwärtigen, wie der preußische ist, einen Staat, der seit der Reformation erworben hat katholische Länder, die unter katholischen Landesherren standen — katholische Länder, die unter evangelischen Landesherren standen — evangelische Länder, die unter katholischen Landesherren und endlich, evangelische Länder, die unter evangelischen Landesherren standen? Hatten denn nun in allen diesen Ländern die früheren Landesherren etwa auch das evangelische Kirchenregiment und mit ihm die Verpflichtungen übernommen, welche gegenwärtig behauptet werden? In Betreff der früheren katholischen Landesherren ist dies doch gradezu undenkbar!

Wie soll denn nun aber die Verpflichtung, welche allenfalls zur Zeit der Reformation für den damaligen Umfang der Monarchie entstanden sein könnte, gegenwärtig für den ganzen Umfang der Monarchie begründet werden? Da, wo sie früher nicht bestand, kann sie doch offenbar auch bei der Besitznahme nicht mit übergegangen sein. Für eine Entstehung derselben nach der Besitznahme läßt sich aber kein Rechtsgrund nachweisen. Wie kommen also z. B. die früher unter katholischen Landesherren stehenden katholischen Territorien dazu, zur Erfüllung einer Verpflichtung mit beitragen zu müssen, welche, wenn sie überhaupt existirte, doch nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes Gebiet entstanden sein könnte? Zu welchen Sätzen werden wir auf diesem Wege hingeführt? Ist dies nicht mehr oder weniger die Wiederherstellung des alten, wie ich glaube, längst verurtheilten Satzes: „cujus regio, ejus religio"?

Hiernach erscheint es in der That doch sehr bedenklich, aus den vom Herrn Minister dafür geltend gemachten Gründen für die Forderung zu stimmen. Der Herr Minister hat uns heute freilich gesagt, daß man sich doch nicht an diese seine Auffassung stoßen möge, daß man, wenn man seine Ansicht nicht theile, doch aus anderen Gründen, welche es auch seien, für die Bewilligung stimmen könne. Das führt mich darauf, den zweiten und für mich allerdings noch mehr entscheidenden Grund zur Sprache zu bringen.

Präsident: Ich muß die Herren ersuchen, beim Herein- und Hinausgehen die Thür leise zuzumachen, es ist durchaus nicht möglich, irgend ein Wort zu verstehen.

Abgeordn. v. Patow: Wenn ich den von dem Herrn Minister behaupteten Rechtsanspruch der Kirche nicht anerkennen kann, so würde ich für die Bewilligung der 50,000 Thlr. nur stimmen können, wenn das Bedürfniß der evangelischen Kirche es erforderte. Wer aber ist es nun, der die Bedürfnisse der Kirche prüfen und auf Grund der Prüfung Forderungen aufstellen kann? Die Verfassungsurkunde sagt uns, daß jede der beiden bestehenden Kirchen ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen hat. Es muß also, wenn wir uns an diese Bestimmung der Verfassungsurkunde halten, ein Organ da sein, welches Namens der Kirche über das Bedürfniß sich

aussprechen und die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldmittel empfangen und verwenden kann. Ein solches Organ ist, meines Erachtens, nicht vorhanden. Der Herr Minister hat uns früher bei anderen Gelegenheiten, und auch bei der gegenwärtigen Berathung, wiederholt erklärt, daß die evangelische Kirche seit 300 Jahren ihre Verfassung habe, daß mithin auch ein Organ derselben vorhanden sei, welchem die Legitimation zur Sache nicht bestritten werden könne.

Ich will hier nicht untersuchen, ob die Bestimmung im §. 15 der Verfassungsurkunde so oder anders hätte erlassen werden sollen. Ich will mich darüber jedes Urtheils enthalten, ob sie überhaupt und ob sie in dieser oder jener Richtung zu modificiren sein möchte. Jener Artikel ist aber zur Zeit bestehendes Recht, und ich glaube, daß nichts für unser ganzes politisches Leben schädlicher ist, nichts die ganze Nation mehr demoralisirt, als das Unbeachtetlassen bestehender Gesetze oder Verfassungsbestimmungen. Solange wir jenen Grundsatz in der Verfassung haben, solange muß er zur Ausführung gebracht werden. Daß er bereits zur Ausführung gebracht sei, daß das, was jener Artikel voraussetzt, bereits existire, davon wird uns der Herr Minister nun und nimmermehr überzeugen können. Wollen wir uns die Bedeutung des Artikels 15 der Verfassung klar machen, so bleibt doch nichts weiter übrig, als daß wir ihn in dem Sinne interpretiren, in welchem er von der Staatsregierung proponirt und in welchem er von der Kammer acceptirt worden ist. Ueber den Sinn, worin er proponirt worden ist, läßt zunächst die Denkschrift, welche das Staatsministerium am 15. December 1848, also unmittelbar nach Publication der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848, zur Erläuterung der hier einschlagenden Paragraphen zu veröffentlichen für nöthig erachtete, keinen Zweifel; es lassen darüber noch weniger einen Zweifel die vielfachen Erklärungen, welche bei der Revision der Verfassung von dem Ministertische abgegeben wurden. Damals wurde unumwunden und wiederholt ausgesprochen, daß die evangelische Kirche die Gestaltung, die Verfassung, deren sie bedarf, um selbstständig dazustehen, nicht habe; daß diese ihr gegeben werden solle, daß man Einleitungen dazu bereits getroffen habe. Im vorigen Jahre schien dazu ein einleitender Schritt durch die Errichtung des Oberkirchenraths gethan zu werden, und in diesem Sinne habe ich mein Votum für die Bewilligung der für den Oberkirchenrath geforderten Summe bereitwillig abgegeben. Denn ich erkenne an, daß, um die evangelische Kirche selbstständig hinzustellen, irgendwo ein Anfang gemacht werden, daß zunächst ein Organ geschaffen werden mußte, welches sich mit der Herstellung dieser Selbstständigkeit beschäftigen kann. Ich bin mir dabei vollkommen bewußt gewesen, eine Inconsequenz zu begehen; ich habe dies aber nicht gescheut, weil mir daran lag, die Möglichkeit zu bieten, auf einem geordneten Wege zu einer wahren Vertretung der Kirche zu gelangen. Niemals aber habe ich geglaubt, noch glauben können, daß mit der Errichtung des Oberkirchenraths jene verheißene Gestaltung der Kirche abgeschlossen sei, daß damit das Organ existire, welches berechtigt und verpflichtet sei, im Namen der evangelischen Kirche aufzutreten, Forderungen zu stellen und Erklärungen abzugeben. Wie man zu einer Ordnung der Verhältnisse gelangen, ob man eine Kirchenordnung, wie sie für Westphalen und die Rheinprovinz gegeben ist, auch für die östlichen Provinzen feststellen, oder welche andere Einrichtungen man treffen, und auf welchem Wege und in welchen Formen man die Sache einleiten soll — über das alles will ich heute nicht sprechen und mich jedes Urtheils enthalten. Aber daß irgend etwas geschehen muß, das, glaube ich, wird allseitig anerkannt werden.

Gehen wir nun aber davon aus, daß die wahre legitime Vertretung der evangelischen Kirche in diesem Augenblicke weder im Ministerium, noch in irgend einer andern Institution der Kirche, namentlich auch nicht in dem Oberkirchenrathe gegeben ist, dann ist allerdings der Fall sehr gut denkbar,

daß die legitimirte Vertretung der Kirche mit den Anforderungen, welche heute gemacht werden, mit den Zwecken, für welche heute Geldmittel in Anspruch genommen werden, nicht einverstanden sein dürfte, und deshalb halte ich es von meinem Standpunkte aus nicht für zuläßig, in neue Einrichtungen, neue Organisationen zu willigen, welche von der wahren Vertretung der Kirche in ganz anderem Sinne gewünscht und angeordnet werden könnten.

Es mag sein, daß z. B., um nur einen Punkt hervorzuheben, eine wahre Vertretung der Kirche ebenfalls Predigerseminarien für nöthig erachtet. Es ist aber auch das Gegentheil denkbar; es ist noch mehr denkbar, daß sie diese Seminarien in ganz anderem Sinne und Geiste errichten würden, als sie heute geschaffen werden sollen. Es ist denkbar, daß die wahre Vertretung der Kirche die gegenwärtigen Befugnisse unserer Superintendenten erweitern oder beschränken, daß sie überhaupt andere Einrichtungen treffen will. Ich halte mich also nicht für ermächtigt, heute Geldmittel zu bewilligen, welche diejenigen Befugnisse, die ich der wahren Vertretung der Kirche offen halten will, erschweren und beschränken könnten. Man gebe das Organ, welches berechtigt ist, im Namen der Kirche hervorzutreten, dann werde ich freudig der erste sein, um mit den Mitteln des Staats zu Hilfe zu kommen, damit das geschehe, was noth thut. Solange uns dies berechtigte Organ fehlt, sehe ich mich außer Stande, zur Bewilligung von Mitteln für organische Einrichtungen innerhalb der Kirche meine Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Cultusminister hat das Wort.

Cultusminister v. Raumer: In Bezug auf den ersten Theil der Rede des geehrten Abgeordneten will ich mir nur zu bemerken erlauben, daß nach meiner Ueberzeugung das, was ich in der Commission hierüber gesagt habe, mit dem, was ich heute mitgetheilt, in vollster Uebereinstimmung steht. Ich habe nämlich, wie ich mich erinnere, schon damals auf desfallsige Anfrage bestimmt erklärt, daß ich die Verpflichtung des Staats, für die Angelegenheiten aller speciellen Kirchengemeinden zu sorgen, in Abrede stelle. Wenn ich gesagt habe, daß ich alle Summen, welche für die evangelische Kirche auf dem Staatshaushaltsetat stehen, als auf rechtlicher Verpflichtung beruhend betrachte, so kann ich auch heute nur dabei stehen bleiben. Es folgt daraus grade die Thatsache, daß der Staat bei den Bewilligungen für die evangelische Kirche sich bestimmt in den Grenzen des von mir bezeichneten Rechtsverhältnisses gehalten, sich bei seinen Bewilligungen keine Ueberschreitung dieses Fundaments gestattet hat.

Was den zweiten Theil der Rede des geehrten Abgeordneten betrifft, so erlaube ich mir darauf folgendes zu erwidern. Wenn der Bewilligung der 50,000 Thlr. für die evangelische Kirche, nach der Ansicht des geehrten Herrn Abgeordneten, als wesentlicher Grund der entgegensteht, daß die evangelische Kirche noch nicht diejenige Verfassung erhalten habe, welche er für die richtige erachtet, so kann ich nur bemerken, daß ich meinerseits darauf antragen würde, nicht blos diese 50,000 Thlr. nicht zu bewilligen, sondern der evangelischen Kirche alles zu nehmen, was sie *hat*, um sie nur von dem Versuche einer Verfassungsänderung zu befreien. Ich bin fest überzeugt, daß sie damit auf den Weg zu ihrem Untergang geführt wäre. Gott würde sie auch dann zu erhalten wissen, aber was *Menschen* thun können, um sie ihrem Untergange entgegenzuführen, wäre geschehen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. v. Kleist-Retzow: Meine Herren! Wem es nur darauf ankäme, daß die funfzigtausend Thaler, die von Seiten des Ministeriums hier für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche gefordert werden, von der Kammer bewilligt werden möchten, dem könnte nichts erwünschter gewesen sein, als daß die Commission mit Majorität von *einer* Stimme uns den Vorschlag gemacht hat, die Forderung abzulehnen. Der erste Gedanke, wie

ich davon Nachricht erhielt, meine Herren, war der, daß um so unzweifelhafter die Bewilligung von Seiten der Kammer erfolgen würde; es war die Veranlassung, daß die Aufmerksamkeit aller Mitglieder mehr, wie sonst wol, sofort auf den Gegenstand gerichtet wurde, daß jeder erkannte, worum es sich eigentlich handelt, und wenn dies geschieht, meine Herren, scheint nicht mehr zweifelhaft zu sein, wie die Wahl der Majorität dieses hohen Hauses ausfallen wird zwischen der Majorität der Commission und zwischen der Vertretung der Rechte und Interessen der Kirche, gegen die der Antrag der Commission gerichtet ist.

Es ist uns häufig vorgeworfen worden, wenn wir denjenigen Maßregeln, welche die Regierung vorgeschlagen hatte, zur Herbeiführung und Handhabung einer strengeren Ordnung im Staate, zugestimmt haben, wenn wir diejenigen Forderungen, die sie für militärische und polizeiliche Zwecke an uns richtete, bewilligt haben, es ist uns dann häufig vorgeworfen worden, daß dies alles nicht ausreichen würde, diejenigen Uebelstände zu heilen, die wir als existirend voraussetzten, daß das Geld dafür fortgeworfen sei, daß es allein darauf ankomme, freie Institutionen zu geben, dann würden die Uebelstände sich von selbst heben.

Meine Herren! Wenn jemals Geld bewilligt worden ist im Dienste und Interesse der wahren Freiheit, dann ist es jeder Groschen, der für die Kirche gegeben wird, die allein mit ihrer ernsten Zucht auch zugleich im Stande ist, wahre Freiheit erstehen zu lassen. Ich kann in dieser Beziehung nicht beredtere Worte finden, als die, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger uns vorgehalten hat, und erkläre hier von vornherein, mit voller Ueberzeugung dem meine Zustimmung zu geben, was er in dieser Beziehung ausgeführt hat. Die Kirche allein ist das Gebäude, das, auf Felsen gegründet, feststehen wird, welche Stürme auch dagegen anbrausen und welche Wasserwogen dagegen andringen; sie allein ist der reiche, unerschöpfliche Born, aus dem immer wieder die Wasser des Lebens in die Wüsten dieser Welt sich ergießen. Was Sie dort anlegen, das trägt wucherliche Zinsen, und was Sie dort pflanzen, das trägt hundertfältige Früchte.

Dessenungeachtet findet sich nun gegen diese Bewilligung eine so entschiedene Opposition, und zwar, wenn ich sie mir nach allen Seiten hin vergegenwärtige, in dreifacher Richtung.

Die erste — das hoffe ich zu Gott — ist in diesem Hause gar nicht vertreten. Es sind dies die Feinde des Christenthums, die Feinde seiner Zucht und seiner Freiheit, deren Ende darum jedesmal unzweifelhaft die ärgste Sklaverei und der Despotismus ist. Hier in dieser Kammer, meine Herren, sind es zunächst die, welche das Christenthum in der That wollen, aber doch, nach meiner Ueberzeugung, eins, was eben nicht auf dieser Erde Platz hat. Sie wollen es nicht als eine alle irdischen Verhältnisse ergreifende und bestimmende Macht; es ist ihnen verschlossen die Hoheit der Kirche, die grade darin besteht, daß sie sich herabläßt in die niedrigsten und einfachsten Verhältnisse, sie zu durchdringen, umzuwandeln, zu heiligen, daß sie, der aller Reichthum und alle Macht zu Gebote steht, menschliche Hilfe, menschliche Mittel und menschliche Thätigkeit in Anspruch nimmt, und deshalb käme soviel nicht darauf an, sie könne der Mittel entbehren, sie brauche der Unterstützung des Staats nicht. Der Sache nach stimmen sie überein mit denjenigen, ja, — es ist im Grunde dieselbe Ansicht, — welche nicht die Kirche wollen, in der vielleicht schwachen äußeren Gestalt, wie sie zunächst von dem Herrn gestiftet ist, oder wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte gestaltet hat, sondern die eine Kirche zurechtzimmern wollen nach den Gebilden ihrer eigenen Phantasien und nach den eigenen Wünschen des Herzens. Es sind leider Evangelische, die auf diese Weise die Existenz ihrer Mutter bestreiten, trotz ihres Alters von 300 Jahren.

Wenn nun die evangelische Kirche durch und seit der Reformation exi-

stirt, wie ist es möglich, daß durch Verfassungsparagraphen, bei welchen sie nicht einmal zugezogen war, auf einmal ihre ganze Existenz in Frage gestellt sein soll, daß der Verfassungsparagraph, der ihr ausdrücklich die Selbstständigkeit garantirt, die Bestimmung hätte treffen sollen, daß die Kirche sich neu gestalten müßte, und nur neu gestalten könnte mit Uebereinstimmung der Wünsche der Kammern? Wenn ihre Selbstständigkeit garantirt ist, wie können diejenigen Organe, die sie gegenwärtig hat, in demjenigen Zustande, in dem ihre Selbstständigkeit garantirt ist, bestritten werden als legitime Vertreter, als diejenigen, welche berechtigt sind, neue Bewilligungen zu fordern und in Empfang zu nehmen, wie dies bei den bisher bewilligten geschieht?

Das ist der Punkt, von dem ich der Ueberzeugung bin, daß wir zusammengehen werden mit den Herren gegenüber, trotz der Differenzen, die wir sonst bei diesem Antrage haben. Man kann darüber streiten: wie weit sollen die Rechte des Staats gehen der Kirche gegenüber? wo ist die Grenze, die gehalten werden soll zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten? Darüber kann kein Zweifel sein, daß der Staat nimmer berechtigt ist, in diese Verhältnisse einzugreifen, daß er gar kein Urtheil hat und haben darf darüber, ob und wie die Kirche sich etwa anders organisiren will, welche Einrichtungen sie zu ihrer weiteren Entwickelung wünschenswerth oder nothwendig hält.

Wenn daher nicht schon die Schicklichkeit, das Rechtsbewußtsein, — die Gefährlichkeit solcher Grundsätze für ihre eigene Kirche wird Sie abhalten, in irgend einer Weise derartigen Grundsätzen, wie der Abgeordnete von Patow sie ausgesprochen hat, zuzustimmen. Diese Frage ist bereits im vorigen Jahre abgehandelt und mit großer Majorität dahin entschieden worden, daß die Kammer als solche in diesen Dingen sich keine Einmischung gestatte. Also hätte ich darauf gerechnet, die Herren gegenüber würden mitstimmen für die Bewilligung.

Ja, meine Herren, ich glaubte, daß wenigstens diejenigen von Ihnen, denen das Wesen der Kirche, wie ich es vorher angedeutet habe, zugänglich ist, allerdings mit uns stimmen könnten und sollten. Erkennen Sie die gemeinschaftliche Taufe an, wie Sie es thun, so müssen Sie auch die Gliedlichkeit an dem Leibe mit anerkennen, in den wir durch sie eingepflanzt werden; dann müssen Sie auch das Wort gelten lassen: wo ein Glied leidet, da leidet das andere mit, und wo eins herrlich gehalten wird, da freuen sich die andern mit. Sollten wir denn nicht dahin kommen, gegenseitig uns darüber zu freuen, wenn dem anderen Theile irgend etwas zu Theil wird, das ihm Segen bringen soll, da es dieselben Interessen zuletzt doch sind, die wir gemeinschaftlich zu vertreten haben?

Sie sagen, es sei für diesen Antrag von Seiten der evangelischen Kirche kein Rechtsgrund vorhanden, und wenn es auf das Bedürfniß ankomme, so hätten Sie die gleichen und noch größere Bedürfnisse. Meine Herren! Daß Sie gewiß auch noch dringende und große Bedürfnisse haben, erkenne ich von vornherein aus eigener Anschauung an, und ich werde mich freuen, wenn sie berücksichtigt werden können, und für meine Person dazu beitragen, es soviel als möglich zu erreichen. Gesetzt einmal, es wäre für jene Anforderungen wirklich kein Rechtsgrund vorhanden auf Seiten der evangelischen Kirche, es wäre reine Liberalität, bloße Gütigkeit, daß es hier gegeben werden soll, so werden Sie doch deswegen nicht scheel sehen, daß der Staat gegen die Kirche so gütig ist. Keineswegs ist aber diese Opposition, wo zum ersten Mal von Seiten des Staats für die evangelische Kirche eine namhafte Summe gefordert wird, der Weg, Ihre Forderung, Ihre Bedürfnisse befriedigt zu sehen oder am schnellsten zum Ziele zu führen; sie kann nur dahin führen, daß auf der andern Seite die Evangelischen um so bestimmter sich zusammenscharen in dem Entschlusse, die Interessen ihrer Kirche wahrzunehmen. Es wird nicht fehlen, — ich hoffe es auf der einen Seite und fürchte es auch etwas, — daß wir Ihnen bald in keiner Weise darin nachstehen werden. Sie würden

meiner Ueberzeugung nach weiter kommen und auf richtigem Wege sich befinden, wenn Sie da, wo von Seiten des Staats das Bedürfniß einer Kirche anerkannt und die Möglichkeit der Deckung gegeben ist, Ihrerseits dem zustimmen, und Sie würden uns unsererseits dann billig finden, auch für die Befriedigung der Bedürfnisse der katholischen Kirche zu stimmen.

Sie berufen sich darauf, Sie hätten einen gewissermaßen privilegirten Rechtstitel darauf in der Bulla de salute animarum. Sie sollten sich hüten, so bestimmt und als allein maßgebend sich auf einen solchen Rechtstitel zu berufen. Sonst könnte leicht geantwortet werden: „Ihr habt Euch auf das Recht berufen, dies Recht soll Euch werden". Ich erkenne an, daß wenigstens ein Punkt der Bulle noch nicht erfüllt ist: die Eintragung. Es sind aber große Schwierigkeiten dabei, und andere Punkte sind keineswegs so klar, wie Sie meinen. Wenn dies aber auch der Fall wäre, und Sie würden darauf beschränkt, dann würden Ihre Bedürfnisse nicht gedeckt, Sie würden wenig zufriedengestellt werden, denn es würde verhältnißmäßig wenig dabei herauskommen. Das bürgerliche Rechtsfundament hat allerdings auch für die Kirche seine Geltung, aber der wahre Rechtsgrund der Kirche als solcher ist höher und tiefer, und der Herr der Kirche, der jedes Recht erst verleiht, wird diesen Rechtsgrund geltend zu machen wissen zu seiner Zeit. Der Rechtsgrund, welcher geltend gemacht wird, ist ein doppelter, und diese doppelte Natur desselben hat der Abgeordnete Reichensperger meiner Meinung nach verwechselt. Den ersten Rechtsgrund hat die evangelische und katholische Kirche gemeinschaftlich. Das ist das Unrecht, welches beiden Kirchen im Anfange dieses Jahrhunderts durch die Gesetzgebung geschehen ist, wodurch die geistlichen Fonds säcularisirt und zu staatlichen Zwecken fortgegeben wurden. Deshalb hat auch des hochseligen Königs Majestät im Jahre 1810 bestimmt, daß es Pflicht des Staats sei, für die geistlichen Bedürfnisse der einen wie der andern Confession Sorge zu tragen. Es ist das bei Ihnen (zum Centrum gewandt) in der Weise geschehen, daß mit dem Papste ein Vertrag abgeschlossen; wir waren nicht in der Lage, weil eben der König das Haupt der Kirche war, einen Vertrag abzuschließen; wir waren nicht einmal in der Lage, Seine Majestät den König deshalb zu drängen, und können wir doch deshalb unmöglich schlechter gestellt sein als Sie.

Ganz eigenthümlich ist aber die Ausführung in dem Commissionsbericht, daß die evangelische Kirche nun nur eben die Forderungen zu machen habe nach allen Seiten hin in derselben Weise, wie sie der katholischen Kirche in der Bulla de salute animarum bewilligt worden sind. Das ist ja nicht das Fundament, daß der katholischen Kirche in dieser Bulle Bewilligungen gemacht worden sind, sondern d a s ist das Fundament: das gegen beide begangene Unrecht der Säcularisation.

Wenn man aber, wie der Abgeordnete Reichensperger, das Unrecht der Säcularisation hervorhebt, dann kann er doch nicht verlangen, daß die noch bestehenden evangelischen Stifter, mögen sie nach seiner Meinung zweckmäßig oder unzweckmäßig verwandt werden, noch jetzt, wo die Zeit wieder eine beruhigtere ist, zu allgemeinen Zwecken der evangelischen Kirche verwandt werden. Was würden Sie sagen, wenn der Staat sagte, es scheint, daß es unzweckmäßig ist, daß irgend ein katholisches Kirchengut auf diese oder jene Weise verwandt wird; wir wollen es einziehen, aber zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung der katholischen Kirche verwenden?

Sie können ein solches Argument gewiß nicht geltend machen, und es würde auch von keinem praktischen Erfolge sein, weil die einzelnen Personen erst aussterben müßten, ehe irgend eine Hebung von dieser Seite erfolgen kann.

Von diesem Titel ist nun der andere, den der Abgeordnete Reichensperger nicht hervorgehoben hat, wesentlich verschieden, ein Titel, der sich herschreibt aus der Reformation. Ihn hat die evangelische Kirche allein und vor der katholischen Kirche voraus. Zur Zeit der Reformation sind die evangelischen

Kirchengüter nicht von dem Landesherrn eingezogen worden zu staatlichen Zwecken, sondern sie sind von der evangelischen Kirche dem Landesherrn als dem Haupt der Landeskirche übergeben worden, um sie im Interesse der Kirche zu kirchlichen Zwecken zu verwenden; sie haben dieselben erhalten als ein Fideicommiß, das sie unter der Bedingung und unter den Maßgaben, mit welchen sie es empfangen, zu verwalten haben. Der Unterschied dieser beiden Titel läßt sich durch ein Beispiel deutlich machen.

In dem ersten Falle gleicht der Staat einem Manne, der durch eine ungerechte staatliche Gesetzgebung einen großen Vortheil erlangt, der auf eine ebenso ungerechte Weise einem andern entzogen wird. Ist er redlich und ehrlich, so hat er, soweit seine Kräfte reichen, dafür Sorge zu tragen, daß der ihm gewährte Vortheil den Schaden des andern wieder vergütet. Im zweiten Falle gleicht der Staat einem Manne, dem als Vater oder Vormund die Güter des Kindes, um diese zu verwalten, übergeben sind, und da besteht in allen Rechten der durchgehende Grundsatz, daß für die etwaigen ungehörigen Verwendungen ein Vorrecht in dem Vermögen des Vaters oder Vormundes besteht. Das ist der Rechtsgrundsatz, aus dem die evangelische Kirche zunächst ihre Forderungen geltend macht.

Sie werden sagen, das ist ein großer Vorzug, den sie hätte gegen die katholische Kirche rücksichtlich deren Forderungen und Bedürfnisse. Von dieser Seite, ja, hat die evangelische Kirche einen Vorzug, nach anderen dafür die katholische Kirche. Es ist eben bei beiden ein anderes Rechtsverhältniß. Die katholische Kirche hat statt dessen bis dahin eine größere Selbstständigkeit und ein einheitlicheres in sich geschlossenes Regiment gehabt. Dieses Recht, welches die evangelische Kirche aus der Reformationszeit hat, ist das Rechtsfundament der Forderung, und aus diesem Rechtsfundamente, das allerdings viele nicht anerkennen mögen, bitte ich Sie, — diese letzteren aber, weil keine Ausgabe des Staats größeren Segen bringen kann, für die evangelische Kirche diese 50,000 Thlr. zu bewilligen.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Lette: Ich habe seit lange nicht ein so wohlthuendes Wort in dieser Versammlung, und namentlich von der Ministerbank gehört, als die Worte des Herrn Cultusministers, womit er diese Debatte eröffnete. Ich glaube, daß wir in dieser Debatte uns gegenseitig die volle Achtung unserer Ueberzeugung angedeihen lassen müssen, und von jedem, der einen bestimmten Standpunkt in dieser Sache einnimmt, wenigstens die Voraussetzung haben sollen, daß es ein Berechtigter sei, der mit seiner vollen Ueberzeugung übereinstimmt. Ich darf darauf besonders Anspruch machen; denn es gibt gewiß kein nach verschiedenen Seiten hin weniger populäres Votum, als das, der Bewilligung von 50,000 Thalern für die evangelische Kirche entgegenzutreten. Wenn man dies thut, so wird man darauf gefaßt sein müssen, Nachtheile nach verschiedenen Seiten hin zu übernehmen, bis dahin, wo die Zukunft eine ruhigere Betrachtung und gerechtere Würdigung dieses Standpunktes herbeiführt. Ich gehöre allerdings zu den Mitgliedern der Commission, die gegen die Bewilligung der 50,000 Thlr. gestimmt haben. Einen großen Theil der Motive hat bereits der Herr Abgeordnete für Königsberg von dieser Tribüne aus entwickelt, ich habe daher nur noch einige Motive für unser Votum nachzuholen.

Es ist von dem Abgeordneten für Dramburg und Schievelbein wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß wir uns bei dieser Frage in die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche nicht zu mischen hätten. Ich acceptire diesen Standpunkt auch meinerseits, und wenn ich irgend etwas sagen sollte, was diese inneren Verhältnisse näher berührt, so bitte ich, es lediglich als Zeugniß eines Mitgliedes der evangelischen Kirche aufzufassen.

Durch die wiederholte, sich jährlich erneuernde Budgetbewilligung solcher Posten, wie der vorliegende, wird die evangelische Kirche in die Lage ver-

setzt, sich allmälig eine Organisation und Kirchenverfassung — um mich des Ausdruckes zu bedienen — octroyiren zu lassen, über welche die Kirche selbst niemals berathen hat, auch gar nicht befragt ist. Es galt dies schon früher von dem Oberkirchenrath, und es gilt jetzt umsomehr von den in der Denkschrift entwickelten Bedürfnissen und den denselben entsprechenden Einrichtungen der Kirche. Ich will in dieser Beziehung nur einen sehr entschieden ausgesprochenen Satz der Denkschrift hervorheben, indem es daselbst heißt: „daß die Superintendenten eine Besoldungszulage erhalten müssen im Hinweis darauf, daß sie als die Organe der Vertretung der evangelischen Kirche anzusehen sind.“ Nun, meine Herren, so wenig von meinem Standpunkte aus, als von dem einer sehr großen Zahl der Mitglieder der evangelischen Kirche, — ich darf sagen, dieser Kirche selbst, — wird man die Superintendenten als die berechtigten Organe zur Repräsentation der evangelischen Kirche anerkennen können.

Wenn behauptet worden, daß die Kirche seit 300 Jahren ihre factische und rechtliche Verfassung habe, so ist dem entgegenzusetzen, daß von den Landesherren selbst die bisherige Verfassung der evangelischen Kirche noch niemals als eine fertige und abgeschlossene, sondern immer nur als eine provisorische, ja als ein Nothstand angesehen worden ist. Ich will nur erwähnen, daß schon Joachim II., welcher die evangelische Confession zuerst in die Mark einführte, bereits damals als weiteres Ziel der Ausbildung der Kirchenverfassung die Einrichtung einer Generalsynode vor Augen hatte. Allerdings ist späterhin von der weiteren Fortbildung der evangelischen Kirche wenig mehr die Rede gewesen; es hängt das aber offenbar mit der ganzen weltgeschichtlichen Entwickelung in Deutschland und Europa zusammen. Diese zog von der weiteren Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung ab, indem sie auf die politisch-absolutistische, oder, wie in Brandenburg und Preußen, auf die monarchische Staatsverfassung hindrängte, in welcher demnächst auch das Kirchenwesen umfaßt wurde, und in der das Interesse für die Entwickelung der Kirchenverfassung eine lange Zeit hindurch unterging. Es tauchte dies Interesse erst nach den Freiheitskriegen von neuem mehr auf, in denen, wie nicht zu verkennen ist, das religiöse Leben im Volke wiederum einen erhöhten Aufschwung gewonnen hatte. Infolge dessen ist auch vom Jahre 1817 ab die evangelische Kirche in Preußen in der Form der Union verfaßt, und diese Union beider evangelischer Confessionen ist zunächst die Grundlage und Voraussetzung, auf denen die Verfassung unserer evangelischen Landeskirche in Preußen beruht. Was ist nun aber, seitdem der Art. 15 der Verfassungsurkunde in Anerkenntniß der wahren Bedürfnisse auch der evangelischen Kirche, wie sie nun und nimmer als abgeschlossen und beseitigt betrachtet werden dürfen, auch unserer Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zurückgegeben oder verheißen hat, aus unserer, auf der Union ruhenden evangelischen Kirche geworden? Man darf mit Recht an das bisherige Regiment, welches eben das Staatsregiment gewesen und noch ist, die Frage richten, was dasselbe aus dieser unirten evangelischen Kirche gemacht, wie es dies ihm anvertraute Gut einstweilen verwaltet hat? Die Union war keineswegs etwa blos ein Act der weltlichen Macht, man darf wol behaupten, die ganze Kirche beider, der lutherischen und reformirten Confession in Preußen hat der Union zugestimmt und sich ihr angeschlossen. Wie sieht es aber jetzt in dieser unirten Kirche aus? Lassen Sie mich lediglich zu dem Ende, um die Nichtlegitimation der weltlichen Regierung zu der vorliegenden Anforderung, wie sie im Budget aufgestellt ist, darzuthun, nur wenige Momente hervorheben, um zu zeigen, wie es jetzt um die evangelische Landeskirche steht. Die Union hatte vom Jahre 1817 bis zum Jahre 1850 bestanden, sie war die anerkannte recht- und verfassungsmäßige Grundlage der evangelisch-preußischen Landeskirche. Gegenwärtig, 1853, ist sie in ihren oberen und unteren Kreisen aufgelöst und zerstört.

Zuvörderst ist 1852 im Kirchenregimente die Auflösung in zwei confessionelle Abtheilungen wieder vollzogen worden; diese Zerreißung ist ferner vollzogen in allen kirchlichen Behörden, wie in dem Oberkirchenrathe, so auch in den Consistorien, dergestalt, daß in die Consistorien der unirten evangelischen Landeskirche jetzt vorzugsweise nur sogenannte confessionelle Männer aufgenommen sind, ja zum Theil Männer, welche die Union für eine Revolution der evangelischen Kirche erklärt haben. Seitdem werden auch die Superintendenturen durchweg mit sogenannten confessionellen Männern besetzt; in einigen Provinzen zum Theil mit solchen, welche die Vernichtung der Union als ihre Aufgabe und ihr Programm aufgestellt haben. Selbst zu den theologischen Lehrstühlen beruft man seitdem nur Professoren, welche den einseitigen confessionellen Standpunkt als den ihrigen proclamirt haben, einen Standpunkt, welcher seit länger als dreißig Jahren, seit einem Menschenalter, in welchem die lebende Generation in der Union aufgewachsen ist, nicht mehr der Standpunkt der evangelischen Landeskirche gewesen ist. Man theilt mit Rücksicht hierauf auch die Geistlichen wiederum in reformirte und lutherische, welche früher auf die Union feierlich verpflichtet waren. Jetzt schreibt man das in die Vocationen hinein; man schreibt es sogar in die Statuten der Gemeinden hinein, wenn auch die Gemeinden darauf nicht angetragen haben, wenn sie vielmehr erklären, daß sie der Union beigetreten. Man ist soweit gegangen, daß die Union nur noch für die Gemeinden anerkannt wird, in denen sie durch ausdrückliche Beschlüsse zum Protocoll vollzogen war, während sowol landrechtlich, als nach dem verfassungsmäßigen Standtpunkte der Kirche und ihrer Verwaltung vielmehr die Vollziehung der feierlichen Hauptacte der evangelischen Kirche, der Taufe und besonders des Abendmahls für dasjenige Zeichen erachtet werden muß, worauf die Union in den einzelnen Gemeinden vollzogen und eingeführt worden, und wonach ihr Bestand zu beurtheilen war. Man duldet es, daß sogar einzelne Geistliche ohne Zustimmung ihrer Gemeinden die Union in die einzelnen Confessionen wieder auflösen und auf eigene Hand die alte, seit langer Zeit nicht mehr geltende Liturgie und Agende annehmen, und zurückgehen auf die älteren mit der Union beseitigt gewesenen äußeren kirchlichen Formen.

Meine Herren! Wenn wir jetzt diese 50,000 Thlr. bewilligen, so wissen wir doch in der That nicht, für welche getrennte Confession wir sie bewilligen; wir wissen aber nach jenen Vorgängen in der Kirche sehr wol, daß sie nicht für die Union, nicht für die unirte evangelische Kirche und deren dem Art. 15 der Verfassung entsprechende Gestaltung bewilligt werden, sondern, daß wir sie bewilligen für ein Staatsregiment, welches gegenwärtig noch das Kirchenregiment in der Hand hält, und welches vielmehr auf die Auflösung der Union hinarbeitet, zum Theil diese Auflösung schon vollzogen und sich gegen die Ausführung des Artikels 15 erklärt hat. Das, meine Herren, — eine solche Wirkung unserer Bewilligung betrachte ich als ein großes Unglück, und Sie werden es wenigstens anerkennen müssen, daß der Standpunkt, den ich hier in der Entwickelung und Begründung meines Votums vertrete, kein isolirter und vereinzelter ist, sondern daß ein sehr großer Theil der evangelischen Bevölkerung des Staats, und in diesem Augenblicke wol sicher noch der überwiegend größte Theil, diesen Standpunkt einnimmt und theilt. Das, meine Herren, sind die wesentlichen Gründe neben denen, welche der Abgeordnete für Königsberg bereits entwickelt hat, und die ich nicht wiederhole, welche uns bei unserem Votum geleitet haben.

Ich verkenne auch meinerseits keineswegs die großen Bedürfnisse, welche die evangelische Kirche hat; ich verkenne namentlich nicht die Nothwendigkeit, neue Kirchspiele und neue Pfarrstellen zu gründen, auch viele evangelische Pfarrer besser zu dotiren. Warum kann denn das, was der Art. 15 der Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche verheißt, nicht ebensowol in den östlichen Provinzen des Staats zur Ausführung kommen, wie es wenigstens

doch zum großen Theil am Rhein und in Westphalen zum wahren Segen der evangelischen Kirche seit 1835 verfassungsmäßig besteht. Der Herr Abgeordnete für Dramburg und Schievelbein hat eine Menge von allgemein religiösen Sätzen eingemischt, welche gewiß ein jeder von uns anerkennt; aber davon handelt es sich hier an diesem Orte nicht. Ich glaube, daß es nicht an der Zeit ist, die evangelische Kirche, sei es durch Polizeimaßregeln, sei es durch Geldunterstützungen, in einer Zeit kräftigen zu wollen, wo ihr diejenigen höheren geistigen Mittel und Kräfte nicht gewährt werden, die zur gedeihlichsten Entwickelung in ihr selbst ruhen. Wenn ihr diese Mittel und Kräfte gewährt sein werden, welche in noch viel höherem Grade in ihrer eigenen Selbstständigkeit liegen, und welche die Kirche am besten heben und stärken werden, wenn sie ihre wahren berechtigten Organe und Vertreter hat, dann wird es an der Zeit sein, nachdem die Kirche selbst in diesen ihren wahrhaft berechtigten Vertretern gehört ist, diejenigen Forderungen auch an den Staat zu stellen, welche für die äußeren Bedürfnisse der evangelischen Kirche für nöthig erachtet werden. Vermag ich auch die juristischen Ausführungen des Herrn Cultusminister nicht zu theilen, so erkenne ich doch meinerseits eine allgemeine Verpflichtung des Staats an, für diejenigen Bedürfnisse der evangelischen Gemeinden zu sorgen, die nicht durch sie selbst befriedigt werden können, zu deren Herstellung es den Gemeinden an Mitteln fehlt. Denn der Staat hat allerdings ein hohes Interesse, daß die Kirche, die evangelische sowol, wie die katholische gedeihe, und auf die religiöse und sittliche Bildung des Volkes den Einfluß übe, welcher der Kirche gebührt.

Präsident: Meine Herren! Es hat sich noch eine große Anzahl Redner gemeldet. Ich halte dafür, daß es zweckmäßig ist, bei dieser Gelegenheit die Meinungen vollkommen zum Ausdruck kommen zu lassen, und ich glaube, wir werden dadurch die übrigen Positionen um so schneller erledigen. Mit Rücksicht darauf, daß die Discussion nicht zu früh geschlossen werde, schlage ich Ihnen vor, dieselbe jetzt abzubrechen und um 6 Uhr wieder beginnen zu lassen.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Sechsundsechzigste Sitzung

am Freitag den 6. Mai 1853.

(Abendsitzung.)

Annahme des Protocolls. — Fortsetzung der Berathung des ersten Berichts der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten; — die Fortsetzung der Discussion wird vertagt.

Die Sitzung wird um 6 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister: Freiherr v. Manteuffel, v. d. Heydt, Simons, v. Raumer, v. Bodelschwingh, v. Westphalen, und als Regierungscommissar: der Herr Geh. Regierungsrath Knerck.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der heutigen Morgensitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protocolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten v. Grävenitz.)

Ich frage:

Ob gegen das soeben verlesene Protocoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Nöldechen wird heute das Protocoll führen; der Herr Schriftführer Dillenburger wird die Herren notiren, die sich zum Wort melden.

Meine Herren! Ich habe Ihnen noch mitzutheilen, daß wir für unsere Bibliothek eine sehr werthvolle Zuwendung erhalten haben. Das edle Haus der Lords von England hat uns seine Verhandlungen vom Jahre 1509 ab bis auf die neueste Zeit übersandt.

(Bravo! Sehr gut!)

Ich bemerke dabei noch, daß die Verhandlungen der ersten Jahrhunderte in lateinischer Sprache sind.

Wir können die heute Morgen abgebrochene Discussion wieder aufnehmen.

Der erste Redner ist der Abgeordnete Nöldechen. Derselbe hat das Wort.

Abgeordn. Nöldechen: Geehrte Herren! Wenn ich Sie bitte, mir in dieser Frage eine kurze Zeit Ihr gütiges Gehör zu schenken, so geschieht es wesentlich mit Rücksicht darauf, daß ich im Laufe dieser Session nicht Gelegenheit mehr haben werde, den Antrag zu vertheidigen, welchen ich mit meinem sehr geehrten Freunde, dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, und mit der Unterstützung zahlreicher Freunde der evangelischen Kirche aus dem Schoße dieser Kammer gestellt habe.

(Ruf: Laut!)

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich nicht so laut spreche, als ich es gern thäte, da ich heiser bin; ich werde aber mein Möglichstes thun.

Die Frage ist die: hat die evangelische Kirche ein Recht, sich mit ihrer Noth und ihren Bedürfnissen an den Staat zu wenden, oder hat umgekehrt der Staat eine Pflicht, der evangelischen Kirche zu Hilfe zu kommen? Ich für meinen Theil bejahe diese Fragen unbedingt; denn ich nehme an, daß einestheils bei dem Staate eine rechtliche Verpflichtung obwaltet, dem Bedürfnisse der evangelischen Kirche abzuhelfen, und wo diese rechtliche Verpflichtung aufhört, da tritt für den Staat eine noch entschiedenere moralische Verpflichtung ein. Wenn ich aber auch für den Staat eine rechtliche Verpflichtung annehme, so wünsche ich doch nicht, daß die evangelische Kirche deshalb vor den Staat mit ihren Ansprüchen träte, wie ein Gläubiger seine Forderungen beitreibt, sondern, fremd der Theorie von der Scheidung der Kirche und des Staats, und durchdrungen von der Nothwendigkeit eines einigen Verhältnisses beider und des Durchdrungenseins des einen von dem andern, glaube ich, daß es der Kirche nicht ungeziemend ist, sich auch mit ihren rechtlichen Forderungen bittend an den Staat zu wenden, wie etwa auch in einem anderen Verhältnisse es einem Kinde ziemt, bittend, das von seinem Vater in Anspruch zu nehmen, worauf ihm auch ein rechtlicher Anspruch zusteht, seine Ausstattung und dergleichen. Meine Herren! Es ist viel darüber gestritten worden, ob der Staat Preußen diese Verpflichtung habe, weil er ein evangelischer Staat sei; man hat darüber gestritten, ob dies der Fall sei, weil er ein evangelischer oder ein paritätischer Staat sei.

Wenn man sich in diesem Streite nicht hat vereinen können, so glaube ich, daß es zumeist daran liegt, daß man sich über die Begriffe, was ein evangelischer und was ein paritätischer Staat ist, nicht ganz klar gemacht hat. Wie kein Wesen, so glaube ich, daß auch kein Staat seine Geschichte und seinen Ursprung verleugnen kann, und in dieser Beziehung ist es eine Thatsache, die der Geschichte angehört, daß die Kurfürsten von Brandenburg seit der Kirchenreformation im 16. Jahrhundert die wesentlichen Beschützer des evangelischen Glaubens und der evangelischen Kirche gewesen sind. Unse

Stammland war rein evangelisch, unsere Kurfürsten und unsere Könige waren Pflichtträger und Schützer der evangelischen Kirche, und wir wissen alle, mit welcher Treue sie das Amt geführt haben. An diesen Thatsachen kann es nichts ändern, daß später katholische Landestheile das Glück gehabt haben, dem preußischen Vaterlande einverleibt zu werden.

(Hört! Hört!)

Es kann darin nichts ändern, daß der westphälische Friede Bestimmungen enthält über beide Confessionen, ebensowenig als die Bestimmungen der Bundesacte es vermögen. Dies ist eine Frage, die der Geschichte angehört. Ich bin aber nicht der Meinung, meine Herren, daß darum unsere katholischen Brüder in irgend einer Beziehung geringer gestellt wären, als die evangelischen Unterthanen. Sie sind unsere vollberechtigten Brüder, und nicht blos in Beziehung auf den Empfang von Gerechtigkeit, voller Gerechtigkeit, sondern auch in Bezug auf den Empfang von dem, was die Liebe und die Pflege zu geben hat, und ich glaube, sie werden die Erfüllung dieser ihrer gerechten Ansprüche um so sicherer erwarten können, wenn der preußische Staat nicht ein religionsloser Staat, sondern ein christlicher und evangelischer Staat ist. Wollen Sie aber ihn um seiner doppelten Pflichten willen einen paritätischen nennen, so habe ich nichts dagegen. Jeder Staat aber, der sich auf eine Höhe erheben will, darf keinen Augenblick die Geschichte vergessen, die ihn bisher stark gemacht hat, und in dieser Beziehung darf Preußen es nicht vergessen, daß es nicht blos in seinem Vaterlande, sondern in ganz Deutschland die Pflicht hat, das evangelische Schutzamt zu üben nach wie vor.

Man hat bei Begründung der Ansprüche der Kirche, und zwar sowol der römisch-katholischen, als der evangelischen, wiederholt auf den Act der Säcularisation der geistlichen Güter Bezug genommen; man hat daraus, und es ist dies namentlich katholischerseits geschehen, eine obligatio quasi ex delicto, eine Verpflichtung zum Schadenersatz aus unerlaubter Handlung herleiten wollen; man ist soweit gegangen, daß man sogar das Maß der Leistungen, welche man vom Staate in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre, von dem Maß der Säcularisation der Güter abhängig gemacht hat, und man hat der evangelischen Kirche zugerufen: Du hast kein Recht, schon jetzt etwas von dem Staate zu verlangen, ehe du nicht Rechnung gelegt und nachgewiesen hast, wieviel durch die Säcularisation an Kirchengut dir entzogen worden ist.

Ich glaube, meine Herren, diese Ansicht als eine rechtsirrthümliche bezeichnen zu dürfen. Die allgemeine Säcularisation geistlicher Güter kann aus höheren Staatszwecken, aus der Pflicht der Selbsterhaltung in einzelnen Fällen zu einem politischen Act der Nothwendigkeit werden; zu einem rechtlichen Acte aber vermag sie, meines Erachtens, sich nie zu erheben, und wie die Säcularisation selbst nicht auf einem rechtlichen Fundamente beruht, wird sie als Thatsache und für sich allein auch niemals zu einem rechtlichen Titel werden können. Wollte man die Säcularisation an sich zu einem rechtlichen Titel machen, so würde sie keine andere Klage gewähren, als was das gemeine Recht die Spolienklage nennt, und nach dem Grundsatz: spoliatus ante omnia est restituendus, würde man den einzelnen Instituten das Recht zugestehen, die Restitution der eingezogenen Güter zu verlangen.

Von einer solchen Klage, meine Herren, kann selbstredend nicht die Rede sein. Nicht der Act der Säcularisation, sondern die bei Gelegenheit derselben vom Staate übernommenen Pflichten sind die Rechtstitel, auf welche man sich stützen kann. So ist es in der evangelischen Kirche nicht die Uebernahme des geistlichen Gutes, sondern die Uebernahme der bischöflichen Pflichten seitens der evangelischen Landesherren, welche der evangelischen Kirche einen Rechtstitel gewährt; so ist es in dem Edict von 1810, in dessen §. 4, und zwar dies in Bezug auf beide Confessionen, ausdrücklich ausgesprochen:

„Wir werden dafür für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen

Behörden und für reichliche Dotation der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen Sorge tragen."

Dieser §. 4, meine Herren, ist das Rechtsfundament; nicht der Act der Säcularisation, von welcher die §§. 1—3 des Edicts von 1810 sprechen.

Darum, meine Herren, bedingt auch niemals der Betrag der eingezogenen Güter die Summe der Ansprüche der Kirche, sei es für die römisch-katholische oder die evangelische; darum kann auch von dem Verlangen, eine Rechnung zu legen, von einem Conto mit Debet und Credit nicht die Rede sein. Für die römisch-katholische Kirche gilt, wie es heute wiederholt angeführt wurde, die Circumscriptionsbulle de salute animarum als besonderes Rechtsfundament. Es ist diese als Vertrag zwischen der Kirche und dem Staate recht eigentlich das Fundament, von welchem die Ansprüche der römisch-katholischen Kirche in Preußen ausgehen müssen, so daß, was jenseits dieses Vertrages liegt, sich wol für den Rechtsweg, nicht aber für den Anspruch der Kirche im ganzen gegen den Staat als solchen eignet.

Wenn von dieser Bulle und den daraus für die römisch-katholische Kirche entspringenden Ansprüchen mannigfach die Rede gewesen ist, so hätte ich wol gewünscht, daß römisch-katholischerseits auch die Worte des Dankes nicht vergessen wären, womit Seine Heiligkeit bei der Publication der Bulle der Großmuth gedacht haben, womit des hochseligen Königs Majestät in wahrer Liberalität die katholische Kirche ausgestattet hat. Auch unsere Kirche entbehrt nicht dergleichen specielle Rechtstitel. Der Bericht, welchen Ihre Commission erstattet hat, hat selbst zwei königliche Ordres abgedruckt, in welchen die Verheißung niedergelegt ist, daß dem Bedürfnisse der evangelischen Kirche Abhilfe geleistet werden solle. Eine dritte Cabinetsordre, welche vom 28. März 1845 datirt, ist nicht mit abgedruckt, und es wird auch, da sie am Ende nur dasselbe besagt, nicht bedürfen, daß ich den Inhalt hier wiederhole.

Man hat gegen den Rechtsbestand dieser Erlasse eingewendet, daß sie als Gesetze nicht gelten könnten, weil sie durch die Gesetzsammlung nicht publicirt worden seien.

Ich muß hervorheben, daß sie nicht blos Acte der Gesetzgebung, sondern zugleich Erlasse des Oberhauptes der evangelischen Kirche in Preußen sind, und daß sie in ihrem Inhalt nichts Neues feststellen, sondern daß sie declariren, was das Edict von 1810, dem Gesetzesqualität von keiner Seite versagt werden wird, bestimmt hat, und worauf die evangelische Kirche mit Fug und Recht ihre Ansprüche gründet. Diese Rechtstitel, meine Herren, verweisen auf die Bedürfnisse der Kirche, und ich könnte mich am kürzesten in dieser Beziehung fassen, wenn ich mich darin auf die Notorietät beriefe und darauf, was in der Denkschrift sowol des Oberkirchenrathes und des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten speciell niedergelegt ist, und was selbst von denjenigen Herren Rednern nicht in Abrede gestellt ist, welche heute gegen die Bewilligung der 50,000 Thaler das Wort genommen haben.

Ich könnte es mir in anderen Beziehungen leicht machen und auf eine Vergleichung derjenigen Mittel hinweisen, welche der römisch-katholischen Kirche zu Gebote stehen, gegen diejenigen, welche unsere Kirche besitzt. Es wäre in dieser Beziehung hervorzuheben das bei weitem größere eigene Vermögen der römisch-katholischen Kirche; die Denkschrift des Ober-Kirchenrathes gibt das Verhältniß etwa auf das Sechsfache des Vermögens unserer Kirche an. Es könnte Bezug genommen werden auf den Staatszuschuß, welcher nach dem diesjährigen Etat für die katholische Kirche 734,000 Thaler, für die evangelische Kirche aber nur 403,000 Thaler beträgt, — und darauf, daß bei diesen verschiedenen Mitteln nur 6,000,000 Katholiken den 10,000,000 evangelischen Christen in Preußen gegenüberstehen. Es sind dies, meine Herren, Mißverhältnisse, welche nicht dadurch ausgeglichen werden, daß man sagt, die römisch-katholische Kirche habe viel höhere Ansprüche an Pfarrseelsorge, als unsere Kirche. Denn es darf nicht verleugnet werden, daß

wesentliche Aufgaben der evangelischen Kirche eben ihrer Armuth wegen haben unerfüllt bleiben müssen. Es ist dies aber überhaupt nicht mein Standpunkt, es ist nicht Scheelblick auf den Besitz und auf die Empfängnisse der römisch-katholischen Kirche, sondern nur das Vorhandensein der eigenen Bedürfnisse unserer Kirche, welches für mich maßgebend ist. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat heute hervorgehoben, in welchen Beziehungen wesentlich dies Bedürfniß vorwaltet. Ich glaube, mich dessen überhoben zu halten, in dieser Beziehung etwas zu wiederholen, und begnüge mich, nur auf einige wenige specielle Punkte hinzuweisen: darauf, daß die Einsetzung eines selbstständigen Kirchenregiments in Preußen seit dem Jahre 1847 noch immer unvollendet ist; daß die Verwaltung der Externa der Kirche noch nicht zurückgegeben ist; daß die Wirksamkeit der Superintendenturen sich noch nicht hat zu ihrer nothwendigen Höhe und Fülle entfalten können; daß nur Ein Predigerseminar für ganz Preußen besteht, welches jährlich 12 Zöglinge entläßt, während der Bedarf der Kirche jährlich auf 185 junge Geistliche berechnet ist; daß im Jahre 1846 noch 421 evangelische Pfarrstellen noch nicht einen Gehalt von 400 Thalern, und viele, sehr viele noch nicht einen Gehalt von 300 Thalern hatten; daß Pfarreien oft mit 3—5 Filialen verbunden sind; daß einzelne Pfarrbezirke sich über den Raum von 12, ja, in Preußen die Pfarrei Tuchel über den Raum von 16 Quadratmeilen, erstrecken, und daß die Leute 4 Meilen zu gehen haben, ehe sie ihre Kirche erreichen; daß die Colonien an der Warthe und Oder nicht begleitet worden sind mit der Einrichtung entsprechender Kirchensysteme, und daß, während die Bevölkerung seit dem Jahre 1828 um 28 pCt. gestiegen ist, die geistlichen Stellen doch nur eine Vermehrung um 5 pCt. erfahren haben, so daß namentlich in Berlin Gemeinden sind, worin 20,000 Evangelische auf einen Geistlichen kommen.

Das, meine Herren, sind Nothzustände, denen eine Menge von Details und noch viel eindringlicheren Details hinzugefügt werden könnte. Selbst die Herren von Patow und Lette haben das Dasein dieses Nothzustandes nicht geleugnet, und gesagt, daß sie nur deshalb gegen die Bewilligung der 50,000 Thaler stimmten, weil sie die Legitimation der jetzigen Kirchenvertretung bezweifeln müßten. Denke ich mir einen ähnlichen Fall aus dem Civilverhältniß, so würde es etwa so sein, daß jemand, der die Verpflichtung hat, einen anderen Menschen zu alimentiren, sich dieser Verpflichtung entzöge, weil er sagte, ich weiß nicht, ob sein Vormund auch der richtige Vormund ist, und in diesem Zweifel den Alimentandus lieber verhungern ließe. Täuschen Sie sich nicht, meine Herren; wenn Sie nicht blos ein Anerkenntniß, sondern wenn Sie auch ein Herz für die Noth der evangelischen Kirche haben, dann werden Sie nicht hinter dergleichen Gründen eine Veranlassung suchen, gegen die Bewilligung, welche Ihnen zugemuthet wird, zu stimmen. Wäre aber auch, meine Herren, die rechtliche Verpflichtung des Staats nicht vorhanden, so würde meines Erachtens schon die wirklich vorhandene moralische Verpflichtung des Staats genügend sein, der nicht zu leugnenden Noth Abhilfe zu leisten.

Die Erhaltung der christlichen Kirche auf dem Felsen Christi und die Pflege der Predigt: „Gott zu lieben über alles, und den Nächsten, wie sich selbst“, das ist für den Staat nichts mehr als Selbsterhaltung. Alle Sorge für Verfassungen, alle Sorge für politische Freiheiten und materielles Wohl, und alles Rennen nach Gewinn und nach Schmuck des Lebens sind vergebens, wenn darüber der Friede der Seele und die Sorge für das Seelenheil verloren geht. Wir können uns darin nicht täuschen, daß aller irdischer Erwerb nur dann segensreich sein kann, wenn er mit dem Bewußtsein des anvertrauten Pfundes angenommen und verwaltet wird. Wir können uns nicht leugnen, daß alle Strafgesetze und alle Strafanstalten nichts helfen, wenn die Menschen nicht selbst zur Buße und Besserung geführt werden. Armen- und Heimatsgesetze werden fruchtlos werden, wenn in den Menschen der Sinn für

Mildthätigkeit und Bruderliebe nicht gepflegt wird. Und so ist es auch mit dem Geiste der Revolution und des Communismus: Sie werden ihn nicht bewältigen, wenn Sie nicht die christliche Anschauung von Königthum, Obrigkeit, Treue, Gehorsam, Dulden, Leiden, vom Lohn der Tugend und was dessen mehr ist, im Volke pflegen und lebendig erhalten. In diesem Sinne, meine Herren, meine ich, daß die Unterstützung der Kirche für den Staat nichts ist, als Selbsterhaltung.

Man hat hier mehrfach von den nahenden Stürmen gesprochen, welche Folge sein sollten der von dieser Seite des Hauses (der Rechten) und den von eben dieser Seite des Hauses vertretenen Landesbewohnern ausgehenden Reaction. Ich sehe die Stürme auch, aber wahrhaftig nicht in dem Stehen oder Fallen dieses oder jenes Verfassungsparagraphen, oder von dem Ergehen dieses oder jenes Gesetzes, sondern lediglich von der Entsittlichung und Entkirchlichung des Volkes. Mäßigkeit, Demuth, Sitte, Gottesfurcht, das sind von jeher die Kräfte gewesen, welche Völker stark und groß gemacht haben. Und wenn andererseits die Pflege des materiellen Wohls an die Spitze getreten ist, und diese grade zu einer höchsten Cultur gebracht worden, dann ist auch der Moment gekommen, wo der Sturz der Völker bevorstand; dann ist die Zeit gekommen, wo sie verweht sind, wie Spreu vor dem Hauche des Allmächtigen.

Meine Herren, die Sie so bereitwillig für materielles Wohl große Summen bewilligen, bewilligen Sie auch dies Scherflein der Noth für die evangelische Kirche, und bedenken Sie, daß, was Sie dieser geben, Sie denselben Menschen geben, deren materielles Wohl Sie befördern wollen, und daß Sie es geben nicht der Kirche, sondern dem Vaterlande selbst.

Ich bitte Sie, diese 50,000 Thlr. der evangelischen Kirche ohne Einschränkung zu bewilligen.

(rechts: Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. Brämer: Meine Herren! Wir haben gegen die Bewilligung der 50,000 Thlr. drei Redner gehört, welche vom staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Standpunkte aus die uns beschäftigende Frage, wie mir scheint, sehr erschöpfend behandelt haben. Wir haben für die Bewilligung der 50,000 Thlr. ein Mitglied der katholischen Kirche, und zwei theure Glieder der evangelischen Kirche, letztere in der salbungsvollsten Weise, diesen Gegenstand behandeln hören.

(Unruhe rechts.)

Ich hätte fast geglaubt, ich könne auf das Wort verzichten; aber als Abgeordneter eines beinahe ausschließlich evangelischen Landestheiles hielt ich es doch für nöthig, mein Votum, diese 50,000 Thlr. nicht zu bewilligen, hier noch näher zu motiviren.

Dabei stelle ich mich denn nun rein auf den finanziellen Standpunkt. Es handelt sich hier um die Bewilligung des Budgets, und da vergegenwärtige ich mir zunächst die Finanzlage des Staats und prüfe dann das wirkliche Bedürfniß in Betreff der Summe, die von uns verlangt wird. Diese 50,000 Thlr., als Abschlagszahlung einer viel höheren Summe, werden zunächst für eine bessere Ausstattung der Superintendenturen verlangt. Ich habe nun bei der Prüfung gefunden, daß das durchaus unnöthig sei, wenigstens insoweit ich den Standpunkt dieser geistlichen Herren zu betrachten im Stande gewesen bin. In dem Landestheile, dessen Abgeordneter ich bin, befindet sich beinahe jeder Superintendent auf einer sehr fetten, guten Pfarrerstelle. Das ist auch ganz natürlich. Diese Herren Superintendenten sind bei den Consistorien, und ich glaube, mit allem Rechte, meistens wohl accreditirt; sie sind also schon vorher von schlechteren Pfarrerstellen auf bessere versetzt, und nun wird ihnen später die geistliche Inspection, die Verwaltung der Superintendentur, übertragen. Der Herr Cultusminister sagte heute,

die Superintendenten bezögen nichts weiter, als nur das Einkommen ihrer Pfarre; dem muß ich, wenigstens in Bezug auf den Landestheil, den ich hier vertrete, widersprechen. Die Superintendenten beziehen mehre kleine Emolumente, einmal aus der Staatskasse, zweitens aus den betreffenden Kirchenkassen der verschiedenen Kirchenspiele ihrer Diöcese, und außerdem noch einen Theil des Einsegnungsgeldes sämmtlicher Kinder ihrer Diöcese, endlich noch Freifuhren u. s. w. Also der erste Grund trifft nach meiner Anschauung nicht zu.

Demnächst soll ein weiteres Bedürfniß durch die Anlage noch zweier Predigerseminare befriedigt werden. Wir besitzen bereits eins in Wittenberg. Mag nun die Anschauung darüber eine irrige oder befangene sein, aber ich theile sie mit, wie ich sie wahrzunehmen Gelegenheit gehabt habe. Man hat kein rechtes Vertrauen dazu; man wünscht nicht Zöglinge dieses Seminars zur Verwaltung geistlicher Stellen zu haben. Wir haben in früherer Zeit dergleichen Institute nicht gehabt, und die würdigsten Geistlichen der evangelischen Kirche sind in nicht geringer Zahl zu allen Zeiten vorhanden gewesen. Also das Bedürfniß eines besonderen — das Wort Dressur will ich nicht gebrauchen — Institutes ist durchaus nicht vorhanden, um auch künftig der evangelischen Kirche die geeignetsten und geachtetsten Geistlichen zu gewähren.

Drittens ist angegeben, daß es zur Bildung neuer Kirchensysteme ansehnlicher Mittel bedürfe. Ja, meine Herren, das gebe ich zu, hier mag wol ein Bedürfniß stattfinden.

Es ist noch zuletzt von dem Herrn Vorredner angeführt, daß es in einigen Theilen der östlichen Provinzen Kirchspiele gäbe, wo die Eingesessenen aus sehr großer Entfernung zum Pfarrorte kommen müßten. Das kommt aber nur sehr ausnahmsweise vor, das findet nur in sehr wenigen Kreisen statt, und ich glaube, die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke, die Kirchspiele zu verkleinern, werden sich aus andern Fonds hernehmen lassen.

Eines Umstandes muß ich noch erwähnen: es liegt der Zweck vor, unsere evangelischen Geistlichen, vielleicht auch die katholischen, ziemlich allgemein besser zu stellen; aber ich glaube, es wird sich das auf andere Weise besser erreichen lassen, als dadurch, daß aus Staatsfonds ziemlich bedeutende Summen gewährt werden. Wenn das Ziel erstrebt werden könnte, daß wir alle unsere Geistlichen auf ein bestimmtes Einkommen bringen, daß alle Naturalleistungen, wie auch der Weg dazu schon angebahnt ist, beseitigt würden, wenn alle geistlichen Stellen fixirt würden, so würden sich schon die Mittel finden, nach den einzelnen Kreisen und Bezirken die Einnahmen der Geistlichen besser zu stellen. In dem Landestheile, der mich entsendet hat, ist ein solches Bedürfniß nicht vorhanden; im Gumbinner Regierungsbezirk gibt es keine Pfarrerstelle, deren Einkommen weniger als 600 Thlr. betrüge. Viele aber haben 1500 bis 2000 Thlr. Einnahme. Sie werden sehen, meine Herren, daß, wenn ein Ausgleichen nach den Regierungsbezirken oder Provinzen stattfände, das Ziel wol erreicht werden könnte.

Was den vierten Punkt betrifft, eine gewisse Summe zu bewilligen, um emeritirten Geistlichen ein besseres Einkommen zu verschaffen, so möchte dieser mit dem vorigen zusammenfallen. Wenn eine Fixirung der Geistlichen herbeigeführt würde, so würde auch, wie bei Civilbeamten, durch Abzug von Pensionsbeiträgen für ihre Pensionirung gesorgt werden können. Ich bitte also meine evangelischen Freunde, diese Summe von 50,000 Thlrn. für diese Zwecke nicht zu bewilligen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. v. Gerlach: Meine Herren! Ich empfehle Ihnen die unbedingte und einfache Bewilligung der geforderten 50,000 Thlr. Ich lasse mich auf die Specialitäten des Bedürfnisses der evangelischen Kirche nicht näher ein, weil ich annehme, daß sie hinlänglich nachgewiesen worden sind, und daß die so-

eben gehörte Rede bei denen, die überhaupt ein Herz für die Kirche und deren Bedürfnisse haben, die Ueberzeugung davon wol schwerlich erschüttert haben wird. Ebensowenig gehe ich darauf ein, welche Bedürfnisse der römisch-katholischen Kirche, gegenüber den Bedürfnissen der evangelischen Kirche, etwa geltend gemacht werden könnten, und zwar hauptsächlich deshalb, weil ich nicht glaube, daß dies der Ort ist, diese Bedürfnisse geltend zu machen. Ich nehme an, daß es überhaupt nicht Aufgabe der Kammer ist, bei Gelegenheit der Budgetberathung alle möglichen Anträge, Mängel und Beschwerden geltend zu machen, die sich irgend daran anknüpfen lassen. Das war auch der Grund, warum ich vor einigen Tagen in der Minorität gegen die Anaburg-Potsdamer Beschwerde gestimmt, obgleich ich sie nicht für unbegründet gehalten habe. Wohin, meine Herren, soll es führen, wenn die Budgetberathungen dazu benutzt werden, hier in der Kammer alles Mögliche, was sich nur irgend daran anknüpfen läßt, geltend zu machen? Der Herr Abgeordnete Otto hat in seinem Correferat nicht weniger als 20 Anträge zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche zusammengestellt. Ich zweifle gar nicht, daß, wenn er noch etwas mehr Fleiß darauf verwandt und mehr Muße dazu gehabt hätte, er diese Zahl hätte verdoppeln oder verdreifachen können. Wohin soll es führen, wenn wir uns darauf einlassen? Wir würden dann gewiß nicht bis Pfingsten, ja, nicht einmal bis zum November fertig, wo wir wieder von neuem zusammentreten sollen. Das wäre aber das geringste Uebel. Wir würden hier zu Gericht sitzen über höchst schwierige Fragen, auf unvollständige Information und ohne geeignete Procedurformen.

Mir, meine Herren! genügt zur Bewilligung dieser Summe, daß das Rechtsverhältniß und das Bedürfniß nachgewiesen ist. Ich finde auch keine Connexität mit den Anforderungen, die von römisch-katholischer Seite geltend gemacht worden sind. Ich glaube, daß die römisch-katholischen Herren selbst nicht annehmen werden, daß die Bewilligung dieser Summe ihren Ansprüchen irgend ein Hinderniß oder eine Schwierigkeit in den Weg legen wird. Im Gegentheil, grade die Bewilligung dieser Summe wird bewirken, daß für das, was für die römisch-katholische Kirche etwa aus ähnlichen, oder, wie behauptet wird, besseren Rechtsgründen gefordert werden möchte, die Bewilligung nicht erschwert, sondern erleichtert wird. Ich glaube, daß wir wohlthun würden, von den Forderungen der römisch-katholischen Kirche hier ganz zu abstrahiren als von einem ganz fremdartigen Gegenstande. Ich trete in dieser Beziehung dem bei, was mein politischer Freund, der Abgeordnete von Mitschke-Kollande, gesagt hat. Es liegt nicht im Interesse der einen oder der anderen Confession, sich bei dieser Gelegenheit aneinander zu reiben. Wir könnten es sonst dahin bringen, daß weder die eine noch die andere befriedigt wird. Das Interesse der Confessionen geht vielmehr dahin, daß der Anspruch einer jeden rechtlich geprüft und, wenn er begründet gefunden, befriedigt werde.

Ich habe das Wort genommen, um im allgemeinen den Gesichtspunkt feststellen zu helfen, wie Staatsbewilligungen für die evangelische Kirche rechtlich zu beurtheilen sind.

Von Seiten des Herrn Reichensperger ist dieser Gesichtspunkt dahin festgestellt worden, es seien von beiden Seiten specielle Rechtstitel nachzuweisen, und die Ansprüche aus diesen speciellen Rechtstiteln müßten ihre Befriedigung finden; seien dann noch Staatsfonds disponibel oder disponibel zu machen, so beruhe deren Verwendung für die eine oder die andere Confession lediglich auf der Liberalität oder dem Wohlwollen des Staats gegenüber der Kirche; es müsse aber dabei auf die Parität Rücksicht genommen werden.

Diese Auffassung verletzt meines Erachtens die verfassungsmäßigen Fundamentalrechte der evangelischen Kirche. Wir müssen hierbei auf diejenigen Rechtsverhältnisse zurückgehen, welche im 16. Jahrhundert festgestellt worden sind; diese dürfen wir nicht ignoriren.

Von dem abstract-religiösen Standtpunkte aus möchte ein Ignoriren derselben möglich sein. Der Papst hat den Religionsfrieden, den westphälischen Frieden und, soviel ich weiß, auch den Wiener Congreß nicht anerkannt, und auch ich, als Glied der evangelischen Kirche, behalte mir die Freiheit vor, das, was im 16. Jahrhundert geschehen ist, zu messen an dem Wort Gottes und an den Traditionen der alten, namentlich der Urkirche. Aber unabhängig davon, was man von dem römisch-katholischen oder evangelischen Gesichtspunkte aus von diesen Vorgängen des 16. Jahrhunderts denken möge, ist die staatsrechtliche Giltigkeit der staatsrechtliche Bestand dessen, was aus jenen Bewegungen hervorgegangen ist. Dieser Rechtszustand beruht auf den Reichsfriedensschlüssen und auf 300jährigem Besitze.

Auch die römisch-katholischen Mitglieder dieser Versammlung, mögen sie sonst eine Ueberzeugung haben, welche sie wollen, müssen doch diese Rechtsquellen anerkennen. Sonst können sie keine Preußen, namentlich keine Kammermitglieder sein.

Gehen wir nun auf das zurück, was damals geschehen ist, so treten uns zunächst die Säcularisationen entgegen. Diese Säcularisationen des 16. Jahrhunderts hatten aber einen ganz anderen, ja, einen entgegengesetzten Charakter, als die des 19. Jahrhunderts. Es stand damals nicht der Staat der Kirche gegenüber, und es wurde damals nicht das Kirchengut zu Staatszwecken, im Gegensatz zu Kirchenzwecken, in Anspruch genommen.

Ueberhaupt wurde das Kirchengut nicht eigentlich säcularisirt, wenn man auf den Grundgedanken der damaligen Zeit eingeht, sondern vielmehr reformirt. Daß dem so ist, meine Herren, sollten sie zunächst aus der schönen Fabel entnehmen, welche der Abgeordnete Herr Reichensperger aus dem Munde des Dr. Luther uns erzählt hat. Die Tendenz dieser Fabel ist, allen Kirchenraub, alle Säcularisation, wenn man das Wort im eigentlichen Sinne nimmt, zu verdammen. Was damals mit dem Kirchengute vorgenommen wurde, floß aus der Ueberzeugung von der Gewissenspflicht gegen die Kirche. Sie, meine Herren, mögen darüber andere Ansichten haben, als die damalige Zeit; auch ich habe andere Ansichten. Wenn wir aber jene Zeit verstehen wollen, so müssen wir uns auch in ihre Ideen versetzen. Einige von denen, welche mich in diesem Augenblicke hören, werden der Meinung sein, daß das eigentliche Motiv der damaligen Säcularisation der Eigennutz der Städte, des Adels und der Fürsten gewesen sei. Ich bestreite nicht, daß solche Motive mitgewirkt haben. Aber darauf jene Reformationsthaten zurückführen, das ist parallel der parteiischen und oberflächlichen Auffassung des Papstthums, wonach man die Entstehung des Papstthums auf Ehrsucht und Herrschsucht zurückführt. Daß solche Leidenschaften an der Ausbildung des Papstthums Antheil gehabt haben, das wird schwerlich selbst ein römischer Katholik leugnen; ganz verfehlen aber würde man die Wahrheit, wenn man das Wesen der Institution darin fände. Ein Gleiches gilt von dem, was zur Zeit der Reformation in Beziehung auf das Kirchengut geschehen ist.

Aber, meine Herren, die Einziehung, — die Reformation, wie man eigentlich sagen sollte, — des Kirchenguts ist noch das Geringste, worauf es ankommt. Viel wichtiger ist es, daß das ganze Kirchenregiment damals mit dem obrigkeitlichen Regimente verbunden wurde. Die bischöflichen Regierungsrechte selbst gingen auf die Obrigkeiten über.

Dabei ist nun nicht zu übersehen, daß nach der Auffassung der Reformation das obrigkeitliche Amt, ja, das ganze Staatsleben als Gottesdienst erschien. Gleich in einer der ersten und bedeutendsten Reformationsschriften „an den christlichen Adel Deutscher Nation" gründete Luther seine Aufforderung an die Obrigkeiten, der Reformation der Kirche sich anzunehmen, darauf, daß jeder Getaufte „alles", wie er sagt, „was aus der Taufe kriecht, Priester, Bischof, Cardinal und Papst sei". Das klingt außerordentlich überschwenglich, vielleicht zu überschwenglich. Es schmeckt nach dem jugendlichen Sprudeln einer neuen

Bewegung. Aber es ist die Auffassung, welche der That der Reformation zu Grunde gelegen hat. Beide Tafeln des Gesetzes zu vollstrecken, wurde als Beruf der christlichen Obrigkeiten angesehen, also auch die erste Tafel, welche von dem wahren Gottesdienste handelt. Man ging zurück auf die Weissagung von der Herrlichkeit der Kirche des neuen Testaments, welche 700 Jahre vor der Geburt des Herrn von dem Propheten Jesaias ausgesprochen worden ist: „Könige sollen deine Pfleger und Fürstinnen deine Säugammen sein. Sie werden vor dir niederfallen zur Erde auf ihr Angesicht und deiner Füße Staub lecken.“ Das ist das Fundamentalgesetz unserer evangelischen Kirchenverfassung. Nur daß man nicht die Füße des Papstes darunter verstand.

Hierauf also, meine Herren, auf dieses Verhältniß, welches sich verkörpert hat in der Verfassung der evangelischen Kirche, die ihrerseits wieder sanctionirt ist durch die uns alle verpflichtenden Reichsfriedensschlüsse und durch den dreihundertjährigen Besitzstand, auf dieses Fundament gründet sich das Recht der evangelischen Kirche an den Staat, und daraus folgt von selbst, daß das, was der Staat der Kirche zu leisten hat, nicht bloße Liberalität ist, sondern daß ein strenges Rechtsverhältniß die Basis dieser Pflicht ist.

Es fällt mir nicht ein, zu behaupten, daß dem Staate die Erhaltung der Kirche schlechthin und ohne Beschränkung obliege. Ich lasse mich auf die Frage, wieweit diese Pflicht in Bezug auf das Quantum geht, nicht ein, sondern es handelt sich für mich nur um die Festhaltung des Princips. Im allgemeinen wird man wol sagen können, daß alles, was local ist, auch von den localen Gemeinden zu bestreiten ist.

Es geht weiter aus Obigem hervor, daß die evangelische Kirche eben vermöge ihres von mir dargestellten Verhältnisses zu den Obrigkeiten und zum Staate gar nicht in dem Falle und in der Möglichkeit war, specielle Rechtstitel wegen alles dessen, was sie zu fordern hatte, zu erwerben und sich constituiren zu lassen. Eben wegen dieser engen Verbindung, Verschmelzung, — Confusion, werden Sie sagen, und ich mit Ihnen, — eben wegen dieses Verhältnisses war es ihr unmöglich, solche Rechtstitel dem Staate gegenüber zu erwerben, wie die römisch-katholische Kirche dies vermöge ihrer in sich geschlossenen Verfassung und ihrer minder engen Verbindung mit dem Staate hat erwerben können. Aber der Mangel der speciellen Rechtstitel hebt das Rechtsverhältniß selbst nicht auf, sondern er macht es nur um so heiliger und zarter, wie alle Rechtsverhältnisse, welche die Gesammtheit des Lebens durchdringen, im Gegensatz zu solchen, welche nur einzelne Momente in Anspruch nehmen, heiliger und zarter sind. Die Pflichten z. B., die sich aus der Ehe und der väterlichen Gewalt herschreiben, lassen sich nicht formell begrenzen; sie bilden aber doch nichtsdestoweniger ein wahres, ein inniges und heiliges Rechtsverhältniß.

Diese Auffassung der Sache ist auch nicht neu, sondern uralt. Sie hat in der evangelischen Kirche und im evangelischen Staate immer gegolten. Mit diesen Fundamentalpflichten hat der Staat Brandenburg-Preußen von der Reformation an existirt, und auch dadurch ist nichts in diesem Rechtsverhältniß geändert, daß römisch-katholische Unterthanen zu den evangelischen hinzugetreten sind. Es ist dies ja auch nichts Neues, sondern der damals Brandenburgische Staat hatte solche Unterthanen schon im 17. Jahrhundert erworben. Ich erinnere in dieser Beziehung an Cleve, Halberstadt, Magdeburg, und im 18. Jahrhundert an Schlesien.

Es ist mit der Anerkennung dieses Rechts auch kein überwiegender Nachtheil für die römisch-katholischen Unterthanen verbunden. Man könnte sagen, es liege darin ein Nachtheil, daß Rechte auf diese Weise geltend gemacht wurden, welche dem Umfange nach nicht scharf begrenzt sind und durch Mißbrauch zuweit getrieben werden können. Diese Möglichkeit muß ich zugeben. Doch wird dieser Nachtheil von der andern Seite wieder aufgewogen dadurch,

daß die römisch-katholische Kirche besser ausgerüstet ist mit Organen, welche ihr Recht geltend machen, als dies bei der evangelischen Kirche der Fall ist; wie wir dies ja auch in dieser Versammlung, wo doch die Zahl der evangelischen Mitglieder überwiegend ist, alle Tage sehen.

Nach diesem Principe, behaupte ich weiter, ist bei uns auch immer verfahren worden; es ist fortwährend angenommen worden, daß die Bedürfnisse der evangelischen Kirche, welche nicht durch die localen Pflichten der Gemeinden befriedigt werden können, wahre Rechtsansprüche an den Staat begründen. Man hat diese Staatsausgaben sowenig als andere, welche auf Rechtstiteln beruhen, als Schenkungen angesehen, sondern man hat die Verpflichtung des Staats dazu immer, theils stillschweigend, theils auch ausdrücklich, anerkannt. Darauf kann es nicht ankommen, ob man grade Predigerseminare, Unterstützungen für Superintendenten, Anstalten für Emeriten und Demeriten u. s. w. für wesentlich gehalten hat. Denn dies berührt nur das Quantum, nicht das Princip. Was aber für nothwendig gehalten wurde und wird, mußte und muß auch soviel als möglich gewährt werden auf Grund des Rechtsverhältnisses; nicht als Schenkung, nicht aus Liberalität.

Es ist heute angeführt worden, diese Verfassung sei doch dadurch alterirt, daß nun verschiedene Provinzen und Länder acquirirt worden seien, in denen nicht so einfache Verhältnisse bestanden hätten, als die von mir geschilderten; theils rein protestantische Länder, theils Länder, wo Evangelische und Römisch-Katholische zusammen leben, theils endlich römisch-katholische Provinzen. Ich gebe zu, daß diese Umstände in Beurtheilung dessen, was im einzelnen Rechtens ist, Schwierigkeiten erregen können. Im ganzen aber wird das bestehende Rechtsverhältniß dadurch nicht alterirt.

Ich bitte nun noch folgendes zu bedenken. Auch die Bulle de salute animarum ist insofern kein Rechtstitel, als sie den römisch-katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs unmittelbar keine Rechte einräumt. Diese Bulle de salute animarum ist die Proclamation eines zwischen dem Könige von Preußen einerseits und dem Papste andererseits abgeschlossenen Vertrags. Die Unterthanen können ein Mehres daraus nicht herleiten, als daß sie ein Anerkenntniß der Rechte der römisch-katholischen Kirche enthält. Sie werden nicht bezweifeln, daß es dem Papste freistehen würde, im Einklange mit dem Könige an dieser Bulle zu mehren und zu mindern, ohne daß die römisch-katholischen Unterthanen zugezogen würden. Wenn Sie dies erwägen, so werden Sie finden, daß die Cabinetsordre vom 15. Januar 1847 eine ähnliche Natur hat. Ich gebe zu, was der Herr Abgeordnete Reichensperger behauptet hat, daß diese Cabinetsordre als Gesetz nicht zu betrachten ist. Es fehlt ihr die Publication. Sie hat auch nicht Gesetz sein sollen. Wol aber ist sie ein rechtsgiltiges Anerkenntniß der Bedürfnisse der evangelischen Kirche und der Verpflichtungen des Staats; als solches kann und muß sie geltend gemacht werden.

Wie würde denn auch das Verhältniß zu stehen kommen, wenn Sie Ihr Argument, daß es unbillig sei, daß die römisch-katholischen Unterthanen zu den Staatsausgaben für die evangelische Kirche besteuert würden, geltend machten? Würde nicht eine völlige Rechtsungleichheit entstehen? Müssen denn nicht die evangelischen Unterthanen ihrerseits dazu beitragen, daß der römisch-katholischen Kirche ihr Recht wird? Das wahre Recht ist, daß der Staat nach allen Seiten hin seine Pflichten zu erfüllen hat, sowol gegen die römisch-katholische, als gegen die evangelische Kirche.

Uebrigens ist bei dieser ganzen Sache der preußische Staat als solcher weit mehr interessirt, als die evangelische Kirche als solche. Die Kirche hat die Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen. Was sind 50,000 Thlr. für die evangelische Kirche?! Es ist das ein Tropfen auf einen heißen Stein. Was ist alles Geld, was jemals ein Minister proponiren wird als eine der evangelischen Kirche zu machende Bewilligung, und was jemals die Kammern bewilligen werden, im Verhältniß zu den großen

und umfassenden Bedürfnissen der evangelischen Kirche? Darauf, mein Herren, kommt es uns, die wir für die evangelische Kirche auftreten, viel weniger an, als darauf, daß der preußische Staat seine Pflichten erfülle, und noch mehr darauf, daß der preußische Staat in seinem rechten Verhältniß zur Kirche bleibe. Als ein Staat, der zwischen beiden Confessionen neutral dasteht, kann Preußen nicht bestehen. Preußen kann aber wol bestehen mit (und bedarf zu seinem Bestehen) der Gerechtigkeit gegen die römische Kirche. Diese darf sich aber nicht auf Neutralität, sondern muß sich auf sein christliches Bekenntniß gründen. Daher glaube ich, daß die besten Interessen der katholischen Unterthanen selbst diese und ähnliche Bewilligungen erfordern. Ich bin auch überzeugt, daß grade dadurch, daß Sie uns diese Bewilligungen machen, ähnliche Bewilligungen für die römisch-katholische Kirche nicht allein nicht erschwert, sondern wesentlich erleichtert werden.

Ich kann mir allerdings Katholiken denken, die auf dem Standpunkt des Pessimismus stehen, des Pessimismus, der den Untergang der evangelischen Kirche zuerst, und sodann den damit verbundenen Untergang des preußischen Staats und, so weiter, wilde Pläne ins Auge faßt, in denen ein Mann Gottes, wie Louis Napoleon nach der Bezeichnung eines Theils des Klerus in Frankreich, eine Stelle finden möchte. Diese Pläne traue ich keinem in der Versammlung zu. Diejenigen Mitglieder, die ein Herz haben für den preußischen Staat, die seine Erhaltung wollen, müssen sich für dergleichen Bewilligungen interessiren, da ihre eigenen besten Interessen damit verbunden sind.

Wenn ich eine solche Identität der Interessen der Confessionen behauptet habe, so will ich doch damit den Streit, den Krieg der Confession auf dem Felde, wo er hingehört, keineswegs ausschließen. Ich wünsche nur nicht, daß dieser Krieg auf dem Territorium des Budgets geführt werde, wohin er nicht gehört.

(Bravo!)

Ich wende mich nun noch mit einigen Worten an diejenigen, die deshalb die Bewilligung verweigern wollen, weil sie, wie sie sagen, die verheißene Selbstständigkeit der Kirche noch vermissen.

Meine Herren! Was ist denn das Selbst der Kirche? Worin besteht es? Sie sprechen das geheimnißvolle Wort „Selbst" so leicht aus. Ist denn das Selbst der evangelischen Kirche denkbar, ganz abgesehen von ihrer Geschichte, abgesehen von dem, was sie gewesen ist und noch ist? Ist es denkbar, abgesehen von ihrer Verfassung, insbesondere von demjenigen Theile ihrer Verfassung, der die christlichen Obrigkeiten zu ihren so hochwichtigen Gliedern und Organen macht? Das ist eben das Selbst der evangelischen Kirche, daß sie ihre Verfassung behauptet. Ich sage damit nicht, daß diese Verfassung keiner Verbesserung, keiner Entwickelung fähig wäre. Einer solchen Entwickelung ist die Verfassung der christlichen Kirche, als des Reiches des Geistes, zu allen Zeiten fähig. Aber ich behaupte, daß, wie die Sache jetzt steht, die Obrigkeit ein wesentliches Glied der evangelischen Kirchenverfassung ist, und daß ihr „Selbst" nicht stärker verletzt werden kann, als wenn man dieses Glied aus ihrem Leibe herausreißen und sie auf Urwahlen nach der Kopfzahl und ähnliche Verhältnisse zurückführen wollte. Es würde dies eine ähnliche Zerstörung der evangelischen Kirche involviren, wie es die Zerstörung der römisch-katholischen Kirche involviren würde, wenn man sie dadurch selbstständig machen wollte, daß man das Papstthum und das Episcopat von ihr abrisse.

Der weise Salomo erkannte die rechte Mutter daran, daß sie das Kind lieber der Gegnerin überließ, als daß sie zugab, daß es in Stücke zerrissen wurde. Vor diesem Könige würden diejenigen nicht bestehen, die deshalb die Bewilligung verweigern, weil die Verfassung und die Verwaltung der Kirche nicht in dem Zustande ist, der ihnen gefällt.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich wünsche dringend, daß nicht blos eine Majorität, sondern eine große Majorität, und daß nicht blos eine große Majorität, sondern daß eine aus Evangelischen und Römisch-Katholischen zusammengesetzte Majorität diese Bewilligung mache.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordnet. von Vincke: Ich glaube, es hätte der Ermahnung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten nicht bedurft, um jeden, der in dieser Versammlung sitzt, zu einer leidenschaftslosen und ruhigen Erwägung zu bestimmen, da es sich hier wesentlich um Rechtsverhältnisse handelt, die, wenn irgend etwas, eine nüchterne und ruhige Behandlung verdienen. Der Herr Minister hat ja selbst seinen einleitenden Vortrag mit den Worten geschlossen, daß es sich hier um Rechtsansprüche der Kirche handle. Er hat fast in demselben Athem gesagt, wir könnten hierüber keine Entscheidung treffen, weil die Kammer keinen Gerichtshof bilde. Es versteht sich von selbst, daß wir nicht eine gerichtliche Verhandlung, wie zwischen zwei Privatpersonen, eintreten lassen können. Es bedarf indeß keiner Bemerkung, daß, wenn auf Grund eines Rechtsanspruchs eine Position im Budget verlangt wird, dann es zunächst und allein die Aufgabe der Kammer ist, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein solcher rechtlicher Anspruch existirt. Daß sie in diesem Sinne einen Gerichtshof bildet, wird nicht bestritten werden können.

Ich befinde mich dem Herrn Minister gegenüber in einer gewissen Verlegenheit; denn er hat immer, wo er wiederholt das Wort nahm, dem, was er bei früheren Gelegenheiten behauptet hat, widersprochen, und ist dann später wieder auf die erste Behauptung zurückgekommen. In dem heutigen einleitenden Vortrage des Herrn Ministers hieß es: wir haben es mit Rechtsansprüchen zu thun. Darauf hatte der Herr Abgeordnete für Geldern das Wort und zog daraus seine Conclusionen. Sowie derselbe die Tribune verlassen hatte, nahm der Herr Minister das Wort und sagte: ich habe nicht gesagt, daß es sich um Rechtsansprüche handle, sondern ich habe nur gesprochen von der Verpflichtung des Staats, für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche zu sorgen. „Die Fürsorge für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche“, das sind die Worte, um die es sich hier handelt; ich habe mir die Worte gleich notirt. Das, könnte man sagen, enthält wieder einen Widerspruch mit dem, was der Herr Minister in der Commission gesagt hat, denn in dem Commissionsbericht auf Seite 20 ist ausgeführt, daß es sich nicht blos um die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche, sondern auch um die Dotirung neuer Pfarrstellen, die Erhöhung von Pfarrgehalten und dergleichen handelt, also um ganz specielle und locale Bedürfnisse. Nachher nahm das Mitglied für Königsberg das Wort, und sprach sich gegen die Erhöhung aus, und der Herr Minister replicirte wieder, er habe ja nur von rechtlichen Verpflichtungen gesprochen.

Diesen drei verschiedenen Aeußerungen in dem Raume dieses hohen Hauses gegenüber muß man sich in der That in Verlegenheit befinden, welches denn die eigentliche Absicht des Herrn Ministers ist.

Wir werden uns daher im Zweifel an die Aeußerungen halten müssen, welche wenigstens eine gewisse authentische Form erhalten haben, dadurch, daß sie in dem Commissionsberichte wörtlich abgedruckt sind, und da dieser Bericht gewiß in Gegenwart des Herrn Ministers verlesen worden ist, so werden wir darin nur authentische Worte finden können, und diese führen uns in der That nur auf rechtliche Ansprüche zurück.

Es heißt Seite 24 des Berichtes:

„Der Cultusminister sprach sich hierauf dahin aus: Die Basis einer

allgemeinen, dem Staate angeblich obliegenden Verpflichtung, für religiöse Bedürfnisse jeder Art ohne Rücksichtnahme auf eine rechtliche Verpflichtung zu sorgen, könne er, der Minister, nicht acceptiren."

und im weiteren Verlaufe heißt es:

„Die Forderung, aus Staatsmitteln für eine Kirche Geldbewilligungen zu machen, müsse sich daher nothwendig auf eine juristische, rechtliche Grundlage stützen, wie er sie in Bezug auf das Verhältniß des preußischen Staats der evangelischen Kirche gegenüber entwickelt habe. Der Staat stehe gegen die evangelische und katholische Kirche in einem festbegründeten Rechtsverhältnisse. — Die Geldbewilligungen, welche für die katholische Kirche im vorigen Jahre auf den Etat gebracht worden, haben auf rechtlicher Verbindlichkeit beruht. Für Anforderungen, welche auf demselben Grunde beruhen, werde auch künftig gesorgt werden. Dieses Verhältniß stehe aber der Befriedigung von liquiden rechtlichen Forderungen der evangelischen Kirche gewiß nicht entgegen, im Gegentheil verlange die Gerechtigkeit, daß auch der evangelischen Kirche, wenn für jetzt auch nur theilweise, die ihr rechtlich zustehende Befriedigung zu Theil werde."

Von allem dem also, was wir hier gehört haben über die allgemeine Pflicht des Staats, für religiöse Zwecke etwas zu thun, der Förderung dieser wichtigen Zwecke behilflich zu sein — ein Moment, welches besonders das verehrte Mitglied für Wanzleben geltend gemacht und vertreten hat — kann hierbei nicht die Rede sein, denn der Herr Minister stützt sich lediglich auf die rechtliche Verpflichtung des Staats. Wir werden daher zu der Frage geführt, auf welche Momente gründet man solche Verpflichtung?

Da ist zunächst auf die Denkschrift des Oberkirchenrathes hingewiesen, in welcher gesagt ist, der Staat habe die Pflicht des Schutzes und der Förderung der evangelischen Kirche und ihrer Zwecke. Ja, daß er der evangelischen Kirche, wie einem jeden Unterthanen und einer jeden Corporation, seinen rechtlichen Schutz angedeihen lassen muß, so auch der katholischen Kirche und jeder anderen religiösen Gesellschaft, das wird von keiner Seite bestritten. Es fragt sich nur: ist der Staat als solcher verpflichtet, abgesehen von speciellen Rechtstiteln, für die Förderung der evangelischen Kirche Geldbewilligungen aus dem Budget zu machen.

Dafür wird uns nun zunächst von dem verehrten Abgeordneten für Wanzleben der allgemeine Satz aufgeführt, das verstehe sich von selbst, denn wir lebten in einem evangelischen Staate, eine Bemerkung, welche früher schon von dem verehrten Mitgliede für Schievelbein ausgesprochen, aber heute nicht in der Ausführlichkeit wiederholt wurde. Ich muß gestehen, daß ich mir unter dem Ausdrucke, „daß wir in einem evangelischen Staate lebten", durchaus nichts Bestimmtes denken kann. Ebenso gut, glaube ich, könnte man von einem evangelischen Kochbuche sprechen.

(Oho!)

Ich weiß nicht, in welcher Beziehung man davon ausgehen könnte, daß der Staat als solcher, diese juristische Person, eine gewisse Confession habe. Das scheint mir ein Widerspruch in der Sache selbst zu sein. Der Zweck des Staats ist, jedem seiner Unterthanen den Schutz seiner Rechte angedeihen zu lassen, einem jeden, er mag der einen oder der andern Confession angehören. Ja, es würde auch, meiner Ansicht nach, die Kirche selbst und eine jede Kirche im Staate sich nicht Glück wünschen können, wenn der Staat ihre Interessen in die Hand nähme. Der Staat kann für seine Zwecke ganz vollständig organisirt sein; er kann dem Staatszweck, wie ich ihn eben aufgestellt habe, vollständig genügen; daraus folgt aber noch nicht, daß er competent und berechtigt und zweckmäßig organisirt ist, um sich irgend der kirchlichen Interessen anzunehmen.

Wenn man in dieser Beziehung davon sprechen wollte: die meisten Unterthanen gehören aber doch dem evangelischen Bekenntnisse an, so ist das allerdings unbestreitbar, aber man wird darum ebensowenig von einem evangelischen Staate sprechen dürfen, als man die preußische Armee eine evangelische nennen könnte, weil die meisten Mitglieder dieser Armee sich zur evangelischen Confession bekennen.

Man wird nach wie vor für Staatszwecke Hand in Hand gehen, und in dieser Hinsicht wird unter allen Unterthanen eine Einheit bestehen können, ohne daß deshalb nöthig ist, daß man auch für alle andern nöthigen, guten, wünschenswerthen und erlaubten Zwecke Hand in Hand gehen und derselben Einheit angehören soll. Die Armee wird sich derselben Einheit, welche sie jetzt auszeichnet, auch fernerhin erfreuen, obgleich ein großer Theil derselben katholisch ist, und ebenso wird der Staat, das wollen wir zu Gott hoffen, seine Einheit und Kraft bewahren, wenn auch ein Theil seiner Bürger der einen, ein anderer der andern Confession angehört. Aber deshalb von einem evangelischen Staate zu sprechen, weil die Mehrheit zur evangelischen Kirche sich bekennt, das ist eine unbegründete Folgerung.

Wohin würden wir damit kommen? Es würde dann die Frage entstehen: welches Bekenntniß ist das eigentlich evangelische, welches der Staat durch seine Organe zu vertreten hat? Wir würden dann die Orthodoxie der einzelnen Lenker und Mitglieder der Regierung auf die Kapelle zu legen und erst einer Untersuchung zu unterwerfen haben, ob sie wirklich das evangelische Bekenntniß, zu dem sich der Staat bekennen will, rein repräsentiren, und damit würden wir in eine Inquisition hineinkommen, wozu wol niemand in diesem Hause die Hand bieten möchte. Man stellt damit also einen Begriff auf, wovon sich niemand eine klare Anschauung machen kann.

Wenn ich diese Deduction verlasse, so begegne ich einer anderen (des verehrten Mitgliedes für Schievelbein — und auch andere haben sich darin bewegt —): man sagt uns, es folgt aus der Geschichte, aus dem geschichtlichen Begriffe des preußischen Staats, wie er sich einmal entwickelt hat, nothwendig, daß dieser Staat vorzüglich die evangelische Kirche zu schützen und zu fördern hat. Daß der Staat die evangelische Kirche zu schützen hat, das versteht sich von selbst. Ich glaube, daß der Staat der evangelischen Kirche natürlich denselben Schutz gewähren muß, welchen er jeder Corporation für erlaubte Zwecke und jedem einzelnen Individuum gewährt. Wenn man uns aber weiter sagt, es folgt aus der Reformation, wie sie in dem damals Brandenburgischen Staate zu Stande gekommen ist, daß eine bestimmte rechtliche Pflicht für den Staat existirt, die evangelische Kirche zu dotiren, so muß ich dies in diesem Umfange bestreiten.

Zunächst folgern dies einige Mitglieder aus der Säcularisation, und es wird uns gesagt, der Act der Säcularisation begründe von selbst für den Staat die Pflicht, nun die evangelische Kirche aus diesen säcularisirten Kirchengütern zu dotiren, zunächst aus denen, die im sechzehnten Jahrhundert eingezogen worden sind. Aus einer solchen Deduction scheint sich mir aber keinesfalls ein rechtlicher Anspruch auf Dotirung zu ergeben. Denn wenn aus der Säcularisation irgend ein Rechtsanspruch folgen könnte, so ist es, wie das verehrte Mitglied für Wanzleben ganz richtig bemerkt hat, höchstens der, welcher auf dem Wege einer Spolienklage, wenn sie noch zulässig und nicht längst verjährt wäre, erhoben werden könnte. Es könnten die einzelnen Katholiken oder vielleicht die Rechtsnachfolger der katholischen Gemeinden, welche im sechzehnten Jahrhundert existirt haben, für sich einen Rechtsanspruch geltend machen, oder die Oberen der katholischen Kirche, insofern etwa sich die gesammte Kirche als Eigenthümer betrachtet, einen solchen Anspruch erheben, oder vielleicht könnten die Erben der Stifter, welche specielle Fundationen für bestimmte Zwecke gemacht haben, gleichfalls auftreten, um aus der Säcularisation rechtliche Folgerungen abzuleiten. Wie aber die evan=

gelische Kirche Rechtsansprüche daraus herleiten kann, da doch aus ihren Händen der Staat das Kirchengeld nicht überkommen hat, das sehe ich nicht ein. Der Staat hat das Gut der katholischen Kirche genommen, — mit welchem Recht, haben wir hier nicht zu untersuchen, — und er hat einen Theil davon für evangelische Kirchenzwecke verwendet. Daß irgend ein Rechtsgrund ihn verpflichtete, noch mehr zu verwenden, oder das ganze Kirchengut, vermag ich nicht einzusehen; denn die evangelische Kirche ist keineswegs der Autor des Staats gewesen, und es würde eine **exceptio de jure tertii** gewesen sein, wenn man die evangelische Kirche durch eine Fiction an die Stelle der katholischen Kirche setzen wollte, weil diese früher der Eigenthümer des Kirchengutes war, und nun etwa aus dem Grunde einer Succession, die gar nicht existirt, solche Ansprüche geltend machen wollte.

Man beruft sich ferner auf das Edict von 1810. In dem Edict von 1810 befindet sich aber nur die allgemeine Redensart, daß der König aus den damals säcularisirten Kirchengütern für Zwecke der evangelischen Kirche Verwendungen machen werde. Es fehlt aber nun in dem Edict ein wesentlicher Punkt, nämlich der des Quantums, wieviel für die Kirchenzwecke verwandt werden solle. Daß die Bewilligung eine unbegrenzte sei, hat selbst der Abgeordnete für Schievelbein zugegeben. Er meint, darauf könne es nicht ankommen, ob die Verpflichtung in quanto begrenzt sei oder nicht. Ich kann nun, die Sache juristisch genommen, mir überhaupt keine Verpflichtung denken, wenn es nicht bestimmt bemessen ist, wieweit die Pflicht geht.

Das nothwendige Requisit jedes Anspruchs ist doch, daß man sagen kann: soviel kommt mir zu, soviel habe ich zu fordern. Wenn man aber selbst zugibt, daß das Quantum ein unbegrenztes sei, so weiß ich in der That nicht, auf wieviel ein Anspruch geltend gemacht werden kann; warum nicht von einer Seite gesagt werden kann, die Verpflichtung, welche in dem Edict enthalten ist, ist bereits in vollkommenem Maße erfüllt, während es von der anderen Seite bestritten werden kann, indem man sagt, nein, sie ist noch nicht erfüllt. Solange keine Grenze da ist, solange in diesem Streite kein Richter besteht, wird man auf diesem Wege zu nichts kommen.

Das verehrte Mitglied für Wanzleben hat sich seine Deduction sehr leicht gemacht, wenn er sagte, die katholische Kirche hat allerdings vertragsmäßige Ansprüche aus der Bulle de salute animarum; deshalb ist die katholische Kirche auf dies Maß ihrer Ansprüche beschränkt. Die evangelische Kirche besitzt einen solchen Vertrag nicht, und deshalb sind die Ansprüche der evangelischen Kirche unbemessen. Das verehrte Mitglied für Schievelbein hat dagegen heute Morgen mit Recht gesagt, wir hätten leider keinen Vertrag mit dem Könige abgeschlossen; das ältere Mitglied für Schievelbein sagt uns ebenso, wir hätten keinen Vertrag abgeschlossen und können daraus keine Ansprüche geltend machen, das liege eben darin, daß unser Landesherr zugleich der Inbegriff des ganzen evangelischen Kirchenregiments sei. Man kann das bedauern und ich bedaure es mit ihm; aber die rechtliche Seite wird dadurch doch keine andere. Dadurch, daß wir keinen solchen Vertrag abgeschlossen haben, während die katholische Kirche darauf ihren Rechtstitel gründet, dadurch können wir doch keinen Rechtstitel improvisiren. Es handelt sich doch hier lediglich um den juristischen Standpunkt, und von diesem Standpunkt aus weiß ich wenigstens keinen Grund zu finden. Es mag das wol darin liegen, daß ich kein gewiegter Jurist bin, wie die Herren Abgeordneten für Schievelbein oder für Wanzleben; aber grade deshalb eben, weil wir Laien in dieser Frage sind, wäre es gewiß mit Dank anzuerkennen gewesen, wenn diese hochgebildeten Herren diesen Gegenstand auch für den gemeinen Menschenverstand etwas klar gemacht hätten.

(Heiterkeit.)

In diesem Zweifel halte ich mich an die wirklich bestehenden publicirten Gesetzbücher des Landes, und da habe ich denn in dem Commissionsbericht

auf Seite 23 gefunden, daß das Allgemeine Landrecht in den dort angezogenen Paragraphen über die Frage ganz bestimmt disponirt hat, daß jede Kirchengesellschaft für die Erhaltung der Kirchenbeamten, für die Kirchen und Pfarren und für neue Kirchensysteme zu sorgen habe.

Wenn auf diese Weise durch die zu Recht bestehende Gesetzgebung die Frage bereits präcisirt ist, so vermag ich nicht einzusehen, wie man sich auf ältere Thatsachen, wie die Säcularisation, auf geschichtliche Erfahrungen, daß nämlich Brandenburg sich stets thatsächlich der evangelischen Kirche angenommen hat, oder auf ein ganz unbestimmtes Edict vom Jahre 1810 berufen kann, ich vermag nicht einzusehen, was daraus folgen soll. Das Edict vom Jahre 1810 ist zwar neuer als das Allgemeine Landrecht, aber ich habe eine Abänderung des Allgemeinen Landrechts darin nicht zu entdecken vermocht.

Wenn ich hiernach noch irgend zweifelhaft sein könnte, ob ein Rechtsanspruch der Art besteht, so müßte mich der zweifelhafte Legitimationspunkt vollständig und in jeder Rücksicht zurückschrecken. Man hat uns gesagt, wir haben ja die völlig legitimirte Vertretung des Oberkirchenraths; auf derselben Seite und in demselben Athem heißt es aber in dem Commissionsbericht, Seine Majestät der König ist es als das principuum membrum; der hat die Interessen der Kirche wahrzunehmen. Zunächst könnte man nun fragen, wer ist denn von beiden der eigentlich Legitimirte? Ist es der Oberkirchenrath oder der König?

Es ist von dem Abgeordneten für Königsberg mit Recht hervorgehoben worden, daß die Selbstständigkeit, welche der Artikel 15 der Verfassung der evangelischen Kirche beimißt, ihr nicht gewährt worden sei, insofern nur der status quo beibehalten ist, der schon vor dem Erlasse der Verfassung bestand. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten sagte uns bei einer früheren Gelegenheit, der Artikel 15 brauche nicht ausgeführt zu werden, oder, wie nachher im stenographischen Berichte zu lesen war: den Artikel auszuführen, sei nicht Sache der Staatsregierung oder der Kammer. Ja, meine Herren, ich möchte wissen, wer anders die Verfassung auszuführen hat, als die Regierung selbst, namentlich die Regierung, unter deren Auspicien die Verfassung erlassen ist?

Das jüngere Mitglied für Schievelbein sagt uns, es kann hier nicht die Rede davon sein, wir haben darauf gar nicht zu dringen; was würde auch bei einer Kirchenverfassung herauskommen, wobei die Kirche selbst nicht zugezogen ist. Ja, meine Herren, daran hat niemand gedacht, daß wir, die Kammern, der evangelischen Kirche eine Verfassung geben sollen, wir erwarten vielmehr, daß die Kirche sie sich selbst gibt; aber wir verlangen eine Verfassung, welche der Kirche die Selbstständigkeit gewährt, die ihr verfassungsmäßig garantirt ist, und die uns die Ueberzeugung gibt, daß, wenn wir von einer Bewilligung für die Kirche reden, wir wirklich einen legitimirten Empfänger finden. Also eine Verfassung selbst zu machen, ohne die Zustimmung der Kirche, daran hat niemand gedacht. Man soll uns aber andererseits nicht sagen: vor 300 Jahren hat die Kirche eine Verfassung gehabt, sie war damals zweckmäßig, sie muß also in alle Ewigkeit beibehalten werden, während unsererseits behauptet wird, daß grade diese Verfassung an den wesentlichsten Mängeln laborirt, — oder wie das verehrte ältere Mitglied für Schievelbein sich richtig ausdrückt, — daß diese Verfassung zur Confusion geführt hat, insofern Staat und Kirche sich vermischten und die Befugnisse der Staatsbehörde mit den Befugnissen des Kirchenregiments confundirt sind. Es kann doch in der That davon nicht die Rede sein, daß es nach der historischen Entwickelung der Verfassung nothwendig bei dieser Verfassung des sechzehnten Jahrhunderts verbleiben muß; ich bemerke, daß wir in den westlichen Provinzen, sowol in der Rheinprovinz als in Westphalen, eine Organisation der evangelischen Kirche haben, die sich wesentlich von der in den östlichen Provinzen unterscheidet, die der Kirche einen großen Theil, wenn auch lange nicht genug, von

der Selbstständigkeit, die ihr gebührt, gibt, und jene Lande haben doch auch seit Jahrhunderten schon dem Scepter des Hauses Hohenzollern angehört. Wenn es also möglich war, dort zu einer freieren Verfassung zu gelangen, so sehe ich nicht ein, warum dies hier nicht möglich sein soll, warum hier der Oberkirchenrath als die Incrustation des Kirchenregiments betrachtet werden muß, warum man hier sagt, Seine Majestät der König, als principuum membrum, ist allein berechtigt, während wir eine weit freiere selbstständigere Verfassung in den westlichen Provinzen besitzen, die doch auch auf dem Boden der evangelischen Kirche erwachsen, auf dem historischen Boden der evangelischen Kirche möglich gewesen ist.

Man sagt nun, um uns in dieser Hinsicht zu beruhigen, die Stellung des Königs schließe jede Besorgniß aus, wie der Cultusminister in der Commission (nach Seite 25) gesagt hat. Meine Herren! Von einzelnen Persönlichkeiten hier in der Debatte zu sprechen, kann nicht meine Absicht sein, am wenigsten von Persönlichkeiten, die über aller Debatte erhaben sind; aber ich erlaube mir, — wie wir in der Vergangenheit solche Erfahrungen gemacht haben, — einfach an die Möglichkeiten der Zukunft zu erinnern. Wer garantirt uns denn, daß ein evangelischer König im eigentlichen Sinne dieses Wortes stets auf dem preußischen Throne sitzen wird, daß nicht einmal ein Nachfolger Seiner regierenden Majestät ein Atheist, wer garantirt uns dafür, daß er nicht katholisch werden könnte? Kann irgend jemand dafür garantiren? Wie sollen wir also heute den Anfang machen mit Bewilligungen für die evangelische Kirche, da wir nicht wissen, in wessen Hände das Kirchenregiment künftig fällt.

Wenn das verehrte Mitglied für Schievelbein sagt, es sei ein Grundsatz der evangelischen Kirche, daß die Obrigkeit das Kirchenregiment führt, so möchte ich Sie an das Beispiel eines Nachbarlandes erinnern, an Sachsen. In Sachsen ist bekanntlich seit ungefähr 150 Jahren der König katholisch. In wessen Händen ist denn da das Kirchenregiment gewesen? Bekanntlich hat man da einige Minister — „in evangelicis deputirte Staatsminister" heißen sie, wenn ich nicht irre, — mit dem Kirchenregimente betraut. Wie können Sie uns also ohne weiteres sagen, der Landesherr ist das Kirchenregiment? Und wenn wir in Preußen einen solchen Fall erleben sollten, so weiß ich wahrhaftig nicht, welche Garantie wir im Kirchenregimente finden sollten, daß wir in legitimirte Hände die Verwendungen niederlegen, und wenn wir wirklich heute damit den Anfang machen wollten, so hätten wir zunächst diesen Legitimationspunkt so sicher zu stellen, daß wir auch für alle Zukunft diese Sicherheit haben.

Wir haben bekanntlich katholische Landestheile überkommen, die katholische Fürsten gehabt haben; wir haben katholische Landestheile überkommen, — wie das Herzogthum Westphalen, welches früher unter Hessen-Darmstadt stand, — die evangelische Landesherren gehabt haben, und andere, wo der Fall umgekehrt liegt: evangelische Landestheile mit katholischen Landesherren. Es ist also doch eine wunderbare Anschauung, daß man zur Beurtheilung einer solchen Frage in einem Staate, der aus so verschiedenen Landestheilen zusammengewachsen ist, und wo die confessionellen Verhältnisse einzelner Provinzen so himmelweit verschieden waren, immer blos auf den engen Bereich der Kurmark im 16. Jahrhundert zurückgeht, und daß man vollständig ignoriren will, daß andere Landestheile mit ganz verschiedenen Rechtsverhältnissen zum Staate gekommen sind, daß man seine ganze Stellung immer nur aus der Stellung des Kurfürsten Joachim und seiner Nachfolger beurtheilt, und vollständig ignorirt, daß ein weit größerer Theil des Staats aus ganz anderen Verhältnissen hervorgegangen ist.

Ich erlaube mir ferner, darauf hinzudeuten, daß bekanntlich unsere Kurfürsten ursprünglich lutherisch waren, daß sie dann später im Laufe der Geschichte reformirt geworden sind. Ich bin nicht so eingeweiht in diese Dinge,

als die Herren, die sich vorzugsweise aus Liebhaberei damit beschäftigen; aber ich bitte Sie, mir zu erklären, wie es möglich war, daß ein reformirter Kurfürst das Oberhaupt der lutherischen Kirche bleiben konnte, während sich die Calvinisten und Lutheraner als feindliche Parteien gegenüberstanden, ja leider oft feindlicher sich gegenüberstanden, als eine der beiden Parteien den Katholiken gegenüber. Also, wie ist es bei einem solchen Zustande möglich gewesen, daß der Landesherr das Haupt der lutherischen Kirche war? Und wenn wir späterhin in die Union zurückgeführt sind, und leider — Dank den Bemühungen des Herrn Cultusministers — jetzt wieder die Union in die alte Zerrissenheit sich auflösen soll, so weiß ich wirklich nicht, wie der Landesherr als persona duplex sich verhalten, wie er zugleich das Haupt der künftigen lutherischen Kirche und das Haupt der reformirten Kirche sein soll; wenn er vielleicht das Haupt der Union verbleiben sollte, so ist er als solches vollends ein Dritter. Wenn die Bemühungen des Herrn Cultusministers ferneren Fortgang haben, so wird die Union in Preußen bald keinen Boden mehr haben. Dann werden wir vielleicht einen unirten Landesherrn und rechts eine lutherische und links eine reformirte Kirche haben, oder wie Sie sich die Verhältnisse von rechts oder links etwa anders denken wollen. Also einem solchen Kirchenregimente, dessen Tragweite wir nicht übersehen können, wo wir nicht einmal die Möglichkeit erfassen können, wie es künftig rechtlich constatirt werden kann, einem solchen unlegitimirten Empfänger gegenüber sollen wir neue Bewilligungen machen? Zunächst würde es unsere Aufgabe sein, der Kirche zu ihrer Selbstständigkeit zu verhelfen, die sie nach Artikel 15 der Verfassung haben soll, und die sie, wie ich hinreichend gezeigt zu haben glaube, nach den eingeschlagenen Wegen weder bisher gehabt hat, noch erlangen kann, wenn so fortgefahren wird, wie wir zu verfahren im besten Zuge sind. Also in einem solchen Zustande uns anzusinnen, wir sollen in legitimirte Hände, die wir nicht finden, eine solche Bewilligung niederlegen, da vermag ich nicht zu ermessen, wie wir uns zu einem solchen Votum bestimmen lassen könnten.

Dann muß ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß die früheren Cabinetsordres, die hier angeführt worden, das, was man daraus schließt, nicht enthalten. Sind es überhaupt Erlasse des Landesherrn, — und das wäre einzig der Titel, unter dem sie hier in Betracht kommen können, — so hätte man einfach in Betracht zu ziehen, daß sie nicht in der Gesetzsammlung publicirt und nicht Landesgesetze geworden sind. Das geehrte Mitglied für Wanzleben sagt uns aber, es sind nur Erlasse des H a u p t e s d e r e v a n g e l i s c h e n K i r c h e. Wenn es wirklich nur solche sind, was können sie dann für eine Bedeutung für den S t a a t haben? Sie können vielleicht eine große Bedeutung haben für die evangelische Kirche, aber für den Staat, der außer der evangelischen Kirche noch aus Katholiken und Juden u. s. w. besteht, können doch die Erlasse des Hauptes der evangelischen Kirche keine Bedeutung haben. Wenn Seine Majestät sie als Landesherr erlassen hätte, wenn sie in der Gesetzsammlung publicirt, also Landesgesetze geworden wären, so ließe sich darüber sprechen; solange aber nach dem Zeugniß des Abgeordneten für Wanzleben, den ich in dieser Beziehung für sehr legitimirt halte, ein vollgiltiges Zeugniß abzugeben, sie nur Erlasse des Hauptes der evangelischen Kirche sind, dann vermag ich ihnen bei Prüfung der Budgetfrage nicht den geringsten Werth beizulegen, da ich mich hier nur auf Rechtsverbindlichkeiten einzulassen habe. Außerdem muß ich aber auch sagen, daß der Inhalt derselben keineswegs soweit geht, als das, was jetzt von uns gefordert wird. Es ist in d e r Cabinetsordre, welche ausdrücklich die Summe ausspricht, nur von 154,000 Thalern die Rede, während jetzt successive 210,000 Thaler gefordert werden.

Allen diesen R e c h t s bedenken gegenüber gedenke ich mich nicht auf die B e d ü r f n i ß f r a g e einzulassen, und will daher auch nicht weiter untersuchen, ob es wirklich in den östlichen Provinzen Landestheile gibt, wo der Bereich

einer Kirche ungefähr so groß ist, als ein Fasaneriebezirk, nämlich 16 Quadratmeilen.

(Heiterkeit.)

Ich habe mir die Sache einfach aus dem Standpunkte der Verfassung angesehen, und da steht ganz ausdrücklich im Artikel 15 der Verfassung, daß jede Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet und im Besitz der für ihre verschiedenartigen Zwecke bestimmten Fonds verbleibt. Daraus folgt für mich zweierlei: einmal, daß die Kirche das, was zur Zeit der Emanation der Verfassung jeder Kirche bewilligt war, — einerseits der evangelischen, andererseits der katholischen, — was sie (gleichviel aus welchen Rechtstiteln es entsprungen, ob aus allgemeinen oder speciellen) aus klagbaren oder bloßen Verwendungen ex bona gratia besaßen, — behalten, daß das in ihrem Besitze verbleiben mußte, was bisher für sie auf dem Budget gestanden hat. Andererseits folgt für mich aus dem Begriff der Selbstständigkeit der Kirche, daß sie einen weiteren Anspruch an den Staat nicht hat, weder die katholische Kirche aus irgend einem Grunde, noch auch die evangelische; und wenn frühere Ansprüche der Art bestanden haben, so ist durch den betreffenden Paragraphen der Verfassung ein Strich durch dieselben gezogen. Wenn wir dahin kommen, noch weitere Bewilligungen zu machen, so würde das ein unmittelbarer Eingriff in die Selbstständigkeit der Kirche sein. Wir würden dann immer erst zu untersuchen haben: werden diese Bewilligungen auch wirklich für kirchliche Zwecke verwendet, für den Zweck, wozu sie nach der Bestimmung des Budgets verwendet werden sollen? und zweitens, werden sie in legitimirte Hände übergeben? Mit beiden Untersuchungen würden wir uns anmaßen, in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzugreifen, und dazu haben wir kein Recht. Wir haben keine Controle darüber, ob die Empfänger in Bezug auf diese neuen Verwendungen legitimirt sind, und keine Controle, ob sie auch wirklich budgetmäßig verwendet werden.

Der Herr Abgeordnete für Schievelbein macht sich die Sache leicht; er sagt einfach, die Frage geht uns nichts an. Dann frage ich Sie aber, wozu verhandeln wir überhaupt über das Budget? Wir haben doch zu untersuchen, ob das, was von uns verlangt wird, rechtlich nothwendig ist, ob ferner die Grundsätze der vertheilenden und ausgleichenden Gerechtigkeit dabei beobachtet sind; und wenn wir die 50,000 Thaler für die evangelische Kirche bewilligen, treten wir dadurch nicht etwa unseren katholischen Mitunterthanen zu nahe, indem wir den einen Theil vor dem andern, der vielleicht dieselben, vielleicht größere Forderungen für sich in Anspruch zu nehmen hat, begünstigen? Zu untersuchen, ob Rechtsansprüche vorliegen, dazu bestreitet uns der Herr Minister die Competenz, weil wir kein Gerichtshof sind und den Beruf dazu nicht haben; und dann, wenn es sich um das Bedürfniß handelt, der andern Confession ebensoviel zukommen zu lassen, bestreitet uns der Herr Abgeordnete für Schievelbein die Competenz. So weiß ich denn in der That nicht, wozu wir denn eigentlich streiten, und warum überhaupt der Herr Abgeordnete für Schievelbein, wenn wir nicht competent sind, sich in so warmer Weise an der Debatte betheiligt hat, wofür ich ihm übrigens doch sehr dankbar bin, da ich aus seinem Vortrage doch einige Belehrung, wenn auch nicht über die Sache, so doch über den Standpunkt des geehrten Mitgliedes gewonnen habe.

Ich schlage Ihnen daher vor, die Position abzulehnen und die Amendements desgleichen, die auch gewiß nur als eventuelle Amendements gestellt sind; denn ich bestreite der katholischen Kirche ebensowol das Recht, aus irgend einem Titel mehr zu verlangen, als zur Zeit der Emanation der Verfassung auf dem Budget stand, als ich unserer Kirche das Recht bestreite, die 50,000 Thaler und die Dotation für den Oberkirchenrath zu fordern, wogegen ich mich schon heute früh ausgesprochen habe.

Wollen wir, meine Herren, nicht Unfrieden und Zwietracht im Staate

säen, während wir doch nach unserer Lage in Europa allen Grund haben, uns immer einiger und kräftiger zu machen, so dürfen wir uns auf solche Debatten künftig nicht einlassen, und wir müssen deshalb dergleichen Positionen heute verweigern, sie mögen von katholischer oder von evangelischer Seite verlangt werden. Ich wünsche, meine Herren, nicht, wie es bis jetzt immer geschehen, das Wort „römisch“ hier erschallen zu hören, ich glaube, wir sind alle gute Preußen, oder wir hoffen es doch zu werden. Ich erinnere mich aus einer früheren Debatte, daß der Herr Abgeordnete für Büren derartige Ausdrücke gebraucht hat, und ich glaube, daß es bei denjenigen, welche nicht die Ehre haben, ihn näher zu kennen, Zweifel hat erwecken können, ob eine preußische Gesinnung ihn beseelt, aber ich glaube umsomehr, daß wir keine neue Gelegenheit zum Streite herauszusuchen haben.

Der Herr Abgeordnete für Schievelbein hat gesagt, wir möchten uns nicht aneinander reiben; aber, meine Herren; wodurch werden denn diese Reibungen anders als dadurch hervorgebracht, daß der eine dem andern täglich vorwirft: Du bekommst so und soviel und ich will nun ebensoviel haben? Dergleichen Bemerkungen werden wir noch viele zu fürchten haben, wenn wir zu allen den Positionen kommen, die in dem Berichte und in dem Correferate noch für die katholische Kirche gefordert sind. Das, meine Herren, hat uns jetzt schon dahin geführt, daß sich eine ganz neue Partei im Staate gebildet hat, welche auch in allen rein politischen Fragen nur nach ihren confessionellen Ansichten stimmt, die alle politischen Fragen durch die confessionelle Brille betrachtet. Wenn ich auch gern zugeben will, daß es manche politische Fragen gibt, bei denen auch die confessionellen Fragen eine Rücksicht verdienen können, so gibt es doch auch andere Fragen, z. B. in Betreff des Baues von Eisenbahnen, wo sich schwerlich eine confessionelle Färbung wird herausfinden lassen. Die Entstehung dieser Partei, die ich die Ehre habe, mir gegenüber zu sehen, und deren Existenz ich nur insofern als eine angenehme begrüßen kann, als uns durch sie die persönliche Bekanntschaft vieler ehrenwerther Mitglieder dieses Hauses geworden ist, datirt von einer ähnlichen Maßregel her, welche der Herr Cultusminister in seiner Weisheit gegen die Jesuiten in das Land hineingeschleudert hat. Ich halte die Bildung solcher confessionellen Parteien in diesem Hause für kein Glück, sondern für das größte Unglück des Staats, wenn durch Maßregeln, wie von der Regierung in dieser und in anderen Fällen getroffen sind, außer den politischen Scheidungen, die uns leider trennen, noch confessionelle Scheidungen in das Land kommen. Ich glaube, auch die Mitglieder der in Rede stehenden Partei würden es für besser gehalten haben, wenn sie nicht in die Nothwendigkeit versetzt worden wären, ihr gutes Recht zu wahren.

Der Patriotismus hat darin seine wesentlichste Stütze, daß jeder überzeugt ist, für alle seine staatlichen Rechte und Interessen den besten Schutz, die wirksamste Förderung vom Staate zu finden; wenn er aber sieht, daß eine Partei vor der andern bevorzugt wird, so wird er in der Partei das zu erlangen suchen, was der Staat ihm versagt. Dann werden diejenigen, die in ihren heiligsten Interessen verletzt sind, — und heilige Interessen sind es, die hier berührt werden, — sich zurückziehen auf den engen Boden ihrer confessionellen Partei und dort zu finden suchen, was sie vergebens im großen Ganzen des Staats gesucht haben; sie werden dann — ich will nur die äußerste Grenze des Bildes zeigen — zu Zuständen gedrängt werden, worin Irland sich solange England gegenüber befunden hat, und welche Verhältnisse uns ewig fern bleiben mögen. Welche Lähmungen für den Aufschwung Großbritanniens durch dieselben hervorgebracht sind, brauche ich keinem Politiker und Geschichtskundigen auseinanderzusetzen.

Was kann es helfen, wenn das verehrte Mitglied für Wanzleben sagt: „wir sind alle vollberechtigte Brüder!“ wenn der geehrte Abgeordnete für Schievelbein, der Jüngere, den Katholiken sagt: Stimmen Sie erst für Be-

willigung der 50,000 Thlr., wenn Sie nachher mit Ihren anderen Anträgen kommen, wird sich darüber sprechen lassen. Ich glaube nicht, daß sich die geehrten Mitglieder durch solche Schattenbilder an der Wand beirren lassen werden; sie werden wissen, was sie von solchen Versprechungen zu halten haben.

Ich glaube, wenn wir auf unserm kritischen Standpunkte in Europa, wohin uns die Vorsehung gewiesen hat, mit einem vielfach zerrissenen Staatsverbande, angrenzend an drei Großmächte, und unsere Küsten einer vierten Großmacht schutzlos preisgegeben, wenn wir den preußischen Staat in seiner Stellung erhalten und ihm möglichst noch eine höhere Stellung in der Geschichte anweisen wollen, dann haben wir die allerdringendste Veranlassung, diese confessionellen Streitigkeiten aus dem Lande und den Kammern zu verbannen; dann müssen wir stimmen gegen jede Begünstigung irgend einer Confession im Staate.

Vicepräsident von Engelmann: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich wollte mir nur auf das, was der geehrte Vorredner gesagt hat, ein paar Worte zu erwidern erlauben. Er hat in einigem, was ich heute Morgen ausgesprochen habe, Widersprüche zu finden geglaubt. Ich bin der Meinung, daß sich der geehrte Abgeordnete hierin getäuscht hat. Ich habe die Ansicht, welche gedruckt im Bericht der Commission niedergelegt ist, auch heute Morgen als die meinige wiederholt und sie hier in der Weise erläutert, wie schon in der Commission. Ich habe dabei ebenso bestimmt und mit gutem Bewußtsein ausgesprochen, daß ich dringend wünsche, niemand, der eine andere Ansicht über die Begründung der 50,000 Thlr. hat, möge sich dadurch bewegen lassen, gegen die Bewilligung derselben zu stimmen.

Wenn ich annehme, daß bei dem Herrn Vorredner ein Mißverständniß in Bezug auf meine Aeußerung obwaltet, so muß ich wol nach der Ursache dieses Mißverständnisses forschen, und aus dem, was der geehrte Vorredner gesagt hat, tritt mir ein Gesichtspunkt hervor, der mir die Möglichkeit eines solchen Mißverständnisses meiner Worte klar macht. Er liegt in folgendem. Der Herr Vorredner hat mit bestimmten Worten gesagt, es sei seine Ansicht, daß die Säcularisationen der Reformationszeit, die im 16. Jahrhundert von den evangelischen Landesherren vorgenommen wurden, nicht der evangelischen Kirche gegenüber vorgenommen seien, sondern der katholischen Kirche gegenüber. In ihrer Consequenz führt diese Ansicht, die allerdings auch sonst wiederholt ausgesprochen ist, die ich aber aus dem Munde des Herrn Vorredners zu hören überrascht bin, zu auffallenden Annahmen, z. B. dahin, daß die Marien- und Nicolaikirche zu Berlin, der Dom zu Magdeburg &c. der katholischen Kirche angehören. Es stehen solcher Auffassung denn doch aber erhebliche Gründe gegenüber, unter andern der westphälische Frieden, und ein 300jähriger Besitzstand der evangelischen Kirche. Es gibt, wie eben angedeutet, ganz verschiedene Ansichten über das Verhältniß der evangelischen Kirche, und dies macht es mir erklärlich, daß die Ansicht, welche ich ausgesprochen, nicht allseitig richtig verstanden ist. So erkläre ich mir denn auch das, was der geehrte Herr Vorredner über die Union gesagt hat. Mit Rücksicht auf so ganz verschiedene Standpunkte sind Mißverständnisse leicht möglich — wie über das, was ich heute gesagt habe, so auch über das, was in Bezug auf die Union geschehen ist. Die erhabene Absicht Sr. Majestät des Königs geht dahin, die Union in dem Sinne, wie sie Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. aufgefaßt und begründet hat, aufrecht zu erhalten und zu schützen, sie zu schützen in ihrem vollen Umfange, sie zu schützen grade dadurch, daß sie befreit und gereinigt wird von willkürlichen Zusätzen, Veränderungen und Verkehrungen, die ihr, zum Nachtheil des rechtlich feststehenden Bekenntnißstandes, absichtlich oder aus Mißverständniß, in früheren

Jahren zu Theil geworden sind. Grade dadurch wird sie befestigt zum Heile der evangelischen Kirche Preußens, die auf ihrem Boden zu einer Blüte erwachsen ist, mit der die evangelische Kirche keines anderen deutschen Landes sich vergleichen kann. Ich für meinen Theil habe nichts zu thun, als mich zu bemühen, die erhabenen Absichten Sr. Majestät des Königs in ihrem vollen Umfange zu erkennen und zu verstehen, sie aufzufassen und, soweit an mir ist, sie ins Werk zu setzen. Ich kann nur wiederholen, daß, wenn der Herr Abgeordnete, welcher vor mir sprach, anderer Ansicht ist, dies auf einem Mißverständniß beruht, welches ich mir einfach erkläre aus der principiell entgegenstehenden Auffassung, welche er über die evangelische Kirche überhaupt hat, und welche ich vorher dargelegt habe.

Ein Punkt, welchen ich noch erwähnen muß, bedarf zu seiner Erledigung nicht vieler Worte. Es ist wol unzweifelhaft, daß aus dem Art. 15 der Verfassungsurkunde, durch welchen die evangelische Kirche wie die katholische Kirche in ihrer Selbstständigkeit geschützt wird, nicht hervorgehen kann, daß, wenn einer dieser Kirchen ein begründeter Rechtsanspruch an dem Staate zusteht, er durch jene Selbstständigkeit verloren geht. Wenn ich so in mehren Punkten dem geehrten Abgeordneten gegenüber einen Dissensus auszusprechen genöthigt gewesen bin, so befinde ich mich in der glücklichen Lage, auch einen Consensus aussprechen zu können. Auch ich meines Theils bin sehr erfreut, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner, die geehrten Herren Abgeordneten aus den katholischen Landestheilen der Monarchie als Mitglieder dieser hohen Versammlung in unserer Mitte zu sehen, die wir früher nicht unter uns gesehen haben. (Bravo!)

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. von Bethmann-Hollweg: Meine Herren! In dieser wichtigen Debatte, wo ich voraussetzen darf, daß ihr Erfolg gesichert ist, daß jedes einzelnen Ueberzeugung schon festgestellt sei, kann ich kurz sein und insbesondere mich nicht auf ausführliche historische Erörterungen einlassen, wie sie mein geehrter Freund, der Abgeordnete für Neu-Stettin, — was die ältere Zeit betrifft, — so trefflich gegeben hat. Nur in der Fortsetzung dieser Geschichte in unseren Tagen werde ich von ihm entschieden abzuweichen haben und dies bemerken.

Als Landesvertreter sind wir hier, nicht zunächst als Evangelische und Römisch-Katholische. Als Landesvertreter haben wir kein Recht, ein Geschenk zu bewilligen, sei es, der einen oder der anderen Körperschaft eine eigentliche Liberalität zu erweisen. Es könnte aber aus einem andern Rechtsgrunde, wenn auch nicht von Verpflichtung die Rede ist, diese Bewilligung der geforderten 50,000 Thlr. stattfinden, nämlich in dem Sinne, daß der preußische Staat, daß wir, soweit wir an dieser Bewilligung betheiligt sind, die eigenen Angelegenheiten des preußischen Staats, das eigene Interesse, sein eigenes Negotium geriren, um mich dieses juristischen Ausdrucks zu bedienen, denn ich glaube, es darf ungeachtet der Worte, die der Redner vor mir gesprochen hat, — es darf unter uns als Christen als feststehend angesehen werden, daß kein Volk und Staat des religiösen Lebens, daß der christliche Staat, dessen Institutionen auf der christlichen Religion begründet sind, auch der Förderung der christlichen Interessen, des christlichen Glaubenslebens im Volke nicht entrathen kann. Sollte irgend jemand daran zweifeln, so möge der Muselmann uns beschämen, über dessen hoher Pforte geschrieben steht: „Das Haupt der Herrschaft (der Regierung) ist die Furcht Gottes". (Bravo!)

Aber ich glaube, bei diesem Gesichtspunkte nicht stehen bleiben zu dürfen, weil die Kirche, die evangelische Kirche (von der hier zunächst die Rede ist), nicht als berechtigte Persönlichkeit ins Auge gefaßt wird. Und dieses zu behaupten und festzuhalten, liegt in unser aller höchstem Interesse. Ich glaube

allerdings, daß der Staat eine Verpflichtung, daß die evangelische Kirche, wie andererseits die römisch-katholische Kirche, ein Recht hat auf solche Unterstützungen. Und zwar brauche ich nicht auf allgemeine Erörterungen einzugehen, sondern ich knüpfe an den thatsächlichen, geschichtlichen Zustand an, in dem wir uns befinden, und der seit drei Jahrhunderten besteht. Denn es ist nicht eine neugebildete oder irgend welche Religionsgesellschaft, von der hier die Rede ist; der Artikel 15 der Verfassung bezeugt, was jedem Unbefangenen an sich klar sein muß, daß es diese bestimmten religiösen Körperschaften, daß die evangelische Kirche, die seit drei Jahrhunderten besteht, daß die römisch-katholische, von welcher sich jene, die evangelische, seit jener Zeit abgezweigt hat, — daß es diese bestimmten Körperschaften sind, mit allen ihren Rechten, die ihnen geschichtlich erwachsen sind, denen der preußische Staat mit Verpflichtungen gegenübersteht, denen gegenüber diese Verpflichtungen auch durch den Artikel 15 der Verfassung in keiner Weise alterirt werden können. In der That vermag ich nicht einzusehen, wie der Herr Abgeordnete für Hagen daraus, daß der Besitz der ihnen zugehörigen Fonds ihnen gesichert sei, zu folgern berechtigt ist, daß sie andere Ansprüche an den Staat nicht haben können, — denn diese Fonds sind es eben, was sie als festes, wirkliches Eigenthum besitzen, — und daraus folgt nicht, daß nicht noch andere Bedürfnisse vorhanden sein können, auf deren Erfüllung sie dennoch einen festen Rechtsanspruch haben.

Bei diesem Rechtsanspruche bildet allerdings ein sehr wesentliches Moment die Einziehung des Kirchengutes zur Zeit der Reformation und in späterer Zeit.

Ich könnte und müßte, insofern allein von der evangelischen Kirche hier die Rede ist, allerdings noch nach anderer Seite hin in Betracht ziehen, was der Herr Abgeordnete für Neu-Settin als Hauptsache erachtet und in den Vordergrund gestellt hat: den Uebergang des Kirchenregiments auf die evangelischen Landesfürsten. Allein ich ziehe dieses nicht weiter in Betracht, weil es in Bezug auf die römisch-katholische Kirche, der ich in dieser Beziehung vollständige Parität einräume, nicht gilt, und weil es in einem Punkte auch in Beziehung auf die evangelische Kirche in neuerer Zeit nicht mehr zutrifft.

Ich bleibe dabei stehen, daß in der That mit Einziehung des Kirchengutes in der Reformationszeit auch die staatsrechtliche Verpflichtung, für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen, auf den Staat und die Landesobrigkeit übergegangen ist, nicht in dem privatrechtlichen Sinne, wie man etwa von dem Uebergange einer Privatlast bei einem Grundstücke redet, sondern ganz in demselben staatsrechtlichen Sinne, wie mit Grund behauptet werden kann, daß die deutschen Reichsfürsten das Domanium, welches sie von Kaiser und Reich zu Lehen trugen, nicht als freies Privatgut überkamen, sondern belastet mit der Verpflichtung zu angemessener Versehung der Landesregierung, der Einrichtungen der Justiz und der Befriedigung anderer Landesbedürfnisse, wozu es ja ursprünglich ausreichte, während später erst die Steuern als Hilfen hinzukamen. Ganz in demselben Sinne, wie dieser anerkannte Satz des deutschen Staatsrechtes die Fürsten verpflichtet, nicht auf liquide Summen an Justiz- und Verwaltungskosten, aber auf angemessene Verwaltung des Landes, grade so sind die evangelischen Landesherren mit dem Erwerbe des Kirchenguts als verpflichtet zur Versehung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche angesehen worden, und es würden sich leicht aus deutschen Territorien Beispiele anführen lassen, wie die Landstände bei der nahen Verbindung, welche damals zwischen Staat und Kirche bestand, über der Erfüllung dieser Verpflichtung wachten.

Dieselbe Verpflichtung, nur in anderem Zusammenhange, ist geknüpft an die Säcularisationen der neueren Zeit. Ausdrücklich ist es anerkannt; wie allgemein auch der Satz sei, eine Phrase ist es nicht, sondern ein rechtliches

Anerkenntniß in dem Edict von 1810 und in zahlreichen späteren königlichen Erlassen bis zur Kabinetsordre von 1847.

Man wendet ein: wie kann das ein Rechtsanspruch sein, dessen Gegenstand so unbestimmt ist? Nun, allerdings für eine liquide Forderung (ein Ausdruck, der in der Commission, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gebraucht ist) in diesem gewöhnlichen Sinne kann ich ihn nicht betrachten. Aber das verschlägt in der That nichts. Es empfängt diese Forderung ihr Maß, und findet eben deshalb auch ihre zweite Voraussetzung in dem Bedürfniß, so daß sie also nicht allein auf jenen Erwerb, sondern zweitens auf das Bedürfniß sich gründet.

Meine Herren! Die Unbestimmtheit zu heben, das ist ja eben unser Beruf. Handelte es sich um ein absolutes Landesregiment, so könnte dieses der einen Confession, der die landesherrliche Familie nicht angehört, etwa Bedenken, Sorge einflößen; jetzt ist es unsere Aufgabe, dieses Bedürfniß zu prüfen. Deshalb sind uns Denkschriften mitgetheilt, deshalb die Bedürfnisse der evangelischen Kirche in den verschiedenen Landestheilen durch Reden und Vorträge dieser Kammer nahegebracht worden. Unser ist in dieser Beziehung das Urtheil, nicht ein richterliches, sondern grade das, was uns als der Landesvertretung zukommt.

Die Parität, sagte ich vorher, die aus diesem Grundsatze der evangelischen und der katholischen Kirche gegenüber folgt, erkenne ich vollkommen an. In Anwendung auf den vorliegenden Fall aber glaube ich, diese Parität folgendermaßen ansehen zu müssen. Die katholische Kirche hat infolge der Vereinbarung mit dem Papste, veröffentlicht durch die Bulle **de salute animarum** und durch einen entsprechenden königlichen Erlaß, eine Dotation empfangen, nämlich in Bezug auf die höhere kirchliche Verwaltung, deren Genügsamkeit, deren befriedigendes Resultat das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst dankbar anerkannt hat. Die evangelische Kirche entbehrt bis zur Stunde einer solchen Dotation. Es war die Absicht Seiner Majestät des hochseligen Königs und auch die Absicht Seiner Majestät des jetzt regierenden Königs, sie ihr zu ertheilen. Vorbereitungen dazu waren getroffen, und nur der Umsturz des Jahres 1848 hat die Ausführung verhindert. In unsere Hände, meine Herren, ist die Vollendung dieser Aufgabe, die Vollziehung dieses Actes der Gerechtigkeit gelegt, und ich sollte denken, daß nicht blos die evangelischen Mitglieder des hohen Hauses, sondern auch die katholischen, in der Erinnerung der ihnen durch die Dotation gewordenen Gerechtigkeit geneigt sein werden, dazu die Hand zu bieten. Die Bewilligung dieser 50,000 Thaler sehe ich also an als den Anfang zur Vollziehung dieses Actes der Gerechtigkeit, und kann nicht, wie es jetzt verlangt wird, oder auch schon von anderen Rednern angedeutet ist, gleiche Bewilligungen der katholischen Kirche in Aussicht stellen. Erst dann, wenn die Parität durch Anweisung einer solchen Dotation hergestellt ist, darf nach meiner Auffassung davon die Rede sein, daß einzelne Bedürfnisse der einen oder andern Confession ihre angemessene Befriedigung finden. Man hat die Parität auch auf die speciellen Gegenstände, auf die Arten der Bedürfnisse ausgedehnt. Das, meine Herren, ist in keiner Weise durchzuführen, eben weil die Verhältnisse, die Bedürfnisse, die Einrichtungen beider Kirchen durchaus verschieden sind. Die katholische Kirche hat Bischöfe, Capitel, die reichlich und fürstlich dotirt sind. Die evangelische Kirche hat nichts der Art, was dem zur Seite gesetzt werden könnte, und eben deshalb muß in dieser Beziehung die Parität in Bezug auf das Quantum **ex aequo et bono** in großartiger Weise gefaßt werden, und daß dies so gefaßt werde und kein Unrecht geschehe, das ist, meine Herren, unsere Aufgabe.

Man hat endlich, und zwar ist es auch von evangelischen Mitgliedern geschehen, die Legitimation, die Existenz berechtigter Organe der evangelischen Kirche, zum Empfange dieser weitern Dotation bestritten. Ich habe in die-

ser Beziehung keine Zweifel. Ich bin nie der Ansicht gewesen, daß die evangelische Kirche ein unorganisirter Haufe Einzelner sei, der sich erst in unsern Tagen, etwa infolge der Verfassungsänderung unseres Staats, aus Urwahlen zu constituiren habe. Ich bin immer überzeugt gewesen, daß sie ein Rechtsdasein gehabt, daß sie als Körperschaft auch eine Organisation gehabt haben müsse, wie vollkommen oder unvollkommen diese auch gewesen sein mag. Selbst in der Zeit, wo diese Organisation durch das Uebergewicht des Staates auf ein Minimum reducirt war, als die höheren Organe der Kirchenverwaltung eingezogen und an die Staatsorgane vollständig übergeben waren durch das Edict von 1808, selbst in dieser Zeit hat sie ihren Organismus nicht völlig verloren. Sie hat ihn gehabt in ihren Gemeinden, sie hat ihn gehabt in ihren Pfarrern, in ihren Aufsehern oder Superintendenten, sie hat ihn endlich gehabt in der Person des Königs, als des vorzüglichen Gliedes der evangelischen Kirche, welches geschichtlich seit 300 Jahren sich im Besitze des Kirchenregiments befindet. Die Legitimation kann mir deshalb nicht zweifelhaft sein, sie stellt sich vor allem in der höchsten Spitze, in dem Könige, dar; sie stellt sich ferner in denjenigen Organen dar, welchen Seine Majestät der König Theile seiner kirchenregimentlichen Befugnisse auftragsweise übergeben hat. Soweit also kann ich mit dem geehrten Redner von dieser Seite des Hauses

(zur Rechten gewendet)

gehen, aber hier gehen unsere Wege auseinander. Ich bin nicht der Meinung, daß es bei den Einrichtungen, welche gegenwärtig in dieser Beziehung bestehen, sein Bewenden haben müsse; ja ich bin der Meinung, daß es dabei sein Bewenden nicht haben dürfe. Ich rede nicht von der inneren Organisation der evangelischen Kirche, davon sage ich kein Wort, denn es gehört diese Frage nicht hierher; ebensowenig, wie die Frage nach der Union und Confession. Wir sind keine Synode, wir sind eine Versammlung von Landesvertretern und haben die Rechte der Kirche, dem Staate gegenüber, und die des Staats, der Kirche gegenüber, zu erörtern. Allein der Artikel 15 der Verfassungsurkunde spricht es ausdrücklich aus, daß auch die evangelische Kirche die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten haben solle, und verlangt hierdurch eine Auseinandersetzung, eine Aufhebung der Confusion, wie es mein geehrter Freund, der Abgeordnete für Neu-Stettin, in diesem Worte, das ihm entschlüpft ist, so bezeichnend ausgedrückt hat. Denn jenes Unschuldsverhältniß, jenes einfache innige Verhältniß des 16. Jahrhunderts hat nicht fortbestanden, es ist eine andere Zeit gekommen, wo die evangelische Kirche durch den Staat geknechtet ward, und es ist jetzt eine Zeit gekommen, wo alles nicht auf eine Trennung von Staat und Kirche, sondern auf eine Unterscheidung, auf eine friedliche Auseinandersetzung hindrängt, damit die Verbindung um so inniger und um so rechtmäßiger sei. Es ist dies, meine Herren, keine preußische Frage, es ist dies nicht einmal eine deutsche Frage, es ist dies eine Weltfrage, kann ich sagen, in Bezug auf die evangelische Kirche. Auch die kirchlichsten Glieder Englands sind bemüht, den politischen Schwankungen gegenüber der Kirche eine größere Selbstständigkeit zu verschaffen. Wollen sie damit etwa die innige Verbindung, welche dort durch Sitte und Recht zwischen Staat und Kirche besteht, auflösen? Keineswegs; sondern sie wollen nur die Verhältnisse rechtlich ordnen und dadurch einen um so segensreicheren Einfluß beider aufeinander sichern. Ganz in demselben Sinne ist dies auch unsere Aufgabe, und eine Aufgabe der höchsten Wichtigkeit. Ich weiß nicht, ob der preußische Staat auf die Länge die erbitterten, erhitzten Parteikämpfe, wie sie sich im Lande und auch in dieser Kammer darstellen und die wahren Landesinteressen so häufig zurückdrängen, ertragen wird. Ich weiß gewiß, daß ein edles Organ des Staatslebens, die Verwaltung, das Beamtenthum, sie auf die Dauer nicht ertragen wird, wenn die Schwankungen fortgehen zwischen Revolution und Reaction. Die Armee

ist davor bewahrt worden und mag durch den Ausschluß von den Wahlen für immer davor bewahrt bleiben.

(Bravo!)

Aber ich bin der festen Ueberzeugung, daß die evangelische Kirche den Einfluß der politischen Schwankungen, denen sie dadurch ausgesetzt ist, daß ein Staatsbeamter der Rath des Königs ist, der den entschiedensten Einfluß auf ihre Verwaltung und Gesetzgebung ausübt, nicht zu ertragen im Stande ist.

(Bravo!)

Abgesehen von dieser Meinung, gibt der Art. 15 Zeugniß, daß diese Entwickelung, die seit Jahrzehnten verbreitet war, zum Ziele gelangt ist. Nur die Ausführung fehlt noch, und diese erwarte ich. Es haben geehrte Mitglieder dieses hohen Hauses eben darauf, daß diese Verfassungsbestimmung noch nicht zur Ausführung gekommen ist, ihr Votum für die Verweigerung der 50,000 Thlr. basirt. Ich kann ihnen aber hierin nicht folgen. Ein Anfang der Ausführung ist gemacht durch die Errichtung des Oberkirchenraths, ein höchst unvollkommener Anfang; denn noch stehen an der Spitze der Kirche, als Organe Sr. Majestät des Königs zwei Behörden. Der Dualismus ist aber hier sowenig, als anderwärts, eine organische Einrichtung; denn er ist der Widerspruch, und der kann keinem Organismus Heil bringen.

Es fehlt auch sonst in vieler Weise daran. Die Oberpräsidenten sind Staatsbeamte und stehen an der Spitze der Consistorien, wo nicht confessionelle Verhältnisse ihren Rücktritt nöthig gemacht haben, und die Regierungen haben noch größtentheils die Externa der evangelischen Kirche in Händen, und so ist vieles Andere, was der Ausführung harret. Allein, meine Herren, ich harre derselben, ich erwarte sie von der innern Macht der Dinge, wie wenig von Seiten der gegenwärtigen Machthaber und derjenigen Partei, welche die Herrschaft in Händen hat, auch die Aussicht ist, daß sie dies gewähren werde und wolle. Sie rechnet auf Personen; aber, meine Herren, was sind Personen, wo es sich um bleibende Institutionen handelt. Diese sind es, die wir gründen müssen. Ich vertraue aber auf die innere Macht der Dinge, auf die Führung Gottes mit der evangelischen Kirche, die ebensowol, wie die römische ihm angehört, und in dieser Erwartung bewillige ich die Summe und stimme ich dafür. Denn ich könnte es nicht über das Herz bringen, unsere Inspectoren und Superintendenten ferner erliegen zu sehen unter der Last äußerer Geschäfte, weil die nöthige Bureauhilfe ihnen fehlt, so daß sie dadurch abgezogen werden von ihrem eigentlichen Oberhirtenamt, welches in der katholischen Kirche die Bischöfe und Decane ausüben können. Ich würde es nicht über das Herz bringen, unsere theologische Jugend in den vereinzelten Candidatenverhältnissen nach wie vor verkommen zu sehen, bis im späteren Alter ihnen ein Amt zugewiesen wird. Ich wünsche, daß sie in geistlichen Anstalten, wie sie die katholische Kirche in so großer Fülle besitzt, für ihren künftigen heiligen Beruf vorbereitet und unter der Leitung erfahrener Seelsorger in diesen eingeführt werden. Ich könnte es nicht verantworten, wenn jene über 4, 5, 12—16 Quadratmeilen zerstreuten zahlreichen evangelischen Gemeinden des Ostens ferner der allernächsten Seelsorge ermangeln, oder sie in so dürftiger Weise empfangen sollten, als bisher geschehen ist.

Ich bewillige die Summe von 50,000 Thlr. zur Befriedigung dieser dringenden Bedürfnisse, und warte der Erfüllung der rechtlichen Ansprüche, welche der evangelischen Kirche zustehen, die ich aber hier nicht geltend machen will, sowenig wie die Abtheilung der evangelischen Kirche, der ich zunächst angehöre, und die sich eines freien und selbstständigen Organs erfreut, jemals diese Forderung an dieser Stelle geltend zu machen sich erlaubt hat, — weil ich der Ueberzeugung bin, es werde von der Einsicht der höchsten Spitze des

Kirchenregiments, von der Gerechtigkeit und Weisheit Sr. Majestät des Königs, die Erfüllung dieser Ansprüche erfolgen.

Präsident: Es ist ein Antrag gestellt worden, die Discussion zu schließen, von den Herren Abgeordneten von Hiller, Denzin und Freudenfeld.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Herren Abgeordneten Reichensperger gegen und von Bonin für die Bewilligung.

Ich ersuche die Herren, welche die Discussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Freiherr von Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Der Herr Cultusminister hat mich in mehrfacher Beziehung unrichtig verstanden. Er hat mir zunächst untergelegt, als ob ich ein Recht der katholischen Kirche anerkenne, die Säcularisation rückgängig zu machen. Ich habe dies in keiner Weise gesagt, und mich selbst unter andern auf das bestehende Recht der Verjährung bezogen. Ich habe nur gesagt, wenn aus den Säcularisationen für irgend jemand abgeleitet werden könnte, so würde es doch nur für diejenigen sein, welche die früheren berechtigten Eigenthümer gewesen wären.

Er hat mir ferner vorgeworfen, als ob ich angenommen habe, es könne kein rechtliches Erkenntniß jetzt irgend einer Confession etwas zuwenden, über den Betrag des Budgets hinaus, wie er zur Zeit der Emanation der Verfassung bestand. Davon habe ich nicht gesprochen. Es wird sich von selbst verstehen, daß ein specieller Rechtstitel, insofern er klagbar gemacht werden kann, nicht durch die Verfassung aufgehoben werden konnte; sondern ich habe nur davon gesprochen, daß keine neue Verwendung aus anderen Titeln möglich sein werde nach der Emanation der Verfassung.

Endlich ist es mir nicht in den Sinn gekommen, überhaupt für diese Bedürfnisse nichts bewilligen, oder das Bedürfniß nicht anerkennen zu wollen. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich mich auf die Bedürfnißfrage hier nicht einlassen könne; ich habe ausdrücklich gesagt, das Bedürfniß zu befriedigen, ist Sache einer jeden Kirche, und daß, wenn der Minister der evangelischen Kirche ihre Organisation gegeben haben wird, dann die evangelische Kirche in der Lage sein wird, ohne Beihilfe der katholischen Kirche sich selbst zu helfen.

Dann ist mir von dem Herrn Abgeordneten für Neuwied der Vorwurf gemacht worden, ich hätte die Union zur Sprache gebracht, die nicht hierher gehöre, da wir keine Synode bildeten. Ich bemerke darauf, daß ich in meinem Vortrage der inneren Kirchenfrage mit keiner Silbe gedacht habe, ich habe nur gesprochen von der äußeren Erscheinung, insofern sie von Einfluß ist für den Legitimationspunkt. Es könnte das geehrte Mitglied weit eher sich selbst diesen Vorwurf machen, indem es von dem Bedürfniß der theologischen Jugend, von Superintendenten und sehr vielen anderen inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche gesprochen hat, die wir hier nicht zu behandeln haben.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Was den Hauptpunkt anbelangt, so finde ich in dem, was der Herr Abgeordnete von Vincke jetzt gesagt hat, volle Bestätigung dessen, worauf ich früher hingewiesen habe. Der Herr Abgeordnete von Vincke hat wiederholt, daß, wenn aus den Säcularisationen der Reformationszeit, was er allerdings überhaupt in Abrede stellt, ein Anspruch zu folgern sei, derselbe nicht für die evangelische Kirche, sondern nur für die katholische Kirche geltend gemacht werden könne, welcher gegenüber jene Säcularisationen stattgefunden hätten. Das ist der Satz, welchen ich bestreite, weil er die Existenz der evangelischen Kirche leugnet.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf Stolberg-Stolberg (vom Platz): Meine Herren! Der Abgeordnete für Hagen hat mir eine gewünschte Gelegenheit zu einer persönlichen Bemerkung gegeben. Meine Herren! Ich will kein Preußen, dessen Grenzen in Unterordnung der inneren und großen Interessen den einzelnen Parteizwecken gegenüber sich nicht über die sogenannten Kernprovinzen hinaus erstreckt, sondern ich will ein wahrhaft großes, mächtiges Preußen, einig und geschlossen von der Ostsee bis an die Ufer der Saar und Mosel. In diesem Sinne bin ich ein Preuße, und vielleicht einer der besten und treusten Söhne Preußens.

Präsident: Der Abgeordnete Lette hat das Wort.

Abgeordn. Lette (vom Platz): Es ist uns von den beiden Abgeordneten für Dramburg und Schievelbein der schwere Vorwurf gemacht worden, wir hätten kein Herz für die evangelische Kirche. Es ist einer dieser beiden Abgeordneten sogar soweit gegangen, — wie es schien, auf uns deutend, uns als Feinde des Christenthums zu bezeichnen. Ich glaube, wir treffen hier wieder auf den wunden Punkt der Herren, welchen wir so schwer zu bedauern haben, daß einzelne Mitglieder dieser bestimmten Partei oder Richtung meinen: „die Kirche sei eine Domäne, die sie ausschließlich eingenommen haben, die sie allein nur zu bewirthschaften und zu verwalten berufen seien, und alles, was sich nicht in diese ihre Domäne hineinfügt, in deren Alleinbesitz sie zu sein glauben, Gegner der Religion selbst wäre, Feind der Sache, die wir doch auch gemeinschaftlich wollen.“ Ich berufe mich auf die Gründe, die wir für unser Votum ausgesprochen haben, sie werden ergeben, ob wir Feinde der Kirche sind. Wir wollen nur die evangelische Kirche in ihrem eigenen Geiste, ihrem Wesen entsprechend, aufgebaut wissen; deshalb stimmen wir gegen die Bewilligung von 50,000 Thlr.

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. von Patow (vom Platz): Der Herr Minister von Raumer hat sich heute Morgen, wenn ich ihn recht verstanden habe, geäußert, daß er es lieber sehen würde, daß nicht nur die 50,000 Thlr., um die es sich hier handele, verworfen würden, sondern daß selbst dasjenige, was für die evangelische Kirche etatsmäßig sei, versagt werde, als daß diejenigen Vorschläge angenommen würden, die ich gemacht hätte. Ich habe darauf einfach zu erwidern, daß ich gar keine Vorschläge gemacht habe. Ich habe lediglich Bezug genommen auf das, was der frühere Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in einer officiellen Denkschrift, die bei der Vorlegung der Verfassung erlassen wurde, ausdrücklich erklärt hatte, daß nämlich die damaligen Behörden nur solange fortbestehen könnten, bis ein anderer Rechtszustand für die evangelische Kirche begründet sei. Aehnliche Erklärungen sind in noch bestimmteren Worten zu wiederholten Malen unter der stillschweigenden Zustimmung der übrigen Herren Minister in den Kammern abgegeben worden. Meinerseits habe ich dahingestellt sein lassen, ob man uns eine Kirchenordnung geben wolle nach Art der rheinischen oder westphälischen, oder ob man etwas Anderes einleiten wolle. Ich habe daher Vorschläge, welche die Kirche irgendwie gefährden könnten, in keiner Weise gemacht.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Meine Herren! Das Votum der Majorität der Commission, die ich zu vertreten habe, ist aus zweierlei Ansichten hervorgegangen. Ich habe mich gefreut, daß der Herr Abgeordnete für Königsberg und nach ihm der Herr Abgeordnete für Hagen den Widerspruch gegen die Bewilligung der 50,000 Thlr. in der einen Auffassung vollständig motivirt haben. Ich bin dadurch der unangenehmen Pflicht überhoben, auf ein Gebiet mich begeben zu müssen, auf das kein katholisches Mitglied der Kammer sich gern begeben möchte, die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche insoweit der Erörterung unterwerfen zu müssen, ob mit Legitimation

dieser Bedürfnißanspruch vor die Kammer gebracht ist, und ob er in der Weise substantiirt worden ist, daß ein Bedürfniß angenommen werden kann. — Ich schließe mich vielmehr in meiner jetzigen Schlußäußerung an diejenige Ansicht an, welche die übrigen Mitglieder der Commission geleitet hat, welche gegen die Bewilligung der 50,000 Thlr. stimmten. Sie ist heute von dem Abgeordneten Reichensperger vorgetragen; ich erlaube mir, sie kurz wiederzugeben.

Es wird nicht anerkannt, daß ein rechtlicher Anspruch vorhanden ist in Bezug auf die Bewilligung; es wird nicht anerkannt dieser rechtliche Anspruch, wie er auch heute von dem Herrn Minister wiedergegeben ist. Wenn aber die Kammer einen rechtlichen Anspruch annehmen will, dann spricht er für die evangelische Kirche und gleichmäßig für die katholische Kirche. Wenn angenommen wird, daß auf den Grund des Bedürfnisses die Bewilligung erfolgen muß, dann spricht ebenso für die katholische wie für die evangelische Kirche das Motiv, die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses zu bewilligen; es sind beiderseits gleich schreiende Bedürfnisse vorhanden.

Ich muß, meine Herren, auf einige Punkte der Discussion eingehen, die hier besprochen und in dem Commissionsbericht noch nicht behandelt sind. Es ist zuerst von dem Abgeordneten für Wanzleben gesagt worden, es sei ein Titel vorhanden für den Anspruch auf Befriedigung aller Bedürfnisse, ein gesetzlicher Titel, er liege vor in dem §. 4 des Edicts von 1810. Ich kann nur voraussetzen, daß der Herr Redner den Wortlaut dieses Paragraphen nicht genau im Gedächtnisse gehabt hat, sonst würde er diese Behauptung nicht aufgestellt haben. — Es liegt vor uns eine Frage des Bedürfnisses in unbestimmten Grenzen; der §. 4 jenes Edicts lautet aber folgendermaßen:

> Wir werden für hinreichende Belohnungen der obersten kirchlichen Behörden, für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen, welche durch obige Vorschriften entweder an ihrer bisherigen Einnahme leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Also es ist ausdrücklich Bezug genommen auf die vorhergehenden Vorschriften der Säcularisation. Danach ist wieder diejenige Aeußerung in dem Commissionsbericht völlig begründet, die dahin geht, daß ein allgemeiner Anspruch aus der Säcularisation nicht statthaft sei, daß vielmehr nur die speciellen Verpflichtungen, wie sie an den einzelnen säcularisirten Objecten gehaftet haben, geltend gemacht werden könnten.

Ich will noch mit ein paar Worten auf die von dem Herrn Minister ausgesprochene Ansicht zurückkommen, die der Abgeordnete für Hagen nach dem verschiedenen Ausdrucke derselben behandelt hat, die aber schließlich darauf hinausgeht, daß aus der Uebernahme des bischöflichen Kirchenguts seitens des Landesherrn zur Zeit der Reformation die Pflicht abgeleitet werde, für die allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche aufzukommen. Es ist aber diejenige Deduction nicht widerlegt, die sich in dem Berichte befindet, daß damit nur die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, wie sie den Bischöfen oblag, begründet sein könne. Den Bischöfen lag aber nicht ob, einzelne Pfarren zu fundiren, den Bischöfen lag auch nicht ob, für die Existenz aller Geistlichen der Kirche vor, in und nach dem Amte zu sorgen. Das war nicht die Pflicht der Bischöfe; sie sind diesen Bedürfnissen abzuhelfen durch freiwillige Beiträge gern bereit gewesen, aber eine Pflicht, aus ihrem Vermögen diese Bedürfnisse zu bestreiten, hat nicht bestanden, es ist eine solche Behauptung mit dem kanonischen Rechte nicht vereinbar. Es ist nun ferner behauptet seitens des Mitgliedes für Neu-Stettin, die Vertreter der katholischen Kirche im Staate haben, wenn es auf eine Geltendmachung der Rechte ankomme, oder vielmehr die Katholiken dieser Kammer haben nicht das Recht, auf die Bulle überhaupt einen Anspruch zu stützen. Wie ich die Aeußerung aufgefaßt habe, würde sie darauf hinausgehen, daß das, was in der Bulle

festgesetzt ist, für die katholischen Mitglieder des Staats als etwas, was gewährt, aber nicht gefordert werden könne, anzusehen sei. Denn es ist deducirt, es sei die Bulle mit der daran gehängten Cabinetsordre kein Titel für diejenigen, die sie geltend gemacht haben. Dagegen möchte ich doch darauf hinweisen, wie die Cabinetsordre lautet, wie sich des verstorbenen Königs Majestät ausgesprochen hat, als er die Bulle sanctionirte. Er sagt ausdrücklich in der Cabinetsordre vom 23. August 1821, er wolle der Bulle, dem wesentlichen Inhalt der Bulle, hierdurch seine königliche Billigung und Sanction ertheilen, kraft deren die darin getroffene Verfügung als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sei. Meine Herren! Wenn alle, die es angeht, die Bestimmungen beobachten sollen, dann sind sie damit den Behörden als bindende Norm vorgeschrieben. Ist eine solche Pflicht gegeben, so existirt auch ein gegenüberstehendes Recht, und dies Recht besteht grade darin, daß jeder Katholik des Staats sich auf dieses Fundament zu stützen berechtigt ist.

Der Herr Abgeordnete für Königsberg hat in seinem Vortrage gesagt, es komme hier nicht darauf an, ob für die katholische Kirche Bedürfnisse bestehen; wir sollten vielmehr hier die Bedürfnisse der evangelischen Kirche abhandeln, und nächstdem die Bedürfnisse der katholischen Kirche, wenn wir zu dem Titel vom katholischen Cultus kommen. Es sind in der Discussion viele Aeußerungen gefallen, welche unter den gleichen Gesichtspunkt fallen. Wenn die Katholiken des Staats sich immerhin darauf einlassen sollen, daß man ihnen sagt: bewilligt nur diese Posten, hinterher wird auch für euch gesorgt werden, so wird damit ein Vertrauen von ihnen gefordert, welches nach einer langjährigen Erfahrung durch die Vergangenheit nicht begründet ist. Sie werden bei jeder Gelegenheit die Forderung der Gleichberechtigung, die Forderung der Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Kirche, die rechtlichen Ansprüche, welche der katholischen Kirche zustehen, geltend machen müssen; oder, das ist meine Meinung, sie verzichten darauf. Denn gern und ohne Drang wird ihnen nichts gegeben; es wird für sie nichts zum Ausgabeetat gebracht, wenn sie es nicht selbst fordern.

Es ist zwar seitens des Herrn Ministers ausgesprochen, es solle nach beiden Seiten dem Bedürfnisse Rechnung getragen werden, es sollen die Bedürfnisse nach Recht und Gerechtigkeit befriedigt werden. Aber, meine Herren, ein Blick in unseren Etat, grade in diesem Jahre, gibt keine Bestätigung, kein Vertrauen zu diesen Erwartungen. Erlauben Sie mir, Ihnen nur den Abschluß einer Uebersicht aus dem Etat pro 1853 vorzutragen. Es sind in diesem Jahre neu zum Etat gebracht für die evangelische Kirche und für den Unterricht in Anstalten, welche rein evangelisch sind: 111,682 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., darunter 45,500 Thlr. einmalige Ausgaben, das Uebrige also als dauernd; dagegen für die katholische Kirche und Schule im ganzen neu zum Etat gebracht nur 10,575 Thlr. und darunter eine einmalige Ausgabe von 9700 Thlr., welche letztere noch dazu eine Ausgabe ist, welche aus rechtlicher Verpflichtung herrührt, auf einem Vergleiche beruht. Meine Herren! Der Unterschied ergibt sich durch Zahlen, und Zahlen geben am Ende das beste Resultat!

Es ist ferner gesagt, es sei in der Vergangenheit, — und diese Aeußerungen finden Sie namentlich in dem Commissionsberichte niedergelegt, — auch den Bedürfnissen abgeholfen, soweit die Gerechtigkeit es gefordert habe, und die Forderungen liquide gestanden hätten. Meine Herren! So ungern ich nach einer Discussion, wie sie hier geführt ist, auf solche einzelne Thatsachen eingehe, so darf ich es doch nicht scheuen. Es darf die Lage der Sache nicht blos mit allgemeinen Versprechungen, die eine Verwirklichung erhalten, abgemacht werden; vielmehr muß auch übersehen werden können, ob einem solchen Vertrauen, welches die Zahlung der Mittel für die Bedürfnisse anderer bewilligt, nicht blos in Worten, sondern auch in der That die Mittel

folgen, unsere Bedürfnisse zu befriedigen. Ist diese Ueberzeugung nicht zu gewinnen, dann muß unser Protest darüber, daß unsern Bedürfnissen nicht genügt ist, in jedem Falle angebracht oder der Bewilligung angehängt werden. Ich muß Ihnen die Thatsachen vorführen, die diesen Protest unumgänglich machen. Ich werde mich auf das Nothwendigste beschränken.

Sie werden in einer nächstfolgenden Post finden, daß für die Rheinlande die Errichtung neuer Pfarreien und die Verstärkung der Mittel für zwei andere Pfarreien verlangt sind. An der französischen Grenze liegen nun aber auch zwei Orte: Lauterbach mit 675, und Naßweil mit 125 katholischen Einwohnern. Sie liegen von ihrem Pfarrorte zu fern, dort können sie ihren Gottesdienst und die Seelsorge nicht bekommen. Sie gehen über die französische Grenze in die französische Kirche, und ich weiß nicht, ob es Absicht sein kann, sie dort Zeiten mit durchmachen zu lassen, wie im Jahre 1848, wo sie in den französischen Kirchen mitsingen mußten: domine salvam fac rempublicam, und wo ihnen das „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" von allen Schildern und Anschlägen vorgehalten wurde. Wir haben nach einer anderen Seite hin in der Rheinprovinz Ortschaften, deren Bewohner über die baierische Grenze hinübergehen müssen, um einem katholischen Gottesdienst beiwohnen zu können.

Auf diese Bedürfnisse ist auch schon seit vielen Jahren aufmerksam gemacht worden, aber nichts zur Abhilfe derselben gethan. Es gibt am Rhein 30 Pfarreien in einer einzigen Diöcese, die noch gar keine Dotation bekommen haben. Der diesjährige Etat weist Ihnen nach, daß 50,000 Thaler für die evangelische Kirche zur Befriedigung solcher Bedürfnisse ausgesetzt sind, dagegen ist für die katholische Kirche nichts geschehen!

Sie finden unter einer folgenden Position, daß man den Bedürfnissen der evangelischen Pfarreien im Großherzogthum Posen abzuhelfen Bedacht genommen hat. Ich kann aber auch Ihnen zwei Beispiele aus der Provinz Posen anführen von nicht befriedigten Bedürfnissen, die grade mir bekannt geworden sind.

Es war im Jahre 1845, als für Ostrowo von den Ständen des Großherzogthums Posen die Mittel zur Errichtung eines Alumnats verlangt wurden. Sie wurden zugesagt, und schon Schritte zum Ankaufe eines Grundstückes gethan, auf welchem der Bau zu beginnen. Im September 1850 wurde von dem Ministerium nochmals gesagt, man möge nur vertrauen, der Bau und die ganze Einrichtung würden ausgeführt werden. Im Januar 1851 rescribirte aber der Herr Cultusminister, es müsse von dem Plane Abstand genommen werden, da die Mittel zur Errichtung des Alumnats fehlten. Für die Pfarren in der Nähe, nicht aber für das Alumnat, sind Mittel da. In Posen existirt ein Seminar; seit dem Jahre 1845 schweben bestimmte Verhandlungen über eine Erweiterung, über einen vergrößerten Ausbau. Ueber die Hälfte der Seminaristen dieser Anstalten werden jetzt in kleinen umliegenden Gebäuden, oft in Schenken untergebracht. Das sind gewiß keine Wohnungen, Seminaristen für den geistlichen Stand zu erziehen. Dies Seminar bedarf grade der größten Pflege, um dem Mangel an Priestern abzuhelfen; denn es fehlen in der Diöcese Gnesen 101 Priester und in der Diöcese Posen 164. Dies Verhältniß besteht schon seit Jahren, doch wird seit 1845 nichts zur Erweiterung der Anstalt gethan. Können Sie, meine Herren, unter solchen Umständen von uns das Vertrauen fordern, daß wir die jetzt geforderte Summe bewilligen mit der Voraussetzung, daß, wenn wir bewilligt haben, auch unsern Bedürfnissen abgeholfen wird? Nein; wir müssen solange unsere Ansprüche erheben, bis Sie Gerechtigkeit üben, wir müssen unsere Proteste bei jeder Post anbringen und werden es thun, bis uns Genüge gethan ist. Ob Sie, meine Herren, diesen Anspruch in der Innigkeit und Wärme, wie er Ihnen vorgetragen wird, ob Sie Recht und Gerechtigkeit anerkennen, oder ob, wie die Zeichen, die um mich laut werden, zu den-

ten sind, Sie denselben nicht berücksichtigen wollen, ist Sache freien Entschlusses. Aber wer ein Herz hat dafür, daß wir in Preußen uns um ein gemeinschaftliches Ziel scharen wollen, um Recht und Gerechtigkeit, der stimme für die aus der katholischen Partei hervorgegangenen Amendements und bewillige die geforderte Summe nicht, ohne auch das anzuerkennen, was uns zusteht.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich möchte mir doch erlauben, zwei Worte auf das zu erwidern, was der Herr Referent vorgetragen hat.

Meine Herren! Zahlen beweisen allerdings viel, aber doch nur dann, wenn man sie mit den Verhältnissen, auf die sie sich beziehen, in bestimmte innere Verbindung bringt. Allerdings ist in diesem Jahre mehr als neu zu bewilligen auf den Etat gebracht für die evangelische, als für die katholische Kirche, aber das liegt ja eben ganz einfach in der Natur des Verhältnisses. Nach meiner Ueberzeugung — und ich glaube, daß bei unparteiischer Erwägung meiner Gründe, die ich in der Commission bereits erörtert habe, und auf die ich daher eine Bezugnahme von dem Herrn Referenten wol hätte wünschen können, viele sie billigen werden, — nach meiner Ueberzeugung kommt dies Verhältniß daher, daß für die katholische Kirche bereits früher das geschehen ist, was der Staat seiner Verpflichtung nach für sie zu thun hatte. Ganz natürlicherweise muß danach, im Laufe der Zeit, ein Jahr hervortreten, in dem nun für die evangelische Kirche mehr neu auf den Etat gebracht wird als für die katholische, um ihr für das gerecht zu werden, was ihr früher nicht gewährt worden ist. Das ist das einfache Verhältniß, welches gewiß nicht eine Begünstigung der evangelischen Kirche zum Nachtheil der katholischen, sondern vielmehr das Factum constatirt, daß sie länger hat warten müssen als die katholische Kirche.

Wenn Bezug darauf genommen ist, daß auch in der katholischen Kirche Bedürfnisse bestehen, welche der Befriedigung noch entgegensehen, so kann ich dies anerkennen. Es ist unter anderem Bezug genommen worden auf zwei Gemeinden in der Rheinprovinz, die in französische Orte eingepfarrt sind; es sei für Beseitigung dieses Mißverhältnisses nichts geschehen. Ich habe bereits in der Commission erwähnt, daß ähnliche Mißverhältnisse auch bei evangelischen Gemeinden auf verschiedenen Theilen unserer Landesgrenzen bestehen. Es gibt evangelische preußische Orte, die in mecklenburgische, lippische und andere Pfarren eingepfarrt sind. Ein solches Verhältniß ist nicht wünschenswerth; seine Abstellung erfordert aber oft bedeutende Opfer, und diese können nicht immer sofort beschafft werden.

Wenn ferner darauf Bezug genommen ist, daß das Alumnat in Ostrowo überhaupt noch nicht, und das Seminar in Posen noch nicht so vollständig eingerichtet sei, wie zu wünschen, so erkenne ich das an. Aber, meine Herren, erinnert nicht die Erwähnung dieser beiden Punkte recht lebhaft an die Gründe, welche für Bewilligung der 50,000 Thlr. für die evangelische Kirche sprechen, um die Sie die Regierung bittet? Die katholische Kirche hat an Einrichtung des Seminars in Posen manches auszusetzen; die evangelische Kirche hat überhaupt erst ein einziges Seminar, während ein katholisches Seminar in jeder Diöcese besteht. Katholischerseits wird die Errichtung eines Alumnats in Ostrowo vermißt, für die evangelische Kirche ist aus Staatsmitteln nirgend ein Alumnat gegründet. Ich gebe zu, daß der Wunsch begründet ist, auch für die bezeichneten Zwecke der katholischen Kirche zu sorgen. Daraus kann aber gewiß kein Grund hergeleitet werden, das zu verweigern, was die Regierung für die evangelische Kirche beantragt; es kann nur wiederholt hervorgehoben werden, daß die Regierung die Absicht hat, auch für die katholische Kirche das zu thun, was ihr obliegt.

Für die Vergangenheit bin nicht ich verantwortlich. Das aber glaube ich meinen Amtsvorgängern bezeugen zu können, daß sie in allen jenen Verhältnissen nach der Lage der zum Theil sehr schwierigen und verwickelten Zustände gethan haben, was möglich war.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Gerlach (vom Platz): Ich habe nicht gesagt, wie der Herr Referent mich verstanden hat, daß diejenigen Bewilligungen, welche der römisch-katholischen Kirche auf Grund der Bulle de salute animarum gemacht werden, auf Liberalität beruhen. Ich habe vielmehr gesagt, daß diese Bewilligungen auf einer Rechtsverpflichtung beruhen, die derjenigen Rechtsverpflichtung in vieler Beziehung gleich ist, auf welcher die jetzt erbetene Bewilligung für die evangelische Kirche beruht.

Präsident: Meine Herren! Es handelt sich jetzt um die auf den Etat zur theilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche gebrachten 50,000 Thlr. Hierzu haben zwei Abgeordnete beantragt, diese Bewilligung unter gewissen Bedingungen oder unter einer bestimmten Erwartung stattfinden zu lassen. Bei der Abstimmung haben wir, meiner Meinung nach, naturgemäß so zu verfahren, daß wir diese beiden Amendements wieder als eventuelle der Hauptabstimmung vorangehen lassen.

Wir fragen also: Soll für den Fall, daß die 50,000 Thlr. bewilligt werden, dies mit der Maßgabe geschehen, welche in dem ersten Antrage des Abgeordneten Otto ausgesprochen ist:

„die in Ansatz gebrachten 50,000 Thlr. für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder als der evangelischen Kirche zu bewilligen"?

Dann, wenn dies abgelehnt wird: nach der Maßgabe, welche in dem zweiten Antrage des Abgeordneten Otto liegt, in welchem die Erwartung ausgesprochen wird:

„daß im nächsten Jahre das Erforderliche für die Befriedigung der gleichartigen Bedürfnisse der katholischen Kirche auf den Etat gebracht werde"?

Werden diese beiden Amendements des Abgeordneten Otto abgelehnt oder angenommen, so frage ich nachher noch: Soll diese Bewilligung erfolgen mit oder ohne diese Maßgabe?

Ist gegen diese Fragestellung etwas zu erinnern?

(Pause.)

Dann würden wir so abzustimmen haben.

Es ist zunächst beantragt worden der Namensaufruf zum eventuellen Amendement von Otto, und zwar von dem Abgeordneten Pelzer. Sodann ist von verschiedenen Seiten der Namensaufruf beantragt: von den Abgeordneten Lawrentz, Kuntze, Denzin u. a. Ich nehme an, daß alle diese Anträge sich auf die Hauptabstimmung beziehen. Ich verstehe die Sache also in der Art, daß über das zweite Amendement Otto der Namensaufruf beantragt ist.

Der Abgeordnete Otto hat das Wort.

Abgeordn. Otto (vom Platz): Ich habe zu beiden event. Amendements den Namensaufruf beantragt, und beharre dabei.

Präsident: Der Herr Referent hat mir gesagt, daß Sie heute Morgen schon den Antrag gestellt hätten.

Abgeordn. Otto (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag zurück, und schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pelzer an.

Präsident: Der erste Antrag des Abgeordneten Otto lautet:

„Die Kammer wolle beschließen: die in Ansatz gebrachten 50,000 Thlr. für die Bedürfnisse der katholischen nicht minder als der evangelischen Kirche zu bewilligen."

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche die 50,000 Thlr. mit dieser Maßgabe bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Nun bitte ich diejenigen, sich zu erheben, welche über die fernere Abstimmung des Antrages mit dem Abgeordneten Pelzer den Namensaufruf wünschen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Antrag II. des Abgeordneten Otto lautet:

„Die Kammer wolle beschließen: die in Ansatz gebrachten 50,000 Thlr. für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche mit der Erwartung zu bewilligen, daß die königliche Staatsregierung nach vorgängiger Communication mit den bischöflichen Behörden für die Befriedigung der gleichartigen Bedürfnisse der katholischen Kirche das Erforderliche in dem Etat des nächsten Jahres zum Ansatz bringen werde."

Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, bei dem Namensaufruf mit **Ja**, welche dies nicht wollen, mit **Nein** zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

(Der Namensaufruf erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Hahndorff.)

Mit **Ja** antworten:

Alff (Merzig).
Alff (Bernkastel).
Allnoch.
v. Auerswald.

v. d. Becke.
Bentkowski
Berwiński.
Biegel.
Bieschky.
Biunde.
Blömer.
Bock.
v. Bockum-Dolffs.
Braun.
Brors.
Brüning.

Graf Cieszkowski.
Clavè v. Bouhaben.

Mit **Nein** antworten:

Andrié.
v. Arnim (Prenzlau).
v. Arnim (Neu-Stettin).
Asch.
Assig.

v. Bärenfels.
v. Bärensprung.
Bayer (Landsberg a. W.).
v. Berg.
v. Bethmann-Hollweg.
v. Beughem.
v. Bieberstein.
Bielitz.
v. Bismark.
v. Blankenburg.
Blindow.
Blümel.
v. Bodelschwingh.
v. Bonin (Wolmirstedt).
v. Bonin (Stolp).
Brämer.
Breithaupt.
Brüggemann.
Burdach.
v. Burgsdorf.
v. Busse.
v. Byern.

Carl (Luckenwalde).
v. Carlowitz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Cottenet.	Crusius.
Cosack.	
Delius (Mayen).	Dallmann.
Dillenburger.	Degenkolb.
Dopfer.	Delius (Wolmirstedt).
v. Druffel.	Denecke.
Dziuba.	Denzin.
	Diethold.
	Graf zu Dohna=Schlobitten.
Eberhardt.	Ebel.
Evers.	v. Elsner.
	v. Enckevort.
	v. Engelmann.
Freiherr v. Fircks.	Fernow.
Frech.	Fisch.
Graf v. Fürstenberg=Stammheim.	Frantz.
	Freudenfeld.
	Friese.
Gau.	v. Gadow.
Geißler.	Gamet.
Baron Geyr v. Schweppenburg.	Gamradt.
Gommelshausen.	Gellern.
Goretzki.	Genther.
Grevè.	Geras.
v. Gruben.	v. Gerlach.
v. Groote.	Gladisch.
	v. Götz.
	Freiherr v. d. Goltz.
	Graf v. d. Goltz.
	v. Grävenitz.
	Granier.
	Groschke.
	Guderian.
	Baron v. Gustedt.
Harkort.	Graf v. Häseler.
v. Haw.	v. d. Hagen.
Heintzmann.	Hahn.
Herbertz.	Hahndorff.
Freiherr v. Hilgers (Coblenz).	v. Hanstein (Erfurt).
Hölzer.	v. Hanstein (Heiligenstadt).
Prinz zu Hohenlohe=Ingelfingen.	Heintze.
Hohenschütz.	v. Helldorff.
Freiherr v. Hilgers (Cochem).	v. Hellermann.
	Hensig.
	Freiherr v. Hertefeld.
	v. d. Heydt.
	Heyl.
	v. Heyne.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Freiherr v. Hiller.
	Holzapfel.
	Jacobs (Potsdam).
	Johanny.
Karl (Sigmaringen).	Kamp.
Kerp.	v. Kamptz.
Freiherr v. Ketteler.	Keller.
Kirsch.	Kieselbach.
Klose.	Kießling.
Krabbe.	Kisker.
Kranz.	v. Kleist-Retzow.
Kruse.	Graf v. Klinckowström.
Graf v. Kwilecki.	von dem Knesebeck.
	Költz.
	v. Kotze.
	Graj v. Krockow.
	v. Kröcher.
	Kühne.
	Kunze.
	Kautz.
Lensing.	v. Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Lieven.	Lawrentz.
Lingens.	v. Leipziger.
Lohmann.	Lencke.
	Lette.
Märcker.	Mac-Lean.
v. Mallinkrodt.	Freiherr v. Manteuffel (Luckau).
v. Maubeuge.	Freiherr v. Manteuffel (Kottbus).
Milde.	Maquet.
v. Mitschke-Kollande.	Martens (Schwetz).
Möller.	Martens (Allenstein).
v. Morawski.	Mathis.
	Melzer.
	Metzmacher.
	Meyer (Pyritz).
	Meyer (Minden).
	Freiherr v. Münchhausen (Erfurt).
	Freiherr v. Münchhausen (Wolmirstedt).
	Neumann (Tilsit).
	v. Neumann (Merseburg).
	v. Niebelschütz.
	Niebuhr.
	Niethe.
	Nöldechen.
	Noht.
Osterrath.	Oechelhäuser.
Otto.	
Plaßmann.	Freiherr v. Patow.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
v. Potworowski.	Phemel.
Pelzer.	Pieper.
	Pieschel.
	Pochhammer.
	v. Prittwitz (Oels).
	v. Puttkammer.
	Quehl.
v. Rautenberg-Klinski.	Rahn.
Reichensperger (Köln).	v. Raumer.
Reichensperger (Geldern).	Freiherr v. Rechenberg.
Reigers.	v. Reichmeister.
Rey.	Reimer.
Reymann.	Richter.
Rohden.	Freiherr v. Richthofen.
	Röchling.
	Röhricht.
	Freiherr v. Roth.
v. Sänger.	Graf v. Sandreczki.
Graf v. Schaesberg.	v. Saucken.
Schlenther.	Schade.
Schmidt (Paderborn).	v. Scheliha
Schmidt (Cochem).	Schemel (Herford).
Schmitz.	Schemmel (Rosenberg).
Schulenburg.	Baron Schenck zu Tautenburg.
Schult.	v. Schenck.
Graf v. Schwerin.	Graf v. Schlieffen.
Skalweit.	Freiherr v. Schlotheim.
Smitkowski.	Schmalz.
Spittel.	Schmückert.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	Schneider.
Graf v. Strachwitz.	v. Schönfeld.
de Syo.	Scholz.
	Baron v. Schrötter.
	Graf v. d. Schulenburg-Altenhausen.
	v. Schwarzhoff.
	v. Seeckt.
	v. Selchow.
	Simons.
	Baron v. Sobeck.
	Graf zu Solms.
	v. Somnitz.
	Stämmler.
	Graf zu Stolberg-Wernigerode.
	v. Sydow.
v. Taczanowski.	Thym.
Tausch.	
Terbeck.	
Theissing.	
v. Thimus.	
Thissen.	
v. Thun.	
Trost.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ulrich.	Uhden.
	Frhr. v. Unruhe-Bomst.
	Uphagen.
	du Vignau.
	Frhr. v. Vincke.
v. Waldbott-Bornheim.	Wagner.
Warnatsch.	Weber.
Westarp.	Gr. v. Werthern-Beichlingen.
Wysoczyński.	v. Westphalen.
	Winter.
	Frhr. v. Winzingerode-Knorr.
	Witte.
	v. Wurmb.
Zeuzius.	v. Zastrow.
Graf v. Zieten.	Frhr. v. Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).
v. Zoltowski (Samter).	Frhr. v. Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).
	Frhr. v. Zedlitz-Leipe.
	Zimmermann.

Gefehlt haben: Aldenhoven. Graf v. Ballestrem. Birkner. Conrad. Diestel. v. Flemming. v. Fock. Grobe. Haase. v. Hennig. v. Heydebreck. Jacob (Merseburg). Frhr. v. Kleist (Schweinitz). v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Graf v. Löben. v. Lüderitz. Mettenmeyer. Ohster. Herzog von Ratibor. Richard. Riebold. Riedel. v. Röder. Schlott. Steinbeck. Weigel. Wentzel. Wodiczka.

Krank sind: Gräff. v. Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Deetz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. v. Jagow. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. v. Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Perthes. Peters. v. Plehwe. v. Radoński. Reinsch. Graf Renard. Schober. Schöpplenberg. Sobeski. Wessel. v. Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Die Abstimmung hat folgendes Resultat ergeben:
mit Ja haben gestimmt . . . 110 Mitglieder.
mit Nein . . . . 186 "

Der Antrag ist daher abgelehnt.

Wir kommen zur folgenden Abstimmung.

Zunächst habe ich zu fragen:

Ob der Antrag auf Namensaufruf unterstützt wird?

Ich ersuche diejenigen Herren, die ihn unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.)

Derselbe ist unterstützt.

Die Frage lautet also:

Will die Kammer die geforderten 50,000 Thlr. zur theilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche bewilligen?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für die Bewilligung sind, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten, die, welche sie nicht annehmen wollen, mit Nein.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Andrié.	Alff (Merzig).
v. Arnim (Prenzlau).	Alff (Bernkastel).

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
v. Arnim (Neu-Stettin).	Allnoch.
Asch.	
Assig.	
v. Auerswald.	
v. Bärenfels.	Bentkowski.
v. Bärensprung.	Berwiński.
Bayer (Landsberg a. W.)	v. Beughem.
v. d. Becke.	Biegel.
v. Berg.	Bieschky.
v. Bethmann-Hollweg.	Biunde.
v. Bieberstein.	Brämer.
Bielitz.	Braun.
v. Bismark.	Brors.
v. Blankenburg.	Brüning.
Blindow.	
Blömer.	
Blümel.	
Bock.	
v. Bockum-Dolffs.	
v. Bodelschwingh.	
v. Bonin (Wolmirstedt).	
v. Bonin (Stolp).	
Breithaupt.	
Brüggemann.	
Burdach.	
v. Burgsdorf.	
v. Busse.	
v. Byern.	
Carl (Luckenwalde).	Graf Cieszkowski.
v. Carlowitz.	Clavè v. Bouhaben.
Cottenet.	Cosack.
Crusius.	
Dallmann.	Degenkolb.
Delius (Wolmirstedt).	Delius (Mayen).
Denzin.	Denecke.
Diethold.	Dillenburger.
Graf zu Dohna-Schlobitten.	Dopfer.
	v. Druffel.
	Dziuba.
Ebel.	Eberhardt.
v. Elsner.	Evers.
v. Enckevort.	
v. Engelmann.	
Frhr. v. Fircks.	Fernow.
Fisch.	
Frantz.	
Frech.	
Freudenfeld.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Friese.	
Gr. v. Fürstenberg-Stammheim.	
v. Gadow.	Gau.
Gamet.	Geißler.
Gellern.	Genther.
Geras.	Gommelshausen.
v. Gerlach.	Goretzki.
Gladisch.	Grevé.
v. Götz.	v. Gruben.
Frhr. v. d. Goltz.	v. Groote.
Graf v. d. Goltz.	
v. Grävenitz.	
Granier.	
Groschke.	
Guderian.	
Baron v. Gustedt.	
Haase.	v. Haw.
Graf v. Häseler.	Herbertz.
v. d. Hagen.	Frhr. v. Hilgers (Coblenz).
Hahn.	Hölzer.
Hahndorff.	Hohenschütz.
v. Hanstein (Erfurt).	Frhr. v. Hilgers (Cochem).
v. Hanstein (Heiligenstadt).	
Harkort.	
Heintze.	
Heintzmann.	
v. Helldorff.	
v. Hellermann.	
Hensig.	
Frhr. v. Hertefeld.	
v. d. Heydt.	
Heyl.	
v. Heyne.	
Frhr. v. Hiller.	
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	
Holzapfel.	
Jacobs (Potsdam).	
Johanny.	
Kamp.	Karl (Sigmaringen).
v. Kamptz.	Kerp.
Keller.	Frhr. v. Ketteler.
Kieselbach.	Kirsch.
Kießling.	Kisker.
v. Kleist-Retzow.	Klose.
Graf v. Klinckowström.	Krabbe.
von dem Knesebeck.	Kranz.
Költz.	Kühne.
v. Kotze.	Graf v. Kwilecki.
Graf v. Krockow.	
v. Kröcher.	

Mit Ja antworten:

Kunze.
Kautz.

v. Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
Lawrentz.
v. Leipziger.
Lencke.

Mac-Lean.
Märcker.
Frhr. v. Manteuffel (Luckau).
Frhr. v. Manteuffel (Kottbus).
Maquet.
Martens (Schwetz).
Martens (Allenstein).
Mathis.
Melzer.
Meyer (Pyritz).
Meyer (Minden).
v. Mitschke-Kollande.
Möller.
Frhr. v. Münchhausen (Erfurt).
Frhr. v. Münchhausen (Wolmirstedt).

Neumann (Tilsit).
v. Neumann (Merseburg).
v. Niebelschütz.
Niebuhr.
Niethe.
Nöldechen.
Noht.

Oechelhäuser.

Phemel.
Pieper.
v. Prittwitz (Oels).
v. Puttkammer.

Quehl.

Rahn.
v. Raumer.
Frhr. v. Rechenberg.
v. Reichmeister.
Richter.
Frhr. v. Richthofen.
Röchling.
Röhricht.
Frhr. v. Roth.

Mit Nein antworten:

Lensing.
Lette.
Lieven.
Lingens.
Lohmann.

v. Mallinkrodt.
Metzmacher.
Milde.
v. Morawski.

Osterrath.
Otto.

Freiherr v. Patow.
Pieschel.
Plaßmann.
Pochhammer.
v. Potworowski.
Pelzer.

Reichensperger (Köln).
Reichensperger (Geldern).
Reigers.
Reimer.
Rey.
Reymann.
Rohden.

Mit Ja antworten;

Graf v. Sandreczki.
v. Scheliha.
Schemel (Herford).
Schemmel (Rosenberg).
v. Schenck.
Schlenther.
Graf v. Schlieffen.
Frhr. v. Schlotheim.
Schmalz.
Schmitz.
Schmückert.
Schneider.
v. Schönfeld.
Scholz.
Baron v. Schrötter.
Graf v. d. Schulenburg-Altenhausen.
Schulenburg.
v. Schwarzhoff.
Graf v. Schwerin.
v. Seeckt.
v. Selchow.
Simons.
Skalweit.
Baron v. Sobeck.
Graf zu Solms.
v. Somnitz.
Stämmler.
Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Graf v. Strachwitz.
v. Sydow.

v. Thun.
Thym.

Uhden.
Frhr. v. Unruhe-Bomst.
Uphagen.

du Vignau.

Wagner.
Weber.
Graf v. Werthern-Beichlingen.
v. Westphalen.
Frhr. v. Winzingerode-Knorr.
Witte.
v. Wurmb.

v. Zastrow.

Mit Nein antworten:

v. Sänger.
v. Saucken.
Graf v. Schäsberg.
Schmidt (Paderborn).
Schmidt (Cochem).
Schult.
Smitkowski.
Spittel.
Graf zu Stolberg-Stolberg.
de Syo.

v. Taczanowski.
Tausch.
Terbeck.
Theissing.
v. Thimus.
Thissen.
Trost.

Ulrich.

Frhr. v. Vincke.

v. Waldbott-Bornheim.
Warnatsch.
Westarp.
Winter.
Wysoczyński.

Zeuzius.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Frhr. v. Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	v. Zoltowski (Samter).
Frhr. v. Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	
Frhr. v. Zedlitz-Leipe.	
Graf v. Zieten.	
Zimmermann.	

Gefehlt haben: Aldenhoven. Graf v. Ballestrem. Birkner. Conrad. Diestel. v. Flemming. v. Fock. Gamrad. Baron Geyr v. Schweppenburg. Grobe. v. Hennig. v. Heydebreck. Jacob (Merseburg). Freiherr v. Kleist (Schweinitz). Kruse. v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Graf v. Löben. v. Lüderitz. v. Maubeuge. Mettenmeyer. Ohster. Herzog v. Natibor. v. Rautenberg-Klinski. Richard. Riebold. Riedel. v. Röder. Schade. Baron Schenck zu Tautenburg. Schlott. Steinbeck. Weigel. Wentzel. Wodiczka.

Krank sind: Gräff. von Kleist-Tychow.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Deetz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. v. Jagow. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. v. Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Perthes. Peters. v. Plehwe. v. Radon'ski. Reinsch. Graf Renard. Schober. Schöpplenberg. Sobeski. Wessel. v. Zoltowski (Gnesen).

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 190 Mitglieder,
mit Nein " " 100 "

Die Bewilligung der 50,000 Thlr. ist daher von der Kammer erfolgt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Ich habe Ihnen, meine Herren, zugleich im Namen der Commission anzuzeigen, daß dieselbe sich bei dem Andrängen der Geschäfte und bei dem baldigen Schlusse der Sitzung nicht in der Lage befunden hat, auf die Anträge, welche die Abgeordneten Otto und Genossen, und diejenigen, welche der Abgeordnete Nöldechen und der Abgeordnete Graf Stolberg mit Genossen gestellt haben, mit der angemessenen Gründlichkeit eingehen zu können; sie wollte es aber auch ebenso sehr vermeiden, diese Sachen einer beschleunigten und übereilten Bearbeitung zu unterwerfen. Es ist mir deshalb aufgetragen, Ihnen anzuzeigen, daß die Bearbeitung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleiben müsse; ebenso ist dies der Fall mit den vier Petitionen, welche über den Gegenstand, der durch die letzte erfolgte Abstimmung entschieden ist, eingereicht waren.

Die nächste Post, zu der wir in der Behandlung des Etats kommen, sind diejenigen Ansätze, welche die königliche Staatsregierung für drei Pfarren zum Etat gebracht hat, welche in der Provinz Posen, in Schwarzwald, in Strzyzewo und Lotowize mit 200, resp. 150 Thlr. errichtet, und für 4 Pfarren, welche in der Rheinprovinz neu dotirt werden sollen, mit je 262 Thlr. 15 Sgr.; endlich ist der Staatsgehalt für zwei andere schon bestehende Pfarreien in Kirchberg und Simmern um je 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. erhöht. Die Commission hat angenommen, daß die Erhöhung der Pfarrgehalte dieser beiden letzteren Stellen durch das bestehende französische Decret vom 13. Fructidor des Jahres XIII. gerechtfertigt sei. Dagegen sind hinsichtlich der 4 einzelnen Pfarren, welche neu gegründet werden sollen, Zweifel in der Commission erhoben, ob das als Anlage des Berichtes abgedruckte Decret einen fortdauernden Rechtstitel zu dieser Ausgabe gäbe.

Die Majorität der Commission hat jedoch beschlossen, auch für diese 4 Pfarreien die beantragten 262 Thlr. 15 Sgr. nach dem Decrete zu bewilligen. Die Kosten, welche für die Pfarreien in der Provinz Posen als Dotation

und als Entschädigung für diejenigen Kirchengebiete, zu welchen diese Ortschaften bisher gehört haben, in Anspruch genommen sind, sind aus den Rücksichten, die vorher bei der Post von 50,000 Thlr. erörtert worden, ebenfalls von der Commission bewilligt worden.

Präsident: Der Abgeordn. Freiherr v. Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. v. Ketteler: Meine Herren! Der verehrte Abgeordnete v. Gerlach hat uns aufgefordert, mit Recht und Billigkeit die Anträge der Staatsregierung zu prüfen. Da ich nun sehr gern auf seine Wünsche eingehe, so habe ich auch bei dieser Position mit Recht und Billigkeit geprüft, und bitte Sie, diese Position nicht zu bewilligen. Ich bin vollkommen der Meinung, daß der Staat seine Liberalität nicht besser anwenden kann, als wenn er in seinem eigenen Interesse die beiden großen christlichen Kirchen in unserem Staate nach seinen besten Kräften unterstützt. Der Herr Cultusminister hat aber für die Anträge, die hier vorliegen, dieselben Gründe angeführt, wie bei den geforderten 50,000 Thlrn. Auf Seite 26 des Commissionsberichtes ist gesagt: gegen den Antrag bezog sich der Cultusminister auf seine bei der vorigen Position gegebene Darstellung der rechtlichen Verpflichtung des Staats, aus welcher auch die Zahlung dieser Post folge. Die Commission hat die Frage aus demselben Gesichtspunkt betrachtet, denn sie sagt gleichfalls auf Seite 26 des Berichtes:

> in der Commission war die Ansicht eine allgemeine, daß auch auf diese Posten die Erörterungen sub c. einschläglich seien.

Ich schließe mich, was diesen Rechtspunkt betrifft, vollkommen der Ausführung an, die bei der vorhergehenden Frage der Abgeordnete Peter Reichensperger vorgetragen hat, und gehe deshalb nicht weiter darauf ein. Da ich den Rechtspunkt bestreite, so frage ich weiter, ist hier ein Grund für den Staat, seine Liberalität wirken zu lassen? Es kommen hier zwei Punkte zur Frage: 1) der Finanzpunkt, und 2) das Bedürfniß. Was den Finanzpunkt betrifft, so wird niemand behaupten, daß wir bei unseren Finanzen, bei dem bedeutenden Deficit nach dem diesjährigen Budget in der Lage sind, große Liberalität zu üben. Was das Bedürfniß betrifft, so sagte der Herr Cultusminister, der Etat sei nicht die rechte Stelle, das Bedürfniß nachzuweisen. Meine Herren! ich frage Sie alle, wie sollen wir uns denn über das Bedürfniß vergewissern? Es bleibt uns nichts übrig, als uns einfach den Ansichten des Cultusministers zu unterwerfen. Wenn ich nun auch zugebe, daß das für viele der Herren ganz füglich bei dem jetzigen Herrn Cultusminister gehen kann, so gebe ich diesen Herren doch zu bedenken, daß Sie, diesem Grundsatze getreu, auch jedem Cultusminister gegenüber so handeln müßten. Ich bitte, weiter zu bedenken, daß Preußen einmal einen Cultusminister auf acht Tage hatte, welchem auch die Herren von jener Seite des Hauses nicht dieses Zutrauen schenken würden. Der Herr Cultusminister hat heute gesagt, daß er Unterstützung des Staats für die einzelnen Pfarrsysteme nicht aus demselben Rechtstitel in Anspruch nehme, wie für die vorher geforderten 50,000 Thlr. Das stimmt aber nicht mit dem, was in dem Commissionsberichte steht, nicht überein, da, wie ich gezeigt habe, der Cultusminister auch diese Positionen aus den vorher angeführten Gründen in Anspruch nimmt. Die Forderung für die Gemeinden am Rhein bezieht sich noch außerdem auf ein Decret aus der französischen Zeit, welches auch dem Commissionsberichte beigedruckt ist. Es würde zuweit führen, wenn ich es Ihnen vorlesen wollte. Sie haben es aber alle vor sich, und ich bitte Sie, zu beurtheilen, ob der Artikel 1, auf welchen die Forderung nur gegründet werden kann, hier wol Anwendung finden kann. Außerdem betrifft die Forderung für die Gemeinde am Rhein vier Städte, die alle zu den wohlhabenden gehören. Ich finde nun hier nach dem, was uns vorgelegt ist, keinen Rechtstitel zur Bewilligung der Position, es müßte denn sein, daß ich den Rechtstitel zugeben könnte, den der

Herr Abgeordn. v. Kleist-Retzow angeführt hat, als er sagte, er nehme die 50,000 Thlr. auch aus dem Titel in Anspruch, daß bei der Reformation die evangelische Kirche dem Regenten das Kirchengut unter der ausdrücklichen Bedingung übergeben habe, um es im Interesse der evangelischen Kirche zu verwenden.

Das ist ein geschichtliches Factum ganz neuer Auffindung, und Sie werden mir erlauben, es bis zur nächsten Begründung zu bestreiten.

Sie haben eben, meine Herren, 50,000 Thlr. bewilligt; in dem Commissionsberichte Seite 12 finden Sie, daß diese 50,000 Thlr. nur ein kleiner Theil der beanspruchten Dotirung von 210,000 Thlrn. für die evangelische Kirche sind. Die ganze Summe soll nach und nach auf das Budget gebracht werden. Wenn Sie Seite 12 Artikel 3 nachsehen, so finden Sie 50,000 Thlr. in Ansatz gebracht für 200 in der Folgezeit neu zu errichtende Kirchspiele und 100 neu anzustellende Pfarrer. Es ist also dieser Artikel, der jetzt hier zur Discussion steht, auch schon mitbegriffen in der Abschlagszahlung von 50,000 Thlrn., die vorher bewilligt sind. Da nun die Finanzlage des Staats augenblicklich wenigstens keine günstige ist, so scheint es mir billig, da kein bestimmter Rechtstitel der Forderung zur Seite steht, diese Forderung auf die 50,000 Thlr., welche Sie eben bewilligt haben, anzuweisen.

Ich bitte Sie daher, die Bewilligung dieser Position abzulehnen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Meine Herren! Diese Post hat in der Commission nur zu geringen Bedenken Veranlassung gegeben und man hat sie nach kurzer Debatte genehmigt; ich glaube auch, daß dafür wol triftige Gründe sprechen. In Bezug auf den größeren Theil der hier genannten Gemeinden kommen die Verhältnisse der Rheinprovinz in Betracht. Es handelt sich da zunächst nicht um das allgemeine Princip, welches vorher des Weiteren besprochen ist, sondern um die Anwendung des specieller im Bericht bezeichneten Gesetzes. Ich glaube, die hohe Kammer wird sich entschließen, ebenso, wie es in der Commission geschehen ist, die Anwendbarkeit des speciellen Gesetzes auf die einzelnen Fälle nicht in ihre Details zu verfolgen. Es hat in der Commission die Versicherung genügt, daß nach der Beurtheilung der Behörde das französische Gesetz auf die Verhältnisse dieser Gemeinden anzuwenden sei, um die Commission in ihrer Majorität zu bestimmen, die Post zu genehmigen. Außer jenen Gemeinden der Rheinprovinz handelt es sich noch um eine Gemeinde der Provinz Posen, und für diese findet allerdings ein solcher specieller Rechtstitel, wie ihn das französische Gesetz bietet, nicht statt. Es ist das einer von den Fällen, welche, wenn die 50,000 Thlr. auch durch den Beschluß der ersten Kammer bewilligt werden sollten, künftig zunächst unter die Fürsorge fallen würden, welche mit diesen 50,000 Thlrn. beschafft werden kann. Es würde gar keinen materiellen Bedenken unterliegen, die specielle Summe auf die 50,000 Thlr. zu schlagen. Ob die hohe Kammer sich nicht aber doch zu dem Entschlusse geneigt finden sollte, diese kleine Summe besonders auf den Etat zu setzen, statt sie auf die 50,000 Thlr. zu überweisen, stelle ich anheim. Mir würde es zweckmäßig erscheinen, da sonst nur Irrungen in dem Etatsverhältniß hervorgebracht werden würden. Man könnte noch fragen, ob es nicht zu Bedenken Anlaß gebe, daß hier nur von evangelischen Gemeinden die Rede ist. Ich glaube im Gegentheil, daß dies grade geeignet ist, jedes Bedenken auszuschließen. Es wäre in der That nicht schwer für den Minister, welcher die Anfertigung des Etats in seiner Hand hat, die Zahlen so zu gruppiren, daß einige katholische Gemeinden in jene Positionen inserirt wären. Solche Mittel weise ich aber zurück. Bei Aufstellung des vorigen Etats wurde mir von einem wohlwollenden Manne die Bemerkung gemacht, es stände in dem Etat des Ministeriums unter den außerordentlichen Ausgaben eine bedeutende Zahl von Ausgaben für speciell-katholische Zwecke, es sei doch wünschenswerth, auch eine Position für evangelische

Zwecke hinzuzufügen, um einem unangenehmen Eindruck von dieser Seite vorzubeugen. Ich habe es damals nicht für angemessen gefunden, auf diesen Vorschlag einzugehen, und habe auch jetzt eine solche Manipulation abgewiesen, welche doch ziemlich leicht gewesen wäre. Ich glaube also, daß in keiner Hinsicht Bedenken entgegenstehen können, diese Position anzunehmen.

Präsident: Ich frage, ob das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Dann schließe ich die Discussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Meine Herren! Ich will zu dem, was bereits vorgetragen ist, nur ein Einziges nachtragen. Es hätte in der Commission die Frage erhoben werden können, warum diese neu zu dotirenden Pfarren am Rhein sogleich einen Staatsgehalt zweiter Classe bewilligt erhalten. Es ist nämlich in dem französischen Decret von einer gewissen Zahl Einwohner die Rede. Diese Zahl ist aber nirgends angegeben. Unzweifelhaft ist diese Omission motivirt durch die Erwägung, daß in jetziger Zeit ein Staatsgehalt von 131 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. nicht ausreicht; ebenso ist aber auch dabei von der Voraussetzung ausgegangen worden, die Regierung werde darauf sehen, daß auch für die 1148 katholischen Pfarrer, welche mit auf der niedrigsten Stufe des Pfarrgehalts in der Rheinprovinz stehen, gesorgt und der Staatsgehalt erhöht werde.

Präsident: Es handelt sich um die Bewilligung von zwei Posten, erstens von

565 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.

Der Abgeordn. v. Ketteler hat der Bewilligung dieser Summe widersprochen.

Ich ersuche diejenigen, welche diese Summe bewilligen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Der zweiten Summe von

1312 Thlr. 15 Sgr.

ist ebenfalls widersprochen.

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, welche die Summe als bewilligt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Bei den übrigen Ausgaben dieses Titels findet sich auf Seite 28 des Berichts die Bemerkung, daß zwar in der Commission ein Antrag gestellt ist, es möge für die katholische Kirche auch ein Fonds aus Ersparnissen angelegt werden. Da jedoch von Seiten der Staatsregierung und in der Commission Widerspruch nicht erhoben, so ist der Kammer nicht weiter vorgeschlagen, diesen Gegenstand zu behandeln. Es würde schließlich die Summe dieses Ausgabetitels mit 353,253 Thlr. zu genehmigen sein.

Präsident: Wir würden zum Tit. IV. kommen: Katholischer Cultus.

Die Comission hat keine Veranlassung gehabt, darüber einen Antrag zu stellen. Anderweitige Anträge sind gleichfalls nicht eingegangen; ich bitte also die Herren, sich zu melden, falls einer dabei etwas zu erinnern hat.

Der Herr Cultusminister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich wollte mir nur in Bezug auf den vorigen Titel die Bemerkung erlauben, daß die Summe, welche von dem Herrn Referenten angegeben wurde, sich um die 50,000 Thlr. vermehrt, welche von der Kammer soeben bewilligt worden sind.

Präsident: Jawol! Die 50,000 Thlr., welche von der Commission von der ganzen Summe abgesetzt waren, treten jetzt dazu, und es ist das Sache der Calculatur.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. Osterrath: Meine Herren! Ich habe die Absicht, die beiden Anträge, welche S. 30 und 33 des Berichts aufgeführt, von der Commission aber abgelehnt worden sind, hier wieder aufzunehmen und Sie um Ihre Zustimmung zu bitten.

Der erste Antrag Seite 30 lautet:

„Der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, in den folgenden Etats die unter dem Staatszuschuß befindlichen Beträge aus Stiftungen in die betreffenden besonderen Colonnen zu übertragen."

Durch unsere Verfassung ist die Kirche selbstständig gestellt und steht als selbstständige Corporation dem Staate gegenüber. Sie kann Rechte gegen den Staat erwerben und Forderungen gegen ihn geltend machen. Die Kirchenkasse ist nicht zu verwechseln mit der Staatskasse.

Die Regierung verwaltet eine große Menge von Stiftungen, theils daher, daß aus Staatsmittteln bedeutende Capitalien zu kirchlichen Zwecken hergegeben sind, wie die Stiftung montis pietatis für Reformirte, theils, daß die Staatsregierung Capitalien, auf denen kirchliche Verpflichtungen lasteten, eingezogen und daher die Verpflichtung mit übernommen hat, die Zinsen zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden, theils auch daher, daß der Staat, vermöge seines Oberaufsichtsrechtes, Capitalien, welche für kirchliche Zwecke bestimmt waren, in Verwahrung genommen und ihre Verwaltung übernommen hat.

In dieser Beziehung kann ich z. B. anführen, daß in Ostpreußen ein besonderer Fonds besteht, aus welchem Zahlungen für emeritirte Geistliche und Schullehrer geleistet werden. Es ist dieser aus Beiträgen entstanden, welche von den Betheiligten selbst vor langer Zeit eingezogen worden sind, und die Zinsen sollen entsprechend verwendet werden.

Daß der Staat nicht Eigenthümer dieser Stiftungen ist, wird gewiß der Herr Cultusminister bereitwillig anerkennen. Es ist in diesen Tagen von der Kammer in zwei Fällen ein Beschluß gefaßt worden in Bezug auf Stiftungen; es ist anerkannt, daß die Stiftungsgelder ihrer Stiftung gemäß verwendet werden müssen. Darauf will ich fußen und Sie aufmerksam machen, daß aus diesen Beschlüssen consequent die Nothwendigkeit erfolgt, überall zu scheiden zwischen Stiftungs- und Staatsgeldern. Das ist bisher nicht immer geschehen und es ist hierbei eingetreten, was der Abgeordnete für Dramburg als „Confusion" bezeichnet hat. Es sind Staats- und Stiftungsgelder durcheinander confundirt worden, und so entstehen Zweifel, welche Leistungen aus Staatskassen als unmittelbare Staatsverpflichtungen vom Staate getragen werden, welche andere dagegen als aus Stiftungen herrührend, also nicht als Staatszuschüsse anzusehen sind. Ich glaube nicht, daß der Herr Minister selbst die Ansicht im Lande Platz greifen lassen will, als unterscheide man bei der Regierung nicht zwischen Stiftungs- und Staatsgeldern, als komme es gar nicht darauf an, ob eine Zahlung, die aus der Staatskasse geleistet wird, auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhe, oder ob sie als eine freiwillige Gnadenbewilligung gegeben werde. Es wird für die Kammer auch in der Rücksicht großes Interesse haben, diesen Gegenstand zu verfolgen, weil die Stiftungen bisweilen eine begrenzte Ausdehnung haben, weil sie z. B. nur für bestimmte Provinzen, Städte und Gemeinden verwendet werden können.

Das ist also, sollte ich meinen, die rechtliche Seite der Sache, und ich glaube auch, den verehrten Abgeordneten für Hagen damit vollständig zu

befriedigen, welcher meinte, wir sollten nur den rechtlichen, juridischen Standpunkt festhalten und nur von diesem aus unsere Anträge begründen.

Indessen hat die Sache noch zwei andere Seiten. Die eine Seite ist nämlich: es wird so oft hier angeregt, es müsse ein Bedürfniß nachgewiesen sein, um einen Anspruch an die Staatskasse zur Deckung dieses Bedürfnisses zu begründen. Dabei fragt es sich dann zuerst, inwiefern ist das kirchliche Institut, dessen Bedürfniß uns hier vorgestellt wird, fähig, aus eigenen Mitteln das Bedürfniß zu decken.

In der Beziehung ist es nun ein ganz eigenthümliches Zusammentreffen, daß grade in diesem Jahre, wo die 50,000 Thlr., die soeben von der Kammer bewilligt wurden, auf den Etat gebracht sind, in Bezug auf den evangelischen Cultus die früher immer angegebene Summe in der eigenen Einnahme fehlt, so daß man glauben sollte, für den evangelischen Cultus gebe es gar keine eigene Einnahme, während wir aus dem früheren Budget wissen, daß Einnahmen der Art vorhanden sind. In der Commission ist diese Sache zur Sprache gebracht und zugesichert worden, daß im nächsten Jahre, also wenn die 50,000 Thlr. schon als neu bewilligte Dotation auf dem Etat stehen, diese Rubrik: eigene Einnahme, wieder ausgefüllt werden solle. Auf diese Bedürfnißfrage verweist die Cabinetsordre von 1847 ausdrücklich, indem sie ausspricht, daß von der Bewilligung der neu geforderten Dotation für die evangelische Kirche allererst erörtert werden solle, ob nicht die eigenen Fonds der Kirche, ob nicht namentlich die Domstifter Naumburg, Merseburg, Brandenburg und das Collegiatstift Zeitz genügende Mittel darbieten, um diese kirchlichen Zwecke zu erfüllen. Im verflossenen Jahr, als die Dotation des Oberkirchenrathes hier gefordert wurde, war von unserer Seite der Antrag gestellt, man möge zunächst darlegen, ob diese Stifter nicht die Mittel darbieten, um ohne Belästigung der Staatskasse — wie man es ja der katholischen Kirche immer angesonnen hat, — das zur Sprache gebrachte Bedürfniß zu befriedigen. Damals war die Cabinetsordre noch gänzlich unbekannt, und alle Bemühungen, zu deren Einsicht zu gelangen, waren vergeblich, bis der evangelische Oberkirchenrath so freundlich war, sie seiner Denkschrift beizufügen und dadurch allgemein bekannt zu machen, und siehe da! derselbe Grund, welchen wir im vorigen Jahre aufstellten, der aber als unbegründetes Verlangen von der Regierung bezeichnet wurde, zeigt sich nun in der Cabinetsordre angegeben. Des Königs Majestät hatten also Höchstselbst schon auf das hingewiesen, was wir nach unseren Anschauungen für Recht erkannten. In Bezug auf die Bedürfnißfrage ist es also wichtig, zu wissen: welche Stiftungen sind bereits vorhanden für ein zu dotirendes Institut?

Drittens — und dies ist eine besonders wichtige Rücksicht für mich — kommt es an auf die Erhaltung der Einheit in unserem Staate, auf die Entfernung von Mißtrauen, auf die Herstellung des confessionellen Friedens.

Ich glaube, daß, solange der Etat vermischt durcheinanderwirft freiwillige Beiträge, die aus Gnaden gegeben werden, und Beiträge, die der Staat vermöge rechtlicher Verpflichtung, z. B. aus Stiftungen geben muß; solange man keine Einsicht gewinnt, ob die Mittel, welche gegeben werden, nicht aus Stiftungen herrühren, — solange können solche Ansichten entstehen, wie sie der Herr Cultusminister bekämpft, die aber nebenbei doch immer wieder auftauchen, daß die eine Kirche mehr begünstigt sei, als die andere. Um also diesen Nachtheilen entgegenzutreten, nehme ich den Antrag auf Seite 30 des Berichts wieder auf.

Daran schließt sich auch der Antrag auf Seite 33, der dahin lautet:

„Der Staatsregierung für die Regelung des Etats pro 1854 und folgende Jahre zur Berücksichtigung zu empfehlen, mit Trennung der liquiden einzelnen Posten aus rechtlicher Verpflichtung zu beginnen.“

Es werden nämlich dem „Posten aus rechtlicher Verpflichtung" gegenübergestellt, wie bereits im verflossenen Jahre genügend erörtert worden, solche Leistungen, die auf bloßer Gnadenbewilligung beruhen, und diese zerfallen in zwiefache, nämlich in solche, die dauernd und solche, die auf gewisse Zeit bewilligt sind. Ich glaube, aus dem, was ich eben gesagt habe, leuchtet die Nothwendigkeit, solche Unterscheidung zu machen, durchaus hervor. Ich kann mir auch nicht denken, daß es dem Herrn Cultusminister nicht selbst erfreulich sein müßte, wenn jedermann aus dem Budget ersehen könnte: welche Bewilligungen bereits aus Gnaden gegeben sind, und welche andere Bewilligungen auf rechtlicher Basis beruhen? Dann würden alle die schiefen Urtheile, über welche sich der Herr Cultusminister mehrmals beschwert hat und denen entgegenzutreten er für heilige Pflicht erachtet, schwinden.

So, meine Herren, glaube ich Ihnen die Anträge vollständig begründet zu haben, die ich Ihnen vorgelegt habe, und bitte ich daher, denselben zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Cultusminister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Meine Herren! Ich habe bereits in der Budgetcommission gesagt, daß ich es ebenfalls aus erheblichen Gründen für angemessen erachte, daß in den Etats die Fonds, welche aus Stiftungen fließen, gesondert erscheinen, und daß ebensowol eine Sonderung zwischen den auf Grund rechtlicher Verpflichtung und den aus anderer Veranlassung hergegebenen Summen gemacht werde. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung seit langer Zeit Vorarbeiten für diesen Zweck eingeleitet hat, daß aber die Erreichung dieser Zwecke mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn daher die Budgetcommission sich in ihrer Majorität gegen den Antrag des Abgeordneten Osterrath oder des Herrn Berichterstatters ausgesprochen hat, so habe ich meinerseits darin die Anerkennung der von mir bezeichneten Schwierigkeiten gefunden, und von diesem Standpunkte aus stelle ich der hohen Kammer anheim, sich dem Antrage der Commission anzuschließen.

Präsident. Ich frage:

Ob noch das Wort verlangt wird.

(Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Discussion, sofern nicht der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

(Derselbe bittet darum.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Ich würde bitten, auf Seite 32 des Berichts sub Nr. 5 die Ziffer in 8143 zu berichtigen. Weiter habe ich nichts mitzutheilen.

Präsident: Ich würde also, da gegen die Position dieses Titels keine Einwendung gemacht wird, annehmen, daß dieselbe mit Rücksicht auf die calculatorische Berichtigung genehmigt sei.

(Pause.)

Dieselbe ist genehmigt.

Dann würde es sich um die Abstimmung über die beiden Anträge handeln, die der Abgeordnete Osterrath eben wieder aufgenommen und vertheidigt hat. Der eine befindet sich Seite 30 und lautet:

„der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, in den folgenden Etats die unter dem Staatszuschusse befindlichen Beträge aus Stiftungen in die betreffenden besondern Colonnen zu übertragen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen, um die Gegenprobe zu machen.

Jetzt ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist nicht angenommen.

Wir kommen zu dem folgenden Antrage auf Seite 33:

„der Staatsregierung für die Regulirung des Etats pro 1854 und folgende Jahre zur Berücksichtigung zu empfehlen, mit Trennung der liquiden einzelnen Posten aus rechtlicher Verpflichtung zu beginnen."

Ich ersuche die Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls die Minorität.

Wir kommen nun zu den Ausgaben für den Cultus und Unterricht gemeinsam. Es ist nicht beantragt, irgend eine Position abzusetzen.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger (Köln): Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, hier einen besonderen Antrag zu stellen; ich wollte mir vielmehr nur erlauben, speciell auf ein Mißverhältniß aufmerksam zu machen, welches auch schon der Bericht hervorhebt. Es ist das Mißverhältniß, welches in Bezug auf die Besetzung der Schulrathsstellen obwaltet, und zwar besteht dasselbe in noch grellerer Weise, als es der Bericht angibt. Die tabellarische Uebersicht in dem Berichte hat nämlich keine Rücksicht genommen auf die Schulcollegialräthe, sondern nur die Schulrathsstellen vorgeführt. Es liegt mir hier eine detaillirte statistische Uebersicht vor, auf deren Richtigkeit ich glaube bauen zu können. Eine Berichtigung wird mir übrigens sehr angenehm sein, besonders wenn sie das grelle Mißverhältniß, welches hier in confessioneller Beziehung zum Nachtheil der Katholiken obwaltet, in etwas mildern sollte. Es ergibt sich nämlich, daß nur 20 katholische Schulräthe und Collegialräthe in der Monarchie angestellt sind, während 51 evangelische Schulräthe angestellt sind, und daß die Gehalte für die katholischen nur 19,250 Thlr. betragen, während 47,900 Thlr. für die evangelischen Schulräthe aufgewendet sind. Da nun das Verhältniß der evangelischen zur katholischen Bevölkerung ungefähr wie 3 : 2 sich stellt, so stellt schon diese Summirung klar heraus, daß das Mißverhältniß, auf welches ich im Eingange hingedeutet habe, wirklich obwaltet. Sie werden es mir alle Dank wissen, wenn ich Sie mit den speciellen Zahlen hier verschone. Sie sehen schon aus dem Berichte, daß es nicht weniger als fünf Regierungsbezirke sind, in welchen kein katholischer Schulrath angestellt ist, obgleich die letzteren ungefähr dieselbe Bevölkerung haben, wie beispielsweise der Regierungsbezirk Aachen, wo ein evangelischer Schulrath angestellt ist, an evangelischen Bewohnern zählt. Es sind nämlich in Aachen 13,424 evangelische Einwohner, welche einen evangelischen Schulrath zur Wahrnehmung der betreffenden Interessen haben, während in Potsdam bei 11,646 Katholiken kein katholischer Schulrath angestellt ist.

Der Bericht verweist schon auf Art. 24 der Verfassungsurkunde, welcher ausdrücklich sagt, daß bei der Einrichtung der Volksschulen die confessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen. Aber auch ohne diesen Verfassungsartikel würden schon die Rücksichten der Parität oder, wenn dieses Wort vielleicht nicht genehm ist, der austheilenden Gerechtigkeit und Billigkeit den Wunsch, der in dem Berichte angedeutet ist, vollständig rechtfertigen. Wir haben aber unsererseits umsomehr Veranlassung, ein großes Gewicht darauf zu legen, als wir zu unserem Bedauern in der höheren Sphäre des Gebietes, um welches es sich hier handelt, für unsere katholischen Interessen keine oder wenigstens nicht diejenige Vertretung haben, auf welche wir billigerweise Anspruch machen kön-

nen. Ohne volles Vertrauen ist ein heilsames Wirken von oben nach unten so wenig als von unten nach oben möglich. Um das zuvor Gesagte in etwas zu belegen, erlaube ich mir, auf dasjenige zurückzukommen, was in der vorigen Sitzung schon Gegenstand einer vorübergehenden Besprechung war. Das katholische Elementarunterrichtswesen liegt nämlich im Rathe des Herrn Cultusministers nicht in den Händen eines Katholiken, sondern eines Protestanten. Da ich wol voraussetzen darf, daß derselbe ein eifriger Protestant ist, so werden Sie Ihrerseits gewiß nicht voraussetzen können, daß er mit der nämlichen Liebe und Wärme die specifisch katholischen Interessen, wie sie grade in der Schule, und namentlich in der Volksschule, sich concentriren, wie die evangelischen Interessen wahrnehmen werde. Wenigstens, glaube ich, wird kein billiger und besonnener Mann ein solches Vertrauen von uns Katholiken verlangen können; ich würde solches jedenfalls nicht von Ihnen verlangen, wenn etwa ein eifriger Katholik das evangelische Elementarunterrichtswesen im Rathe des Herrn Ministers zu vertreten hätte.

In einer vorjährigen Debatte — es handelte sich um einen Antrag auf Erlaß des Unterrichtsgesetzes — wurde diese Frage hier zur Sprache gebracht. Ich äußerte damals in der Debatte ganz im Vorübergehen, daß unserer Ueberzeugung nach — und ich schloß mich hier an eine Aeußerung des Herrn Cultusministers an, — das Fundament des Elementarunterrichs der religiöse Unterricht sein müsse, oder daß doch dies Moment entschieden prädominiren müsse, daß wir um deswillen aber gewiß billigerweise erwarten dürften, daß die obere Leitung des katholischen Elementarunterrichtswesens im Rathe des Herrn Ministers auch in den Händen eines Katholiken ruhe. Ich ging damals absichtlich nicht näher auf dies Thema ein, vielleicht dasjenige vorahnend, was uns heute so vielfach entgegengerufen worden ist: Derartige Angelegenheiten gehörten nicht in die Kammer, man könne hier darüber nicht Erörterungen eintreten lassen, am allerwenigsten aber dem Herrn Minister gegenüber solche Wünsche als Anträge formuliren. Also ganz im Sinne einer derartigen Demonstration richteten wir uns mit einer Bitte direct an den Herrn Unterrichtsminister. An der Spitze der Petenten stand der Name des Herrn Herzogs von Ratibor; unterzeichnet war sie von einer ziemlichen Anzahl Katholiken von beiden Seiten der Kammer und auch natürlich aus jenen Regionen (auf das Centrum deutend). Die Petition ging am 26. Februar 1852 an den Herrn Minister ab. Wir bekamen darauf keine Antwort. Wir glaubten, das Ansuchen wiederholen zu müssen, jedenfalls uns aber doch eine Antwort erbitten zu dürfen. Aber auch auf dieses fernere Gesuch ist uns eine Antwort vom Herrn Minister nicht zu Theil geworden.

(Hört! Hört!)

Darauf wendeten wir uns an Se. Majestät den König. Wir trugen Sr. Majestät das Sachverhältniß vor und wiederholten dieselbe Bitte bei Sr. Majestät, welche der Herr Minister bis dahin zu ignoriren für gut gefunden hatte. Das geschah unterm 12. Mai 1852. Ganz spät, das Datum liegt mir eben nicht vor, aber die Kammer war längst auseinandergegangen, wurde uns durch den Herrn Minister im Allerhöchsten Auftrage der Bescheid, daß die Geschäftsvertheilung innerhalb des Ministeriums lediglich von den Bestimmungen des Herrn Ministers abhängig sei, und daß Abänderungen in Bezug auf den angeregten Punkt nicht für angemessen erachtet würden. Also, meine Herren, wir waren grade wieder auf demselben Punkte angelangt, wo wir gestanden hatten, als wir die erste Bitte an den Herrn Minister erließen.

Was sollten wir nun thun? Sollten wir uns vielleicht von dem Herrn Abgeordneten für Schievelbein rathen lassen, nun an die Gerichte zu gehen? Wo sollten wir nun unsern, gewiß sehr gerechten Wunsch vorbringen, an welche Thür sollten wir anklopfen? Oder halten Sie diesen Wunsch etwa nicht für gerecht? Ich glaube, daß niemand von Ihnen es bestreiten wird,

daß er begründet ist, und Sie werden es gerechtfertigt finden, daß ich demselben von dieser Stelle aus nochmals in feierlicherer Weise, wie früher, Worte gegeben habe.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Meine Herren! Auf die Worte des Herrn Vorredners und auf die Worte, welche vorgestern ein sehr verehrtes Mitglied aus Breslau an mich gerichtet hat, die mich in der That schmerzlich berührt haben, erlaube ich mir folgendes zu bemerken.

Meine Herren! Wenn ich mir jemand denke, der mit unseren Verhältnissen in Preußen gar nicht bekannt ist, und er suchte sich über diese Verhältnisse aus den Kammerreden zu informiren, so könnte er über die Sachlage, und namentlich über mein Verhältniß zu derselben, doch zu einigen Irrschlüssen geleitet werden. Nach einigen Reden, die ich gehört habe, könnte er etwa auf die Vermuthung kommen, ich sei Schuld daran, daß die Säcularisation der katholischen Kirchengüter stattgefunden hat, ich sei Schuld daran, daß die katholischen Universitäten zu Breslau, Bonn und Münster aufgehoben sind, oder, wenn er mir vielleicht soweit gehende Pläne nicht zutraute, wie ich niemanden verdenken kann, dann würde die Person, die ich voraussetze, doch mindestens zu den Gedanken geleitet werden, als sei ich der Urheber vieler anderer, wenn auch geringerer Uebelstände, z. B. des Uebelstandes, daß die Bearbeitung der katholischen Elementarschulsachen im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nicht einem Katholiken, sondern einem evangelischen Rathe obliegt. Es würde dies aber doch ein Irrthum sein, und ich erlaube mir, zur Berichtigung desselben folgendes mitzutheilen.

Im Anfang der vierziger Jahre lag die Bearbeitung der katholischen Elementarschulsachen im Ministerium eine Zeitlang in der Hand eines katholischen Rathes. Unter dem 28. November 1844 ordnete mein damaliger Herr Amtsvorgänger an, daß einstweilen die Bearbeitung der katholischen und evangelischen Schulsachen in die Hand eines und desselben Decernenten, eines evangelischen Rathes, gegeben werden sollte, zu speciellen Zwecken. Unterm 9. Mai 1848 wurde sodann diese vorübergehende Bestimmung in eine definitive verwandelt und die Verwaltung der katholischen und evangelischen Schulsachen in die Hand eines evangelischen Rathes gelegt. In dieser Lage habe ich die Angelegenheit im Ministerium bei Uebernahme desselben vorgefunden. Ich habe das, nachdem ich kurze Zeit im Ministerium war, als einen Uebelstand erkannt — meinerseits allerdings nicht von dem Standpunkte eines klagbaren Rechtes, wol aber von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit, einer Zweckmäßigkeit, die sich nicht blos auf äußere Geschäftsverhältnisse bezieht, sondern auf die innere Bedeutung der Sache. Ich habe ernsthaft daran gearbeitet, diesem Uebelstande abzuhelfen. Im Anfange des vorigen Jahres lag eine vollkommen ausgearbeitete Aenderung der Geschäftsvertheilung im Ministerium vor, wonach die Bearbeitung der katholischen Elementarschulsachen in die Hand eines katholischen Rathes gelegt worden wäre, und ich kann versichern, daß nur die Rücksichten auf Krankheiten und Verhinderung des betheiligten Rathes, namentlich durch Kammerangelegenheiten, der Grund gewesen ist, weshalb diese Instruction bisher nicht hat zur Ausführung gebracht werden können. Inzwischen habe ich unterm 15. April des vorigen Jahres eine Anordnung getroffen, durch welche es möglich gemacht wird, daß die katholische Abtheilung des Ministeriums bei Bearbeitung der katholischen Elementarangelegenheiten in einer Weise theilnehme, welche vorläufig, bis die von mir angestrebte definitive Aenderung eingetreten ist, die Mitwirkung katholischer Mitglieder des Ministeriums bei wichtigen principiellen Angelegenheiten des katholischen Elementarschulwesens sichert. Als ein einzelnes Factum, welches meine Absicht schon bisher hat in die äußere Erscheinung treten

lassen, erwähne ich, daß eine Reise, zu welcher ein evangelischer Rath des Ministeriums nach der gegenwärtigen Geschäftsvertheilung zunächst berufen war, zur Revision der Schulanstalten in Hohenzollern, von mir einem katholischen Rathe übertragen wurde. Ich habe ihm diesen Auftrag ertheilt aus Rücksicht auf die von mir bezeichnete Auffassung. Das ist die Lage der Sache. Ich hoffe damit vollständig nachgewiesen zu haben, daß ich nicht Urheber eines Verhältnisses bin, welches ich meinerseits nicht als ein erwünschtes ansehen kann. Der Gegenstand befindet sich in der Bearbeitung, und darf ich hoffen, daß die von mir angestrebte Aenderung in nicht allzu langer Frist zur Ausführung kommen wird.

Wenn ich zurückkomme auf die Antwort, welche ich den von mir in allen Beziehungen geehrten Unterzeichnern einer Eingabe gegeben habe, so kann ich nur bemerken, daß ich es wünschenswerth erachtet hätte, wenn einer von den Herren, mit denen ich jener Zeit über Angelegenheiten verwandter Art gesprochen habe, sich zu mir bemüht oder in der Kammer Veranlassung genommen hätte, über diese Angelegenheit privatim mit mir zu sprechen. Ich würde Ihnen gern Auskunft über die Lage der Sache gegeben haben, und es würde sich dann eine Correspondenz haben vermeiden lassen. Das aber, glaube ich, wird von allen Seiten anerkannt werden, daß es nicht wünschenswerth ist, wenn auch noch so anzuerkennende hochstehende Personen sich in Bezug auf die Vertheilung der Geschäfte im Ministerium mit speciell formulirten Anträgen an den Minister wenden.

Ich brauche nur den Umstand hervorzuheben, der vielleicht denen, die nur diese Eingabe vor Augen haben, nicht ganz gegenwärtig ist, daß sich bei dem Minister Eingaben concentriren würden, welche die allerverschiedensten Richtungen anstreben, so daß, wenn den einzelnen Bittstellern unter vollständiger Darlegung aller Gründe Bescheid gegeben werden sollte, und zwar in Angelegenheiten, die lediglich die innere Geschäftsverwaltung des Ministeriums betreffen, ein Verhältniß hervorgerufen würde, welches unhaltbar ist. Ich habe die Gesichtspunkte bezeichnet, warum ich füglich keine andere Antwort geben konnte; sobald die Verhältnisse es gestatten, wird das von mir Bezeichnete auch in weiterer Ausdehnung zur Anwendung kommen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. von Kleist-Retzow: Ich will auf die von dem Abgeordneten Reichensperger angeregten Uebelstände nicht weiter eingehen, ich kann das Verhältniß nicht übersehen; nur das will ich bemerken, daß, wenn Uebelstände vorhanden sind, und insoweit sie vorhanden sind, ich auf das dringendste ihre Abstellung wünschen würde, und ich kann wol aus anderen mir bekannten Thatsachen schließen, daß es nicht ganz unmöglich ist, daß in dieser Richtung hin noch Uebelstände vorhanden sind. Ich finde nämlich allerdings, daß grade diejenigen Summen, welche für die Schulräthe verwendet werden, dem eigentlichen Bedürfniß noch keineswegs entsprechen. Die Schulräthe werden einestheils meiner Ueberzeugung nach noch viel zu oft aus anderweitig beschäftigten Personen gewählt, die diesen Beruf nur nebenbei ausüben sollen, und es ist ihnen also unmöglich, diejenige Thätigkeit zu entwickeln, und namentlich diejenigen Reisen durch die Departements vorzunehmen, die zur gedeihlichen Entwickelung des Schullebens nothwendig sind. Wenn das Geschäft befördert werden soll, müssen sie viel unterwegs sein und die Schulen inspiciren. Ein zweiter Grund ist der, daß die Mittel nicht ausreichen, daß, wenn man die Summe der Schulräthe zusammenstellt, die wir haben, und die Summen, welche dafür bewilligt werden, im Durchschnitt der Gehalt, welchen ein Schulrath bekommt, noch lange nicht dem Gehalt entspricht, welchen ein anderer Regierungsrath im Durchschnitt hat. Nun sehe ich keinen Grund dafür ein, weshalb die Schulräthe in dieser Beziehung schlechter behandelt werden sollen, als die anderen. Im Gegentheil, bei den anderen findet nach und nach ein Avancement statt, sie werden vom Assessor

Rath, während die Schulräthe nur zweckmäßig zu nehmen sind aus den Directoren der höheren Schulen, aus gewiegten älteren Pastoren, aus Decanen und Superintendenten. Nun ist es unmöglich, in diesem Alter diese Leute in eine Stadt zu versetzen, wo das Leben kostspielig ist, und es entsteht die große Schwierigkeit, die Stelle auf eine würdige und entsprechende Weise zu besetzen, namentlich aber, wenn sie in die Stelle hineingekommen sind, ihren Gehalt zu verbessern. Ich werde daher dringend wünschen, nach diesen beiden Seiten hin die Summe für ihre Gehalte zu vermehren.

Was der Abgeordnete Reichensperger geltend gemacht hat in Bezug auf die katholische Kirche, so will ich ein Beispiel anführen, wo die katholische Kirche ausreichender gestellt ist als die evangelische.

In Koblenz ist ein Schulrath für die katholische Kirche, während für die evangelische Kirche nur der Rath des Provinzialschulcollegiums da ist, der in diesem Collegium grade noch ebensoviel zu thun hat, wie der Rath für die katholischen Gymnasien in ihm. Der Unterschied der Anzahl der katholischen Elementarschulen von den evangelischen ist auch nicht mehr so groß, wie früher, da die neuen Gebiete Braunfels, Neuwied und Solms-Lich hinzugekommen, es sind etwa 700 katholische und 500 evangelische Schulen. Es ist dort also für das Interesse der katholischen Schulen bedeutend besser gesorgt, als für das der evangelischen.

Präsident: Meine Herren! Es ist kein Antrag gestellt, die Position zu vermindern. Es handelt sich um die Position von 52,950 Thlr. für die Geistlichen und Schulräthe. Ich erachte sie für genehmigt.

Dann kommen wir zum Tit. IX.: der Patronatsbaufonds. Es ist von der Commission beantragt, die Summe zu bewilligen.

(Der Abgeordnete von Vincke bittet um das Wort.)

Sie haben das Wort.

Abgeordn. v. Vincke (vom Platz): Ich möchte mir den Antrag erlauben, die Sitzung in Bezug auf ihre bereits fünfstündige Dauer zu vertagen.

Präsident: Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten von Vincke gemäß die Vertagung wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist angenommen.

Meine Herren! Wir werden als ersten Gegenstand der Tagesordnung morgen die beiden Budgetberichte erledigen, und dann wollte ich Sie bitten, mir zu gestatten, auch gleich den Schlußbericht auf die Tagesordnung zu bringen, obgleich noch eine calculatorische Berichtigung infolge des heutigen Beschlusses und vielleicht einiger anderen morgen stattfindenden Beschlüsse nothwendig wird. Denn sollte die Kammer einen Beschluß ablehnen, so würde die Summe, welche in das Gesetz hineingerückt werden muß, sich ändern. Im übrigen ist der Bericht fertig und bereits gedruckt in ihren Händen. Ich wünsche sehr, daß wir morgen die ganzen Budgetsachen beendigen, und bitte Sie deshalb um die Erlaubniß, morgen den Schlußbericht, trotzdem er noch abgeändert werden muß, auf die Tagesordnung bringen zu dürfen.

Der Abgeordn. Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. Osterrath (vom Platz): Es ist dem Schlußbericht der Gesetzentwurf beigefügt. In dem sind aber keine Zahlen aufgenommen, sondern für diese die Stellen offen gelassen, so daß morgen nur die Discussion verfolgt werden darf, um dann die Zahlen aufzunehmen, welche aufgenommen werden müssen.

Präsident: Dann werden wir folgende Gegenstände auf der Tagesordnung haben.

Der erste ist der schon heute auf der Tagesordnung stehende Bericht der Agrarcommission über den Entwurf einer Declaration der §§. 74 und 97 des

Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w. Ferner Nr. 308 der Drucksachen, der Bericht über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken; Nr. 311, der Bericht über die Versicherungsgesellschaften, und Nr. 337, der Bericht über die Maischsteuer.

Wir wollen die Sitzung um 9 Uhr beginnen und dann bis gegen 4 Uhr fortsetzen; dann würden wir aber morgen keine Abendsitzung halten, weil einige Commissionen genöthigt sind, morgen Sitzung zu halten.

Der Abgeordn. v. Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. v. Kleist-Retzow (vom Platz): Sollte das Dismembrationsgesetz noch nicht zusammengestellt sein?

Präsident: Ich habe bereits die Gründe entwickelt, weshalb ich Ihnen nicht vorschlage, das Gesetz morgen im ganzen zur Abstimmung zu bringen. Der Druck ist beendigt, und es wird das Gesetz morgen früh unter Sie vertheilt werden. Es ist also die Möglichkeit der Abstimmung vorhanden. Ich habe aber bereits heute morgen bemerkt, daß ich es meinerseits für eine den Herren Abgeordneten schuldige Rücksicht halte, daß, wenn Sie die Zusammenstellung ansehen und sich eine Meinung über die Annahme oder Ablehnung dieses Gesetzentwurfs bilden wollen, ich dann meinerseits verpflichtet bin, darauf einzugehen. Ueberdies habe ich die Ueberzeugung, daß es auf das Schicksal des Gesetzentwurfs im ganzen von keinem Einfluß ist; denn wenn die erste Kammer dem Gesetzentwurf überhaupt ihre Zustimmung ertheilt, so kann sie dies ebenso gut noch, wenn sie ihn am Montage erhält, als wenn er ihr am Sonnabend schon zugeht. Tritt sie aber unsern Anträgen nicht bei, und bleibt es beim Schluß der Sitzungen in der nächsten Woche, so werden wir den Gegenstand doch nicht erledigen können.

Das sind die Gründe, welche mich veranlaßt haben, die Abstimmung erst am Montag eintreten zu lassen. Die Herren wissen, welche Mittel vorhanden sind, die Tagesordnung anders zu reguliren, und es kann nur auf einen Antrag von Seiten eines Mitgliedes eine Aenderung stattfinden.

(Der Abgeordn. von Kleist-Retzow wünscht einen Antrag auf Aenderung der Tagesordnung zu stellen.)

Dann würde ich die Herren bitten, Platz zu nehmen.

(Ruf: Wir sind nicht mehr beschlußfähig.)

Abgeordn. von Gerlach: Es ist hier wol ein Mißverständniß. Es ist wol statt des Ablösungsgesetzes die Declaration des Gesetzes vom 2. März gemeint.

Präsident: Jawol!

Aber, meine Herren, ich muß darauf aufmerksam machen, daß keine beschlußfähige Kammer mehr vorhanden ist.

Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. von Kleist-Retzow: Wenn es jetzt wiederholt geschieht, daß die Herren den Saal verlassen, um die Kammer beschlußunfähig zu machen, so möchte ich doch dem Herrn Präsidenten anheimgeben, ein Mittel zu finden, wie diesem Unwesen zu steuern ist.

Präsident: Ich kann mir darüber kein Urtheil erlauben und habe auch kein Mittel, dem zu begegnen.

Der Abgeordn. von Vincke hat das Wort.

Der Abgeordn. von Vincke: Ich muß mich entschieden dagegen erklären, daß ein Mitglied sich herausnimmt, die Handlungsweise anderer Mitglieder der Kammer als ein Unwesen zu bezeichnen. Das ist ein durchaus unparlamentarischer Ausdruck.

(Ruf: Es ist aber so!)

Präsident: Meine Herren! Ich werde die Sitzung jetzt schließen, da keine beschlußfähige Kammer mehr gegenwärtig ist; dann mögen die Herren das untereinander ausmachen.

(Heiterkeit.)

(Schluß der Sitzung 11 Uhr Abends.)

Siebenundsechzigste Sitzung

am Sonnabend den 7. Mai 1853.

Annahme des Protocolls. — Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Berathung des ersten Berichts der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. — Berathung des zweiten Berichts derselben Commission, betreffend die Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. — Berathung des Schlußberichts derselben Commission. — Berathung des Berichts der Agrarcommission über den Entwurf einer Declaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den eventuellen Antrag des Abgeordneten Brämer und Genossen, und einige Petitionen; — die Fortsetzung der Discussion wird vertagt.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten Grafen von Schwerin eröffnet.

Am Ministertische befinden sich die Herren Staatsminister: Freiherr von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer, von Bodelschwingh, von Westphalen, und die Herren Regierungscommissarien: Geh. Regierungsrath Knerck und Regierungsrath Schuhmann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Nöldechen.)

Ich frage:

Ob gegen das eben vorgelesene Protocoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Präsident: Der Schriftführer Abgeordnete von Schlotheim führt heute das Protocoll, der Schriftführer Abgeordnete Kölz wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Herr Abgeordnete von Rautenberg-Klinski erbittet einen Urlaub vom 10. d. M. ab bis zum Schluß der Session. Derselbe ist ihm ertheilt worden. Der Herr Abgeordnete Wentzel hat gebeten, ihn für die heutige Sitzung wegen dringender Familienangelegenheiten zu entschuldigen.

Meine Herren! Wir können in die Tagesordnung eingehen; da aber die Regierung noch gar nicht vertreten ist, so werden wir wol auf die Ankunft des Herrn Ministers warten müssen.

(Pause von einigen Minuten, nach denen der Cultusminister erscheint.)

Wir können nunmehr die Discussion da wieder aufnehmen, wo wir sie gestern abgebrochen haben.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Wir sind gestern gekommen bis zum Titel XII der Ausgabe: zur Verbesserung der äußern Lage des geistlichen und

Lehrerstandes. Ich bitte Sie zunächst, meine Herren, zwei Zahlen zu berichtigen. Die eine ist auf Seite 41; unten bei Litt. f. an Wittwen und Kindern von verstorbenen Geistlichen und Lehrern, muß es heißen 5918, nicht 5910; dann auf Seite 42 in der zweiten Linie: Zu Schulzwecken, muß es heißen: 11,463 statt 11,468.

Es ist der Posten im Berichte seinen verschiedenen Bestandtheilen und seiner Verwendung nach genau specialisirt; es ist angegeben, wieviel für evangelische, wieviel für katholische Kirchen- und Schulzwecke daraus verwendet wird. Wegen dieser ungleichen Verwendung wurde in der Commission der Antrag gestellt:

„der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, allmälig diesen Fonds einer confessionell gleichmäßigern Vertheilung zuzuführen."

Der Antrag wurde in der Commission verworfen mit 18 gegen 12 Stimmen. Es ist ferner durch Stimmengleichheit abgelehnt der zweite Antrag:

„Die Commission erachte es für gerecht und billig, daß bei der Disposition über den Fonds auch die katholischen Geistlichen und Lehrer unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der evangelischen Geistlichkeit angemessene Betheiligung finden mögen."

Diese besonderen Verhältnisse kann ich Ihnen kurz damit andeuten, daß hinsichtlich der Unterhaltung emeritirter, dienstunfähiger Geistlicher die evangelischen, welche verheirathet sind und in gewöhnlichem Falle Kinder haben, eine größere Berücksichtigung finden sollen.

Präsident: Es hat der Abgeordnete Lingens den Antrag auf Seite 42 des Commissionsberichtes:

„der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, allmälig diesen Fonds einer confessionell gleichmäßigen Vertheilung zuzuführen"

wieder aufgenommen.

Der Abgeordnete Lingens hat das Wort.

Abgeord. Lingens: Meine Herren! Der Beschluß der Commission, wodurch der dort schon gestellte Antrag auf eine gleichmäßige Berücksichtigung beider Confessionen an dem in Rede stehenden Fonds zurückgewiesen wurde, hat mich veranlaßt, jenen Antrag hier wieder aufzunehmen und ihn durch dasjenige zu begründen, was ich mir erlauben will, Ihnen vorzutragen.

Es beruht nämlich dieser Fonds auf einer Cabinetsordre des hochseligen Königs vom 5. Juli 1823, wodurch eine Summe von 200,000 Thlr. bewilligt worden ist, die zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer dienen sollte. Schon im Jahre nachher, im Jahre 1824, wurde jedoch durch eine fernere Cabinetsordre vom 31. August von diesem Betrage von 200,000 Thlrn. ein Theil 73,527 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. abgezweigt, nach dem damaligen Verhältnisse der Seelenzahl der Katholiken zu den Evangelischen, welche Summe verwendet werden sollte behufs der fernern Dotation der katholischen Bisthümer auf Grund der Bulle de salute animarum.

Bei diesen Abzweigungen ist jedoch übersehen worden: 1) daß zufolge königlicher Anordnung der ganze Betrag der 200,000 Thlr. bestimmt war zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Schullehrer; daß also dadurch, daß man den Antheil der Katholiken hinwegnahm, keineswegs die königliche Absicht erreicht zu werden vermochte; indem der letztere Antheil überging zur Dotation für die Bisthümer, also nur für die Bischöfe und für ihre Institute verwendet wurde, so daß die Masse der Seelsorger und Pfarrgeistlichen dadurch von jeglicher Betheiligung ausgeschlossen blieb. Es ist dabei 2) unberücksichtigt gelassen worden, daß an dem fraglichen Fonds die Schullehrer participiren sollten, die jetzt ganz und gar leer ausgingen, endlich wurde 3) außer Acht gesetzt, daß der ganze Fonds bestimmt war, um ein Aequivalent

den Geistlichen und Lehrern zu geben für die Verluste der Befreiung von indirecten Steuern, und zwar denjenigen, deren Einkommen 400 Thlr. nicht übersteige. In der Cabinetsordre vom Jahre 1824 findet sich wörtlich ausgesprochen:

„Indessen erfordert es die Nothwendigkeit, dieser Bewilligung eine durch die Umstände und das Sachverhältniß gebotene Modification zu geben. Für die neuen Bisthümer sind bereits 75,000 Thlr. auf den Etat pr. 1823 gebracht, und 73,527 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf."

(das ist eben die Summe, welche infolge einer Theilung der 200,000 Thlr. unter Katholiken und Evangelischen nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf erstere kommt)

„sind dem Etat von diesem Jahre hinzugetreten. Ich bestimme nun, — fährt die Cabinetsordre fort, — daß diese letztere Summe von 73,527 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., welche von 1827 an einstweilen auf das Extraordinarium der Generalstaatskasse zu überweisen ist, auf obige 200,000 Thlr. angerechnet werde. Auf diese Weise erhält nun die katholische Kirche einen angemessenen Antheil an dieser Bewilligung."

Danach wurde verfahren, und so erklärt es sich, das die katholischen Geistlichen und Lehrer an dem Verbesserungsfonds der 121,083 Thlr. ganz unbetheiligt blieben. Bei alledem ist gar nicht berücksichtigt worden, daß die Dotirung der Bisthümer auf Rechtstiteln, auf unabweisbaren Rechtsverbindlichkeiten beruht, auf einer strengen Verbindlichkeit, meine Herren, die schon durch den §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 28. Februar 1803 begründet worden, indem der Staat die geistlichen Güter, die infolge der Säcularisation, die ich weiter nicht mehr bezeichnen will, sie ist bereits ganz zutreffend charakterisirt worden, — indem er diese überreichen Besitzungen sich zu Nutzen gemacht, und zu seinem Vortheil occupirt hatte. Statt des reichen Betrages sollte eine unbedeutende Summe, ein geringer Theil des Hundertfachen, das man eingezogen hatte, als Dotation überwiesen werden. Eine solche Verpflichtung ist dann auch in der Bulle de salute animarum vollständig anerkannt, und sogar die Modalitäten der Ausführung bestimmt worden — Modalitäten, meine Herren, die theilweise bis zur Stunde noch nicht ins Leben getreten sind, weshalb auch der Abgeordnete für Wanzleben sich nicht wundern muß, wenn er Aeußerungen des Dankes von unserer Seite in dieser Beziehung hier nicht vernommen hat.

Dadurch, daß nun der Staat zu den im Jahre 1823 angewiesenen 75,000 Thlrn. weitere 73,527 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. für die katholischen Bisthümer auswarf, dadurch hat er offenbar ein Unrecht begangen, indem er aus einem Fonds schöpfte, über den vollständig verfügt war und auf den wohlerworbene Rechte bestanden. Diese wohlerworbenen Rechte betrafen zunächst die Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Schullehrer; es war sodann ein wohlerworbenes Recht, daß ein Ersatz gegeben werden sollte für die Aufhebung der Befreiung von indirecten Steuern, wie sie früher bestanden hatte. Dieser wohlerworworbenen Rechte sind nun sowol die Geistlichen, als auch die Lehrer katholischer Confession vollständig verlustig gegangen. Daß ein feststehendes, unleugbares, auf königlichem Worte beruhendes Recht vorhanden gewesen, in der Beziehung werden Sie, meine Herren, wie ich glaube, mir jede weitere Ausführung erlassen.

Man hat nun seitens der hohen Staatsregierung selbst gefühlt, daß der übriggebliebene Rest der 121,083 Thlr. doch nicht lediglich, wie es anfangs in den ersten Jahren geschehen war, für evangelische Zwecke verwendet werden dürfe, und hat deshalb allmälig eine geringe Participation der katholischen Geistlichen und Schullehrer eintreten lassen; in welchem Verhältnisse? werden Sie beurtheilen, wenn ich Ihnen die unbestreitbaren Zahlen hier mittheile.

Der Fonds zweigt sich in mehre Theile ab. Ein Theil ist mit

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	68,818 Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.
auf die Regierungen repartirt, und diesen zur Verwendung für bestimmte Personen und Zwecke überwiesen. Die Zusammenstellung, welche dem Correferat beigefügt ist, läßt ersehen, daß davon im ganzen die evangelischen Geistlichen .	52,008 „	21 „	5 „
die katholischen Geistlichen dagegen nur . .	4,373 „	3 „	2 „
die evangelischen Lehrer	11,163 „	16 „	7 „
die katholischen Lehrer dagegen nur	1,272 „	22 „	— „
erhalten.			
Der übrige Theil des Fonds ist, nach Abrechnung einer besonders aufgeführten Zulage für den Prediger Krummacher zu Berlin, von	200 „	— „	— „
in mehre Dispositionsbeiträge getrennt, nämlich: zur Bestreitung der Wittwenkassenbeiträge für die mit weniger als 400 Thlr. besoldeten Geistlichen und Lehrer	6,000 „	— „	— „
ferner zur Unterstützung von Predigt- und Schulamtscandidaten	1,000 „	— „	— „
sodann zur Unterstützung von Studirenden, welche Söhne von verstorbenen Geistlichen und Lehrern sind	3,000 „	— „	— „
und endlich zu fortlaufenden Unterstützungen (mit königlicher Genehmigung), sowie zu einmaligen Unterstützungen an Geistliche und Lehrer (auf besondere Anweisung des Ministeriums)	42,065 „	24 „	2 „
das macht dann den ganzen Fonds von . .	121,083 Thlr.	27 Sgr.	4 Pf.

Schon in der Commission hat man dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß über die nähere Verwendung der angeführten vier Dispositionssummen genauerer Aufschluß ertheilt werden möge. Dem Wunsche ist nur in Bezug auf die 42,065 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., und auch bei diesen nur in Ansehung des für Geistliche verwendeten Theils entsprochen worden. Danach haben daraus bezogen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
die evangelischen Geistlichen	17,265 Thlr.	4 Sgr.	9 Pf.
die katholischen Geistlichen	1,285 „	— „	— „

Wie es nun mit den übrigen Theilen der gedachten Dispositionssumme, den 6015 Thlrn. für Gymnasiallehrer, den 2372 Thlrn. für Gymnasiallehrer, den 2372 Thlrn. für Seminarlehrer, den 7724 Thlrn. 25 Sgr. für Elementarlehrer und den 5918 Thlrn. für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen und Lehrer, wie es sodann auch mit den drei übrigen oben erwähnten Dispositionssummen von 6000, 1000 und resp. 3000 Thlrn. in der fraglichen Beziehung gehalten worden ist, darüber enthält die Nachweisung keine Angabe; es läßt sich aber als bestimmt annehmen, daß dabei überall dasselbe Mißverhältniß obwaltet, wie es sich in Ansehung des für Geistliche verwendeten Theils der Unterstützungssumme der 42,065 Thlr. angegeben findet.

Das Ergebniß ist, daß an dem ganzen Fonds der 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. die katholischen Geistlichen und Lehrer noch nicht einmal zu $^1/_{15}$ participiren, während sie nach dem Maßstabe der Bevölkerung nahezu $^6/_{15}$ davon erhalten müßten. Es wird diese Thatsache um so auffallender, wenn Sie noch in Erwägung ziehen, was in dem Commissionsbericht Nr. 312 sich angegeben findet, daß überdies durch eine Cabinetsordre des hochseligen Königs vom 7. Februar 1824 ein rein katholischer Fonds, der Fonds des aufgehobenen Jungfrauenklosters Marienhof, den 200,000 Thlrn. einverleibt worden ist, daß also die geringen Beträge, welche die katholischen Geistlichen und Lehrer bezogen haben, größtentheils noch auf diesen letzteren Fonds selbst angerechnet werden

müssen. Der Herr Cultusminister hat nun in der Commission anerkannt, und für diese Anerkennung spreche ich ihm meinen Dank aus, daß aus der Abzweigung von 73,000 Thlrn. kein Grund gegen die Forderung der paritätischen Verwendung des Fonds entnommen werden könne, weil dieselbe zur Berichtigung einer anderweitigen Verpflichtung geschehen sei. Er hat aber dann hinzugesetzt: die evangelische Kirche müsse ungleich berücksichtigt werden, insbesondere deshalb, weil sie keine Emeritenhäuser habe, und bei dem daraus hervorgehenden Uebelstande den evangelischen Geistlichen durch Bewilligungen aus diesem Fonds abgeholfen werden müsse. Der Herr Minister hat noch angeführt zur Begründung einer Disparität, daß Rechts- und Billigkeitsgründe für eine ungleiche Vertheilung sprächen. Ein Theilungsverhältniß nach der Zahl der evangelischen und katholischen Einwohner sei in sich unstatthaft, und die Parität werde durch Anwendung desselben nicht erreicht. Die Vertheilung erfolge nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Ministers auch zur Unterstützung katholischer Geistlichen und Lehrer, wo eine Nothwendigkeit einträte. Man hat uns nun gestern, meine Herren, die Dotation, die uns zu Theil geworden sein soll, und die auf der dringendsten Rechtsverpflichtung beruht, gradezu entgegengestellt als einen Grund, der es rechtfertige, daß für die evangelischen Kirchenbedürfnisse besondere Mittel des Staates in Anspruch genommen würden. Sie hören nun, meine Herren, wie man dem Dotationsfonds sogar überwiesen hat einen Antheil der 200,000 Thlr., der den katholischen Geistlichen und Lehrern rechtmäßig durch königliche Bestimmung zustand, und wir, nachdem man eine solche Abzweigung offenbar unrechtmäßig vorgenommen, jahrelang, ja bis in die letzte Zeit, ja auch jetzt noch, gar nicht oder doch nur in sehr unbedeutendem Grade die katholischen Berechtigten an dem Fonds der übriggebliebenen 121,000 Thlr. hat participiren lassen. Mir kommt diese ganze Dotation, die man, wenn ich mich so ausdrücken darf, uns wie ein Paradestück vorführt, gradezu vor, wie eine Gestalt, der man einige Fetzen aufgehangen hat, die man von den katholischen Gütern zu zahlen verpflichtet war, und die man uns nun fortwährend hinstellen will als etwas Großes, Außerordentliches, ja als ein riesenmäßiges Ungeheuer, das nahezu sogar drohe, die evangelischen Interessen zu beeinträchtigen. Der Auffassung des Herrn Ministers widerspricht aber, meiner Ansicht nach, sowol die Natur der Sache, als die Bewilligungsurkunde des Fonds der 200,000 Thlr.; ihr widerspricht der ganze Inhalt der Cabinetsordre vom 31. August 1824; und so glaube ich, meine Herren, daß ich von Ihrer Gerechtigkeit erwarten kann und erwarten muß, daß Sie im Interesse des königlichen Wortes, im Interesse der Zusicherung des hochseligen Königs, daß Sie im Interesse der wohlerworbenen Rechte der Masse der katholischen Geistlichen und Lehrer, daß Sie im Interesse der Wahrheit und der justitia distributiva für meinen Antrag stimmen werden.

Präsident: Der Herr Cultusminister hat das Wort.

Cultusminister von Raumer: Meine Herren! Ich bemerke zunächst einiges über die Entstehung dieses Fonds und seine rechtliche Eigenthümlichkeit. Die preußische Gesetzgebung hob bekanntlich sämmtliche Steuerbefreiungen in Bezug auf die indirecten Steuern auf, und zwar ohne Entschädigung. Es machte sich bald nachher geltend, daß dadurch namentlich die Geistlichen und Lehrer wesentlich benachtheiligt seien, und es kam zur Sprache, wieweit man in irgend einer Weise diesem Uebelstande abhelfen könne. Eine Entschädigung ist ihnen aber niemals bewilligt, die Natur einer Entschädigung trägt dieser Fonds in keiner Weise an sich. Dies geht schon ganz einfach daraus hervor, daß eine Entschädigung nur einer bestimmten Person gewährt werden kann, sei es einer Kirche oder sonstigen moralischen Person oder einer einzelnen Person. Nach der verlesenen Cabinetsordre ist aber etwas Derartiges darin in keiner Weise ausgesprochen. Weder die katholische Kirche, noch die evangelische Kirche haben in Bezug auf einen bestimmten Theil des Fonds eine Berechtigung gewonnen, ebensowenig einzelne Geistliche. Die Bewilligung

des Fonds hatte vielmehr lediglich den Sinn, daß in Veranlassung der Nachtheile, welche Geistliche und Lehrer aus der Aufhebung der Steuerbefreiung erlitten hatten, ein Mittel gewährt werden sollte, um diesen Nachtheilen im Wege zeitweiliger Bewilligungen und Unterstützungen Abhilfe zu verschaffen. Das ist aber offenbar etwas ganz Anderes, als eine Entschädigung. Die Abzweigung des Theiles der 73,000 Thlr. von den 200,000 Thlrn. ist auch, nach meiner Auffassung, wie ich sie bereits in der Commission ausgesprochen habe, als eine Abfindung des katholischen Antheiles nicht zu betrachten. Mit den 73,000 Thlrn. wurde eine dem Staate obliegende Verpflichtung erfüllt. Wenn ich von diesem Gesichtspunkte ausgehe, so ist die Abzweigung der 73,000 Thlr. nichts Anderes, als eine Verminderung des ursprünglich bewilligten Fonds von 200,000 Thlrn. auf eine geringere Summe, wozu auch die Berechtigung nach der von mir gedeuteten rechtlichen Beschaffenheit des Fonds nicht zu bezweifeln sein wird. Wenn es sich nun um die Verwendung dieses Fonds handelt, so schicke ich voraus, was ich bereits in der Commission gesagt habe, daß auch hier ein einfaches Rechenexempel nicht entscheidend ist, um über die Angemessenheit der Verwendung ein Urtheil zu fällen. Es kommen dabei vielfache andere Rücksichten und Verhältnisse in Betracht. Wenn ich einige derselben erwähnen darf, so fange ich an mit Hindeutung auf die factischen Zustände, wie sie bei Entstehung des Fonds stattfanden. Wenn man danach vertheilen wollte, so würde wahrscheinlich den katholischen Geistlichen und Lehrern sehr wenig zufallen, denn diejenigen Provinzen, in denen, als die preußische Steuergesetzgebung die Steuerbefreiung der Geistlichen und Lehrer aufhob, überhaupt noch eine Steuerbefreiung der Geistlichen und Lehrer bestand, waren überwiegend evangelische Provinzen. In den übrigen Provinzen war die Steuerbefreiung bereits durch die fremdländische Gesetzgebung ohne jede Entschädigung und auch ohne jede Berücksichtigung beseitigt worden. Ich bin aber dennoch der Meinung, daß bei der Vertheilung des Fonds auch fernerhin beide Confessionen zu berücksichtigen sind. Aber, wie in den Bewilligungen ausdrücklich bestimmt ist: nach Verhältniß des Bedürfnisses; und dieses Bedürfniß ist eben ein sehr verschiedenes.

Ich habe, wie von dem Herrn Antragsteller bemerkt worden ist, bereits in der Commission darauf hingewiesen, daß die großen Uebelstände, welche, wie gestern zur Sprache gekommen, in der evangelischen Kirche in Bezug auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse bestehen, gleichmäßig nicht in der katholischen Kirche vorhanden sind. Es ist ein ganz einfaches Verhältniß, welches von allen Seiten anerkannt werden wird, daß die Ausbildung der heranwachsenden Geistlichen innerhalb der evangelischen Kirche bisher fast ausschließlich aus den eigenen Mitteln der Betreffenden besorgt werden mußte, den Vätern solcher angehenden Geistlichen eher Unterstützungen zu gewähren sind, als den Geistlichen der katholischen Kirche, wo für die Ausbildung angehender Geistlichen aus Staatsmitteln gesorgt ist.

Aehnlich verhält es sich mit den Emeritenangelegenheiten. Es ist bekannt, daß in der evangelischen Kirche viele Geistliche genöthigt sind, ihren Amtsvorgängern einen Theil ihres Einkommens abzugeben. Es ist natürlich, daß ihnen deshalb eine Unterstützung häufiger gegeben werden muß, damit sie bestehen können, häufiger, als den katholischen Geistlichen, bei denen ein gleiches Mißverhältniß nicht stattfindet. Ueber die Angemessenheit jeder einzelnen Bewilligung zu urtheilen, das wird wol nicht im Willen des hohen Hauses liegen. Ich bemerke noch, daß dies keineswegs ein neu entstandenes Verhältniß ist, es wird vielmehr diejenige Verwendung des Fonds festgehalten, wie sie seit Entstehung desselben bisher bestanden hat. Ich bin gern bereit, auch fernerhin dahin zu wirken, daß Bedürfnisse, wo sie hervortreten, auch in Bezug auf katholische Geistliche und Lehrer berücksichtigt werden. Eine Berechnung aber nach Zahlenverhältnissen ist unzulässig, nach Maßgabe der von mir angedeuteten Gründe.

Meine Herren! Es finden hier gegen die Richtigkeit bloßer Rechenexempel dieselben Erwägungen Anwendung, die für andere Verhältnisse auch von den Herren Antragstellern und nach meiner Meinung mit Recht geltend gemacht werden. Lassen Sie uns das nicht verkennen. Jene Deductionen, die Sie in allen Zeitungen abgedruckt finden können mit lateinischen und deutschen Lettern, daß deshalb, weil die katholische Kirche so und soviel aus Staatsfonds bekommt, die evangelische Kirche für soviel, d. h. viel mehr bekommen müsse, sie sind nach meiner Ansicht unhaltbar, und ich werde jederzeit sie als thöricht und jedes Grundes ermangelnd bezeichnen. Wir dürfen uns aber auch auf andern Feldern lebendiger Verhältnisse nicht an solche abstracte Rechenexempel halten. Sie führen stets zu unrichtiger Auffassung, sie führen dahin, daß man allen divergirenden Richtungen Veranlassung gibt, mit gleich unbegründeten Behauptungen von neuem hervorzutreten. Ich kann pflichtmäßig nur sagen, daß auch fernerhin bei Verwendung dieses Fonds alle entscheidenden Verhältnisse berücksichtigt werden sollen. Dem vorgeschlagenen Antrage würde ich einen weitergehenden Sinn nicht beimessen können, und schon aus diesem Grunde, weil er überflüssig ist, bitte ich, davon abzustehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lingens hat das Wort.

Abgeordn. Lingens (vom Platz): Der Herr Minister hat mir entgegnet, die Cabinetsordre vom Juli 1823 habe nicht das Motiv gehabt, eine Entschädigung wegen Steuerbefreiung zu gewähren, und doch hat der Herr Cultusminister angeführt, ebenfalls um mich zu widerlegen, die Provinzen, wo die Steuerfreiheit bestanden, seien hauptsächlich evangelische gewesen. Damit scheint er mir selbst das Nichtzutreffende seines Grundes anzuerkennen. — Was nun das Rechenexempel betrifft, so möchte ich mir erlauben, auf die Cabinetsordre von 1824 hinzuweisen, auf den königlichen Erlaß, der selbst das Rechenexempel gezogen hat. Da man das Rechenexempel gegen uns zieht, so können wir es umsomehr für uns in Anspruch nehmen. Man hat es gegen uns gezogen, denn man hat nach den numerischen Verhältnissen, wie sie damals in Preußen bestanden, von jenem Fonds der 200,000 Thlr. die 73,000 Thlr. abgezweigt, und in der Cabinetsordre gradezu als Grund hervorgehoben, das sei der Antheil der Katholiken. Es ist also klar, daß damals unser königlicher Herr eine andere Auffassung gehabt hat, als der Herr Cultusminister sie jetzt ausgesprochen. — Inwiefern es darauf ankomme, was die Zeitungen mit deutschen oder lateinischen Lettern berichten über allgemeine Anträge, wie sie im Budget sich befinden sollen, darüber, glaube ich, hat jeder, der das Sachverhältniß kennt, und sich nicht durch thörichte Declamationen täuschen lassen will, sein selbstständiges, klares Urtheil. Die Summe von 700,000 Thlrn., die sich auf dem Budget für den katholischen Cultus befindet, beruht zum größten Theil auf rechtlichen Verpflichtungen. Ueberhaupt verlangen wir, meine Herren, kein Gnadengeschenk, das uns bewilligt werden möge, wir glauben aber, daß wir an Ihren Rechtssinn, an Ihr Gerechtigkeitsgefühl appelliren dürfen, damit man, wo ein unleugbares klares Recht uns zur Seite steht, wie bei dem Fonds von 200,000 Thlrn., uns nicht mit allgemeinen Redensarten — wie ich sie glaube auffassen zu müssen — abspeisen dürfe. Das Anrecht unserer Geistlichen und Lehrer ist ein wohlerworbenes. Wenn zugegeben werden könnte, was ich nicht zugebe, daß katholischerseits für die Geistlichen das Bedürfniß nicht so groß sei als evangelischerseits, so wird man mir mindestens nicht zu bestreiten vermögen, daß für die katholischen Lehrer das Bedürfniß in ganz gleichem Maße besteht, das wird denn doch wol anerkannt werden müssen.

Es liegt uns also ein wohlerworbenes Recht zweier Classen von Staatsbürgern vor; da glaube ich denn freilich, über solche wohlerworbene Rechte steht es uns nicht zu, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich muß bemerken,

daß ich durch diese Worte meine Behauptungen in Bezug auf die Natur des Fonds in keiner Weise widerlegt finde. Nach juristischer Auffassung wird jeder damit einverstanden sein, daß ein wesentlicher Unterschied ist zwischen einer Entschädigung an bestimmte Berechtigte, und einer Summe, die aus Veranlassung eines Nachtheils zur jeweiligen Berücksichtigung Betheiligter gewährt wird. Eine Entschädigung im rechtlichen Sinne liegt hier nicht vor, und ich habe in den Worten des Herrn Redners jeden Beweis für die Existenz eines wohlerworbenen Rechts vermißt. Der Fonds ist nur bestimmt, in Berücksichtigung des Nachtheils, welchen die evangelischen und katholischen Geistlichen und Lehrer erlitten haben, ihnen in angemessener Weise eine Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Auf die Berechnung, welche der Herr Vorredner aus der Allerhöchsten Cabinetsordre entnimmt, wird er wol selber kein Gewicht legen, da dies dieselbe Allerhöchste Ordre ist, welche den katholischen Antheil mit Abzweigung der 73,000 Thlr. für abgefunden erklärt.

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeord. von Bethmann-Hollweg: Ich erlaube mir die Frage, ob der Herr Abgeordnete für Aachen den Minoritätsantrag auf Seite 42 wieder aufgenommen hat, oder den eventuellen, der sich auf Seite 43 findet.

(Präsident: Den auf Seite 42.)

Diesem ersten würde ich mich nicht anschließen können, wol aber dem zweiten, der keinen Tadel in der bisherigen Verwendung dieses Fonds ausspricht und die Bedürfnisse, sowie die Verhältnisse der evangelischen Geistlichen anerkannt wissen will.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Gegen den Antrag, der Seite 43 enthalten ist, würde ich meinerseits nichts einwenden, da ich die Absicht habe, dem daselbst ausgesprochenen Grundsatz gemäß zu verfahren.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. Osterrath (vom Platz): Da der Antrag formell noch nicht aufgenommen ist, so nehme ich ihn hiermit auf. Ich erlaube mir zur Erläuterung desselben zu bemerken, daß zuerst der Antrag Seite 42 gestellt ist. Darauf führte der Herr Minister an, da die 50,000 Thlr., die gestern von der Kammer bewilligt worden sind, in der Commission abgesetzt waren, so sehe er sich außer Stande, eine paritätische Vertheilung dieses Fonds eintreten zu lassen, denn das Mißverhältniß der Dotation zwischen der evangelischen und katholischen Kirche, das bis dahin bestanden habe, und welches durch die 50,000 Thlr. ausgeglichen werden sollte, bestehe fort, folglich müsse auch eine ungleichmäßige Vertheilung stattfinden. Nun ist der Grund fortgefallen — ob er an sich richtig ist, da in der katholischen Kirche nur die Oberen: die Bischöfe, Domcapitel u. s. w. dotirt sind, und die Dotation durch die Bulle de salute animarum sich auf die Decane, Pfarrer u. s. w. nicht bezieht, während die 50,000 Thlr. vorzugsweise zu letzterem Zweck dienen sollen, will ich dahingestellt sein lassen — jedenfalls fehlen jetzt die Motive für eine fortdauernde ungleiche Vertheilung, da die 50,000 Thlr. angenommen sind.

Gleichwol verkenne ich nicht, daß ein Unterschied besteht in Bezug auf die evangelische Geistlichkeit gegenüber der katholischen, und es war unser Hauptzweck, daß wenigstens die Schullehrer nicht mehr in dem Mißverhältniß bedacht würden, wie dieses der Bericht ergibt. Wir wissen den Grund nicht, warum über 11,000 Thlr. für evangelische Schullehrer ausgesetzt sind und für die katholischen nur 1200 Thlr., und haben uns vergebens bemüht, dafür einen auch nur scheinbaren Grund zu erfahren.

Präsident: Ich möchte mir die geschäftsmäßige Bemerkung erlauben, daß die Wiederaufnahme von Amendements, die in der Commission gestellt und dort nicht angenommen sind, eigentlich nur so geschehen kann, daß man ein besonderes Amendement einbringt. Wenn ich von dieser Form abweiche, so

geschieht es nur, weil wir die Berathung sehr beschleunigen, aus Gründen, die bekannt sind, und um die erneuerten Druckkosten für solche Amendements zu ersparen. Ich bitte Sie nur, dies Verfahren gut zu halten, aber keine Consequenz für die Zukunft daraus zu ziehen.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. Osterrath (vom Platz): Wenn aber ein Amendement gedruckt in den Händen der Mitglieder sich bereits befindet, dann sollte ich meinen, würde es auch in anderen Fällen genügen, wenn nur darauf hingewiesen wird, und daß es nur nöthig ist, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Die Geschäftsordnungsfrage, denke ich, wollen wir nicht weiter discutiren. Die Herren werden in diesem Falle damit einverstanden sein.

Ich schließe die Discussion; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Meine Herren! Meine Pflicht ist, die Majorität der Commission zu vertreten; in deren Sinne aber habe ich der Erklärung des Herrn Ministers nichts zuzusetzen.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Der erste Antrag befindet sich auf Seite 42 und lautet:

„Der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, allmälig diesen Fonds einer confessionell gleichmäßigeren Vertheilung zuzuführen."

Ich ersuche die Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. (Pause.)

Es ist die Minderheit.

Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Dillenburger (liest):

„Die Commission erachte es für gerecht und billig, daß bei der Disposition über den Fonds auch die katholischen Geistlichen und Lehrer unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der evangelischen Geistlichkeit angemessene Betheiligung finden mögen."

Präsident: Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Die Mehrzahl hat sich für den Antrag ausgesprochen.

Es kommt also jetzt auf die Genehmigung der Ausgabeposition an.

Da das Wort nicht verlangt ist und die Position von keiner Seite angefochten ist, so erachte ich dieselbe für angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Der Tit. 15 enthält die sonstigen hierher gehörigen Ausgaben. Hierbei habe ich zu bemerken, daß auf Seite 44 des Berichts bis Nr. 6 die Zahl der Pfennige mit 7 unrichtig abgedruckt ist, es müssen 3 sein. Sodann ist die Verrechnungsweise unrichtig aufgestellt. Es muß unter der dritten Zahl, die sich in der zweiten Abtheilung befindet, unter 7992 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. abgeschlossen werden mit im ganzen 9305 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., und dann müssen die 500 Thlr. in Abzug gebracht werden, was dann im ganzen die Schlußsumme von 8806 Thlr., die aufgeführt ist, ergibt.

Es sind diesem Etatstitel hinzugesetzt 500 Thlr. Sie sind in Ansatz gebracht als Zahlung an die in Berlin bestehende Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden.

In der Commission wurde der Antrag gestellt, diese 500 Thlr. nicht zu bewilligen. Sie sind nämlich durch eine Cabinetsordre vom 23. März 1842 von Sr. Majestät für die Gesellschaft bewilligt. Sie sind gezahlt bis 1848, dann aber durch Ministerialbeschluß vom Etat abgesetzt, und pro 1849—1852 nicht gezahlt, pro 1853 sind sie wieder auf den Etat gebracht, und Se. Majestät

der König hat angeordnet, daß nicht allein die Rückstände für die vergangenen vier Jahre nachgezahlt werden, sondern daß auch von jetzt an die jährliche Fortzahlung dieser Summe erfolgen soll.

Die Commission hat den Antrag, diese Post nicht zu bewilligen, verworfen, und ein Hauptmotiv dazu ist gewesen, daß eine Bewilligung an eine Corporation, an eine Gesellschaft, wenn sie einmal ertheilt sei, auch von dem Könige selbst widerrufen werden müsse, und bis dahin dieselbe als unwiderruflich anzusehen sei. Es wurde aber gleichzeitig darüber, ob diese Bewilligung auch fortdauern, und ob sie für immer geschehen müsse, ferner discutirt, und in dieser Discussion sowol von Seiten der Regierung als aus der Commission es sehr in Frage gestellt, ob sie widerruflich sei oder nicht, und deshalb wurde der Antrag mit 15 gegen 12 Stimmen zum Beschluß erhoben:

„die Ausgabe der 500 Thlr. für 1853 zu bewilligen, jedoch die Erwartung auszusprechen, daß bei Vorlegung des nächsten Etats unter Beifügung der Cabinetsordre vom 23. März 1842, und Darlegung der Verhältnisse dieser Gesellschaft, näher begründet werde, inwiefern diese Ausgabe als eine dauernde auf den Etat zu übernehmen."

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistl. Angelegenheiten von Raumer: Ich würde zwar nichts Entscheidendes gegen den Zusatz zu der Bewilligung zu sagen haben, welchen die Commission vorgeschlagen hat, ich stelle aber doch anheim, ob nicht dieser Zusatz wegzulassen sei. Diese 500 Thlr. sind im Jahre 1842 von Sr. Majestät dem Könige für die Zwecke der Mission unter den Heiden bewilligt. Im Jahre 1848 fand man es für angemessen, und, wie aus dem Berichte hervorgeht, ohne königliche Genehmigung diese 500 Thlr. zu sistiren. Ein sehr großer Gewinn ist schwerlich für die Staatskasse dadurch erreicht worden. Auf den dringenden Wunsch der Missionsgesellschaft und auf die Befürwortung der betheiligten Minister haben Se. Majestät die Wiederbewilligung den 500 Thlr., und die Nachzahlung der rückständigen Summe für die vergangenen Jahre verfügt.

Ich glaube, daß wol den meisten Mitgliedern des hohen Hauses die Verhältnisse der Missionsgesellschaft so genau bekannt sind, daß es einer weiteren Aufklärung über ihre Existenz und ihre Zwecke nicht bedürfen wird. Ich glaube auch, daß die Verhältnisse, welche der Allerhöchsten Bewilligung zum Grunde liegen, so entscheidend sind, daß man die 500 Thlr., eine doch nur geringe Summe, ohne jenen Zusatz genehmigen kann. Diese 500 Thlr, gehören wol zu den Zwecken, die sich einer Anerkennung von Seiten des hohen Hauses zu erfreuen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. Osterrath (vom Platz): Ich glaube, mich doch für die Aufrechthaltung des Beschlusses aussprechen zu müssen. Mir sind die Verhältnisse der in Berlin bestehenden Gesellschaft für die Mission unter den Heiden nicht so bekannt, und darum stellte ich in der Commission den Antrag, daß diese im nächsten Jahre näher dargelegt werden möchten. Auch die Cabinetsordre von 1842 hat uns nicht vorgelegen; wir konnten also nicht beurtheilen, inwieweit die Bewilligung eine dauernde, eine unwiderrufliche gewesen. Sobald dies nachgewiesen sein wird, wird niemand etwas dagegen haben, daß die Summe bewilligt werde, da sie sich nicht allein auf Allerhöchste Zusage, sondern auf bereits zu Stande gekommene Ausführung der Zusage gründet, so daß meiner Ansicht nach ein wohlerworbenes Recht hier entstanden ist. Indessen konnten wir das aus dem, was uns vorgetragen ist, nicht vollständig entnehmen, wir konnten den Nachweis einer definitiven Bewilligung nicht für geführt erachten, weil im Jahre 1848 und 1849 das Ministerium diese Summe von dem Etat abgesetzt hat, und eine neue Cabinetsordre zur Wiederbewilligung eingeholt ist, die uns aber gleichfalls nicht mitgetheilt worden. Wenn Sie den Antrag,

wie er hier steht, annehmen, so hat das zugleich den praktischen Nutzen, daß zunächst von einer Zahlung für die verflossenen Jahre nicht die Rede sein kann, bis die Kammer den Posten neu geprüft hat. Ich bitte Sie also, für dieses Jahr die Zahlung zu bewilligen, jedoch die nähere Prüfung für das folgende Jahr vorzubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Ich kann mich dem Antrage nur anschließen. Es könnte bedenklich sein, die Position überhaupt zu bewilligen, da, wie die Sache nach dem Commissionsberichte zu liegen scheint, sich dieselbe als eine solche darstellt, die über den Betrag hinaus, welcher bei Emanation der Verfassungsurkunde für kirchliche Zwecke bewilligt worden, neu bewilligt ist. Sie würde also nach der Auffassung, welche ich gestern weiter zu entwickeln mir erlaubt habe, nicht zu den Positionen gehören, die wir meiner Ansicht nach zu bewilligen befugt sind. Da aber die Cabinetsordre nicht vorliegt, sich also nicht ermessen läßt, ob nicht vielleicht eine dauernde Verpflichtung schon früher vorlag, und ob daher nicht die Verfassungsurkunde auf diese Position dahin zur Anwendung kommen würde, daß die evangelische Kirche auch hier in dem Besitze der Fonds bleibe, welche für ihre Cultuszwecke bestimmt waren, so ist die Sache im Augenblick noch nicht hinreichend zur Entscheidung vorbereitet. Ich möchte mich daher dem Antrage der Commission anschließen.

Ich will mich nur noch gegen ein eigenthümliches Motiv, welches in der Aeußerung des Herrn Cultusministers zu finden ist, erklären.

Es heißt da auf Seite 45 des Berichtes:

„der Cultusminister bezeichnete die Cabinetsordre als eine Bewilligung an eine fromme Stiftung, welche der König als Haupt der evangelischen Kirche ertheilt, nie aufgehoben habe, und noch jetzt aufrecht erhalten wolle, indem der Zuschuß mit der evangelischen Kirche und deren Zwecken in dauernder Verbindung stehe.“

Ich habe mir gestern schon erlaubt, auszuführen, daß eine Bewilligung Sr. Majestät als Haupt der evangelischen Kirche hier bei dem Etat nicht in Frage kommen kann. Ist die Bewilligung nur vom Haupte der evangelischen Kirche geschehen, so hat sie eben nur Interesse für die evangelische Kirche, nicht aber für den Staat; denn dieser konnte nur durch eine Cabinetsordre des Landesherrn verpflichtet werden. Bestimmungen des Hauptes der evangelischen Kirche ergehen nur für die Angehörigen derselben, und insofern die evangelische Kirche dadurch verpflichtet würde, so wäre es Sache dieser, durch einen Ausschlag auf ihre Confessionsgenossen die Summen aufzubringen, sobald sie sich einmal erst in der Lage befinden würde, ihre Kirche organisirt zu sehen, wie sie den Rechtsanspruch hat, und wie ja auch die katholische Kirche sich in der glücklichen Lage befindet, organisirt zu sein. Würde diese Organisation endlich ins Leben geführt, so würde die Kirche auch die Organe besitzen, um ihre kirchlichen Angehörigen für die confessionellen Zwecke zu besteuern, und ich würde es für sehr wünschenswerth halten, wenn dies in ausgedehntem Maße geschähe, da ich gleichfalls der Meinung bin, daß für manche kirchliche Zwecke nicht ausreichend gesorgt ist. Nur dagegen muß ich mich erklären, daß solche Kosten von sämmtlichen Staatsangehörigen getragen werden sollen. Das halte ich für eine schreiende Rechtsverletzung.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. von Gerlach (vom Platz): Ich will auf die Frage von der Organisation der evangelischen Kirche hier nicht näher eingehen. Ich glaube, daß, wer über dieses wichtige Thema sich aufklären will, schwerlich in der zweiten Kammer diese Aufklärung suchen wird.

(Widerspruch.)

Ich will nur Protest einlegen dagegen, daß die evangelische Kirche kein Organismus sei. Sie ist ein Organismus, der mancherlei Mängel hat, aber sie ist doch ein Organismus. Das, was von der Gegenseite als Organisation bezeichnet wird, ist in meinen Augen nichts Anderes, als die ärgste Desorganisation.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Ich weiß nicht, wie die letzte Bemerkung Platz greifen kann, denn von unserer Seite ist ja gar noch nicht bezeichnet worden, was wir als eine wünschenswerthe Organisation der evangelischen Kirche betrachten. Ich habe mir nicht erlaubt, über solche innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche Vorschläge zu machen, weil ich dafür halte, daß sie selbst allein befugt ist, in dieser Beziehung Vorschläge zu machen. Das ist eine Ansicht, die ich mir gestern unter anderen schon zu vertreten erlaubt habe. Wenn also die Organisation, die wir wünschten, von der Gegenseite als eine Desorganisation bezeichnet wird, so ist das eine Meinung, die keinen Boden hat. Das ist wieder eine von den vielen Bemerkungen, welche der geehrte Abgeordnete nur aus seiner lebhaften Phantasie geschöpft hat; die ist aber für uns keine Rechtsquelle.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Frage über die Organisation der evangelischen Kirche hier nicht zur Sache gehört.

(Der Abgeordnete von Gerlach erbittet das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Gerlach (vom Platz): Ich habe nicht blos auf das, was der Abgeordnete von Vincke gesagt hat, sondern auch auf vieles von demjenigen, was gestern gesagt worden ist, Bezug genommen.

Präsident: Es hat sich zum Worte niemand weiter gemeldet; der Herr Berichterstatter hat wol nichts hinzuzufügen; ich bitte also, den Antrag auf Seite 45 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Költz (liest):

„die Ausgabe der 500 Thaler für 1853 zu bewilligen, jedoch die Erwartung auszusprechen, daß bei Vorlegung des nächsten Etats unter Beifügung der Cabinetsordre von 23. März 1842 und Darlegung der Verhältnisse dieser Gesellschaft näher begründet werde, inwiefern diese Ausgabe als eine dauernde auf den Etat zu übernehmen."

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow bittet ums Wort.)

Präsident: Wollen Sie mir nicht erlauben, erst die Abstimmung zu erledigen, oder wünschen Sie das Wort zur Fragestellung?

(Der Abgeordnete von Kleist-Retzow bejaht dies.)

Sie haben das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. von Kleist-Retzow: Ich wäre der Meinung, daß der Antrag getheilt zur Abstimmung gebracht werden müßte, und zwar zuerst der Satz über die einfache Bewilligung.

Präsident: Es versteht sich von selbst, daß, wenn wir den ganzen Antrag ablehnen, wir dann auf die pure-Bewilligung kommen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke: Ich glaube, daß dies doch unmöglich zuläßig ist. Man kann für die Bewilligung stimmen, wie wir dies alle zu thun gesonnen sind, aber doch nur unter der angeführten Modification; deshalb muß die Abstimmung über diese vorausgehen.

Präsident: Meine Herren! Wir würden in beiden Weisen zu demselben Ziele gelangen können.

Wenn wir nach der Ansicht des Abgeordneten von Kleist-Retzow abstim-

men, so muß natürlich zuerst über den zweiten Theil, die Maßgabe der Bewilligung, abgestimmt werden, und dann über den ersten Theil des Antrages, die Bewilligung selbst.

Ebenso würden wir jedenfalls, wenn der ganze Antrag abgelehnt wäre, die Frage zu stellen haben:

Soll die Position angenommen werden?

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche dem Antrage nicht zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich darf nun wol annehmen, daß die Position mit 500 Thalern bewilligt sei, wenn nicht eine besondere Abstimmung verlangt wird.

(Pause)

und ebenso erachte ich die ganze Position dieses Titels mit 55,967 Thaler für genehmigt.

G.

Erklärung der katholischen Mitglieder der ersten Kammer wegen der Motive zu ihrer Abstimmung über den Antrag der königlichen Staatsregierung auf Bewilligung von 50,000 Thlrn. jährlich für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche.

Zur Sitzung der ersten Kammer am 13. Mai 1853.

Die unterzeichneten Mitglieder der ersten Kammer haben bei der Abstimmung über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten mit Rücksicht auf die zur Befriedigung von Bedürfnissen der evangelischen Kirche in dem Staatshaushaltsetat pro 1853 aufgenommene Mehrausgabe von 50,000 Thlrn. nicht mit der Majorität gestimmt, ohne sich jedoch deshalb veranlaßt zu sehen, der Annahme des gesammten Budgets ihre Zustimmung zu versagen. Sie haben gegen die Bewilligung jener Position nicht deshalb gestimmt, weil sie der Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche, soweit dieselbe vom Staate gefordert werden kann, entgegenzutreten beabsichtigten, sondern weil die staatliche Verpflichtung dazu aus einem der katholischen Kirche gegenüber nicht anerkannten und daher deren Rechte beeinträchtigenden Grundsatze, nämlich aus der allgemeinen Rechtspflicht des Staats zur Abhilfe gegen das Bedürfniß (Commissionsbericht der zweiten Kammer Nr. 312 S. 27) abgeleitet wird. Zwar wird an einer andern Stelle dieses Berichts (S. 16) jene Verpflichtung auf die Sorge für die Bedürfnisse der Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche beschränkt; daß aber in der That die Verpflich-

tung des Staats der evangelischen Kirche gegenüber als eine **allgemeine** geltend gemacht werden soll, geht unzweifelhaft auch daraus hervor, daß jene 50,000 Thlr. für Zwecke verlangt werden, welche die Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche nicht berühren. Eine solche allgemeine, in Beziehung auf die evangelische Kirche nicht nachgewiesene und wol auch nicht nachweisbare Verpflichtung ist rücksichtlich der katholischen Kirche niemals zugestanden, vielmehr ist ihr gegenüber die Verpflichtung des Staates auf den in jedem einzelnen Falle näher zu begründenden Rechtsanspruch beschränkt, der Staat als Inhaber der eingezogenen Kirchengüter nicht als General-, sondern nur als Specialsuccessor betrachtet worden. Auf solchen Rechtsansprüchen beruhen nach der eigenen Erklärung der Staatsregierung (S. 33 des erwähnten Berichts) mit Ausnahme weniger unerheblicher Posten alle Zahlungen des Staats an die katholische Kirche, und solche vertragsmäßig oder auf Grund specieller Rechtstitel zu leistende Zahlungen können bei Berechnung dessen, was der Staat der Kirche gewährt, nicht in Betracht kommen, da er diese Zahlungen aus demselben ihn verpflichtenden Grunde leistet, aus welchem Private z. B. als Patrone oder als Besitzer von Grundstücken, auf welchen kirchliche Lasten ruhen, zu derartigen Leistungen verbunden sind. Wird nun eine auf alle Bedürfnisse der evangelischen Kirche sich erstreckende Rechtsverpflichtung des Staats angenommen und geltend gemacht, so muß eine ebenso allgemeine Verpflichtung des Staats der katholischen Kirche gegenüber umsomehr in Anspruch genommen werden, als dieser Kirche bei einer der Zahl nach geringeren katholischen Bevölkerung in Preußen unzweifelhaft per modum secularisationis bei weitem mehr entzogen worden ist, als der protestantischen Kirche im 16. Jahrhundert oder zu irgend einer anderen Zeit, und weil sogar dasjenige katholische Kirchengut, welches der auf dem Reichsdeputationsreceß oder auf dem Finanzedicte des Jahres 1810 beruhenden früheren Säcularisation entzogen war, nicht für die damals und noch gegenwärtig in sehr bedeutendem Umfange vorhandenen katholischen Kirchenbedürfnisse bestimmt, sondern in einem Falle die volle Hälfte desselben sofort für evangelische Zwecke, in anderen Fällen eine Theilnahme der evangelischen an diesem Gute, wie so vielfach an katholischem Schulgute zugelassen wurde, während die Katholiken niemals an dem Genusse eingezogenen evangelischen Kirchen- oder Schulgutes theilgenommen und eine solche Theilnahme auch niemals verlangt haben. Solange der den Staat verpflichtende Grundsatz nicht klar und entschieden in einer der Stellung und den Ansprüchen beider Kirchen entsprechenden Weise festgestellt ist, können wir nicht für Bewilligungen stimmen, welche auf dem Grundsatze einer der evangelischen Kirche eingeräumten **bevorzugten** Stellung und eines daraus abgeleiteten **ungleichen** Maßes von Bewilligungen beruhen sollen, auf einem Grundsatze, dessen Wirkung in Beziehung auf Mehrausgaben des Staats überdies nicht zu übersehen ist. Sobald dagegen die Bedürfnisse beider Kirchen nach **denselben** rechtlichen Principien ihre Beurtheilung und Berücksichtigung finden, werden wir bereitwillig zu Mehrausgaben für die Bedürfnisse **beider** Kirchen unsere Zustimmung geben.

Berlin, den 13. Mai 1853.

Dr. Brüggemann. Joh. Gust. Graf v. Saurma-Jeltsch. v. Steffens. Graf Grabowski. v. Chlaposwski. v. Olfers. E. Graf zu Stolberg-Stolberg. Graf v. Merveldt. v. Solemacher. Ulrich. Freiherr v. Haxthausen.

Zweite Abtheilung.

Unterrichtsetat.

Einige vierzehn Tage bevor der Etat des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in der Budgetcommission zur Verhandlung gelangte, hatte der Abgeordnete Otto als bestellter Correferent für den Unterrichtsetat ein umfangreiches „Correferat zur Unterrichtsabtheilung des Staatshaushaltsetats pro 1853" metallographirt unter die sämmtlichen Mitglieder der besagten Commission vertheilen lassen.

Dieses Actenstück unterwirft das Verhalten der königlichen Staatsregierung besonders gegen die katholischen Unterrichtsinteressen einer gründlichen Prüfung. Dasselbe beschränkt sich, da die Masse des Auffälligen zu groß war und eine Menge von Punkten in Ermangelung von Materialien nicht festgestellt werden konnte, nur auf Hauptpunkte. Allein auch in dieser Beschränkung sind die Ergebnisse der Prüfung überraschend und wahrhaft überwältigend. Einerseits nämlich findet sich durch alle Zweige des Unterrichts hindurch, soweit es auf freie Zuschüsse aus der Staatskasse ankommt, eine Welt von Disparität nachgewiesen. Andererseits wird gezeigt, wie auch specielle Rechte der Katholiken vielfach und in beträchtlichem Maße verletzt sind. So thut das Actenstück dar, wie eine Menge von katholischen Fonds, die der Säcularisation gar nicht unterlagen, theils zur Staatskasse eingezogen worden sind und noch jetzt darin ohne alle Leistung für das katholische Schulwesen beruhen, theils in den Besitz der Staatsverwaltung übergegangen sind, und in ihren meist bedeutenden, bei einigen Fonds bis zu 20,000 Thlr. jährlich sich belaufenden Revenüen großentheils für evangelische Schulzwecke verwendet

werden. Dasselbe läßt weiter ersehen, wie ganze Anstalten, namentlich Gymnasien, welche stiftungsmäßig einen ausschließlich katholischen Charakter haben, ganz oder theilweise als evangelische bezeichnet und behandelt werden. Es weist nach, wie die wenigen Trümmer, welche der allgemeinen massenhaften Säcularisation der katholisch=geistlichen Güter entgangen sind, eine Bestimmung erhalten haben, die aus dem Grunde, weil man auf die reichsreceßmäßige Befugniß, sie zur Erleichterung der Staatsfinanzen einzuziehen verzichtet hat, eine Verwendung derselben auch für evangelische Schulzwecke zur Bedingung macht, während ähnliche Ueberreste aus der überhaupt wenig bedeutend gewesenen Säcularisation evangelischer Stiftungsgüter sich ausdrücklich und ohne Ausnahme für Zwecke der evangelischen Kirche reservirt finden. Am Schlusse unterwirft das Actenstück die ganze Behandlung der katholischen Unterrichtsinteressen von Seiten der königlichen Staatsregierung einem allgemeinen Ueberblicke, und es zeigt dabei, daß die seitherige massenhafte Verletzung dieser Interessen aus der überaus mangelhaften Vertretung derselben bei den Staatsbehörden zu erklären sei. Die Ergebnisse aller Einzelerörterungen finden sich in zwanzig Anträgen zusammengefaßt.

Von den sämmtlichen zwanzig Anträgen ist nur der erste, nämlich derjenige, welcher sich über die Universität zu Breslau verbreitet, zur Discussion gekommen. Es zeigte sich hierbei namentlich in der Budgetcommission auf der Gegenseite ein entschiedenes Widerstreben gegen die Anforderungen der Katholiken, und zugleich, was eben dieses Widerstreben theilweise erklärte, vielfach eine solche Unbekanntschaft mit den Elementen zur Beurtheilung der vorgelegten kirchenrechtlichen Verhältnisse, daß eine Vertagung der übrigen Anträge in deren eigenem Interesse selbst rathsam erschien. Dazu kam dann noch, daß der nahe Schluß der Session unwiderruflich feststand, und daß, da die Verhandlung über den einzigen Antrag wegen der Universität Breslau beinahe einen ganzen Tag für sich in Anspruch genommen hatte, eine Erledigung der übrigen neunzehn Anträge augenscheinlich zur Folge gehabt haben würde, daß die Kammern ohne ein verfassungsgemäß festgestelltes Budget auseinandergegangen wären. Alles dieses bestimmte den Correferenten, auf den von der Commission ausgesprochenen und auch von dem Präsidenten der zweiten Kammer getheilten Wunsch

einer Vertagung einzugehen, und sein unbestreitbares und unbestrittenes Recht auf eine gleichmäßige Erledigung auch des übrigen Theiles des Correferats für jetzt nicht geltend zu machen, wobei ihm aber zugestanden wurde, daß das Correferat als Anlage des Commissionsberichtes und unter dem Bemerken mit abgedruckt werden solle, wie der nahe Schluß der Session eine Erörterung desselben habe unthunlich erscheinen lassen. Danach wurde denn auch verfahren: der Unterrichtsetat wurde im wesentlichen, sowie er von der königlichen Staatsregierung vorgelegt war, wenngleich unter Hinzufügung einiger Wünsche im Interesse der Katholiken, von der Budgetcommission begutachtet und von der Kammer genehmigt. Ueber alles einzelne geben die Verhandlungen selbst hinreichenden Aufschluß, daher dieselben jetzt ohne weiteres mitgetheilt werden; nämlich:

A. Correferat des Abgeordneten Otto zur Unterrichtsabtheilung des Staatshaushaltsetats pro 1853;

B. Zweiter Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1853, betreffend die Ausgaben des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten;

C. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der zweiten Kammer in deren 67ster Sitzung wegen des Unterrichtsetats pro 1853.

A.

Correferat des Abgeordneten Otto zur Unterrichtsabtheilung des Staatshaushaltsetats pro 1853.

Ausgabeabtheilung I. C.

Tit. VI. Für die Universitäten.

Die hierauf bezügliche, dem Etat sub litt. J. (pag. 214. Band III. der Anlagen desselben) beiliegende Zusammenstellung der in den Hauptetats der preußischen Hochschulen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben führt unter Nr. 3. für die Universität Breslau

1) einen Staatszuschuß von . . . . 80,318 Thlr.
2) an Capitalzinsen und Revenüen von Grundstücken und Berechtigungen der Anstalt . . . . 9,443 „
3) an eigenem Erwerbe . . . . 1,129 „

jährlich auf.

Nach dem vom Correferenten eingesehenen Etat der Universität Breslau pro 1852/54 bestehen die 1,129 Thlr. ad 3. aus Einnahmen von den Doctorpromotionen, die 9,443 Thlr. ad 2. dagegen aus folgenden Posten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Miethe von einzelnen Theilen des Hauptuniversitätsgebäudes und von den Nebenhäusern desselben . .	1,993 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b) an Zinsen von Capitalien, welche fast ganz in provinziellen Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen angelegt sind .	2,144 „	24 „	9 „
c) an Berechtigungen von den in der Altmark gelegenen Universitätsgütern	2,243 „	— „	— „
d) an Collectengeldern	1,890 „	— „	— „
e) an Ueberschüssen aus der Apothekenverwaltung, an unvorhergesehenen Einnahmen, ferner mit Rücksicht auf die Abrundung und an Anmeldungsgeldern für öffentliche Vorlesungen, welche für Rechnung des Studentenbegräbnißfonds vereinnahmt werden	1,172 „	— „	3 „
sind zusammen	9,442 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.
oder unter Ergänzung der fehlenden Sgr. und Pf. die obigen	9,443 „	— „	— „

Ob die vorstehend unter d. und e. aufgeführten Posten unter die Einnahme der Anstalt an Capitalzinsen und an Ertrag von Grundstücken und

Gerechtsamen gehören, mag als nicht besonders erheblich übergangen werden. Dagegen ist die geschehene Aufführung der einzelnen Posten, wie sogleich erhellen wird, von Wichtigkeit.

Die Universität Breslau stand bekanntlich bis 1811 als eine katholische Universität mit einer theologischen und einer philosophischen Facultät unter der Leitung der Jesuiten, resp. ihrer Nachfolger, der sogenannten Priester des katholischen Schuleninstituts von Schlesien. In dem genannten Jahre wurde die Universität Frankfurt a. O. mit der von Breslau dergestalt vereinigt, daß von der erstern die juristische, die medicinische und die evangelisch-theologische Facultät, von der letztern, der alten katholischen Universität dagegen die katholisch-theologische Facultät zur neuen Anstalt übergingen und die philosophischen Facultäten beider Universitäten zu einer combinirt wurden.

Die Frankfurter Universität brachte zwar eine Jahreseinnahme von 20,933 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. mit, allein das war, soweit die vorliegenden Nachweisungen reichen, zum größten Theile Bedürfnißzuschuß aus allgemeinen Staatsfonds; an eigenem Vermögen hatte sie nur wenig; dieses Wenige ist noch jetzt vorhanden, es besteht aus den oben unter c. aufgeführten, jetzt 2,243 Thlr. jährlich ertragenden Berechtigungen von den in der Altmark gelegenen Universitätsgütern, und dem wahrscheinlich größern Theile der ebendaselbst unter b. erwähnten, an Zinsen 2,144 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. jährlich aufbringenden Capitalien; mithin in allem, wenn man diese Capitalien ganz dahin rechnen will, jetzt aus einer Jahreseinnahme von immerhin nicht mehr als 4,387 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

Die Mitgift dagegen, welche die alte katholische Universität in die Gemeinschaft einbrachte, war bedeutend. Es gehörten dahin das große Universitätsgebäude (das ehemalige Jesuitencollegium) mit seinen Nebengebäuden, und diejenige Competenz, welche die Universität bis dahin aus dem Fonds des katholischen Schuleninstituts von Schlesien nach dem Etat pro 1812/13 mit 8,702 Thlr. jährlich bezogen hatte. Die gedachten Gebäude werden noch jetzt von der vereinigten Universität theils unmittelbar, theils im Wege der Vermiethung, woraus die oben unter a. erwähnten 1,993 Thlr. jährlich fließen, benutzt. Die 8,702 Thlr. dagegen stecken in den oben unter I. aufgeführten 80,318 Thlr. Staatszuschuß an die Universität.

Der sogenannte Fonds des katholischen Schuleninstituts von Schlesien war nämlich nach Aufhebung des Jesuitenordens durch Zusammenwerfung aller Güter, welche dieser Orden in Schlesien besaß, gebildet worden. Friedrich II. übertrug einen Theil dieser Güter, nämlich die in der Herrschaft Wartenberg gelegenen, an den Herzog von Kurland, und bestimmte als Aequivalent dafür dem katholischen Schuleninstitutsfonds eine dem Ertrage jener Güter gleichkommende Rente von 21,000 Thlr. aus den sogenannten reservirten Mehrsteuern, mithin aus allgemeinen Staatsfonds, als wohin die letzteren allerdings gehörten. Im Jahre 1811 wurde nun von dieser Gesammtrente soviel, als die katholische Universität bis dahin aus dem Schuleninstitutsfonds bezogen hatte, d. i. der vorerwähnte Betrag von 8,702 Thlr. abgezweigt und der vereinigten Universität definitiv überwiesen. Dabei ist es bis auf den heutigen Tag verblieben: die 8,702 Thlr. werden noch jetzt in den Eingangs gedachten 80,318 Thlr. Staatszuschuß an die Universität fortgezahlt.

Die Katholiken haben nun allerdings ein wesentliches Interesse, zu verlangen, daß die Etats dieses Sachverhältniß über den Ursprung und die Herkunft sowol des Gebäudecomplexes der Universität, als des bezeichneten Theiles der für dieselbe aus Staatsfonds flüssigen 80,318 Thlr. anerkennen und vermerken. Denn es muß als ein anerkannter Rechtssatz zugegeben werden, daß alle von den Jesuiten herrührenden Güter nur zu katholischen Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden dürfen.

Es steht nämlich fest, daß die Jesuitengüter, solange sie von den Jesui-

ten selbst benutzt wurden, katholische, zu ausschließlich katholischen Zwecken verwendbare Güter waren. Soll daher in dieser ihrer Qualität eine Veränderung vorgegangen sein, so muß dafür ein Rechtsgrund nachgewiesen werden. In dem Breve **dominus ac redemtor** vom 21. Juli 1773, welches den Jesuitenorden aufhob, kann ein solcher Rechtsgrund nicht gefunden werden; denn, indem es die Exemtion der seitherigen Jesuiten **tam in spiritualibus quam in temporalibus** vernichtete, stellte es ausdrücklich in beiderlei Beziehung die Jurisdiction des **Ordinarius loci** (des competenten Bischofs) wieder her, es conservirte daher ausdrücklich die **temporalia**, die Jesuitengüter in ihrer Qualität als Güter der katholischen Kirche. Die späteren sogenannten Säcularisationen sind an den Jesuitengütern spurlos vorübergegangen: der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, welcher die Güter der Domcapitel, der fundirten Stifter, Abteien und Klöster zur Disposition der Landesherren stellte, hat ebensowenig als das auf Grund jenes Recesses erlassene königliche Edict vom 30. October 1810 die Jesuitengüter irgend berührt; es existirt überhaupt kein geistliches oder weltliches Gesetz, welches die besagten Güter zur freien Disposition der Landesherren überwiesen hätte. Hat daher eine Veränderung in der rechtlichen Qualität der Jesuitengüter nicht stattgefunden, so ist die Folge eben die, daß sie Güter der katholischen Kirche geblieben sind, und, den muthmaßlichen Absichten der Fundatoren entsprechend, nur zu ausschließlich katholischen höheren Unterrichtszwecken verwendet werden müssen (Allg. Landr. Th. II. Tit. VI. §. 193.). Damit stimmt denn auch die Praxis vollkommen überein. Der vormalige Reichshofrath, der hier nur als rechtswissenschaftliche Autorität angeführt wird, hat in allen zu seiner Cognition gelangten Streitsachen wegen der Jesuitengüter nach diesem Rechtssatze erkannt (cfr. Faber, fortgesetzte neue europäische Staatskanzlei Th. VII. S. 371. bis 373., 363. bis 369.). Gleiches ist im Wege der Administration geschehen und geschieht noch in Westpreußen und Schlesien hinsichtlich der aus ehemaligen Jesuitengütern bestehenden, nur zu katholischen Schulzwecken verwendeten katholischen Gymnasialfonds. Dasselbe gilt von dem Exjesuitenfonds zu Erfurt, von dem Bürenschen Fonds, von dem Hauptstudienfonds zu Paderborn und von dem aus Jesuitengütern bestehenden Theile des bergischen Schulfonds, überhaupt ohne Ausnahme von allen Fonds, welche als von Jesuitengütern herkommend bekannt sind. Bei dem bergischen Schulfonds ist der fragliche Rechtssatz noch neuerdings durch eine königliche Cabinetsordre vom 18. December 1846 ausdrücklich anerkannt worden (cfr. Commissionsbericht zum Cultusbudget pro 1849 und 1850 S. 49.). Was insbesondere die hier in Rede stehende Rente der 8,702 Thlr., sowie die Universitätsgebäude zu Breslau betrifft, so waren dieselben eben Bestandtheile des schlesischen katholischen Hauptschulfonds, welcher, wie gesagt, als von den Jesuiten herkommend, nur zu ausschließlich katholischen Zwecken stets verwendet worden ist und noch jetzt verwendet wird.

Die Katholiken haben daher, wie gesagt, ein erhebliches Interesse, in den Etats anerkannt und vermerkt zu finden, was bei der Universität zu Breslau von den Jesuiten herrührt. Diesem Interesse würde Genüge geschehen, wenn man die Colonne 2 der Zusammenstellung J. (pag. 214. Bd. III. der Anlagen des Staatshaushaltsetats) in zwei Rubriken spaltete, von denen die eine denjenigen Theil des Zuschusses der 80,318 Thlr. nachwiese, welchen der Staat wegen der eingezogenen Wartenbergischen Jesuitengüter dem Jesuitenfonds, **in specie** dem als katholisch gedachten intellectuellen Theile der Breslauer Universität, nach dem Obigen mit 8702 Thlr. jährlich von Rechtswegen verschuldet, die andere Rubrik dagegen den Rest jenes Zuschusses mit 71,616 Thlr. als Bedürfnißzuschuß aufführte. Was sodann die Gebäude betrifft, so wäre wenigstens in dem Hauptetat der Universität Breslau ein Anerkenntniß oder ein historischer Vermerk darüber niederzulegen, daß dieselben von der alten katholischen Universität des Jesuitencollegiums zu Breslau

überkommen seien. Dem Correferenten haben fast sämmtliche Universitäts-, Gymnasial- und Seminarienetats der Monarchie vorgelegen: fast überall hat er über den Ursprung und über die geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse der Institutsgebäude im Eingange der Etats Notizen vorgefunden; nur da, wo Collegienhäuser der vormaligen Jesuiten von specifisch evangelischen Anstalten, wie von den Gymnasien zu Bromberg und Wetzlar, oder von sogenannten gemeinschaftlichen Instituten, wie vom Gymnasium zu Erfurt und insbesondere auch von der hier in Rede stehenden Universität zu Breslau benutzt werden, ist über die gedachten Verhältnisse hinweggegangen.

Die praktischen Folgen der verlangten Anerkenntnisse und Vermerke in den Etats ergeben sich von selbst.

	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Muß zugegeben werden,		
1) daß die Gebäude, worin die jetzige Universität mit ihren Nebeninstituten existirt, als von den Jesuiten und deren katholischer Universität herkommend eigentlich nur für katholische Unterrichtszwecke bestimmt anzusehen sind;		
2) daß eine gleich ausschließliche Bestimmung zu katholischen Unterrichtszwecken in Ansehung der aus der Vermiethung eines Theiles jener Gebäude flüssigen . . . . anzunehmen ist;		1,993 — —
3) daß von dem Staatszuschusse der 80,318 Thlr. der mehrgedachte Theil mit . . . . dieselbe ausschließliche Bestimmung zu katholischen Unterrichtszwecken hat;		8,702 — —
4) der Rest jenes Zuschusses ad . . . . aber sowie		71,616 — —
5) die Collectengelder mit . . . . ferner		1,890 — —
6) die Einnahme von Promotionen und dergleichen mit		1,129 5 —
7) und die unter dem Titel insgemein aufgeführten . als paritätisch verwendbar gelten, und		1,172 — 3
8) daß nur die Revenüen von den Universitätsgütern in der Altmark mit . . . . sowie, wenn man sie ganz dahin rechnen will,		2,243 — —
9) die Zinsen von den ausstehenden Capitalien mit . . als zu evangelischen Unterrichtszwecken bestimmt anzusehen sind;		2,144 24 9
daß daher von der Gesammteinnahme der Universität ad		90,890 — —
a) von den durch die Anstalt selbst benutzten Gebäuden abgesehen, Pos. 2 und 3 eine ausschließlich katholische;	10,695 — —	
b) Pos. 8 und 9 . . . . eine ausschließlich evangelische und	4,387 24 9	
c) Pos. 4 bis 7 incl. . . . . eine paritätische Bestimmung haben;	75,807 5 3	
	90,890 — —	90,890 — —

so läßt sich die Anerkennung nicht versagen, daß die jetzige Universität Breslau dem Rechte nach einen überwiegend katholischen Charakter anzusprechen hat. Damit steht alsdann allerdings die Wirklichkeit im grellsten Contraste. Denn bei den fünf Facultäten fungiren jetzt 39 ordentliche und 14 außerordentliche Professoren, und von den ersteren gehören 29 der evangelischen und 10 der katholischen, von den letzteren 11 der evangelischen und 3 der katholischen Religion an. Läßt man die beiden theologischen Facultäten außer Acht, was insofern angeht, als die katholische Facultät bei einer Frequenz von 260 Studenten und einem Peculium von 5,154 Thlr. jährlich vor der

evangelischen mit einer Frequenz von nur 46 Theologen und einer Gesammtbesoldung von 6000 Thlr. gewiß nicht bevorzugt erscheint, so tritt der Contrast noch greller hervor, denn es gehören unter den 25 ordentlichen Professoren der übrigen Facultäten 22 der evangelischen und nur 3 der katholischen, sowie unter den 10 außerordentlichen Professoren derselben 8 der evangelischen und nur 2 der katholischen Religion an.

Die häufigen Beschwerden hierüber müssen, nach dem vorhin Erörterten, als vollkommen begründet anerkannt, und daher sobald als möglich beseitigt werden.

Eine speciellere praktische Folge der nach dem Obigen in die Etats aufzunehmenden Anerkenntnisse begegnet einer Beschwerde, mit welcher der verewigte Cardinal von dem Minister der ꝛc. geistlichen Angelegenheiten zweimal abgewiesen worden ist.

Der Cardinal verlangte unter Namhaftmachung mehrer Gelehrten die Begründung und Besetzung einer katholischen Geschichtsprofessur bei der Universität. Das erste Mal erhielt er darauf zur Antwort, es mangelten dazu die Mittel, das zweite Mal, ein Recht auf eine katholische Geschichtsprofessur gebe es nach den Statuten der Universität Breslau nicht; eine nochmalige Erneuerung der Beschwerde blieb ohne allen Bescheid.

Der Anspruch ist als vollkommen begründet anzuerkennen. Zur Befriedigung desselben dürfen die Mittel nicht fehlen. Denn von der Gesammteinnahme der Universität absorbiren:

die katholisch theologische Facultät	5,154	Thlr.
drei katholische ordentliche Professoren zusammen . . .	2,300	„
zwei katholische außerordentliche Professoren zusammen . .	700	„
so daß im ganzen davon nur	8,154	Thlr.

als für katholische Unterrichtszwecke verwendet erscheinen, während nach dem Obigen die Katholiken ein unzweifelhaftes Recht darauf haben, daß bei der Anstellung und Besoldung von Lehrern der Universität ihre confessionellen Interessen, abgesehen von den durch die Universität selbst benutzten Gebäuden und abgesehen von ihrem Anspruch auf Parität hinsichtlich des übrigen Theils der Gesammteinnahme, mindestens bis zur Höhe von 10,695 Thlr. jährlich berücksichtigt werden, — ein Recht, welches sich fest auf den confessionellen Charakter der Dotationsfonds der Universität gründet, und welchem durch den von dem Minister bezogenen Mangel einer diesfälligen ausdrücklichen Bestimmung des Statuts der Anstalt unmöglich derogirt sein kann.

Ist die Differenz zwischen der letztgedachten Summe und jenen 8154 Thlr. — d. i. ein Betrag, der, mehr als 2500 Thlr. jährlich, überreiche Mittel zur verlangten Besetzung einer katholischen Gerichtsprofessur darbieten würde — deshalb nicht disponibel, weil zuviel angestellte evangelische Professoren und darunter namentlich eben für die Geschichte zwei Professoren evangelischer Confession sie absorbiren, so wird die königliche Staatsregierung für schleunigste Abstellung dieses rechtsverletzenden Mißverhältnisses und eventuell bis dahin aus den bereitesten Dispositionsfonds für die ungesäumte Erfüllung des begründeten Anspruchs der Katholiken zu sorgen haben.

Hiernach wird folgender Antrag [Antrag I.] zur Annahme vorgeschlagen:

„die Kammer wolle die königliche Staatsregierung auffordern,

1) in den Hauptetat der Universität Breslau den Vermerk niederzulegen und resp. in dem Staatshaushaltsetat in geeigneter Art ersichtlich zu machen, welche Realitäten und welche, ihrem Betrage nach noch näher festzustellende Dotationstheile der jetzigen Universität als von der alten katholischen Universität oder von den Jesuiten herkommend anzusehen sind;

2) allmälig eine durchgreifende Veränderung in der Besetzung der Professuren bis zu vollständiger Berücksichtigung des bei der Universität Breslau

obwaltenden confessionellen Charakters der Dotationsfonds herbeizuführen, namentlich aber

3) möglichst bald mit der weitern Anstellung von katholischen Professoren bis zur Absorbirung des als zu ausschließlich katholischen Unterrichtszwecken verwendbar anzusehenden Theiles der Universitätseinnahmen vorzugehen und besonders für die Abstellung der Beschwerde wegen Errichtung und Besetzung einer katholischen Geschichtsprofessur bei der Universität Breslau zu sorgen."

Tit. VII. Zuschuß für Gymnasien und Realschulen.

Das Einzelne zu diesem Titel läßt die dem Etat beigegebene Zusammenstellung K. ersehen. Nach einem Beschlusse der Kammer vom Jahre 1850 (Stenogr. Ber. S. 3146), welchem die königliche Staatsregierung beigetreten ist, sollte aus den für die einzelnen Gymnasien aufgeführten Staatszuschüssen überall dasjenige, was auf rechtlicher Verpflichtung beruht, ausgeschieden und in einer dieser Rubrik entsprechenden besondern Colonne (col. a.) vorgetragen werden. Die königliche Staatsregierung erklärte hierbei wiederholt, daß die vollständige Regulirung dieser Sache mit der bekanntlich alle drei Jahre stattfindenden Festsetzung der Gymnasialetats zusammenhänge, und darum nur allmälig ersichtlich gemacht werden könne.

Die vorbehaltene dreijährige Periode scheint vom Anfang 1850, wo die in Rede stehende Maßnahme angeregt und angenommen wurde, bis jetzt abgelaufen zu sein, in der Zwischenzeit werden dem Anscheine nach sämmtliche Gymnasialetats durch die Hände des königlichen Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten gegangen sein; ein erheblicher Fortschritt in Erreichung des Zieles ist indessen nicht zu ersehen, denn die Positionen, bei welchen eine Ausscheidung erfolgt ist, haben sich von 1851 bis jetzt von 11 auf nur 17 vermehrt, und unter den sämmtlichen 17 Positionen sind nur vier, welche katholische Gymnasien betreffen, während grade bei diesen vielfache Veranlassung zu den fraglichen Ausscheidungen vorlag und noch jetzt vorliegt.

So sind die 2140 Thlr. für das Lyceum Hosianum zu Braunsberg (Pos. 1. der Zusammenstellung) nicht als Bedürfnißzuschuß des Staats an die Anstalt, sondern als aus einem wahrhaften Stiftungsfonds herkommend anzusehen. Die Summe fließt nämlich aus dem westpreußischen Säcularisationsfonds.

Bei der in den 30er Jahren erfolgten Aufhebung der katholischen Klöster von Westpreußen hat das Staatsoberhaupt bei einem Theile dieser Klöster auf die Einziehung von deren Vermögen „zur Erleichterung der Finanzen" verzichtet, und vielmehr bestimmt, daß zwar dieses Vermögen auf den Domänenfiscus übergehen, daß aber eine dem Gesammtwerthe desselben entsprechende Jahressumme der Staatskasse zur Last gesetzt und für das Kirchen- und Schulwesen in Westpreußen verwendet werden solle. Diese Jahressumme, auf dem Etat des königlichen Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten blos als Ausgabeposten für einzelne Kirchen- und Schulanstalten und für dergleichen Institute innerhalb des ganzen Territoriums erscheinend, bildet den westpreußischen Säcularisationsfonds. Derselbe hat offenbar den Charakter eines wahrhaften Stiftungsfonds, einer juristischen Person: seine Verpflichtungen bestehen darin, seine Mittel für die speciell von der Regierung bezeichneten Kirchen- und Schulzwecke in Westpreußen verwenden zu lassen; seine Rechte aber in dem Anspruche auf die Jahressumme, welche, als dem Gesammtvermögen der oben gedachten katholischen Klöster von Westpreußen entsprechend, auf die Ausgabeetats des Staats gebracht worden ist, und diesen Rechten des Fonds steht dann weiter die Verpflichtung des Staats gegenüber, die vorgedachte Jahressumme als ein Aequivalent für die nach ausdrücklicher Erklärung des Staatsoberhauptes nicht zur Verbesserung der Fi-

nauzen, sondern zur Verbesserung des westpreußischen Kirchen- und Schulwesens mit den Staatsdomänen vereinigten Klostergüter, an die bestimmten Institute abzuführen. Da nun die zu dem Etat pro 1853 nachträglich in einem handschriftlichen Exemplar von dem königlichen Ministerio der geistlichen &c. Angelegenheiten übergebene Nachweisung M. über die Stiftungsfonds der verschiedenen Unterrichtsanstalten unter Nr. III. 9. und 10. den westpreußischen Säcularisationsfonds als solchen Stiftungsfonds mit einer Einnahme aus der Staatskasse von 10,728 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. jährlich aufführt, und unter den daraus erfolgenden Ausgaben auch die hier in Rede stehenden 2,140 Thlr. für das Lyceum Hosianum aufzählt, so muß dieser Posten in der Zusammenstellung K. nicht, wie geschehen, unter Col. 1 b. als Bedürfnißzuschuß aus Staatsfonds, sondern unter Col. 4 als aus Stiftungsfonds fließend vorgetragen werden.

Was hier von dem westpreußischen Säcularisationsfonds gesagt ist, gilt in ganz gleicher Weise auch von dem in der soeben bezogenen Nachweisung M. unter III. 11. vorgetragenen Posenschen Säcularisationsfonds, da bei diesem dieselbe königliche Bestimmung, dieselbe Art der Ausführung dieser Bestimmung und dieselbe Art der Verrechnung der ermittelten und ausgesetzten Staatsrente vorwaltet. Daher darf, wenn nachher von dem Posenschen Säcularisationsfonds die Rede ist, kurz auf das vorher Bemerkte Bezug genommen werden.

Für das Gymnasium zu Braunsberg führt die Zusammenstellung [ad Nr. 3.] an Staatszuschuß 1109 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. als auf rechtlicher Verpflichtung beruhend, dagegen 4468 Thlr. 25 Sgr. als Bedürfnißzuschuß auf. Nach dem Etat des Gymnasiums pro 1852/54 sind die 1109 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. eine Entschädigung für Ländereien, welche, von den Jesuiten herrührend, der Anstalt eigenthümlich gehörten, indeß zu den Staatsdomänen eingezogen worden sind. Es ist daher richtig, wenn die Zusammenstellung diese Zahlung als auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhend, unter Col. 1 a. vorträgt. Das Gleiche muß aber auch für den zweiten Posten der 4468 Thlr. 25 Sgr. in Anspruch genommen werden. Zufolge königlicher Cabinetsordre vom Jahre 1811 sind nämlich für das Gymnasium zu Braunsberg sechs Dompräbenden und zwei Vicariepfründen des katholisch bischöflichen Domcapitels zu Frauenburg eingezogen worden. Der Staat hat das zu diesen Pfründen gehörig gewesene Vermögen mit seinen Domänen vereinigt, und als dürftiges Aequivalent dafür die Jahresrente von 4668 Thlr. 25 Sgr. ausgesetzt. War er daher rechtlich zur Zahlung dieser Jahresrente an die genannten Präbenden bei dem Domcapitel in Frauenburg verpflichtet, so hat er jetzt dieselbe rechtliche Verpflichtung auch dem Gymnasium zu Braunsberg gegenüber, da nach seiner eigenen Bestimmung die genannten Präbenden dieser Unterrichtsanstalt überwiesen worden sind. Von diesen 4668 Thlr. 25 Sgr. werden übrigens 200 Thlr. für das Progymnasium zu Rößel verwendet: es sind daher nur die übrigbleibenden 4468 Thlr. 25 Sgr. bei dem Gymnasium in Braunsberg vorgetragen. Danach ist entweder auch diese Jahressumme der 4468 Thlr. 25 Sgr. wie die 1109 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. als auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhend unter Col. 1 a. vorzutragen, oder es muß der Nachweisung M. eine neue, das Vermögen jener Präbenden umfassende Stiftung mit ihrer Einnahme aus Staatsfonds und ihren vorgedachten Ausgaben an das Gymnasium zu Braunsberg und an das Progymnasium zu Rößel hinzugefügt, und dann in der Zusammenstellung K. die Jahressumme der 4468 Thlr. 25 Sgr. an das Gymnasium zu Braunsberg unter Col. 4. als aus Stiftungsfonds fließend aufgeführt werden.

Ferner sind für den katholischen Hauptgymnasialfonds von Westpreußen [ad Nr. 10.] 6178 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. unter Col. 1 b. als Bedürfnißzuschuß vorgetragen.

Es ist begreiflich, wenn — gegenüber dem offenkundigen Sach- und

Rechtsverhältnisse — eine solche wenigstens objective Verkennung des Wahren auffallend gefunden wird. Bekanntlich ordnete Friedrich II. durch eine Cabinetsordre vom 1. November 1772 an, daß, um die 50 pCt. Grundsteuer von den geistlichen Gütern besser und vortheilhafter erheben zu können, die geistlichen Güter selbst, „da die Geistlichkeit von deren Bewirthschaftung nichts versteht, von denen Kammern gleich in Besitz übernommen und gehörig administrirt oder verpachtet, denen Grundherrschaften aber, sie seien Aebte, Prälaten oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens von dem reinen Ertrage nach Abzug aller Bauvergütigungen und anderer Nebenkosten, wie solche Namen haben mögen, 50 pCt. bezahlt werden" sollten; „daß jedoch", wie eine Cabinetsordre vom gleich folgenden Tage (2. November 1772) hinzufügte: „bei Bestimmung der denen Geistlichen von ihren Besitzungen bewilligten 50 pCt. der von der jetzigen Classificationscommission ausgemittelte Ertrag jederzeit zum Grunde genommen werden, zuvörderst die Bau- und anderen Kosten abgezogen und der reine Ueberschuß sodann erst getheilt, das aus denen ex post gemachten Verbesserungen aufgekommene sur plus aber der Hälfte des Fiscus allerzeit zuwachsen, denen Geistlichen übrigens bei Abnahme ihrer Güter und liegenden Gründe zur Ursache angegeben werden solle, solches geschehe in der Absicht, damit sie durch deren Bewirthschaftung nicht distrahiret und von ihren geistlichen Verrichtungen umsoweniger behindert werden möchten."

Diese Bestimmungen wurden auch gegen die Jesuitengüter in Westpreußen ausgeführt: der Staat nahm diese Güter in Besitz, und setzte, als Aequivalent dafür, die der Hälfte oder vielmehr unter den obigen Modificationen kaum einem Dritttheile des Reinertrages gleichkommenden Passivrenten aus. Daher die hier in Rede stehende Staatspassivrente der 6178 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. zu Gunsten des eben aus den Gütern der Jesuiten in Westpreußen zusammengesetzten westpreußischen katholischen Hauptgymnasialfonds. Es kann daher gewiß nicht dem mindesten Zweifel unterworfen werden, daß diese Rente — deren Capitalbetrag noch nicht einem Dritttheile des Werthes der in den Besitz des Fiscus übergangenen Güter der Jesuiten resp. des fraglichen Fonds gleichkommt — auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhe.

Das Gymnasium zu Kulm soll nach der Zusammenstellung K. [ad Nr. 13.] 4,195 Thlr. als Bedürfnißzuschuß aus Staatsfonds beziehen. Diese Angabe ist nicht richtig, da die besagten 4,195 Thlr. laut der nachträglich von dem königl. Ministerium vorgelegten Nachweisung M. über die geforderten Stiftungsfonds III. g., aus dem westpreußischen Säcularisationsfonds, einem Stiftungsfonds fließen. Die Staatskasse zahlt zwar die Summe, aber aus dem Grunde, weil sie eben, nach allgemeiner königlicher Bestimmung, als Inhaberin der westpreußischen Klostergüter, gegenüber dem westpreußischen Kirchen- und Schulwesen, die den westpreußischen Säcularisationsfonds ausmachende Gesammtstaatspassivrente mithin auch dem Gymnasium zu Kulm gegenüber, die einen Theil dieser Rente ausmachenden 4,195 Thlr. zu zahlen stiftungsmäßig verpflichtet ist. (cfr. die Ausführung ad I. der Zusammenstellung K.) Die 4,195 Thlr. müssen daher unter Col. 4. als aus Stiftungsfonds fließend, vorgetragen werden.

Das Mariengymnasium zu Posen soll nach der Zusammenstellung K. [ad Nr. 17. 18.] 8,405 Thlr. als Bedürfnißzuschuß aus Staatsfonds beziehen. Laut dem Gymnasialetat besteht diese Summe aus . . . . . 6,655 Thlr. welche aus den, Abtheilung IV. A. der Einnahmen des Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetats von Posen pro 1851/53 vorgetragenen Zinsen von Capitalien des sogenannten Posenschen Provinzialschulfonds, und aus . . . . 1,750 „

Summa 8,405 Thlr.

welche aus dem Posenschen Säcularisationsfonds gezahlt werden.

Die 1,750 Thlr. sind, da sie wie gesagt aus dem Posenschen Säcularisationsfonds fließen, d. i. einem wahrhaften Stiftungsfonds, welcher das

Kirchen- und Schulwesen der Provinz Posen vertritt, und dem die Staatskasse als Inhaberin der Posenschen Klostergüter die dem Werthe der letztern entsprechende Gesammtjahressumme und in dieser Summe auch eben die in Rede stehenden 1,750 Thlr. für das Mariengymnasium zu zahlen stiftungsmäßig verpflichtet ist (cfr. ad 1. der Zusammenstellung K.), unter Col. 4 als aus Stiftungsfonds fließend, zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den in der Zusammenstellung K. Pos. 18 auch als Bedürfnißzuschuß für das Alumnat des Gymnasiums vorgetragenen, ebenfalls aus dem Posenschen Säcularisationsfonds herkommenden 4,800 Thlr. Daß aber ganz dasselbe Verhältniß auch in Ansehung der 6,655 Thlr. vorliegt, wird bei der weiter unten nachfolgenden Erörterung des Posenschen Provinzialschulfonds aufs überzeugendste erhellen. Das Mariengymnasium erhält sonach ebensowenig als das Alumnat desselben einen Bedürfnißzuschuß aus allgemeinen Staatsfonds.

Eine gleiche Bewandtniß [ad Nr. 20.] hat es mit den ebenfalls als Bedürfnißzuschuß aus Staatsfonds angegebenen 6,270 Thlr. für das Gymnasium zu Ostrowo. Die vorhin in ihrem Resultate anticipirte Erörterung des Posenschen Provinzialschulfonds wird ergeben, daß blos durch eine allerdings rechtlich nothwendige Vertauschung der den Gymnasien zu Ostrowo, zu Lissa und dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen im Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetat angewiesenen Stellen das Gymnasium zu Ostrowo als aus den Revenüen des Provinzialschulfonds unterhalten betrachtet, und dann als vom Staate mit einem Bedürfnißzuschusse nicht bedacht, sondern als aus Stiftungsfonds unterhalten anzusehen ist.

Das Gymnasium zu Trzemeszno soll nach der Zusammenstellung K. [ad Nr. 23. 24.] 8,096 Thlr. 20 Sgr. und das Alumnat desselben 1,055 Thlr. als Bedürfnißzuschuß aus Staatsfonds beziehen. Beides ist irrig. Die 1055 Thlr. für das Alumnat werden aus dem Posenschen Säcularisationsfonds, und zwar aus dem bei diesem ursprünglich zur Errichtung eines Convictoriums in Breslau ausgesetzten Specialfonds von 16,500 Thlr. jährlich gezahlt. Aus demselben Specialfonds des Hauptsäcularisationsfonds der Provinz Posen erhält das Gymnasium zu Trzemeszno . . . . 2,400 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ferner bezieht dieses Gymnasium aus dem Hauptsäcularisationsfonds der Provinz . 4,450 „ — „ — „

Die vorangeführten drei Posten von 1,055, 2,400 und 4,450 Thlr. für das Gymnasium zu Trzemeszno und dessen Alumnat ist daher die Staatskasse als Inhaberin der Posenschen Klostergüter nach der oben zu 1. der Zusammenstellung gegebenen Erörterung, den durch den Posenschen Säcularisationsfonds vertretenen Kirchen- und Schulanstalten der Provinz gegenüber, zu zahlen verpflichtet. Dasselbe gilt von dem dem Gymnasium überwiesenen abteilichen Competenztheile von . 291 „ 20 „ — „
und den . . . . 125 „ — „ — „
welche beiden Beträge Aequivalente für zur Staatskasse eingezogene Vermögenstheile des aufgehobenen Cisterzienserklosters zu Trzemeszno und resp. der dortigen Schulanstalt selbst sind. Die voraufgeführten Posten machen für das Gymnasium zusammen . . . . . 7,266 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
aus. Woher das Gymnasium die . . . . 830 „ — „ — „
erhalten mag, die nöthig sind, um jene Summe bis auf die in der Zusammenstellung K. als für die Anstalt wirklich flüssig vorgetragenen 8,096 „ 20 „ — „
zu ergänzen, ist nicht ersichtlich. Vielleicht sind die 830 Thlr. neu bewilligt,

aber in dem Etat des Gymnasiums und in dem Provinzial-Geistlichen- und Schuletat von Bromberg wenigstens findet sich dieser Betrag nicht vor. Offenbar inzwischen sind die 7,266 Thlr. 20 Sgr. für das Gymnasium zu Trzemeszno ebensowol als die 1,055 Thlr. für das Alumnat desselben unter Col. 4. als aus Stiftungsfonds herkommend, vorzutragen.

Wie in Ansehung der Staatspassivrente an den westpreußischen Hauptgymnasialfonds geschehen [ad Nr. 31.], so sind auch bei dem schlesischen katholischen Hauptgymnasialfonds die 21,398 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., welche die Staatskasse an diesen Fonds zahlt, als Bedürfnißzuschuß aufgeführt. Aber auch diese Zahlung beruht auf rechtlicher Verpflichtung des Staats. Es braucht dafür nur hierher gesetzt zu werden, was der Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetat von Breslau, von dem man doch annehmen kann, daß er bei Anfertigung der Zusammenstellung K. vorgelegen, über jenen Ausgabenposten sagt. Der Be-

	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
trag der		21,398 23 7
ist, heißt es dort, eine Entschädigung		
a) wegen der Revenüen der dem Herzog von Kurland überlassen Schuleninstituts- (Jesuiten-) Güter Wartenburg mit 21,000 Thlr. jährlich oder nach Abzug des daraus hernach für die Universität Breslau Abgezweigten mit	13,097 — 7	
b) wegen der sonst an die Jesuitenresidenz in Brieg vom Stiftsamte Brieg gezahlten und zu Gunsten des dortigen evangelischen Gymnasiums dieser Kasse 1812 abgenommenen	412 — —	
c) wegen der infolge der Säcularisation eingegangenen, nach dem Aufhebungsedicte der Einziehung nicht unterworfen gewesenen lateinischen (Jesuiten-) Schulen zu Grüssau und Rauten, an das neu errichtete Gymnasium zu Gleiwitz	6,500 — —	
d) wegen der sonst aus den aufgehobenen Stiftern in Breslau an katholische Gymnasiasten und Studenten verabreichten Stipendien	1,389 15 —	
Summa	21,398 23 7	

Endlich führt die Zusammenstellung K. [ad Nr. 115.] noch als Bedürfnißzuschuß des Staats an den Bergischen Schulfonds eine Jahressumme von 5,328 Thlr. auf, die in der That ohne allen Zweifel auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruht. Den Stamm des Bergischen Schulfonds bilden nämlich die reichen Güter des vormaligen Jesuitencollegiums zu Düsseldorf. Nach der bei den Universitäten gegebenen Ausführung steht fest, und es ist auch stets neuerdings noch durch die königliche Cabinetsordre vom 18. December 1846 anerkannt worden, daß diese Jesuitengüter als ausschließlich und ohne Abzug für das katholische Kirchen- und Schulwesen im Bereiche des ehemaligen Herzogthums Berg bestimmt, unangetastet bleiben müssen. Das Jesuitencollegium zu Düsseldorf bezog aber seit unvordenklicher Zeit an Naturalien und in Geld, beides zu Gelde angeschlagen, im ganzen 1,768 Thlr. 4 Sgr. bergisch, edictmäßig aus den verschiedenen Staatskassen des Herzogthums. Diese Summe steckt zunächst in den jetzt etatsmäßigen 5328 Thlr. Der übrige Theil dieser letztern Summe besteht theils aus Competenzen, welche das Cölestiner Nonnenkloster und die Kreuzherrnkanonie zu Düsseldorf aus denselben herzoglichen Kassen ebenfalls seit alter Zeit bezogen hatten, theils aus Staatspassivrenten, welche die Regierung dem Schulfonds der Jesuitengüter, d. i. dem Bergischen Schulfonds als Aequivalent, als Entschädigung für einzelne zu den Domänen

eingezogene Pertinenzstücke des durch kurfürstliche Edicte dem Schulfonds der Jesuitengüter zur Vermehrung seiner Mittel generell eigenthümlich überwiesenen Vermögens der genannten beiden Klöster und noch einiger anderen Klöster ausgesetzt hat.

Ob noch manche andere in der Zusammenstellung K. als Bedürfnißzuschüsse ausgeworfene Staatsleistungen für Gymnasien auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, oder als aus Stiftungsfonds zahlbar anzusehen sind und deshalb in die Abtheilung a. der Colonne 1. oder in die Colonne 4. versetzt werden müssen, hat bei der Dürftigkeit des Materials, welches zu erlangen gewesen, nicht ermittelt werden können. Das hier Vorgebrachte wird aber den Antrag rechtfertigen [Antrag 2.]:

„Die Kammer wolle beschließen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, daß sie die Angelegenheit wegen Aussonderung der Staatszuschüsse für Gymnasien, welche auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhen resp. als zu Stiftungsfonds gehörig zu erachten sind, in erneuete sorgfältige Erwägung nehme und zu baldigem Abschlusse bringe."

Die vorhin dargelegten Ergebnisse sind in die beiliegende Nachweisung I. (Anlage I.) übertragen, welche, nach Confessionen gesondert, die sämmtlichen in der Monarchie vorhandenen Gymnasien verzeichnet, und bei allen die Anzahl der angestellten Lehrer und der die Anstalten besuchenden Schüler, sowie nach Aussonderung dessen, was die einzelnen Institute auf Grund rechtlicher Ansprüche, oder als zu Stiftungsfonds gehörig, aus der Staatskasse erhalten, diejenigen Zuschüsse angibt, welche ihnen daraus zur Deckung der Bedürfnisse als frei bewilligte Leistungen des Staats zu Theil werden. Das Lyceum Hosianum zu Braunsberg findet sich in jener Nachweisung deshalb nicht unter der laufenden Nummer vorgetragen, weil es kein Gymnasium, sondern eine akademische Anstalt ist.

Vergleicht man nun die katholischen Gymnasien mit den evangelischen, so ergibt sich auf den ersten Blick eine in der That auffallende Disparität. Der ersteren sind, wenn man das Simultangymnasium zu Essen auf beiden Seiten nicht mitrechnet, in allem nur 30, der letzteren 90. Die 30 katholischen Anstalten müßten, wenn man den Maßstab der Bevölkerung von 10 Millionen Evangelischer zu 6 Millionen Katholiken anlegt, paritätisch auf 54, also um 24 neue Gymnasien vermehrt werden. Es ist nicht zuviel verlangt, wenn die Katholiken hierfür die Mittel vom Staate in Anspruch nehmen, denn dieser schießt gegenwärtig auf Grund freier Bewilligung im ganzen für die 30½ katholischen Gymnasien nur 10,472 Thlr., dagegen für die 90½ evangelischen Gymnasien 167,803 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. jährlich, also für die letzteren mehr als funfzehn Mal soviel, als für die ersteren zu. Wie drückend aber das Mißverhältniß ist, tritt besonders hervor, wenn man die Zustände innerhalb der einzelnen Provinzen würdigt. So sind

in Westpreußen bei einer Bevölkerung von 509,689 Evangelischen und 481,127 Katholiken vier evangelische und nur zwei katholische Gymnasien,

in der Provinz Posen bei einer Bevölkerung von 422,920 Evangelischen und 852,148 Katholiken drei evangelische und nur drei katholische Gymnasien,

in der Provinz Schlesien bei einer Bevölkerung von 1,569,248 Evangelischen und 1,459,981 Katholiken 14 evangelische und nur acht katholische Gymnasien,

in der Provinz Westphalen bei einer Bevölkerung von 632,597 Evangelischen und 817,240 Katholiken sechs evangelische und nur fünf katholische Gymnasien.

in der Rheinprovinz bei einer Bevölkerung von 665,908 Evangelischen und 2,114,236 Katholiken 8½ evangelische und nur 10½ katholische Gymnasien.

Die Wirkungen dieser Disparität äußern sich denn auch in bedauerlicher

Art. Der Drang zum Studium ist bei der einen Confession nicht stärker als bei der andern. Den verhältnißmäßig wenigen katholischen Gymnasien fallen soviele katholische Zöglinge zu, als in die disponibeln Räume hineingehen. Daher vielfach eine Ueberfüllung, besonders der katholischen Gymnasien bis zum Uebermaß, wie z. B. in Paderborn, wo 528, in Münster, wo 600, in Breslau, wo 678, und in Posen (Mariengymnasien), wo trotzdem, daß alle auswärtigen Schüler und alle Aspiranten, die nicht das zwölfte Jahr erreicht haben, abgewiesen werden, doch noch 657 Schüler die bezüglichen Anstalten besuchen. Daher ferner der mehrfach vorkommende massenhafte Besuch evangelischer Gymnasien von katholischen Schülern, wie bei den Gymnasien zu Ratibor, zu Cleve und Köln der Fall, welche, als evangelische Anstalten, in weit überwiegend katholischen Gegenden errichtet und als solche fast nur durch freie Zuschüsse des Staats unterhalten, das erste von 100 evangelischen und 166 katholischen, das zweite von 55 evangelischen und 61 katholischen, das dritte von 110 evangelischen und 347 katholischen Schülern besucht werden. Daher endlich bei den katholischen Gymnasien eine übermäßige Anspannung der Lehrkräfte, indem auf denselben 10,292 Schüler von (291 + 148 =) 339 Lehrern, bei den evangelischen hingegen zusammen 20,595 Schüler von (769 + 455 =) 1224 Lehrern unterrichtet werden, bei jenen also 23, bei diesen dagegen nur 17 Schüler auf einen Lehrer kommen.

Hier also muß durchgreifend geholfen werden, und der Staat kann nicht umhin, die für den Zweck erforderlichen Mittel bereit zu stellen, da derselbe, wie gesagt, auf Grund freier Bewilligung gegenwärtig für die evangelischen Gymnasien 167,803 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., für die katholischen dagegen nur — 10,472 Thlr. ausgibt, und, auch wenn vollständige Parität erreicht werden soll, selbst in dem Verhältnisse der Bevölkerung von 6 zu 10 für die katholischen Gymnasien im ganzen, weil diese schon mit reichlichen Stiftungsfonds versehen sind, beiweitem nicht soviel als für die evangelischen zuzuschießen braucht.

Hiernach scheint der weitere Antrag gerechtfertigt [Antrag 3.]:

„Die Kammer wolle beschließen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, daß sie die Angelegenheit wegen Verbesserung und Erweiterung des katholischen Gymnasialwesens in ernste Berathung nehme, demzufolge die nöthigen Vorbereitungen treffe, und sodann den Kammern die erforderlichen Vorlagen mache, damit in diesem Zweige des öffentlichen Unterrichts baldigst vollständige Parität hergestellt werde.

Der Staat hat, wie erwähnt, die Aufgabe, die zur Verbesserung und Erweiterung des katholischen Gymnasialwesens erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Unmittelbare Neubewilligungen aus Staatsfonds werden aber für diesen Zweck nicht überall in Anspruch genommen, sondern vielfach werden dafür nur Fonds reclamirt, welche gegenwärtig ungerechtfertigterweise von andern Anstalten benutzt werden. Dabei läßt sich auch nicht einwenden, es würde ja genug sein, wenn man das Fehlende durch Neubewilligungen aus Staatsfonds ergänzen, und im übrigen alles bei dem bisherigen Zustande belassen wollte; denn jede Anstalt hat ein Recht, zu verlangen, daß sie zunächst eben von den ihr eigenthümlich angehörigen Fonds unterhalten werde.

In dieser Beziehung ist vor allem auf den in dem Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetat der Regierung zu Posen bei den Einnahmen Abtheilung IV. A. aufgeführten sogenannten Posenschen Provinzialschulfonds aufmerksam zu machen. Die gegenwärtigen und die frühern Verhältnisse dieses Fonds ergeben sich aus den als Anlage II. hier beigefügten, von dem Correferenten in Gegenwart des Ministerialcommissarius gefertigten Actenextracten.

Die Mittel dieses Fonds werden in dem erwähnten Etat als „Einnahmen, welche nicht zu besonders bestimmten Schulzwecken und Schulanstalten

gehören", mit einem Gesammtertrage von 20,159 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. vorgetragen, und unter den einzelnen Abtheilungen dieser Gesammtsumme figuriren nur 4,268 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. als von ehemaligen Jesuitengütern herkommend. Den besagten Einnahmen entsprechen dann unter den Ausgaben, und zwar als speciell aus jenen erfolgend aufgeführt, die Zuschüsse von
5,725 Thlr.
für das evangelische Gymnasium zu Posen, ferner von . . 6,655 „
für das Mariengymnasium zu Posen, von . . . . 3,924 „
für das evangelische Gymnasium zu Lissa, von . . . . . 1,500 „
für die evangelische Rectoratschule zu Meseritz und schließlich
zwei Posten von zusammen . . . . 2,104 „
zur Verzinsung und allmäligen Tilgung eines zum Ankauf und Ausbau des Schlosses in Lissa zu einem Anstaltsgebäude für das evangelische Gymnasium daselbst, so daß die Summe der
Ausgaben mit . . . . : . 19,908 Thlr.
die obigen Einnahmen von . . . . 20,159 Thlr.
nahezu absorbirt, und auch in Ansehung der von den Jesuiten überkommenen 4,268 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. ein Bedenken nicht hervortritt, da diese von den für das katholische Mariengymnasium verwendeten 6,655 Thlr. überstiegen werden (cfr. Auszug Nr. 4).

Allein nicht nur die 4,268 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. jährlich, sondern die gesammten 20,159 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. rühren von den ehemaligen Jesuiten her; es hat hier eine Verdunkelung stattgefunden; die Verdunkelung selbst mag eine unbeabsichtigte gewesen, vielleicht durch die Kurzsichtigkeit eines Calculators herbeigeführt worden sein; aber der Erfolg unterliegt keinem Zweifel; das vorliegende materielle Unrecht muß sofort wieder gut gemacht, es müssen ohne weitern Verzug alle Ausgaben für evangelische Anstalten von der fraglichen Abtheilung des Etats abgesetzt, und so die Mittel jenes Fonds ausschließlich für das so sehr bedürftige katholische Unterrichtswesen von Posen wiederum frei gemacht werden.

Die Sache ist hinreichend klar.

Die Regierung zu Posen reichte mit Bericht vom 25. August 1816 dem königlichen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einen Etatsentwurf „für die Administration der Schulen im Posener Regierungsdepartement auf das Jahr 1816" ein. Dieser Etatsentwurf führte die sämmtlichen Capitalien und Renten, aus welchen der Provinzialschulfonds auch jetzt noch besteht, als von den Jesuiten herkommend, auf (Auszug Nr. 1).

Demselben lag der Etat der Schulkasse des Departements Posen pro 1814/15 bei, und in diesem Etat findet sich dieselbe Bezeichnung der sämmtlichen gedachten Capitalien und Renten, als „sonst den Jesuiten, jetzt dem Erziehungsfonds angehörend" vor. Erläuternd wird dazu bemerkt, daß die polnische Regierung nach Aufhebung des Jesuitenordens, für jedes Territorium, so auch für Posen eine sogenannte Educations= (Erziehungs=) Commission einsetzte, die innerhalb ihres Bezirks alle vorhandenen Jesuitengüter in einen Fonds, den sog. Educations= (Erziehungs=) Fonds, zusammenzuwerfen, und die Revenüen für dieselben Zwecke, zu denen sie ehemals unter den Jesuiten gedient, zu verwenden hatten. Daher die obige Bezeichnung „Erziehungsfonds" in dem bezogenen Etat 1814/15. (Auszug Nr. 2.)

Neben jenem Etatsentwurf „für die Administration der Schulen auf das Jahr 1816" reichte die Regierung zu Posen abgesondert mittelst Bericht vom 10. September 1816 — einen Etat der Unterstützungskasse für die evangelische Geistlichkeit des Bezirks ein. Das königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten reseribirte darauf unter dem 22. April 1817, es seien die beiden Etats in einen einzigen Etat der Provinzial=Geistlichen= und Schulkasse zu vereinigen, sowie es der als für 1816 maßgebend gleichzeitig nach Posen übersandte Etat (Auszug Nr. 3) ersehen lasse. Dieser Etat enthält nun den=

selben Provinzialschulfonds zu denselben Capital= und Rentenbeträgen; dagegen findet sich die Bezeichnung der Herkunft von den Jesuiten nur bei den Grundzinsen beibehalten, bei allen übrigen Einnahmen des Fonds weggelassen. Dabei ist es denn, wie eine Vergleichung von Auszug 3 mit Auszug 4 ergibt, bis jetzt verblieben.

Da so die vorgekommene Verdunkelung beseitigt ist, und sonach es keinem Zweifel unterliegt, daß die unter Abthl. IV. A. der Einnahme des Provinzial=Geistlichen= und Schuletats der Regierung zu Posen an Zinsen von Capitalien, an Grundzinsen und Erbpachtgefällen vorgetragenen 20,159 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. den Ertrag von Jesuitengütern darstellen, nach der oben bei den Universitäten vorgekommenen Erörterung aber alle Jesuitengüter nur zu katholischen Kirchen= und Schulzwecken verwendet werden dürfen, so muß, was als aus jener Einnahme bestritten unter Tit. VI. A. der Ausgaben des besagten Etats mit zusammen 13,253 Thlr. (Auszug 4) an Verwendungen für evangelische Unterrichtszwecke sich aufgeführt findet, davon abgesetzt, und dadurch jene Einnahmesumme ganz für katholische Unterrichtszwecke freigemacht werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf die disponiblen
20,159 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.
des sogenannten Provinzialschulfonds von Posen außer den daraus schon bestrittenen Unterhaltungskosten des Mariengymnasiums von . . . . 6,655 Thlr.
zunächst noch die jetzt aus allgemeinen Staatsfonds fließende Competenz des Gymnasiums zu Ostrowo von . . . . 6,270 „
anzuweisen ist, und dadurch die letztere Summe für die von dem Provinzialschuldfonds abzusetzenden Competenzen der bezüglichen evangelischen Anstalten disponibel wird, ja das Gymnasium zu Ostrowo sogar einen Anspruch auf diese seine Versetzung im Provinzial=Geistlichen= und Unterrichtsetat von Posen hat. Es kommen daher zusammen . . . . 12,924 „ — — „
von obiger Jahressumme in Abzug. Der Rest von 7,234 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. ist hinreichend, um das schon so lange erbetene und so dringend nothwendige neue katholische Gymnasium im Posenschen errichten zu können. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten braucht daher nicht, wie noch kürzlich in einem Bescheide von den Abgeordneten v. Taczanowski vom 2. d. M. geschehen, seine Bereitwilligkeit zu dem Ende durch die Modalität, soweit es die Mittel der Staatskasse „irgend gestatten“, zu beschränken; es genügt für diesen speciellen Zweck, wenn dem katholischen Unterrichtswesen zurückgegeben wird, was ihm dem Rechte nach gebührt.

Hiernach ist der Antrag vollkommen gerechtfertigt [Antrag 4.]:

„die Kammer wolle beschließen, für rechtlich nothwendig zu erklären, daß die unter Abtheilung IV. A. der Einnahme des Provinzial=Geistlichen= und Unterrichtsetats der Regierung zu Posen nachgewiesenen Mittel des Posenschen Provinzialschulfonds durch unverzügliche Absetzung alles dessen, was daraus für evangelische Unterrichtszwecke verausgabt wird, sofort für das

katholische höhere Unterrichtswesen der Provinz ungetheilt disponibel gestellt werden.

Daneben gibt es noch manche andere Vermögensstücke und Fonds, welche ausschließlich für das katholische höhere Unterrichtswesen bestimmt sind, aber im Widerspruch mit dieser ihrer Bestimmung theils zu evangelischen Schul- oder andern Zwecken dienen, theils im Interesse des katholischen Elementarunterrichtswesens verwendet werden. Bei der Dürftigkeit des zugänglich gewesenen Materials ist es nicht möglich, hierüber nur irgend vollständige Angaben zu liefern: es muß genügen, wenn nur Andeutungen gemacht und einige Fälle bezeichnet werden.

Zunächst ist hierhin der Erfurter Universitätsfonds zu rechnen (Nachweisung M. II. 9). Dieser Fonds ist gebildet aus der Nachlassenschaft der 1816 aufgehobenen katholischen Universität zu Erfurt. Es gehört zu demselben aber auch noch eine Rente, welche, ebenfalls von dieser Anstalt herkommend, durch das evangelische Gymnasium in Erfurt benutzt wird. Die übrigen Revenüen werden zur Hälfte für evangelische, zur Hälfte für katholische Zwecke des niedern Schulwesens verwendet. Der ganze Fonds mit dem, was das Gymnasium zu Erfurt aus der Nachlassenschaft der Universität erhält, muß seiner Bestimmung für das höhere katholische Unterrichtswesen zurückgegeben werden, denn die Erfurter Universität war eine katholische, sie unterlag nicht dem Reichsreceß von 1803, und es konnte ihren confessionellen Charakter nicht alteriren, wenn selbst zu kurmainzischer Zeit einige evangelische Lehrer dabei factisch sollten wirksam gewesen sein.

Sollte aber die Reclamation des ganzen Universitätsfonds für ausschließlich katholische höhere Unterrichtszwecke aus hier unbekannten Gründen keinen Eingang finden, so würde die gegenwärtige Verwendung desselben doch jedenfalls einem diesfälligen Antrage des Herrn Bischofs von Paderborn gemäß auf die anfänglichen Bestimmungen der königlichen Cabinetsordre von 1816 zurückzuführen sein. Darnach sollen die sämmtlichen Revenüen der Universität halb für katholische, halb für evangelische Schulzwecke bestimmt sein, die Einkünfte der katholisch-theologischen Facultät aber als katholisches praecipuum behandelt und die disponibeln Revenüen der juristischen und philosophischen Facultät zur Verbesserung der Gymnasien beider Confessionen in Erfurt zu gleichen Theilen verwendet werden. Das katholische praecipuum ist bisher nicht berücksichtigt, das Vermögen der katholisch-theologischen Facultät vielmehr mit zur Vertheilung gekommen; dagegen ist das jetzige evangelische Gymnasium zu Erfurt im Genusse eines verhältnißmäßig sehr bedeutenden praecipui, indem dasselbe den aus Staatsfonds flüssigen Theil der Revenüen der Universität mit c. 1000 Thlr. jährlich ohne Anrechnung auf die evangelische Rate vorweg bezieht. Beides ist nach der königlichen Cabinetsordre von 1816 offenbares Unrecht.

Ferner ist bekannt, daß der bei der Occupation und resp. Reoccupation des Großherzogthums Posen vorgefundene Educations-, d. i. Jesuitenfonds, viel reichere Mittel besaß, als die obigen unter Abtheilung IV. A. der Einnahmen des Provinzial-Geistlichen- und Schuletats der Regierung zu Posen nachgewiesenen Capitalien und Renten von 20,159 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. jährlich. Man wird daher zu ermitteln haben, wo die als fehlend gedachten Vermögenstheile beruhen, was namentlich aus dem Jesuitengute geworden ist, welches gewiß auch innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg, sowie in dem ehemaligen Südpreußen reichlich vorhanden gewesen.

Dem Posenschen katholischen Provinzialschulfonds der 20,159 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. jährlich sind die aus dem Capitalbestande desselben für den Ankauf und die Einrichtung des Schlosses in Lissa zu einem Anstaltsgebäude für das evangelische Gymnasium daselbst entnommenen 22,600 Thlr. zu ersetzen.

Auf den Grund einer königlichen Cabinetsordre vom 31. März 1833 ist das katholische Mariengymnasium zu Posen in zwei Gymnasien getheilt worden: die eine Hälfte blieb als das katholische Mariengymnasium in dem bisherigen Locale zurück; die andere Hälfte dagegen bezog als das evangelische Friedrich-Wilhelms-Gymnasium ein für dasselbe neu aufgeführtes Gebäude und nahm dabei die Hälfte der Dotation des katholischen Gymnasiums für sich mit. Dieses Verhältniß waltet noch jetzt ob. Zum größten Theil erledigt die Sache sich, wenn der letztgestellte Antrag wegen des Posenschen Provinzialschulfonds, aus welchem das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium die vom Mariengymnasium mit herübergenommene halbe Competenz bezieht, zur Annahme und Ausführung gelangt. Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium hat aber auch noch die Hälfte eines Capitals von 3000 Thlr. mit herübergenommen, welches dem Mariengymnasium annex, d. i., welches den Jesuiten unter dem Modus zugewendet worden war, daß sie die Zinsen davon zur Unterstützung armer nicht adliger Schüler des katholischen Mariengymnasiums verwenden sollten. Die eine Hälfte dieses Capitals, in deren Besitz sich das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nach dessen Etat pro 1851/53 Tit. II. A. der Einnahme noch jetzt befindet, wird an das Mariengymnasium zurückerstattet werden müssen.

Einen wichtigen Punkt bilden noch die Collegienhäuser der vormaligen Jesuiten. Dieselben sind offenbar wesentliche Bestandtheile der Jesuitengüter. Da diese nun im allgemeinen nur für das katholische höhere Unterrichtswesen verwendet werden dürfen, so ergibt sich, daß entweder die fraglichen Collegienhäuser selbst den betreffenden Jesuitenfonds zur Verwerthung für ihre Zwecke überwiesen, oder aber denselben wenigstens billige Aequivalente dafür in Capitalien oder Renten zugestanden werden müssen. Wo man aber das Letztere wählt, da dürfen die diesfälligen Leistungen nicht blos zum Scheine ausgeworfen sein, wie bei dem Gymnasium zu Erfurt der Fall, welches für die Benutzung des Jesuitencollegienhauses dem dortigen Exjesuitenfonds jährlich nur 200 Thlr. an Miethe zahlt, während die darin dem Director eingeräumte Wohnung allein im Etat ante lineam zu einem Miethswerthe von 100 Thlr. angerechnet ist; sondern es muß in wirklichen Aequivalenten der wahre Werth der Gebäude vergütet werden. Zu den Gebäuden, wofür so den bezüglichen Fonds wirkliche Aequivalente zu leisten sind, gehören z. B. das ebengenannte Gebäude des Gymnasiums zu Erfurt, ferner, wenn nicht hierunter in Gemäßheit eines der folgenden Anträge Modificationen eintreten, die Anstaltshäuser der Gymnasien zu Bromberg und Wetzlar, sodann die Seminarlocalien zu Graudenz und Büren, ferner das Jesuitenhaus zu Marienburg, dessen gegenwärtige Verwendung unbekannt ist, sowie endlich das vormalige Collegienhaus zu Düsseldorf, welches zum Sitze der Regierung dient, und das Collegienhaus zu Posen, welches ebenfalls als Regierungsgebäude und zugleich als Dienstwohnung des Oberpräsidenten dient. Daß in Betreff des Hauses zu Düsseldorf die Verwendung zu Regierungszwecken schon zu kurpfalz-baierscher Zeit erfolgt ist, entscheidet nichts zur Sache; es fragt sich nicht, was die damalige Regierung gethan hat, sondern was sie zu thun befugt gewesen, und in dieser Beziehung spricht deutlich genug die constante Praxis des vormaligen Reichshofraths, welcher überall, wo Jesuitengüter nicht zu denselben Zwecken, wofür sie vordem gedient hatten, verwendet wurden, und wo darüber nur Klage bei ihm erhoben ward, besonders gegen die Landesherren und namentlich in einem speciellen Falle auch eben gegen den Kurfürsten von Pfalzbaiern mit dem ganzen Gewichte seiner Autorität eingeschritten ist. (cfr. resolutiones des Reichshofraths in Sachen des Kurfürsten von Trier als Bischof von Augsburg gegen den dortigen Magistrat und gegen den Kurfürsten von Pfalzbaiern wegen des Jesuitenguts zu Augsburg, d. d. den 14. April 1774 bei Faber fortgesetzte europäische Staatskanzlei Th. 9. pag. 357—362. 364—370).

Besonders aber kommt hier noch in Betracht — und das gilt namentlich auch von den schon oben berührten Anstaltshäusern der Seminarien zu Graudenz und Büren —, daß mehre von den Jesuiten herkommende Gütercomplexe resp. Fonds in erheblichem Maße zur Unterhaltung von Schullehrerseminarien verwendet werden. Auch hier ist es nicht erheblich, was schon früher vorgekommen ist, daß namentlich schon im Jahre 1810 auf dem Etat des schlesischen Hauptschuleninstituts verschiedene Ausgaben für Seminare gestanden haben; vielmehr fragt sich nur, zu welchen Zwecken die Jesuitengüter rechtlich verwendet werden müssen, und darauf ist nach der oben zu dem Antrage I. über die Universitäten gegebenen Ausführung zu antworten, daß dies keine andern Zwecke sein dürfen, als wozu die Güter von den Jesuiten selbst verwendet wurden. Diese aber haben sich in ganz Deutschland bekanntlich nirgends mit dem Elementarschulwesen und der Ausbildung von Elementarlehrern, sondern überall nur mit dem höheren Unterrichtswesen beschäftigt. Es müssen mithin der katholische Hauptgymnasialfonds von Westpreußen, der katholische Hauptgymnasialfonds von Schlesien und der Büren'sche Fonds von den Ausgaben, welche der erste mit 2628 Thlr. an das katholische Schellehrerseminar zu Graudenz, der zweite mit 936 Thlr. an das katholische Schullehrerseminar zu Breslau, der dritte mit 3942 Thlr. an das katholische Schullehrerseminar in Büren und mit 206 Thlr. 15 Sgr. an das katholische Schullehrerseminar zu Paderborn leistet, gänzlich befreit, und so ungetheilt für das höhere katholische Unterrichtswesen, wofür sie als Complexe von Jesuitengütern bestimmt sind, wiederum disponibel gemacht werden. Daß dann jene Jahressummen bei den erwähnten Anstalten aus allgemeinen Staatsfonds ersetzt werden müssen, versteht sich von selbst, und ist hierin auch von dem Gesichtspunkte der Parität aus nicht das mindeste Bedenken aufzufinden, da gegenwärtig die Staatskasse überhaupt an eigentlichen Bedürfnißzuschüssen für 34 evangelische Schullehrerseminarien 78,486 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., dagegen für die katholischen 14 Seminare 33,249 Thlr., mithin für das evangelische Schullehrerseminarwesen mehr wie doppelt soviel als für das katholische verausgabt (Anlage I.).

Hierdurch ist der weitere Antrag motivirt [Antrag 5.]:

„die Kammer wolle beschließen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, daß sie zu näherer Bemessung dessen, was behufs der Verbesserung und Erweiterung des katholischen Gymnasialwesens bis zur Erreichung des Maßes der Parität mit den evangelischen Anstalten aus allgemeinen Staatsfonds zugeschossen werden muß, mit Rücksicht auf die vorstehenden Angaben und Andeutungen, den vorhandenen zu höheren katholischen Unterrichtszwecken bestimmten Fonds alles dasjenige, was diesen rechtlich gebührt, aber factisch für andere Anstalten und Zwecke verwendet wird, wiederum zugeführt und andererseits die gedachten Fonds von Ausgaben, die über ihre Bestimmung hinausgehen, namentlich von den Ausgaben für Schullehrerseminarien befreit werden."

Sodann ist an und für sich schon als begründeter Anspruch anzuerkennen, und gereicht überdies zur Verminderung der für das katholische höhere Unterrichtswesen unmittelbar aus allgemeinen Staatsfonds neu zu gewährenden Zuschüsse, daß, wo Gymnasien ihrer Bestimmung entfremdet worden sind, sie dieser ihrer Bestimmung zurückgegeben, und wo andere in ihrem confessionellen Charakter fortwährenden Angriffen unterliegen, solche Angriffe mit der größten Entschiedenheit zurückgewiesen werden müssen.

Das Gymnasium zu Bromberg wird in den Staatshaushaltsetats pro 1852 und 53 als ein evangelisches hingestellt. Die Etats pro 1849—1850 und 51 nannten dasselbe ein katholisches; seitdem aber bei Berathung des Etats pro 1851 von Seiten der königlichen Staatsregierung erklärt worden ist, daß die Bezeichnung „katholisch" auf einem Druckfehler beruhe, hat es bisher bei der so geschehenen entgegengesetzten Bezeichnung sein Bewenden

behalten. Wie dem aber auch sein mag, es kommt nicht sowol auf die Benennung als vielmehr auf die praktische Behandlung der Anstalt an, und da kann ein Zweifel nicht stattfinden: die Anstalt ist in der Wirklichkeit factisch eine evangelische, da alle oder beinahe alle dabei fungirenden Lehrer der evangelischen Confession angehören. Ebenso unzweifelhaft ist aber auch, daß, was so factisch besteht, dem offenbaren Rechte gradezu widerspricht.

Das Gymnasium zu Bromberg ist von den Jesuiten überkommen worden. Nach dem Provinzial-Geistlichen- und Schuletat von 1816 fungirten sechs Lehrer dabei und diese waren sämmtlich Katholiken. Die Dotation der Anstalt bestand in dem Gebäude, dem ehemaligen Collegienhause der Jesuiten, und außer einigen kleinern Posten in einer Competenz von 1,955 Thlr. jährlich, welche die Staatskasse als Entschädigung für eingezogene Jesuitengüter leistete. Durch königliche Cabinetsordre vom 18. October 1816 wurde derselben von 1817 ab behufs der Erweiterung „der Stadtschule", d. i. eben der in Rede stehenden Anstalt, zu einem vollständigen Gymnasium ein Zuschuß von 3000 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds bewilligt. Eine Bedingung, daß die katholische Schule gegen den Empfang dieses Zuschusses nun theilweise oder gänzlich evangelisch werden sollte, fand sich nicht beigefügt, es wäre eine solche bei dem bereits feststehenden ursprünglichen confessionellen Charakter der Anstalt auch schwerlich zu rechtfertigen gewesen, da die Summe eben aus der die Steuerkräfte der katholischen wie der evangelischen Staatsangehörigen repräsentirenden und überdies eben für specifisch evangelische Unterrichszwecke so reichlich zutretenden Staatskasse bewilligt wurde. Später kamen noch einige an sich nicht bedeutende Capitalien, Berechtigungen und kleine Competenzen von dem aufgelösten Karmeliterkloster zu Bromberg und ein katholischer Stipendienfonds von 50 Thlr. jährlich von dem aufgehobenen Cisterzienserkloster zu Koronowo, also nicht minder von katholischen Stiftungen hinzu: auch dadurch erschien der katholische Charakter der Anstalt nicht alterirt.

Die vorgedachten Dotationsverhältnisse bestehen im wesentlichen noch bis auf den heutigen Tag. Daraus folgt, daß es nicht auf einem Druckfehler beruht, wenn das Gymnasium im Etat von 1851 wie in den Etats pro 1850 und 1849 als katholisches bezeichnet worden ist, daß vielmehr, wenn gegenwärtig dasselbe als ein evangelisches bezeichnet und behandelt wird, und alle oder fast alle Lehrer dabei der evangelischen Confession angehören, ein entschiedenes Unrecht vorliegt, dieses daher beseitigt, d. i. durch baldigste Versetzung jener Lehrer und durch anderweite Besetzung der freigewordenen Stellen einem schon 1851 dringend eingebrachten Antrage des Herrn Erzbischofs von Posen-Gnesen gemäß der ausschließlich katholische Charakter des Gymnasiums wiederhergestellt werden muß.

Das Gymnasium zu Wetzlar stammt ebenfalls von den Jesuiten. Das Gebäude, in welchem dasselbe sich befindet, war das vorliegende Collegienhaus der Jesuiten. Auch, was es an eigenthümlichem Vermögen besitzt, rührt von den Jesuiten her; es sind dies nämlich die Capitalien, welche der katholischen Anstalt gehörten, bei dem im Jahre 1803 eingetretenen Säcularisationsgedränge, wie nach rechtlicher Lage der Sache nicht anders zu erwarten gewesen, namentlich mit 50,000 Gulden in Bethmannschen Papieren und östreichischen Obligationen, gerettet wurden, und so der Anstalt erhalten blieben. Daher wird dieses Gymnasium auch in der von dem geheimen Regierungsrathe Freiherrn v. Ulmenstein, einem Evangelischen und einem vormaligen Mitgliede des Reichskammergerichts, verfaßten „Geschichte und topographischen Beschreibung der Stadt Wetzlar"; Wetzlar 1810, Thl. III. S. 247 als ein katholisches aufgeführt. Daß später die vormalige Rechtsschule damit vereinigt wurde, und eine wiederum erst recht als zu dem Exjesuitenfonds von Wetzlar gehörig anzusehende Staatscompetenz von 777 Thlr. zubrachte (Zusammenstellung K. Pos. 107.), sowie daß hernach der Staat einen noch jetzt flüssigen Bedürfnißzuschuß von 2934 Thlr. bewilligte, konnte und kann

den dem Rechte nach vorliegenden katholischen Charakter des Gymnasiums nicht alteriren, zumal, wenn hinsichtlich des letztgedachten Staatszuschusses erwogen wird, daß die aus den Steuerkräften der katholischen wie der evangelischen Staatsangehörigen gebildete Staatskasse jetzt in der Rheinprovinz für die Gymnasialzwecke

von 2,114,236 Katholiken nur 5,782 Thlr. 15 Sgr.,
von 665,908 Evangelischen dagegen 20,715 Thlr. 5 Sgr.

jährlich an eigentlichen Bedürfnißzuschüssen verausgabt (cfr. Anl. I.). — Factisch indessen, namentlich nach der Confession der dabei fungirenden Lehrer und nach Ansicht und Behandlung der königlichen Behörden, wie auch nach übereinstimmender Bezeichnung aller Etats ist das in Rede stehende Gymnasium gegenwärtig ein evangelisches. An die Stelle der bloßen Thatsache muß das Recht treten.

Fast gleicherweise verhält es sich, was das endliche Ergebniß betrifft, mit dem Gymnasialwesen zu Erfurt. Bis zum Jahre 1834 gab es in Erfurt zwei Gymnasien, ein katholisches und ein evangelisches. Das katholische wurde früher von den Jesuiten geleitet, es hatte fünf Classen, und entließ unmittelbar zur Universität. Nach Aufhebung des Jesuitenordens übernahmen die Conventualen des Augustinerklosters die Fortführung des katholischen Gymnasiums in dem Collegienhause der Jesuiten und unter Benutzung des Exjesuitenfonds. Im Jahre 1818 hob der Staat das Augustinerkloster auf. Dadurch verlor das Gymnasium den größten Theil seiner Lehrkräfte. In dessen Folge reducirte die Behörde dasselbe auf ein Progymnasium mit drei Classen statt der früheren fünf. Gleichzeitig wurde das evangelische Progymnasium, welches bis dahin als eine unbedeutende Anstalt mit drei Classen kümmerlich von der Stadt unterhalten worden war, unter Bewilligung eines verhältnißmäßig reichen Zuschusses aus allgemeinen Staatsfonds zu einem vollständigen Gymnasium eingerichtet. Das katholische Progymnasium vegetirte seitdem neben diesem nun „gemeinschaftlich" genannten, aber in der That und auch formell als evangelisch festgehaltenen Gymnasium noch bis 1834, wo die Behörde dasselbe aufhob und mit dem katholischen Gymnasium zu Heiligenstadt vereinigte, den Exjesuitenfonds dagegen nun als für das niedere Schulwesen verwendbar erklärte. Späterhin erhielt diese neue evangelische Anstalt einen Jahreszuschuß von ca. 1000 Thlr. als praecipuum aus dem katholischen, aber nach Confessionen getheilten Erfurter Universitätsfonds, und bezog dieselbe demnächst auch das von dem katholischen Progymnasium verlassene Jesuitencollegienhaus, welches sie gegen eine Scheinmiethe von 200 Thlr. an den Exjesuitenfonds noch jetzt inne hat. Der Gang, den die Sache in Erfurt genommen hat, ist also der, daß auf Betreiben der königlichen Staatsregierung das vollständige aus eigenen Fonds unterhaltene katholische Gymnasium zuerst auf ein Progymnasium reducirt und sodann völlig aufgehoben, dagegen aber das unvollständige dreiclassige evangelische Progymnasium mit Zuschüssen aus der gemeinschaftlichen Staatskasse, ja sogar aus einem katholischen Fonds zu einem vollständigen evangelischen Gymnasium erhoben worden ist.

Das Gymnasium zu Erfurt heißt in den Staatshaushaltsetats ein gemeinschaftliches. Der Grund davon kann nicht der sein, daß es auch für katholische Zöglinge zugänglich ist und von solchen besucht wird, denn sonst müßte gewiß das „evangelische" Karmelitergymnasium zu Köln, an welchen neben nur 110 evangelischen 347 katholische Schüler unterrichtet werden, ein gemeinschafliches, ein Simultangymnasium genannt und als ein solches behandelt werden. Ueberhaupt ist als allgemeiner Grundsatz anerkannt, daß unbeschadet des stiftungsmäßigen confessionellen Charakters jedes Gymnasium jedem Religionstheile, auch den Nichtchristen zugänglich sein soll. Das Simultangymnasium charakterisirt sich wesentlich in seinen Lehrern dadurch, daß, wie bei dem Gymnasium zu Essen der Fall, die Stelle des Directors alternirt und ein

Theil des Lehrerpersonals der einen und der andere Theil der andern Confession angehört. Steht dies fest, so ist das Gymnasium zu Erfurt ein specifisch evangelisches, da der Director wie alle Lehrer evangelisch sind: es ist dies in der Wirklichkeit so sehr, daß von außen her ein ausschließlich katholischer Fonds, der dortige Exjesuitenfonds mit 300 Thlr. jährlich hinzutreten muß, damit den die Anstalt besuchenden katholischen Schülern Religionsunterricht ertheilt werden kann. Es heißt dagegen ein gemeinschaftliches vielleicht nur deshalb, um gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß dasselbe das ehemalige Collegienhaus der Jesuiten inne hat, und ein großer Theil seiner Dotation aus den Fonds der bis zum Jahre 1816 bestandenen alten katholischen Universität zu Erfurt entnommen worden ist. Wie dem aber auch sein mag, es sind nur zwei Fälle möglich: entweder ist die Anstalt eine gemeinschaftliche, dann lasse man das Directorat alterniren und stelle verhältnißmäßig katholische Lehrer an, oder sie ist eine specifisch evangelische, dann ist mit allem Rechte zu verlangen, daß sie von ihrer Dotation dasjenige, was von der katholischen Universität herrührt, zur Benutzung für katholische höhere Unterrichtszwecke abgebe, und das Gebäude entweder in natura dem Exjesuitenfonds von Erfurt ausantworte, oder demselben nach näherer Vereinbarung ein den wirklichen Werth des Gebäudes und seiner Pertinenzstücke darstellendes Aequivalent (nicht wie bisher eine Miethe von 200 Thlr., während allein die in dem Hause von dem Director benutzte Dienstwohnung diesem ante lineam zu einem Miethswerthe von 100 Thlr. angerechnet wird) im Wege des Ankaufs oder der Miethe verabreiche.

Das Gymnasium zu Düsseldorf wird ganz aus dem bergischen Schulfonds unterhalten. Den Stamm dieses Fonds bilden die Güter des vormaligen Jesuitencollegiums zu Düsseldorf, und diese Güter dienten ehedem wie zur Bestreitung des Gottesdienstes in der Jesuiten-, jetzt Andreaspfarrkirche, so ganz vorzüglich zur Unterhaltung des Jesuitengymnasiums, von welchem die gegenwärtige Anstalt nur die Nachfolgerin ist. Letztere hat daher ein offenbares Recht, zunächst von demjenigen Theile des bergischen Schulfonds, welcher von den Jesuitengütern herrührt, ihre Sustentation zu verlangen. Infolge der königl. Cabinetsordre vom 18. December 1846, welche nach dem Antrage des Staatsministeriums anerkennt, daß der aus ehemaligen Jesuitengütern herrührende Theil des Fonds ausschließlich nur für katholische Unterrichtszwecke verwendet werden darf (cfr. Commissionsbericht zum Budget des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten pro 1849 und 1850 pag. 49.), ist der gedachte Theil des Fonds inzwischen ausgemittelt und ausgeschieden worden. Der Etat des bergischen Schulfonds pro 1853—55 gibt das Resultat dahin an, daß von den sämmtlichen Revenüen des Fonds 9966 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. als von den Jesuitengütern stammend, anzusehen sei. Da nun das Gymnasium aus dem bergischen Schulfonds nach demselben Etat nur 8450, oder, wenn man die Pensionen für zwei in Ruhestand versetzte Professoren (Hagemann und Durst) hinzurechnen will, nur 9450 Thlr. erhält, formell aber dasselbe einen Rechtsanspruch darauf hat, daß diese seine Bedarfssumme zunächst als aus dem Jesuitentheile des Fonds bestritten erachtet werde, so steht fest, daß das Gymnasium ganz aus Jesuitenfonds, mithin nach der oben zu litt. VI. von den Universitäten gegebenen Ausführung und nach dem speciellen Anerkenntnisse der königl. Cabinetsordre vom 18. December 1846 ganz aus Revenüen, die nur für ausschließlich katholische Unterrichtszwecke zu verwenden sind, unterhalten wird, daß es folglich ein specifisch katholisches Gymnasium ist.

Trotzdem unterliegt dieser sein confessioneller Charakter fortwährender Anfechtung. Die Gründe, die dabei angeführt werden, sind gänzlich unhaltbar. Im 16. Jahrhundert soll das Gymnasium unter Monheim in evangelischen Händen gewesen sein, — das ist unerheblich, da feststeht und zugegeben wird, daß die Anstalt im Normaljahre 1624 als katholische in den Händen der Je-

suiten gewesen und darin bis auf die neueste Zeit geblieben ist. Sodann wird Gewicht darauf gelegt, daß in einem Rescripte vom 26. April 1805 am Schlusse bemerkt sei, „es werde übrigens der Grundsatz gebilligt, daß bei Lehrern, welche nur in einer Wissenschaft Unterricht geben, die keine Beziehung auf Religionsbegriffe habe, nicht auf das Glaubensbekenntniß derselben, sondern blos auf den Vorzug, den sie wegen ihrer zu den öffentlichen Lehrstellen erforderlichen Eigenschaften verdienen, Rücksicht genommen werde." Allein es war hiermit nicht erklärt: das Gymnasium, oder wie es damals hieß, das Lyceum soll überhaupt fortan als eine Simultananstalt behandelt werden — eine Erklärung übrigens, die, wenn selbst vom Landesherrn ausgegangen, als der rechtlichen Natur des Jesuitengutes zuwider nach dem oben über die constante Gerichtspraxis des Reichshofraths Angeführten unmöglich für rechtsgiltig anzuerkennen sein würde. — Die bezogene Bemerkung in dem von Montgelas contrasignirten Rescripte erscheint vielmehr nur als eine allgemeine Redensart, die nach der damaligen den Nachschwingungen der Illuminatenzeit ganz conformen Auffassung bei jeder höheren Lehranstalt, ohne Unterschied, ob katholisch oder evangelisch oder simultan, als ganz passend erschienen sein mag, und übrigens auch nur für eine ganz kurze Zeit theilweise ausgeführt worden ist.

Die Anfechtungsgründe sind daher zwar völlig unhaltbar. Die Besorgnisse aber, welche die von Zeit zu Zeit hervortretenden Anfechtungsversuche hervorrufen, sind leicht zu erklären, da diese Versuche nach dem Inhalte der gedruckten Verhandlungen der rheinischen Provinzialsynoden von 1844 bis 1851 selbst innerhalb der vorgesetzten Behörden des in Rede stehenden Gymnasiums eifrige Organe finden, und sich sogar an eine Ministerialverfügung anlehnen, welche zur Bescheidung der Synode vom Jahre 1844 an das königliche Consistorium zu Coblenz — in offenbarer Verkennung des vorerörterten unzweifelhaften Rechtsverhältnisses — dahin ergangen ist, daß „bei der Besetzung der Lehrerstellen an dem Gymnasium zu Düsseldorf auf beide Confessionen fortdauernd die Rücksicht werde genommen werden, welche der Entstehung und weiteren Entwickelung der Anstalt angemessen sei." Unter solchen Verhältnissen, wo diejenigen, welche bei der Erhaltung des katholischen Charakters des Gymnasiums vorzugsweise interessirt sind, zumeist draußen vor der Thür stehen, fürchtet man allerdings leicht, daß man das als drohend angesehene Unrecht erst erfahre, wenn es geschehen, wenn eine vollendete, angeblich nicht gut mehr rückgängig zu machende Thatsache vorliege, wo man denn im günstigsten Falle, wie dem vormaligen Generalvicar v. Caspers zu Deutz auf seine Beschwerde vom 15. Februar 1816 wegen geschehener Besetzung fast aller Lehrerstellen, ja sogar der Directorstelle des Gymnasiums zu Düsseldorf mit Evangelischen durch Rescript des früheren Ministers v. Altenstein vom 26. Juni e. a. begegnet ist, statt einer Remedur nur Versprechungen für die Folge nebst Versicherungen, daß im allgemeinen der stiftungsmäßig katholische Charakter der Anstalt anerkannt werde, daß die Sache sich aber nicht habe machen lassen u. dergl. erhalte.

Jetzt eben soll ein Versuch der gedachten Art wieder bevorstehen. Es muß anerkannt werden, daß der vorstehend gedachte Zustand von 1816 inzwischen sich wesentlich dem materiellen Rechte genähert hat. Es sind nämlich gegenwärtig außer dem evangelischen Religionslehrer nur noch drei evangelische, diese allerdings vorzugsweise für die obersten Classen, in Wirksamkeit. Der älteste dieser drei Lehrer soll um Pensionirung nachgesucht haben, und es würde also in nächster Zeit die zur Erledigung kommende Stelle wieder zu besetzen sein. Hierbei ist denn wol mit Gewißheit darauf zu rechnen, daß der feststehende katholische Charakter der Anstalt gewahrt, daß namentlich in der Rheinprovinz, wo

für 2,114,236 Katholiken nur 10 Gymnasien mit einem Staatszuschusse von . . . . 5,782 Thlr. 15 Sgr.

und für 665,908 Evangelische dagegen acht Gymnasien mit einem Staatszuschusse von . . . . 20,715 Thlr. 5 Sgr.
bestehen, wo demnach, wenn die letzteren acht das Bedürfniß der Evangelischen nicht übersteigen, paritätisch mit diesen die Katholiken nach dem Maßstabe der Bevölkerung 24 Gymnasien statt der nur vorhandenen zehn haben müßten, daß aber ganz besonders in dem Regierungsbezirke Düsseldorf, wo von der Simultananstalt zu Essen abgesehen, die 352,619 Evangelische vier specifisch evangelische mit Staatszuschüssen theilweise reichlich versehenen Gymnasien zu Cleve, Duisburg, Wesel und Elberfeld besitzen, die 545,906 Katholiken dagegen neben der ganz aus eigenen Revenüen unterhaltenen Anstalt zu Emmerich an der holländischen Grenze und neben dem bei wiederholter Verweigerung jeder Beihilfe aus Staatsfonds ebenfalls ganz aus eigenen Mitteln bestehenden resp. von der Commune unterhaltenen neu errichteten Gymnasium zu Neuß, nur noch ein einziges Gymnasium, das zu Düsseldorf, haben, gegen welches eben die in Rede stehenden Anfechtungsversuche gerichtet sind; — es ist, wie wiederholt wird, wol mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß unter solchen Umständen etwaiger weiterer Begehrlichkeit endliche Grenze gesetzt werde.

Ferner gehören hierhin die Studienstiftungen, welche einen ausschließlich katholischen Charakter haben, aber dessenungeachtet auch für evangelische Studirende verwendet werden. Dies geschieht namentlich mit dem bei der ehemaligen katholischen Universität zu Erfurt bestandenen collegium Amplonianum. Es ist sogar zu dem Ende im Jahre 1820 ein förmliches Statut von dem damaligen Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten erlassen worden, welches ausdrücklich bestimmt, daß die flüssigen Stipendienrenten an katholische und evangelische Studirende vergeben werden sollen, und wonach auch jetzt noch verfahren wird; die Stiftung ist aber eine ausschließlich katholische, als solche namentlich nach §. 65 des Reichsrecesses von 1803 von Säcularisationsbestimmungen gänzlich unberührt geblieben, und es muß für die Folge dieser ihr confessioneller Charakter wiederhergestellt werden.

Schließlich reiht sich hieran noch die Angelegenheit wegen des katholischen Religionsunterrichts bei den evangelischen Gymnasien.

In der ganzen Monarchie gibt es kein einziges in nur irgend erheblichem Maße von evangelischen Schülern besuchtes katholisches Gymnasium, bei welchem nicht, und zwar aus den Einkünften der Anstalten selbst, für die Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichts hinreichend gesorgt wäre. Umgekehrt dagegen verhält sich die Sache nicht so. In mehren Fällen müssen die zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts auf evangelischen Gymnasien erforderlichen Mittel aus katholischen Fonds hergegeben werden, wie dies z. B. bei dem Gymnasium zu Erfurt der Fall ist, wo der dortige Exjesuitenfonds das Nöthige für den Zweck hergibt. Bei anderen evangelischen Gymnasien wird gar kein Religionsunterricht für die zu denselben gehörigen katholischen Schüler ertheilt. In dieser Beziehung waltet besonders zu Berlin ein dringendes Bedürfniß ob; alle Schritte aber, demselben abzuhelfen, sind bis jetzt erfolglos gewesen.

In Berlin besuchen jetzt circa 100 katholische Schüler die vorhandenen evangelischen höheren Unterrichtsanstalten. Ein öffentlicher Religionsunterricht findet für dieselben nicht statt. Wiederholte Anträge, einen solchen zu Lasten der betreffenden Gymnasien einzurichten, sind von dem königlichen Ministerio der geistlichen rc. Angelegenheiten abgelehnt worden, weil eine Verpflichtung der gedachten Anstalten hierunter nicht anerkannt, mithin die letzteren zur Erreichung des gewünschten Zweckes nicht angehalten werden könnten. Auf ein weiteres Gesuch, daß dann der Staat die erforderlichen Mittel hergeben möge, bestritt das genannte königliche Ministerium ohne Anführung eines Grundes die Verpflichtung des Staats zu Leistungen für jenen Zweck,

erklärte sich jedoch zur Hilfe bereit, wenn die Staatsmittel solche erlaubten, was derzeit nicht der Fall sei.

Es ist erklärlich, daß solche Bescheidung, zumal wenn sie einem der hervorragendsten Kirchenfürsten, dem verewigten Cardinal von Breslau, zu Theil geworden, aufs schmerzlichste empfunden wird. Denn wie steht es um das Verfahren, welches die Behörde und zwar dasselbe königliche Ministerium im umgekehrten Falle einschlägt? Bis noch vor kurzer Zeit hatten nach Bestimmung der Behörden die eigenthümlichen Fonds der katholischen Gymnasien von Schlesien erstens die katholischen Religionslehrer dieser Gymnasien, zweitens die evangelischen Religionslehrer derselben Anstalten und drittens die katholischen Religionslehrer an den evangelischen Gymnasien zu besolden. Die letztgedachte dritte Last ist inzwischen dem Fonds zwar abgenommen worden, die evangelischen Religionslehrer an den katholischen Gymnasien von Schlesien empfangen dagegen auch jetzt noch ihre Besoldung aus den eigenthümlichen Einkünften dieser Anstalten selbst, d. i. dem katholischen Hauptgymnasialfonds der Provinz. In Trier wurde, als nur sehr wenige evangelische Schüler das dortige katholische Gymnasium besuchten, dem evangelischen Pfarrer als Remuneration für die Ertheilung des Religionsunterrichts an dieselben ein Zuschuß aus Staatsfonds von 200 Thlr. jährlich auf solange bewilligt, bis das katholische Gymnasium die Leistung dieser Ausgabe aus seinen eigenen Mitteln selbst übernehmen könnte. Inzwischen ist diese Uebernahme auf Anordnung der Behörde wirklich erfolgt, das katholische Gymnasium besoldet gegenwärtig, obgleich es von nur 23 evangelischen Schülern besucht wird (cf. Anlage I.), den evangelischen Religionslehrer selbst, ohne Beihilfe des Staats. Dasselbe ist, wie weiter beispielsweise angeführt wird, der Fall zu Bonn, Düsseldorf, Emmerich und Aachen, wo beziehungsweise 62, 51, 23 und 19 evangelische Schüler die gedachten katholischen Anstalten besuchen. — Und um hundert katholischen Schülern, welche die evangelischen Anstalten in Berlin besuchen, durch Aussetzung einer Jahressumme von p. p. 200 Thlr. das Allernöthigste, den Unterricht in ihrer Religion, zu verschaffen, dazu sollten einmal die besagten Anstalten nicht angehalten werden können, und event. die Mittel der Staatskasse, welche eben in diesem Jahre nach den Vorlagen der königlichen Staatsregierung für bei weitem minder dringende Cultus- und Schulzwecke viele Tausende als fortlaufende Neubewilligungen übernehmen soll, nicht im Stande sein!?

Während in Köln bei nur 123 evangelischen Schülern ein größtentheils durch freie Bewilligung des Staats unterhaltenes evangelisches, und für die 809 katholischen Schüler auch nur ein und zwar ein blos aus eigenen Mitteln bestehendes katholisches Gymnasium vorhanden sind, während evangelische aus Staatsfonds unterhaltene Gymnasien zu Cleve mit 58
„ Kreuznach „ 79
„ Wetzlar „ 109
„ Lauban „ 81
„ Ratibor „ 100
„ Luckau „ 86
evangelischen Schülern existiren (Anl. I.), würde man die Staatskasse, welche, wie mehr erwähnt, gegenwärtig für das katholische Gymnasialwesen nur 10,472 Thlr. 15 Sgr., dagegen für das evangelische 167,803 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. jährlich frei zuschießt, gewiß nicht zu sehr in Anspruch nehmen, wenn man verlangte, daß für die schon jetzt, wo nur evangelische Gymnasien in der Stadt selbst zur Benutzung stehen, die sich auf circa 100 belaufende Anzahl der katholischen Schüler ein abgesondertes katholisches Gymnasium in Berlin aus Staatsfonds errichtet werde. Dieses wahrhafte Bedürfniß wird daher auch besonders zu berücksichtigen sein, wenn die Angelegenheit wegen Vermehrung der katholischen Gymnasien dem vorletzten Antrage entsprechend zu ernster Berathung und gerechter Erledigung gelangt.

Bis dahin aber muß der vorliegenden Beschwerde wegen Einrichtung eines regelmäßigen Religionsunterrichts für die katholischen Schüler an den evangelischen höheren Lehranstalten zu Berlin, sei es auf Kosten dieser Anstalten selbst oder durch die Bewilligung eines Zuschusses aus Staatsfonds aufs schleunigste provisorisch abgeholfen werden.

Danach wird der weitere Antrag zur Annahme vorgeschlagen [Antrag 6.]:

„die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung nach sorgfältiger Untersuchung die vorhandenen Gymnasien, da, wo diese ihrer Bestimmung entfremdet worden sind, auf die letztere wieder zurückführen, und da, wo ihr confessioneller Charakter gefährdet erscheint, diesen kräftigst wahren, im übrigen dann auch wegen Ertheilung des Religionsunterrichts für katholische Schüler an evangelischen Anstalten und umgekehrt vollständige Parität herbeiführen, namentlich aber möglichst bald dafür sorgen werde, daß die katholischen Schüler an den evangelischen höheren Lehranstalten in Berlin regelmäßigen Religionsunterricht erhalten."

Schließlich sind hier noch zwei Einzelnheiten zu erledigen, welche bisher alljährlich die Kammer beschäftigt haben.

Das evangelische Schullehrerseminar zu Bromberg bezog bis 1850 aus dem zu katholischen Kirchen- und Schulzwecken gestifteten, mit einer Rente aus der Staatskasse (als einem Aequivalente für die letzterer zugeflossenen Güter) dotirten Fonds des aufgehobenen Cisterzienserklosters zu Koronowo 1000 Thlr. jährlich.

Das Gymnasium zu Kulm hatte bis zu demselben Jahre 1850 einen festen Dotationszuschuß aus dem in Staatspassivrenten bestehenden westpreußischen Säcularisationsfonds von 4195 Thlr.

Das Gymnasium zu Konitz erhielt bis dahin aus allgemeinen Staatsfonds jährlich 200 Thlr.

Im Jahre 1850 bewilligte die Kammer auf Antrag der königlichen Staatsregierung zur Vermehrung der Lehrkräfte für die polnischen Schüler bei den Gymnasien zu Kulm und Konitz zusammen 1000 Thlr., für jede der beiden Anstalten 500 Thlr. Daneben beschloß sie, die königliche Staatsregierung aufzufordern, daß sie die 1000 Thlr., welche aus dem Cisterzienserklosterfonds von Koronowo an das evangelische Schullehrerseminar zu Bromberg stiftungswidrig gezahlt wurden, zurückziehe.

Der unter Anlage III. hier beigefügte Auszug aus dem Provinzial-Geistlichen- und Schuletat von Marienwerder pro 1851/53 läßt ersehen, wie die vorerwähnten beiden Beschlüsse zunächst ausgeführt wurden: man behandelte die . . . . 4,195 Thlr.
des Gymnasiums zu Kulm als aus allgemeinen Staatsfonds flüssig, kürzte diesen um . . . . 1,000 „
überwies diese 1000 Thlr. dem Schullehrerseminar in Bromberg, zog dafür die 1000 Thlr., welche letzteres bis dahin aus dem Koronowoer Stiftungsfonds erhalten hatte, zurück, überwies diese 1000 Thlr. dem Gymnasium in Kulm zur Entschädigung für die von den 4195 Thlr. nach Bromberg abgegebenen 1000 Thlr. und setzte aus allgemeinen Staatsfonds die für das Gymnasium zu Kulm mit . . . . 500 „
und für das Gymnasium zu Konitz gleichfalls mit . . . 500 „
wegen Berücksichtigung der Zöglinge polnischer Abkunft bewilligten Summen hinzu.

Im vorigen Jahre wurde aber darauf hingewiesen, daß die 4,195 Thlr. des Gymnasiums zu Kulm nicht aus allgemeinen Staatsfonds, sondern aus dem westpreußischen Säcularisationsfonds flüssig seien und demnach die ge-

schehene Abzweigung der 1,000 Thlr. hiervon zumal für eine Anstalt in dem nicht zu Westpreußen gehörigen Bromberg ungerechtfertigt erscheine.

Infolge dieser offenbar richtigen Vorhaltung hat die Sache jetzt wieder eine andere Gestalt angenommen. — Nach der Zusammenstellung K. Pos. 13. und 14. des Staatshaushaltsetats pro 1853 empfangen: das Gymnasium zu Kulm jetzt wieder die vollen aus dem westpreußischen Säcularisationsfonds

herkommenden		4,195 Thlr.
außerdem aus Stiftungsfonds		730 „
und diese letztere Summe besteht laut Nachweisung M. aus .		230 „
die der westpreußische Hauptgymnasialfonds und		500 „
die der Klosterfonds von Koronowo hergibt;		
das Gymnasium zu Konitz aus allgemeinen Staatsfonds .		200 „
aus Stiftungsfonds		6,993 „
und dieser letztere Betrag fließt laut derselben Nachweisung		
M. mit	6,063 Thlr.	
aus dem westpreußischen Hauptgymnasialfonds, mit	430 „	
nach einer älteren Stiftung für die Beköstigung von Convictoristen aus dem Klosterfonds von Koronowo mit . . .	500 „	
		6,993 „

nach neuer Bewilligung aus demselben Koronowoer Stiftungsfonds.

Das Endergebniß ist also, daß jetzt die Gymnasien zu Kulm und Konitz die im Interesse ihrer polnischen Schüler bewilligten 1,000 Thlr., ein jedes mit 500 Thlr., aus dem Cisterzienser Klosterfonds von Koronowo erhalten, dagegen das evangelische Schullehrerseminar zu Bromberg jene 1,000 Thlr. selbst aus allgemeinen Staatsfonds als Ersatz für die an den Koronowoer Fonds zurückgegebenen 1,000 Thlr. bezieht.

Da indessen die 1,000 Thlr. zur Vermehrung der Lehrkräfte bei den Gymnasien zu Kulm und Konitz für die polnischen Schüler ausdrücklich für diesen Zweck aus allgemeinen Staatsfonds und nicht aus den Einkünften des Koronowoer Stiftungsfonds sowol von der königlichen Staatsregierung beantragt (Seite 112. Bd. II. der Anlagen des Staatshaushaltsetats pro 1850), als von der Kammer bewilligt worden sind (Stenogr. Bericht Seite 3169), so rechtfertigt sich der folgende Antrag von selbst [Antrag 7]:

„die Kammer wolle erklären, daß den Gymnasien zu Kulm und Konitz der im Jahre 1850 bewilligte Zuschuß von 1000 Thlrn. aus allgemeinen Staatsfonds für die bei der Bewilligung maßgebend gewesenen Unterrichtsbedürfnisse der polnischen Schüler an jenen Anstalten wirklich verwendet, der Klosterstiftungsfonds von Koronowo von seiner gegenwärtigen Heranziehung für letztgedachten Zweck befreit, und für den Ersatz des Ausfalls bei den Einkünften des evangelischen Schullehrerseminars in anderer Weise gesorgt werden müsse.

Aehnlich verhält es sich mit einem Zuschusse von 400 Thlrn., welchen der bergische Schulfonds lange Jahre hindurch an das nicht im Bereiche des vormaligen Herzogthums Berg gelegene Simultangymnasium zu Essen gezahlt hat. Die Kammer erklärte sich im Jahre 1850 für die Nothwendigkeit der Absetzung dieses Zuschusses vom Etat des bergischen Schulfonds. Die Absetzung ist denn auch erfolgt, aber in einer Art und Weise, die zu begründeten Einwendungen Veranlassung gibt. Die lateinische Schule zu Siegburg bezog nämlich aus dem bergischen Schulfonds einen Jahreszuschuß von 200 Thlrn. und aus allgemeinen Staatsfonds einen dergleichen von 1,253 Thlrn. Man hat nun die 400 Thlr. für Essen vom Etat des bergischen Schulfonds abgesetzt, auf demselben Etat aber den Zuschuß der 200 Thlr. für die lateinische Schule

zu Siegburg von 400 Thlrn. auf 600 Thlr. erhöht, den Staatszuschuß dieser Schule von 1253 Thlrn. um 400 Thlr. auf 853 Thlr. gekürzt und die so frei gewordenen aus allgemeinen Staatsfonds flüssigen 400 Thlr. dem Gymnasium in Essen zugewendet. Hier liegt daher eine expromissio des bergischen Schulfonds zu Gunsten des Domänenfiscus in Bezug auf dessen Obliegenheiten gegen die Schule zu Siegburg vor. Eine solche expromissio erfordert indessen zu ihrer Rechtsbeständigkeit die Zustimmung des Creditors, und dieser hat mittelst Protocollarverhandlung des Gemeineraths zu Siegburg vom 30. September 1850 gegen den ganzen Hergang Verwahrung eingelegt. Außerdem kommt aber noch in Betracht, daß der bergische Schulfonds in seinen nach Bestreitung der Kosten des Gymnasiums zu Düsseldorf übrig bleibenden Mitteln stiftungsmäßig nicht zur Erleichterung des Domänenfiscus, sondern zur Unterstützung der Gemeine bei Tragung ihrer Schulkosten bestimmt ist. Ungerechtfertigt erscheint es daher, wenn die Regierung der Schule zu Siegburg von der Rente, welche der Anstalt nach einer Cabinetsordre vom 28. Mai 1818 ausdrücklich als eine billige Entschädigung für die früher von der dortigen Abtei unentgeltlich besorgten Unterrichtskosten und mit Rücksicht auf das reiche, aber auch mit allen Lasten auf den Domänenfiscus übergegangene Vermögen der Abtei mit zusammen 1253 Thlr. ausgesetzt worden ist, einen Theil mit 400 Thlr. zur Uebertragung nach Essen abgenommen und ihr als Entschädigung dafür einen gleichen Jahresbetrag aus dem bergischen Schulfonds überwiesen hat.

In Uebereinstimmung mit der Absicht, welche dem Beschlusse der Kammer vom Jahre 1850 unzweifelhaft zu Grunde gelegen hat, wird daher zu beantragen sein [Antrag 8.]:

„die Kammer wolle für rechtlich nothwendig erklären, daß zwar die 400 Thlr. für das Gymnasium zu Essen vom Etat des bergischen Schulfonds abgesetzt bleiben, dagegen aber die Rente, welche die Schule zu Siegburg aus allgemeinen Staatsfonds zu beziehen hat, und die jetzt theilweise jener Anstalt in Essen zugewendet ist, unter Aufhebung des dieser Zuwendung zu Grunde liegenden Beschlusses auf den ursprünglich ausgesetzten Betrag von 1,253 Thlr. jährlich wiederum ergänzt und für die Deckung des bei dem Gymnasium zu Essen sich so ergebenden Ausfalles in anderer Weise gesorgt werde.“

VIII. Elementarunterrichtswesen.

1. Schullehrerseminarien.

Das Nähere hierüber findet sich in der dem Staatshaushaltsetat pro 1853 beigegebenen, bisher auch für die Gymnasien schon oft bezogenen Zusammenstellung K. (S. 232 Bd. III. der Anlagen jenes Etats) und in einem Anhange der ebenfalls bisher bereits häufig benutzten, gegenwärtigem Correferat als Anlage I. beigefügten Nachweisung. Letztere läßt ersehen, daß gegenwärtig der Staat für das katholische Schullehrerseminarienwesen, wenn man die Zuschüsse des westpreußischen und des posenschen Säcularisationsfonds an einzelnen Anstalten als aus Stiftungsfonds flüssig in Abzug bringt, wie allerdings geschehen, und künftig auch in der Zusammenstellung K. ersichtlich gemacht werden muß, nur 33,249 Thlr., für das evangelische dagegen 78,486 Thlr., also für letzteres mehr als doppelt soviel wie für das erstere an Bedürfnißzuschüssen verausgabt.

Gegenüber dem Verhältisse der Bevölkerung von sechs Millionen Katholiken zu zehn Millionen Evangelischen erscheint daher mit Rücksicht auf die obige Ausführung über die Unzulässigkeit der Belastung mehrer Jesuiten-

fonds mit Ausgaben an Schullehrerseminarien, zunächst der Antrag gerechtfertigt [Antrag 9.]:

„die Kammer wolle aussprechen, daß die Ausfälle, welche bei einzelnen Seminarien durch Zurückziehung der bisher ihnen aus Jesuitenfonds gewährten Zuschüsse entstehen, durch Neubewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds zu ersetzen seien."

Sodann ergibt die bezogene Nachweisung Anlage I., daß in allem 34 evangelische Seminarien, oder, wenn man wegen einiger darunter begriffenen unbedeutenden Anstalten vier Positionen abrechnet, daß in allem 30 evangelische und nur 14 katholische Seminarien, mithin, wenn, wie vorausgesetzt werden darf, die erstere Anzahl das Bedürfniß nicht übersteigt, nach dem Maßstabe der Bevölkerung von sechs Millionen Katholiken zu zehn Millionen Evangelischer, paritätisch der katholischen Seminarien mindestens vier zu wenig vorhanden sind.

Die Unzulänglichkeit derselben ist denn seither auch Gegenstand häufiger Klage gewesen, und stellt sich besonders aus einer Beleuchtung der Frequenzverhältnisse als zweifellos heraus. Die 30 evangelischen Seminarien werden von 1,304, die 14 katholischen von 969 Seminaristen besucht (Anlage I.), es kommt daher dort schon auf 43, hier dagegen erst auf 69 Zöglinge ein Seminar. Daher auch hier, wie bei den katholischen Gymnasien, großentheils eine Ueberfüllung der Anstalten und eine Anspannung der Lehrkräfte bis zum Uebermaß, indem unter den 30 oder den gesammten 34 evangelischen Seminarien nur ein einziges ist, unter den 14 katholischen dagegen 4 sind, die eine Frequenz von 100 Zöglingen erreichen, ja unter diesen 4 zwei sich befinden, welche die besagte Anzahl noch erheblich, das Seminar zu Breslau nämlich um 13 und das Seminar zu Oberglogau um 38 übersteigen. In der Rheinprovinz haben 2,114,236 Katholiken nur zwei, und dagegen 665,908 Evangelische auch zwei, ja, wenn man die neuerdings entstandene und wie jene aus Staatsfonds dotirte Schullehrerbildungsanstalt zu Bell hinzurechnet, sogar drei Seminarien; diese drei sind dazu ganz bequem theils am Nieder-, theils am Oberrhein, jene zwei katholischen Anstalten dagegen, während es in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier an einem katholischen Seminar gänzlich fehlt, beide, wenigstens für die Bewohner jener Regierungsbezirke weit ab, am Niederrhein gelegen. Auch kommt noch in Betracht, daß ein Schullehrerinnenseminar in der ganzen Rheinprovinz nicht vorhanden ist, das in dieser Beziehung vorliegende sehr dringende Bedürfniß vielmehr von Westphalen aus befriedigt werden muß. Es durfte erwartet werden, daß dieses Bedürfniß mit zur Berücksichtigung gekommen wäre, da für das evangelische Schullehrerinnenseminar zu Droyßig eine Neubewilligung aus allgemeinen Staatsfonds von 900 Thlr. jährlich durch die königliche Staatsregierung beantragt ist. Es durfte überhaupt erwartet werden, daß bei den Anträgen der königlichen Staatsregierung auf Neubewilligungen für Schullehrerseminarien das nach Vorstehendem verhältnißmäßig so unvollkommene und überaus mangelhafte katholische Seminarwesen sich ganz besonders und vorzugsweise bedacht finden würde. Statt dessen ist bei jenen Anträgen, mit Ausnahme der Forderung von 250 Thlr. zur Errichtung einer Uebungsschule bei der Anstalt zu Braunsberg, der katholischen Seminarien mit keinem Worte gedacht, während andererseits für Verbesserung der evangelischen Seminarien, die schon mehr als doppelt soviel, wie jene, aus allgemeinen Staatsfonds erhalten, für Bauten 35,500 Thlr. und an fortlaufenden Dotationsbeträgen eine Neubewilligung von zusammen 4,982 Thlr. jährlich gefordert wird (S. 182., 186. und 187. Bd. III. der Anlagen des Staatshaushaltsetats pro 1853.). Dazu kommt dann noch, daß die letztgedachten Mehrforderungen im einzelnen meist

nur Nützliches und Wünschenswerthes, nämlich, von den . .	1,000	Thlr.
zu persönlichen Gehaltszulagen für Seminarlehrer, den . . .	250	„
für Braunsberg und den	900	„
für Droyßig abgesehen, die Errichung einer vierten Lehrerstelle bei den vorhandenen Anstalten zu Eisleben und Petershagen	750	„
die Verbesserung einer andern Lehrerstelle	20	„
die Errichtung von Uebungsschulen an bereits vorhandenen fünf evangelischen Seminarien der Provinz Preußen . .	1,212	„
ferner eine Zuschußerhöhung für das Seminar in Berlin .	500	„
und die Ermiethung anderer Locale anstatt der vorhandenen mangelhaften und unzureichenden bei dem Seminar zu Meurs	600	„
Summa	5,232	„

bezwecken, während es auf katholischer Seite mehrfach an dem Allernothwendigsten gänzlich fehlt, namentlich in der Rheinprovinz und in Schlesien die Errichtung ganz neuer Anstalten dringend Noth thut.

Hiernach wird weiter vorgeschlagen zu beantragen [Antrag 10]:

„die Kammer wolle die von der königlichen Staatsregierung auf den Etat gebrachten 5,232 Thlr. mit der Maßgabe, daß daraus nur die dringendsten der hierbei bestimmend gewesenen Bedürfnisse der bezüglichen evangelischen Schullehrerseminarien gedeckt, die übrigen Mittel dagegen zur Erweiterung und Verbesserung des katholischen Seminarwesens verwendet werden, pro 1853 bewilligen und ferner die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung diese Angelegenheit im allgemeinen dergestalt fördern werde, daß möglichst bald auch hierunter vollständige Parität eintrete."

Daneben muß dann noch eine Speciallast beseitigt werden, welche einen Theil der Staatsangehörigen eben für die Unterhaltung der Schullehrerseminarien besonders drückt und deren Fortbestand sich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit auf keine Weise vereinigen läßt.

Die Quarta seminaristica wurde in dem Bisthum Breslau und in der Grafschaft Glatz auf den Grund eines Circulars vom 12/27. November 1764 erhoben, welches also lautet:

„Wenn nun zur Anlegung dergleichen Seminarien Kosten erfordert werden und daher ein Fonds ausgemittelt werden muß, woher solche zu bestreiten sind, so haben wir für nöthig erachtet, hierdurch festzusetzen, daß kein katholischer Pfarrer zum Besitz eines Pfarrbeneficii gelangen soll, der nicht den ersten Quartalbetrag seiner Pfarreieinkünfte zu dieser Seminarkasse baar erlegt."

Diese Sonderabgabe, welche blos den katholischen Pfarrern auferlegt wurde, und auch bis in die neueste Zeit blos den katholischen Pfarrern, und zwar in der ganzen Monarchie blos den katholischen Pfarrern im Bisthum Breslau und in der Grafschaft Glatz auflag, war offenbar eine Belastung der Benefizien, die kirchenrechtlich nur mit Zustimmung des Diöcesanbischofs rechtsgiltig zu Stande kommen konnte. Eine solche Zustimmung liegt aber nicht vor.

Die Verordnung ist aber auch zu einer Zeit ergangen, wo die Leitung des öffentlichen Unterrichts in den Händen der kirchlichen Behörden war, und die Unterhaltung der Schullehrerseminarien als eine den Staat in der Gesammtheit nicht berührende Last angesehen wurde. In beiderlei Beziehung hat sich die Lage der Sache inzwischen wesentlich verändert. Die Schullehrerseminarien werden, soweit ihre eigenthümlichen Einkünfte nicht ausreichen, aus der wesentlich durch die Besteuerung aller Staatsangehörigen gebildeten Staatskasse unterhalten. Die katholischen Geistlichen sind dieser Besteuerung wie alle anderen Bürger unterworfen, und sie würden offenbar für das Se-

minarwesen doppelt herangezogen werden, wenn sie die in Rede stehende besondere Steuer für die Seminarien eines bestimmten Bezirks ferner sollten aufbringen müssen. Die Ungerechtigkeit, die darin läge, erscheint um so größer, als nach dem Obigen grade für das katholische Seminarwesen, auf welches die Quarta sich ausschließlich bezieht, und eben für das katholische Seminarwesen in dem Bisthum Breslau und der Grafschaft Glatz, auf welche die Verpflichtung zur Erlegung dieser Separatsteuer gleichfalls beschränkt ist, gegenüber dem evangelischen Seminarwesen verhältnißmäßig aus der Staatskasse viel zu wenig geschieht.

Seit 1844 ist denn auch zu oft wiederholten Malen von der bischöflichen Behörde bei dem königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten auf Beseitigung der Quarta gedrungen worden. Nachdem diese Anträge bis 1848 ohne Erfolg geblieben, hat der verewigte Cardinal von Breslau mit besonderer Rücksicht auf Artikel 25. der Verfassungsurkunde, welcher nur die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Schulabgaben beibehält, und auf Artikel 101. ibid., welcher alle Steuerungleichheit aufhebt, die Anordnung erlassen, daß die von Publication der Verfassung vom 5. December 1848 an aufkommenden Beträge der Quarta nicht mehr zur Hauptseminarkasse abgeführt, sondern asservirt und die laufenden Ausgaben des Seminars aus den bis dahin gesammelten Beständen gedeckt werden sollen. Demnächstige weitere Anregungen, die Sache auch formell zu ordnen, sind fruchtlos geblieben, und haben zuletzt im vorigen Jahre zu der Erklärung des königlichen Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten geführt, die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem königlichen Finanzministerio behufs Erledigung der Sache werde von der vorgängigen Wiederaufhebung der vorgedachten sistirenden Anordnung des Cardinals abhängig gemacht.

Da inzwischen nach dem Obigen die Forterhebung der Quarta unter den jetzigen Verhältnissen gradezu für ungerecht erachtet werden muß, so erscheint der Antrag gerechtfertigt [Antrag 11.]:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß von einer Forterhebung der Quarta seminaristica von den katholischen Pfarrern des Bisthums Breslau und der Grafschaft Glatz für die Folge gänzlich Abstand genommen werde."

---

2. Elementarschulen.

Nach der bestehenden Gesetzgebung ist die Unterhaltung der Elementarschulen eine Last der zu den einzelnen Anstalten gewiesenen Hausväter oder der Civilgemeinen, und der Staat hat danach nur insoweit helfend zuzutreten, als die Interessentschaften oder Gemeinen nachgewiesenermaßen außer Stande sind, dieser ihrer Verpflichtung aus eigenen Mitteln nachzukommen. Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus die Summen, welche die einzelnen Regierungsbezirke für ihr Elementarschulwesen aus allgemeinen Staatsfonds erhalten, und die sich nach der Zusammenstellung G. des diesjährigen Etats (S. 202., 203. Bd. III. der Anlagen des Staatshaushaltsetats pro 1853) z. B. für Königsberg auf . . . . 15,991 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

für Marienwerder auf	2,935	„	16	„	3	„
„ Posen	27,688	„	5	„	3	„
„ Potsdam	17,586	„	11	„	3	„
„ Frankfurt	12,100	„	18	„	1	„
„ Münster	13,676	„	6	„	4	„
dagegen für Cöslin auf nur	294	„	26	„	—	„,
„ Köln, ...	1,599	„	20	„	3	„
„ Trier	2,753	„	12	„	11	„
„ Aachen	1,527	„	15	„	—	„

jährlich belaufen; so ist wenigstens nicht zu ersehen, ob bei den besagten subsidiarischen Hilfeleistungen des Staats die Grundsätze der vertheilenden Gerechtigkeit maßgebend geblieben sind. Eine nur oberflächliche Durchsicht der Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetats der einzelnen Regierungsbezirke ergibt, daß die Zuschüsse, namentlich, wo sie so massenweise vorkommen, zumeist auf freien Bewilligungen beruhen, in andern Bezirken, besonders wo sie nur mäßige oder dürftige Summen darstellen, und vorzüglich wo sie katholischen Schulen zufließen, meist oder doch vielfach auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhen; wie z. B., was dem Regierungsbezirk Köln für seine Elementarschulen mit 1,599 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. überhaupt zufließt, größtentheils allein von der Rente, welche der Staat als Nachfolger in die reichen Besitzungen der Abtei Siegburg an die dortige katholische Schule als eine billige Entschädigung für den früher von der Abtei daselbst unentgeltlich besorgten Unterricht ausgesetzt hat, mithin von den rechtlich begründeten Leistungen des Staats für nur eine katholische Schulanstalt absorbirt, und ferner beispielsweise in dem Bezirke Düsseldorf fast pr. pr. die Hälfte dessen, was er überhaupt aus allgemeinen Staatsfonds für sein Elementarschulwesen empfängt, allein für die katholische Elementarschule zu Werden deshalb von der Staatskasse gezahlt wird, weil sie nach langjähriger Weigerung dazu als Inhaberin der enorm reichen Güter der vormaligen dortigen Abtei gerichtlich verurtheilt worden ist.

Um hierin klar zu sehen und eventuellen Parificationsanträgen Raum zu geben, hat die Kammer im Jahre 1851 beschlossen, von der königlichen Staatsregierung eine Nachweisung darüber zu verlangen, inwieweit die Ausgaben des Staats, welche innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke für das Elementarschulwesen nach der Zusammenstellung G. col. 7. von Pos. 1. bis 26. geleistet werden, auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhen, inwieweit sie als aus Stiftungs- oder Provinzialfonds flüssig zu erachten und inwieweit dieselben als freiwillige Staatszuschüsse anzusehen sind. (Stenograph. Bericht S. 595.)

Nachdem inzwischen ein zweijähriger Zeitraum vergangen ist, wird jene Nachweisung noch immer erwartet. Das Einzige was vorliegt, ist die vorigjährige Erklärung des Ministerialcommissarius, daß dem Verlangen der Kammer gemäß an die Regierungen verfügt sei, daß die gewünschte Ermittelung zwar auf erhebliche Schwierigkeiten stoße, daß indeß die königliche Staatsregierung nach Möglichkeit bemüht sein werde, den Zweck zu erreichen. (Cfr. Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats pro 1852 S. 16.)

Die Schwierigkeiten werden aber bei ernstlichem Willen nicht unübersteigliche und es wird daher das Anverlangen wegen der fraglichen Nachweisung zu wiederholen sein.

Dabei ist indessen noch zu berücksichtigen, daß hinsichtlich der auf freier Bewilligung beruhenden Staatszuschüsse für die Elementarschulen in paritätischer Beziehung dasselbe tiefeingewurzelte Mißtrauen herrscht, wie in Ansehung der Leistungen des Staats für Pfarreien. Es läßt sich nicht leugnen, daß zu einem solchen Mißtrauen thatsächliche Veranlassung allerdings mehrfach vorliegt; denn vorzüglich in überwiegend katholischen Gegenden sind neben den evangelischen Pfarreien auch vielfach evangelische Schulen durch Staatszuschüsse dotirt worden, während umgekehrt für katholische Schulen in überwiegend evangelischen Gegenden, wie z. B. in dem Delegaturbezirk von Berlin, wo die Hilfe an vielen Orten (cfr. die Beilagen des Antrags Nr. 173. der Drucksachen) dringend Noth thut, aus allgemeinen Staatsfonds so gut wie gar nichts geschehen ist.

Deshalb wird die erwartete Nachweisung, was der Staat in den einzelnen Regierungsbezirken für das Elementarschulwesen leistet, nach Confessionen gesondert erscheinen lassen müssen.

Endlich kommen noch zwei besondere Punkte in Betracht:

Der erste betrifft den Fonds von 21,006 Thlr. 20 Sgr. jährlich, welcher nach Pos. 20. Tit. IX. Abtheilung IV. der Ausgaben des Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetats des Regierungsbezirks Posen pro $18^{51}/_{53}$ für die Verbesserung des Elementarschulwesens in der Provinz Posen zur Disposition des königl. Oberpräsidiums stehen und welche in den 27,688 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. col. 7. Pos. 5. der mehrbezogenen Zusammenstellung G. sowie in dem Titel VIII. 2. des Generaletats überhaupt für die Elementarschulen geforderten 187,267 Thlr. pro 1853 wieder zu bewilligen sind.

Eine Nachweisung über das Bedürfniß einer so bedeutenden Dispositionssumme, sowie eine eben für die Erörterung der Bedürfnißfrage allerdings erforderliche Darlegung ihrer bisherigen speciellen Verwendung liegt nicht vor. Die nachträglich auf Requisition der Budgetcommission eingelangte, als Anlage IV. beigefügte Nachweisung genügt als zu allgemein gehalten für den Zweck nicht.

Indessen mag darüber in dem Vertrauen, daß die Verwendung der fraglichen 21,006 Thlr. 20 Sgr. eine angemessene und gerechte gewesen sei und sein werde, hinweggegangen werden, da die 10jährige Periode, für welche die Summe nach der königl. Cabinetsordre vom 27. März 1844 vom 1. Januar e. a. ab bewilligt ist, und resp. in Anspruch genommen wird, mit dem Ende dieses Jahres abläuft.

Sollte aber für die Folgezeit ein Antrag auf gänzliche oder partielle Wiederbewilligung derselben beabsichtigt sein oder nothwendig erscheinen, so darf wol erwartet werden, daß die königliche Staatsregierung einen solchen Antrag durch Erörterung des Bedürfnisses und durch Nachweisung über die bisherige specielle Verwendung des Fonds näher zu begründen nicht unterlassen wird.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist derselbe im Grundsatze schon bei Berathung und Begutachtung des Etats der directen Steuern erledigt worden.

Die in der Zusammenstellung G. col. 7. Pos. 19 vorgetragenen 13,676 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. erscheinen nämlich so ungetheilt als eine aus allgemeinen Staatsfonds fließende Unterstützung des Elementarschulwesens des Regierungsbezirks Münster. Wie aber schon bei Prüfung des Etats der directen Steuern anerkannt worden, und auch aus diesem Etat ersichtlich ist, stecken in jenen 13,676 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. 10,375 Thlr., welche die Bewohner des vormaligen Fürstenthums Münster nach der Schulordnung vom 2. September 1801 und der königl. Cabinetsordre vom 5. Januar 1836 durch abgesonderte Beiträge mit $2^1/_2$ pCt. der Grund- und Classensteuer zu Gehaltszulagen für die Schullehrer aufbringen (S. 82. Bd. I. Anlagen des Staatshaushaltsetats pro 1853.).

Dieser Sachverhalt muß auch in dem Unterrichtsetat resp. in der demselben beiliegenden Zusammenstellung G. ersichtlich gemacht werden.

Hiernach wird vorgeschlagen zu beantragen [Antrag 12.]:

„die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung in Verfolg des schon 1851 gestelltn Anverlangens mit dem Etat für das nächstfolgende Jahr eine Nachweisung vorlegen werde, die nach Confessionen gesondert ersehen läßt, welche von den innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke zahlbaren Staatszuschüssen für das Elementarschulwesen auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhen, welche derselben als aus Provinzial- oder anderen Fonds flüssig anzusehen sind, und welche endlich auf freie Bewilligung von Seiten des Staats sich gründen.

Das Elementarschulwesen ist wesentlich mitbetheiligt an zwei Fonds, welche in den Etats unter der Rubrik „zur Verbesserung der äußern Lage

des Geistlichen- und Lehrer-Standes, Steuervergütungen" und unter der andern Benennung „Fonds zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer" vorkommen.

Beide finden sich zusammen unter Tit. XII. der Ausgaben des Generaletats zu 179,455 Thlr. und sodann gesondert in der mehrbezogenen Zusammenstellung G. und zwar der erstere unter col. 8, Pos. 1 bis 26. zu 58,093 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf., der andere Pos. 29. zu 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. jährlich ausgebracht.

Ueber den erstgenannten Fonds „zur Verbesserung der äußern Lage des Geistlichen- und Lehrer-Standes, Steuervergütungen", enthält die als Anlage V. beigefügte Nachweisung nähere, den einzelnen Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetats entnommene und in den Resultaten mit der Zusammenstellung G. übereinstimmende Angaben.

Betrachtet man die Hauptsummen, welche jedem Regierungsbezirke unter der in Rede stehenden Rubrik zufließen, so bemerkt man große Ungleichheit.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Es erhalten die Bezirke	Merseburg	10,671.	2.	3.
	Potsdam.	11,139.	13.	9.
	Frankfurt	7,456.	—	—
	Stadt Berlin	6,796.	9.	5.
	Stettin	6,181.	5.	2.
	Cöslin	3,417.	25.	9.
	Königsberg	2,058.	28.	4.
	Magdeburg	1,315.	—	—
	Marienwerder . . .	1,100.	—	—
	Gumbinnen	828.	18.	4.
	Danzig	698.	15.	—
	Liegnitz	213.	17.	7.

dagegen die Bezirke Stralsund,
Breslau,
Oppeln,
Düsseldorf,
Köln,
Aachen und
Trier

gar nichts.

Diese Ungleichheit findet ihre Erklärung in der Entstehung des Fonds. Den Stamm desselben bilden die Vergütungsbeträge, welche nach einer königlichen Cabinetsordre vom Jahre 1810 in dem damaligen Umfange der Monarchie und besonders in den Provinzen Brandenburg und Pommern den einzelnen Predigern und Schullehrern zur Schadloshaltung für die ihnen mitauferlegte Accisesteuer aus allgemeinen Staatsfonds ausgesetzt worden sind.

Die Bestimmungen der königlichen Cabinetsordre gingen dahin, daß diese Steuervergütungen den einzelnen Percipienten nur ad dies vitae oder bis zu ihrer Versetzung gezahlt, demnächst aber die Erledigungen nicht als erspart verrechnet, sondern auf dem Etat verbleiben, darauf aber als ein nach Maßgabe der Heimfälle allmälig bis zur Höhe des Gesammtbetrags der ursprünglichen Steuervergütungen anwachsender Fonds für Verbesserung gering dotirter Pfarr- und Lehrerstellen und für Unterstützung armer Geistlicher und Lehrer, sowie dürftiger Wittwen und Töchter von solchen ausgebracht und verwendet werden sollten. Das ist denn auch geschehen. Die Steuervergütungen sind größtentheils zur Erledigung gekommen, und über die heimgefallenen Beträge ist, wie Anlage V. näher ersehen läßt, theils zur Verbesserung von Stellen fest disponirt, theils zu Unterstützungen nach den gedachten Seiten hin die Disposition vorbehalten.

Der ganze Fonds hat offenbar nicht die Natur eines Stiftungsfonds, sondern er ist als ein etatsmäßiger Fonds, als ein Ausgabetitel der allgemeinen Staatskasse, zu der alle Staatsangehörigen, alle Confessionen, alle Provinzen und Regierungsbezirke gleichmäßig beisteuern, zu betrachten, und als solcher von Jahr zu Jahr zu bewilligen. Alsdann aber scheint auch kein Rechtfertigungsgrund dafür vorzuliegen, daß an den Vortheilen des Fonds einzelne Bezirke, wie Potsdam, Stadt Berlin, Frankfurt, Stettin, Königsberg u. a. in soweit überwiegendem Maße, andere, wie Liegnitz, Danzig, Gumbinnen, Marienwerder, verhältnißmäßig nur unbedeutend, und wieder andere, wie Stralsund, Breslau, Oppeln, Köln, Düsseldorf, Aachen, Trier gar nicht betheiligt, und daß in erstgedachten Bezirken die katholischen Geistlichen und Lehrer gänzlich, in den übrigen Bezirken der östlichen Provinzen dagegen nur mit alleiniger Ausnahme von Danzig, wo die katholischen Lehrer circa 150 Thlr. jährlich erhalten, ausgeschlossen sind. Denn die Gründe, aus welchen der Fonds ursprünglich ausgesetzt worden ist, und aus welchen er, von seiner ursprünglichen Radicirung heimgefallen, in anderer Gestalt als Verbesserungs- und Unterstützungsfonds auch ferner verwendet werden soll, walten in allen Regierungsbezirken und bei beiden Confessionen gleichmäßig ob: überall im Bereiche des jetzigen preußischen Staats waren ehedem die katholischen wie die evangelischen Geistlichen und Lehrer von der Accise oder den dieser gleichgeltenden jetzigen indirecten Steuern befreit.

Eine Parification erscheint daher durch die vertheilende Gerechtigkeit geboten, und die Möglichkeit, hierfür ans Werk zu gehen, liegt schon jetzt vor, da nach Anlage V. Col. III. 2. b. δ. von den bisherigen Heimfällen ein Gesammtjahresbetrag von 16,849 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. zu freier Verfügung steht, und dieser Betrag sich nach Col. III. 1 δ. ibid. von den Tranksteuerbeneficien abgesehen allmälig noch um den Betrag der weitern und schließlichen Heimfälle von zusammen 8,818 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. jährlich vermehren wird.

Hiernach erscheint der Antrag gerechtfertigt [Antrag 13.]:

„Die Kammer wolle beschließen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, daß mit dem Etat für das nächste Jahr

1) eine nähere Erörterung der Verhältnisse des Fonds „zur Verbesserung der äußern Lage des Geistlichen- und Lehrstandes, Steuervergütungen" und eine Beantwortung der Frage, ob und inwieweit eine Parification in Ansehung dieses Fonds billig, gerecht und zulässig sei,

2) eventuell ein diesfälliger Parifications**plan** vorgelegt werde."

Erheblicher ist der andere Fonds, der unter der Rubrik „Fonds zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer" in der Zusammenstellung G. Pos. 29. sich mit 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. jährlich vorgetragen findet. Derselbe gründet sich auf eine königliche Cabinetsordre vom 5. Juli 1823, welche nach dem Antrage des Staatsministeriums eine Jahressumme von 200,000 Thlr. dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Schullehrer „als Entschädigung für deren ehemalige Befreiung von indirecten Steuern" überwies.

	Thlr. Sgr. Pf.
Diese Summe von	200,000. — —

	Thlr.	Sgr.	Pf.
wurde gleich im folgenden Jahre 1824 um	73,527.	23.	2
als womit nach dem Maßstabe der damaligen Bevölkerung die katholischen Geistlichen und Lehrer an der Hauptsumme betheiligt			

Latus für sich.

		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
	Transport	73,527. 23. 2.	200,000. — —
angesehen wurden, und um die früher als Tranksteuerbeneficien überwiesenen	. . . . .	5,388. 9. 6.	
mithin zusammen um	. . . .		78,916. 2. 8
gekürzt, und so auf die jetzt disponiblen	. . . .		121,083. 27. 4

reducirt. Die erstgedachte Kürzung ist durch eine königliche Cabinetsordre vom 31. August 1824 angeordnet worden, in welcher, nachdem der geschehenen Bewilligung der 200,000 Thlr. für den fraglichen Zweck gedacht worden, es heißt: „Indessen erfordert es die Nothwendigkeit, dieser Bewilligung eine durch die Umstände und das Sachverhältniß gebotene Modification zu geben. Für die neuen Bisthümer sind bereits 75,000 Thlr. auf den Etat pro 1823 gebracht und 73,527 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf." (das ist eben die Summe, welche infolge einer Theilung der 200,000 Thlr. unter Katholiken und Evangelische nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf erstere kommt) „sind dem Etat von diesem Jahre hinzugetreten. Ich bestimme nun, daß diese letztere Summe der 73,527 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., welche von 1827 an einstweilen auf das Extraordinarium der Generalstaatskasse zu überweisen ist, auf obige 200,000 Thlr. angerechnet werden. Auf diese Weise erhält nun die katholische Kirche einen angemessenen Antheil an dieser Bewilligung." Danach wurde verfahren, und so erklärt es sich, daß die katholischen Geistlichen und Lehrer lange Zeit hindurch an dem Verbesserungsfonds der 121,083 Thlr. ganz unbetheiligt blieben.

Offenbar indessen war dabei übersehen worden, daß die ausgesetzten 200,000 Thlr. die Bestimmung hatten, zur Verbesserung der äußern Lage der katholischen und evangelischen Geistlichen und Lehrer, also einmal, was die katholischen Geistlichen betrifft, nicht ausschließlich der acht Bischöfe mit ihren Instituten, sondern aller, auch namentlich der Pfarrgeistlichen, d. i. der eigentlichen Masse der katholischen Geistlichen, sodann aber nicht nur der Geistlichen, sondern auch der Schullehrer und drittens, als Entschädigung für die ehemalige Befreiung der Geistlichen und Lehrer von den indirecten Steuern verwendet zu werden. Ferner war, und das ist die Hauptsache, übersehen worden, daß nach §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 dem Staate als Inhaber der überreichen Besitzungen der vormaligen Bisthümer zur Ausstattung der neuen Bisthümer eine rechtliche Verpflichtung oblag, daß er diese Verpflichtung um so bereitwilliger erfüllen mußte, als dasjenige, was er von den vormaligen Bisthümern eingezogen hatte, das für die Ausstattung der neuen Erforderliche um das Hundertfache überstieg; daß er auch in der That durch die Bulle de salute animarum und die königliche Cabinetsordre vom 23. August 1821 diese Verpflichtung ganz bestimmt anerkannt, und die Modalitäten, unter welchen die Erfüllung eintreten sollte, genau festgesetzt hatte; daß er folglich, während er mit dieser Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit erst anfing, während er zu den 1823 schon ausgesetzten 75,000 Thlr. weitere 73,527 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. für die katholischen B i s t h ü m e r, d. i. die Bischöfe mit ihren Instituten auswarf, offenbar nicht befugt war, diese letztere Summe einem andern gewöhnlichen etatsmäßigen Fonds, dem Fonds der 200,000 Thlr., welcher die äußere Lage der katholischen und evangelischen G e i s t l i c h e n und **Lehrer** verbessern und sie für ihre vormalige Befreiung von den indirecten Steuern entschädigen sollte, anzurechnen, die katholischen G e i s t l i c h e n und **Lehrer** mit ihrer Betheiligung an diesem gemeinschaftlichen etatsmäßigen Fonds durch dasjenige, was einer stringenten Verpflichtung gemäß für die Bischöfe geschah, als abgefunden zu betrachten, und den Fonds selbst, wie geschehen, entsprechend zu kürzen.

Der angegebene Sachverhalt und die ihm zu Grunde liegenden Motive sind jetzt fürs erste Mal nach Außen zur Kunde gelangt. Aber man

scheint mittlerweile auch die Unhaltbarkeit des für die Ausschließung der katholischen Geistlichen und Lehrer von dem fraglichen Fonds geltend gemachten Grundes und die Ungerechtigkeit der Ausschließung selbst gefühlt zu haben.

Denn inzwischen hat sich ihre Betheiligung an demselben allmälig wieder eingestellt. Diese Wiederbetheiligung ist aber bisher noch immer eine verhältnißmäßig nur unbedeutende geblieben. Der Fonds zweigt sich in mehre Theile ab. Ein Theil ist mit . . . . . 68,818 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.

auf die Regierungen repartirt, und diesen zur Verwendung für bestimmte Personen und Zwecke überwiesen. Die als Anlage VI. hier beigefügte Zusammenstellung läßt ersehen, daß davon

	Thlr.	Sgr.	Pf.
im ganzen die evangelischen Geistlichen	52,008	21	5
die katholischen Geistlichen dagegen nur	4,373	3	2
die evangelischen Lehrer . .	11,163	16	7
die katholischen Lehrer dagegen nur	1,272	22	—
und daß im einzelnen, namentlich in den überwiegend katholischen Bezirken, z. B. im Bezirk Trier:			
die evangel. Geistlichen . .	1,497	15	—
„ kathol. „ . .	50	—	—
„ evangel. Lehrer	Nichts.		
„ kathol. „	30	—	—
Coblenz:			
die evangel. Geistlichen . .	2,752	23	4
„ kathol. „ . .	70	25	—
„ evangel. Lehrer	432	10	—
„ kathol. „	Nichts.		
Düsseldorf:			
die evangel. Geistlichen . .	1,241	20	—
„ kathol. „ . .	212	—	—
„ evangel. Lehrer . . .	699	20	—
„ kathol. „ . . .	Nichts.		

erhalten.

Der übrige Theil des Fonds ist nach Abrechnung einer besonders aufgeführten Zulage für den Prediger Krummacher zu Berlin von . . . . 200 „ — „ — „

in mehre Dispositionsbeträge getrennt, nämlich zur Bestreitung der Wittwenkassenbeiträge für die mit weniger als 400 Thlr. besoldeten Geistlichen und Lehrer . . . . 6,000 „ — „ — „

ferner zur Unterstützung von Predigt- und Schulamtscandidaten . . . . 1,000 „ — „ — „

sodann zur Unterstützung von Studirenden, welche Söhne von verstorbenen Geistlichen und Lehrern sind . . . . 3,000 „ — „ — „

und endlich zu fortlaufenden Unterstützungen (mit königlicher Genehmigung) sowie

Latus 79,018 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.

Transport	79,018 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.
zu einmaligen Unterstützungen an Geistliche und Lehrer (auf besondere Anweisung des Ministeriums)	42,065 „ 24 „ 2 „
Summa wie oben	121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Da über die nähere Verwendung der angeführten vier Dispositionssummen die vorliegenden Etats, sowie auch die dem Correferenten durch den Ministerialcommissarius auf Requisition übergebenen Nachweisungen keinen Aufschluß gewährten, so ist das königliche Ministerium von Seiten der Commission ersucht worden, das hierzu erforderliche Material nachträglich mitzutheilen.

Die hierauf eingegangene als Anlage VII. hier beigefügte Nachweisung gibt indeß die gewünschte Auskunft nur in Ansehung des Unterstützungsfonds der 42,065 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., und auch bei diesem nur hinsichtlich des für Geistliche verwendeten Theiles desselben; man ersieht daraus nämlich, daß 1852 aus jenem Dispositionsquantum

die evangelischen Geistlichen	17,265 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.
und die katholischen Geistlichen	1,285 „ — „ — „

erhalten haben. Wie es mit den übrigen Theilen der gedachten Dispositionssumme, den 6015 Thlrn. für Gymnasiallehrer, den 2372 Thlrn. für Seminarlehrer, den 7724 Thlrn. 25 Sgr. für Elementarlehrer und den 5918 Thlrn. für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen und Lehrer, wie es sodann auch mit den drei übrigen oben erwähnten Dispositionssummen von 6600, 1000 und resp. 3000 Thlrn. in der fraglichen Beziehung gehalten worden ist, darüber enthält die Nachweisung keine Angabe, es läßt sich aber als bestimmt annehmen, daß dabei überall dasselbe Mißverhältniß obwaltet, wie es sich in Ansehung des für Geistliche verwendeten Theils der Unterstützungssumme der 42,065 Thlr. angegeben findet.

Das Ergebniß ist, daß an dem ganzen Fonds der 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. die katholischen Geistlichen und Lehrer noch nicht einmal zu $^1/_{15}$ participiren, während sie nach dem Maßstabe der Bevölkerung nahe zu $^6/_{15}$ davon erhalten müßten. Dieses rechtliche Verhältniß muß nach dem Obigen an die Stelle jenes blos factischen, unparitätischen treten. In der, durch die Lage des Staatshaushalts allerdings gerechtfertigten Voraussetzung also, daß es bei der im Jahre 1824 erfolgten Reduction der ursprünglichen 200,000 Thlr. auf die jetzt disponiblen 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. sein Bewenden behalten soll, wird zu beantragen sein [Antrag 14]:

„die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß der Verbesserungsfonds der 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. künftig in vollständiger Parität für die katholischen, wie für die evangelischen Geistlichen und Lehrer verwendet werde."

Stiftungsfonds.

Ueber die abgesonderten, von den Staatsbehörden verwalteten Stiftungsfonds enthält der diesjährige Staatshaushaltsetat keine näheren Angaben. Dem Ersuchen der Budgetcommission um deren nachträgliche Mittheilung ist indeß von Seiten des königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten bereitwillig entsprochen worden: es liegt in einem geschriebenen Exemplar eine ähnliche Nachweisung vor, wie die pro 1851 dem Etat beigefügte, die jetzige ist sogar insofern noch umfangreicher, als sie sich auch auf die früher nicht behandelt gewesenen sogenannten Säcularisationsfonds von Westpreußen und Posen erstreckt.

Die wachsende Ausdehnung der gegenwärtigen Erörterung erlaubt nur Hauptpunkte zu berühren.

Ueber die Entstehung und den Bestand der erwähnten beiden Säcularisationsfonds ist schon oben bei den Gymnasien die Rede gewesen. In Westpreußen wie in Posen wurden die katholischen Klöster aufgehoben, deren Güter mit den Staatsdomänen vereinigt, dagegen aber nach Abrechnung eines Theils dieser Güter, der ohne Gegenleistungen dem Fiscus verblieb, gewisse, den Erträgen der übrigen Klostergüter entsprechende Staatspassivrenten als für das Kirchen- und Schulwesen in Westpreußen und Posen verwendbar ausgesetzt, und diese Renten, nachdem die Verwendung derselben im einzelnen angeordnet worden, auf die verschiedenen Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetats von Danzig, Marienwerder, Bromberg und Posen gesetzt, wo sie jetzt blos unter den Ausgaben des Staats für bestimmte Kirchen- und Schulzwecke, und zwar im einzelnen als Ausgabeposten für die Zwecke, denen sie überwiesen worden, im ganzen aber, nach den Territorien getrennt, als der westpreußische und der posensche Säcularisationsfonds ausgebracht sind.

Die Aufhebung der katholischen Klöster in Westpreußen und Posen erfolgte im Anfang der 30er Jahre vermittelst einfacher, nicht publicirter königlicher Cabinetsordres im Wege der bloßen Genehmignng von Anträgen der königlichen Ministerien, und zwar ohne dabei auf ein allgemeines Edict über Klösteraufhebungen Bezug zu nehmen, was allerdings auch insofern unthunlich war, als das Finanzedict von 1810 und der Reichsreceß vom 25. Februar 1803 auf jene Territorien keine Anwendung fanden, und ein sonstiges allgemeines Gesetz außer dem allgemeinen Landrechte nicht existirte. Das allg. Landrecht aber statuirt nur zwei Fälle, in welchen der Staat berechtigt sein soll, eine Corporation aufzuheben; diese sind, erstlich wenn der Zweck derselben nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt, und sodann wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird. (A. L. R. Th. II. Tit. VI., §. 189. 190.). Es ist nun nichts bekannt geworden, was annehmen ließe, daß der eine oder der andere dieser beiden Fälle bei den Klostercorporationen von Westpreußen und Posen zur Zeit ihrer Aufhebung wirklich vorhanden gewesen wäre.

Will man aber die geschehene Aufhebung derselben als eine vollendete, nicht mehr rückgängig zu machende Thatsache gelten lassen, so wird aus dem Vorhergesagten, sowie aus den an dem angeführten Orte des A. L. R. weiter vorfindlichen Bestimmungen doch mit allem Rechte mindestens soviel zu folgern sein, daß dann, was in den beiden fraglichen Säcularisationsfonds als dürftiges Aequivalent nur eines Theiles der zur Staatskasse eingezogenen Klostergüter noch verwendbar ist, nur zu solchen Zwecken verwendet werden dürfe, welche den muthmaßlichen Absichten der Fundatoren und Wohlthäter jener Klöster am nächsten kommen. Es ist nun nicht wol anzunehmen, daß es diesen muthmaßlichen Absichten der Gründer und Wohlthäter katholischer Mönchs- und Nonnenklöster entspricht, wenn die beiden Fonds theilweise auch für evangelische Kirchen- und Schulzwecke verwendet werden, wenn z. B. aus dem westpreußischen Säcularisationsfonds die evangelische Kirche zu Oliva 680 Thlr., das evangelische Schullehrerseminar zu Marienburg 1,000 Thlr. und aus dem Posenschen das evangelische Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen 1,750 Thlr. und Studirende (nach den Worten des durch königl. Cabinetsordre vom 31. März 1833 genehmigten Verwendungsplans „vorzugsweise von evangelischer Confession") aus der Provinz Posen an Stipendien 2,600 Thlr. jährlich daraus erhalten. Ebensowenig entspricht jenen Absichten und erscheint daher ungerechtfertigt, wenn der posensche Fonds für das erzbischöfliche theoretisch-theologische Seminar in Posen jährlich 4,389 Thlr., für das erzbischöfliche praktisch-theologische Seminar daselbst 1,397 Thlr. und für die bauliche Unterhaltung des dortigen erzbischöflichen Palais ansehnliche Beträge zahlt, also Ausgaben bestreitet, zu denen aus einem speciellen Titel (Bulle de sa-

lute animarum und k. Cabinetsordre vom 23. August 1821) die allgemeine Staatskasse als Inhaberin der reichen Güter der bischöflichen Stühle und bischöflichen Institute des Erzbisthums Gnesen und des Bisthums Posen rechtlich verpflichtet ist. Ungerechtfertigt endlich, weil den gedachten Absichten unmöglich entsprechend, erscheint auch, wenn die Einnahmen der beiden aus katholischen kirchlichen Stiftungen entspringenden Fonds größtentheils für Schulzwecke und zwar wie z. B. mit . . . . 2,140 Thlr.
für das Lyceum Hosianum zu Braunsberg, mit . . . . 4,195 „
für das Gymnasium zu Kulm, mit . . . . 450 „
für das Progymnasium zu Krone, mit . . . . 1,500 „
für das Schullehrerseminar zu Graudenz, mit . . . . . 1,750 „
für das Mariengymnasium zu Posen, mit . . . . 4,755 „
für das katholische Schullehrerseminar zu Paradies, und mit 6,850 „
für das Gymnasium zu Trzemeszno, — also eben für Schulanstalten, deren Unterhaltung eine Last der allgemeinen Staatskasse ist, verwendet werden, während grade das katholische Pfarrwesen in den Provinzen Posen und besonders Preußen vielfacher Aufhilfe bedarf.

Hiernach wird vorgeschlagen, zu beantragen [Antrag 15.]:

„die Kammer wolle die königliche Staatsregierung auffordern, die Verwendung des westpreußischen und des posenschen Säcularisationsfonds dahin anderweit zu reguliren, daß solche den muthmaßlichen Absichten der Gründer und Wohlthäter der katholischen Klosterstiftungen, für deren eingezogene Güter die beiden Fonds als partielle Aequivalente ausgesetzt sind, sich möglichst nähere.

Für die zum ehemaligen deutschen Reiche gehörig gewesenen Territorien ist allgemein der Reichsdeputationshauptschuß vom 25. Februar 1803 und zum Theil das Finanzedict vom 30. October 1810 maßgebend. Beide Erlasse stützen sich nicht etwa auf ein Recht des Staates, die Dom- und Collegiatstifter und die Klöster aufzuheben, und deren Vermögen mit seinen Domänen zu vereinigen, sondern sie stellen sich dar als Acte politischer Nothwendigkeiten, welche infolge der Abtretung des linken Rheinufers wegen der Entschädigung der dortigen weltlichen Landesherren für den Verlust ihrer Territorien, und andrerseits infolge der durch den Krieg überall herbeigeführten Finanznoth als vorhanden angenommen wurden. Die Ansicht, als habe der Staat ein Recht, sich die Güter der bestehenden kirchlichen Institute für seine allgemeinen Zwecke anzueignen, ist, wenn sie jemals in aufrichtigem Ernste bestanden, längst aufgegeben. Man erkennt an, daß er mit demselben Rechte auch die Güter der Pfarrkirchen, ja das Vermögen von Privaten einziehen könnte, und daß jene Ansicht in ihren Consequenzen zur Vernichtung des Eigenthums, zum Staatscommunismus führen müßte. Darum sieht man auch, daß, wo es späterhin, da keine so drängenden Umstände als in den Jahren 1803 und 1810 vorlagen, zur Aufhebung einzelner bestehen gebliebener Klöster gekommen ist, der Staat sich der Einziehung von deren Gütern überall enthalten hat.

Während nun die Katholiken den Verlust der Milliarden, welche eine stürmische Ausführung der Säcularisationsbeschlüsse von 1803 und 1810 damals ihrer Kirche entriß, fast verschmerzt haben, ist es ihnen nicht zu verdenken, wenn sie erstlich dasjenige, was von den Säcularisationsbestimmungen gänzlich unberührt blieb, und was ferner nach Inhalt dieser Bestimmungen selbst, namentlich nach §. 65. des Reichsrecesses, der Einziehung nicht unterlag, aber dennoch mit eingezogen wurde, herausverlangen: wenn sie ferner die

Erfüllung der Verpflichtungen, welche auf den eingezogenen Gütern der bischöflichen Stühle, der Domcapitel, der Stifter und Klöster hafteten, und mit diesen Gütern auf den Staat übergingen, nach §§. 35. und 65. des Reichsrecesses unausgesetzt reclamiren, und wenn sie endlich für die wenigen Trümmer, welche aus dem Säcularisationsgedränge gerettet worden sind, den katholischen Ursprung und die Verwendung derselben für katholische Zwecke zu wahren suchen.

Die erste Kategorie umfaßt die Reclamation der theilweise eingezogenen Jesuitenfonds, und der neben den Stiftern und Klöstern als selbstständige Fundationen vorhanden gewesenen Vicarien- und sonstigen kirchlichen oder Studienstiftungen u. dgl. Die zweite begreift die Anträge auf vollständige Dotirung der Bisthümer mit ihren Instituten, sowie auf Ausstattung von Pfarreien und Schulen, soweit mit aufgehobenen Stiftern oder Klöstern dergleichen Pfarreien und Schulen incorporirt gewesen u. s. w. In die dritte Kategorie endlich gehören der Neuzeller Fonds und der Erfurter Kirchen- und Schulfonds.

Das Cisterzienserkloster zu Neuzelle in der Niederlausitz, sowie fünf Klöster, nämlich: das Augustiner-, Schotten-, Cyriaci-, Neuenwerk- und Martinikloster zu Erfurt waren der allgemeinen Aufhebung entgangen. Die Aufhebung erfolgte aber hernach, und zwar bei jenem im Jahre 1817, bei diesen im Jahre 1818.

Wegen des Klosters zu Neuzelle bestimmte eine königliche Cabinetsordre vom 8. Februar 1817, daß die Fonds des Klosters insgesammt zu kirchlichen, wohlthätigen und der öffentlichen Erziehung gewidmeten Zwecken verwendet, und zwar, nach Abtrennung eines hinreichenden Capitals zur Dotation der Kirche und zur Unterhaltung des Gottesdienstes für die eingepfarrte katholische Gemeine zu Neuzelle, sowie nach Befriedigung der Bedürfnisse derjenigen zu Neuzelle nicht eingepfarrten katholischen Einwohner der Niederlausitz, welche bisher auf die Geistlichen des Klosters beschränkt gewesen, die übrigbleibenden Fonds dergestalt vertheilt werden sollen, daß die eine Hälfte der Regierung zu Frankfurt zu einem Fonds für die Verbesserung der evangelischen Schulen in ihrem Departement, jedoch mit vorzüglicher Hinsicht auf die Niederlausitz zu überweisen, die andere Hälfte dagegen an katholische Unterrichtsanstalten im ganzen Umfang der Monarchie, da, wo es am nothwendigsten, zu verwenden sei. Wegen der sechs Klöster zu Erfurt ordnete die königliche Cabinetsordre vom 19. October 1818 an, daß nach Abrechnung der Gebäude, welche für Casernenbauten reservirt wurden, der Reinertrag des Gesammtvermögens zu $^1/_3$ für das evangelische Schulwesen von Stadt und Land Erfurt und mit $^2/_3$ für das katholische Kirchen- und Schulwesen der Lande Erfurt und Eichsfeld verwendet werden solle. Die beiderseitigen Bestimmungen sind ausgeführt worden, und es erhalten jetzt aus dem Neuzeller Fonds eine Anzahl von evangelischen Schulanstalten der Niederlausitz 15,750 Thlr. jährlich und eine große Menge von kirchlichen und Schulinstituten bis nach Attendorn in Westphalen hin eine gleiche Summe, aus dem Erfurter Kirchen- und Schulfonds dagegen die evangelischen Schulanstalten von Stadt und Land Erfurt 2,966 Thlr. 20 Sgr. und eine beträchtliche Anzahl von katholischen Kirchen und Unterrichtsanstalten der Lande Erfurt und Eichsfeld 5,166 Thlr. jährlich.

Da der Staat sowol bei Neuzelle als bei Erfurt auf seine reichsreceßmäßige Befugniß, die Güter der gedachten Klöster „zur Erleichterung der Finanzen" mit seinen Domänen zu vereinigen, verzichtete, dieselben vielmehr zu Kirchen- und Schulzwecken conservirte, so war sein diesfälliges Dispositionsrecht nach den Festsetzungen des westphälischen Friedens und den eigenen landrechtlichen Bestimmungen durch die Natur der gedachten Güter als katholischer Stiftungsgüter beschränkt. Es war daher und ist noch jetzt eine Mitbetheiligung evangelischer Schulzwecke an dem Ertrage derselben nicht wol

zu rechtfertigen. Die evangelischen Stifter zu Brandenburg, Naumburg, Zeitz und Merseburg sind bisher, wie jene katholischen Stiftungen bis 1818, der reichsrecеßmäßigen Aufhebung entgangen. Nach einer königlichen Cabinetsordre vom 15. Januar 1847 sollen dieselben aufgehoben, und ihre Güter zur ergänzenden Dotirung der evangelischen Kirche verwendet werden. Die Katholiken haben nicht verlangt und werden nicht verlangen, daß die Hälfte dieser Güter für ihr Kirchen- und Schulwesen verwendet werden solle, der Staatsregierung ist es auch nicht eingefallen, solches in ähnlicher Weise, wie sie es katholischen Stiftungen gegenüber zum Vortheil evangelischer Zwecke gethan, festzusetzen, sondern sie hat, wie gesagt, die gedachten Güter der evangelischen Kirche reservirt. Letzteres ist recht und billig, aus dem bereits angeführten Grunde, weil diese Güter nicht fiscalisch eingezogen werden sollen, und in diesem Falle ihre Natur als Güter der evangelischen Kirche hervortritt. Ebenso recht und billig ist es dann aber auch, die gleichfalls von der fiscalischen Einziehung verschont gebliebenen Güter der katholischen Stiftungen zu Neuzelle und Erfurt als Güter der katholischen Kirche zu betrachten und zu behandeln, zumal da letztere neben diesen verhältnißmäßig unbedeutenden Trümmern so unermeßliche Verluste an den Staatsfiscus zu beklagen hat.

Werden aber die Güter der Klöster von Neuzelle und Erfurt als Güter der katholischen Kirche oder wenigstens als die nachgelassenen Güter aufgehobener Corporationen anerkannt, deren Verwendung nach landrechtlichen Bestimmungen den muthmaßlichen Absichten der Gründer und Wohlthäter der Stiftungen möglichst zu entsprechen hat, so müssen von den Etats der beiden Fonds außer allen Verwendungen für evangelische Schulzwecke auch Ausgaben, wie z. B. die 630 Thlr., abgesetzt werden, welche der Erfurter Kirchen- und Schulfonds zur Verbesserung des „unzureichenden Einkommens mehrer Beamten des Generalvicariats" zu Paderborn leistet, die aber die allgemeine Staatskasse als Inhaberin der reichen Güter des bischöflichen Stuhls und der bischöflichen Institute von Paderborn zu tragen rechtlich verpflichtet ist (cfr. Antrag Nr. 173 der Drucksachen).

Ebenso müssen dann auch diejenigen Ausgaben, welche z. B. mit 1040 Thlr. für das Schullehrerseminar zu Heiligenstadt, mit 1860 Thlr. für das Lyceum Hosianum zu Braunsberg, mit 1250 Thlr. für das Progymnasium zu Rössel, mit zusammen 1510 Thlr. für mehre Progymnasien von Westphalen, mit 3230 Thlr. für das Schullehrerseminar zu Oberglogau und mit zusammen 1592 Thlr. für verschiedene Schullehrerseminarien von Schlesien, Posen und Preußen, — also für Unterrichtszwecke bestritten werden, die der allgemeinen Staatskasse zur Last fallen, und wofür die letzteren nach dem Obigen namentlich auf katholischer Seite so unverhältnißmäßig dürftig zutritt, von den Etats der beiden Fonds abgesetzt werden.

Daneben ist dem Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt noch eine besondere Last abzunehmen. Die Klöster nämlich, deren Vermögen diesen Fonds ausmachen, sollten zur französischen Zeit aufgehoben werden. Man stand jedoch später davon unter der Bedingung ab, daß dieselben den Reinertrag ihrer Güter an die Staatskasse abführten. Daher rühren die Abgaben, welche

für das Kloster zum Neuenwerk mit . . .	1,226 Thlr.	21 Sgr.	11 Pf.
für das Kloster St. Cyriaci mit	330 „	24 „	11 „
und für das Kloster St. Martini mit . .	128 „	11 „	4 „
zusammen mit	1,685 Thlr.	28 Sgr.	2 Pf.

als eine an die Regierungshauptkasse in Erfurt abzuführende Vermögenssteuer der vormaligen Klöster daselbst noch jetzt auf dem Etat des besagten Fonds stehen. Gegen Entrichtung dieser Abgaben sollten die Klöster fortbestehen bleiben. Da indeß diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, die Klöster vielmehr im Jahre 1818 doch aufgehoben, und die Güter derselben ohne

Einschränkung für das Kirchen- und Schulwesen der Lande Erfurt und Eichsfeld bestimmt worden sind, so läßt sich die Forterhebung jener sogenannten Vermögenssteuer von 1,685 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. jährlich zur Staatskasse nicht rechtfertigen. Ueberhaupt aber müssen die beiden Fonds als von katholisch-kirchlichen Stiftungen herkommend, in Erfüllung der muthmaßlichen Absichten der Gründer und Wohlthäter dieser Stiftungen vorzugsweise zur Verbesserung des katholischen Kirchen- und Pfarrwesens verwendet werden, wofür sich ihnen in ihren eigentlichen Bereichen, in der Provinz Sachsen und in dem Delegaturbezirke von Berlin (cfr. der Antrag Nr. 173 der Drucksachen, besonders die Beilagen desselben) ein weites, gegenwärtig noch sehr dürres Feld eröffnen würde.

Demnach wird zu beantragen sein [Antrag 16.:]

„die Kammer wolle die königliche Staatsregierung auffordern, die Verwendung der von den aufgehobenen Klöstern zu Neuzelle und Erfurt herkommenden, von der fiscalischen Einziehung ausgeschlossenen und noch abgesondert vorhandenen Güter dahin anderweit zu reguliren, daß solche den muthmaßlichen Absichten der Gründer und Wohlthäter jener vormaligen katholischen Klosterstiftungen möglichst entspreche."

Für den Fall, daß dieser Antrag, trotz seiner offenbar richtigen und erschöpfenden Begründung, keinen Eingang finden sollte, würden doch mindestens die erstanfänglichen Regulirungen der beiderseitigen Betheiligung an den Vortheilen der Fonds, als bindende Statuten festzuhalten sein.

Zu den Gütern der aufgehobenen Klöster zu Erfurt gehören unzweifelhaft auch die von denselben herkommenden Gebäude. Das Gebäude des Klosters Neuwerk wird als Anstaltslocal des evangelischen Schullehrerseminars zu Erfurt benutzt, und gleichwol beziehen die evangelischen Schulen ein volles Dritttheil der reinen Einkünfte des Fonds mit 2,966 Thlr. 20 Sgr. jährlich. Dieser Antheil würde daher zum Vortheil der $\frac{2}{3}$ für das katholische Kirchen- und Schulwesen um den zu ermittelnden Nutzungswerth jenes Gebäudes zu kürzen sein.

Aehnliches waltet auch bei dem Neuzeller Fonds ob. Die königliche Cabinetsordre vom 8. Februar 1817 bestimmt, daß:

1) nach Abtrennung eines hinreichenden Capitals zur Dotation der Kirche und Unterhaltung des Gottesdienstes für die eingepfarrte katholische Gemeinde und

2) nachdem für die Bedürfnisse derjenigen zu Neuzelle nicht eingepfarrten katholischen Einwohner der Niederlausitz, welche bisher auf die Geistlichen des Klosters beschränkt gewesen sind, angemessen Sorge getragen worden,

3) das dann übrig bleibende Vermögen des Klosters unter die evangelischen Schulen des Regierungsbezirks Frankfurt einer- und das katholische Schulwesen der ganzen Monarchie andererseits vertheilt werden solle.

Hier sind praecipua nur zu Gunsten der Katholiken statuirt. Gleichwol befindet sich das ausgedehnte Klostergebäude nebst einer Kirche und nebst Pertinenzien im Besitze eines evangelischen Schullehrerseminars und einer evangelischen Waisenanstalt, und nichtsdestoweniger beziehen die evangelischen Schulanstalten die volle Hälfte des Ertrags der Klostergüter mit 15,750 Thlr. jährlich. Diese Summe wäre denn doch jedenfalls um den wirklichen Nutzungswerth der Realitäten, welche, den ursprünglichen Festsetzungen gegenüber, unbefugt für evangelische Zwecke vorweg überwiesen worden sind, zum Vortheil der katholischen Rate zu reduciren.

Und das den Katholiken ad 1. und 2. wirklich eingeräumte praecipuum, wie findet es sich realisirt?

Man hat geglaubt, die beiden Zwecke ad 1. und 2. durch mäßige Ausstattung der katholischen Kirche zu Neuzelle, durch Anstellung eines Pfarrers mit zwei Kaplanen und dadurch zu erfüllen, daß man diesen Geistlichen zur Pflicht machte, die in dem Regierungsbezirk Frankfurt zerstreut wohnenden und nach Neuzelle gewiesenen Katholiken zweimal im Jahre zu besuchen. Allein erstlich haben die besagten 3 Geistlichen mit den auf zwölf Quadratmeilen zerstreut lebenden 1,400 Pfarrangehörigen beinahe vollauf zu thun. Sodann aber ist, wenn ihnen daneben auch der zweimalige Besuch im Jahre nach Außen hin möglich würde, dadurch den religiösen Bedürfnissen der bezüglichen Katholiken in keiner Weise genügt, da hierzu mindestens allwöchentlicher Gottesdienst und die Möglichkeit gehört, aus nicht allzuweiter Ferne her die Sterbesacramente zu erlangen. Als dringendste Bedürfnisse erscheinen in dieser Beziehung, daß in Guben für die dort vorhandenen 200 Katholiken mit 56 schulpflichtigen Kindern in Krossen für die am Ort

und in der Umgegend lebenden	400	"
in Drossen für die im Sternberger Kreise wohnenden. . .	520	"
in Küstrin für die dort und in der Strafanstalt zu Sonnenburg vorhandenen	233	"
in Lübben für die dort und in Baruth lebenden	150	"
und in Landsberg a. W. für die in den Neumärkischen Kreisen Landsberg a. W., Arenswalde, Soldin und Königsberg wohnenden	654	"

daß an jedem dieser, sechs bis fünfzehn Meilen von Neuzelle entfernten Orte, wo die durchgehends armen Katholiken bis jetzt aus ihren eigenen Mitteln Miethlocale zur Abhaltung eines jährlich 2= bis 3maligen Gottesdienstes durch einen Geistlichen von Neuzelle sich behelfen müssen, ein katholischer Geistlicher und ein katholischer Lehrer angestellt, sowie eine Kirche und ein Schullocal nebst Pfarr= und Lehrerwohnung beschafft werden. Ein ebenso dringendes Bedürfniß ist, besonders wenn die Erreichung der vorgedachten Zwecke nur allmälig eintreten kann oder soll, die Locirung und Erweiterung der in Neuzelle bestehenden Communicantenanstalt. In diese Anstalt werden die Kinder entfernt wohnender armer katholischer Eltern während des letzten halben Jahres ihrer Schulpflichtigkeit behufs ihrer Vorbereitung zum Empfange der Sacramente der Buße und des Altars aufgenommen. Sie ist eine Privatanstalt, und wird großentheils nur durch milde Beiträge unterhalten. Der Neuzeller Fonds zahlt nur für zehn bis zwölf Kinder einen jährlichen Satz von 10 Thlrn. Es befinden sich aber jährlich zwischen 30 bis 40 Kinder in der Anstalt, und viele andere müssen zurückgewiesen werden, weil ihnen aus Mangel an Raum die Aufnahme nicht gewährt werden kann.

Hier ist Abhilfe unabweisbar: es muß der zu dürftig bemessene Pflegesatz von 10 Thr. für Jahr und Kind angemessen erhöht, es müssen danach soviele Pflegevergütungen als Kinder sich zur Aufnahme anmelden, bereitgestellt und dargereicht, es muß für die Anstalt ein ausreichendes Local in den ehemaligen Klostergebäulichkeiten eingeräumt werden.

Man sollte glauben, daß an den Vortheilen eines von einer katholisch=kirchlichen Stiftung herkommenden, ausdrücklich für das Kirchen= und Schulwesen freigegebenen, noch vorhandenen reichen Fonds nach Recht und Billigkeit zunächst und vor allen andern die katholisch=kirchlichen Zwecke derjenigen zu betheiligen wären, welche jener katholischen Stiftung während ihres Bestehens zunächst gewohnt und von derselben damals den meisten Vortheil gehabt haben; daß für sie sogar reichlich aus den Mittteln des Fonds geschöpft werden müßte, und daß also wol kaum ein Bedenken obwalten kann, für die oben bezeichneten allerdringendsten Bedürfnisse Abhilfe zu gewähren. Das ist auch offenbar die Absicht der königlichen Cabinetsordre vom 8. Februar 1817, da sie als ein praecipuum für die Katholiken statuirt,

daß für die Bedürfnisse derjenigen zu Neuzelle nicht eingepfarrten katholischen Einwohner der Niederlausitz, welche bisher auf die Geistlichen des Klosters beschränkt gewesen, angemessen Sorge getragen, d. h. doch wol den dringendsten Bedürfnissen derselben Abhilfe verschafft werde.

Immerhin wären sonach, wenn der letztgestellte Antrag keinen Eingang fände, aus den ungetheilten Einnahmen des ganzen Fonds neben den bisherigen gemeinschaftlichen Ausgaben noch diejenigen, welche für die vorgedachten dringenden Bedürfnisse sich als nothwendig herausstellen, vorab zu bestreiten, und erst die übrigbleibenden in die katholische und die evangelische Rate zu theilen, bei Bemessung der letztern aber auch noch, wie oben gesagt, in Anrechnung zu bringen, was von Gebäuden und liegenden Gründen für evangelische Zwecke überwiesen worden ist.

Im übrigen bliebe aber in Ansehung der so anders normirten und bemessenen katholischen Raten des Neuzeller sowol als des Erfurter Kirchen- und Schulfonds alles dasjenige als maßgebend bestehen, was wegen Absetzung der den allgemeinen Staatsfonds zur Last fallenden Ausgaben und wegen principaler Verwendung der vorhandenen, aus katholisch-kirchlichen Stiftungen herrührenden Mittel zu katholisch-kirchlichen Zwecken bei Motivirung des letzten Antrages in Ansehung der Gesammtmittel der beiden Fonds gesagt worden ist.

Hiernach würde sich also der eventuelle Antrag rechtfertigen [Antrag 17.]:

„die Kammer wolle beschließen, die königl. Staatsregierung aufzufordern, daß sie die Betheiligung evangelischer Schulzwecke an den von katholisch-kirchlichen Stiftungen herrührenden Neuzeller und Erfurter Kirchen- und Schulfonds wenigstens auf das durch die erstanfänglichen Bestimmungen der königl. Cabinetsordres vom 8. Februar 1817 und 19. October 1818 zurückführe, und im übrigen die Verwendung der hiernach für katholische Zwecke disponiblen Mittel dahin anderweit regulire, daß solche Verwendung den muthmaßlichen Absichten der Gründer und Wohlthäter der aufgehobenen katholischen Stiftungen, von denen die besagten Mittel und die gesammten Fonds herrühren, möglichst entspreche."

Der bergische Schulfonds endlich ist ein ausschließlich katholischer Fonds; gleichwol wird er theilweise auch für evangelische Unterrichtszwecke verwendet. Der Entstehung und Zusammensetzung des Fonds ist schon oben unter Tit. VII. bei dem Gymnasium zu Düsseldorf gedacht worden.

Ueber den confessionellen Charakter desselben haben in den 40er Jahren bei den Staatsbehörden vielfache Verhandlungen stattgefunden. Das Resultat dieser Erörterungen ist die königliche Cabinetsordre vom 18. December 1846, wonach gegenwärtig verfahren wird, und welche, übereinstimmend mit den Ansichten und Anträgen des Staatsministeriums, festgesetzt hat:

1) daß derjenige Theil des Fonds, welcher aus ehemaligen Jesuitengütern herrühre, als katholisches Schulgut betrachtet und daher nur für katholische Unterrichtszwecke verwendet werden,

2) der zur Erhaltung und Erweiterung des vormaligen Lyceums zu Düsseldorf bestimmte jährliche Zuschuß von 3,000 Thlr. Bergedictm. auch stets nur für diese oder für die an deren Stelle getretene höhere Unterrichtsanstalt (d. i. das gegenwärtige, als katholisch schon durch eine königl. Cabinetsordre vom Jahre 1830 anerkannte Gymnasium zu Düsseldorf) bestimmt bleiben,

3) der alsdann und nach Bestreitung der auf dem bergischen Schulfonds sonst noch ruhenden Lasten und speciellen Verpflichtungen verbleibende Revenüenüberschuß aber, vor wie nach, vorzugsweise für das katholische Unterrichtswesen im Umfange des ehemaligen Herzogthums Berg verwendet werden,

die evangelischen Schulanstalten jedoch von einer Theilnahme an demselben nicht ausgeschlossen sein sollen.

Wie sehr ein nach und nach, auch ohne üble Absicht vorgehendes Heranwachsen dieses Nichtausgeschlossenseins zu einer positiven erheblichen, ja allmälig zu einer überwiegenden Betheiligung, bei der Besetzung der den Fonds selbst verwaltenden und behandelnden, fast nur aus Evangelischen bestehenden Stellen und Behörden, im Bereiche der Möglichkeit liegt, dafür bietet sich ein Vorgang in dem eben aus dem bergischen Schulfonds unterhaltenen Gymnasium zu Düsseldorf dar, welches, obgleich stiftungsmäßig als eine katholische Anstalt anerkannt, im Jahre 1816 zumeist mit evangelischen Lehrern und sogar mit einem evangelischen Director besetzt war.

Das Anerkenntniß zu I., daß der von Jesuitengütern herrührende Theil des bergischen Schulfonds katholisches Schulgut sei und nur zu katholischen Unterrichtszwecken verwendet werden dürfe, entspricht demjenigen, was sich oben bei Erörterung des Etats der Universität Breslau in Ansehung der Natur des Jesuitenguts im allgemeinen als rechtlich nothwendig ergeben hat. Aber eben dieses Anerkenntniß muß in seiner unabweisbaren Consequenz zu dem weitern Anerkenntniß führen, daß der ganze Fonds ein ausschließlich katholischer, und demnach auch das „Nichtausgeschlossensein evangelischer Schulanstalten von einer Theilnahme an demselben" dem Rechte nach unhaltbar ist.

Nachdem der Jesuitenfonds zu Düsseldorf bis zum Jahre 1801 von der kurfürstlichen Hofkammer daselbst verwaltet worden war, setzte ein sogenanntes „höchsthändiges" Rescript des Kurfürsten Max Joseph d. d. München den 25. August 1802 in Düsseldorf eine Schulcommission zusammen, welche die Aufsicht über das gesammte Schulwesen im Herzogthum Berg führen sollte; übertrug sodann die Verwaltung des besagten Jesuitengutes, oder, wie es darin nunmehr genannt wird,

„des vorhandenen Schulfonds der Jesuitengüter"

der vorerwähnten neu bestellten Schulcommission, und wies endlich,

> „da zur Befriedigung der mannigfaltigen Bedürfnisse des Schulwesens eine stärkere Einnahme erforderlich sein werde, als der bestehende Schulfonds der Jesuitengüter abwerfe",

die Schulcommission an, ihr Augenmerk auf die Mittel zu richten, wie das Fehlende aus analogen Quellen ergänzt werden könne. Schon im nächstfolgenden Jahre 1803 wurde mit der Ausführung dieser höchsten Anweisung vorgeschritten. Ein Rescript des Kurfürsten Max Joseph vom 25. Januar 1803 — zunächst für die Kurpfalz erlassen, indeß auf das Herzogthum Berg für anwendbar erklärt durch Art. I. des „höchsthändigen" Rescripts desselben Kurfürsten vom 12. September 1803 — verordnete nämlich:

> „daß das gesammte Gut der Possidentenklöster, welches nach Abzug der darauf haftenden Pensionen und andern Lasten disponibel blieb, für den Schulfonds bestimmt und gleich verwendet werden solle."

Auf den Grund dieser Verordnung und einer ähnlichen frühern vom 28. September 1802 wurden dann dem im Herzogthum Berg schon vorhandenen Schulfonds der Jesuitengüter das disponible Vermögen des Kreuzherrn-, des Cölestiner Nonnenklosters zu Düsseldorf und noch einzelne Vermögensstücke anderer Klöster des Herzogthums zugelegt und überwiesen. Was so aber zusammen gekommen, der im Herzogthum Berg schon vorhanden gewesene Schulfonds der Jesuitengüter, mit dem, was diesem auf vorgedachte Weise aus analogen (katholischen) Quellen als accessorium hinzugetreten ist, macht den jetzigen bergischen Schulfonds aus.

Dieser geschichtliche Hergang beweist aufs klarste, was oben als Ergebniß anticipirt worden ist. Der vorhandene Schulfonds der Jesuitengüter war

dem Rechte nach ausschließlich katholisches Schulgut, er war auch bis 1802 von der kurfürstlichen Regierung vollauf nur zu ausschließlich katholischen Zwecken, nämlich zur Fortführung des Gottesdienstes in der Jesuitenkirche, zur Pensionirung der Exjesuiten und zur Unterhaltung der von Exjesuiten fortgesetzten Gymnasiums verwendet worden. Als die kurfürstliche Regierung diesen Fonds, wie vorangegeben, „vermehrte", da erklärte sie nicht, daß derselbe, das ist der Stammfonds der Jesuitengüter, nun für evangelische Zwecke mit benutzt werden solle, was sie übrigens, da er eben Jesuitengut war, rechtlich auch nicht konnte. Was daher in ausgeführter Weise dem ausschließlich katholischen Fonds zu dessen „Vermehrung" hinzugekommen ist, hat offenbar dessen Natur, dessen ausschließliche Bestimmung zu katholischen Zwecken angenommen, accessorium sequitur principale.

Sollte der confessionelle Charakter des Fonds bei der „Vermehrung" desselben dahin alterirt werden, daß er nun in seinem erweiterten Umfange, wenigstens für den hinzugekommenen Theil auch als zu evangelischen Zwecken verwendbar gelten könnte, so mußte dies ausdrücklich ausgesprochen werden. Ein solcher Ausspruch aber findet sich nirgends vor. In dem Rescript vom 25. August 1802 ist nur allgemein von einer Vermehrung des Schulfonds der Jesuitengüter die Rede, welche „Vermehrung geschehen sollte zur bessern Befriedigung der mannigfaltigen Bedürfnisse des Schulwesens, wozu eine stärkere Einnahme erforderlich sein werde, als der bereits bestehende Schulfonds der Jesuitengüter abwerfe." Weder in diesem Rescripte noch sonst irgendwo ist aber gesagt, oder auch nur angedeutet, daß der ausschließlich katholische Fonds nach seiner Verstärkung nun auch zu evangelischen Schulzwecken sollte verwendet werden können. Daran kann sogar, abgesehen davon, daß dazu ein ausdrücklicher Ausspruch nothwendig war — nicht einmal gedacht worden sein, da nach den zwischen Pfalz-Neuburg und Kurbrandenburg für die Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg im 17. Jahrhundert abgeschlossenen Religionsrecessen die bergische Regierung in das evangelische Schulwesen sich gar nicht einmischen durfte, die Zuwendung von Unterstützungen und Zuschüssen aus dem verstärkten Fonds aber nach dem mehrbezogenen Rescripte von 1820 ein reglementarisches Sicheinmischen der herzoglichen Schulcommission nothwendig bedingte. Deshalb ist auch gar nicht wahrzunehmen, daß nach der Vermehrung des Schulfonds die Schulcommission sich auch dem evangelischen Schulwesen zugewendet hätte, wie denn auch, mit nur einer einzigen Ausnahme, die aber nach dem unten folgenden keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare ist, während der kurpfalz-baierischen Zeit an evangelische Schulen keine Unterstützung aus dem Fonds bewilligt worden ist.

Zum Beweise einer Mitbetheiligung der evangelischen Schulen an dem Fonds wird erstlich darauf Bezug genommen, daß der von aufgehobenen katholischen Klöstern herrührende Theil desselben einen Gütercomplex darstelle, welcher nach dem Reichsreceß von 1803 zur freien Disposition des Landesherrn für allgemeine Staatszwecke, also auch für evangelische Unterrichtszwecke gestanden habe. Aber der Landesherr hat eben von diesem völlig freien Dispositionsrecht dadurch Gebrauch gemacht, daß er den fraglichen Gütercomplex einem zu ausschließlich katholischen Zwecken bestimmten Fonds, dem Schulfonds der Jesuitengüter incorporirte, und ihm dadurch dessen ausschließliche Bestimmung mit auflegte. Davon abgesehen kommt zusätzlich auch hier in Betracht, was oben bei Motivirung des ersten Antrages wegen des Neuzeller und des Erfurter Kirchen- und Schulfonds dargelegt worden ist, daß nämlich, sofern der Landesherr in Ansehung des Vermögens von katholischen Klöstern auf seine Befugniß, dasselbe zur Erleichterung der Finanzen zu verwenden, verzichtete, die Natur desselben als eines von katholisch-kirchlichen Stiftungen herrührenden Vermögens hervortrat.

Ferner wird auf das wegen des Gymnasiums zu Düsseldorf ergangene Rescript vom 26. April 1805 Gewicht gelegt, worin es am Schlusse heißt:

„es werde übrigens der Grundsatz gebilligt, daß bei Lehrern, welche in einer Wissenschaft Unterricht geben, die keine Beziehung auf Religionsbegriffe habe, nicht auf das Glaubensbekenntniß derselben, sondern blos auf den Vorzug, den sie wegen ihrer zu den öffentlichen Lehrstellen erforderlichen Eigenschaften verdienen, Rücksicht genommen werde."

Schon oben bei Erörterung der Verhältnisse des Gymnasiums zu Düsseldorf ist nachgewiesen, daß dieser Erlaß mit seiner den Nachschwingungen der Illuminatenzeit entsprungenen, übrigens in der Praxis bei demnächstiger Besetzung der Lehrerstellen unberücksichtigt gebliebenen allgemeinen Redensart gegen den katholischen Charakter des Gymnasiums, und daher umsomehr gegen den confessionellen Charakter des bergischen Schulfonds nichts beweist.

Endlich stützt man sich noch auf den schon vorhin erwähnten Ausnahmefall. Ein Erlaß des kurfürstlichen außerordentlichen Commissariats (Präsident v. Hompesch) genehmigte im Jahre 1805 die Gründung einer höheren Töchterschule in Düsseldorf und bewilligte aus dem bergischen Schulfonds für jede der beiden Vorsteherinnen dieser übrigens unter die Direction eines katholischen Geistlichen (des Vicars Daulnoy) gegebenen Anstalt, eine katholische und eine evangelische, jährlich 300 Thlr., zusammen 600 Thlr. berg. oder 500 Thlr. Pr. Cour. Die Anstalt wurde sofort in ihrer evangelischen Hälfte errichtet, und der Zuschuß der 300 Thlr. für deren Vorsteherin, die Predigerwittwe Eikelberg, flüssig gemacht, während man das Project für die katholische Seite bald fallen ließ. Von ersterer wurden die 300 Thlr. bis 1825, wo die Anstalt einging, fortbezogen. Aus diesem einzigen Falle der Bewilligung eines Zuschusses an eine unter der Direction eines katholischen Geistlichen errichteten Privatsimultananstalt soll das Recht der evangelischen Schulzwecke zu einer Betheiligung an dem Fonds überhaupt folgen. Allein es kommt nicht darauf an, was die Behörden im Jahre 1805 gethan haben, sondern darauf, was sie zu thun berechtigt waren. Die Bewilligung der 600 Thlr. für eine bloße Privatanstalt und noch mehr die Genehmigung der Verwendung eines ausschließlich katholischen Fonds für eine Simultananstalt, war ein Mißbrauch der Behörde — des außerordentlichen Commissariats, — für den eine landesherrliche Genehmigung nicht vorliegt. Es ist noch niemandem eingefallen, daraus, daß in den 30er Jahren, nach Verfügung des königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, ein evangelischer Professor der Universität Bonn und ein Regierungsrath zu Coblenz längere Zeit hindurch aus dem bergischen Schulfonds einen Gehalt von 700 Thlr. und resp. eine Zulage von 100 Thlr. jährlich bezogen haben, zu folgern, nach diesen Vorgängen seien auch evangelische Schüler und dienstliche Anstalten außer dem Bereiche des vormaligen Herzogthums Berg an den Einnahmen des bergischen Schulfonds Theil zu nehmen berechtigt. Mißbrauch kann für denjenigen, zu dessen Vortheil er geübt wird, kein Recht begründen.

Die für ein Theilnahmerecht evangelischer Schulzwecke an dem bergischen Schulfonds angeführten Gründe sind daher völlig unhaltbar. Andererseits leidet es nach dem Obigen keinen Zweifel, daß, was dem Schulfonds der Jesuitengüter von 1803 bis 1806 accrescirt ist, dessen Natur angenommen hat, hinsichtlich der ausschließlichen Bestimmung des Hauptfonds zu katholischen Zwecken ihm vollständig assimilirt worden ist, mithin, da die beiden Theile, der Jesuitenfonds und was in jenen Jahren diesem zugewachsen, zusammengenommen den jetzigen bergischen Schulfonds ausmachen, dieser Fonds in seiner Gesammtheit ein ausschließlich katholischer Fonds ist. Daher dürfen aus diesem Fonds nur ausschließlich katholische Anstalten und Zwecke unterstützt und gefördert werden, und erscheint es folglich ungerechtfertigt, wenn nach dem Etat des Fonds pro 1853—55

die höhere Bürgerschule zu Mühlheim a. Rh. zusammen	265 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.
die Stadt Düsseldorf für ihre Realschule . . .	600 „	— „	— „

die evangelische Gemeinde daselbst zur Unterhaltung einer Töchterschule	250 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
daraus erhalten, und an den	4,800 „	— „	— „
für Schulbauten, an den	600 „	— „	— „
für die Schulpfleger, an den	3,200 „	— „	— „
zu Gratificationen und Unterstützungen an Lehrer und dergl., sowie an den	400 „	— „	— „

zur Unterstützung armer Gemeinen, behufs der Anschaffung von Lehrmitteln die Evangelischen participiren. — Hiernach wird zu beantragen sein [Antrag 18.]:

„die Kammer wolle beschließen, für rechtlich nothwendig zu erklären, daß der stiftungsmäßige confessionelle Charakter des bergischen Schulfonds erhalten und resp. in seiner Verwendung wiederhergestellt werde."

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Unter dieser Ausgabeabtheilung des Generaletats werden 10,000 Thlr. zum Bau eines Gebäudes für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen gefordert.

Zunächst ist als durch obige Erörterungen festgestellt, hier zu berücksichtigen, daß der unter Abth. IV. A. der Einnahmen des Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetats der Regierung zu Posen aufgeführte, aus Capitalien und Berechtigungen bestehende und jährlich 20,159 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. einbringende sogenannte Posensche Provinzialschulfonds, als von Jesuitengütern stammend, nur zu katholischen höheren Unterrichtszwecken verwendet werden darf; daß ferner das Gymnasium zu Bromberg dem Rechte nach ein katholisches, factisch aber dermalen ein evangelisches ist; und daß dieses als evangelisches mitgerechnet in der Provinz Posen für circa 450,000 Evangelische drei evangelische und für circa 900,000 Katholiken ebenfalls nur drei katholische Gymnasien vorhanden sind.

Was die evangelischen Gymnasien betrifft, so hat die Anstalt zu Bromberg ein passendes Gebäude in dem ehemaligen Collegienhause der Jesuiten. Dem evangelischen Gymnasium zu Lissa hat der vorgenannte katholische Provinzialschulfonds mit einem Capital von 22,600 Thlr. das dortige fürstliche Schloß ankaufen und zu einem prächtigen Anstaltsgebäude einrichten müssen. Für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium endlich ist infolge der königl. Cabinetsordre vom 31. März 1833, welche die Theilung des katholischen Mariengymnasiums nebst seinen Fonds in ein katholisches und ein evangelisches Gymnasium anordnete, erst im Jahre 1834 ein noch jetzt ganz gutes und ansehnliches Anstaltsgebäude aus Staatsfonds erworben worden.

Die 900,000 Katholiken der Provinz hatten bis vor einigen Jahren nur ein Progymnasium, das zu Trzemeszno, und nur ein Gymnasium, das Mariengymnasium zu Posen. Als neben der Erhebung der erstern Anstalt zu einem Gymnasium die Errichtung des dritten zu Ostrowo zugestanden wurde, da waren für ein Gebäude dieses katholischen Gymnasiums bei dem katholischen Provinzialschulfonds, der gleichwol zur Beschaffung des evangelischen Gymnasiums zu Lissa 22,600 Thlr. hergab, und bei der Staatskasse, die für das evangelische Friedrich-Wilhelms-Gymnasium bereitwillig zugetreten war, keine Mittel vorhanden: das katholische Gymnasium zu Ostrowo konnte nur zu Stande kommen, indem die Gutsbesitzer der Kreise Adelnau, Pleschen und Schildberg aus ihren eigenen Mitteln die zum Bau eines Anstaltsgebäudes erforderliche Summe mit circa 20,000 Thlr. aufbrachten, und den Behörden zur Verwendung

übergaben. Was die beiden andern Gymnasien betrifft, so sind dem Correferenten die Localitäten unbekannt, aber ortskundige Mitglieder der Budgetcommission und der Kammer versichern, daß das Anstaltsgebäude zu Trzemeszno, aus vier verschiedenen kleinen Gebäuden bestehend, mehr einem Stalle, als einem Schuletablissement gleiche, das Mariengymnasium zu Posen aber in einem alten Hintergebäude, welches jedenfalls viel schlechter und mangelhafter als das Local des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums sei, sich befinde, und aus diesem Gebäude, dessen Eigenthum neuerdings durch die Gerichte der Marienpfarrgemeine zugesprochen worden sei, jeden Augenblick herausgewiesen zu werden erwarten könne.

Sind diese Angaben richtig, so muß es allerdings auffallen, wenn der von der königlichen Staatsregierung vorgelegte Etat die Erneuerung des Locals des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, weil „die Räume desselben so mangelhaft und unzureichend seien, daß in einem Privatgebäude Zimmer hätten gemiethet werden müssen, und weil deshalb ein Neubau nicht länger umgangen werden könne," im ganzen 21,188 Thlr. 15 Sgr., davon indeß pro 1853 die erste Rate mit 10,000 Thlr. fordert, dagegen die gegenüberstehenden, an sich gleichberechtigten, dem Maße nach aber viel dringernden Bedürfnisse der katholischen Anstalt zu Trzemeszno und des eines eigenthümlichen Anstaltslocales ganz entbehrenden Mariengymnasiums mit Stillschweigen übergeht.

Danach wird vorgeschlagen zu beantragen [Antrag 19]:

„die Kammer wolle die geforderten 10,000 Thaler unter der Bedingung bewilligen, daß diese Bausumme bei demjenigen der drei in Rede stehenden Gymnasien verwendet werde, bei welchem nach vorgängiger gewissenhafter Untersuchung das Baubedürfniß sich am dringendsten herausstellt."

Zum Schluß noch einige allgemeine Bemerkungen.

Unterwirft man die seitherige Behandlung der aus katholischen Kloster- und anderen Stiftungen entstandenen, in Besitz und Verwaltung der Staatsbehörden befindlichen abgesonderten Stiftungsfonds einem nochmaligen allgemeinen Ueberblicke, so mag es nicht unangemessen erscheinen, über die daraus für den Staat, für das Gemeinwesen sich ergebenden Vortheile und Nachtheile Rechnung zu ziehen. Der Gewinn ist, soweit auf die intellectuellen und sittlichen Früchte der Mitbenutzung jener Fonds für evangelische Schulzwecke gerücksichtigt wird, ein sehr fraglicher, und ein Verzicht auf solche Mitbenutzung würde, sofern die blos materiellen Unterrichtsmittel in Betracht kommen, nur leicht ins Gewicht fallen, da, von dem einzigen Neuzellerfonds abgesehen, die factische Mitbetheiligung evangelischer Schulzwecke an allen übrigen Fonds, dem westpreußischen und posenschen Säcularisationsfonds, dem Erfurter Kirchen- und Schulfonds, dem Erfurter Universitätsfonds, dem bergischen Schulfonds und dem allgemeinen Schulfonds des Herzogthums Westphalen, den daraus für evangelische Schulzwecke flüssigen Summen nach eine verhältnißmäßig nur wenig beträchtliche ist, und die Katholiken wol schwerlich etwas dagegen haben würden, wenn die gemeinschaftliche Staatskasse den durch solchen Verzicht herbeigeführten Ausfall nach Bedarf ersetzte. Der gegenüberstehende Verlust aber ist ein sehr schwer wiegender, er besteht in den moralischen Wirkungen der allverbreiteten tiefsten Ueberzeugung und des allseitigen bittern Gefühls der Katholiken, daß ihnen großes Unrecht geschehe, daß man sie im Innersten verletze, wenn derselbe Staat, der ihrer Kirche Milliarden genommen, die dürftigen Ueberreste aus diesen durch politische Nothwendigkeiten entschuldigten, nicht gerechtfertigten Confiscationsmaßregeln, die verhältnißmäßig un-

bedeutenden, theils der Einziehung reichsreceß- und edictmäßig gar nicht unterliegenden, theils mit anderen, ausschließlich katholischen Stiftungen, landesherrlich incorporirten und daher diesen assimilirten, theils endlich wenigstens von der Einziehung freigegebenen und zu Kirchen- und Schulzwecken bestimmten Hinterlassenschaften katholischer Kloster- und anderer Stiftungen noch zu Gunsten der Evangelischen verkümmert, während er im umgekehrten Falle, ohne hier durch ähnliche voraufgegangene massenhafte Confiscationen sich bereichert zu haben, die reichsreceß- und edictmäßig ganz gewiß der Einziehung unterliegenden, bisher aber ebenfalls dieser entgangenen Güter evangelischer Stiftungen ausdrücklich, und zwar an und für sich gerechterweise für die evangelische Kirche reservirt. Wie ungünstig das Ergebniß dieser Rechnung über Gewinn und Verlust für den Staat und das Gemeinwesen sein muß, kann unmöglich noch für zweifelhaft gehalten werden.

Fragt man nun, woher es komme, daß die katholischen Interessen, sowol bei Behandlung der besagten Stiftungsfonds, als auch, wie gegenwärtiges Correferat ersehen läßt, fast durch alle Zweige des öffentlichen Unterrichts hindurch sich so sehr beeinträchtigt finden, so ist der Grund hiervon bei der Ehrenhaftigkeit und Lauterkeit der Personen, von welchen die bezüglichen Zustände herrühren und gehalten werden, gewiß nicht in übler Absicht zu suchen. Die Ursache besteht vielmehr darin, daß es dermalen fast überall an einer auch nur irgend ausreichenden Vertretung jener Interessen mangelt, daß die Elementarverwaltung jener katholischen Stiftungsfonds fast durchgehends in den Händen evangelischer Beamten ist, daß bei der weiteren eigentlichen Verwaltung dieser Fonds, sowie bei der Regulirung und Verwaltung des gesammten niedern und höhern Schulwesens in den Regierungs- und Provinzialschulcollegien meist nur vereinzelte, leicht zu überstimmende Katholiken mitwirken, daß ferner im Ministerium die Kassensachen nebst der eigentlichen Verwaltung der Stiftungsfonds, auch der katholischen, factisch und nach Andeutung des Staatshandbuchs anscheinend auch grundsätzlich nur von einem Evangelischen bearbeitet werden, dasselbe wenigstens thatsächlich auch in Ansehung der Universitätsangelegenheiten (mit Ausschluß der katholisch-theologischen Facultäten) besteht, und ein Gleiches sogar in Betreff des gesammten Elementarschulwesens der Fall ist, und nach dem abschriftlich beigefügten Rescripte vom 28. Mai v. J., 80. B. I. [Anl. VIII.], wonach eine Aenderung hierunter nicht „für angemessen" erachtet wird, auch für die Folge bleiben soll, und daß endlich auch die Gesammtbedürfnisse und die Interessen der Katholiken durch kein Mitglied ihrer Confession zur höchst entscheidenden Stelle gelangen können.

Die Katholiken und in letzter Zeit auch viele Evangelische richten nun zwar ihre Blicke etwas weiter hinaus, wenn sie eine gründlich wirksame Vertretung der Unterrichtsinteressen und damit zugleich ein Hauptmittel zur Heilung der gesellschaftlichen Zustände herbeiwünschen. Der Unterricht, sagen sie, namentlich der wissenschaftliche Unterricht, erfülle seinen Zweck nur, wenn er Mittel der Erziehung sei. Die über ein Wissensgebiet sich erstreckende Kenntniß werde erst fruchtbar, wenn ein fester Wille in dem Menschen lebe, sie überall recht zu verwenden. Diesen festen Willen zugleich mit dem Wissen einzupflanzen, eine dem entsprechende Gesinnung und nicht blos eine Fertigkeit und Kenntniß, womit sich alles, auch das Schlechteste, machen lasse, der Jugend beizubringen, das sei die wahrhafte, auch eine Heilung der socialen Zustände bedingende Aufgabe des Unterrichts. Zur Lösung dieser Aufgabe sei es unerläßlich, daß in Beziehung auf das gesammte Unterrichtswesen das kirchlich-religiöse Moment mehr in den Vordergrund trete.

Das sind die Gesichtspunkte, von welchen die Katholiken und mit ihnen auch viele Evangelische, sich leiten lassen, wenn sie, wie gesagt, eine gründliche, auch social-wirksame Vertretung der Unterrichtsinteressen herbeiwünschen.

Vor der Hand indessen ist nicht zu erwarten, daß diese Ansichten sobald zu praktischer Geltung gelangen werden. Wenn daher die ersteren, die Katholiken, bis dahin sich darauf beschränken, in den oben angedeuteten Beziehungen eine bessere Vertretung, namentlich ihrer Unterrichtsinteressen bei den Staatsbehörden zu reclamiren, so ist dies ein Anverlangen, dem nach der verfassungsmäßig statuirten Gleichberechtigung der beiden Confessionen die Erfüllung gerechterweise nicht wird versagt werden können.

Danach rechtfertigt sich der schließliche Antrag [Antrag 20.]:

„die Kammer wolle beschließen, es für nothwendig und gerecht zu erklären, daß eine erweiterte Vertretung der katholischen Interessen bei den Staatsbehörden im allgemeinen, insbesondere aber bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten in Ansehung des Universitäts- und Elementarschulwesens, sowie hinsichtlich der Verwaltung der Kassen- und Stiftungssachen bis zu allmäliger Erreichung völliger Parität herbeigeführt werde.

Berlin, den 5. April 1853.

Otto.

Anlage I.

Nachweisung

über

sämmtliche Gymnasien und Schullehrerseminarien des preußischen Staats, ihre Frequenz und ihre Unterstützung aus Staatsfonds.

Laufende Nr.	Evangelische Gymnasien.	Lehrer. ordentliche	Lehrer. Hilfs-	Schüler. 1849.	Schüler. Sommersemester 1852.	Schüler. Darunter.	Einnahme aus Staatsfonds. a. vermöge rechtlicher Verpflichtung. Thlr.	a. Sgr.	a. Pf.	b. Bedürfnißzuschuß. Thlr.	b. Sgr.	b. Pf.
I.	Provinz Preußen.											
1	Friedrichs-Gymnasium zu Königsberg	10	6	218	190	—				6,140	—	—
2	Altstdt. Gymnasium daselbst	9	9	357	408	—				—	—	—
3	Kneipfsch. Gymnasium das.	9	5	272	332	—				—	—	—
4	Gymnasium zu Rastenburg .	7	4	192	231	—				4,800	—	—
5	" zu Tilsit . .	8	4	224	253	—				4,500	—	—
										u. 600 Thlr. z. Sti		
6	" zu Gumbinnen .	8	3	237	240	—				4,170	—	—
7	" zu Lyck . . .	7	2	187	202	—				4,369	6	
8	" zu Danzig . .	9	8	401	466	58 in den Elementarcl.				—	—	—
9	" zu Elbing . .	9	4	171	177	—				4,317	22	
10	" zu Thorn . .	6	7	248	263	—				3,450	—	—
11	" zu Marienwerder	8	6	248	280	—	2,968	3	4	1,440	26	
	Summa	90	58	2,755	3,042	58				33,787	25	1
II.	Provinz Posen.											
12	Friedr.-Wilh.-Gymnasium zu Posen	10	9	349	447					7,475	—	—
13	Gymnasium zu Lissa . .	8	8	271	346	76 in d. Vorber.-Cl.				6,028	—	—
14	Realschule zu Meseritz . .	—	—	—	—					4,690	—	—
15	" zu Bromberg .	9	3	386	269	32 in Sept.	1,109	11	2	3,595	—	—
	Summa	27	20	1,006	1,062	108				21,788	—	—
III.	Provinz Brandenburg.											
16	Joachimsth-Gymn. i. Berlin	18	13	358	368	—	6,836	23	2	2,400	—	—
17	Fried.-Wilh.-Gymnas. das.	15	13	483	580	—				9,810	6	
18	Berliner Gymnas. daselbst	15	13	464	457	—				698	22	—
19	Friedr.-Werd.-Gymnas. das.	14	15	434	464	—				1,450	—	—
20	Kölnisches Real-Gymn. das.	13	14	426	389	—				591	4	
21	Französisches Gymnas. das.	11	11	245	278	—				5,363	—	—
22	Gymnas. zu Potsdam . .	12	6	326	368	121 in Realclassen.				3,010	—	—
23	" zu Brandenburg .	9	2	196	188	—				1,926	—	—
	Seite	107	87	2,932	3,092					25,249	2	1

	Katholische Gymnasien.	Lehrer.		Schüler.		Einnahme aus Staatsfonds.								
		ordentliche	Hilfs-	1849.	Sommersemester 1852.	Zusammen.			Davon beruhen auf rechtlicher Verpflichtung des Staats oder resp. sind als auf Stiftungsfonds flüssig zu betrachten.			Mithin ist eigentlicher Bedürfnißzuschuß des Staats.		
						Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
.	Provinz Preußen.													
1	Gymnasium zu Braunsberg	8	5	322	296	5,578	11	6	5,578	11	6	—	—	—
2	" zu Kulm . .	9	6	439	311	4,195	—	—	4,195	—	—	—	—	—
3	" zu Konitz . .	8	5	277	387	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ia. Lyceum Hosianum zu Braunsberg	—	—	—	—	2,140	—	—	2,140	—	—	—	—	—
	Ib. Kathol. Hauptgymnasialfonds von Westpreußen	—	—	—	—	6,178	3	4	6,178	3	4	—	—	—
	Summa	25	16	1,038	994									
I.	Provinz Posen.													
4	Mariengymnasium zu Posen	12	10	640	657	8,405	—	—	8,405	—	—	—	—	—
5	Gymnasium zu Ostrowo . .	10	3	283	260	6,270	—	—	6,270	—	—	—	—	—
6	" zu Trzemeszno	9	3	227	420	7,266	20	—	7,266	20	—	—	—	—
	Summa	31	16	1,150	1,337							—	—	—
	Provinz Brandenburg.													

Laufende Nr.	Evangelische Gymnasien.	Lehrer. ordentliche	Lehrer. Hilfs-	Schüler. 1849.	Schüler. Sommer-semester 1852.	Schüler. Darunter.	Einnahme aus Staatsfonds. a. vermöge rechtlicher Verpflichtung. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. Bedürfniß-zuschuß. Thlr.	Sgr.
	Uebertrag	107	87	2,932	3,092	—				25,249	2
24	Gymnas. zu Prenzlau . .	9	4	235	285	—				1,975	—
25	" zu Neu-Ruppin .	9	2	235	245	—				2,150	—
26	" zu Frankfurt . .	8	5	209	240	—				2,760	—
27	" zu Königsberg .	8	2	150	200	—				3,120	—
28	" zu Guben . . .	9	2	204	180	—				700	—
29	" zu Sorau . . .	5	4	121	140	—				795	—
30	" zu Luckau . . .	9	1	110	86	—				1,307	—
31	" zu Kottbus . .	7	2	136	149	—				1,100	—
32	" zu Züllichau . .	6	7	203	229	—				2,724	20
33	Combinirte Raths- und					—					
	Friedrichsschule zu Küstrin	—	—	—	—	—				939	1
	Summa	177	116	4,535	4,846	—				42,819	24
IV.	Provinz Pommern.										
34	Gymnasium in Stettin . .	14	10	444	465	—				—	—
35	" in Stargard .	6	5	214	173	—				1,300	—
36	" in Anklam . .	8	4	202	231	—				—	—
37	" in Cöslin . .	9	1	175	202	—				2,872	—
38	" in Neu-Stettin	8	1	184	209	—	232	—	—	1,874	—
39	" in Stralsund .	11	5	327	255	—				—	—
40	" in Greifswald	7	6	237	226	—				—	—
41	" in Greifenberg	—	—	—	—	—				—	—
42	" in Puttbus .	7	5	81	24	—				5,000	—
	Summa	70	37	1,864	1,785	—				11,046	—

Laufende Nr.	Katholische Gymnasien.	Lehrer.		Schüler.		
		ordentliche	Hilfs-	1849.	Sommersemester 1852.	
V.	Provinz Pommern.					

Laufende Nr.	Evangelische Gymnasien.	Lehrer. ordentliche	Lehrer. Hilfs-	Schüler. 1849.	Schüler. 1852.	Darunter evangelische	Darunter katholische	Darunter jüdische	Einnahme aus Staatsfonds. a. vermöge rechtlicher Verpflichtung. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. Bedürfni[ß]zuschuß. Thlr.	Sgr.
V.	Provinz Schlesien.												
43	Elis.-Gymn. zu Breslau .	14	11	586	663	377	17	269	—	—	—	—	—
44	Marie-Magd. daselbst . .	15	6	548	594	484	18	92	—	—	—	—	—
45	Friedr.-Gymnasium daselbst	7	8	274	253	153	17	83	—	—	—	250	—
46	Gymnasium zu Brieg . . .	10	3	250	266	204	25	27	—	—	—	510	—
47	= = Schweidnitz	8	5	235	274	229	35	10	—	—	—	1,000	—
48	= = Oels . . .	8	5	162	224	195	18	11	—	—	—	400	—
49	= = Ratibor . .	8	5	252	345	100	166	79	—	—	—	3,100	—
50	= = Liegnitz . .	8	5	270	250	210	19	21	—	—	—	300	—
51	Ritterakademie daselbst . .	10	10	65	106	97	9	—	—	—	—	—	—
52	Lyceum zu Jauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—
53	Gymnasium zu Glogau . .	8	1	183	207	180	—	27	—	—	—	500	—
54	= = Görlitz . .	6	5	117	169	161	6	2	—	—	—	194	13
55	= = Lauban . .	7	2	94	90	81	9	—	—	—	—	500	—
56	= = Hirschberg .	6	5	115	111	91	16	4	—	—	—	1,775	—
	Summa	115	71	3,151	3,552							8,604	13
				1849	18$\frac{51}{52}$								
VI.	Provinz Sachsen.												
57	Dom-Gymn. in Magdeburg	13	5	398	391				8,259	3	10	1,042	—
58	Liebfrauenkloster daselbst .	10	4	242	325								
59	Dom-Gymn. zu Halberstadt	10	4	234	232							5,300	—
60	Gymn. zu Salzwedel . .	8	2	191	174							1,810	20
61	= = Stendal	8	1	207	183								
62	= = Quedlinburg .	8	4	173	158				114	29	3	1,200	—
63	= Pädag. Halle . . .	10	6	101	88								
64	Vereinigte lateinische Schule der Franke schen Stiftungen daselbst	18	7	388	411								
	Summa	85	33	1,934	1,962							9,352	20

Laufende Nr.	Katholische Gymnasien.	Lehrer. ordentliche	Lehrer. Hilfs-	Schüler. 1849.	Schüler. 1852.	Darunter katholische	Darunter evangelische	Darunter jüdische	Einnahme aus Staatsfonds. a. vermöge rechtlicher Verpflichtung. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. Bedürfnißzuschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.
V.	Provinz Schlesien.													
7	Math. Gymn. zu Breslau	13	10	623	678	580	39	59	—	—	—	—	—	—
8	Gymnasium zu Glatz. .	8	5	298	309	260	45	4	—	—	—	—	—	—
9	„ zu Oppeln.	8	6	295	304	150	97	57	—	—	—	—	—	—
10	„ zu Leobschütz	8	3	309	316	273	31	12	—	—	—	—	—	—
11	„ zu Gleiwitz	9	4	431	532	332	88	112	—	—	—	—	—	—
12	„ zu Neisse .	10	5	428	443	365	59	19	—	—	—	—	—	—
13	„ zu Glogau.	8	5	268	313	212	71	30	—	—	—	—	—	—
14	„ zu Sagan .	8	3	223	231	125	97	9	—	—	—	—	—	—
V. a.	Kathol. Hauptgymnasialfonds von Schlesien .	—	—	—	—	—	—	—	21,398	23	7	—	—	—
	Summa	72	41	2,875	3,126	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				1849.	$18\frac{51}{52}$.									
VI.	Provinz Sachsen.													
15	Gymnas. zu Heiligenstadt	7	4	177	184	—	—	—	—	—	—	2,750	—	—
									Summa per se.					

Laufende Nr.	Evangelische Gymnasien.	Lehrer.		Schüler.					Einnahme aus Staatsfonds.				
						Darunter.			a. vermöge rechtlicher Verpflichtung.			b. Bedürfniß-zuschuß.	
		ordentliche	Hilfs-	1849.	$18\frac{51}{52}$.	evangelische	katholische	jüdische	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
	Uebertrag	85	33	1,934	1,962				—	—	—	9,352	20
65	Gymnas. zu Schulpforte .	13	5	207	199				151	—	—	437	15
66	= = Roßleben . .	6	4	83	96				—	—	—	—	—
67	= = Nauenburg .	7	5	161	179				—	—	—	—	—
68	= = Zeitz . . .	7	2	77	78				—	—	—	—	—
69	= = Merseburg .	5	9	115	133				17	—	—	1,550	—
70	= = Torgau . .	9	5	252	248				—	—	—	—	—
71	= = Wittenberg .	6	4	169	159				—	—	—	600	—
72	= = Eisleben . .	9	2	219	226				—	—	—	1,100	—
73	= = Erfurt . . .	9	4	165	—	(Simultan)			—	—	—	5,450	—
74	= = Mühlhausen .	6	6	114	107	*) cfr. unten.			—	—	—	—	—
75	= = Nordhausen .	8	3	191	225				—	—	—	—	—
76	= = Schleusingen .	6	3	111	106				—	—	—	3,237	4
	Summa	176	85	3,798	3,718							21727	9
VII	Provinz Westphalen.												
77	Gymnasium zu Bielefeld .	8	3	192	201				437	25	—	1,000	—
78	= = Minden .	11	4	243	242				—	—	—	1,500	—
79	= = Herford .	7	2	120	110				—	—	—	103	11
80	= = Soest . .	7	3	152	150				—	—	—	2,860	—
81	= = Dortmund .	8	4	228	108				—	—	—	896	—
82	= = Hamm . .	7	5	112	102				—	—	—	1,016	—
	Summa	48	21	1,047	913							7,375	11

*) Das Gymnasium zu Erfurt hei
nur ein gemeinschaftliches, ist al
ein specifisch evangelisches.

	Katholische Gymnasien.	Lehrer.		Anzahl der Schüler.		Einnahme aus Staatsfonds. a. vermöge rechtlicher Verpflichtung.			b. Bedürfnißzuschuß.		
		ordentliche	Hilfs-	1849.	1852.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Provinz Westphalen.										
16	Gymnasium zu Münster . . .	15	6	625	600	—	—	—	—	—	—
17	" " Cösfeld . . .	9	3	150	124	—	—	—	—	—	—
18	" " Recklinghausen .	7	3	130	121	—	—	—	520	—	—
19	" " Paderborn . .	14	8	506	528	—	—	—	—	—	—
20	" " Arnsberg . .	8	4	180	177	1,267	—	—	1,420	—	—
	VII. a. dem Studienfonds zu Paderborn	—	—	—	—	1,080	16	8	—	—	—
	Summa	53	24	1,591	1,550				1,940	—	—

Laufende Nr.	Evangelische Gymnasien.	Lehrer. ordentliche	Lehrer. Hilfs-	Schüler. 1849.	Schüler. $18\frac{51}{52}$.	Darunter evangelische	Darunter katholische	Darunter jüdische	Einnahme aus Staatsfonds. a. vermöge rechtlicher Verpflichtung. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. Bedürfnißzuschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.
VIII.	Rheinprovinz.													
83	Karm.-Gymnas. zu Cöln	10	11	447	468	110	347	—	—	—	—	4,820	—	—
84	Gymnas. zu Cleve . .	7	6	86	119	58	61	—	—	—	—	5,038	—	—
85	" " Duisburg .	8	5	155	172	138	30	—	—	—	—	75	13	
86	" " Wesel . .	6	6	170	187	148	39	—	—	—	—	505	6	
87	" " Elberfeld .	8	4	174	197	169	26	—	—	—	—	1,000	—	—
88	" " Kreuznach .	7	5	132	129	79	36	—	—	—	—	3,532	15	—
89	" " Wetzlar . .	8	4	133	117	109	7	—	777	—	—	2,934	—	—
90	" " Saarbrücken	9	3	177	170	143	26	—	—	—	—	1,850	—	—
90½	Simultangymnasium zu Essen mit 6 ordentlichen und 6 Hilfslehrern, wovon hier nur die evangel. Lehrer mit der Hälfte der Schülerzahl angesetzt sind	3	3	108	116	67	42	7	411	—	—	900	—	—
	Summa	66	47	1,582	1,675							20,655	5	—
	Bemerk. Ebenso ist der Bedürfnißzuschuß von 1800 Thlr. mit 900 Thlr. hier und 900 Thlr. auf der gegenüberstehenden Seite vorgetragen.													
	Dazu:													
	VII. Westphalen . .	48	21	1,047	91	—	—	—	—	—	—	7,375	11	
	VI. Sachsen . . .	176	85	3,798	3,718	—	—	—	—	—	—	21,727	9	
	V. Schlesien . . .	115	71	3,151	3,552	—	—	—	—	—	—	8,604	13	
	IV. Pommern . . .	70	37	1,864	1,785	—	—	—	—	—	—	11,046	—	—
	III. Brandenburg . .	177	116	4,535	4,846	—	—	—	—	—	—	42,819	24	
	II. Posen	27	20	1,006	1,062	—	—	—	—	—	—	21,788	—	—
	I. Preußen . . .	90	58	2,755	3,042	—	—	—	—	—	—	33,787	25	1
	Summa für die ganze Monarchie	769	455	19738	20593							167,803	29	

Laufende Nr.	Katholische Gymnasien.	Lehrer. ordentliche	Lehrer. Hilfs=	Schüler. 1849.	Schüler. $18\frac{51}{52}$.	Darunter katholische	Darunter evangelische	Einnahme aus Staatsfonds. a. vermöge rechtlicher Verpflichtung. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. Bedürfniß=zuschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.
VIII.	Rheinprovinz.												
21	Jesuitengymnas. zu Köln	13	8	489	480	462	13	—	—	—	—	—	—
22	Gymn. zu Bonn	10	6	331	344	271	62	—	—	—	—	—	—
23	„ „ Münster=Eifel .	8	1	129	133	—	—	630	—	—	945	—	—
24	„ „ Düsseldorf . .	12	3	267	250	195	51	—	—	—	—	—	—
25	„ „ Emmerich . . .	8	3	153	187	164	23	—	—	—	—	—	—
26	„ „ Coblenz	9	7	353	340	253	81	—	—	—	—	—	—
27	„ „ Trier	11	7	402	396	369	23	—	—	—	—	—	—
28	„ „ Aachen	10	6	445	488	469	19	—	—	—	2,487	15	—
29	„ „ Düren	9	3	190	177	166	9	—	—	—	1,450	—	—
30	„ „ Neuß	—	—	—	160	149	8	—	—	—	—	—	—
$30\frac{1}{2}$	Simultan=Gymnasium zu Essen mit 6 ordentlichen und 6 Hilfslehrern, wovon hier die katholischen Lehrer mit der Hälfte der Schülerzahl anzusetzen	3	3	108	116	67	42	—	—	—	900	—	—
	VIII. a. Dem bergischen Schulfonds	—	—	—	—	—	—	5,328	—	—	—	—	—
	Summa	103	47	2,867	3,071						5,782	15	—
	Dazu VII. Westphalen .	53	24	1,591	1,550	—	—	—	—	—	1,940	—	—
	„ VI. Sachsen . . .	7	4	177	184	—	—	—	—	—	2,750	—	—
	„ V. Schlesien . .	72	41	2,875	3,126	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ IV. Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ III. Brandenburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ II. Posen	31	16	1,150	1,337	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ I. Preußen . . .	25	16	1,038	994	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa für die ganze Monarchie	291	148	9,698	10,292						10,472	15	—

Laufende Nr.	Schullehrerseminarien.	Frequenz.	Einnahme aus Staatsfonds. a. vermöge Verpflichtung des Staats. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. Bedürfnißzuschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	
	A. Evangelische.								
1	Seminar zu Pr.-Eylau . . .	66	—	—	—	4,009	—	—	I. Preußen.
2	Lithauisches Seminar . . .	—	—	—	—	80	—	—	
3	Polnisches Seminar	—	—	—	—	80	—	—	
4	Kleine Bildungsanstalten . .	—	—	—	—	200	—	—	
5	Zur Unterstützung von polnischen Schulamtscandidaten . . .	—	—	—	—	132	—	—	
6	Für den Lehrer der Uebungsschule zu Königsberg . . .	—	—	—		350	—	—	
7	Seminar zu Angerburg . . .	53	—	—	—	4,223	—	—	
8	" " Karalene . . .	65	—	—	—	5,817	—	—	
9	Seminaranstalt zu Marggrabowa	—	—	—	—	100	—	—	
10	Seminar zu Marienburg . .	45	—	—	—	4,214	10	—	
11	" " Bromberg . . .	36	—	—	—	3,156	2	6	II. Posen.
12	" " Stettin	43	—	—	—	3,771	—	—	III. Pommern.
13	" " Cammin . . .	20	—	—	—	1,085	—	—	
14	" " Pyritz	15	—	—	—	627	—	—	
15	" " Cöslin	48	—	—	—	2,900	—	—	
16	Seminar zu Greifswald-Franzburg	16	—	—	—	1,950	—	—	
17	Seminar zu Münster . . .	60	—	—	—	4,309	—	—	IV. Schlesien.
18	" " Steinau . . .	34	—	—	—	3,500	—	—	
19	" " Bunzlau . . .	90	—	—	—	—	—	—	
20	" für Stadtschulen in Berlin	33	—	—	—	3,800	—	—	V. Brandenburg.
21	Seminar zu Köpenick . . .	96	—	—	—	5,630	—	—	
22	" " Neuzelle . . .	101	—	—	—	5,871	15	—	
23	" " Magdeburg . .	69	—	—	—	650	—	—	VI. Sachsen.
24	" " Halberstadt . .	63	—	—	—	1,325	7	6	
25	" " Gardelegen . . .	27	—	—	—	400	—	—	
26	" " Weißenfels . . .	70	—	—	—	1,758	—	—	
	Summa	1,050				59,938	5	4	

	Bezeichnung der Seminarien.	Frequenz.	Einnahme aus Staatsfonds. a. rechtliche Verpflichtung des Staats. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. Bedürfnißzuschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	
	Uebertrag	1,050				59,938	5	4	
7	Seminar zu Eisleben . .	42				1,515	—	—	
8	= = Droyßing . .	—				900	—	—	
9	= = Erfurt . .	64				1,217	—	—	
0	= = Petershagen .	43				3,085	—	—	VII. Westphalen.
1	= = Soest . . .	39				4,043	—	—	
2	= = Neuwied . .	36				3,280	—	—	VIII. Rheinprovinz.
3	Schullehrerbildungsanstalt zu Bell	—				838	—	—	
4	Seminar zu Meurs . . .	30				3,670	—	—	
	Summa	1,304				78,486	5	4	

	Bezeichnung der Seminarien.	Frequenz.	Zuschuß aus Staatsfonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon fließen aus Stiftungsfonds.	Mithin eigentlicher Bedürfnißzuschuß. Thlr.
	B. Katholische.						
1	Seminar zu Braunsberg .	36	4,166	—	—		4,166
2	= = Graudenz . .	70	1,500	—	—	1500 (westpr Säc.Fonds)	—
3	= = Posen . . .	69	6,160	—	—	65 (posensche Säc.Fonds)	6,095
4	= = Paradies . .	62	6,801	—	—	4755 (idem)	2,146
5	= = Breslau . .	113	1,526	—	—		1,526
6	= = Oberglogau .	138	1,025	—	—		1,025
7	= = Preiskretscham	75	4,000	—	—		4,000
8	= = Heiligenstadt .	30	–	—	—		—
9	Schullehrerinnenseminar zu Münster	48	1,080	—	—		1,080
0	Seminar zu Langenhorst .	36	—	—	—		—
1	Schullehrerinnenseminar zu Paderborn	16	131	—	—		131
2	Seminar zu Büren . . .	76	—	—	—		—
3	= = Kempen . .	100	6,480	—	—		6,480
4	= = Brühl . . .	100	6,600	—	—		6,600
	Summa	969					33,249

Anlage II.

1. Auszug

aus dem von der königlichen Regierung zu Posen mit Bericht vom 25. August 1816 dem königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten eingereichten

Etatsentwurf

für die Administration der Schulen im Posener Regierungsdepartement auf das Jahr 1816.

Einnahme.

I. Grundzinsen von den ehemaligen Jesuitengütern	3,546 Thlr.	17 Sgr.	2 Pf.
II. Zinsen von Capitalien:			
A. von ausstehenden, dem ehemaligen Jesuitenorden gehörig gewesenen, auf Güter locirten Capitalien . . , ...	8,776 „	5 „	4 „
B. Zinsen von denen aus dem ehemaligen südpreußischen Schulfonds dargeliehenen, auf Wohnhäuser locirten Capitalien	1,077 „	14 „	— „
C. Zinsen von ausstehenden, auf städtische Kämmereikassen und Synagogen locirten Exjesuiten- und südpreußischen Schulfondscapitalien	1,560 „	7 „	8 „
Summa	14,980 Thlr.	20 Sgr.	2 Pf.

---

2. Auszug

aus dem als Anlage oder Justification des vorausgezogenen Etatsentwurfs von der königlichen Regierung zu Posen dem königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mittelst Berichts vom 25. August 1816 eingereichten

Etat

der Schulkasse des Departements Posen pro 1814/15.

I. Revenüen aus den sonst den Jesuiten, jetzt aber zu den Erziehungsfonds gehörigen Gütern Flr. pol. 26,147. 24.

II. Zinsen von denen sonst den Jesuiten, jetzt dem Erziehungsfonds angehörigen Capitalien.

(Folgen nun die sämmtlichen in dem Etatsentwurf pro 1816 aufgeführten Capitalien, in Capital und Zinsen nach polnischen Gulden vorgetragen.)

---

3. Auszug

aus dem auf den Bericht der königlichen Regierung zu Posen vom 25. August 1816 von dem königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 22. April 1817 als maßgebend zurückgeschickten

Etat

der Provinzial-Geistlichen- und Schulkasse von Posen pro 1816.

Einnahme.

Tit. I. An Zinsen von ausgeliehenen Capitalien:

A. auf Hypotheken			
a) auf Häuser	1,227 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.
b) auf Landgüter	8,801 „	5 „	4 „
B. bei der Bank: Capital 17 Thlr.,			
C. von den bei städtischen Kämmereikassen und Synagogen locirten Exjesuiten- und südpreußischen Schulfondscapitalien	1,560 „	7 „	8 „
Tit. II. Grundzinsen von ehemaligen Jesuitengütern	3,546 „	17 „	2 „
Tit. IV. 1) Miethe eines dem Schulfonds gehörigen Hauses	1 „	16 „	— „
2) Miethe einer dem Schulfonds gehörigen Mühle	40 „	16 „	2 „
Tit. V. Grundzinsen von den im Adelnauer Kreise belegenen, dem Jesuitenorden gehörigen Gütern Taczanowo	675 „	12 „	— „
Summa	15,853 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.

Tit. II. 3546. 17. 2
„ V. 675. 12. -
Sa. 4211. 29. 2

---

4. Auszug

aus dem Provinzial-Geistlichen- und Schuletat des Regierungsbezirks Posen pro 1851/53.

Einnahmen.

Abtheilung IV. Für den öffentlichen Unterricht.

A. Einnahmen, welche nicht zu besonders bestimmten Schulzwecken und Schulanstalten gehören.

Ausgaben.

Tit. VI. Für Gymnasien und Realschulen.

A. Aus den Einnahmen Abtheil. IV. resp. den besonders aus der Staatskasse dafür bewilligten Zuschüssen für Schul-

Einnahmen.			
Tit. I.			
Zinsen von Capitalien:			
a) auf städtischen Grundstücken zusammen	7,119.	13.	9
b) auf Landgütern	6,459.	10.	7
c) auf städtischen Kämmereien und Synagogen	1,429.	1.	3
d) auf vorhandenen Staatspapieren	809.	18.	—
Tit. II.			
Grundzinsen von ehemaligen Institutengütern	4,268.	1.	8
Tit. III.			
An Erbpachtsgefällen: Von der Lakonsmühle bei Posen Erbpachtskanon	73.	1.	4
Sa. Abtheilung IV. A.	20,159.	6.	7

Ausgaben.	
zwecke innerhalb des Regierungsbezirks Posen:	
1) dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen (evangelisch):	
a) aus den vorstehend genannten Einnahmen	5,725 Thlr.
2) dem Mariengymnas. zu Posen (katholisch) wie vor ad a	6,655 „
4) Zuschuß für das Gymnasium zu Lissa (evangelisch) aus den sub A. gedachten Einnahmen	3,924 „
5) für die evangelische Realschule zu Meseritz:	
a) aus den sub A. gedachten Einnahmen und Staatszuschüssen	1,500 „
7) zur Amortisation der von dem Provinzialschulfonds vorgeschossenen Kosten des Ankaufs und der Einrichtung des Schlosses in Lissa für das dasige königl. Gymnasium jährlich	1,200 „
8) an Zinsen für dieses Capital von 22,600 T. à 4%	904 „
Summa von 1 bis 8.	19,908 Thlr.
Davon ab für die katholischen Gymnasien	6,655 „
Rest	13,253 Thlr.

welche für evangelische Unterrichtszwecke verwendet werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden, in Gegenwart des Ministerialcommissarius gefertigten vier Extracte.

Berlin, den 5. April 1853.

(gez.) Otto.

Anlage III.

Auszug

aus dem Provinzial-Geistlichen- und Unterrichtsetat von Marienwerder pro 1851—1853.

Ausgaben Tit. IV. 6. Für Gymnasien und Realschulen.

	Pro $18\frac{51}{53}$. Thlr.	Der Etat pro $18\frac{48}{50}$ setzt aus. Thlr.	Jetzt mehr. Thlr.	Jetzt weniger. Thlr.	Bemerkungen.
2. Für das Gymnasium zu Culm	3,695	4,195	500	1,000	Mit rother Dinte im Ministerio geschrieben. Der Abgang von 1,000 Thlr. ist auf den Grund des Schreibens des königlichen Finanzministeriums vom 2. Juli 1850, Minist. I. 9024. (Nr. 18,361 de 1850 der geistl. Angeleg.) Das evangelische Schullehrerseminar zu Bromberg erhielt bisher einen Zuschuß von 1,000 Thlr. aus dem Koronowoer Stiftungsfonds. Nach gefaßtem Beschlusse ist dieser Zuschuß, vom 1. Januar 1851 ab, dem Gymnasium zu Culm überwiesen und der diesem Gymnasio bisher aus allgemeinen Staatsfonds gewährte Zuschuß um 1,000 Thlr. ermäßigt, dagegen der Zuschuß, welchen das Schullehrerseminar in Bromberg aus allgemeinen Staatsfonds bezieht, um einen gleichen Betrag erhöht worden.
5. Für das Gymnasium zu Konitz	700	200	500	—	Mit rother Dinte: Die 500 Thlr. sind von dem Generaletat des Ministerii übernommen.

Für die Richtigkeit des Auszugs.

Berlin, den 5. April 1853.

(gez.) Otto.
Abgeordneter.

Anlage IV.

Nachweisung

über die Verwendung der nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. Mä
1844 auf 10 Jahre bewilligten Summe von 21,006 Thlr. 20 Sg
zur Verbesserung des Schulwesens in der Provinz Posen pro 1852.

Lauf. Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Nach der oben allegirten Allerhöchsten Ordre sollen gewährt werden:						
1	Zur besseren Dotation der Schulstellen in den Städten und auf dem Lande	—	—	—	10,000	—	—
	Pro 1852 sind verwendet:						
	im Regierungsbezirk Posen						
	für 16 evangelische Schulen, für 35 katholische Schulen, für 12 Simultanschulen } in den Städten	4,854	—	—			
	für 37 evangelische Schulen, für 29 katholische Schulen } auf dem Lande	1,025	—	—			
	im Regierungsbezirk Bromberg						
	für 16 evangelische Schulen, für 21 katholische Schulen, für 1 Simultanschule } in den Städten	2,550	—	—			
	für 37 evangelische Schulen, für 31 katholische Schulen } auf dem Lande	1,590	—	—			
	sind	10,000	—	—			
2	Zur Unterhaltung der in den Gerichtsstädten gegründeten Rectoratsschulen	—	—	—	7,506	20	—
	Pro 1852 sind verwendet:						
	im Regierungsbezirk Posen						
	für 13 Rectoratsschulen	4,840	—	—			
	im Regierungsbezirk Bromberg						
	für 6 Rectoratsschulen	2,666	20	—			
	sind	7,506	20	—			
3	Zur Abhaltung methodologischer Curse und zur Nachbildung von Stadtschullehrern	—	—	—	3,500	—	—
	Pro 1852 sind verwendet:						
	zu Unterstützungen für die zu den methodologischen Lehrcursen einberufenen Lehrer . . .	361	—	—			
	zu Remunerationen für Leitung dieser Lehrcurse	456	—	—			
	zur Ausbildung von Stadtschullehrern der Provinz Posen im Musikinstitut und in der Centralturnanstalt in Berlin	250	—	—			
	zur Unterstützung und Ausbildung von Schulamtspräparanden	1,546	—	—			
		2,613	—	—			
	Uebertragen in das Jahr 1853	887	—	—			
	sind	3,500	—	—			
	Summa	—	—	—	21,006	20	—

Nachweisung

über

den Fonds zur Verbesserung der äußern Lage des geistlichen und Lehrerstandes und zu Steuervergütungen. (Seite 203. Anl. Bd. III. des Staatshaushaltsetats pro 1853.)

Col. I.	Col. II.			Col (Accisebonı…)													
Regierungsbezirke.	Tranksteuervergütungen in den ehemals sächsischen Landestheilen.			Col. A. Ueberhaupt.			Col. 1. Wirkliche ältere Steuervergütungen ad die… vitae oder bis zur Versetzung der Percipienten. α. Geistliche und Kirchendiener.			β. Schullehrer.			γ. Wittwen u. Töchter von α oder β.			δ. Summa von α, β, γ	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Th.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
1. Königsberg	—	—	—	2,058	28	4	43	—	—	105	—	—	—	—	—	148	—
2. Gumbinnen	—	—	—	828	18	4	335	17	7	493	—	9	—	—	—	828	18
3. Danzig	—	—	—	748	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
4. Marienwerder	—	—	—	1,190	18	—	38	10	—	50	25	—	—	—	—	89	5
5. Stettin	—	—	—	6,181	5	2	565	12	1	438	20	10	—	—	—	1,004	2
6. Cöslin	—	—	—	3,417	25	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	549	29
7. Liegnitz	—	—	—	213	17	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213	17
8. Berlin	—	—	—	6,796	9	5	1,029	28	9	560	13	9	17	7	6	1,607	20
9. Potsdam	788	10	—	11,139	13	9	825	15	—	1,115	6	3	363	10	—	2,304	1
10. Frankfurt	906	22	6	7,456	—	—	698	15	—	1,016	5	8	—	—	—	1,714	20
11. Magdeburg	—	—	—	1,415	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	259	—
12. Merseburg	10,671	2	3	10,671	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Erfurt	1,315	23	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Minden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Arnsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Coblenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Köln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Cöslin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
																8,818	25

I.

cationen.

Col. 2.
Verwendung der Heimfälle.

Col. IV.

Col. a. bereits bestimmt verwendet: α. für Geistliche oder Kirchendiener. Thlr.	Sgr.	Pf.	β. für Schullehrer. Thlr.	Sgr.	Pf.	γ. Summa von α und β. Thlr.	Sgr.	Pf.	Col. b. zur Disposition der Regierung: α. für Geistliche und Kirchendiener. Thlr.	Sgr.	Pf.	β. für Schullehrer. Thlr.	Sgr.	Pf.	γ. für Wittwen und Töchter von α und β. Thlr.	Sgr.	Pf.	δ. Summa von α, β, γ. Thlr.	Sgr.	Pf.	Col. IV.
—	—	—	1,701	25	—	1,701	25	—	209	3	4	—	—	—	—	—	—	209	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 2. Zusammenstellung K. hat hier gegen Col. A. 600 Thlr. mehr, diese aber aus mons pietatis flüssig.
275	—	—	233	—	—	508	—	—	—	—	—	90	15	—	49	15	—	140	—	—	
—	—	—	815	—	—	815	—	—	—	—	—	195	25	—	90	18	—	286	13	—	
220	—	—	2,155	26	8	3,375	26	8	290	—	—	291	5	7	1,220	—	—	1,801	5	7	
626	2	6	933	5	10	1,559	8	4	657	22	1	—	—	—	650	25	10	1,308	17	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
90	—	—	1,111	10	—	1,201	10	—	1,699	3	11	1,094	13	—	1,193	22	6	3,987	9	5	
112	—	—	387	—	—	2,499	—	—	1,625	10	—	1,803	13	4	2,119	9	2	5,548	2	6	ad 9. Col. A. schließt Col. II. ein.
235	15	—	1,693	20	—	2,929	5	—	571	21	8	37	4	—	1,296	16	2	1,905	11	10	ad 10. desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	1,156	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	450	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
352	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	25	—	57	25	—	
65	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
325	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
947	9	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
																		16,849	28	7	

Anlage VI.

Nachweisung

über die Verwendung des auf die Regierungen abgezweigten Theiles d
Fonds der 121,083 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. zur Verbesserung der äußere
Lage der Geistlichen und Lehrer.

A. Zahlungen durch die Regierungshauptkassen laut Zahlungsnachweisen.

	Regierungs-bezirke.	Zu Kirchenzwecken.						Zu Schulzwecken.						Gesammt-summe.			B m ku ge
		evangelische.			katholische.			evangelische.			katholische.						
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1.	Gumbinnen .	500	12	5	—	—	—	567	4	1	—	—	—	1,067	16	6	
2.	Bromberg . .	2,010	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	2,160	—	—	
3.	Danzig . . .	1,370	—	—	250	—	—	—	—	—	238	—	—	1,858	—	—	
4.	Magdeburg .	2,315	—	—	50	—	—	533	—	—	110	—	—	3,008	—	—	
5.	Merseburg . .	3,464	18	9	—	—	—	1,445	—	—	—	—	—	4,909	18	9	
6.	Stettin . . .	1,802	16	6	—	—	—	288	—	—	—	—	—	2,090	16	6	
7.	Cöslin	2,670	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	2,970	—	—	
8.	Stralsund . .	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	
9.	Stadt Berlin	1,377	10	—	—	—	—	410	—	—	—	—	—	1,787	10	—	
10.	Potsdam . .	5,945	—	—	—	—	—	1,140	—	—	—	—	—	7,085	—	—	
11.	Frankfurt . .	5,587	—	—	—	—	—	664	—	—	—	—	—	6,251	—	—	
12.	Liegnitz . . .	2,069	3	—	100	—	—	1,486	22	6	—	—	—	3,655	25	6	
13.	Oppeln . . .	470	—	—	150	—	—	260	—	—	—	—	—	880	—	—	
14.	Breslau . . .	1,132	—	—	300	—	—	23	10	—	235	—	—	1,690	10	—	
15.	Marienwerder	575	—	—	200	—	—	474	—	—	59	22	—	1,308	22	—	
16.	Posen	1,830	—	—	100	—	—	365	20	—	—	—	—	2,295	20	—	
17.	Königsberg .	3,436	13	3	—	—	—	476	20	—	100	—	—	4,013	3	3	
18.	Erfurt	4,472	15	—	250	—	—	465	—	—	—	—	—	5,187	15	—	
19.	Aachen . . .	—	—	—	—	—	—	63	—	—	200	—	—	263	—	—	
20.	Köln	664	23	9	167	5	11	—	—	—	—	—	—	831	29	8	
21.	Düsseldorf . .	1,241	20	—	212	—	—	699	20	—	—	—	—	2,153	10	—	
22.	Coblenz . . .	2,752	23	4	70	15	—	432	10	—	—	—	—	3,255	18	4	
23.	Trier	1,497	15	—	50	—	—	—	—	—	30	—	—	1,577	15	—	
24.	Arnsberg . .	2,001	—	5	1,480	—	—	360	—	—	—	—	—	3,841	—	5	
25.	Minden . . .	1,824	—	—	643	12	3	660	—	—	—	—	—	3,127	12	3	
26.	Münster . . .	500	—	-	200	—	—	50	—	—	300	—	—	1,050	—	—	
		52,008	21	5	4,373	3	2	11,163	16	7	1,272	22	—	68,818	3	2	

Anlage VII.

Nachweisung

[üb]er die Verwendung der Dispositionssummen der Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer pro 1852.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Zur Erstattung der Wittwenkassenbeiträge an solche Geistliche und Lehrer, deren Diensteinkommen weniger als 400 Thlr. jährlich beträgt . . .	5,336	3	4				
Auf das Jahr 1853 sind übertragen .	663	26	8				
				6,000	—	—	
Unterstützungen an bedürftige Predigt- und Schulamtscandidaten	862	—	—				
Auf das Jahr 1853 sind übertragen .	138	—	—				
				1,000	—	—	
Unterstützungen für Söhne von lebenden und verstorbenen Geistlichen und Lehrern, während ihrer Ausbildung auf Schulen und Universitäten . .	. .	.	.	3,000	—	—	
Unterstützungen an							
evangelische Geistliche	17,265	4	9				
katholische Geistliche	1,285	—	—				excl. der den Oberpräsidenten zur Verwendung für katholische Geistliche überwiesenen 1,650 Thlr.
Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen	6,015	—	—				
Seminarlehrer	2,372	—	—				
Elementarlehrer	7,724	25	—				
Wittwen und Kinder von verstorbenen Geistlichen und Lehrern . . .	5,918	—	—				Allerhöchste Ordre vom 22. Juni 1849.
				40,579	29	9	
Auf das Jahr 1853 sind übertragen .	. .	.	.	1,485	24	5	
				42,065	24	2	

Anlage VIII.

Die Immediateingabe wegen Bearbeitung der katholischen Schulsachen innerhalb des mir anvertrauten Ministeriums, welche Ew. Durchlaucht mit den Herren v. Gilgenheimb, Milde und Anderen unterm 12. d. Mts. an des Königs Majestät gerichtet haben, ist, ohne weitere Allerhöchste Bestimmung, mir zur Verfügung zugefertigt worden. Indem ich Ew. Durchlaucht hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich ganz ergebenst, daß die Geschäftsvertheilung innerhalb des Ministeriums lediglich von meiner Bestimmung abhängig ist, und daß ich eine Abänderung derselben in Bezug auf den angeregten Punkt nicht für angemessen erachte.

Berlin, den 28. Mai 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

An
Seine Durchlaucht
den Herrn Herzog v. Ratibor, Fürsten v. Corvey,
Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst,
zu
Ratibor.

B.

Zweiter Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1853, betreffend die Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Ausgabe. Titel V. bis IX. und außerordentliche Ausgaben.

I. Dauernde Ausgaben.

C. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

Titel V. Provinzialbehörden.

Nr. 1. Für die Provinzialschulcollegien an Gehalten und Büreaukosten.

(Anlagen Band III. S. 176.)

Der Etat pro 1852 setzte 49,140 Thlr. aus, der gegenwärtige Etat fordert nur 48,840 Thlr., mithin 300 Thlr. weniger. Dieses Ersparniß hat nach Seite 185 der Etatsanlagen in dem Wegfall der Besoldung eines Secretariatsassistenten in Berlin seinen Grund. Die gesammte Ausgabeposition findet sich in der Anlage F. Seite 199 specificirt. Sie ist dort in persönliche Ausgaben und in materielle Verwaltungskosten geschieden. Die ersteren belaufen sich auf

37,745 Thlr., die letzteren auf 11,095 Thlr. Von den ausgeworfenen Besoldungen überschreitet keine das Maximum des Normaletats für diesen Dienstzweig; im ganzen aber übersteigt die Etatsposition den im Jahre 1825 für die Provinzialschulcollegien aufgestellten Normaletat um 2,305 Thlr. und es ist daher diese Summe als künftig bei eintretenden Personalveränderungen wegfallend bezeichnet worden. Die Besoldungen der Provinzialschulräthe sind in jenem Normaletat durchschnittlich auf 1,250 Thlr. festgestellt und als Minimum ist die Summe von 800 Thlr. angenommen. Bei den materiellen Verwaltungskosten erscheint es zweckmäßig, von dem unter Nr. 11 aufgestellten Dispositionsfonds von 1,795 Thlr. den nur zu Unterstützungen für Beamte bestimmten Theil abzusondern und speciell ersichtlich zu machen. Der hierauf gerichtete Wunsch der Commission wird nach derselben von dem Regierungscommissarius ertheilten Zusicherung schon bei der nächsten Etatsaufstellung seine Befriedigung finden.

Sonst ward bei dieser Position nichts erinnert, viemehr trägt die Commission einstimmig darauf an:

„die Kammer wolle die angesetzten 48,840 Thlr. als richtig veranschlagt festsetzen."

Nr. 2. Für die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen.

Die Gesammtsumme beträgt 6,592 Thlr. wie in den Jahren 1851 und 1852 und wird daher als unverändert der Kammer zur Festsetzung empfohlen.

Titel VI. Universitäten.

Nr. 1. Zuschuß für die Universitäten und für die Akademie in Münster.

Der mit 466,035 Thlr. beantragte Zuschuß ist gegen den vorjährigen Etat um 2,550 Thlr. vermindert. Diese Summe ist erspart an:

a) Aussterbebesoldungen bei der Universität zu Berlin mit	1,250	Thlr.
b) dergleichen bei der Universität zu Bonn mit	300	„
c) durch Uebertragung des Zuschusses für die Anstalt in Möglin auf den Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums mit	1,000	„
sind	2,550	Thlr.

Außer dem Staatszuschusse beziehen die 6 Landesuniversitäten nebst der Akademie zu Münster aus eigenem Erwerbe und dem Ertrage ihres Vermögens die im Etat vor der Linie aufgeführte Summe von 238,149 Thlr.

Bei den, in der Zusammenstellung (Anlage I. Seite 214) aufgeführten Einnahmen aus Stiftungs- und anderen Fonds, an Zinsen von Capitalien und Revenüen von Grundstücken und Gerechtsamen, und aus dem eigenen Erwerbe, welche überhaupt für alle diese Anstalten in Summa 135,388 Thlr. betragen, ward von keiner Seite ein Monitum aufgestellt, dagegen wurde hinsichtlich der mit 102,761 Thlr. aufgeführten eigenen Einnahmen der Universitätsinstitute und Stiftungen, in der Commission der Wunsch ausgesprochen, daß die beiden Zusammenstellungen:

1) über die aus Staatsfonds resp. dem eigenen Vermögen der Universitäten erfolgenden Zuschüsse für die Universitätsinstitute;

2) über die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Universitätsinstitute, welche nicht mit Staatszuschüssen dotirt sind;

von drei zu drei Jahren den Etatsvorlagen beigefügt werden. Der Herr Cultusminister erklärte sich bereit, diesem Wunsche entsprechen zu lassen.

Hinsichtlich der Ausgaben, wie sie Seite 215 der Etatsanlagen in den Colonnen 7 bis 12 aufgeführt sind, als:

a) Kosten der akademischen Disciplin und Verwaltung mit 43,489 Thlr.
b) Besoldungen der Professoren und Lehrer mit . . . 297,715 „
c) für Institute und Sammlungen . . . . 175,720 „
d) für Convictorien, Prämien, Unterstützungen und Stipendien . . . . 27,377 „
e) Baukosten, Abgaben und Lasten . . . . 17,200 „
f) zu neuen Besoldungen und Gehaltszulagen innerhalb der Normaletats, sowie zu ökonomischen und Amtsbedürfnissen 34,122 „

zusammen 595,623 Thlr.

wird von keiner Seite eine Erinnerung aufgestellt, in Betreff der Besoldungsnachweisung aber anerkannt, daß die Verwaltung, dem früher ausgesprochenen Wunsche der Kammer gemäß, die Facultäten nach der Höhe der ihnen zugebilligten Summen und der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren gesondert hat.

Bei Erörterung der auf Seite 214 seq. der Etatsanlagen aufgeführten Ausgaben der Universität Breslau wurden in der Commission von einem Mitgliede derselben folgende Anträge gestellt:

Die Kammer wolle die Staatsregierung auffordern:

1) in dem Hauptetat der Universität Breslau und resp. in dem Staatshaushaltsetat den Vermerk niederzulegen resp. in geeigneter Art ersichtlich zu machen, welche Realitäten und welche, ihrem Betrage nach noch näher festzustellenden Dotationstheile der jetzigen Universität als von der alten katholischen Universität oder von den Jesuiten herkommend anzusehen;

2) allmälig eine durchgreifende Veränderung in der Besetzung der Professuren bis zu vollständiger Berücksichtigung des bei der Universität Breslau obwaltenden confessionellen Charakters der Dotationsfonds herbeizuführen, namentlich aber

3) möglichst bald mit der weiteren Anstellung von katholischen Professoren bis zur Absorbirung des als zu ausschließlich katholischen Unterrichtszwecken verwendbar anzusehenden Theils der Universitätseinnahmen vorzugehen und besonders für die Abstellung der Beschwerde wegen Errichtung und Besetzung einer katholischen Geschichtsprofessur zu Breslau zu sorgen.

Die Motive dieser Anträge sind in dem ersten Theile des diesem Berichte als Anlage beigegebenen Correferats des Antragstellers niedergelegt und wird daher hier auf die Anlage verwiesen. Bei der, in der Commission über die Anträge eröffneten Discussion bemerkte zunächst der Regierungscommissarius, daß die von dem Antragsteller angegebenen Zahlen einer Berichtigung bedürfen, indem die Universität Frankfurt aus eigenem Vermögen die Summe von 12,585 Thlr. bezogen habe, welche auch auf den Etat der vereinigten Universität Breslau übernommen sei; daß ferner von dem gegenwärtigen Miethsertrage der Gebäude zunächst die Zinsen der auf deren Einrichtung aus Staatsfonds verwendeten Capitalien sowie die jährlichen Unterhaltungskosten in Abzug zu bringen seien. Uebrigens sei in dem Vereinigungsplane vom 3. August 1811 nur bestimmt: es solle von der im ersten Etat der vereinigten Universität ausgebrachten Summe ein Betrag von wenigstens 4000 Thlr. jährlich für die katholisch-theologische Facultät verwandt und zur Beruhigung der katholischen Unterthanen der Lehrstuhl der eigentlichen Philosophie doppelt, mit einem katholischen und einem protestantischen Lehrer besetzt werden. Beide Bestimmungen seien erfüllt, indem nach Ausweis des Etats für die katholisch-theologische Facultät ein peculium von 5154 Thlr. reservirt, der Lehrstuhl der Philosophie aber mit einem katholischen und einem protestantischen Lehrer besetzt sei.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten fügte noch folgendes hinzu:

Ueber das Rechtsverhältniß der Jesuitengüter im allgemeinen, sowie

der Breslauer Gebäude und Fonds insbesondere, werde die Commission und die Kammer schwerlich eine endgiltige Entscheidung fällen wollen. Die desfallsigen Ausführungen des Correferats könnten nicht ohne weiteres als überall richtig zugegeben werden, da bei ihrer Beurtheilung viele bisher nicht vollständig erörterte Punkte in Betracht kämen. In Bezug auf die Universität Breslau sei übrigens unzweifelhaft, daß sie ihrer Entstehung und Gründung nach eine vereinigte evangelische und katholische Universität sei. Diesem Verhältnisse müsse auch in den Einrichtungen der Universität und bei Besetzung der Professuren Rechnung getragen werden. Es würde aber gewiß nicht angemessen sein, etwa allgemein eine bestimmte Zahl evangelischer und katholischer Professoren festzustellen, wobei es kommen könne, daß grade bei solchen Disciplinen die Confession in Betracht gezogen würde, bei denen es wie z. B. bei der Chemie am wenigsten darauf ankomme. Der richtige Weg sei vielmehr der, daß für bestimmte Disciplinen, für welche die innere Begründung einer confessionell verschiedenen Auffassung anzuerkennen sei — als solche bezeichne er Kirchenrecht, Philosophie und Geschichte — jedesmal, wie zum Theil schon bisher geschehen, ein katholischer und ein evangelischer Professor angestellt werde. Hierauf hinzuwirken, im Anschluß und nöthigenfalls unter Erweiterung der Universitätsstatuten, sei seine Absicht.

Immer aber müsse bei jedem Schritte die Rücksicht auf die disponiblen Fonds und auf die bisherige Besetzung der Stellen, wie sie den bestehenden Bestimmungen gemäß, erfolgt sei, maßgebend sein. Bei allen übrigen Professuren — mit Ausschluß der theologischen Facultäten und derer, für welche der obigen Andeutung gemäß eine confessionelle Sonderung festzuhalten sei, — könne dem Minister nicht benommen werden, die Besetzung nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung vorzunehmen, wobei die Confession weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Zurücksetzung Anlaß geben werde. Das Gegentheil würde zu einer Spaltung der Universität, d. h. zu ihrer Auflösung führen, die in niemandes Absicht liege.

Den gestellten Anträgen, wie sie formulirt seien, könne er, der Minister, sich daher nicht anschließen.

In der Commission selbst wurde von mehren Mitgliedern sowol die factische Unterlage als auch die rechtliche Begründung der Anträge angegriffen. In ersterer Beziehung wies man darauf hin, daß, nach den Mittheilungen des Regierungscommissars, im Jahre 1811 bei der Vereinigung der beiden Universitäten Breslau und Frankfurt die erstere nicht 10,695 Thlr. sondern nur . . . . 4,000 Thlr.
und die letztere nicht 4,388 Thlr., sondern . . . . 12,585 „
eigenes Vermögen besessen habe, ein aus diesem Zahlenverhältniß etwa zu entnehmender Anspruch also eher für die aus Frankfurt in die Gemeinschaft übernommenen evangelischen, als für die ursprünglich in Breslau vorhanden gewesenen katholischen Facultäten zu begründen sein möchte. In Bezug auf das Rechtsverhältniß aber führte man aus, daß der Satz: alle von den Jesuiten herrührenden Güter dürfen nur zu katholischen Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden, noch keineswegs zu einem unumstößlichen Rechtssatze erhoben worden sei. Das allegirte Breve vom Jahre 1773 sei ein einseitig ergangener päpstlicher Erlaß, der über die in Preußen gelegenen Güter der Jesuiten nicht ohne Zustimmung der preußischen Regierung habe entscheiden können, an solcher Zustimmung aber ermangele es; die angeblichen Anerkenntnisse bei dem Exjesuitenfonds von Erfurt, dem Bürenschen Fonds und dem Bergischen Schulfonds beträfen nur Specialfälle, könnten also für die Allgemeinheit keine Decisivgeltung gewinnen und aus ganz gleichen Gründen könne, abgesehen von allen Competenzbedenken, auf die Judicate des vormaligen Reichshofraths kein besonderes Gewicht gelegt werden. Als unumstößlich feststehend könne nur die Thatsache zugegeben werden, daß das Jesuitengut zum Theil einer anderweitigen Verwendung unterlegen habe, die Rechtsfrage über seine Verwen-

dung aber sei bisher noch eine unausgefochtene, und weder die Budgetcommission, noch auch die Kammer könne dieselbe ihrer Entscheidung unterbreiten. Glaube man katholischerseits Prägravationen und Rechtsverletzungen nachweisen zu können, so sei es lediglich Sache der betreffenden Kirchenobern, sich mit den Staatsbehörden in Beziehung zu setzen, und eine Vereinigung herbeizuführen, welche eventuell in ihren Folgen auf das Budget des Staats influiren könnte. Bis dahin aber werde die nur zur Vorprüfung des Staatshaushaltsetats berufene Commission mit jener Rechtsfrage und ihren Folgen sich nicht zu befassen haben. Außerdem sei es keine concludente Schlußfolge, wenn man sage, daß die beregte Einnahme von 8702 Thlr. noch jetzt katholisches Gut sei, weil sie ursprünglich aus dem katholischen Schuleninstitutsfonds von Schlesien hergegeben worden. Denn zwischen dem Ursprunge dieser Einnahme und ihrer gegenwärtigen Gewährung liege die, ja auch gegnerischerseits zugegebene Thatsache der Verwendung jenes Fonds zu Gunsten eines Privaten. Durch diesen Zwischenfall sei die qu. Einnahme in ihrer factischen Existenz total aufgehoben und die erst demnächst eingetretene königliche Anordnung habe an ihre Stelle einen Entschädigungsanspruch an die Staatskasse treten, und diesen durch die Anweisung auf bestimmte Staatsfonds zur rechtlichen Geltung gelangen lassen.

Abstrahire man aber auch ganz von dem angedeuteten Rechtsverhältnisse, so müsse man doch, zumal der Vereinigungsplan vom 3. August 1811 ebenso wenig als ein sonstiges Statut für die Universität Breslau einen confessionell katholischen oder einen confessionell evangelischen Charakter vorgesehen habe, aus allgemeinen Rücksichten auf den Zweck der Universitäten überhaupt sich gegen die gestellten Anträge entschieden aussprechen. Solle dem Interesse der Wissenschaft nicht der empfindlichste Eintrag geschehen, die Freiheit ihrer Forschungen nicht gehemmt, ja untergraben werden, solle die Bezeichnung einer universitas literarum nicht zum leeren Wortschall herabsinken, so müsse an den allgemeinen Lehranstalten, den Landesuniversitäten, als oberster Grundsatz festgehalten werden, daß nicht der confessionelle Glaube, sondern vor allem die Intelligenz und die wissenschaftliche Befähigung in das Lehramt einführe. Abweichungen hiervon verständen sich ganz von selbst für die theologischen Facultäten und selbst für die Geschichte und das Kirchenrecht würde eine Paritätsrücksicht vielleicht ihre Rechtfertigung finden können. Inwieweit die Verwaltung hiernach zu procediren habe, das müsse ihrem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt bleiben, und Anträgen, die hierunter eine bestimmte Richtschnur aufstellen wollten, könne in keiner Weise das Wort geredet werden.

Zur Widerlegung dieser Ausführungen und zur weiteren Unterstützung seiner Anträge bemerkte der Antragsteller:

Es handle sich nicht um eine Prüfung, ob es gut sei, evangelische und katholische Universitäten zu haben. Es sei Thatsache, daß der preußische Staat drei specifischevangelische und als solche stets und auch jetzt noch behandelte Universitäten (Königsberg, Greifswald, Halle) besitze und die Universität Berlin ebenfalls als eine specifisch evangelische behandelt werde. Dem gegenüber beschränke man sich für jetzt nur darauf, bei einer der übrigen, dem Rechte nach paritätischen, aber, von den katholisch-theologischen Facultäten abgesehen, nicht minder fast als specifischevangelische Anstalten behandelten Universitäten Bonn und Breslau einen Theil aus rechtlichen Gründen für katholische Zwecke in Anspruch zu nehmen. Eine fiscalische Einziehung des Jesuitenguts habe niemals und namentlich in Schlesien nicht stattgefunden. Der Kirchenobere, welchem die Reclamation zu überlassen sein solle, sei eben mit derselben dreimal abgewiesen worden.

Im übrigen werde auf die Ausführung des Correferats Bezug genommen, wonach die Güter der Jesuiten, ehedem doch unzweifelhaft katholische Güter, in dieser ihrer Qualität weder durch das Breve von 1773 noch durch den Reichsreceß von 1803, noch durch irgend einen Act geistlicher oder weltlicher

Gewalt bisher alterirt worden seien. Ja selbst wenn man die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 6 §. 190 sq. auf die Jesuitengüter als auf die nachgelassenen Güter von Corporationen, die wegen Gemeinschädlichkeit aufgehoben worden, anwenden wolle, so müsse man, da die Jesuiten wegen des Gelöbnisses der Armuth kein Eigenthum haben besitzen können, die fraglichen Güter vielmehr kirchenrechtlich den einzelnen Collegienhäusern (domus) resp. die denselben annexen Predigt- und Unterrichtsanstalten gehörig gewesen, eben speciell den §. 193 ibid. zur Anwendung bringen, welcher derartige Vermögensstücke dann zu solchen Zwecken, die den muthmaßlichen Absichten der Gründer und Wohlthäter jener Anstalten möglichst entsprechen, — also bei jesuitischen Anstalten doch mindestens zu ausschließlich katholischen Zwecken verwendet wissen wolle. Die Frage wegen des confessionellen Charakters der Jesuitengüter sei keineswegs eine schwierige, sondern eine längst abgethane, sie finde sich ohne Ausnahme bei allen in Preußen vorhandenen und als solche bekannten — nicht verdunkelten — Jesuitenfonds ganz im Sinne des Correferats praktisch beantwortet, ja in Ansehung des schlesischen Jesuitenguts, des stets auch jetzt nur zu katholischen Schulzwecken wirklich verwendeten katholischen Hauptgymnasialfonds, also desselben Fonds, von welchen eben ein Theil gewesen, was hier bei der Universität Breslau als nur zu katholischen Zwecken verwendbar in Anspruch genommen werde, sei zum Ueberfluß durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juli 1800 ausdrücklich erklärt worden, daß das besagte Gut (also auch die damals davon noch nicht abgezweigt gewesenen, hier in Rede stehenden 8702 Thlr. für die Universität Breslau) auf ewige Zeiten zum römisch-katholischen Schulfonds gewidmet sein solle.

Auf diese Aeußerungen ward andererseits entgegnet, daß man zunächst den specifischevangelischen Charakter, welcher den Universitäten Berlin, Bonn und Breslau — wie sich von selbst verstehe, abgesehen von den theologischen Facultäten — beigelegt werde, nicht anerkennen könne.

Daß diese drei Universitäten von Studirenden beider Confessionen gleichmäßig benutzt werden könnten und factisch benutzt würden, werde niemand in Abrede stellen. Ebenso sei die Stellung der Privatdocenten den jungen Gelehrten beider Confessionen ganz gleichmäßig zugänglich. Endlich sei auch in Betreff der Besetzung der Professorenstellen nirgend vorgeschrieben, daß dabei eine Rücksicht auf das confessionelle Bekenntniß genommen werden solle oder dürfe. Die wissenschaftliche Befähigung müsse dabei entscheiden. Sei factisch die Zahl der Professoren katholischer Confession gegenwärtig eine geringe, so folge daraus noch keineswegs eine absichtliche Zurücksetzung. — Was demnächst das Jesuitengut anlange, so müsse man es für durchaus billig und gerechtfertigt halten, daß dasselbe nicht anders als für Zwecke des katholischen Unterrichtswesen verwendet werde, und könne es daher nur gut heißen, daß in der neueren Zeit demgemäß verfahren worden sei. Daraus folge aber noch keineswegs, daß eine Rechtsverletzung vorliege; wenn ein Theil dieses Guts früher der Universität Breslau überwiesen, also nicht speciellkatholischen Unterrichtszwecken reservirt worden sei. Die Berechtigung zu einer solchen Disposition lasse sich allerdings aus den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen herleiten, welche in das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 6. §§. 189—194 übergegangen seien. Uebrigens könne man sich nur der Ansicht des Herrn Ministers anschließen, daß die Budgetberathung nicht Ort und Zeit darbiete, um die vorliegende Streitfrage zum Austrage zu bringen.

Nach hiernächst geschlossener Discussion wurden die obigen Anträge zur Abstimmung gebracht und jeder derselben abgelehnt, und zwar der ad 1 mit 19 gegen 9, der ad 2 gleichfalls mit 19 gegen 9, und der ad 3 mit 18 gegen 10 Stimmen. Auch der von einem andern Abgeordneten dahin gestellte Antrag:

„als wünschenswerth auszusprechen, daß in Beachtung der Unterrichts-

bedürfnisse der katholischen Theologie für Besetzung einer ordentlichen Geschichtsprofessur an der Universität zu Breslau durch einen Gelehrten katholischer Confession bald zu sorgen sei,"

gewann nur 5 Stimmen für sich, während 23 Stimmen denselben ablehnten.

Hiernach einigte sich die Commission zu dem Antrage:

„die Kammer wolle den bei diesem Titel sub Nr. 1 beantragten Staatszuschuß von überhaupt 466,035 Thlr. genehmigen".

Nr. 2. Zu Stipendien, soweit solche unmittelbar aus Staatsfonds erfolgen.

Der Betrag von 10,444 Thlr. ist unverändert wie der pro 1852 bewilligte. Er wird Seite 203 der Etatsanlagen specificirt. Erinnerungen sind nicht zu machen und die Commission beschloß daher:

„die Genehmigung der Position der Kammer zu empfehlen".

Titel VII. Zuschuß für Gymnasien und Realschulen.

Die ausgeworfene Ausgabesumme von 292,458 Thlr. beträgt 4180 Thlr. mehr als im Jahre 1852. Dieses Mehr ist Seite 186 der Anlagen genügend erläutert. Es sind nämlich sachgemäß

1) nach Titel III. und VIII. . . . . übertragen und daher hier abgesetzt worden, dagegen	220 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
2) von Titel III., VIII. und XIII. zusammen . . . . hierher übernommen, und	2,800 „	13 „	9 „
3) ist für das Gymnasium zu Salzwedel ein Zuschuß von . . . . bewilligt worden.	1,600 „	— „	— „
zusammen	4,400 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.
ab	220 „	20 „	— „
bleiben	4,179 Thlr.	23 Sgr.	9 Pf.

oder in runder Summe 4,180 Thlr.

Der ad 3 erwähnte Zuschuß war durch die Allerhöchste Cabinetsordre ursprünglich nur zeitweise und bis dahin bewilligt worden, daß er auf Communalmittel übernommen werden könnte.

Demgemäß und da die Communalverhältnisse sich günstiger gestaltet zu haben schienen, ward er vom Jahre 1850 ab wieder in Wegfall gebracht. Die vorausgesetzte Verbesserung der Communalmittel von Salzwedel ist jedoch, wie eine nochmalige Prüfung nachgewiesen hat, nicht eingetreten, vielmehr hat sich ergeben, daß der Zuschuß wenigstens einstweilen wieder gewährt werden muß, wenn die Anstalt erhalten werden soll. Letzteres erscheint durchaus wünschenswerth und die Commission hatte daher gegen das mit den städtischen Behörden getroffene Abkommen, wonach der Betrag von 184 Thlr. 10 Sgr. dem Gymnasium dauernd, der Rest von 1,415 Thlr. 20 Sgr. aber nur bis zum Schlusse des Jahres 1856 aus der Staatskasse gewährt, dann aber aus Communalfonds bestritten werden soll, nichts zu erinnern.

Die für die Gymnasien und Realschulen bestimmten Zuschüsse sind nur zum kleineren Theile in solche, welche vermöge rechtlicher Verpflichtung und in solche, welche als eigentliche Bedürfnißzuschüsse aus freier Bewilligung gewährt werden, geschieden. Da jedoch eine solche Trennung pro 1853 der Zahl nach gestiegen ist, und vorausgesetzt werden muß, daß nach und nach bei der Regulirung neuer Etats auch bei den übrigen Anstalten diese Unterscheidung

werde durchgeführt werden, so nahm man in der Commission von Formirung eines in dieser Beziehung zu stellenden besonderen Antrages Abstand.

In Betreff der Pensionsverhältnisse bei den höheren Unterrichtsanstalten hatte die Kammer in ihrer Sitzung vom 26. Februar 1852 die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung das Pensionswesen der höhern Lehranstalten einer nochmaligen Prüfung behufs baldiger Regulirung desselben unterziehen möge. Die gegenwärtigen Etatsvorlagen lassen nicht erkennen, daß diese Angelegenheit definitiv zum Abschluß gekommen wäre und es ward daher in der Commission der Antrag gestellt, den früheren Antrag der Kammer, der doch mehr oder weniger eine Abänderung des über die Pensionirung der Lehrer ergangenen Gesetzes herbeizuführen bezwecke, auch jetzt zu wiederholen. Die Commission abstrahirte aber hiervon, nachdem der Herr Minister von Raumer die Erklärung abgegeben hatte, daß das Pensionswesen nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Mai 1846 theils schon regulirt worden, theils in der Regulirung begriffen sei, daß die eingeforderten Vorschläge der Provinzialbehörden über etwanige Abänderungen der bisher befolgten Grundsätze ihre angemessene Berücksichtigung fänden, daß aber die Verpflichtung des Staats, für die Pensionirung der Lehrer zu sorgen, nur bei den ganz aus Staats- resp. den denselben gleichzuachtenden Säcularisationsfonds zu unterhaltenden Gymnasien anerkannt werden könne.

Weitere Erinnerungen wurden nicht aufgestellt und die Commission einigte sich zu dem Antrag:

„die Kammer wolle den geforderten Betrag mit — 292,458 Thlr. bewilligen".

Titel VIII. Elementarunterrichtswesen.

Nr. 1. für Schullehrerseminarien.

Die im Etat pro 1853 ausgeworfene Summe von — 118,935 Thlr. ergibt gegen das Vorjahr eine Mehrausgabe von 5,232 Thlr., welche auf Seite 186 der Etatsanlagen dahin detaillirt ist:

1) zu persönlichen Gehaltszulagen für Seminarlehrer . .		1,000 Thlr.
2) Zuschußerhöhung für das Seminar zu Eisleben . . .		300 „
3) für das Seminar zu Petershagen		
a. zur Errichtung einer neuen Lehranstalt . .	450 Thlr.	
b. zur Erhöhung des Einkommens der dritten Lehrerstelle	20 „	
		470 „
4) Zur Errichtung von Uebungsschulen an den Seminarien zu Königsberg, Pr. Eylau, Braunsberg, Angerburg, Karalene und Marienburg, nach Abzug der aus den Mitteln der Seminare zu Braunsberg und Karalene zu bestreitenden Beiträge von 100 Thlr. und 88 Thlr.		1,462 „
5) Zuschußerhöhung für das Seminar zu Berlin		500 „
6) Zur Ermiethung von angemessenen Localien für das Seminar zu Meurs		600 „
7) Für das neu errichtete Lehrerinnenseminar zu Droyssig .		900 „
	sind	5,232 Thlr.

Die bei jeder einzelnen dieser Positionen in den Etatsanlagen angegeben Gründe wurden in der Commission zur Rechtfertigung der ausgeworfenen Summen für genügend angenommen, insbesondere aber ward allseitig anerkannt, daß ad 6. die Ermiethung angemessener Localien zu dem Miethzinse von 600 Thlr. mit Recht einem Neu- und Anbau vorgezogen sei, weil dieser in seinen Kostenbeträgen die Staatskasse bei weitem höher belastet haben würde. Ebenso gerechtfertigt fand man die Ausgabe ad 7., weil die von einem Pri-

vaten mit großer Liberalität hergegebenen Mittel zur dauernden Unterhaltung der Anstalt, nach der Aeußerung der Staatsregierung nicht hinreichen und das Interesse des Elementarunterrichts die Aufrechthaltung dieses gemeinnützigen Instituts erheischt.

Zu sonstigen Bemerkungen gaben die auf Seite 232 seq. für jede einzelne Unterrichtsanstalt specificirten Einnahmen und Ausgaben keine Veranlassung und die Commission beschloß daher den Antrag:

„die Kammer wolle die angesetzte Summe von überhaupt 118,955 Thlr. als richtig veranschlagt genehmigen."

Nr. 2. Für Elementarschulen.

Der diesjährige Etat setzt 187,267 Thlr., also gegen das Vorjahr 3991 Thlr. mehr aus, und die Etatserläuterungen ergeben, daß behufs Purificirung der Etats von Titel III., VII., XII., XIII. zusammen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	3,771 Thlr.	12 Sgr.	2 Pf.
hierher übernommen, dagegen nach Titel III., IV., VII., VIII., IX., zusammen	2,237 „	16 „	8 „
übertragen, mithin die gegenwärtige Position mit	1,533 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.
belastet ist. Dieser Summe ist ein auf bestimmte Zeit bewilligt gewesener, jetzt wegfallender Zuschuß von	90 „	20 „	— „
abzurechnen, dem Rest von	1,443 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.
aber neu hinzuzusetzen:			
1) zur vollständigen Ausführung der Schulordnung für die Provinz Preußen, die von dem Etat pro 1850 abgesetzten Beträge, und zwar:			
a) für den Regierungsbezirk Königsberg .	1,068 „	20 „	— „
b) „ „ „ „ Gumbinnen	71 „	18 „	3 „
c) „ „ „ „ Danzig . .	607 „	— „	— „
d) „ „ „ „ Marienwerder	45 „	— „	— „
2) für die evangelische Schule zu Lüdenscheid	70 „	— „	— „
3) für die neu zu gründende Schule zu Philippsweiler	50 „	— „	— „
4) zur Anstellung eines zweiten Lehrers an der katholischen Schule zu Filehne	100 „	— „	— „
5) Zuschußerhöhung für die Lutherschule zu Eisleben	80 „	— „	— „
6) zur Errichtung einer neuen Schule in Borkau	30 „	— „	— „
7) zur Unterhaltung der Schule in Bellersdorf	70 „	— „	— „
8) Zuschuß für die katholische Schule zu Isselburg	100 „	— „	— „
9) Zuschuß für die Schule zu Kollanowitz	30 „	— „	— „
10) zur Besoldung des Lehrers in Langenbach	50 „	— „	— „
11) Zuschuß zur Besoldung eines dritten Lehrers in Gefell	100 „	— „	— „
12) Zur Unterhaltung des neu zu gründenden evangelischen Schulsystems in Bielewo .	50 „	— „	— „
13) zur Unterhaltung der dortigen katholischen Schule	25 „	— „	— „
sind	3,990 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.

Gegen das vorstehend detaillirte Plus, welches in einzelnen Positionen

nur zeitweise, in anderen aber dauernde Bewilligungen darstellt, läßt sich nichts erinnern. Dagegen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die den Etatsanlagen sub G. beigefügte Zusammenstellung insofern einer Berichtigung bedarf, als die daselbst in der Colonne 7 Zeile 19 aufgeführte Summe von 13,676 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. nur zum geringeren Theile eine aus allgemeinen Staatsfonds fließende Unterstützung des Elementarschulwesens ist, ihrem Hauptbetrage nach und zwar bis zur Höhe von 10,375 Thlr. aber von den Bewohnern des vormaligen Fürstenthums Münster nach der Schulordnung vom 2. September 1801 und der Allerhöchsten Cabinetsordre von 5. Januar 1836 durch abgesonderte Beiträge mit $2^1/_2$ pCt. der Grund- und Classensteuer zu Gehaltszulagen für die Schullehrer aufgebracht werden. Dieser Sachverhalt, dessen Richtigkeit schon bei Prüfung des Etats der Verwaltung der directen Steuern festgestellt ist (cfr. der Commissionsbericht vom 18. März cr.) wird auch in dem Unterrichtsetat resp. seiner Anlage ersichtlich zu machen sein. Sonstige Einwendungen wurden von keiner Seite erhoben und die Commission beschloß daher:

„den Gesammtbetrag von 187,267 Thlr. zu Genehmigung zur empfehlen."

Nr. 3. Für Taubstummen- und Blindenanstalten.

Die vorjährige Summe von 13,418 Thlr. ist unverändert und gegen ihre Festsetzung ward nichts monirt.

Nr. 4. Für die Waisenhäuser und Wohlthätigkeitsanstalten.

Die hier geforderte Summe von 75,498 Thlr. ist gegen das Vorjahr um 155 Thlr. vermindert. Dieses Weniger hat nach Seite 189 der Etatsanlagen darin seinen Grund, daß die Zuschüsse für die Convente der Elisabethinerinnen und der barmherzigen Brüder zu Breslau infolge anderweiter Etatsregulirung um . . . . 510 Thlr. — Sgr. — Pf.
vermindert sind, diesem Minus aber gegenübersteht:

1) Zins für die Fundation der katholischen Domhausarmen zu Glogau, infolge rechtlicher Verpflichtung . .. . — Thlr. 16 Sgr. — Pf.

2) Aus den Etatstiteln III. und VIII. hierher übernommen . 354 „ 16 „ 3 „

zusammen 355 „ 27 „ 9 „

bleiben 154 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

oder in runder Summe 155 Thlr.

Gegen Bewilligung der Etatssumme ward zwar nichts erinnert, desto lebhafter aber erklärte man sich von mehren Seiten gegen die Verminderung der für die Convente der Elisabethinerinnen und der barmherzigen Brüder zu Breslau bestimmten Staatszuschüsse. Man gab zwar auf desfallsige Erklärung des Regierungscommissars zu, daß durch die betreffende Allerhöchste Cabinetsordre im Jahre 1845 der weiteren Bewilligung des Staatszuschusses die Maßgabe zugefügt worden, es solle eine allmälige Verminderung desselben je nach dem Steigen der eigenen Einnahmen der Anstalt eintreten, und es ließ sich auch der Umstand, daß die eigenen Einnahmen des Instituts sich inzwischen erheblich vermehrt haben, nicht in Abrede stellen. Allein man wies darauf hin, daß die an die Anstalt gemachten Unterstützungsansprüche gleichfalls sich erheblich gesteigert hätten, daß insbesondere die Zahl der aufgenommenen Pfleglinge seit dem Bestehen des Instituts sich vervierfacht habe und daß dadurch die entstandenen Mehreinnahmen vollständig absorbirt würden. Erwäge man, daß die Einnahmen zumeist aus freiwilligen Spenden bestehen und daß die Anstalt ihre Wohlthaten jedem Bedürftigen ohne Unterschied der Confession und ohne Rücksicht auf die Ortsangehörigkeit desselben zu Theil werden lasse, so sei der Wunsch gerechtfertigt:

daß es der Staatsregierung gelingen werde, der Anstalt die früheren Bezüge wieder zu gewähren.

Die Commission beschloß einstimmig, der Kammer den Ausdruck dieses Wunsches vorzuschlagen und auch der Herr Minister war dem nicht entgegen, bemerkte jedoch ausdrücklich, daß die pro 1853 erfolgte Absetzung in der beschränkenden Bestimmung begründet sei, welche durch die schon allegirte Allerhöchste Cabinetsordre der weiteren Bewilligung überhaupt beigefügt worden.

Im übrigen ward bei dieser Ausgabeposition nichts erinnert und daher beschlossen, die Festsetzung derselben mit 75,198 Thlr. der Kammer anheimzugeben.

Titel IX. Kunst und Wissenschaft.

Bei diesem Titel werden unter

Nr. 1 für die Akademie der Künste zu Berlin	32,867	Thlr.
Nr. 2 für die Kunstakademien zu Königsberg und Düsseldorf	12,160	„
Nr. 3 für die Kunstmuseen zu Berlin	49,300	„
Nr. 4 für die Akademie der Wissenschaften zu Berlin . .	20,743	„
Nr. 5 für die königliche Bibliothek zu Berlin	24,180	„

d. h. genau dieselben Beträge erfordert, wie in dem Vorjahre.

Bei Nr. 2 wurde von einem Abgeordneten geltend gemacht, daß die durch ihre Leistungen zu allgemeiner Anerkennung gekommene, für das künstlerische Leben Deutschlands, besonders der Provinzen Rheinland und Westphalen so wichtige Düsseldorfer Akademie einer vermehrten Unterstützung von Seiten des Staats dringend bedürfe, wenn sie ihrer Aufgabe entsprechen und nicht hinter ähnlichen concurrirenden Anstalten des In- und Auslandes zurückbleiben solle. Bei ihrer Reorganisation im Anfang der zwanziger Jahre nur auf eine sehr mäßige Anzahl von Schülern berechnet, überhaupt der Anlage nach in engere Grenzen eingeschränkt, habe sie mit dem ihr damals aus Staatsfonds und dem Bergischen Schulfonds ausgesetzten Zuschuß von etwa 8,500 Thlr. jährlich ihre Bedürfnisse zur Noth bestreiten können. Inzwischen seien nicht nur diese Bedürfnisse sämmtlich viel kostspieliger geworden, sondern es habe sich auch infolge des Aufschwungs, den die Anstalt genommen, deren Kreis immer mehr erweitert. Die Zahl der Lehrsäle und Ateliers habe sich mindestens verse chsfacht; in ähnlichem Maße sei die Zahl der Zöglinge gestiegen (bis zu 160) und außer dem Director seien statt 5 jetzt 8 Lehrer thätig. Trotzdem sei die ursprüngliche Dotationssumme unverändert geblieben, so daß den Personen wie den Sachen bedeutende Abzüge, oft am Nothwendigen, gemacht werden müßten und langbewährte, ja man dürfte sagen, berühmte Lehrer der Kunst Jahrgehalte von 500 Thlr. bis herab zu 300 Thlr. erhalten. In solcher Weise habe die Anstalt förmlich darunter zu leiden gehabt, daß ihre Thätigkeit sich gehoben, indem mit dem Wachsen derselben die Remuneration der Lehrer und die Dispositionssummen für sächliche Bedürfnisse sich verringerten. Vergleiche man einerseits die Dotationsverhältnisse der Düsseldorfer Anstalt mit der Ausstattung der Berliner Akademie, welche 34,155 Thlr., oder, wenn man die Ausgabe für die Musikschule von 660 Thlr. und die künftig wegfallenden Posten von 5,650 Thlr. abziehe, die Summe von 27,945 Thlr. jährlich aus Staatsfonds erhalte, und andererseits die Leistungen beider Akademien, so werde unmöglich zu verkennen sein, daß hier ein großes Mißverhältniß zum Nachtheil der Düsseldorfer Akademie obwalte. In dieser Beziehung müsse noch besonders hervorgehoben werden, daß auf dem Etat der Berliner Akademie 2,837 Thlr. für Prämien und 639 Thlr. zur Unterstützung von Eleven und Künstlern figuriren, während für Düsseldorf zu diesem Zwecke im ganzen nur 290 Thlr. ausgeworfen seien. Darnach werde der Antrag gestellt:

„die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung bei Aufstellung des nächstjährigen Etats auf die gegen früher bedeutend gestiegenen Bedürfnisse der Kunstakademie zu Düsseldorf angemessene Rücksicht nehmen werde."

Der Herr Minister bemerkte zwar, ohne die detaillirten Motive des Antrages überall als zutreffend anzuerkennen, daß die Akademie zu Düsseldorf in allen ihren Bedürfnissen stets eine wohlwollende Berücksichtigung gefunden habe, daß aber sonst gegen den Ausdruck des angeregten Wunsches nichts zu erinnern sei, und die Commission trat daher einstimmig dem Antrage bei.

Unter Nr. 6 sind für sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke — 46,282 Thlr., also 1,456 Thlr. mehr als in dem Etat pro 1852 veranschlagt worden. In der sub L. — S. 241 der Anlagen — beigefügten Nachweisung findet sich der erforderte Betrag in 40 fortlaufenden Nummern detaillirt und die Erläuterungen S. 189 ergeben, daß das diesjährige Mehr dadurch entstanden ist, daß

1) von dem Etat der Regierungshauptkasse zu Trier . . . 36 Thlr. für Beaufsichtigung der römischen Alterthümer,
2) vom Tit. VIII. Nr. 2 des Etats . . . . 1000 „
3) vom Tit. XIII. . . . . 420 „

zur Unterhaltung der Baudenkmale in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier hierher übernommen worden. Der Herr Minister knüpfte hieran und in Erinnerung an den, in der Kammersitzung vom 26. Februar 1852 geäußerten Wunsch,

„daß auf die planmäßige Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Landes specielle Rücksicht genommen werden möge",

die Bemerkung, daß vor einigen Monaten auf Grund königlicher Genehmigung eine Commission gebildet sei, welche künftig die Beaufsichtigung der Denkmäler zu übernehmen haben werde. Dieselbe beschäftigte sich vorläufig mit Vorarbeitungen zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Denkmäler und erst, wenn ein vollständiges Inventarium aufgestellt sein werde, könne der Finanzpunkt in Erörterung genommen werden, zur Zeit würden sämmtliche nicht etatsmäßige Ausgaben für Erhaltung der Kunstdenkmäler aus den Dispositionsfonds Sr. Majestät des Königs bestritten. Durch diese Auskunft befriedigt, abstrahirte die Commission für dieses Jahr von der Erneuerung des früher ausgesprochenen Wunsches, und war schließlich darin einig,

„der Kammer die bei diesem Titel veranschlagte Summe von 185,532 Thlrn. zur Festsetzung zu empfehlen."

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Nr. 1. Für den Cultus.

a. evangelischer.

Zur Fortsetzung des Ausbaues der Constantinischen Basilika zu Trier ist die Summe von 20,000 Thlrn. ausgeworfen. Das Bauunternehmen ist nach Vorlegung des Kostenanschlages von 152,000 Thalern schon früher von der Kammer genehmigt und es ward daher, und weil eine Unterbrechung der begonnenen Bauarbeiten auf das Bauwerk selbst nur nachtheilig einwirken würde, gegen den diesjährigen Ansatz nichts erinnert.

b. katholischer.

1) Zur Fortsetzung des Dombaues in Köln sind . . . 50,000 Thlr.
2) „ „ „ Neubaues einer zweiten katholischen Kirche in Berlin . . . . 10,000 „
3) zum Neubau der Pfarr- und Schullocale der Andreasgemeinde in Halberstadt . . . . 9,700 „

zusammen 69,700 Thlr.

im Etat zur Ausgabe gebracht. Die ad 1. gedachte Summe steht den zu gleichem Zweck schon seit einer Reihe von Jahren bewilligten Beiträgen gleich und ward trotz der obwaltenden finanziellen Schwierigkeiten, von keiner Seite beanstandet, weil die der Bewilligung beigefügte Bedingung, daß die Privatmildthätigkeit hinter der Staatshilfe nicht wesentlich zurückbleibe, auch jetzt noch erfüllt wird.

Auch der Genehmigung der ad 2. ausgebrachten Summe ward nicht widersprochen, da es sich gegenwärtig nur um eine fortgesetzte Beihilfe handelt und der auf 111,445 Thaler sich belaufende Kostenanschlag schon bei Bewilligung des ersten Staatszuschusses vorgelegt worden ist. Ebenso wurde gegen die ad 3. ausgesetzte Summe nichts erinnert, da der Vergleich, auf Grund dessen der Neubau in Halberstadt zur Ausführung kommt, in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. October 1842 seine Genehmigung gefunden hat.

Nr. 2. Für den öffentlichen Unterricht.

Es werden zur Unterstützung der Gymnasiallehrer 20,000 Thaler, der Elementarlehrer 50,000 Thlr., sowie armer Künstler und Literaten 1,000 Thlr. gefordert. Hinsichtlich der beiden ersteren Beträge wurde kein Monitum aufgestellt, in Betreff der Summe von 1,000 Thlr. für arme Künstler und Literaten aber von einem Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen, daß dieselbe, da sie stets wiederkehre und nicht zu vermeiden sein werde, pro futuro auf das Ordinarium übernommen werden möge. Die Commission war jedoch in ihrer Majorität hiermit nicht einverstanden und lehnte daher den Antrag ab.

Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums in Berlin und seiner künstlerischen Decoration fordert der Etat 50,000 Thaler. Infolge früherer Bewilligungen ist auf die anschlagsmäßigen Kosten von überhaupt

	1,528,626 Thlr.	8 Sgr.	6 Pf.
bereits die Summe von	1,250,571 „	14 „	3 „
gezahlt, so daß nur noch	278,054 Thlr.	24 Sgr.	3 Pf.

zu berichtigen bleiben. Mit Rücksicht hierauf wurde gegen die Bewilligung der für das gegenwärtige Jahr beantragten Summe kein Bedenken geäußert.

Zur Vollendung des Baues eines Anatomiegebäudes für die Universität zu Königsberg sind 5,000 Thaler auf den Etat gebracht. Die Nothwendigkeit dieses, jetzt in der Fortsetzung begriffenen Baues ist schon bei den Verhandlungen über den Etat pro 1850 ausdrücklich anerkannt worden. Die Gesammtbaukosten belaufen sich nach dem unterm 22. Mai 1851 definitiv genehmigten Anschlage auf . . . . 30,675 Thlr.

Hierauf sind

pro 1850	10,000 Thlr.	
„ 1852	15,675 „	
	zusammen	25,675 „
bewilligt und der Rest von		5,000 Thlr.

muß daher jetzt hergegeben werden.

Zum Neubau von Seminarlocalien in Münsterberg und Steinau fordert der Etat 30,000 Thlr. Die Nothwendigkeit des Baues ist durch die competenten Behörden festgestellt und eine längere Aussetzung desselben ohne Nachtheil für die betreffenden Unterrichtsanstalten nicht möglich. Die Commission fand daher zu einer Beanstandung des Etatsansatzes keine Veranlassung, sprach aber den Wunsch aus, daß pro futuro in den Etatsanlagen der Gesammtanschlag der Baukosten ersichtlich gemacht werden möge.

Zur Ausführung von Bauten bei dem Schullehrerseminar und Waisenhause zu Bunzlau wurden die verlangten 5,500 Thlr. in Berücksichtigung der aus den Ministerialacten ersichtlichen Nothwendigkeit der Bauten und der Dringlichkeit derselben von keiner Seite bemängelt.

Zum Bau eines Gebäudes für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen sind 10,000 Thlr. erfordert. Die den Etatsanlagen beigegebenen Erläuterungen ergeben und die betreffenden Ministerialacten bestätigen es, daß die Räume des Gymnasiums schon seit langer Zeit so mangelhaft und unzureichend sind, daß in einem von dem ursprünglichen Locale entfernt gelegenen Privatgebäude mehre Classenzimmer haben gemiethet werden müssen. Ein Neubau ist daher nicht länger zu umgehen. Die Kosten desselben waren auf 23,056 Thlr. veranschlagt, sind aber bei der Superrevision auf 21,188 Thlr. 15 Sgr. ermäßigt worden, und hiervon ist jetzt die erste Rate in Ansatz gebracht. An und für sich wurde gegen die geforderte Summe nichts erinnert, indeß ward von mehren Mitgliedern der Commission darauf aufmerksam gemacht, daß die Anstaltsgebäude des Gymnasiums Trzemeszno und des Mariengymnasiums zu Posen bei weitem schlechter und unbrauchbarer seien, als die des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, und daß daher deren baulichen Bedürfnisse vorzugsweise ihrer Befriedigung entgegengeführt werden müßten. Der Herr Cultusminister stellte die Mangelhaftigkeit der Localien beider Gymnasien nicht in Abrede, eröffnete jedoch der Commission, daß in Betreff beider Anstalten Verbesserungen beabsichtigt würden und die desfalls eingeleiteten Verhandlungen ihrem Abschlusse nahe seien, so daß wenigstens für das Gymnasium zu Trzemeszno schon in der nächsten Zeit Abhilfe zu erwarten sei. Uebrigens habe sich das Raumbedürfniß für das Mariengymnasium zu Posen noch nicht vollständig feststellen lassen, da die Errichtung einer Realschule in Posen beschlossen und die Herstellung eines vierten katholischen Gymnasiums in der Provinz Posen in Aussicht genommen sei, diese Anstalten aber auf die Frequenz des Mariengymnasiums nothwendig einen, zur Zeit noch nicht zu übersehenden, Einfluß üben wird.

Diese Erklärung beseitigte jedoch die angeregten Bedenken nicht bei sämmtlichen Commissionsmitgliedern, vielmehr beschloß die Majorität, dahin anzutragen:

„die Kammer wolle die geforderten 10,000 Thaler für den Neubau des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen in der Erwartung bewilligen, daß die gleichen Baubedürfnisse bei dem Mariengymnasium zu Posen und dem Gymnasium zu Trzemeszno baldigst befriedigt werden.“

Zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der oberschlesischen Typhuswaisen ist auf die Zeit vom 1. Januar 1851 bis dahin 1861 zusammen der Betrag von 600,000 Thlrn. bewilligt worden. Jetzt wird die dritte Rate mit 60,000 Thlrn. liquidirt; ihre Bewilligung ist durch das Gesetz vom 13. Juni 1851 gerechtfertigt.

Nr. 3. Gemeinschaftliche Ausgaben für Cultus und öffentlichen Unterricht.

Als Zuschuß zu dem Patronatsbaufonds ist die Summe von 100,000 Thlrn. ausgeworfen. Nach der schon in frühern Jahren gegebenen Auskunft der Regierung sind die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben dieses Fonds dadurch, daß die der Domänenverwaltung obliegenden Verpflichtungen auf den Etat des Ministeriums übergegangen sind, auch an die Forstverwaltung das Bauholz in vielen Fällen bezahlt werden muß, so bedeutend gestiegen, daß denselben mit dem Ordinarium, welches im Etat pro 1853 mit 194,761 Thlrn. 16 Sgr. 7 Pf. ausgeworfen ist, nicht genügt werden kann. Die Kammer hat daher

pro 1849/50 den Betrag von	65,000 Thlr.
pro 1851 „ „ „	170,000 „
pro 1852 „ „ „	200,000 „

extraordinarie bewilligt. Für das laufende Jahr werden nur 100,000 Thlr., also die Hälfte des vorjährigen Betrages, gefordert, weil die Regierung in

Berücksichtigung der zeitigen Finanzlage des Landes nur die unaufschiebbarsten Baubedürfnisse befriedigen will und hierbei mit der gedachten geringeren Summe auszureichen hofft. Ein Monitum gegen die Bewilligung ward unter diesen Umständen nicht gemacht.

Hiernach einigte sich die Commission zu dem Antrage:

„die Kammer wolle die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten auf überhaupt 421,200 Thlr. feststellen."

Schließlich bleibt noch zu bemerken, daß der Abgeordnete Otto, welcher in der Commission als Correferent fungirte, bei dem Titel VII. und folgenden der vorgedachten Ausgaben mehre Anträge gestellt und in einem ausführlichen schriftlichen Correferat motivirt hat, daß dieselben aber bei dem nahe bevorstehenden Schluß der Kammersitzung und der Nothwendigkeit, den Staatshaushaltsetat noch vorher der ersten Kammer mitzutheilen, in der Commission nicht zur näheren Erörterung haben gebracht werden können, daß man sich vielmehr darauf beschränkt hat, das Correferat diesem Berichte als Anlage beizufügen und so dessen Inhalt zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Berlin, den 1. Mai 1853.

Die Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats.

C.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der zweiten Kammer in deren 67. Sitzung (7. Mai 1853) wegen des Unterrichtsetats pro 1853.

Berichterstatter Abgeordn. Holzapfel: Meine Herren! Sie werden über die unter Tit. V.—IX. des Etats aufgeführten dauernden und ordentlichen Ausgaben, demnächst aber über die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, zu beschließen haben.

Zuerst sind unter Tit. V.: Provinzialbehörden, sub Nr. 1) für die Provinzialschulcollegien an Gehalten und Bureaukosten 48,840 Thlr., also 300 Thlr. weniger als im Jahre 1852, gefordert. Die Commission hat nichts zu erinnern gefunden, und beantragt die Genehmigung der Summe.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, erachte ich diese für genehmigt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Holzapfel: 2) Für die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen ist, wie in den Jahren 1851 und 1852, die Gesammtsumme von 6592 Thlr. gefordert, und wird von der Commission zur Bewilligung empfohlen.

Präsident: Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Holzapfel: Tit. VI. betrifft die Universitäten, und zwar ist der mit 466,035 Thlr. beantragte Zuschuß für die Universitäten und für die Akademie in Münster gegen den vorjährigen Etat um 2550 Thlr. vermindert. Bei diesem Titel sind die auf Seite 4—9 des Berichtes angegebenen Anträge, die in der Commission gestellt wurden, zur Erörterung gebracht, aber abgelehnt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Otto hat das Wort.

Abgeordn. Otto: Ich nehme die Anträge wegen der Universität Breslau, von denen eben die Rede gewesen ist, und welche in der Commission nicht die Majorität gefunden haben, hier wieder auf. Bevor ich aber auf eine nähere Besprechung derselben eingehe, muß ich über das Verhältniß, welches wir, ich und meine Freunde, dem Unterrichtsetat gegenüber einnehmen, einige Bemerkungen vorausschicken.

Der Commissionsbericht erwähnt, daß und warum die Anträge, welche das Correferat, das Ihnen allen gedruckt vorliegt, näher erörtert, warum diese Anträge in der Commission größtentheils nicht zur Discussion gekommen sind. Ich füge hinzu, daß man davon Abstand genommen hat infolge eines freiwilligen Verzichtes, den ich auf ein bestimmtes, für mich in Anspruch genommenes, und mir vom Präsidenten der Budgetcommission auch zugestandenes Recht geleistet habe, nämlich auf das Recht, als Correferent zu jeder einzelnen Position des mir überwiesenen Pensums mit allen meinen Ausführungen und Anträgen gehört zu werden. Dieser Verzicht, meine Herren, ist mir in der That, ich muß es gestehen, anfangs sehr schwer geworden. Denn, wenn Sie das Correferat durchgelesen haben, werden Sie bemerkt haben, daß eine Menge von Beeinträchtigungen der katholischen Interessen sich durch alle Zweige des Unterrichts durchzieht, und es ist uns keineswegs gleichgiltig, ob alle diese Beeinträchtigungen und Mißstände noch ein Jahr länger dauern, als sie bisher schon gedauert haben.

Auf der andern Seite ist mir dieser Verzicht auch wiederum leichter geworden. Denn einmal lag ein gewisser Grad von moralischem Zwange vor: der nahe Schluß der Session, die Nothwendigkeit, das Budget der ersten Kammer vorzulegen, ließen beinahe keine Wahl übrig, und ich wollte nicht die Veranlassung sein, daß die Kammern vielleicht auseinandergingen, ohne daß ein festgestelltes Budget vorlag. Sodann aber ergab sich auch bei der Discussion des ersten meiner Anträge, daß das von mir vorgeführte Material vielfach nicht so recht bekannt und geläufig war, und daß man sich nicht zu orientiren wußte. Ich hielt es daher im Interesse unsrer eigenen Angelegenheiten für vortheilhaft, einige Monate ruhiger Ueberlegung zu gönnen. Ich hoffe, daß, wenn unsere Anträge im künftigen Herbst wieder eingebracht werden, wir uns dann in vielen Punkten bedeutend näher stehen werden, als wir uns bisher gegenübergestanden haben.

Sodann muß ich noch einem Mißverständnisse begegnen, welches sich vielfach kundgegeben hat, namentlich zu der Zeit, als die katholische Fraction, deren Mitglied zu sein ich das Glück habe, sich neu bildete. Damals, und auch noch in neuester Zeit ist häufig gesagt worden, es sei unsere Absicht, alles das wieder in Frage zu stellen, was der Reichsreceß von 1803 und das Edict von 1810 über den Haufen geworfen haben. Meine Herren! Das ist nicht unsere Absicht. Wie Ihnen schon bei anderer Gelegenheit aus unsern Reihen entgegengerufen worden ist, die Wunden, welche eine stürmische Ausführung jener Beschlüsse der katholischen Kirche auch in Preußen geschlagen hat, sind vernarbt, und wir finden keine Veranlassung, darauf zurückzukommen. Dagegen richten wir unsre Blicke auf das, was jene Recesse selbst freigelassen haben. Wir reclamiren danach erstens zur Verwendung für ausschließlich katholische Zwecke alle diejenigen Fonds, welche von den Säcularisationsbestimmungen selbst unberührt geblieben sind; dazu gehören die Jesuitenfonds, soweit sich deren noch verdunkelt vorfinden, der Säcularisationsfonds für Westpreußen und Posen und die abgesonderten Vicarien- und Studienstiftungsfonds. Wir reclamiren zweitens die Erfüllung der Verpflichtungen, welche auf den Gütern der katholischen Stifter und katholischen Klöster hafteten, und mit diesen Gütern auf den Fiscus übergegangen sind; dazu gehört die Reclamation wegen ergänzender Dotation der Bisthümer mit ihren Instituten und wegen Dotation derjenigen Pfarreien, Kirchen und Anstalten, deren Vermögen

mit den Gütern von Stiftern und Klöstern incorporirt gewesen ꝛc. Wir reclamiren drittens, daß alle diejenigen Güter aufgehobener katholischer Klöster, welche nicht zur Staatskasse eingezogen, sondern für Kirchen- und Schulzwecke freigelassen worden sind, in ähnlicher Weise für ausschließlich katholische Kirchen- und Schulzwecke reservirt werden, wie im umgekehrten Falle die Güter der der Säcularisation entgangenen evangelischen Stifter für ausschließlich evangelische Kirchen- und Schulzwecke reservirt worden sind. Das und die Anstrebung von Parität durch alle Zweige des Unterrichts, sowie die Anstrebung von Parität in Bezug auf alle freien Bewilligungen des Staats für Cultuszwecke, das ist das Feld unsrer Reclamation; auf diesem Felde werden sie uns aber auch mit der äußersten Beharrlichkeit Stand halten sehen. Alle die Anträge, welche wir im Laufe dieser Session vorgebracht, und welche Sie bisher beinahe sämmtlich zurückgewiesen haben, und die Anträge, welche Sie noch heute weiter zurückweisen werden, sie kehren alle wieder, sie kehren solange wieder, bis Sie uns haben Gerechtigkeit angedeihen lassen!

Sie fühlen wol selbst, meine Herren, daß hier etwas Anderes zum Grunde liegt, als die bloße Sucht, Opposition zu machen und Verlegenheiten zu bereiten. Ja, meine Herren, nur das lebendigste Pflichtgefühl treibt uns an, unabläßig und mit Beiseitesetzung aller weltlichen Rücksichten unseren Weg zu verfolgen. Und wahrlich, nicht die Verdächtigungen, wie wir sie in den Zeitungen gelesen haben, nicht die Aeußerungen von Unwillen, wie sie in der Commission uns begegnet sind, nicht die Spöttereien, wie sie noch gestern hier gehört worden, werden uns abhalten, unsere Pflicht zu thun, wenn damit auch manche Bitterkeit verbunden sein mag.

Hiernach kann ich zu dem speciellen Gegenstande, der uns hier beschäftigt, übergehen. Da indeß die factischen und rechtlichen Verhältnisse, welche meinem Antrage zum Grunde liegen, in dem Correferat und in dem Commissionsberichte hinreichend erörtert worden sind, so darf ich mich kurz fassen.

Ich bemerke zuvörderst, daß noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in den Territorien, welche jetzt den preußischen Staat ausmachen, in allem sechs katholische Universitäten bestanden haben: es waren die Universitäten Trier, Bonn, Erfurt, Breslau, Posen und Culm. Alle diese Universitäten sind inzwischen verschwunden; sie sind verschwunden auf Betreiben der Staatsbehörden. Dagegen sind die drei evangelischen Universitäten: Greifswald, Königsberg und Halle, noch bis auf den heutigen Tag intact bestehen geblieben, noch jetzt werden sie von den Staatsbehörden als specifisch evangelische Universitäten angesehen und behandelt. Die vierte Universität, die am hiesigen Orte, wird ebenfalls von den Staatsbehörden als specifisch evangelische Universität wenigstens behandelt. Ja, fast ganz dasselbe gilt, wenn man von den theologischen Facultäten absieht, auch von den beiden übrigen Universitäten, den sogenannten paritätischen Universitäten Bonn und Breslau. Denn was insbesondere die letzte Universität, um die es sich hier allein handelt, betrifft, so gehören, von den theologischen Facultäten abgesehen, von den bei dieser Universität angestellten 35 Professoren 30 der evangelischen und nur fünf der katholischen Kirche an.

Dieses Mißverhältniß bewog den verewigten Cardinal, sich beschwerdeführend an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu wenden. Er führte an, daß Breslau bis zum Jahre 1811 eine katholische Universität war, daß die gegenwärtige Universität in den weitläufigen Gebäuden der alten katholischen Universität bestehe, daß ein großer Theil der Fonds, wovon sie existire, von der alten katholischen Universität herrühre. Darauf gründete er den Antrag, man möge, während jetzt zwei evangelische Lehrer der Geschichte angestellt seien, wenigstens eine katholische Geschichtsprofessur errichten und besetzen, wozu er mehre Gelehrten namhaft machte. Der Cardinal erhielt hierauf von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Bescheide, es mangelten die Mittel, seinem Anverlangen zu entsprechen. Derselbe wie-

derholte demnächst sein Ansuchen unter Anführung aller der Gründe, die ihm zur Seite standen. Es wurde ihm darauf geantwortet, ein Recht auf eine katholische Geschichtsprofessur könne nach den Statuten der Universität nicht erkannt werden. Er wiederholte nochmals sein Gesuch; diesmal blieb es ohne allen Bescheid.

Nachdem der Cardinal darüber zu Grabe gegangen ist, haben wir bei Gelegenheit der Budgetberathung die zu Grunde liegenden factischen und rechtlichen Verhältnisse nochmals und noch etwas näher zu ermitteln gesucht. Wir haben zunächst festgestellt, daß die Jesuitengüter staats- und kirchenrechtlich nur zu ausschließlich katholischen Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden dürfen, wir haben sodann ermittelt und nachgewiesen, daß neben dem aus Bedürfnißzuschüssen des Staats bestehenden, mithin paritätisch verwendbaren Theile der Universitätsrevenüen ein anderer Theil bis zum Betrage von 11,000 Thlr. jährlich von der ehemaligen jesuitischen, also katholischen Universität herkommt. Wir haben ferner nachgewiesen, daß die bis jetzt angestellten katholischen Professoren, incl. die Theologen, im ganzen nur circa 8000 Thlr. in Anspruch nehmen, also in dem übrigen Betrage von 3000 Thlr. jährlich ein hinreichender Fonds rechtlich als vorhanden angenommen werden müsse, um dem Verlangen des Cardinals zu entsprechen.

Den hierauf begründeten Ausführungen und Anträgen wurde in der Commission hauptsächlich entgegengesetzt, daß die Frage wegen des confessionellen Charakters der Jesuitengüter eine sehr schwierige Streitfrage sei, die bei Berathung des Budgets nicht erörtert und zum Austrage gebracht werden könne.

Meine Herren, das ist keineswegs eine Streitfrage, auch keine schwierige Frage, sondern für jeden, der sich im praktischen Kirchenrecht nur ein wenig umgesehen hat, eine längst abgethane Frage. Ich verweise in dieser Beziehung auf dasjenige, was das Correferat und der Bericht darüber enthalten. Ich resümire nur kurz, daß die Jesuitengüter, solange sie von Jesuiten benutzt wurden, doch ohne allen Zweifel Güter der katholischen Kirche waren, daß dieselben aber in dieser ihrer Qualität als Güter der katholischen Kirche, späterhin weder durch das Breve „dominus ac redemtor" vom 21. Juli 1773, welches den Jesuitenorden aufhob, noch durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, noch durch das königliche Edict vom 30. October 1810, noch durch irgend einen andern Act geistlicher oder weltlicher Autorität alterirt worden sind. Die Folge muß also doch sein, daß ihre Qualität bestehen geblieben ist, daß sie also Güter der katholischen Kirche geblieben sind. Ich habe in der Commission dazu aufgefordert, man möge mir irgend einen Act geistlicher oder weltlicher Autorität nachweisen, vermittelst dessen die Staatsvertretung Jesuitengüter zur freien Disposition der Staatsbehörden überwiesen hätte. Man wußte keinen nachzuweisen, blieb aber dabei, daß die Frage sehr schwierig sei.

Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß, meiner Auffassung entsprechend, alle Jesuitengüter im preußischen Staat ohne Ausnahme von der Staatsbehörde wirklich nur zu ausschließlich katholischen Schulzwecken verwendet werden. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß der bergische Schulfonds, der bürensche Fonds, der Hauptstudienfonds zu Paderborn, die beiden Exjesuitenfonds zu Heiligenstadt und Erfurt, desgleichen der katholische Hauptgymnasialfonds in Westpreußen und der grade hier zur Sprache kommende, eben aus Jesuitengüter bestehende katholische Hauptgymnasialfonds von Schlesien, daß alle diese Fonds ohne die geringste Ausnahme nur zu katholischen Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden.

Ich habe dazu aufgefordert, man möge mir irgend ein Gut, was als ein von den Jesuiten herrührendes bekannt sei, nennen, welches nicht ausschließlich zu katholischen Kirchen- und Schulzwecken verwendet werde. Man wußte keins anzugeben, blieb aber dabei, daß die Frage äußerst schwierig

sei. Endlich habe ich auf eine lex specialis hingewiesen, namentlich auf das Hauptschulreglement Sr. Majestät des hochseligen Königs vom 26. Juli 1800, worin er ausdrücklich sagt:

Dagegen erklären Wir hierdurch ausdrücklich, daß das sämmtliche Vermögen des Instituts d. i. der schlesischen Exjesuiten auf ewige Zeiten zum römisch-katholischen schlesischen Schulfonds gewidmet, und die von den geistlichen Stiftern bewilligten Beiträge ganz allein dazu verwendet werden sollen.

Und nun bedenken Sie, meine Herren, daß actenmäßig bewiesen ist, daß dasjenige, was wir hier von der Universität Breslau als nur zu katholischen Zwecken verwendbar in Anspruch nehmen, ein Theil desselben Fonds ist, auf welchen jene Erklärung Sr. Majestät des Königs sich bezieht.

Ich besorge nun nicht, meine Herren, daß auch hier, wo das ganze Land zuhört, ein ähnliches Ignoriren der gewichtigsten Argumente andauern wird, ich hoffe vielmehr bestimmt, daß Sie der Gerechtigkeit ihre Geltung lassen werden.

Und nun sehen Sie sich, meine Herren, die Anträge etwas genauer an.

Der erste Antrag geht dahin:

„in dem Hauptetat der Universität Breslau den Vermerk niederzulegen, und resp. in dem Staatshaushaltsetat in geeigneter Art ersichtlich zu machen, welche Realitäten und welche ihrem Betrage nach noch näher festzustellende Dotationstheile der jetzigen Universität als von der alten katholischen Universität oder von den Jesuiten herkommend anzusehen sind."

Hier ist in keiner Weise der nähern Festsetzung der Regierung in Bezug auf dasjenige, was von den Jesuiten herkommt, vorgegriffen, etwas Präjudicirliches liegt also in diesem Antrage nicht; und der Tenor des Antrags geht nur dahin, einen Vermerk zu machen.

Der zweite Antrag verlangt:

„allmälig eine durchgreifende Veränderung in der Besetzung der Professuren bis zu vollständiger Berücksichtung des bei der Universität Breslau obwaltenden confessionellen Charakters der Dotationsfons herbeizuführen."

Auch hier ist dieselbe Unbestimmtheit im Interesse der der königlichen Staatsregierung vorbehaltenen Festsetzung.

Drittens aber ist beantragt:

„möglichst bald mit der weitern Anstellung von katholischen Professoren bis zur Absorbirung des als zu ausschließlich katholischen Unterrichtszwecken verwendbar anzusehenden Theiles der Universitätseinnahmen vorzugehen .....

— Auch hier dieselbe Unbestimmtheit in Betreff der näheren Festsetzung, die von der königlichen Staatsregierung ausgehen soll —

und besonders für die Abstellung der Beschwerde wegen Errichtung und Besetzung einer katholischen Geschichtsprofessur bei der Universität Breslau zu sorgen."

In dieser Beziehung liegt actenmäßig vor, daß 3000 Thlr. da sind, um einen katholischen Geschichtsprofessor anzustellen, der namentlich bei der Besetzung der beiden katholischen Facultäten von der größesten Wichtigkeit und durchaus nothwendig ist.

Ich erinnere nur daran, daß, während die evangelisch-theologische Facultät nur von 46 Studenten besucht wird, die katholische Facultät 260 Studenten zählt.

Zum Schluß, meine Herren, verweise ich Sie nochmals auf das Specialgesetz, wonach hier zu urtheilen ist.

Ich erinnere Sie an eine bekannte geschichtliche Thatsache, daß Friedrich II. nach Aufhebung des Jesuitenordens die Jesuiten in Schlesien in ihrer Verbindung unter dem Namen der Priester des Schulinstituts bei ihren bisherigen Fonds und der Fortführung ihrer Anstalten, namentlich der Universität in Breslau und der sechs Gymnasien in Schlesien, beließ. Des hochseligen Königs Majestät hob diese Verbindung auf, und zwar durch das von dem Grafen Hoym contrasignirte neue Schulreglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasien vom 26. Juli 1800. Der König sagt hierin:

„ihre (der Jesuiten) bisherige Institutsverbindung aufhören zu lassen, sind Wir, nach dem Beispiele aller Souverains von Europa, nach Aufhebung des Jesuitenordens berechtigt."

Also hier findet der protestantische König, während er katholische Schulinstitute nicht alterirt, sondern nur anders organisirt, in seinem Gerechtigkeitsgefühl für nöthig, sich, der katholischen Welt gegenüber, zu rechtfertigen, er beruft sich auf das Beispiel aller Souveraine von Europa, die ihm damit vorangegangen sind, daß sie in Bezug auf die Jesuitengüter Dispositionen anordneten. Nun berücksichtigen Sie, was weiter folgt:

„Jedoch erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß das sämmtliche baare und in Capitalien bestehende Vermögen des Instituts auf ewige Zeiten zum römisch-katholischen schlesischen Schulfonds gewidmet, und die von den geistlichen Stiftern bewilligten Beiträge ganz allein dazu verwendet werden sollen."

Nehmen Sie dazu, daß das, was hier als für die Besoldung von katholischen Professoren verwendbar bei der Universität Breslau in Anspruch genommen wird, daß dies wirklich ein Theil jenes Fonds ist, in Bezug auf welchen die eben verlesene feierliche Erklärung des Königs vorliegt. Meine Herren! Hiernach glaube ich, unterlassen zu können, Sie erst noch um Genehmigung meiner Anträge zu ersuchen. Denn wenn Sie dieselben verwerfen, so sprechen Sie, indem Sie sich die Augen verbinden, gradezu aus, daß dunkel sei, was so hell und klar ist, wie die Sonne am Himmel.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Cultusminister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Der Herr Abgeordnete hat angeführt, daß in der Commission beschlossen, die allgemeine Berathung seiner Anträge für jetzt nicht vorzunehmen. Ich habe bereits in der Commission ausgesprochen und kann es nur wiederholen, daß es mir sehr leid thut, daß die Zeit es nicht gestattet hat, auf die Berathung dieser Anträge in ihrem ganzen Umfange einzugehen. Ich würde gehofft haben, daß daraus manche Aufklärung für künftige Schritte hervorgegangen sein würde. Ich glaube nach dem jetzigen Standpunkte der Sache, daß ich eines näheren Eingehens in Bezug auf die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten mich enthalten kann. Es wird in Bezug auf dieselben die Bemerkung genügen, daß die Regierung die Bemerkungen in der Zwischenzeit einer ernsten Prüfung unterziehen wird, und daß sie die speciellen Anträge, welche künftig darauf gestellt werden möchten, einer sorgfältigen Erörterung unterwerfen, und soweit sie gegründet sind, anerkennen wird. In Bezug auf den speciellen Punkt, welcher jetzt vorliegt, erlaube ich mir noch einiges Nähere beizubringen, namentlich in Bezug auf die Verhältnisse der Universität Breslau. Meine Herren, es ist zunächst die Rede von der rechtlichen Natur der Jesuitenfonds und namentlich des Breslauer Fonds. Meine Bemerkungen in Bezug auf das, was der geehrte Abgeordnete mitgetheilt hat, sind im wesentlichen folgende. Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer der Absicht sein wird, über einen Gegenstand rechtlicher Natur in seiner Abstraction hier einen

Beschluß zu fassen. Dazu liegen weder die Materialien vor, noch ist der Geschäftsgang dieser hohen Kammer dazu geeignet. Ich füge hinzu, daß nach meiner Meinung für den Augenblick gar keine praktische Veranlassung zu einer solchen Beschlußfassung vorliegt. Um diese Ansicht zu begründen, bemerke ich folgendes. Die Regierung erkennt an, daß die Universität Breslau ihrer Begründung und Entstehung nach eine vereinigte evangelische und katholische ist. In diese Vereinigung hinein sind evangelische und katholische Fonds geflossen, und es wird durch diese Thatsache ein Rechtsverhältniß festgestellt, das bei der Verwaltung dieser Universität nothwendig im Auge behalten werden muß. Ich habe in Verfolg dieser Ansicht in der Commission bereits folgendes mitgetheilt. Ich kann nicht der Ansicht sein, daß es ein angemessener Weg wäre, dieses confessionelle Verhältniß etwa dadurch zur Anerkennung zu bringen, daß man sagt, es müssen für so und soviel tausend Thaler katholische Professoren angestellt oder überhaupt so und soviel katholische Professoren angestellt werden, wobei es kommen könnte, daß ein Professor katholischer Confession für eine Disciplin angestellt würde, in Bezug auf welche die Confession am allerwenigsten in Betracht kommen kann, z. B. für die Chemie oder Physik. Meine Meinung ist, daß vielmehr auf eine organische Weise ein Verhältniß begründet werden muß, welches sowol dem Rechte entspricht, als einem in sich folgerichtigen Zwecke. Diesen Weg kann ich nicht anders finden, als in der Art, daß, abgesehen natürlicherweise von den theologischen Facultäten beider Confessionen, bestimmte Disciplinen bezeichnet und nöthigenfalls statutarisch festgestellt werden, bei denen ihrer Natur nach die Nothwendigkeit einer confessionell verschiedenen Auffassung innerlich begründet ist. Als solche habe ich bereits in der Commission bezeichnet: Kirchenrecht, Geschichte und Philosophie.

Ich halte es für nothwendig und spreche diese Ansicht mit Ueberzeugung aus, daß bei einer vereinigten evangelischen und katholischen Universität diese drei Disciplinen sowol von einem katholischen, als von einem evangelischen Professor gelehrt werden müssen.

Ich glaube, darauf hinweisen zu müssen, daß das auch dem Zahlenverhältniß ziemlich entsprechen wird. Von den 11—12,000 Thlr., welche als Ertrag des Jesuitengutes berechnet werden, werden Sie, wenn auf die allgemeinen Verwaltungskosten ein Theil abgerechnet wird, nicht mehr übrig behalten, als zur Besoldung der von mir bezeichneten Professoren, inclusive der katholisch-theologischen Facultät, erforderlich ist. Mit den 11—12,000 Thlr. würde sich eine katholische Universität nach gegenwärtigen Ansprüchen nicht begründen lassen. Ich glaube, daß die Hindeutung darauf genügt, um zu beweisen, daß eine derartige Trennung in keines Interesse liegt — es hat auch niemand darauf angetragen.

Zur Erreichung des von mir bezeichneten Zweckes werde ich mit möglichster Beeilung vorgehen; ich habe aber in der Commission bereits darauf hingewiesen, daß es nothwendig ist, diejenigen Ernennungen und dasjenige Sachverhältniß überhaupt als ein rechtlich bestehendes Factum festzuhalten, welches nach der bisherigen Behandlung der Sache in diesem Augenblicke besteht. Ich kann unmöglich irgend einen Professor wegschicken, der rechtsgiltig an die Universität Breslau berufen ist, um einem anderen Platz zu machen, der nach den bezeichneten Grundsätzen Professor werden sollte. Sobald es möglich ist, wird ein katholischer Professor der Geschichte angestellt werden, wie Professoren des Kirchenrechts und der Philosophie katholischer Confession bereits in Breslau angestellt sind.

Von dem von mir bezeichneten Gesichtspunkte aus, glaube ich, wird sich den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entsprechen lassen. Die Annahme der Anträge, welche hier vorliegen, und an denen der Herr Antragsteller eine gewisse Unbestimmtheit als einen Vorzug gerühmt hat, erscheint

mir grade dieser Unbestimmtheit wegen weder angemessen noch nützlich. Die Annahme eines Antrags, der dahin lautet:

> „daß bis zur vollständigen Berücksichtigung des bei der Universität Breslau obwaltenden confessionellen Charakters des Dotationsfonds, namentlich aber möglichst bald mit der weiteren Anstellung von katholischen Professoren bis zur Absorbirung des als zu ausschließlich katholischen Unterrichtszwecken verwendbar anzusehenden Theils der Universitätseinnahmen vorzugehen",

würde ohne nähere Bezeichnung des Modus, der dabei festzuhalten wäre, nach meinem Dafürhalten gar keinen praktischen und bestimmten Sinn haben. Diese meine Ansicht über die Behandlung der Universität Breslau habe ich mir wohl überlegt, und ich werde sie festhalten.

Ich glaube, daß der Antrag zu etwas Weiterem nicht führen kann, und ich werde deshalb bitten, ihn abzulehnen.

Vicepräsident v. Engelmann: Der Abgeordn. v. Vincke hat das Wort.

Abgeordn. v. Vincke: Ich will nicht auf die allgemeinen Anträge des Herrn Correferenten eingehen, da sie gewiß nicht auf der Tagesordnung stehen, zumal sie ja auch die Commission in ihrem Berichte für in diesem Jahre nicht mehr berücksichtigungsfähig erklärt hat.

Ich bin aber dadurch auch in die unangenehme Lage versetzt, daß ich das Correferat, was ich die ersten Tage, obgleich es etwas voluminös ist, immer bei mir hatte, heute, wo noch so viele andere Berichte auf der Tagesordnung stehen, zu meiner Erleichterung nicht mitgebracht habe. Ich werde daher dem Herrn Correferenten, namentlich in Bezug auf seine Rechtsdeduction, zu folgen nicht im Stande sein, und wenn mir auch in diesem Augenblicke sein Bericht angeboten wird, mich doch nicht so rasch daraus informiren können, ohne meinen Vortrag zu unterbrechen und den Satz nachzulesen.

Wenn ich mich daher blos auf seinen mündlichen Vortrag in diesem Augenblicke beschränke, so muß ich bekennen, daß ich darin mit Ausnahme des Citates des Edictes aus dem Jahre 1800 eine rechtliche Begründung nicht gefunden habe. Mir scheint die Sache, obgleich der Herr Correferent uns erzählt hat, daß in der Commission gar keine bestimmten Momente seiner Ansicht entgegengesetzt werden, doch in juristischer Beziehung noch nicht klar zu liegen. Ich hoffe, der Herr Referent wird uns später noch eine Aufklärung darüber geben. Ich halte mich zunächst an das, was auf Seite 6 des Berichts gesagt ist, da heißt es:

> Außerdem sei es keine concludente Schlußfolge, wenn man sage, daß die beregte Einnahme von 8702 Thlr. noch jetzt katholisches Gut sei, weil sie ursprünglich aus dem katholischen Schuleninstitutsfonds von Schlesien hergegeben worden. Denn zwischen dem Ursprunge dieser Einnahme und ihrer gegenwärtigen Gewährung liege die, ja auch gegnerischerseits zugegebene Thatsache der Verwendung jenes Fonds zu Gunsten eines Privaten. Durch diesen Zwischenfall sei die qu. Einnahme in ihrer factischen Existenz total aufgehoben, und die erst demnächst eingetretene königliche Anordnung habe an ihre Stelle einen Entschädigungsanspruch an die Staatskasse treten und diesen durch die Anweisung auf bestimmte Staatsfonds zur rechtlichen Geltung gelangen lassen.

Es bezieht sich das auf den Punkt der hier in Rede steht, und so scheint mir, daß allerdings eine Novation eingetreten ist, welche die vielleicht ursprünglich bestandenen Rechtsverhältnisse zum Nachtheil der Ansichten, welche der Herr Antragsteller vertritt, alterirt hat.

Was ferner den Finanzpunkt betrifft, so ist auch in der Commission deducirt worden, daß der Fonds, um den es sich hier handelt, nicht so bedeutend ist, indem bei der Vereinigung der Universitäten Breslau und Frank-

furt, Frankfurt in weit höherem Maße betheiligt war, und Breslau weit geringer. Es finden sich nämlich, nach Seite 6, 12,185 Thlr. für die erstere, und die zweite soll nur mit 4000 Thlr. bei der Vereinigung und Verschmelzung des Fonds concurriren, also daß auch in dieser Beziehung soweit gehende Ansprüche in quanto nicht erhoben werden können, wie angenommen wird.

Was aber, abgesehen von diesen Verpflichtungen, abgesehen von den rechts- und finanziellen Bedenken, mich ganz entschieden bestimmt, dieser Forderung entgegenzutreten, ist ebenfalls in dem Commissionsbericht bereits hervorgehoben worden. Wenn von einer katholischen oder evangelischen Universität die Rede ist, so weiß ich wirklich nicht, was ich darunter verstehen soll. Ich erkenne an, daß es eine Faculät der evangelischen und eine Facultät der katholischen Theologie geben kann, in Bezug auf die übrigen Facultäten habe ich aber keinen Begriff davon. Ebensowenig, wie ich verstehe, was ein evangelischer Staat ist, wie er von gewissen Seiten uns aufgeführt wird, ebensowenig gibt es für mich eine evangelische oder katholische Universität.

Ich vermag nicht einzusehen, wie z. B. das Messer eines katholischen Anatomen schärfer oder weniger scharf sein soll, als das eines evangelischen; ich vermag nicht einzusehen, wie es eine katholische oder evangelische Physik oder Chemie, wie es eine evangelische oder katholische Mathematik geben kann, man müßte denn soweit gehen, wie wir in öffentlichen Blättern von Baiern gelesen haben, das Tischrücken für eine gottlose Erfindung der neuesten Zeit zu erklären, also der einfachen Wahrnehmung naturwissenschaftlicher Wahrheiten, wie sie im Laufe der Zeiten sich immer neu herausstellen, von Hause aus eine confessionelle Färbung unterzulegen. Wollen wir nicht in das finstere Mittelalter zurückkehren, welches Galiläi verurtheilte, an den Stillstand der Erde zu glauben, während er mit den Worten: „und sie bewegt sich doch!" sich einkerkern ließ; wollen wir nicht in diese mittelalterlichen Zustände zurückkehren, dann müssen wir gewiß davon abstrahiren, daß wir namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften für confessionelle Wissenschaften erklären.

Ich gehe aber noch weiter: ich kann mir auch unter einer confessionellen Philosophie nichts Bestimmtes denken. Wenn die Philosophie ihrem Berufe entsprechen soll, so kann sie zwar in ihrer Consequenz mit den Resultaten, wozu uns die Offenbarung führt, übereinstimmen; aber sie darf sich bei ihrer Untersuchung durch keine confessionellen Rücksichten leiten und bestimmen lassen. Man darf ihr nicht von vornherein sagen: zu diesem Resultate mußt du kommen, wenn du Katholik bist, und zu diesem, wenn du evangelisch bist. Das hebt meiner Ansicht nach den Begriff der Philosophie, die eben nicht von der Offenbarung auszugehen hat, sondern von den allgemeinen Gesetzen des Denkens aus ihr Resultat aufsuchen soll, vollständig auf.

Bei der Geschichte ist dasselbe der Fall; die Geschichte hat den Beruf, die Thatsachen zu erforschen, über den Parteien zu stehen und von diesem höheren Standpunkte aus ihr Urtheil zu fällen. Man könnte auch besonders anführen, daß grade diese Ausübung des Berufs der Geschichte vielfach den Herren, die speciell die katholischen Interessen vertreten, nützlich gewesen ist. Wir haben protestantische Historiker gehabt, welche zu Resultaten gelangt sind, die den Katholiken äußerst angenehm sein müssen; ich will nur an Gfrörer erinnern und an jemanden, der zwar nachher katholisch geworden ist, aber doch protestantisch war, als er seine Geschichte des Papstes Innocenz schrieb, nämlich Hurter; an Johannes Voigt und sein Werk über den Papst Gregor VII., der so zur Verherrlichung dieses berühmtesten Papstes der katholischen Kirche wesentlich beigetragen hat. Sollte ich katholische Historiker nennen, die zu Resultaten gelangt sind, welche den Interessen der protestantischen

Kirche günstiger sind, so könnte ich Rotteck nennen. Ich möchte behaupten, daß selbst die neueste Schrift von Gervinus in ihren Resultaten manches enthält, was die katholische Kirche zu ihrem Vortheil vielleicht ausbeuten möchte. Ich gehe aber überhaupt davon aus, daß es mir widersinnig zu sein scheint, der Geschichte im voraus die Resultate und die Ziele vorzuschreiben, zu denen sie gelangen muß, indem man sie von Hause aus auf den confessionellen Standpunkt stellt; die Geschichte soll vielmehr ganz unabhängig die Thatsachen erforschen. Wenn man also spricht von Universitäten gemischter Confession, wie der Herr Minister leider auch sagt, daß dort katholische und evangelische Professoren angestellt werden sollen, so kann ich hierzu keinen Grund anerkennen und möchte solchen Ideen keineswegs Vorschub leisten.

Ich muß aber auch bemerken, daß die Facta, die der Herr Correferent angeführt hat, mir nicht zutreffend erscheinen. Zunächst spricht man von drei specifisch evangelischen Universitäten; was heißt denn das? sollen alle Professoren evangelische sein?

(Stimmen aus dem Centrum: Ja!)

Ich muß das bestreiten; ich will z. B. Greifswald nehmen, und da nenne ich Ihnen zwei Namen, den Professor Urlichs, den wir früher hier in der Kammer besessen haben, und den Professor Baumstark, früher Mitglied der ersten Kammer, sie sind beide katholisch; also ist es factisch unrichtig, daß die Universität Greifswald specifisch evangelisch ist.

(Unruhe im Centrum.)

Ich weiß nicht, was die Herren mit ihrem wiederholten Ja sagen wollen. Wollen sie damit andeuten, daß alle Professoren evangelisch sind, so stehen die von mir erwähnten Thatsachen damit nicht in Einklang; soll es aber etwa heißen: Ja! selbst die katholischen Professoren müssen evangelisch lehren; der Professor Urlichs muß evangelische Aesthetik lesen und der Professor Baumstark muß die Landwirthschaft auf evangelische und nicht auf katholische Weise vortragen, er muß die Viehzucht evangelisch demonstriren und nicht katholisch!

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wenn Sie das verlangen, so glaube ich nicht, daß selbst der Herr Correferent in seinen Beschwerden zu solchen Schlußfolgerungen hat gelangen wollen. Ob die Statuten von Königsberg oder Halle das vorschreiben sollten, weiß ich nicht, daß es aber für eine Universität nicht Platz greift, kann ich Ihnen zufällig aus persönlicher naher Bekanntschaft mit den beiden genannten Herren nachweisen. Ich erwarte also zunächst den Beweis, daß die drei Universitäten specifisch evangelisch sind, da er bis jetzt noch nicht geführt ist; ich habe mir bereits einen Theil des Gegenbeweises zu führen erlaubt.

Dann hat der Herr Correferent auch vergessen, daß es andere katholische Institute gibt, — ich will nur an Münster erinnern, wo zwar nicht eine vollständige Universität, aber doch zwei Facultäten für Philosophie und Theologie bestehen. Das würde also doch andererseits auf das katholische Debet zu setzen sein; sie müssen sich andrerseits auch wieder anrechnen lassen.

Ich glaube überhaupt, daß eine solche Vergleichung dessen, was für Universitätszwecke gegeben wird, daß eine solche Gegenüberstellung confessionell gefärbter Universitäten im preußischen Staate nicht Platz greifen sollte. Ich pflichte vollständig dem Grundsatze bei, der auch in dem Commissionsbericht enthalten ist, daß eine universitas literaria keine confessionelle Färbung haben darf; die eine Facultät für evangelische Theologie muß natürlich evangelisch besetzt sein, die katholisch-thelogische Facultät, wozu sie meinetwegen noch das Kirchenrecht nehmen mögen, muß eine katholische Färbung tragen. Alle anderen Disciplinen und Doctrinen können der Natur der Sache nach keine Färbung einer bestimmten Confession erhalten; da soll nicht von Pa-

rität die Rede sein, sondern sie sollen nach der wissenschaftlichen Befähigung, nach der Intelligenz der Bewerber besetzt werden. Ob sie daneben katholisch oder evangelisch sind: der Eine ist mir so lieb wie der Andere.

Ich erkläre mich deshalb entschieden gegen den Antrag.

(Bravo!)

Vicepräsident v. Engelmann: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Man kann darüber streiten, ob es gut ist, confessionelle Universitäten zu haben. Ich bin darüber principiell anderer Ansicht, als der Herr Abgeordnete, stehe aber von näherer Erörterung ab. Factisch steht es jedenfalls so, daß die Universitäten Königsberg, Greifswald und Halle ausschließlich evangelische Universitäten sind. Wenn in Greifswald zwei katholische Professoren angestellt sind, so ist das eine Ausnahme, die gegen das Statut Platz gegriffen hat; ich glaube nicht, daß der Redner den Antrag darauf gründen will, die gedachten Herren Professoren von Greifswald zu versetzen.

(Heiterkeit.)

Die Universitäten Bonn und Breslau sind auch nicht in dem von dem Herrn Abgeordneten bezeichneten Sinne unconfessionell, sondern es sind vereinigte evangelische und katholische Universitäten. Bei der Universität Berlin findet ein zweifelhaftes Verhältniß ihren Statuten nach statt; die Anstalten in Münster und Braunsberg sind ausschließlich katholische Anstalten.

Vicepräsident v. Engelmann: Der Abgeordnete von Bethmann=Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. von Bethmann=Hollweg (vom Platz): In Bezug auf die Universität Breslau hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Auskunft gegeben, die mich vollkommen befriedigt, und mich bestimmt, gegen die Anträge zu stimmen.

Der Herr Correferent hat aber auch der alten und neuen Universität Bonn erwähnt, und da die Verhältnisse derselben mir genau bekannt sind, nachdem ich mehr als 20 Jahre der Universität Bonn als Lehrer angehört, und während sechs Jahren als Curator in ihre Verwaltungsverhältnisse Einsicht gewonnen habe, so glaube ich, hier ein Wort sagen zu müssen. Es ist so häufig die Rede davon gewesen, was die preußische Regierung nicht gethan habe; ich will nun hier erwähnen, was sie gethan hat.

Die alte Universität Bonn wurde von dem letzten Kurfürsten aus den Gütern des aufgehobenenen Jesuitenordens gegründet. Mit der französischen Occupation ging diese Universität unter. Die preußische Regierung hat die Fonds, welche sie vorfand, zur Gründung eines katholischen Gymnasiums, des einzigen in Bonn, benutzt. Sie hat ferner mit großartigem Aufwande bedeutender Mittel die neue Universität Bonn als eine gemischte und paritätische gegründet, sie hat insbesondere die katholisch=theologische Facultät auf das glänzendste ausgerüstet. Und als durch die Schwankungen der Meinungen und durch innere Kämpfe der katholischen Kirche diese Facultät eine gefährliche Krise zu bestehen hatte, hat sie mit zarter Schonung nach jeder Seite sie zu erhalten gewußt, indem sie die Forderungen der Kirche zu erfüllen und den einzelnen zu ihrem Schmerz betroffenen Personen gerecht zu werden suchte. Es blüht diese Facultät bis zur Stunde als eine Zierde und als ein höchst heilsames Institut für die katholische Kirche.

Es ist ferner für die Professur des Kirchenrechts und der Philosophie statutarisch von Anfang ein katholischer Lehrer angestellt gewesen. Für die Professur der Geschichte bestimmten die Statuten nichts. Es ist aber auf den von katholischer Seite geäußerten Wunsch schon seit mehr als zehn Jahren ein Katholik für diesen Lehrzweig angestellt. Ferner muß ich der Wahrheit gemäß bezeugen, daß, was die übrigen Lehrzweige betrifft, mir aus genauer Kenntniß der Verwaltung der Lehranstalt kein Fall vorgekommen ist, ich auch

nie eine **begründete** Klage gehört habe, daß bei den Anstellungen überwiegend die evangelische Confession berücksichtigt sei. Ich kann behaupten und es beweisen, daß während meiner Verwaltung mehr Lehrer der katholischen Confession, als der evangelischen angestellt worden sind.

Meine Herren! Es tritt in dieser ganzen Debatte noch ein Umstand hervor, den ich mir hervorzuheben erlaube. Durch die Gründung dieser Lehranstalten werden auch der katholischen Kirche geistige Mittel zugewendet, durch welche sie ihre Interessen in dem geistigen Kampfe, auch in dem Kampfe hier in unsrer Mitte kräftigst vertreten kann. Durch die Aufnahme von Gliedern dieser Kirche in die Verwaltung, in das Beamtenthum, wird ihnen ein tiefer Blick in die Verwaltung nicht gegönnt, da es keine Gunst ist, sondern möglich gemacht. Ich glaube, daß, wenn der preußische Staat in dieser Weise die katholischen Landeskinder in der großartigsten Weise in seine innern Angelegenheiten hineinzieht, er auch auf den loyalsten Gebrauch derjenigen Mittel rechnen darf, welche er ihnen dadurch zu Theil werden läßt.

(Bravo! Sehr gut!)

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete v. Mallinkrodt hat das Wort.

Ich bitte aber den geehrten Herrn Abgeordneten, die Rednertribüne einzunehmen, weil, wie schon gestern erwähnt ist, die Herren Redner, wenn sie längere Reden vom Platze aus halten, nicht nach allen Seiten hin verstanden werden können.

Abgeordn. von Mallinkrodt: Ich beschränke mich darauf, auf einige Punkte zu antworten, welche im Lauf der Debatte hervorgehoben sind. Der Herr Minister hat es abgelehnt, in eine weitere Discussion über die rechtliche Natur der Jesuitenfonds einzugehen, indem er sagt, daß bei Gelegenheit einer solchen Specialdebatte nicht auf eine allgemeine Rechtsfrage in ihrer Abstraction eingegangen werden könne. Das ist nun unsre Absicht auch keineswegs, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil eine solche Discussion einer allgemeinen Rechtsfrage, welche längst fest und außer Zweifel gestellt ist, nicht mehr Platz zu greifen braucht. Es handelt sich vielmehr hier lediglich um die **Anwendung** des allgemeinen Rechtssatzes auf einen speciellen Fall, und ich muß gestehen, ich begreife nicht, wie man das wird vermeiden können, wenn man in Specialsachen eine Entscheidung treffen will; man müßte sonst überhaupt darauf verzichten, in derartigen Sachen zu einer Entscheidung zu gelangen.

Der Herr Minister hat anerkannt, daß in gewissem Maße die confessionellen Verhältnisse zur Anerkennung zu bringen seien, hat aber zugleich ausgesprochen, daß sich das Ziel auf gewisse Disciplinen beschränken müsse, auf Geschichte, Philosophie und Theologie. Aber, meine Herren, ist denn dasselbe der Fall auf den andern Universitäten? Es ist zugegeben worden, daß wir im preußischen Staate drei specifisch evangelische Universitäten haben. Diese Universitäten sind keineswegs blos theologische Facultäten, sondern sie sind eben universitates literarum. Wie wird da nun der specifisch evangelische Charakter aufgefaßt? Man **kann** ihn doch nur dahin auffassen, daß die **Lehrer** der evangelischen Confession angehören, oder Sie müßten dahin kommen, daß sie den einzelnen Lehrern, auch denen, welche katholischer Confession wären, aber auf evangelischen Universitäten lehrten, die Bedingung stellten, sie sollten nur nach evangelischer Auffassung sich den Wissenschaften widmen. Daß man nicht durch die **Schüler** den Charakter einer Universität wird bestimmen wollen, liegt auf der Hand; und wenn es eines Beweises bedürfte, so brauchte ich nur auf die thatsächlichen Verhältnisse der fraglichen Universitäten hinzuweisen, wo jedem Schüler, der hinkommt, ohne Unterschied der Confession, die Thüren offen stehen. Es ist nun einmal durch die Natur der Sache bedingt, daß der Charakter einer Anstalt nur in der Anstellung der Lehrer und in der Garantie, welche die confessionelle Ueberzeugung der Lehrer für die ent-

sprechende Behandlung der Wissenschaften gibt, gesucht werden kann, und es wird hierin bei den Universitäten wie bei allen andern Unterrichtsanstalten gehalten werden müssen. Fangen Sie bei den Elementarschulen an, so finden Sie dort das angegebene Verhältniß; das Gleiche ist bei den Gymnasien der Fall, und es kann nicht verschwinden bei den Universitäten; denn man kann nicht sagen, daß die Lebensanschauung, wenn jemand in das höhere Lebensalter tritt, mit einem Mal eine über den Confessionen schwebende, ganz universelle würde. Der confessionelle Boden ist die Basis, auf der jeder steht und von der er das gesammte Leben überschaut. Es gibt allerdings Verhältnisse, die nicht confessioneller Natur sind, allein durch den Hinweis auf dieselben wird nichts gegen meine Behauptung bewiesen. Ich glaube auch nicht, daß die Kochbücher, deren ein geehrtes Mitglied gestern in dieser Hinsicht erwähnte, confessionell zu schreiben seien; ich behaupte auch nicht, daß die Landwirthschaft in dieser Weise betrieben werden solle. Sie werden mir auch andrerseits zugeben, daß Steine meißeln nicht confessionell ist, wenn Sie aber die Gebäude ansehen, die aus den Steinen entstanden sind, so tritt gar häufig doch der confessionelle Charakter sehr lebhaft hervor. Sehen Sie die verschiedenen Städte nach ihrer äußern Erscheinung an, so werden Sie nicht selten daraus entnehmen können, ob die Bewohner derselben der oder jener Confession, der oder jener geistigen Richtung angehören oder angehört haben. Um auf ein naheliegendes Beispiel hinzudeuten: Was hat denn Potsdam für einen Charakter, seiner Bauart nach? Tragen nicht viele Gebäude das Gepräge der ungläubigen Richtung, welche zur Zeit ihrer Erbauung herrschend war?

(Große Heiterkeit.)

Ich dächte, das träte bei jedem Blicke hervor. Sehen Sie doch nur, wenn Sie über die Brücke gehen, das Schloß und dessen Umgebungen an . . . . .

(Heiterkeit.)

Herr von Vincke ist nun sogar der Ansicht des Herrn Ministers entgegengetreten, daß es bei der Geschichte von wesentlicher Bedeutung wäre, von welchem Gesichtspunkte sie aufgefaßt werde, und hat die Behauptung aufgestellt, daß eigentlich eine confessionelle Geschichtsauffassung durchaus unstatthaft sei.

Ich bin zwar damit ganz einverstanden, daß es die Aufgabe eines Professors der Geschichte ist, die Geschichte unparteiisch aufzufassen. Aber es entsteht da zunächst die Frage: was ist denn der unparteiische Gesichtspunkt? Einen Standpunkt muß er doch einnehmen, und da bleibt ihm weiter nichts übrig, als der confessionelle oder der indifferente Standpunkt; der indifferente Standpunkt ist aber der Uebergang zur gänzlichen Negation des Positiven.

Ich glaube, es liegt sehr wesentlich in unserem Interesse, daran festzuhalten, daß man auf dem positiven Standpunkte stehe, und weil auf dem positiven, auch nothwendig auf dem confessionellen, denn das läßt sich nicht voneinander trennen. Abgesehen aber von dieser Theorie, wird es doch hauptsächlich auf die Praxis ankommen, und auch die steht der Behauptung des Herrn Abgeordneten für Hagen keineswegs zur Seite. Die Namen, die er genannt hat, sind seltene Ausnahmen und eben deswegen sind sie in jedermanns Munde. Aber ihnen gegenüber stehen Legionen von Namen, denen man nachweisen kann, wie befangen sie in ihrer Auffassung gewesen sind. Ich erinnere Sie nur, meine Herren, an die gestrige Debatte. Wir haben gestern Geschichtsvorträge gehört, sind die nicht confessionell gewesen?! specifisch confessionell, glaube ich.

Der Herr Cultusminister hat speciell in Beziehung auf die Universität Breslau darauf aufmerksam gemacht, daß man, sobald man den specifisch confessionellen Theil der Fonds ins Auge faßt, und dafür auch eine confessionelle Verwendung verlangt, dann zunächst die allgemeinen Verwaltungskosten

ratirlich in Abzug zu bringen hätte. Ich stelle ihm die Bemerkung gegenüber, daß die sämmtlichen Gebäude der Universität Eigenthum des Jesuitenfonds gewesen sind, daß aber jetzt zu Gunsten des confessionellen Fonds nicht der Gesammtmiethswerth der Gebäude, sondern nur derjenige Miethzins in die Rechnung aufgenommen ist, welcher für einzelne vermiethete Locale wirklich gelöst wird. Es ist also der Nutzungswerth der sämmtlichen sonstigen Gebäude bei unserer Rechnung auch noch nicht in Betracht gezogen, und würde dieser wol mehr als hinreichen, um den betreffenden Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten, der die Beitragsrate des confessionellen Fonds bilden würde, zu decken.

Wenn der Herr Minister ferner gesagt hat, der Betrag des ehemaligen Jesuitenfonds sei nicht ausreichend, eine besondere katholische Universität zu gründen, so liegt es auch durchaus nicht in unserer Absicht, einen solchen Antrag zu stellen; wenn aber dieser Punkt einmal in Frage käme, so würden außer den eigenthümlichen confessionellen Einnahmen der Universität Breslau auch die 75,000 Thlr. Staatszuschüsse zu berücksichtigen sein, welche zur Zeit eben den paritätischen Charakter begründen; und wenn man daher eine Trennung vornehmen wollte, so müßte man auch diesen Staatszuschuß zur Theilung bringen. Es ist sodann gesagt worden, man könne keine Professoren wegschicken. Meine Herren! Es ist keineswegs unsere Absicht, daß sofort ein paritätisches Verhältniß hergestellt werde, sondern es ist ausdrücklich beantragt worden, es solle allmälig dahin gewirkt werden, und es ist nur ein auf die allernächste Zukunft bezüglicher Antrag in Betreff der Geschichtsprofessur gestellt worden. Dieser letztere Antrag aber ist völlig gerechtfertigt, weil es sich hierbei um die richtige Verwendung des ausschließlich confessionellen Fonds handelt. Daß endlich überhaupt die Anträge unbestimmt gestellt werden, liegt wesentlich im Interesse der Regierung selbst, wenigstens ist die allgemeine Fassung derselben auch aus dieser Rücksicht gewählt worden. Wir wollen eben nicht vorgreifen und mögen nicht die Forderung stellen, daß genau so und soviel tausend Thaler für die katholischen und so und soviel tausend Thaler für die evangelischen Professuren verausgabt werden. Sobald im großen Ganzen die Parität beobachtet wird, sind wir weit davon entfernt, kleinliche Rechnungen aufzustellen, aber grade, weil im großen Ganzen sich ein sehr beträchtliches Mißverhältniß herausstellt, sind wir gezwungen, so ungern es auch geschieht, zu Zahlen zu greifen. Der Herr Abgeordnete für Neuwied hat die Verhältnisse der Universität Bonn ins Auge gefaßt und auf das Aufblühen der dortigen theologischen Facultät hingewiesen. Ich glaube, das ist ein Moment, welches bei dieser Frage gar nicht ins Gewicht fällt.

Abgesehen davon, daß die Universität Bonn nur an die Stelle mehrer anderer Unterrichtsanstalten getreten ist, welche aufgehoben sind, liegt es ganz in der Natur der Sache, daß eine Universität auch eine theologische Facultät habe. Erkenne ich nun auch gern und dankbar an, daß der Staat dieser Facultät seine Fürsorge gewidmet hat, so vermag ich doch nicht einzusehen, welchen Einfluß dieser Umstand auf die Frage, welche wir jetzt besprochen, ausüben könnte.

Wenn zuletzt auf die großartige Weise hingewiesen ist, in welcher Mitglieder der katholischen Confession in der Verwaltung Aufnahme finden, und in welcher ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Verhältnisse kennen zu lernen, so werden Sie begreifen, daß ich grade wegen meiner persönlichen Stellung auf dieses Gebiet nicht folge, ich kann aber doch nicht unterlassen, wenigstens an eine Ziffer zu erinnern, welche bei Gelegenheit einer früheren Debatte genannt wurde.

Vicepräsident von Engelmann: Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten von Raumer: Ich kann es

nicht für wünschenswerth und angemessen erachten, über die Eigenthumsfrage der Jesuitenfonds hier in der Kammer in ihrer Abstraction abzustimmen. Damit wird auch der Herr Abgeordnete wol einverstanden sein, denn ich frage ihn, ob es ihm wol erwünscht sein könnte, wenn etwa über diese wichtige und schwierige Frage durch Majorität gegen seine Ansicht entschieden würde, worauf er sich doch wol gefaßt machen müßte, da selbst Herr Abgeordneter von Vincke in diesem Falle ihm nicht zur Seite steht. Ich glaube, daß die Erörterung dieses Rechtspunktes an sich wol einer andern Stelle vorbehalten bleiben muß.

In Beziehung auf die Parität der Universität Breslau muß ich wiederholen, daß ich grade wegen der Unbestimmtheit der Anträge mich dagegen aussprechen muß. In dieser Unbestimmtheit liegt vielleicht nach der Ansicht der Herren Antragsteller etwas Wünschenswerthes für die Regierung, nach meiner Ansicht aber nicht. Die Regierung wird gern bereit sein, an bestimmten statutarischen Festsetzungen in Betreff dieser Verhältnisse festzuhalten; einem allgemeinen Wunsche aber auf paritätische Behandlung muß ich entgegenstellen, daß sich hierbei gar keine Grenze finden läßt, und die Regierung daher fortwährenden Anträgen und unbestimmten Bemängelungen ausgesetzt sein würde. Innerlich begründet kann ich es nur halten, bei bestimmt bezeichneten Professuren nach der confessionellen Verschiedenheit eine gesonderte Besetzung stattfinden zu lassen. Für die übrigen Professuren wird es der pflichtgemäßen Erwägung des Ministers überlassen werden müssen, wem die Stelle zu übertragen ist, wobei die Confession weder Anlaß sein kann der Zurücksetzung, noch der Bevorzugung. Aber zu sagen, es soll im allgemeinen an der Parität festgehalten werden, würde die Regierung fortwährenden Angriffen aussetzen, welche nur durch eine unbestimmte Mißstimmung hervorgerufen würden, ohne daß sie eine wirkliche factische Begründung hätten.

Vicepräsident von Engelmann: Es ist der Schluß der Discussion beantragt worden. Ich darf wol annehmen, daß er hinreichende Unterstützung finde, und daher die Frage sogleich auf Annahme dieses Antrags stellen.

Zum Worte haben sich gemeldet die Abgeordneten
Reichensperger (Köln) und
Graf Stolberg-Stolberg.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Schluß beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat eben ausgesprochen, daß der Herr Abgeordnete für Beckum für seine Ansicht umsoweniger auf die Majorität des hohen Hauses werde rechnen können, als ihm der Abgeordnete von Vincke diesmal nicht zur Seite stehe. Ich bemerke, daß ich mich stets auf die Seite desjenigen zu stellen pflege, ganz abgesehen von dem confessionellen Interesse, wo ich das Recht zu finden gedenke, und daß ich es nur lebhaft bedauere, daß die Anträge dieser Herren (auf das Centrum deutend) selbst dann, wenn ihnen das Recht entschieden zur Seite steht, dennoch die Majorität in diesem Hause nicht finden.

Ferner hat der Herr Abgeordnete für Beckum, indem er versuchte, mich zu widerlegen, behauptet, daß die Vorträge, welche gestern hier gehalten worden, genugsam gezeigt hätten, daß sie durch confessionelle Auffassung der Geschichte gefärbt gewesen. Ich glaube dagegen, grade durch meinen Vortrag den Beweis geliefert zu haben, daß ich die Geschichte nicht von der confessionellen Seite auffasse, sondern daß ich mich besonders in dieser Beziehung, wie überall, bestrebe, unparteiisch zu sein.

Wenn wir auf diesem Wege der confessionellen Recriminationen fortfahren, so werden wir leider bald genug dahin kommen, wo sich bereits einige rheinländische Bauern befinden sollen, welche, als sie die Beschäler der dortigen Gestüte nicht hinreichend benutzten, und ihnen von Seiten der Gestütsinspectoren darüber Vorstellungen gemacht wurden, die Antwort gaben: „Wir wollen die infamen lutherischen Hengste nicht."

(Allgemeine Heiterkeit.)

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Bethmann-Hollweg (vom Platz): Der Abgeordnete für Beckum hat meine Worte in einem wichtigen Punkte nicht richtig wiedergegeben.

Ich habe nicht gesprochen von einer „großartigen Aufnahme der Katholiken in den Staatsdienst"; ich habe vielmehr ausdrücklich gesagt, es sei dies keine Gunst, sondern es habe ihnen dies nur möglich gemacht, und einen Einblick in die Verhältnisse der Administration gewährt, wodurch ihnen in ähnlicher Weise, wie durch die Bildungsanstalten, die Mittel gewährt wären, die Interessen ihrer Confession zu vertreten; und diese im Großen und Ganzen großartige Behandlung des confessionellen Gegensatzes von Seiten des preußischen Staats verpflichte zum loyalsten Gebrauch dieser Mittel.

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete Otto hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Otto (vom Platz): Die Worte, womit der Herr Abgeordnete von Bethmann-Hollweg seine Rede sowol, wie seine jetzige Aeußerung geschlossen hat, enthalten einen indirecten Vorwurf gegen die Regierung und gegen meine Wenigkeit.

Ich muß auf das entschiedenste gegen diesen Vorwurf protestiren, sowol im Interesse der Regierung, welche keine Veranlassung hat, die Thatsachen zu verhüllen, als auch im Interesse einer gründlichen Prüfung der Etats, also im Interesse der Kammer, weil, wenn eine gründliche Prüfung eintreten soll, es durchaus nothwendig ist, daß man sich wenigstens bis auf die Provinzialetats vertiefe; und etwas Weiteres, als die Provinzialetats, haben mir außer den gedruckten Verhandlungen nicht vorgelegen.

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Bethmann-Hollweg (vom Platz): Ich habe nur zu erklären, daß in meinen Worten nicht die geringste Absicht, einen Tadel, weder nach der einen noch nach der andern Seite hin auszusprechen, gelegen hat.

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete von Mallinkrodt hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Mallinkrodt (vom Platz): Herr v. Bethmann-Hollweg hat wörtlich gesprochen: „von der Aufnahme der Mitglieder der katholischen Kirche in die Verwaltung in großartigster Weise", und wäre die Aeußerung des geehrten Mitgliedes allerdings wol geeignet gewesen, einen Schatten auf diejenigen zu werfen, welche diesem Hause angehören und gleichzeitig Mitglieder der Verwaltung sind, weil es den Schein gewinnen konnte, als ob sie nach der Ansicht des Redners ihre amtliche Stellung gemißbraucht hätten,

(Murren im Centrum)

um Nachrichten zu erhalten und selbige sodann hier auszubeuten.

(Hört!)

Ich bin indessen der Ueberzeugung, daß die Aeußerungen nicht in der Absicht gemacht worden sind, um dadurch irgendwie einer derartigen Auffassung Raum zu geben, und deshalb durfte ich mit Stillschweigen darüber hinweggehen. Da sie aber einmal wieder aufgegriffen sind, so erachte auch ich es für meine Pflicht, mich gegen derartige Unterstellungen zu verwahren.

Vicepräsident von Engelmann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Holzapfel: Nach dem, was bereits heute hier von der Tribüne aus gegen die Anträge ausgeführt worden ist, habe ich mich auf eine kurze Bemerkung zu beschränken. In der Commission ist bei der Ablehnung der Anträge besonders das Moment entscheidend gewesen, daß das Fundament der Anträge weder in factischer Beziehung feststehe, noch in rechtlicher Hinsicht unstreitig sei.

Was die factischen Verhältnisse anlangt, so hat der Herr Antragsteller behauptet, daß das Vermögen der ursprünglich katholischen Facultät zu Breslau 10,695 Thlr. und das Vermögen der evangelischen Facultäten in Frankfurt, als sie im Jahre 1811 mit Breslau vereinigt worden, nur 4388 Thlr. betragen habe. Allein seitens der Staatsregierung ist die Versicherung abgegeben, daß diese Angabe auf einer nicht ganz richtigen Zusammenstellung beruhe, denn das Vermögen der katholischen Facultät habe nicht 10,695 Thlr., sondern nur 4000 Thlr., das Vermögen der evangelischen Facultäten von Frankfurt nicht 4388 Thlr., sondern 12,585 Thlr. betragen.

Wie diese Differenz der Angaben festzustellen, darüber hat in der Commission eine Entscheidung nicht herbeigeführt werden können. Es genügte der Umstand, daß differente Angaben vorlagen, und daß also von feststehenden Thatsachen nicht die Rede sein könne. Was den Rechtspunkt anlangt, so ist allerdings von dem Antragsteller und den Vertheidigern der Anträge die Behauptung aufgestellt worden, es sei ein unstreitiger Rechtsgrundsatz, daß das ehemalige Jesuitengut nur für katholische Kirchen- und Schulzwecke verwendet werden dürfe, und es sei ebenso Thatsache, daß demgemäß verfahren sei. Ja, meine Herren, ich gebe zu, daß dem Antragsteller jener Grundsatz als unzweifelhaft erscheinen mag. Es ist dies die Folge seiner Deduction. Allein diese ist doch nur für ihn stichhaltig, nicht aber für irgend einen andern präjudicirlich. Seine heutige Bemerkung, daß in der Commission seiner Ausführung mit nichts entgegengetreten sei, ist mindestens incorrect. Ich verweise ihn auf Seite 9 des Berichts, wo ausgeführt wird, daß die Berechtigung zur anderweitigen Verwendung des ehemaligen Jesuitenguts sich allerdings aus allgemeinen, staatsrechtlichen Grundsätzen herleiten lasse, welche in das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 6 §§. 189—194 übergegangen seien. Zu einer weitläufigen De- und Rededuction hat sich die Commission allerdings nicht herbeigelassen, allein nur deshalb nicht, weil sie annahm, daß es genüge, festzustellen, es sei die Frage eben eine unentschiedene zwischen den Interessenten.

Die Interessenten sind aber die Kirchenobern und das Staatsregiment. Daß das Staatsregiment die Frage nicht bejaht hat, folgt schon daraus, daß dasselbe schon eine anderweitige Verwendung vorgenommen hat.

Ich beschränke mich nur auf diese Bemerkungen.

Vicepräsident von Engelmann: Wir kommen nun zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Antrag vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. von Schlotheim (liest):

Die Kammer wolle die Staatsregierung auffordern: 1) in dem Hauptetat der Universität Breslau und resp. in dem Staatshaushaltsetat den Vermerk niederzulegen resp. in geeigneter Art ersichtlich zu machen, welche Realitäten und welche ihrem Betrage nach noch näher festzustellenden Dotationstheile der jetzigen Universität als von der alten katholischen Universität oder von den Jesuiten herkommend anzusehen.

Vicepräsident von Engelmann: Ich glaube, wir können gleich über alle drei Anträge abstimmen; sie haben alle dieselbe Basis.

(Wird bejaht.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, auch die Anträge sub 2 und 3 vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. von Schlotheim (liest):

2) allmälig eine durchgreifende Veränderung in der Besetzung der Professuren bis zu vollständiger Berücksichtigung des bei der Universität Breslau obwaltenden confessionellen Charakters der Dotationsfonds herbeizuführen, namentlich aber

3) möglichst bald mit der weiteren Anstellung von katholischen Professoren bis zur Absorbirung des als zu ausschließlich katholischen Unterrichtszwecken verwendbar anzusehenden Theils der Universitätseinnahmen vorzugehen und besonders für die Abstellung der Beschwerde wegen Errichtung und Besetzung einer katholischen Geschichtsprofessur zu Breslau zu sorgen.

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. von Ketteler (vom Platz): Ich bitte, über die drei Anträge verschiedene Abstimmungen vorzunehmen.

Vicepräsident von Engelmann: Ich glaubte, daß die Herren Antragsteller damit einverstanden seien, daß über alle drei Anträge zugleich abgestimmt würde. Es kann indessen einzeln abgestimmt werden. Wir stimmen also zunächst über den ersten Antrag ab.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem ersten Antrage, der mit dem Worte „anzusehen" schließt, ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Nun würden die Anträge sub 2 und 3, wenn sie angenommen würden, noch eine etwas andere Fassung erhalten müssen.

Wir wollen über den zweiten Antrag abstimmen, wenn Sie es noch für nothwendig halten.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Antrag sub Nr. 2 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist wieder die Minorität.

Und nun über den dritten Antrag, der, wie gesagt, eine etwas andere Fassung haben müßte, da er nun getrennt von den ersten beiden Anträgen zur Abstimmung kommt.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen dritten Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abermals die Minorität.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Holzapfel: Der vierte Antrag ist nicht wieder aufgenommen und wird auch hier als abgelehnt anzusehen sein.

Hiernach einigte sich die Commission zu dem Antrage:

„die Kammer wolle den bei diesem Titel sub Nr. 1 beantragten Staatszuschuß von überhaupt 466,035 Thlr. genehmigen."

Vicepräsident von Engelmann: Es hat niemand das Wort dagegen verlangt.

Ich darf daher diese Position als angenommen ansehen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Holzapfel:

Nr 2. Zu Stipendien, soweit solche unmittelbar au's Staatsfonds erfolgen.

Der Betrag von 10,444 Thlr. ist unverändert wie der pro 1852 bewilligte. Erinnerungen sind nicht gemacht und die Commission beschloß daher:

„die Genehmigung der Position der Kammer zu empfehlen."

Vicepräsident von Engelmann: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet, ich werde auch hier die Bewilligung der Position annehmen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Holzapfel:

Titel VII. Zuschuß für Gymnasien und Realschulen.

Die ausgeworfene Ausgabesumme von 292,458 Thlr. beträgt 4180 Thlr. mehr als im Jahre 1852. Dieses Mehr ist Seite 186 der Anlagen genügend erläutert, und die Commission einigte sich zu dem Antrag:

„die Kammer wolle den geforderten Betrag mit 292,458 Thlr. bewilligen."

Vicepräsident von Engelmann: Zu diesem Antrage ist von dem Abgeordneten Reichensperger (Köln) ein Amendement eingereicht worden. Er wird also zur Discussion gestellt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, die Rednertribüne einzunehmen, — weiß aber nicht, ob der Antrag schon zur Unterstützung gestellt ist?

(Dasselbe wird verneint.)

Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Reichensperger, sub Nr. 389 der Drucksachen, unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Abgeordn. Reichensperger (Köln): Meine Herren! Mein geehrter Freund Otto hat, als er auf dieser Stelle stand, von einem Compromiß gesprochen, welches in der Budgetcommission über die verschiedenen Anträge, die in seinem Correferat enthalten sind, abgeschlossen worden ist. Da nun der Antrag, welchen ich zu stellen mich beehrt habe, auch in diesem Correferat figurirt, so erlauben Sie mir die einleitende Bemerkung, daß bei der damaligen Absprache ausdrücklich vorbehalten worden, daß auf jeden einzelnen der darin enthaltenen Anträge in der Kammer zurückgekommen werden könne. Es könnte nun vielleicht befremden, daß ich aus der großen Zahl von Anträgen grade den gegenwärtigen herausgenommen habe. Ich habe es aus dem Grunde gethan, weil meiner Ueberzeugung nach alle die verschiedenen Einwendungen, welche bis jetzt gegen unsere Anträge von dieser oder von jener Seite gehört worden sind, nicht Platz greifen können.

Es handelt sich hier weder von einer abstracten Rechtsfrage, noch auch von einem irgend complicirten Zahlenverhältniß, auch nicht von tiefen, historischen Erörterungen. Es ist die schlichteste Frage, die überhaupt nur in einer solchen Versammlung aufgeworfen werden kann. Es steht sogleich ein so unbedeutender Betrag in Frage, daß auch nach dieser Seite hin wol in keiner Weise irgend ein Bedenken entstehen kann. Ich habe mich im übrigen gefreut, daß die Anträge, welche das Correferat enthält, seitens des Herrn Cultusministers doch eine ernstere Würdigung gefunden haben, als gestern im Munde des geehrten Abgeordneten für Schievelbein. Der Letztere hat bemerkt, daß wir noch viele andere Anträge hätten machen können; man könnte deren ebenso gut vierzig und Gott weiß wie viele aufstellen. Wenn ich auch zugeben muß, daß wir allerdings noch Stoff zu recht vielen gehabt hätten, so gebe ich es doch nicht in dem Sinne zu, wie der geehrte Abgeordnete es gemeint hat. Ich bemerke ihm in dieser Hinsicht nur, daß alle jene Anträge auf die Remedur von förmlichen Rechtskränkungen abzielen. Es sind keine frommen Wünsche, keine allgemeinen Bedürfnisse, die wir da ausgesprochen haben oder geltend machen wollten; es sind unserer Ueberzeugung nach offenbare Verletzungen unsrer Rechte, und war dies eben auch mit ein Grund dafür, weshalb der Abgeordnete Otto und seine Freunde in der Budgetcommission nicht auf die Debattirung bestanden haben. Es war, weil sie eine ernste Prüfung der Argumente, die den Anträgen zum Grunde liegen, von

Ihnen erwarten, meine Herren, und sodann, weil sie das Vertrauen zu Ihnen haben zu müssen glauben, daß Sie bei näherer Prüfung und Sichtung des juristischen, des factischen und des historischen Stoffes im nächsten Jahre oder doch in einem späteren Ihre Zustimmung nicht versagen werden, während es zur Zeit nicht wol möglich ist (ich erkenne das vollkommen an), daß Sie so tief in alles Einzelne eindringen, wie es der Ernst des Gegenstandes erfordert, ihm die Theilnahme nicht wol angedeihen lassen können, welche er in mehr als einer Hinsicht verdient. Sollte dies, meine Herren, aber auch nicht geschehen, so dürfen Sie deshalb doch überzeugt sein, daß wir auf das, was die Majorität in diesen Budgetfragen zu Ihren Gunsten votirt, keineswegs scheelsüchtig blicken, wie man gestern von verschiedenen Seiten her uns vorgeworfen hat. Das ist doch wahrlich keine Scheelsucht, wenn man als Abgeordneter bei jedem Vorschlage untersucht, ob er das Recht und die Billigkeit für sich hat, wenn man namentlich da, wo es sich darum handelt, in die Taschen jedes einzelnen Unterthanen zu greifen, vorerst fragt: ist denn diese Steuerforderung wirklich im Rechte begründet und entspricht sie dem Zwecke? Ganz vorzugsweise aber muß dies gelten, wo es sich um Steuern zum Nutzen einer Confession handelt, und die Frage entsteht, ob denn nicht die andere Confession ein gleiches Recht auf ihrer Seite habe. Wie gesagt, ich glaube, auch die genaueste Prüfung kann man in einem solchen Falle so wenig den Katholiken, wie den Evangelischen verübeln. Man kann es ihnen nicht blos nicht verübeln; es ist vielmehr eine heilige Pflicht für sie, so zu handeln.

Meine Herren! Ich habe den Antrag gestellt: die Kammer möge die Erwartung aussprechen, *daß an den hiesigen höheren Lehranstalten für den katholischen Religionsunterricht ein besonderer Lehrer angestellt werde.*

Hier werde ich doch hoffentlich nicht der hinsichtlich der Universitäten erhobenen Einwendung begegnen, daß der Unterricht nicht confessionell zu behandeln sei. Ich denke, daß man vor der Hand die Religion wenigstens noch confessionell behandeln darf. Es fehlt nun hier an einem katholischen Religionslehrer, während in den Anstalten nicht weniger als hundert katholische Schüler sich befinden. Sie werden gewiß nicht wollen, Sie wenigstens, denen es Ernst darum ist, daß die wichtigste Angelegenheit des Lebens, namentlich von den jugendlichen Gemüthern, gehörig gewürdigt und die erhabensten Wahrheiten für das ganze Leben befestigt werden, Sie, meine Herren, werden nicht wollen, daß die katholischen Schüler der hiesigen Anstalten dieses Segens entbehren sollen. Das werden Sie umsoweniger wollen können, wenn Sie aus den auf Seite 35 des Berichts angeführten Zahlen ersehen, daß bei einem ganz ähnlichen numerischen Verhältnisse an katholischen Gymnasien für die evangelischen Schüler in der Weise gesorgt ist, wie es mein Antrag in Bezug auf die hiesigen evangelischen Gymnasien bezweckt, ja, wenn Sie aus dem Correferate ersehen, daß in Köln bei nur 160 evangelischen Schülern gegen 345 katholische ein größtentheils durch freie Zuschüsse des Staates unterhaltenes *evangelisches* Gymnasium existirt.

Meine Herren! Dasselbe Mißverhältniß hat hier auch in den Elementarschulen obgewaltet; es wird Ihnen wahrscheinlich bekannt sein, daß in den letzten Tagen der Gemeinderath der Stadt Berlin sich veranlaßt gesehen hat, den Reclamationen und Petitionen endlich gerecht zu werden, und wir erkennen dies mit Dank an. Ich hoffe, meine Herren, daß die hohe Kammer in dieser Beziehung nicht hinter dem Gemeinderath der Stadt Berlin zurückbleiben wollen wird. Ich brauche, wie gesagt, hier nicht an Ihr rechtliches Urtheil zu appelliren, sondern blos an Ihr Herz, an Ihr Gemüth, und ich zweifle nicht, daß Sie meinem, gewiß in den bescheidensten Grenzen gehaltenen Antrage Ihre Zustimmung geben werden.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich erkläre mich mit dem Antrage, wie er von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger gestellt ist, einverstanden. Eine rechtliche Pflicht, glaube ich, besteht nicht, da es sich um evangelische Gymnasien handelt, für die ein katholischer Religionslehrer angestellt werden soll. Sodann bemerke ich, daß die Erfüllung des Wunsches als in der Sachlage begründet anerkannt und vielfältig behandelt ist. Die Erfüllung des Wunsches ist aber nicht so ganz einfach. Es handelt sich nämlich nicht, wie von dem geehrten Herrn Abgeordneten wol nur aus einem Mißverständniß gesagt worden ist, um ein Gymnasium, in dem hundert katholische Schüler sind, sondern um sechs Anstalten der Art, in denen zusammen sich etwa 100 katholische Schüler befinden. Daher ist es nicht so ganz einfach, für diese hundert Schüler einen geordneten katholischen Religionsunterricht zu beschaffen. Es müssen da besondere Veranstaltungen getroffen werden, um einen Weg zu finden, wie man diese hundert Schüler irgendwo zum Unterricht versammelt. Diese Schwierigkeiten waren es besonders, welche den Wunsch haben noch nicht zur Erfüllung kommen lassen.

Ich bin ganz einverstanden, daß der Antrag hier gestellt wird, und hoffe, daß ihm bald entsprochen werden kann.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat auf das Wort verzichtet und der Antrag kommt zur Abstimmung:

„die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung baldmöglichst dafür sorgen werde, daß die katholischen Schüler an den evangelischen höheren Lehranstalten in Berlin regelmäßigen Religionsunterricht erhalten.“

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger (Köln) (vom Platz): Ich ziehe den Antrag auf die Erklärung des Herrn Ministers zurück.

(Bravo!)

Präsident: Dann kann ich wol annehmen, da die Commission weitere Erinnerungen nicht aufstellt, daß die Kammer den geforderten Betrag des Titel VII. mit 292,458 Thlr. bewilligt hat.

Wir kommen zu Titel VIII.: „Elementarunterrichtswesen, Nr. 1.: für Schullehrerseminarien“. Er gibt der Commission zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung, und beantragt dieselbe, die Kammer wolle die angesetzte Summe mit 118,935 Thlr, als richtig veranschlagt, genehmigen.

Ich darf daher wol annehmen, da das Wort nicht verlangt wird, daß nichts zu erinnern ist.

Wir kommen zu „Nr. 2: für Elementarschulen“. Die Commission findet ebenfalls gegen diese Position nichts zu erinnern, doch hat der Herr Abgeordnete Harkort dazu das Wort verlangt; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Harkort: Meine Herren! Ich kann die Position nicht erhöhen, erkläre aber, daß es zu wenig ist. Seit 1848 rede ich jährlich von dieser Stelle für die Elementarschulen und ihre Lehrer, zwar ohne Erfolg, allein ich werde damit fortfahren, selbst auf die Gefahr hin, daß die Budgetberathungen sich verlängern, und ein Mitglied, welches schneller zum Ziele gekommen ist, dazu sein palmarum tralarum singe. Das Bedürfniß, meine Herren, liegt klar vor, ich verweise auf den Antrag des Herrn Grafen von Cieszkowski und Genossen und auf dessen Motive.

Aus eigener Anschauung habe ich gefunden, daß die Schulen fast alle überfluthet sind. Sie finden Lehrer, die 70 unterrichten sollen und 200 Schüler haben. Da können böse Folgen nicht ausbleiben. Ich warne vor diesen schlimmen Nachtheilen! Wir haben 90,000 Menschen in den Gefängnissen sitzen, und wenn Raum genug da wäre, so würden, wie wir dies bei einer andern Gelegenheit neulich gehört haben, über 100,000 Menschen eingekerkert

sein. Die Criminalkosten betragen 1,100,000 Thlr., die Verpflegung beträgt 1,200,000 Thlr., und wenn man die Baukosten dazu rechnet, so kommt die Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen heraus. Wenn es uns gelingen sollte, durch einen besseren Unterricht nur 4 Procent zu ersparen, so hätten wir die Summe von 100,000 Thlrn. jährlich für die Elementarschullehrer zu gewinnen. Sie haben die armselige Summe von 4000 Thlrn. mehr zu diesem Zweck auf das jetzige Budget gebracht, während sie für die Armee Millionen bewilligten. Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß Kirche und Schule eine viel mächtigere Waffe sind, als alle Bajonette. Deshalb empfehle ich Ihnen, daß Sie wenigstens im nächsten Jahre das so lange verheißene Schul- und Unterrichtsgesetz durchbringen, denn wir versündigen uns an der Nation, daß wir nun schon seit 5 Jahren immer von neuem davon sprechen und noch nichts geschehen ist!

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Der Herr Abgeordnete hat schließlich des allgemeinen Unterrichtsgesetzes erwähnt, da es aber nur so beiläufig geschehen ist, so kann ich mich wol einer Bemerkung darauf enthalten.

In Bezug auf die Besoldungsfrage, der Hauptgegenstand seiner Bemerkung, muß ich wiederholen, was ich schon früher gesagt habe. Ich bin der Ansicht, daß es nothwendig ist, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer zu verbessern. Ich bin aber auch der Ansicht, daß es nicht angemessen und ebenso, daß es der Verfassung und den Gesetzen entgegen sein würde, die Kosten dieser Verbesserung unterschiedslos auf den Staatshaushaltsetat zu bringen. Es ist verfassungsmäßige und gesetzliche Pflicht der Gemeinden, für die Einrichtung der Schulen und für die Besoldung der Schullehrer zu sorgen. Ich habe unterm 6. März vorigen Jahres eine allgemeine Verfügung erlassen, um auf Grund der bestehenden Gesetze eine Gehaltserhöhung der Lehrer da herbeizuführen, wo es den beschränkten Verhältnissen der Stelle nach nothwendig ist. Es gibt im Geschäftsleben unangenehme Vorgänge und angenehme. Diese Angelegenheit rechne ich zu den letzteren. Aus den Berichten der Regierungen über das Resultat der Verfügung geht schon jetzt nach einem Jahre die Thatsache hervor, daß bei einer sehr bedeutenden Zahl von Schullehrerstellen infolge der von mir erlassenen Verfügung der Gehalt verbessert ist. Die Zahlen lassen sich noch nicht vollständig übersehen. Ich kann aber schon jetzt annehmen, daß eine sehr bedeutende Anzahl von Schullehrern eine Verbesserung ihrer Verhältnisse erlangt hat. Es wird mit der Ausführung dieser Anordnung fortgefahren werden, und ich hoffe, daß die wirklich vorhandenen Uebelstände auf diese Weise sich erledigen werden. Ich hoffe dann besser für die Schullehrer gesorgt zu haben, als wenn ich ihnen unbestimmte Versprechen gegeben hätte, und besser für die Staatskasse, als wenn ich ihr Verpflichtungen aufgelegt hätte, die sie gesetzlich nicht zu tragen hat. Ich erinnere daran, daß wir mehr als 30,000 Schullehrer haben. Wenn jeder von ihnen 30 Thlr. Zulage bekömmt, so würde das ungefähr 1 Million ausmachen. Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer wünschen wird, daß ich zu diesem Zwecke bei dem nächsten Budget 1 Million oder zum Anfange etwa $\frac{1}{2}$ Million fordern.

Präsident: Zum Worte hat sie niemand gemeldet, es ist beantragt, die Summe von 187,267 Thlr. zur Genehmigung zu empfehlen.

Ich erachte diesen Antrag für angenommen.

Wir kommen nun zu dem Ansatz für Taubstummen- und Blindenanstalten 13,418 Thlr., die Position ist unverändert.

Wir kommen zu dem Etat für Waisenhäuser und Wohlthätigkeitsanstalten, zu der eine Summe von 75,198 Thlr. gefordert.

Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Zieten: Wenn, meine Herren, die heutige Debatte so gründlich, so umfassend, ja sogar so persönlich geworden, daß einem Führer der Linken und einer von ihm gemachten Aeußerung, die überall angemessener gewesen wäre, wie in diesem hohen Hause, von der ihm feindlichen Partei sogar ein lautes Bravo gebracht wurde, so genügen mir ein paar Worte im Hinblick auf meine Stellung als Abgeordneter des Breslauer Stadt- und Landkreises, als Abgeordneter des Wahlbezirks, in dem grade das Kloster der barmherzigen Brüder, um dessen Wohl und Wehe es sich hier handelt, sich befindet. Als gestern von mehren meiner, der evangelischen Kirche angehörenden politischen Freunde, ein Antrag dahin gehend gestellt wurde: das Budget der evangelischen Kirche um 50,000 Thlr. zu vermehren, da habe ich mit mehren meiner confessionellen Freunde, und da das Bedürfniß für uns erwiesen war, aus dem Princip der Parität und Billigkeit und aus voller Ueberzeugung für dieses Verlangen gestimmt. Heute nun, meine Herren, tritt uns das Ministerium mit einer neuen Auffassung der Begriffe Parität und Billigkeit entgegen.

Gestern, meine Herren, forderte man von uns 50,000 Thlr. für die Vermehrung des Budgets der evangelischen Kirche, heute fordert man von uns, daß wir unsere Zustimmung geben sollen zur Streichung eines Postens von 500 Thlrn., wo es das Fortbestehen eines katholischen Institutes gilt. Meine Herren! Es würde die Zeit unnöthig beanspruchen, wenn ich meinerseits Ihre Aufmerksamkeit ermüden wollte, Ihnen die vielen Vortheile anzuführen, die sowol das Kloster der barmherzigen Brüder, als die Convente der Elisabethinerinnen zu Breslau gewähren. Drei Punkte nur lassen Sie mich in der Kürze Ihnen vorführen. Einestheils bin ich zwar weit entfernt, über irgend ein anderes Wohlthätigkeitsinstitut, welches der Stadt Breslau angehört, seine Gründung gehöre der Vergangenheit oder der Gegenwart an, ein nachtheiliges Urtheil mir erlauben zu wollen; aber als seit 30 Jahren in Breslau lebender Mann kann ich wol die Versicherung geben, daß in kein Wohlthätigkeitsinstitut in Breslau jeder arme Kranke so wol aufgenommen wird und sich hinführen läßt, als in dem Kloster der barmherzigen Brüder, wo Katholik, Protestant und Jude mit derselben Liebe, mit demselben Interesse gepflegt wird. Zweitens, meine Herren, grade dies Kloster der „barmherzigen Brüder" hat den Dank des Vaterlandes abermals zu jener Zeit verdient, als die vielköpfige Hydra des Typhus in Oberschlesien ihre Arme krankhaft ausstreckte

(Unruhe)

und es durch Hinsendung einiger ihrer Brüder wesentlich zur Linderung jener Seuche soviel gethan, was theils die öffentliche Meinung anerkannt, theils aber auch der Umstand beweist, daß mehre dieser Geistlichen dort ihr frühes Grab fanden. Das, meine Herren, würden schon zwei Gründe sein, die gewissermaßen das Ministerium zu einem gewissen Grade von Dankbarkeit verpflichten müssen, diesen in Antrag gebrachten Absatz von 500 Thlr. nicht vorzunehmen. Der dritte Grund aber ist der hauptsächlichste; denn wer mit den schlesischen Verhältnissen nur einigermaßen bekannt ist, wird wissen, daß es ein lebendiger Drang des Herzens Sr. Eminenz des verstorbenen Cardinalfürstbischofs von Diepenbrock war, sich grade um die Pflege dieser Kraninstitute zu bekümmern, dieses Mannes, dem nicht nur Schlesien, sondern sogar das gegenwärtige Ministerium zu tiefem Danke verpflichtet ist und der diesen vom Ministerium in Antrag gebrachten Absatz gewiß nicht erwartet hätte, wenn es Gott nicht beschlossen — ihn zu sich rufen.

Vielleicht, meine Herren, treffe ich Ihre Ansicht nicht, vielleicht werden Sie auch hier gegen den Commissionsantrag stimmen. Die Begriffe von Parität und Billigkeit sind relativer Natur; nach meiner Ansicht finde ich aber weder Parität noch Billigkeit in diesem Vorhaben des Ministeriums begründet. Ich würde Parität und Billigkeit da finden und gefunden haben,

wenn das hohe Ministerium mit diesem Absatz nicht vorgetreten wäre. Ich bitte daher, treten sie wenigstens dem Antrage der Commission bei, der dahin geht:

„daß es der Staatsregierung gelingen werde, der Anstalt die früheren Bezüge wieder zu gewähren."

Treten Sie diesem Antrage mit einer schlagenden Majorität bei und beweisen Sie dadurch, daß Sie wenigstens in dieser Beziehung paritätisch und billig fühlen und stimmen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten von Raumer: Ich glaube, der Herr Abgeordnete Graf Zieten ist wol nicht ganz vollständig von dem unterrichtet gewesen, was in der Commission über diesen Gegenstand vorgekommen ist. Ich habe mich damals schon, ich glaube etwas bestimmter noch, als im Commissionsbericht gesagt ist, dahin ausgesprochen, daß es mein dringender Wunsch sei, daß diese Beträge für die Anstalt wiedergewährt werden. Es ist allseitig anerkannt worden, daß Gründe der entscheidendsten Art, sowol aus der Wirksamkeit, als aus den sonstigen Verhältnissen des Instituts für eine solche Bewilligung sprechen. Es ist auch angeführt worden, daß lediglich die ganz bestimmte Fassung der Allerhöchsten Cabinetsordre von 1845 Anlaß gegeben habe, die gegenwärtige Absetzung der Summe zu verlangen, indem ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Bewilligung vermindert werden sollte, je nachdem die Einnahmen der Anstalt sich erhöhen. Es ist dies eingetreten und danach die Summe abgesetzt worden.

Ich würde mich sehr gern dafür ausgesprochen haben, daß schon in dem gegenwärtigen Etat die Bewilligung wieder aufgenommen wäre, soviel mir aber bekannt, steht die Praxis der Kammer entgegen, daß Zusätze zum Etat nicht gemacht werden. Ich glaube deshalb nicht, daß es für dieses Jahr noch zu erreichen ist. Für das künftige Jahr werde ich bemüht sein, den Zuschuß der Anstalt wieder zu gewähren, werde auch versuchen, der Anstalt schon in diesem Jahre auf andere Weise zu helfen. Ich kann nur wiederholen, daß ich die Würdigkeit der Anstalt vollständig anerkenne.

Präsident: Es ist auf den Schluß der Discussion angetragen worden von dem Abgeordneten Freiherrn von Fircks.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Herren von Patow und Steinbeck.

Ich ersuche diejenigen, die den Schluß herbeigeführt sehen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Es ist von der Commission beantragt worden, in Bezug auf die Staatszuschüsse für die Convente der Elisabethinerinnen und der barmherzigen Brüder zu Breslau, die in dem vorliegenden Etat um 510 Thlr. vermindert sind, den Wunsch auszusprechen:

„daß es der Staatsregierung gelingen werde, der Anstalt die früheren Bezüge wieder zu gewähren."

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Dem Antrage ist zugestimmt worden.

Wir kommen zu dem folgenden Titel für Kunst und Wissenschaft. Es befindet sich auf Seite 17 zunächst ein Antrag der Commission:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregie-

rung bei Aufstellung des nächstjährigen Etats auf die gegen früher bedeutend gestiegenen Bedürfnisse der Kunstakademie zu Düsseldorf angemessene Rücksicht nehmen werde."

Ich frage: Ob das Wort verlangt wird, sonst würde ich annehmen, daß dem Antrage die Zustimmung gegeben sei.

(Pause.)

Die Gesammtsumme dieses Titels beträgt 185,532 Thlr.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger (Köln): Meine Herren! Die beiden Kammern haben im vorigen Jahre auf meinen Antrag, der Staatsregierung gegenüber, den Wunsch geäußert, daß auf die planmäßige Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Landes specielle Rücksicht genommen werden möge. Es ist dieser Gegenstand, wie ich aus dem Berichte ersehe, in der Commission wieder zur Sprache gebracht worden, und freut es mich, daß der Herr Minister in der Commission versichert hat, daß in Bezug auf diesen, sogar in staatsökonomischer Beziehung höchst wichtigen Gegenstand Einleitungen getroffen worden sind. Ich fühle sehr wol, daß nach der Natur des Gegenstandes es nicht wol möglich ist, in kurzer Zeit eine förmliche Organisation ins Leben treten zu lassen; ich will also nur für das nach der Versicherung des Herrn Ministers bisher Geschehene einen Dank aussprechen. Ich habe hauptsächlich deshalb um das Wort gebeten, um die Bemerkung zu machen, daß es einige Monumente gibt, bei welchen große Gefahr im Verzuge ist.

Es gibt nämlich Denkmäler der wichtigsten Art, welchen binnen kürzester Frist zu Hilfe gekommen werden muß, um den vollständigen Ruin abzuwenden oder doch zu verhindern, daß nicht später unverhältnißmäßig große Summen zur Wiederherstellung aufgewendet werden müssen.

Ich will mich hier nicht weiter über den Gegenstand verbreiten, obgleich ich wol auf die Indulgenz derjenigen Herren Anspruch machen dürfte, welche sich für die vierfüßigen Antiquitäten der ostpreußischen Wälder (das Elchwild) so lebhaft interessirt haben, und ich glaube, ich darf also wol bitten, den leblosen Antiquitäten unseres Vaterlandes ein jedenfalls nicht geringeres Interesse zuzuwenden. Ich will sie nicht mit einer weitläufigen Ausführung behelligen; nur auf ein Monument wollte ich mir den Herrn Minister aufmerksam zu machen erlauben, in Bezug auf welches im hohen Maße Gefahr im Verzuge liegt. Es ist dies die St. Victorskirche zu Xanten. Ich bin weit entfernt, in eine nähere artistisch-ästhetische Erörterung über dieses Bauwerk einzugehen; ich bemerke nur, daß dieses Bauwerk ein wahres Unicum ist, daß es in architektonischer Hinsicht nicht blos eine der ersten Stellen unter unsern Monumenten einnimmt, sondern daß es in Bezug auf seine ganze Ausstattung und Umgebung so zu sagen einzig in seiner Art dasteht, indem alles durch eine besondere Gunst des Zufalls erhalten geblieben ist, was im Laufe der Jahrhunderte gleichsam angeschwemmt ist. Es zeichnet sich dies Monument auch noch dadurch aus, daß seine sämmtlichen Geschichtsquellen in Xanten aufbewahrt liegen, so daß man den Bau so zu sagen Stein für Stein mit den Documenten in der Hand verfolgen kann. Dieses so werthvolle Denkmal wird auch von denjenigen, welche es umwohnen, vollkommen gewürdigt, und zwar nicht blos mit Worten, sondern durch die That. Die meist nichts weniger als reichen Leute, welche das Städtchen bewohnen, haben schon vor zwei Jahren sich anheischig gemacht, jedes Jahr eine Summe von 1500 Thlrn. aus den eigenen Taschen beizutragen, um ihr Prachtmonument zu erhalten.

Es ist aber nicht möglich, mit dieser Summe irgend Etwas anzufangen, weil schon die Gerüste dieselbe vollständig verschlingen würden; man kann nicht Hand anlegen, ohne zuvor der Beihilfe von Seiten der Re-

gierung versichert zu sein. Ich hoffe, daß ich die Bitte hier nicht ohne Erfolg an die Staatsregierung richte, daß sie in Bezug auf alle Monumente zunächst erforschen lasse, ob Gefahr im Verzuge sei, daß sie aber ganz speciell auf die St. Victorskirche zu Xanten ihr Augenmerk richten wolle. Es ist diese Kirche — ich weiß das aus dem Munde von Sachverständigen, welche dies Bauwerk einer genauen Untersuchung unterworfen haben — im höchsten Grade bedroht, und grade in einer Weise bedroht, daß von Monat zu Monat der Ruin fortschreitet, indem nämlich besonders die Wasserleitung in hohem Grade beschädigt ist. Da nach dem Berichte unter den etatsmäßigen Ausgaben sich keine zur Erhaltung der Kunstdenkmäler befindet und dieselben bisher aus dem Dispositionsfonds Sr. Majestät des Königs bestritten worden sind, so hoffe ich, daß insbesondere der Herr Cultusminister ein gutes Wort an geeigneter Stelle für dieses Monument einlegen wird.

Da ich einmal das Wort zu diesem Titel habe, so gestatten Sie mir zum Schluß noch einen Wunsch auszusprechen, der sich ebenfalls auf denselben bezieht. Es besteht, wie der Etat ausweist, und wie Sie alle wissen, hier in Berlin ein Institut für den Unterricht in der Kirchenmusik, namentlich das Orgelspiel. Es ist dies eine sehr anerkennenswerthe Anstalt. Wer sich überhaupt für Kirchliches und Lithurgisches interessirt, der weiß, welche große Rolle die Musik im Gottesdienst beider Confessionen spielt. Allein ebenso wird jeder zugeben, daß die Kunst in der katholischen Liturgie eine weit größere Bedeutung hat, als in der evangelischen. Nun ist aber grade für das Orgelspiel, welches gleichsam den Kern aller Kirchenmusik ausmacht, das katholische Bedürfniß in keiner Weise berücksichtigt. Die katholische Kirchenmusik unterscheidet sich aber wesentlich von der evangelischen, obgleich auch für diese manches im Geiste der katholischen Kirche componirt worden ist. Ich glaube, mich darauf beschränken zu können, einstweilen die Sache hier anzuregen und schließe in der Hoffnung, daß, soweit es dem Herrn Minister möglich ist, er auch für die katholische Kirchenmusik und namentlich für die Förderung des Orgelspiels für den katholischen Cultus in der fraglichen Anstalt seine Sorgfalt eintreten lassen werde.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staatsminister von Raumer: Ich habe in der Commission erwähnt, daß auf Anordnung Sr. Majestät des Königs eine Commission gebildet ist, welche sich mit der Beaufsichtigung der älteren Kunstdenkmäler zu beschäftigen hat. Es ist richtig, daß dies nur ein Anfang ist; wir sind in dieser Beziehung zurück hinter andern Ländern, namentlich Frankreich und Belgien, und es wird noch lange dauern, bis wir in diesem Punkte es soweit gebracht haben, wie diese Länder. Was die Kirche in Xanten betrifft, so ist mir deren Kunstwerth vollständig bekannt, und ist darüber im Ministerio bereits vielfältig verhandelt worden. Ich kann nur darauf aufmerksam machen, daß wir in unserem Vaterlande viele schöne alte Denkmäler haben, die mannigfache Fürsorge erfordern. Es hat bis jetzt nicht gelingen wollen, für die Kirche in Xanten die nöthigen Mittel zu beschaffen. Soweit es möglich ist, wird aber für dieselbe gesorgt werden. Wie ich aber schon in der vorigen Session gesagt, kann ich mich im allgemeinen nicht mit der Anschauung befreunden, daß es wünschenswerth und dem Erfolge förderlich sei, wenn man bei alten Bauwerken den abstracten Begriff des Denkmals voranstellen will. Wir müssen festhalten, daß die Kirchen, die in Xanten wie die übrigen, vor allem eben Kirchen sind. Daraus ergeben sich denn ergiebige Wege, für sie zu sorgen, um praktisch zu sprechen, Kirchencollecten und andere Mittel kirchlicher Art, deren rechtzeitige Anwendung den Zuschuß, den der Staat zu leisten hat, wesentlich mindern wird. Ich wenigstens würde es nicht für wünschenswerth halten, durch Aufstellung des abstracten Charakters eines Monumentes jene Mittel und ihre Wirksamkeit zu schwächen, oder ähnliche Vorgänge herbeizu-

führen, wie sie in Frankreich nach einer Zeitungsnotiz vorgekommen sind, wo ein legitimistischer Marquis, nachdem er gegen die Republik protestirt, kurz darauf sich die Summe von 100,000 Franken von derselben Republik zahlen ließ, um sein Wohnhaus, welches das Glück hatte, in die Zahl der Denkmäler aufgenommen zu sein, repariren zu lassen. Was das hiesige Institut für Kirchenmusik betrifft, so ist es bis jetzt, soviel mir bekannt, nur von evangelischen Zöglingen besucht worden, und ich setze daher einen Zusammenhang mit der evangelischen Kirche voraus. Ich muß mich aber eines näheren Eingehens enthalten, da ich auf diesen Antrag nicht vorbereitet bin. Von den katholischen Kirchenbehörden ist ein Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt.

Präsident: Es ist der Schluß der Discussion von dem Abgeordneten von Fircks beantragt worden. Zum Worte hat sich noch der Abgeordnete Reichensperger gemeldet.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger (Köln): Ich hatte nicht erwartet, daß der Herr Minister mich so auffassen könne, als ob ich ein größeres Gewicht auf die Baumonumente als Kunstdenkmäler, denn als Kirchen, legte. - Eine derartige Ansicht liegt mir durchaus fern. Ich respectire auch den häßlichsten Bau, wie es deren leider nur zu viele gibt, wenn Gottesdienst darin gehalten wird, als Kirche; allein ich glaube, daß auch, und zwar namentlich von Staatswegen, der monumentale Gesichtspunkt entschieden ins Auge gefaßt werden muß, und bemerke nur noch, wie es doch klar zu sein scheint, daß, wenn ein derartiges Kunstwerk einstürzt, die Kirche mit einstürzt.

Präsident: Gegen die Position von 185,532 Thlr. ist nichts erinnert worden. Damit sind die ordentlichen Ausgaben erledigt.

Wir kommen nun zu den außerordentlichen. Erstens für den Cultus. Gegen die Summe von 20,000 Thlrn. für den evangelischen Cultus ist nichts erinnert worden, ebensowenig gegen die Position von 69,700 Thlrn. für den katholischen Cultus.

Wir kommen nun zu Nr. 2: für den öffentlichen Unterricht. Die Commission hat einen Antrag gestellt, die geforderten 10,000 Thlr. nur mit einer bestimmten Maßgabe für den Neubau des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen zu bewilligen.

(Der Abgeordnete Theissing bittet ums Wort.)

Zu dieser Position?

Abgeordn. Theissing: Nein, ich wünsche das Wort zu der Position 20,000 Thlr. zur Unterstützung der Gymnasiallehrer.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abgeordn. Theissing: Meine Herren! Ich sehe hier auf Seite 11 20,000 Thaler zur Unterstützung der Gymnasiallehrer ausgesetzt, und zwar ist dies wieder, wie schon seit einigen Jahren, auf den Etat gebracht. Ich freue mich dessen, indem ich darin zunächst eine Anbahnung sehe für die weitere Regulirung resp. Erhöhung der Gehalte der Gymnasiallehrer, weil die Klagen, die hierüber von vielen Seiten, ja von allen Seiten laut geworden sind, denjenigen nicht unbekannt geblieben sein dürfen, die hier lindernd eingreifen können. Ich freue mich umsomehr, weil ich hier eine Rücksichtnahme auf eine Kategorie von Beamten erblicke, welche vorzugsweise eine Berücksichtigung verdienen.

Die Gymnasiallehrer haben zunächst eines der wichtigsten Staatsämter, indem sie grade es sind, denen die Ausbildung und Erziehung der Jugend anvertraut ist. Wenngleich die Wichtigkeit ihres Amtes allseitig anerkannt ist,

so muß ich gestehen, daß diese 20,000 Thlr., welche zur Unterstützung der Gymnasiallehrer ausgesetzt worden sind, für die Zwecke, welche dadurch erreicht werden sollen, nicht ausreichend sind. Ich habe mir deshalb hier das Wort erbeten, weil von den hier genannten Gymnasiallehrern eine ganze Classe von Lehrern, welche durchaus mit den Gymnasiallehrern identisch sind, ausgeschlossen wird; es sind die, welche an Progymnasien fungiren, indem factisch die 20,000 Thlr. jedesmal nur zur Unterstützung derjenigen Gymnasiallehrer, welche an Hauptgymnasien fungiren, vertheilt worden sind, nicht aber an solche, welche an Progymnasien fungiren. Für diese ist von Staatswegen eine andere Summe aus der Generalstaatskasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ausgeworfen, und zwar auf 6015 Thlr. sich belaufend. Man könnte sagen, daß dadurch schon die Sache entschieden sei. Allein dasjenige, was hiervon den einzelnen Lehrern zufällt, ist so klein und gering, daß in der That die Klagen der Gymnasiallehrer, welche an solchen Anstalten fungiren, nicht vermindert, sondern in gewisser Beziehung noch erhöht worden sind. Die hierbei gemachte Unterscheidung zwischen Gymnasiallehrern und Progymnasiallehrern, d. h. solchen, welche an Progymnasien fungiren, ist meines Erachtens ganz unbegründet, indem die letzteren dem Staate gegenüber das nämliche zu leisten haben, wie diejenigen, welche an Hauptgymnasien lehren, und sich derselben Prüfung, wie diese, unterwerfen müssen. Ich begreife also nicht, aus welchem Grunde die Unterscheidung zwischen Gymnasiallehrern und Progymnasiallehrern gemacht wird, da letzteren daraus ein sehr wesentlicher Nachtheil erwächst, und indem auch namentlich die Progymnasien, welche vorzugsweise in den westlichen Provinzen mehr vorkommen, als in den östlichen, dadurch benachtheiligt werden. Ich brauche hier wol nicht auseinanderzusetzen, was unter Progymnasien verstanden wird; sie sind dasselbe, was die Hauptgymnasien sind, nur daß die eine oder andere Classe nach oben fehlt, entweder Ober- und Unterprima, oder bei einigen auch die Obersecunda. Es sind hier nicht Vorbereitungsclassen, sondern wirkliche Gymnasialclassen, so daß, wenn Schüler von den Progymnasien entlassen werden, dieselben an den Hauptgymnasien in die nächstfolgende Classe der Anstalt wieder eintreten. Diese Anstalten sind nun von der größten Wichtigkeit, indem sie namentlich in solchen Orten bestehen, die von Hauptgymnasien weit entfernt sind, und es daher durch diese Progymnasien vielen Eltern möglich gemacht wird, ihren Kindern eine höhere Ausbildung zu Theil werden zu lassen, was ihnen sonst nicht so leicht möglich wäre; abgesehen nun davon, daß diejenigen Lehrer, welche an Progymnasien angestellt sind, sich darüber mit Recht zu beklagen haben, daß sie ausgeschlossen werden von der Betheiligung an den 20,000 Thlrn., welche in dem Etat hier für Gymnasiallehrer ausgesetzt sind, stehen sie gegen letztere in mehrfacher Beziehung noch im Nachtheile.

Nach meiner Erfahrung kann ich freilich mittheilen, daß von diesen 20,000 Thlrn. nur sehr kleine Contingente an diejenigen Gymnasiallehrer vertheilt worden sind, mit denen ich bekannt bin. Ebenso ist mir aber auch bekannt, daß von den 6015 Thlrn., welche zugleich auch für Real- und Gewerbeschulen bestimmt sind, so außerordentlich kleine Beträge gegeben wurden, daß diese kaum der Erwähnung werth sind. So z. B. sind sie nach dem, was ich in Erfahrung gebracht habe, nicht über 25 Thlr. hinausgegangen; ja sogar an einzelnen Anstalten haben sie nur 15 Thlr. betragen. Ich glaube, daß dies viel eher einem Almosen gleichkommt, als daß es eine Zulage genannt werden könnte.

Zudem verdienen die Lehrer an den Progymnasien füglich umsomehr Berücksichtigung, als diejenigen, welche an Hauptgymnasien angestellt sind, weil die Zahl ihrer Arbeitsstunden viel größer ist. Denn während die Unterrichtsstunden an den Hauptgymnasien nicht über 17 bis 22 betragen, belaufen sich die Arbeitsstunden der Lehrer an den Progymnasien auf 28, ja sogar auf 30 Stunden. Dann sind sie auch namentlich, was Bibliotheken und andere

Mittel zur eigenen Ausbildung betrifft, oft nicht in der Lage, solche benutzen zu können, weil es daran durchschnittlich fehlt.

Dann möchte ich ferner zu bedenken geben, daß namentlich diese kleineren Bildungsanstalten auch deshalb vorzugsweise eine Berücksichtigung verdienen, weil die Erziehung und Heranbildung der Jugend an diesen Anstalten viel mehr gesichert ist, als an größeren Anstalten, indem erstere in kleineren Städten sich befinden, wo von Seiten der Lehrer ein viel wachsameres Auge auf die Zöglinge selbst gewendet werden kann. Dabei will ich noch bemerken, daß die Gymnasiallehrer, welche an Progymnasien fungiren sollen, immer mehr und mehr von solchen Stellen abgeschreckt werden, wenn sie einerseits bei geringerem Gehalte auch nicht mehr in die Kategorie der Gymnasiallehrer gezählt werden, und auf der anderen Seite, wie mir Beispiele dafür bekannt sind, bei Versetzung von einem Progymnasium an ein Gymnasium wirklich dadurch Nachtheile erleiden. Es ist mir ein Fall bekannt, daß jemand, der 16 Jahre hindurch an einem Progymnasium als Rector lobenswerth fungirt hatte, nun an einem Hauptgymnasium, wohin er versetzt wurde, mit der Sexta vorlieb nehmen mußte. Mir scheint doch, daß die Ausbildung auf den Progymnasien auch ebenso sicher vor sich geht, als auf den Hauptgymnasien.

Ich habe diese Erwägungen nicht gemacht, um einen bestimmten Antrag zu stellen, sondern um diese Zustände zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung derjenigen zu bringen, welche hierin die nöthigen Schritte zum Besseren einleiten können, und möchte daher den Herrn Cultusminister bitten, für die Zukunft wenigstens diese Scheidung zwischen Gymnasiallehrern und Progymnasiallehrern nicht mehr stattfinden zu lassen; dagegen im nächsten Etat eine größere Summe auszuwerfen, so daß die Lehrer, welche an den Progymnasien fungiren, nicht eine Unterstützung so geringer Art erhalten, sondern auch in gleicher Weise mit den Lehrern an den Hauptgymnasien an der etatsmäßig ausgeworfenen Summe participiren.

Präsident: Der Herr Cultusminister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Man könnte vielleicht darüber streiten, ob dieser Fonds von 20,000 Thlr. nicht auch für Lehrer an Progymnasien zu verwenden wäre, da diese im weiteren Sinn auch Gymnasien sind. Ich glaube aber, daß der Herr Redner nicht im Interesse derer gesprochen hat, deren Interesse er wahrnehmen will, denn ich sehe nicht ein, was für die Lehrer an Progymnasien gewonnen wäre, wenn sie, statt, wie gegenwärtig, aus besonderen Fonds des Ministeriums Unterstützungen zu erhalten, künftig nach seinem Wunsche auf den Unterstützungsfonds der 20,000 Thlr. hingewiesen würden, wenn dieser in Zukunft auch um etwas vermehrt werden sollte. Ich glaube schwerlich, daß daraus irgend ein Resultat hervorgehen könnte, das die Lehrer an Progymnasien besser stellen und befriedigen würde. Ich bemerke noch, daß die Verhältnisse der Lehrer an Gymnasien und Progymnasien sich hoffentlich mit der Zeit besser gestalten, da mein Bemühen fortgesetzt und nicht ohne Erfolg dahin gerichtet ist, die Gehalte dieser Lehrer theils durch Anregung oder Nöthigung der verpflichteten Communen, theils durch Erhöhung des Schulgeldes zu verbessern. Auf diese Weise werden die Beträge, welche aus dem Unterstützungsfonds gezahlt werden, künftig noch bessere Dienste leisten.

Präsident: Wir können nun, da niemand weiter sich zum Wort gemeldet hat, zur Abstimmnng über die Position schreiten.

Die Position von 20,000 Thlr. für Gymnasiallehrer ist nicht bemängelt worden; auch die Position von 50,000 Thlr. für Elementarlehrer, sowie die von 1000 Thlr. für arme Künstler und Literaten ist ebenfalls nicht bemängelt worden.

Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums in Berlin ist der Etat von 50,000 Thlr. beantragt und bewilligt worden.

Zur Vollendung des Baues eines neuen Anatomiegebäudes sind 5000 Thlr. auf den Etat gebracht. Auch hierbei hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zum Neubau an Seminarlocalien in Münsterberg und Steinau fordert der Etat 30,000 Thlr.

Zur Aufführung von Bauten bei dem Schullehrerseminar und Waisenhause zu Bunzlau sind 5500 Thlr. verlangt, desgleichen zum Bau eines Gebäudes für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen 10,000 Thlr.

In Bezug hierauf hat die Commission auf S. 21 einen Antrag gestellt, der dahin geht:

„Die Kammer wolle die geforderten 10,000 Thlr. für den Neubau des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen in der Erwartung bewilligen, daß die gleichen Baubedürfnisse bei dem Mariengymnasium zu Posen und dem Gymnasium zu Trzemeszno baldigst befriedigt werden."

Der Herr Cultusminister hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Es wird zur Abkürzung der Berathung dienen, wenn ich wiederholt ausspreche, daß ich mit dem Antrage der Commission einverstanden bin, und bestens dafür sorgen werde, daß dem Baubedürfnisse des Mariengymnasiums zu Posen, sowie des Gymnasiums zu Trzemeszno, die sich in schlechter baulicher Beschaffenheit befinden, möglichst bald genügt werde.

Präsident: Der Herr Minister hat sich für den Antrag erklärt und es hat sich auch kein Redner weiter dagegen gemeldet; ich darf also annehmen, daß dem Antrage zugestimmt ist.

(Pause.)

Ich erwähne nun noch, daß für die oberschlesischen Typhuswaisen 60,000 Thlr. die Rate der 600,000 Thlr. für dies Jahr, bewilligt worden sind.

(Pause.)

Endlich kommen wir zu den gemeinschaftlichen Ausgaben für Cultus und öffentlichen Unterricht.

Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Cieszkowski: Ich fühle mich verpflichtet, dem Herrn Cultusminister meinen Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit, mit welcher er sich des Antrages der Commission angenommen hat, und ebenso der Kammer für die einstimmige Annahme desselben. Es wird dadurch allerdings einem großen Mangel und Uebelstande abgeholfen werden. Ich kann aber nicht umhin, meine Herren, Sie noch auf einen andern Gegenstand aufmerksam zu machen, der nächstens eine außerordentliche Geldbewilligung in Anspruch nehmen wird, nämlich die Errichtung eines neuen Gymnasiums. Die außerordentlichen Ausgaben belaufen sich auf eine ziemlich hohe Summe; wir sollten also darauf sehen, sie wo möglich zu reduciren. Nun gibt es ein Mittel dazu für den bevorstehenden Fall, nämlich die Offerten der Gemeinden baldigst anzunehmen, die so bereitwillig sind, bei dem Neubau des in Rede stehenden Gymnasiums große bedeutende Summen zu steuern.

Präsident: Sie müssen mir schon erlauben, daß ich Sie unterbreche, indem ich Sie darauf aufmerksam mache, daß Sie über einen Gegenstand sprechen, den wir bereits erledigt haben.

Abgeordn. Graf von Cieszkowski: Ich spreche über die außerordentlichen Ausgaben pro futuro.

Präsident: Ich bitte gradeaus zu sprechen, und mir die Bemerkung zu gestatten, daß wir die Position bereits genehmigt haben und jetzt uns bei der Nr. 3 befinden: Gemeinschaftliche Ausgaben für Cultus und öffentlichen Unterricht.

Abgeordn. Graf von Cieszkowski: Ich bin doch bei der Sache, da ich mich zu den Gesammtausgaben für das Unterrichtswesen gemeldet habe.

Präsident: Sie waren nicht bei der Sache.

(Ruf: Gradeaus!)

Abgeordn. Graf von Cieszkowski: Ich muß mich wirklich bei dem Herrn Präsidenten bedanken für die außerordentliche Aufmerksamkeit, die er meinen Worten zuwendet; denn so oft ich das Wort nehme, so oft fällt mir der Herr Präsident in die Rede.

Ich glaube doch, daß ich hier ganz in meinem Rechte bin, wenn ich, bevor wir zu dem folgenden Posten übergehen, pro futuro bedeutenden Ausgaben vorzubeugen beabsichtige. Ich möchte nur gern den Herrn Cultusminister darauf aufmerksam machen, daß, wenn er sich so bereitwillig erklären möchte, unseren Wünschen beizupflichten, wie er es grade in diesem Augenblicke gethan hat, so würden die Verhandlungen über unsere Unterrichtsangelegenheiten dadurch sehr erleichtert werden.

Ich habe das Wort nicht genommen, weder bei der Position über die Universitäten, noch über die Realschulen, noch über die Gymnasien u. s. w., weil ich einen umfassenden Antrag zu stellen mir erlaubt habe, worin unsere Wünsche schon angegeben sind. Hier muß ich jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß das Bedürfniß der Errichtung eines neuen Gymnasiums im Großherzogthum Posen allerdings nicht länger zu umgehen sein wird, da es von der Regierung selbst seit Jahren anerkannt worden ist, und daß bei den so bedeutenden Offerten, welche mehre Kreisstädte, namentlich Schrimm, gemacht haben, es wol möglich wäre, im künftigen Jahr auch bei diesem Posten mit keiner außerordentlichen Geldforderung aufzutreten, was doch wol zu beachten wäre.

Ich würde daher den Herrn Minister ersuchen, uns in dieser Angelegenheit wenigstens eine Versicherung der Staatsregierung zu geben, damit wir nicht nöthig hätten, das Weitere auf andere Weise zu urgiren.

Präsident: Wir können also jetzt bei der Nr. 3 fortfahren, bei der wir uns bereits befanden:

„Gemeinschaftliche Ausgaben für Cultus und öffentlichen Unterricht."

Es ist der Antrag gestellt worden von der Commission:

„Die Kammer wolle die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten auf überhaupt 421,200 Thlr. feststellen."

Ich frage:

Ob darüber das Wort verlangt wird?

(Pause.)

Da dies nicht geschieht, so kann ich die Position als genehmigt erachten und wir hätten hiermit die Specialberathung beendigt .....

Dritte Abtheilung.

Verhandlungen zu den übrigen Etats und über einige Petitionen.

Außer dem Cultus- und dem Unterrichtsetat, bieten unter andern die Etats des Staatsschatzes und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; ferner der Etat der Bergwerksverwaltung, der Militäretat und der Etat des Ministeriums des Innern, sowie endlich zwei Petitionen noch Material für die gegenwärtige Schrift dar.

I. Etats des Staatsschatzes und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Verwaltung des Staatsschatzes waren mehre, aus Staatsgeldern für bestimmte Zwecke angesammelte oder aufbewahrte Deposita anvertraut. Dahin gehörte früher die Summe, mit welcher das evangelische, unter der Leitung von Diaconissen aus Kaiserswerth stehende großartige Krankenhaus Bethanien zu Berlin erbaut worden ist und unterhalten wird. Der wirklich zu diesem Zweck verwendete Betrag ist auch aus den frühern Etats nicht genau mehr zu ersehen, indeß erhellt soviel, daß er sich auf ungefähr 500,000 Thlr. und eher auf mehr als weniger belaufen hat. Dagegen führt der Etat des Staatsschatzes noch jetzt als Nebenfonds ein Depositum zur Dotation des anglikanischen Bisthums Jerusalem auf.

Die Errichtung dieses Bisthums konnte man seiner Zeit als einen versöhnenden Schritt bezeichnen. Der Protestantismus

suchte, den Gefahren des Rationalismus gegenüber, nach einem positiven Anhalte, und glaubte ihn in der anglikanischen Hierarchie zu finden, deren Episkopat bekanntlich sein Hauptgewicht auf den Umstand legt, daß er seine Weihe noch von den katholischen Bischöfen herleite. Den größten Theil der Bedarfssumme für das Bisthum liefert England, Preußen trägt dazu 600 Livre Sterling oder 4135 Thlr. 8 Sgr. jährlich bei. Dieser Jahresbetrag wird bestritten durch die Zinsen von 120,000 Thlr., welche in märkischen Pfandbriefen und in Staatsschuldscheinen eben für die Dotation des Bisthums bei der Verwaltung des Staatsschatzes hinterlegt sind. Da die Pfandbriefe Hypothekarforderungen und die Staatsschuldscheine, als welchen das gesammte Staatsdomanialgut verpfändet ist, gleicherweise gesichert sind, so liegt hier eine Art von Radicirung der Dotation auf Grundgüter vor. Wenn aber die Staatsregierung eine solche Radicirung für ein aus freiem Entschlusse begründetes Bisthum nöthig gefunden hat, dann wird sie sich umsomehr beeilen, die entsprechende durch einen staatsrechtlichen Vertrag übernommene, indeß nun schon seit 30 Jahren unerfüllt gebliebene Verpflichtung den katholischen Bischöfen gegenüber zu erfüllen.

Der Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wirft ansehnliche, bis zu 1350 Thlr. sich belaufende Jahresbeträge zur Unterhaltung evangelischen Gottesdienstes in London, Turin, Neapel und Rom aus, zunächst für die dortigen preußischen Gesandtschaften, dann aber auch für die daselbst wohnenden übrigen Evangelischen.

Während der Staat auf solche Weise und auch durch den ebenerwähnten Beitrag zur Unterhaltung des Bisthums Jerusalem erhebliche Summen für evangelische Zwecke im Auslande verwendet, finden wir ähnliche Verwendungen für katholische Zwecke nirgend vor.

II. Etat der Bergwerksverwaltung.

Bei Berathung dieses Etats wurden schreiende Mißstände in Ansehung der Hütten- und Knappschaftsschulen Oberschlesiens zur Sprache gebracht. Die gedachten Schulen zu Königshütte, Friedrichshütte, Jaruschewitz, Gleiwitz und Malapane sind von der Regierung als evangelische Anstalten gegründet worden, und

sie werden von derselben auch noch jetzt als solche behandelt. Beides steht mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch; denn die größere Anzahl der die Schulen besuchenden Kinder war und ist katholisch, und die sämmtlichen Schulen werden aus vorzugsweise katholischen Mitteln, nämlich aus der Knappschaftskasse, unterhalten, in welche der Ertrag der zwei Freikuren für Kirche und Schule und die Beiträge der zumeist katholischen Hütten- und Bergleute fließen. Das Zahlenverhältniß der Lehrer und Kinder war im Jahre 1851 ungefähr folgendes:

	Lehrer		Kinder	
	kath.	evang.	kath.	evang.
1. Königshütte	1	2	250 jetzt 314	60
2. Friedrichshütte	keiner	1	42	6 *)
3. Jarchewitz	keiner	1	63	17
4. Gleiwitz	1	2	195	94
5. Malapane	keiner	1 u. ein 2r soll angestellt werden.	100	100

*) 2 davon eines Lehrers 2 eines höhern Beamten.

Schon seit 1847 war mit den Staatsbehörden über eine gerechtere Berücksichtigung der katholischen Kinder fruchtlos verhandelt worden. Auch neuere Schritte, selbst eventuelle mildere Anträge blieben ohne allen Erfolg: die Behörden hielten an dem Charakter der fraglichen Schulen als evangelischer fortwährend fest; sie verweigerten jede neue Anstellung katholischer Lehrer; sie überließen den Knappschaftsgliedern, wenn diese ihre Kinder den evangelischen Hüttenschulen nicht ferner anvertrauen wollten, dieselben in die katholischen Ortsschulen zu schicken; und sie erboten sich im letztern Falle, den katholischen Eltern die im Knappschaftsreglement festgestellte Unterstützung an Schulgeld und Lernmitteln geben zu lassen. Dem gegenüber wurde dann aber zu bedenken gegeben, wie es sich rechtfertigen lasse, den zahlreichen katholischen Knappschaftskindern nur Schulgeld und keine eigenen Schulen zu geben, während die bei weitem geringere Anzahl evangelischer eigene Schulen erhalte, und sodann, wie man überhaupt die erstern eventuell auf die Ortsschulen verweisen könne, welche notorisch ganz außer Stande seien sie aufzunehmen, indem von den vorhandenen beiden Ortsschulen die eine 371, die andere 253 Schüler in je einer Classe haben, also nach den Bestimmungen des

Schulenreglements bei diesen Schulen nur für die jetzt auf sie hingewiesenen Kinder eine Vermehrung der vorhandenen zwei Classen um mindestens noch vier Classen nothwendig sei. Nachdem auch hierauf ein günstiger Bescheid nicht zu erzielen gewesen war, kam das ganze Mißverhältniß wegen der oberschlesischen Knappschaftsschulen in der Budgetcommission und in der Kammer zur Sprache. Der Antrag,

„die konfessionellen Verhältnisse der Knappschaftsschulen im oberschlesischen Reviere der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen",

wurde dort wie hier verworfen. Wir beschränken uns darauf, die Kammerverhandlung mitzutheilen, da diese den vorzüglichen Inhalt des Berichtes und des Protocolls der Budgetcommission mit aufgenommen hat.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 2. Kammer in deren 61. Sitzung, betreffend die confessionellen Verhältnisse der oberschlesischen Knappschaftsschulen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger (Geldern): Meine Herren! Es ist bereits in der Commission darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Schulen, die aus den Knappschaftskassen erhalten werden, in einer auffallend unparitätischen Weise eingerichtet sind. Es wird nämlich darauf hingewiesen, daß nur zwei katholische neben sieben evangelischen Lehrern an jenen Schulen angestellt sind, während nach dem Confessionsverhältnisse das Umgekehrte der Fall sein sollte. Es ist daraufhin in der Commission der Antrag gestellt worden:

„Die Kammer wolle beschließen, die confessionellen Verhältnisse der Knappschaftsschulen im oberschlesischen Reviere der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen."

Es scheint mir, daß in der That dringende Veranlassung vorhanden ist, diesen Antrag hier zu wiederholen, und ich beehre mich, dies zu thun. Das thatsächliche Verhältniß kann ich Ihnen nach einer ausführlichen, mir vorliegenden Mittheilung in fünf Zahlen geben. Es befinden sich nämlich in der Schule zu Königshütte 250 bis 300 katholische Kinder — ich bemerke, die Notizen sind aus dem Jahre 1851 — dagegen nur 60 evangelische, die Zahl der Lehrer ist ein katholischer und zwei evangelische Auf Friedrichshütte befindet sich kein katholischer, dagegen ein evangelischer Lehrer, die Zahl der Schüler ist 42 katholische und nur sechs evangelische. In Jarnschewitz ist ebenfalls kein katholischer, wol aber ein evangelischer Lehrer; die Zahl der Schüler ist 63 katholische und 17 evangelische. In der Schule zu Gleiwitz ist ein katholischer und zwei evangelische Lehrer. Die Zahl der Schüler ist 195 katholische und 94 evangelische. Endlich in Malapane ist kein katholischer, sondern ein evange-

lischer Lehrer, und ein zweiter sollte angestellt werden, während die Zahl der Schüler beider Confessionen gleichmäßig 100 ist. Es wurde nun in der Commission, wie der Bericht sagt, seitens der Vertretung der Staatsregierung angeführt, die Knappschaftsschulen seien als evangelische gegründet, vermuthlich wegen der evangelischen Beamten, weil diese in den katholischen Ortsschulen keine Gelegenheit zum Unterricht ihrer Kinder hätten. Die Knappschaftskassen erfüllten ihre Verpflichtung dadurch, daß sie für sämmtliche Kinder der Bergleute, welche die Knappschaftsschulen nicht besuchen konnten oder wollten, Schulgeld und Lehrmittel gewährten, um andere confessionelle Schulen zu besuchen. Neue Schulen würden nicht errichtet werden, weder evangelische noch katholische, der Anstellung mehrer katholischen Lehrer aber stünde die evangelische Fundation entgegen.

Meine Herren! Eine Begründung dieser letzten Behauptung ist in dem Bericht nicht zu finden; es scheint mir dies auch unwahrscheinlich zu sein, denn bekanntlich ist nach dem Allgemeinen Landrechte den betreffenden Confessionen die Verpflichtung auferlegt, für Erhaltung ihrer Schulen zu sorgen. Dies Princip ist ein so allgemeines in Preußen, daß man es auch in der Rheinprovinz durch das Gesetz von 1845, wo bis dahin das Entgegengesetzte bestand, eingeführt hat.

Es würde sich also in der That doch fragen, auf welchen positiven Bestimmungen die entgegengesetzte Behauptung des Regierungsvertreters beruht. Ich habe mich vergebens nach einem solchen Gesetz der Art umgesehen, ich konnte aber kein anderes entdecken, als die Verordnung vom 9. März 1830 über die Verwendung der Freikuxen in Schlesien.

Es heißt darin:

> Es wird nämlich dort bestimmt und verordnet:
> „daß die Einkünfte aus den in der schlesischen Bergordnung §§. 1 und 2 Cap. XXXI. bestimmten Kirchen- und Schulkuxen, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders zu berechnen oder zur Disposition zu stellen, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Bergknappschaftsgenossen und deren Kinder ohne Unterschied der Confession, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kuxe nicht stattgefunden hat.“

Es ist also hier zweierlei mit Bestimmtheit ausgesprochen, erstens, daß es unrichtig ist, wenn von dem Vertreter der Staatsregierung in der Commission gesagt worden ist, daß diese Schulen, vermuthlich wegen der evangelischen Beamten, als evangelische Schulen errichtet worden seien. Es wird dieser Vermuthung durch die Verordnung mit Bestimmtheit widersprochen, indem sie sagt, es soll die Schuleinrichtung vorzugsweise zum Vortheil der Knappschaftsgenossen und deren Kinder gereichen.

Es versteht sich dies wol auch von selbst, da der Ertrag der Freikuxen und die Beiträge der Arbeiter jene Kassen alimentiren, daher zunächst für diese Arbeiter selbst bestimmt sein müssen, und nicht für die Beamten, welche die Staatsregierung an die Bergwerke schickt. Es ist überdies wol auch nicht als eine fictio juris anzunehmen, daß die Bergwerksbeamten eben nur evangelisch sein sollen. Die kirchlichen und Schulbedürfnisse der Knappschaften werden ohne Unterschied der Religion durch den Ertrag dieser Freikuxen und durch die Beiträge der Arbeiter gedeckt; wenn dies richtig ist, so bedarf es kaum eines Beweises, daß die Verwendung gleichmäßig zum Vortheil der Katholiken und der Evangelischen geschehen müsse, und daß die bisherige Verwendung dem Rechte oder wenigstens der Billigkeit nicht entspricht. Ich glaube endlich aber auch, daß es sich hier in der That weniger um das Recht einer Confession handelt, sondern daß der Antrag, der in der Commission gestellt worden ist, wesentlich im Interesse der Gesammtheit des Staats und

im Interesse aller Confessionen liegt. Denn daß die Schulen überhaupt confessionell getrennt und geordnet sein sollen, das wird doch vom christlichen Standpunkte aus nur als etwas sehr Wünschenswerthes betrachtet werden können. Die Mischung ist für keine Confession zu wünschen, am allerwenigsten dann, wenn die Zahlen in einem solchen Mißverhältnisse stehen, wie es hier zwischen den Kindern verschiedener Confession zu den Lehrern der Fall ist, — w.nn namentlich die katholischen Kinder katholischer Lehrer entbehren und unter die Obhut evangelischer Lehrer gestellt sind.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Staatsminister von der Heydt: Meine Herren! Der letzte Redner hat dem Vertreter der Staatsregierung den Vorwurf gemacht, daß er eine unrichtige Auskunft gegeben habe. Der Vorwurf ist etwas scharf; ich muß mir erlauben, den Vorwurf der Unrichtigkeit zurückzugeben. Der Vertreter der Staatsregierung hat in der Commission bemerkt, daß für den Unterricht der Kinder, ohne Unterschied der Confessionen, pflichtgemäß gesorgt werde, und das ist in dem auch enthalten, was der Herr Abgeordnete verlesen hat; ich weiß also nicht, wie der Vorwurf die Verwaltung treffen kann, daß sie eine unrichtige Auskunft gegeben habe. Es ist keinesweges anbefohlen, daß blos durch eigene Schulen dieser Verpflichtung genügt werde, sondern es wird dieser Verpflichtung genügt, wenn nur für Unterricht gesorgt wird. Das geschieht einmal durch Errichtung von Schulen und dann durch Bezahlung des Schulgeldes. Es ist in der Commission bemerkt worden, daß diese Schulen meistens ausdrücklich als evangelische Schulen von Friedrich dem Großen gestiftet seien, und daß es die Verwaltung für ihre Pflicht halte, die Besetzung der Lehrerstellen der Stiftung gemäß eintreten zu lassen.

Die Knappschaftsschulen zeichnen sich vor allen anderen aus, und das mag der Grund sein, daß von beiden Confessionen ein besonderer Andrang zu den Knappschaftsschulen stattfindet. Wenn man nun die Parität nach den Wünschen des Herrn Abgeordneten, wie ich sie auffasse, herstellen, nämlich die evangelischen Lehrer entfernen und statt dessen katholische Lehrer anstellen wollte, so würde die Folge davon sein, daß die evangelischen Kinder keinen evangelischen Schulunterricht würden genießen können, und das würde doch etwas zuweit gegangen sein. Es ist der geistlichen Behörde, welche sich in derselben Angelegenheit durch den Minister des Cultus mit einer Anfrage hierher gewandt, geantwortet worden, daß, wenn die geistliche Behörde es ungern sähe, daß katholische Kinder diese evangelischen Schulen besuchen, es ganz unbenommen bleibe, deshalb die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Daß der evangelische Lehrer diese Kinder aus der Schule weisen soll, ist bisher nicht verlangt worden. Dies Verlangen würde auch etwas zuweit gehen. Nach meiner Meinung wird der Verpflichtung der Knappschaft in jeder Beziehung genügt. Neue Schulen sind seit langer Zeit nicht gebaut worden. Es ist auch nicht die Absicht, neue Schulen zu bauen, weder evangelische noch katholische. Es wird aber für den Unterricht aller Kinder der Knappschaft gesorgt. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Knappschaften eigentlich keine Staatseinrichtungen sind. Die Verwaltung leitet sie allerdings, gibt aber als Staatsbehörde keinen Beitrag zu den Schulen.

Präsident: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. Osterrath (vom Platz): Der Antrag ist so milde gestellt, daß ich in der That keinen Widerspruch erwartet hätte; er findet sich gedruckt in aller Händen und lautet:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, die confessionellen Verhältnisse der Knappschaftsschulen im oberschlesischen Reviere der königlichen Staatsregierung zur Berichterstattung zu empfehlen.“

Wie man darin finden kann, was der Herr Minister gefunden hat, daß

verlangt werde, es sollten die evangelischen Lehrer abgeschafft werden, vermag ich in der That nicht einzusehen. Nicht einmal in Betreff der vom Herrn Antragsteller bezeichneten Schule, in welcher sechs evangelische Kinder sein sollen, — nur zwei davon sind Kinder, welche Bergknappen angehören; zwei andere gehören höhergestellten Beamten und zwei dem Lehrer selbst an — ist auf Entfernung des evangelischen Lehrers angetragen; ob sie es hier für zuträglich erachtet, für zwei evangelische Kinder einen besondern Lehrer anzustellen, mag die betreffende Verwaltung erwägen. Wir werden im Laufe der Budgetsverhandlungen finden, daß es eine Schule gibt, wo für acht evangelische Kinder ein Lehrer angestellt wird.

Ich werde nichts dagegen haben. Aber mit demselben Recht, wie ich das zugebe, verlange ich auch, daß in Schulen, worin sechzig katholische Kinder sich neben zwei evangelischen befinden, den erstern dasselbe gewährt werde, was letztern gewährt wird.

Es ist von dem Herrn Minister darauf Bezug genommen worden, wie auch in dem Bericht steht, es stände der Anstellung der katholischen Lehrer die Fundirung der Schulen entgegen. Wenn von gestifteten Schulen die Rede wäre, so könnte kein Streit sein, denn es könnte niemand verlangen, daß in vollständig fundirten und gestifteten Schulen eine Veränderung vorgenommen werde gegen die Stiftungsurkunde. Aber der Herr Minister hat erklärt, es seien nicht Schulen, welche der Staat unterhält, sondern Knappschaftsschulen. Wie man also von einer Stiftung sprechen kann, wenn der Stifter nicht zugleich die Dotation gegeben, vermag ich nicht einzusehen. Es wird hier sein, wie anderwärts. Man sah die Nothwendigkeit ein, Schulen zu errichten, und man berief evangelische Lehrer, weil mehre evangelische Kinder da waren. Das frühere Verhältniß hat sich aber geändert und nun kann die frühere factische Einrichtung nicht entgegengestellt werden.

Ich sehe demnach nicht ein, was dem Antrage entgegenstehen könnte. Mich bestärkt in meiner Ansicht noch der Umstand, daß wirklich einige katholische Lehrer da sind; man hat also schon einmal den Anlauf genommen, Parität zu üben, will aber jetzt zurückgehen. Wir finden hier Schulen, bei denen anfangs nur ein Lehrer, und zwar ein evangelischer, vorhanden war, bei denen die Zahl der Kinder sich überhaupt vermehrt hat, und zwar jetzt die Zahl der katholischen Kinder der Zahl der evangelischen Kinder gleich ist; es ist das Bedürfniß hervorgetreten, noch einen Lehrer anzustellen, und da wird verlangt, daß nun ein katholischer Lehrer angestellt werde, oder, mit anderen Worten, daß neben der evangelischen Schule noch eine katholische Schule eingerichtet werde. Hat man das früher gethan, ist man also schon weiter gegangen, als die angebliche Fundation es bestimmte, dann wird man es auch jetzt können. Hauptsächlich muß ich aber wiederholen, daß die Schulen überhaupt nicht als evangelische oder katholische fundirt worden sind, sondern ich muß annehmen, daß es Schulen sind, welche aus den Mitteln der Knappschaft unterhalten werden, sich nach dem bestehenden Bedürfniß richten; ich verlange nicht, daß irgend ein evangelischer Lehrer abgesetzt wird. Man mag für zwei evangelische Kinder einen evangelischen Lehrer beibehalten; nur verlange ich, daß die 60 katholischen Kinder nicht genöthigt sein sollen, bei dem evangelischen Lehrer ihren Unterricht zu nehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Handelsminister von der Heydt: Wenn der Herr Abgeordnete Osterrath sich gewundert hat, wie ich gegen den Antrag habe reden können, so muß ich mich meinerseits über diese Bemerkung noch weit mehr wundern. Ich habe geantwortet auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Reichensperger, der dem Vertreter der Staatsregierung es zum Vorwurfe macht, eine Auskunft gegeben zu haben, die nicht im Einklange stehe mit der Verfügung, die er vorgelesen habe.

Wenn aber der Herr Osterrath sagt, man könne dem in der Commission gestellten Antrage, der ja so milde und unschuldig sei, unbedenklich beistimmen, so könnte man doch, indem man ihm beistimmte, der Meinung sein, es sei bis dahin Unrecht geschehen, und man müsse den Antrag zur Berücksichtigung dem Ministerium um deswillen überweisen, weil die in dem Antrage empfohlene Berücksichtigung bis dahin nicht stattgefunden habe. Dieser Meinung aber würde ich entgegentreten. Ich glaube, daß keine Veranlassung vorliegt, diesen Antrag der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Der Herr Abgeordnete Osterrath hat gesagt, es müssen die katholischen Kinder nicht genöthigt sein, in evangelische Schulen zu gehen. Ich habe schon vorhin geäußert, daß niemand die katholischen Kinder nöthigt, in evangelische Schulen zu gehen. Wenn aber unter der Regierung Friedrichs des Großen vorgeschrieben ist, daß in den betreffenden, für evangelische Kinder gestifteten Schulen evangelische Lehrer angestellt werden sollen, so werde ich um deswillen, weil auch katholische Kinder in den evangelischen Schulen zugelassen werden, mich nicht veranlaßt fühlen, in denselben katholische Lehrer anzustellen, und wenn die Kammer einen derartigen Antrag stellen sollte, so würde ich mich doch nicht in der Lage befinden, demselben willfahren zu können.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. von Patow (vom Platz): Nach meinem Dafürhalten liegt die Sache nach dem, was wir darüber gehört haben, so, daß man nicht behaupten kann, es sei ein Unrecht geschehen oder eine bestehende Pflicht verletzt worden. Dagegen bin ich der Ansicht, daß es als billig erscheint, dem ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen.

Die bestehenden Knappschaftskassen haben die Verpflichtung, für die Kinder der Bergleute in der Form zu sorgen, daß das Schulgeld für dieselben bezahlt wird. In den überwiegend katholischen Landestheilen konnte nun für die Kinder der evangelischen Bergleute, welche sich dort niederließen, die Bezahlung des Schulgeldes nicht zum Ziele führen, weil es an evangelischen Ortsschulen gänzlich fehlte. Dies gab Veranlassung, besondere evangelische Knappschaftsschulen zu errichten, mithin die allgemeine Verpflichtung den evangelischen Kindern gegenüber in einer anderen Form zu erfüllen, als den Kindern der katholischen Bergleute gegenüber. Die Folge davon war, daß thatsächlich jetzt für die Kinder der evangelischen Bergleute besser gesorgt ist, als für die der katholischen Bergleute. Die Knappschaftsschulen sind soviel besser, als die Ortsschulen, daß katholische Bergleute selbst sie den katholischen Ortsschulen vorziehen. Auch soll es in der That große Schwierigkeiten haben, die Kinder katholischer Bergleute in katholischen Ortsschulen unterzubringen, weil diese zum Theil in hohem Maße überfüllt sind, und weder den nöthigen Raum noch die nöthigen Lehrkräfte gewähren. Ein Uebelstand liegt also unverkennbar vor. Sollte es nach der Stiftungsurkunde zulässig sein, bei den Knappschaftsschulen auch katholische Lehrer anzustellen und für den Religionsunterricht besondere Classen zu bilden, so würde ich dies für den am meisten geeigneten Ausweg halten. Nach der Versicherung des Herrn Ministers — ich selbst habe die Stiftungsurkunde nicht eingesehen — müssen wir aber annehmen, daß dies nicht zulässig ist. Kann nun auf diesem Wege eine Abhilfe nicht gewährt werden, so würde ich es für billig halten, daß man, wie früher der allgemeinen Verpflichtung in Ansehung der evangelischen Kinder durch Errichtung besonderer evangelischer Schulen geneigt, nun in derselben Weise auch die bestehende Verpflichtung in Ansehung der katholischen Kinder erfüllte, also da, wo die Ortsschulen überfüllt sind, besondere katholische Schulen aus der Knappschaftskasse gründete. Bei der nachgewiesenen großen Zahl von katholischen Kindern würde dies ohne erhebliche Opfer geschehen können. Denn da, wo das Schulgeld regelmäßig eingeht, reicht es

bei einer erheblichen Anzahl von Kindern zur Besoldung eines Lehrers, also zur Errichtung einer besonderen Schule, vollkommen hin. Wenn dies bei unseren Ortsschulen gewöhnlich nicht der Fall ist, so liegt dies darin, daß ein großer Theil des Schulgeldes nicht bezahlt wird; aber hier, wo die Knappschaftskasse dafür aufkommt, das Schulgeld also regelmäßig und unverkürzt eingeht, wird es wahrscheinlich nur nöthig sein, zur Erbauung des Schulhauses oder überhaupt zur ersten Einrichtung einen Zuschuß zu gewähren. Daß man in dieser Weise zu Hilfe komme, halte ich in hohem Grade für billig, und würde mich daher einem darauf gerichteten Wunsche gern anschließen. Wir sehen es ja häufig, daß große Fabrikherren freiwillig sich dazu verstehen, für den Unterricht der Kinder der von ihnen abhängigen Leute zu sorgen, namentlich auch besondere Schulen für dieselben zu gründen. Was auf diese Weise Privatleute, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, häufig thun, kann füglich auch von der Behörde erwartet werden, welche die Knappschaftskasse verwaltet. Der vorliegende Antrag, die confessionellen Verhältnisse der Knappschaftsschulen Oberschlesiens zur Berücksichtigung zu empfehlen, kann nun allerdings dahin gedeutet werden, daß bei diesen Schulen katholische Lehrer angestellt werden sollen. Ob dies nach den Statuten zulässig sein würde, können wir nicht wissen, und deshalb würde ich, wenn der Antrag diesen Sinn haben sollte, nicht dafür stimmen können. Soll der Antrag dagegen nur besagen, daß in der Art, wie für evangelische Kinder gesorgt sei, auch für die katholischen gesorgt werden möge, so würde ich mit Freude dafür stimmen, weil ich diesen Wunsch zu äußern für der Billigkeit entsprechend halte.

Präsident: Der Abgeordnete Steinbeck hat das Wort.

Abgeordn. Steinbeck: Meine Herren! Wenn irgend ein Vorwurf eine Staatsbehörde tief verletzen muß, so ist es der, daß sie in confessioneller Beziehung ungerecht und parteiisch handle, denn diese Art der Parteilichkeit ist von allen diejenige, durch die sich alle Staatsbürger am tiefsten verletzt fühlen. Gottlob! daß die Bergwerkspartei gewiß, ich will nicht sagen vorzugsweise vor anderen, aber unbedingt vollständig von diesem Vorwurf sich freigehalten hat; denn es hat die Bergwerksbehörde für katholische Kirchen und Schulen — ich kann allerdings nur von Schlesien sprechen — auf die glänzendste Art ihre Unparteilichkeit, ihr Interesse für beide Confessionen bewahrheitet bis auf diese Stunde. Ich will hier nicht eingehen auf das, was geschehen ist zur Erbauung und zur Dotation katholischer Kirchen und Schulen, wie z. B. erst in neuester Zeit 8000 Thlr. und ein Baufleck und außerdem verschiedene Vortheile von ihr gewährt und eingeräumt worden sind zur Begründung einer Kirche auf Königshütte, sondern ich werde hier einfach bei dem Gegenstande, der jetzt zur Berathung liegt, bei den sogenannten Knappschaftsschulen, stehen bleiben. Ich sage *sogenannt*, denn die Benennung Knappschaftsschulen ist gebraucht worden um der Bequemlichkeit willen, die aber zu großen Mißverständnissen Anlaß gegeben, die die jetzigen Anträge zum Theil hervorgerufen haben. Wäre nämlich dasjenige thatsächlich richtig, was den Anträgen der verehrten Herren Abgeordneten Reichensperger und Osterrath zum Grunde liegt, so würde ich diese Anträge auf das lebhafteste vertheidigen, denn sie wären durch und durch gerecht. Aber diese factische Unterlage trifft nicht zu. Nicht aus der Knappschaftskasse, sondern aus den königlichen Hüttenkassen sind jene Schulen fundirt worden, und was der geehrte Abgeordnete, der zuletzt das Wort nahm, über die Verpflichtung redlicher Fabrikherren erwähnte, für die Erziehung der Jugend zu sorgen, das eben ist es, was auf diese Art von Seiten der Staatsregierung in jener früheren Zeit geschehen ist, als diese Schulen errichtet wurden. Nicht also die Knappschaftskasse ist es, welche hier in Anspruch genommen werden kann, um ein gleiches Verhältniß hervorzurufen. Keineswegs hat sie für die Evangelischen etwas Mehres gethan als für die Katholiken. Sie ist gegen beide gleich gerecht gewesen.

Dafür bürgt die Redlichkeit, die Pflicht und das Gewissen der Beamten, aber auch der Umstand, daß unter diesen Beamten selbst eine gar nicht unbedeutende Anzahl der katholischen Kirche mit Eifer zugethane Mitglieder sich befinden. Die Fundation jener Schulen zu Friedrich II. Zeiten dürfte demnach aber doch auch für eine Art Ungerechtigkeit gehalten werden, denn man könnte nicht auf die Frage befriedigend antworten: Nun, warum hat der Fiscus damals nicht für beide Confessionen gesorgt auf eine und dieselbe Art? Warum hat er nicht so gut, wie er aus den Ueberschüssen, die er zu ziehen hatte, evangelische Schulen gegründet, auch katholische Schulen gegründet? Theilweise ist darauf bereits durch den verehrten Abgeordneten, der vor mir sprach, geantwortet worden. Es war nämlich für die Katholischen damals gar kein Bedürfniß vorhanden. Was den Ausdruck anbetrifft: „vermuthlich", in den Erklärungen, die in der Commission vorgekommen sind, so muß ich zur Declaration dieses Ausdrucks bemerken, daß mit dem Worte: „vermuthlich" wol nur das directe formelle Motiv hat wollen bezeichnet werden; denn der materielle Grund, warum jene Schulen errichtet wurden, lag nicht in den Beamten, in ihren Kindern vorzugsweise, sondern darin, wie ebenfalls der verehrte Herr Redner, der sehr vieles schon gesagt hat, was ich sonst hätte sagen müssen, berührte: daß man aus dem Auslande, und namentlich aus dem Mansfeldischen, sich genöthigt sah, den damaligen Kern, die Wurzel der Berg- und Hüttenleute, in die Provinzen zu berufen, in denen an evangelischen Kirchen und Schulen Mangel war, während die katholischen in gehöriger Anzahl sich befanden. Das Alles aber wäre noch nicht zureichend, um zu zeigen, daß die Behörde gerecht und gewissenhaft gehandelt hat. Darum muß ich jetzt noch etwas erwähnen, was bisher unberührt geblieben ist. Es stellte sich heraus, daß die Anzahl der katholischen Kinder in diesen evangelischen Schulen so bedeutend heranwachse, daß es billig sei, auf ihre confessionellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Als daher namentlich an der Schule zu Königshütte einer der dasigen Lehrer abging, wurde von Seiten der Bergwerksbehörden an die Stelle dieses evangelischen Lehrers ein katholischer berufen. Es nahm von da ab die Schule, um einen Ausdruck zu brauchen, welcher officiell ist, den Charakter einer Simultanschule, wenigstens der Form nach, an, ja die Behörden waren sogar geneigt, bei noch mehr sich herausstellenden dergleichen Verhältnissen, bei vorkommenden Vacanzen zu Gunsten der katholischen Knappschaftskinder noch weiter zu gehen. Da erst trat der bisher nicht ausgesprochene Widerwillen der Oberen der katholischen Kirche gegen Simultanschulen hervor. Sie begehrten confessionelle Schulen.

Die Frage, inwieweit Simultanschulen den confessionellen Verhältnissen entsprächen oder nicht; inwieweit von ihnen abzugehen und confessionelle Schulen eine Nothwendigkeit sind, um das confessionelle Bewußtsein unverändert und in seiner Integrität zu erhalten — diese Frage habe ich nicht zu besprechen. Sie gehört auf ein anderes Feld. Nachdem aber diese Forderung gestellt worden war, nachdem die katholische Kirchenbehörde verlangte, es sollen nach den bestehenden rechtlichen Fundationen und infolge der zu diesen Fundationen verwendeten Capitalien katholische Schulen gegründet werden, nahm die Sache ein anderes Ansehen an. Auch hier würde sich eine Ungerechtigkeit geltend machen, wenn die Staatsbehörde, sobald sie aus königlichen Bergwerksfonds neue Schulen stiftete, nicht in Oberschlesien (und darum handelt es sich besonders) katholische Schulen errichtete. Es ist aber vorläufig von einem Stiften neuer Schulen aus diesen Fonds nicht die Rede, kann es auch nicht sein nach den obwaltenden finanziellen Verhältnissen. Sobald die Knappschaftskasse neue Schulen fundirte, würde die Bergbehörde katholische Schulen mit Vergnügen errichten; dann würden aber die evangelischen Knappschaftsgenossen an Orten, wo noch keine evangelischen Knappschaftsschulen sind, vielleicht hier und da ähnlichen Anspruch machen können. Die Knappschaftskasse, welche zu Schulbauten nicht verpflichtet ist, verwendet übrigens die Freikux-

ausbeuten, die ihr zufließen, zum besten der Kirchen und Schulen auf solche Weise, daß sie jährlich dazu noch bedeutende Zuschüsse aus andern Fonds macht. Alle Jahre werden die Nachweise nicht blos der obersten Instanz der Bergwerkspartie, sondern auch den Regierungen und dem Oberpräsidium vorgelegt, und das Resultat ist das Anerkenntniß dieser Behörden, daß die Kasse solchem Zweck Opfer bringt, zu denen sie gar nicht verpflichtet ist. Die Knappschaftskasse hält die evangelischen Knappschaftsschulen baulich nicht im Stande, die Fonds zu diesem Instandehalten werden aus den königlichen Hüttenkassen entnommen. Nach alledem also, was ich vorgetragen habe, hat die Bergwerksbehörde sich rein gehalten von jedem Verletzen confessioneller Verhältnisse, sie hat gestrebt, sich auf dem Standpunkt der Unparteilichkeit zu halten, und ich glaube, die Behörde kann vor Gott und ihrem Gewissen sich das Zeugniß geben, daß ihr dies gelungen sei. Die Commission hat es abgelehnt, den Antrag, von dem vorher die Rede war, der Staatsregierung zu empfehlen. Ich glaube, daß dies darum geschehen ist, weil die Commission wol sich überzeugt gefunden, daß von solchen Anträgen einer Behörde gegenüber, die ihre Pflicht erfüllt hat, nicht weiter die Rede sein kann.

Präsident: Es ist der Schluß der Discussion beantragt von dem Abgeordneten Nöldechen.

Zum Worte haben sich noch gemeldet die Abgeordneten Reichensperger und von Ketteler.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Osterrath: Ich wollte nur fragen, ob, da eine bestimmte Frage von dem Abgeordneten von Patow an den Antragsteller gestellt ist, es nicht angeht, daß auch, nachdem der Schluß angenommen ist, dem Antragsteller noch das Wort ertheilt werde.

Präsident: Nein. Es handelt sich jetzt um den Antrag, den der Herr Abgeordnete Reichensperger aufgenommen hat. Sollte infolge des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Patow eine Abänderung vorzunehmen sein, so glaube ich, daß nichts dagegen erinnert werden könnte, aber, da der Schluß der Discussion beantragt ist, ihm als Antragsteller das Wort zu geben, würde nicht gestattet sein.

Ich frage:

Ob die Discussion geschlossen werden soll?

Ich bitte die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche den Schluß angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen.

Ich ersuche nun die Herren, sich gefälligst zu erheben, welche die Discussion *nicht* geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Reichensperger [Geldern] (vom Platz): Der Herr Handelsminister hat einen Vorwurf, den ich gegen den Regierungsvertreter erhoben habe, und der sich auf eine in dem Bericht aufgenommene Angabe bezieht, ungnädig aufgenommen und solchen mir zurückgegeben. Ich glaube, es war dies lediglich ein Mißverständniß seitens des Herrn Ministers, denn was ich behauptet habe, kann derselbe nicht zurückweisen. Ich habe nur behauptet, daß eine irrige Angabe darin zu liegen scheine, daß es im Berichte heißt, es seien die Knappschaftsschulen *vermuthlich wegen der evangelischen Beamten* als evangelische gegründet worden. Darauf habe ich einfach bemerkt, diese Vermuthung stimme nicht mit der Verordnung von 1830 überein,

indem es dort heiße, daß nicht für die Kinder der Beamten oder die Beamten selbst, sondern vorzugsweise zum besten der Knappschaftsgenossen die Institution der Knappschaftsschulen angeordnet worden sei. Diese meine Angabe ist durchaus richtig, weil ich nur die Verordnung citirt habe; die Vermuthung, welche der Regierungsvertreter ausgesprochen hat, ist also unrichtig.

Präsident: Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister von der Heydt: Ich hatte den Abgeordneten Reichensperger dahin verstanden, daß die Auskunft des Vertreters der Staatsregierung nicht mit der Bestimmung übereinstimme, wonach für den Unterricht aller Kinder, ohne Rücksicht auf Confession, gesorgt werden solle. Ich hatte aber vollkommen Recht, wenn ich bei der Erklärung der Commission darüber ausdrücklich hervorhob, daß für die Kinder aller Confessionen nicht nur gesorgt werden müsse, sondern auch pflichtmäßig gesorgt werde.

Präsident: Der Antrag, der in der Commission nicht angenommen worden ist, ist von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern) wieder aufgenommen. Ich werde denselben zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet:

„Die Kammer wolle beschließen, die confessionellen Verhältnisse der Knappschaftsschulen im oberschlesischen Reviere der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen."

Ich ersuche die Herren, welche demselben zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; er ist nicht angenommen.

Wir gehen weiter.

III. Militäretat.

Bei der Berathung des Militäretats wurden drei hieher gehörige Punkte verhandelt, nämlich die confessionellen Verhältnisse der Cadettenhäuser, die Aufhebung des paritätischen Charakters der Militärwaisenanstalt zu Annaburg resp. die confessionelle Behandlung der Militärwaisenanstalt zu Potsdam, und die noch vorhandene Disparität in Ansehung der Militärseelsorge.

1. Cadettenhäuser.

Die vorhandenen fünf Cadettenhäuser sind wesentlich evangelische Anstalten; denn bei allen sind evangelische Prediger nicht nur für den evangelischen Religionsunterricht, sondern auch für die evangelische Erziehung fest angestellt, während die katholischen Zöglinge von katholischen Geistlichen nur nothdürftigen Religionsunterricht erhalten, und dieser auch nur nebenbei von Civilgeistlichen gegen Remuneration ertheilt wird. Das ist ein großer Uebelstand für die in den verschiedenen Anstalten vorhandenen katholischen Zöglinge, und es erklärt zugleich die Thatsache, daß

sich deren darin verhältnißmäßig so wenige (unter 949 nur 59) vorfinden. Zur Beseitigung des ganzen Mißverhältnisses kamen nacheinander drei Anträge zur Abstimmung: zwei davon wurden in der Commission abgelehnt, und hernach auch in der Kammer nicht wieder aufgenommen; der dritte dagegen, welcher nur die Erwartung auszusprechen verlangte, daß in den Cadettenanstalten für die religiöse Bildung der Cadetten katholischer Confession in derselben Ausdehnung wie für diejenigen evangelischer Confession werde gesorgt werden, wurde zwar von der Budgetcommission angenommen, aber von der Kammer verworfen. Das Nähere ergeben die folgenden Verhandlungen.

---

a.

Auszug aus dem Protocoll der Budgetcommission vom 11. April 1853.

Nach der Ablehnung dieses seines Antrages, fuhr der Referent fort, müsse er jetzt die Aufmerksamkeit der Commission auf ein Mißverhältniß bei den Cadettenhäusern hinlenken, welches ihn zur Stellung eines zweiten Antrages veranlaßt habe. Die wirkliche Stärke des Cadettencorps sei gegenwärtig nach der Angabe des Commandeurs 949, unter denen 59 Katholiken und 10 Griechen. Er habe den Grund dieses Mißverhältnisses zwischen der Zahl der evangelischen und katholischen Zöglinge, welches Mißverhältniß sich bei den nicht in den Cadettenhäusern vorgebildeten Offizieren evangelischen Glaubens schwerlich wiederfinden werde, nur in der von vornherein mißgegriffenen Organisation dieser Anstalten erblicken können, wonach alle diese Anstalten gänzlich auf evangelischer Basis ruheten. An allen fünf Cadettenhäusern, bemerkte derselbe, sind evangelische Prediger nicht allein für den evangelischen Religionsunterricht, sondern auch für die evangelische Erziehung fest angestellt, während für katholischen Religionsunterricht (für katholische Erziehung geschieht nichts Nennenswerthes) nur Remuneration gezahlt wird; ja der katholische Militärpfarrer in Berlin seinen Unterricht im Specialetat sogar nur als (zufälligen) Mehrunterricht, worauf später zurückzukommen, aufgeführt sehen muß, weshalb er im Etat unter E. auch gar nicht erscheint. Außerdem fungiren an allen Cadettenhäusern ein oder gar mehre (hier in Berlin bis dahin sogar drei) evangelische Geistliche als wissenschaftliche Lehrer, was natürlich den protestantischen Charakter dieser Anstalten nur noch ostensibler mache. Noch auffälliger stellt sich aber letzteres heraus, wenn man berücksichtigt, daß an jedem der fünf Cadettenhäuser vier sogenannte Gouverneure als Erzieher und Sittenaufseher zunächst, dann aber auch als Lehrer angestellt sind, für welche außer freier Wohnung und Beköstigung in den Häusern ein jährliches Honorar von je 308 Thalern ausgeworfen ist, und daß diese erfahrungsmäßig stets nur evangelische Predigtamtscandidaten sind, die nach abgelegtem Examen bis zur Einführung in ein Pfarramt hier verbleiben. Bei solchem Befunde kann es nicht befremdend

erscheinen, warum so wenige katholische Knaben zur Vorbildung für die militärische Laufbahn diesen Anstalten anvertraut werden, da ihnen sicherlich unter solchen Umständen das Zutrauen der katholischen Bevölkerung unseres Vaterlandes nicht beiwohnen kann. Darum dürfte eine Aenderung in dieser Beziehung nothwendig erscheinen, und wird beantragt:

„die Kammer wolle beschließen, der Regierung anheimzugeben, ob nicht durch Umwandlung eines der vier Provinzalcadettenhäuser in eine rein katholische Anstalt die Parität in Rücksicht auf Erziehung und Unterricht katholischer Cadetten zu wahren sei,"

eventuell:

„die Kammer wolle beschließen, der Regierung zu empfehlen, auf religiöse Erziehung und Bildung katholischer Cadetten zweckgemäßer, als bisher geschehen, Rücksicht zu nehmen."

Der Regierungscommissarius bemerkte, daß nach dem Statut für die Cadettenhäuser beide Confessionen paritätisch berücksichtigt würden; daß nach demselben für den katholischen Religionsunterricht ebensoviel zu verausgaben sei, als für den evangelischen; und daß von den Gouverneuren statutenmäßig zwei Predigtamtscandidaten und zwei Offiziere sein sollten, was sich aber noch nicht habe durchführen lassen.

Zu den Anträgen des Referenten scheine ihm deshalb keine Veranlassung vorhanden. — Gegen die Anträge des Referenten wurde ferner geltend gemacht: Wenn zwei Religionsstunden in jedem Cadettenhause für die katholischen Zöglinge, deren Zahl doch so gering sei, gegeben würden, so könne das nur als hinreichend betrachtet werden. Der Grund, warum keine größere Zahl katholischer Eleven vorhanden, müsse doch wol in etwas Anderem gesucht werden, als in dem beregten Verhältnisse, worin der Antragsteller ihn gefunden, und dürfte darin liegen, daß in den vorwiegend katholischen Provinzen Rheinland und Westphalen die Jugend sich mehr der industriellen Carriere zuwende, die in jenen Landestheilen eine viel glänzendere Zukunft eröffne, weshalb auch in der Besetzung der Civilstellen sich ein ähnliches Verhältniß herausstellen würde; und in Posen es wol in anderen Verhältnissen begründet sei, warum so wenige Katholiken sich dem Militärstande widmen.

Eine confessionelle Offizierbildungsanstalt sei überhaupt wol nicht möglich, dürfte sogar in Preußen nach seiner Geschichte als eine Anomalie anzusehen sein, und könne man confessionellen Anlagen überhaupt bei dem Militärstande in keinerlei Weise das Wort reden, da hier nichts wünschenswerther sei, als daß die Kriegsgenossen beider Confessionen, die bereit sein müßten, zusammen für das Vaterland zu sterben, von Jugend auf in gegenseitiger Freundschaft und Duldung miteinander leben lernten. Auch würde man schwerlich sich entscheiden können, welches von den vier Provinzialhäusern denn für eine Confession ausschließlich zu wählen sei, da doch der Wohnort der Eltern Berücksichtigung verdiene, die ihre Kinder nicht gern in so weiter Ferne unterrichten ließen, daß ihnen nicht einmal für die Ferienzeit ein Besuch in der Heimat möglich wäre. Unverkennbar liefere auch der östliche Theil unseres Staats, wo entschieden die evangelische Bevölkerung vorherrsche, schon deshalb mehr Offiziere in die Armee, weil seine Geschichte mit der des Hauses Hohenzollern länger verbunden und sie darum von Hause aus lieber den siegreichen Fahnen unseres Königshauses folge.

Diesen Aeußerungen ward von den Vertheidigern der Anträge des Referenten entgegengestellt, daß ein bloßer Religionsunterricht, besonders in so jugendlichem Alter, wie bei den eintretenden Cadetten, eine Garantie für religiöse Erziehung nimmer geben könne; und doch könne einzig die Religion die wahre Begeisterung einflößen und Bereitwilligkeit verleihen, für König und Vaterland muthvoll in den Tod zu gehen. Die katholischen Eleven müßten

unter den jetzigen Umständen dem kirchlichen Leben, wofür bei dem Mangel an religiöser Erziehung nichts geschehen könne, nothwendig entfremdet werden, da die Beobachtung so mancher religiöser Gebräuche, ja selbst die Feier der katholischen Festtage, wo sie nicht mit denen der evangelischen Kirche zusammenfielen, ihnen sehr erschwert, ja unmöglich gemacht werden müsse. Nach der von dem Referenten vorgelegten Organisation scheine der evangelische Charakter der Anstalten im Princip zu liegen, und könne in dieser Beziehung noch auf Kulm verwiesen werden, wo das Cadettenhaus 1772 begründet, und die katholischen Lehrer im Anfange dieses Jahrhunderts allmälig entfernt wurden, wodurch auch dort die Disparität eintrat.

Dieser Anführung ward entgegenbemerkt, daß der nach 1772 gehoffte Eintritt zahlreicher polnischer Zöglinge, wofür man diese Anstalt gegründet, und ebendeswegen mit katholischen Lehrern besetzt habe, sich aus bekannten Gründen nicht verwirklicht habe, weshalb die erste Einrichtung rückgängig gemacht sei.

Daß an allen fünf Anstalten die vier Gouverneure evangelische Predigtamtscandidaten seien, könne nicht für blos zufällig angesehen werden; und würde man zur Annahme solcher Stellen, wenn man sie suchte, auch qualificirte Katholiken bereitwillig gefunden haben. Daß sie sich dazu hätten melden sollen, könne doch wol unter den obwaltenden Verhältnissen in keinerlei Weise erwartet werden. Man lege den Katholiken nicht selten andere Gründe ihres Nichteintritts in den Militärstand zu; hier lägen welche vor, die man durch Annahme des ersten gestellten Antrages beseitigen könne.

Nach dieser Discussion ward der erste Antrag des Referenten mit 17 gegen 8 Stimmen, der zweite mit 16 gegen 9 Stimmen abgelehnt; dagegen ein anderer während der Discussion eingebrachter Antrag eines Commissionsmitgliedes, dahin lautend:

„Die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß in den Cadettenanstalten für die religiöse Bildung der Cadetten katholischer Confession in derselben Ausdehnung, wie für diejenigen evangelischer Confession werde gesorgt werden"

mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen, weshalb ein den angenommenen modificirender Antrag, blos auf den Religionsunterricht der katholischen Cadetten lautend, nicht mehr zur Abstimmung kam.

---

b.

Erster Auszug aus dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer in deren 63. Sitzung (4. Mai 1853).

Berichterstatter Abgeordn. Terbeck: Einen weiteren Antrag finden Sie auf Seite 11 des Berichts in Beziehung auf die Cadettenhäuser. Die Gründe dieses Antrages sind in dem Berichte auseinander gesetzt, und lautet der Antrag dahin:

„Die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß in den Cadettenanstalten für die religiöse Bildung der Cadetten katholischer Confession in derselben Ausdehnung wie für diejenigen evangelischer Confession werde gesorgt werden."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf v. Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Stolberg (Wernigerode): Meine Herren! In Ihrer Commission sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, welche zum Theil die Majorität erhalten haben, wie dieser letzte eben verlesene Antrag auf Seite 11 die Mehrheit erhalten hat. Er lautet dahin:

„Die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß in den Cadettenanstalten für die religiöse Bildung der Cadetten katholischer Confession in derselben Ausdehnung wie für diejenigen evangelischer Confession werde gesorgt werden."

Wenn man den Bericht hierüber durchsieht, so findet sich darin, daß ein gewisses Mißtrauen gegen die Cadettenhäuser ausgesprochen ist, und man kann nun fragen, worauf sich dieses Mißtrauen gründet. Man kann einmal fragen, ist in dem Berichte behauptet worden, daß die jungen Leute nicht in der Art ausgebildet würden, wie es wünschenswerth sei? Und man muß diese Frage nach dem Berichte mit „Nein" beantworten. Die zweite Frage würde sein: Ist die Erziehung der jungen Leute zu theuer? Dies ist auch von einer gewissen Seite behauptet worden. Indessen ist, wie in dem Commissionsberichte gesagt, von den Regierungscommissarien nachgewiesen worden, daß die Berechnung nicht so hoch anzunehmen sei, wie es von Hause aus angenommen wurde. Dieser Punkt ist also auch beseitigt. Die dritte Frage wäre die: Hat die Commission behauptet, daß die Cadetten überhaupt das nicht geleistet hätten, was man von ihnen in militärischer Beziehung erwarten konnte? Das ist von niemandem behauptet worden; es ist mithin also auch diese Frage verneint, und ich glaube, es ist schwer, in dieser Beziehung etwas gegen die Cadettenhäuser zu sagen, wenn man sieht, was die jungen Leute bei den letzten militärischen Bewegungen gethan und wie sie sich gezeigt haben. Man könnte da Beispiele anführen, die sehr eclatant sind, viele sind nicht einmal bekannt geworden. Es bleibt nun noch der vierte Punkt übrig, auf den sich das Mißtrauen concentrirt, daß man nämlich die religiöse Seite des Unterrichts der Cadetten anficht. Von dieser Seite aus scheinen mir alle diese verschiedenen Anträge gestellt zu sein. Es ist namentlich ausgesprochen, daß das Mißtrauen, Katholiken könnten nicht mit ruhigem Gewissen ihre Söhne in diese Häuser geben, gerechtfertigt sei, und deswegen ebensowenig katholische Schüler in den Cadettenhäusern vorhanden wären. Ich muß zugeben, daß es ein Factum und wahr ist, daß unter 949 Cadetten nur 59 Katholiken seien, aber es kommt darauf an, ob sich dies Verhältniß nicht aus anderen Gründen erklären läßt. Sie wissen, meine Herren, daß diejenigen jungen Leute Anwartschaft haben, in die Cadettenhäuser zu kommen, deren Väter Offiziere gewesen sind. In den Provinzen, wo die katholische Religion überwiegend ist, haben die Väter der Söhne, welche Anwartschaft auf die Aufnahme in die Cadettenhäuser haben könnten, nicht in unserer Armee gedient, weil wir die Provinzen noch nicht solange besitzen, und dann kommt noch hinzu, daß man in den westlichen Provinzen nicht soviel Lust hat, im Militär zu dienen, wie in den östlichen. Sehen Sie sich unsere rheinischen Regimenter an, so werden Sie finden, daß es fast unmöglich ist, Unteroffiziere aus den Rheinlanden lange bei den Regimentern zu halten. Es ist dies kein Vorwurf, den ich hier aussprechen will, aber es ist ein Factum; es bleibt den Commandeuren der rheinischen Regimenter nichts übrig, als Unteroffiziere aus den östlichen Provinzen zu engagiren. Das läßt sich nicht wegleugnen. Nun wird in dem Berichte ausgeführt, es soll für die religiöse Bildung der Cadetten katholischer Confession in derselben Ausdehnung gesorgt werden, wie für die evangelischer Confession.

Das ist jedenfalls falsch ausgedrückt, denn man kann für 7 pCt. katholischer Cadetten doch nicht in derselben Ausdehnung sorgen, wie für 93 pCt. evangelischer Cadetten. Wenn nun aber das Mißtrauen dieses Jahr noch

stärker hervortritt, als in dem vergangenen Jahre, wo wir dieselben Budgets berathen hatten, so nimmt mich dies offenbar Wunder. Es scheint mir, daß die Herren doch darin eine Garantie finden sollten, daß derjenige, welcher an der Spitze der sämmtlichen Militärerziehungsanstalten seit dem vergangenen Jahre steht, ein Katholik ist. Wenn also die Spitze in dieser Beziehung nach einer bestimmten Richtung geht, so könnten sie wol beruhigt sein, daß nichts verabsäumt wird, jenen jungen Leuten katholischer Religion zu gewähren, was ihnen zukommt. Wundern würde es mich nicht, wenn unsererseits Bedenken obwalten, indessen wir sind daran gewöhnt, in diesen militärischen Beziehungen, was der Kriegsherr einrichtet, ruhig anzunehmen.

Ich rathe Ihnen, meine Herren, diesem Antrage Ihre Zustimmung nicht zu gewähren, weil ich überzeugt bin, daß er überflüssig ist. Ich weiß nicht, ob ich gleich auch über den zweiten Punkt hier anschließend sprechen darf, behalte mir aber im entgegengesetzten Falle das Wort vor.

Präsident: Ich weiß nicht, ob dies der Herr Berichterstatter für zweckmäßig hält.

Berichterstatter Abgeordn. Terbeck: Ich glaube nicht, daß dies zweckmäßig wäre, da beide Anträge ganz verschieden voneinander sind.

Präsident: Dann würde ich bitten, daß Sie sich nachher wieder zum Worte melden.

Abgeordneter Freiherr von Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr von Ketteler (vom Platz): Meine Herren! Die Pflicht der Dankbarkeit zwingt mich, in dieser Sache das Wort zu nehmen, da ich selbst das Glück hatte, 3 Jahre Zögling des hiesigen Cadettencorps zu sein. Der Herr Vorredner hat gesagt, daß sich ein Mißtrauen gegen das Cadettencorps gezeigt habe. Ich habe das im Commissionsbericht nicht gefunden Ich glaube, daß der Ausdruck „Mißtrauen" hier viel zu scharf gewählt ist. Es ist allerdings in dem Commissionsbericht der Wunsch ausgesprochen worden, daß in den Cadettenhäusern die religiöse Bildung der katholischen Cadetten mehr beachtet werden solle. Dies scheint mir ein sehr billiger Ausspruch zu sein. Wenn Sie den Commissionsbericht selbst gelesen haben, und gesehen, wie grade dies vielleicht der einzige Punkt ist, der etwas scharf hervorgehoben werden konnte, so ist der Antrag doch in der That milde gegriffen. Es ist damit nicht ausgesprochen worden, daß in dem Maße, wie der Herr Vorredner es glaubt, für die wenigen katholischen Cadetten ebensoviel Lehrer ihrer Confession angestellt werden sollten, wie für die Menge von protestantischen Cadetten. Warum so wenige Katholiken in den Cadettencorps sind, möchte ich nicht grade genau hier untersuchen. Aber verdenken werden die Herren, welche der protestantischen Confession angehören, es uns Katholiken nicht, daß, wenn für den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Katholiken in den Cadettenhäusern besser gesorgt wäre, wir unsere Söhne lieber hinschicken würden. Ich glaube, Sie werden uns beistimmen; sie würden im gleichen Falle dasselbe thun, und was einem Recht ist, ist dem andern billig. Mir scheint der Antrag so unverfänglich, daß ich grade im Interesse des Cadettencorps bitten würde, denselben anzunehmen. Ich glaube, daß ihr Bestand und ihre immer weitere Ausdehnung von der größten Wichtigkeit für unseren Staat ist, und ich hoffe, daß Sie den Antrag in dieser Rücksicht annehmen werden.

Präsident: Der Abgeordnete v. Patow hat das Wort.

Abgeordn. v. Patow (vom Platz): Was die verschiedenen Anträge betrifft. welche von dem ersten Herrn Redner einer näheren Erörterung unterworfen worden sind, so will ich auf diejenigen nicht weiter eingehen, welche die Majorität in der Commission nicht gefunden haben. Was den von der Commission befürworteten Antrag betrifft, so glaube ich, daß in der That der Tadel, der ihm zu Theil geworden, ein unverdienter ist Nach meinem Dafürhalten

ist es z. B. sehr gut zulässig, daß 60 katholische Cadetten wöchentlich in ebensoviel Stunden Religionsunterricht empfangen, als 900 evangelische.

In diesem Sinne kann ganz füglich in derselben Ausdehnung für das religiöse Bedürfniß der Cadetten beider Confessionen gesorgt werden, und in dieser Bedeutung ist der Antrag also vollkommen gerechtfertigt.

Präsident: Der Abgeordnete Steinbeck hat das Wort.

Abgeordn. Steinbeck: Der Gegenstand, der jetzt zur Discussion gekommen ist, wurde bereits auf dem ersten vereinigten Landtage zur Sprache gebracht. Es wurde damals der Antrag in der Art gestellt: man möge in den Cadettenhäusern für Religionslehrer katholischer Confession ebenso sorgen, wie für Religionslehrer evangelischer Confession. Es wurde von Seiten der Staatsregierung auf diesen Antrag erwiedert: sobald eine Anzahl Cadetten katholischer Confession in die Cadettenhäuser geschickt würde, die der der evangelischen Confession ungefähr gleich wäre, dann könne und solle das geschehen. Darauf wurde von Seiten der Antragsteller erwiedert, man würde die Cadetten schicken, sobald für den entsprechenden Religionsunterricht gesorgt wäre. Und auf diese Weise drehte sich die Debatte eine Zeitlang im Kreise herum. Es wurde nun von mir als Mitglied der damaligen Commission der Antrag gestellt, man möge wenigstens einleitend in der Sache vorgehen, und zwar in der Art, daß für den Unterricht der katholischen Cadetten in den Cadettenhäusern in der Weise Fürsorge getroffen werde, daß, wenn es zur Zeit nicht lohne, einen eigenen katholischen Religionslehrer anzustellen, man einen als Religionslehrer qualificirten Priester in irgend einem anderen Fache als Lehrer eintreten lasse, so daß dieser den katholischen confessionsverwandten Cadetten den Religionsunterricht ganz in dem Sinne ihrer Kirche geben könne. Dies wurde von Seiten der katholischen Mitglieder der Commission damals einstimmig acceptirt, und in dieser Art kam der Antrag vor das Plenum. In diesem hat er den Beifall der Majorität nicht erlangt. Die Sache ist also in derselben Lage, wie sie sich damals befand, als über dieselbe in dem vereinigten Landtage debattirt wurde, noch jetzt. Allerdings ist es Schuldigkeit, für die Confessionsverwandten der einen wie der anderen Kirche gleichmäßig und gleichgerecht in den Cadettenhäusern zu sorgen. Das kann erreicht werden und wird erreicht, wenn dem einen wie dem anderen durch geeignete Lehrer der Religionsunterricht ertheilt wird. Denn daß man katholische Cadettenhäuser von evangelischen Cadettenhäusern trennen sollte, das wurde nirgends beantragt, und würde zur Zeit auch unausführbar sein. Es entsteht also, wie mir scheint, für die Regierung durchaus kein Vorwurf, wenn sie dermalen keine besonderen katholischen Religionslehrer in den Cadettenhäusern anstellt, weil die Anzahl der mit dem Religionsunterricht zu versehenden Cadetten katholischer Religion nicht hinreicht, um einen solchen Religionslehrer zu beschäftigen; wol aber läßt sich der Zweck, der dem Antrage zu Grunde liegt, auf die von mir eben berührte Weise erfüllen. Wenn nun die Regierung bis jetzt in allen den Momenten, die dazu geeignet waren, die Cadetten katholischer Religion mit Religionsunterricht zu versehen, die Hand geboten und in dieser Beziehung betreffs der Cadetten in Potsdam die geeigneten Verfügungen getroffen hat, so läßt sich voraussetzen und erwarten, daß sie auf dem von ihr eingeschlagenen Wege auch weiter fortgehen wird, und ich glaube, daß ein Antrag der gestellten Art kein Mißtrauen, sondern nur eine Erwartung und ein billiges Begehren ausspricht, das aber von selbst seine Erfüllung successive erhalten wird, sowie sich dazu nur ein genügender Stoff herausstellt, und deshalb erachte ich den Antrag als zur Ablehnung geeignet.

Präsident: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Regierungscommissar, Oberstlieutenant von Schütz: Im Namen der Regierung füge ich zu dem bereits Gesagten noch erläuternd hinzu, daß für den Religionsunterricht beider Confessionen in den Cadettenhäusern insofern paritätisch Sorge getragen ist, als jeder Zögling ohne Unterschied der Con-

fession zwei Stunden wöchentlich Religionsunterricht erhält. Daß die Regierung in dieser Beziehung völlig unparteiisch verfährt, geht auch daraus hervor, daß, wie sich aus einer angestellten Recherche ergeben hat, unter den als Erzieher zum Cadettencorps commandirten Offizieren sich gegenwärtig vier Katholiken befinden. Ich glaube sonach, daß die Regierung dem factisch schon nachgekommen ist, was der Antrag als Erwartung ausgesprochen hat.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe also die Discussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Terbeck: In Beziehung auf die Bemerkung des ersten Herrn Redners erwidere ich, daß durchaus nicht die Erwartung ausgesprochen ist, es werde überhaupt für die Zöglinge katholischer Confession in der Ausdehnung Sorge getragen werden, wie für die Zöglinge evangelischer Confession, sondern daß der Antrag sich nur auf die genügende religiöse Bildung bezieht, und stimme ich dem Herrn Regierungscommissar darin bei, daß nach den Statuten der Cadettenhäuser für die Zöglinge beider Confessionen 200 Thlr. zur Verausgabung auf dem Etat stehen. Wie der Herr Regierungscommissar bemerkt hat, ist diese Summe aber für den katholischen Unterricht nirgends verausgabt worden, sondern in einzelnen Provinzialcadettenhäusern ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers im Specialetat als erledigt bezeichnet, und ist die Bemerkung hinzugefügt, daß eine Remuneration von 100 Thlrn. dem betreffenden Pfarrer oder Kaplan gegeben werde. Wenn der erste Herr Redner erklärt, daß bei den jetzigen Verhältnissen umgekehrt von evangelischer Seite ein Mißtrauen rege gemacht werden könnte, so muß ich darauf erwidern, daß ich keinen Grund dazu sehe, denn ich bin überzeugt, daß die Spitze nicht nach einer Seite hin gewendet, sondern gradeaus gerichtet sein soll. Dann glaube ich, daß kein Grund vorhanden, weshalb in irgend einer Weise darauf hingedeutet ist, es könne ein Mißtrauen von evangelischer Seite ausgesprochen werden. Ich muß deshab im Namen der Commission den Antrag auf S. 11 des Berichts zur Annahme empfehlen.

Präsident: Die Kammer wolle beschließen:

„die Erwartung auszusprechen, daß in den Cadettenanstalten für die religiöse Bildung der Cadetten katholischer Confession in derselben Ausdehnung, wie für diejenigen evangelischer Confession werde gesorgt werden.“

Ich ersuche die Herren, sich gefälligst zu erheben, die dem Antrage zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

---

2. Militärwaisenanstalten zu Annaburg und resp. Potsdam.

Eine Einzelbeschwerde der gewichtigsten Art, welche schon zu oft wiederholten Malen aber bis dahin immer ohne Erfolg vorgebracht worden ist, betrifft die Militärwaisenanstalt zu Annaburg. Dort war im Jahre 1738 von einem Könige von Sachsen eine Verpflegungs- und Erziehungsanstalt für verwaiste evangelische und katholische Soldatenknaben gestiftet worden. Das Institut sollte ein paritätisches sein, d. i. es sollten die evangelischen und die katholischen Zöglinge, jede für sich in getrennten Räumen wohnend unter besondern geistlichen Lehrern und Hausvätern un-

terrichtet und erzogen werden. Nachdem die Anstalt in dieser stiftungsmäßig vorgeschriebenen Art 100 Jahre lang bestanden hatte, und dieselbe in der Zwischenzeit mit dem bezüglichen Territorium in den Besitz von Preußen gelangt war, wurde angeblich, weil nur wenige katholische Zöglinge vorhanden waren, durch ein einfaches Ministerialrescript der auf königlicher Stiftung beruhende patriotische Charakter des Instituts aufgehoben, und das letztere von da an als rein evangelisches angesehen und behandelt. Die katholischen Zöglinge (es waren ihrer einige 12 bis 14) wurden nach der Militärwaisenanstalt zu Potsdam übersiedelt. Nun wäre mindestens zu erwarten gewesen, daß dieselben in Potsdam mit den dort vorhandenen katholischen Zöglingen dasjenige gefunden hätten, was ihnen in Annaburg rechtlich zukam. Das ist indessen nicht der Fall. Es sind in der Potsdamer Anstalt jetzt 111 katholische Kinder vorhanden, darunter 21, welche stiftungsmäßig dem Hause in Annaburg angehören würden. Für alle diese Kinder ist kein katholischer Lehrer oder Geistlicher angestellt, es wird ihnen vielmehr nur die Erlaubniß gegeben, wegen des Religionsunterrichtes zu einem katholischen Lehrer und dem katholischen Ortsgeistlichen zu gehen, ja, was die Theilnahme der Zöglinge am katholischen Gottesdienste betrifft, so ist dem katholischen Ortspfarrer nur anheimgestellt, wenn er den Kirchenbesuch derselben an den auf Wochentage fallenden katholischen Feiertagen wünscht, dies dem Director oder dem (evangelischen) Prediger des Waisenhauses anzuzeigen.

Die Anträge auf Beseitigung der vorliegenden wirklichen Rechtskränkungen fanden auch diesmal in der Budgetcommission bei der Majorität der Mitglieder kein Gehör. Anders in der Kammer. Die Verhandlungen wurden mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit und Erregtheit geführt, und am Ende derselben erhielt der Antrag,

„die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß für die Ausbildung und Erziehung der in das Militärwaisenhaus zu Potsdam aufgenommenen katholischen Kinder, sofern sie nicht dem Erziehungshause in Annaburg überwiesen werden können, ebenso gesorgt werde, wie für die evangelischen",

bei namentlicher Abstimmung eine recht ansehnliche Majorität,

denn es votirten 197 Mitglieder für und nur 91 gegen denselben. Es zeigte sich bei dieser Gelegenheit, daß, wo wirkliche Rechtskränkungen vorliegen, beharrlicher Reclamation endliche Abhilfe nicht versagt werden kann, und daß man sich daher durch auch noch so häufige Abweisung ähnlicher Beschwerden nicht abhalten lassen soll, bei jeder passenden Gelegenheit dieselben immer wieder von neuem vorzubringen.

Mit Befriedigung theilen wir das Nähere zur Sache in den nachfolgenden Verhandlungen mit.

---

a.

Auszug aus dem Berichte der Budgetcommission über den dritten Theil des Militäretats.

Nach der in der Anlage A. beigefügten Uebersicht der Zöglinge des Militärwaisenhauses zu Potsdam und des Mädchenwaisenhauses zu Pretzsch befinden sich in Potsdam gegenwärtig 111 katholische Knaben, worunter nach Angabe des Regierungscommissars 21 aus Annaburg übergesiedelte. In dem Ministerialrescripte vom 29. April 1850 wird von dem Cultusministerium, um einer bei der Budgetprüfung für das Jahr 1850 ausgesprochenen Erwartung nachzukommen, und die Versetzung der für das Knabeninstitut zu Annaburg bestimmten Zöglinge in das Militärwaisenhaus zu Potsdam zu motiviren, erklärt, daß in Potsdam für die katholische Erziehung der dort befindlichen Knaben hinreichend gesorgt sei. Mit der dort getroffenen Fürsorge verhält es sich in dieser Hinsicht nach mitgetheilter Notiz folgendermaßen: Die katholischen Zöglinge der Anstalt zu Potsdam werden sämmtlich an den Sonn- und Festtagen in die katholische Kirche, und die katholischen Katechumenen zu der alle vierzehn Tage am Sonntage in der genannten Kirche stattfindenden Christenlehre geführt. Dem katholischen Pfarrer, welcher die Theilnahme der Zöglinge am Gottesdienste sowol, als den Religionsunterricht derselben beaufsichtigt, ist anheimgestellt, wenn er den Kirchenbesuch der Zöglinge an den auf Wochentage fallenden katholischen Feiertagen wünscht, dies dem Director oder dem Prediger des Waisenhauses anzuzeigen.

Der Religionsunterricht wird den Zöglingen von dem Kaplan und dem katholischen Schullehrer gegen Honorar ertheilt, und ist so geregelt, daß die älteren Knaben einen dreistündigen und die jüngeren einen vierstündigen Unterricht wöchentlich erhalten. Den Katechumenen ertheilt der Pfarrer den Religionsunterricht allein, und die eingesegneten Zöglinge erhalten nach dem Antrage desselben keinen weitern Religionsunterricht.

Am evangelischen Religionsunterricht, sowie am Besuch der evangelischen, der Hof- und Garnisonkirche nimmt kein katholischer Zögling Theil.

Es fügte ein Mitglied der Commission bei, daß der katholische Pfarrer für seine Bemühungen um die Zöglinge jährlich eine Gratification von 15 Thlrn. erhalte, und der Kaplan sowie der Elementarschullehrer, wovon letzterer die vier wöchentlichen Religionsstunden nur im Sommerhalbjahr ertheilt, dafür nach Stundenzahl, wie Privatlehrer, mit je $7^1/_2$ Sgr. vergütiget würden.

In der erwähnten Veranstaltung vermochte ein Theil der Mitglieder der Commission keine hinlängliche Sorge für die katholische Erziehung der Zöglinge zu erkennen, und hielt die Versetzung der Knaben aus Annaburg, um der frühern Erwartung dadurch zu entsprechen, nicht für gerechtfertigt. Es ward deshalb der Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle es für wünschenswerth erklären, das paritätische Verhältniß in dem Erziehungshause in Annaburg wiederherzustellen."

Nach kurzer Discussion, wobei auf die frühern Kammerverhandlungen über dieselbe Angelegenheit zurückverwiesen wurde, ward der Antrag mit 15 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ein zweiter, dieselbe Sache betreffender, Antrag, dahin lautend:

„die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß für die Ausbildung und Erziehung der in das Militärwaisenhaus zu Potsdam aufgenommenen katholischen Kinder, sofern sie nicht dem Erziehungshause in Annaburg überwiesen werden können, ebenso gesorgt werde, wie für die evangelischen",

konnte in der Commission nur 10 gegen 14 Stimmen für sich gewinnen.

Zwei andere nach derselben Richtung hinzielende Anträge des Inhalts:

„der Regierung zu empfehlen, für die religiöse Erziehung und Bildung der 111 katholischen Soldatenknaben im Potsdamer Waisenhause durch Anstellung katholischer Lehrer Sorge zu tragen",

eventuell:

„die katholischen Kinder nach Annaburg zu versetzen, dort das paritätische Verhältniß wiederherzustellen, und eine gleiche Anzahl evangelischer Kinder nach Potsdam zu übernehmen",

waren den beiden andern gegenüber zurückgezogen und kamen nicht zur Abstimmung.

Anlage A.

Uebersicht

der Zöglinge des Militärwaisenhauses zu Potsdam und des Mädchenwaisenhauses zu Pretzsch, sowie der bei diesen Anstalten angestellten Lehrer.

Das Knabenwaisenhaus in Potsdam.	Zöglinge der Musikschule.	Zöglinge der Militärschule.	Zöglinge des Knaben- und Kinderhauses.	Gesammtzahl der Zöglinge.	Nach den heimatlichen Provinzen.								Nach dem Glaubensbekenntniß.		Nach den Schulclassen.								Eingesegnete Zöglinge.
					Brandenburg.	Pommern.	Preußen.	Schlesien.	Posen.	Sachsen.	Westphalen.	Rheinprovinz.	Evangelische.	Katholiken.	Musikschüler I. Cl.	Militärschüler.	Knaben- und Kinderschule mit Einschluß der Musikschüler II. Classe (33).						
																	I.	II. a. b.	III. a. b. c.	IV. a. b. c.	V. a. b. c.	VI. a. b.	
Bestand am Ende d. Jahres 1852	36	18	748	802	266	76	149	108	62	67	35	39	691	111	36	18	38	95	148	184	168	115	72

Lehrer an der Anstalt in Potsdam.

a) festangestellte 6
b) nicht bleibendangestellte, mit Einschluß von 3 Predigtamtscandidaten . . . . . . 11 und
c) 2 Musiklehrer.

Das Mädchenwaisenhaus in Pretzsch.	Eingesegnete Mädchen, welche Dienstbotendienste im Hause verrichten.	Nichteingesegnete Mädchen.	Gesammtzahl der Zöglinge.	Nach den heimatlichen Provinzen.								Nach den Schulclassen.			
				Brandenburg.	Pommern.	Preußen.	Schlesien.	Posen.	Sachsen.	Westphalen.	Rheinprovinz.	I.	II.	III.	IV.
Bestand am Ende des Jahres 1852.	29	205	234	85	26	37	23	19	30	6	8	37	54	66	48

Anmerkung. Seit dem Jahre 1850 werden keine Waisenmädchen katholischer Confession mehr in die Anstalt zu Pretzsch aufgenommen, sondern es werden diejenigen, welche grundsätzlich zur Aufnahme in das Waisenhaus gelangen würden, auf Kosten des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses in guten katholischen Erziehungsanstalten untergebracht.

Es befinden sich gegenwärtig demzufolge
in der katholischen Erziehungsanstalt zu Liebenthal in Schlesien 12 Mädchen.
" " " " " Wollstein " " 10 "
" " " " " Erfurt . . . . . . 3 "
" " " " " Derendorf bei Düsseldorf 4 "

Festangestellte Lehrer an der Anstalt in Pretzsch 3.
" Erzieherinnen . . . . 4.

b.

Zweiter Auszug aus dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen der 2. Kammer in deren 63. Sitzung. (4. Mai 1853.)

Berichterstatter Abgeordneter Terbeck: Wir kommen zu dem Titel VIII. Für das Potsdamsche große Militärwaisenhaus, wo die Ausgabesumme sich um 150 Thlr. vermehrt hat, was in dem Etat hinreichend justificirt wird. Gegen den Antrag selbst fand die Commission nichts zu erinnern. Die Anträge, welche in dieser Beziehung in ihrem Schoße gestellt wurden, hat sie nicht befürwortet.

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. Osterrath: Meine Herren! Wir kommen jetzt wieder zu einer von den Reden, die neulich von Seiten des Abgeordneten für Wanzleben nicht aufgezählt sind, die aber bis jetzt jährlich wiedergekehrt sind. Es ist die Rede über das confessionelle Verhältniß der Anstalt in Annaburg. Sie werden aber diese Rede so oft wiederkehren hören, als sie nicht den Antrag, den wir zu stellen beabsichtigen, annehmen, denn Anträge, welche auf einem solchen Fundament des Rechts beruhen, und die das ewig unverrückbare Princip der Gerechtigkeit vor Augen stellen, kann man nur beseitigen, wenn man sie annimmt und die Mißstände beseitigt. Ich glaube, Ihnen allen hiermit den Weg anzudeuten, wie es zu vermeiden, daß diese Reden nicht wiederkehren.

Ich werde mich in diesem Jahre kurz fassen können, weil, wie wir durch eine Erklärung vom Ministertische vor wenigen Tagen gehört haben, das Fundament unseres Anspruchs anerkannt ist; es wurde nämlich, als es sich um die Knappschaftsschulen handelte, auf Stiftungen der größte Werth gelegt. Das ist nun grade die Frage, um die es sich hier handelt.

Ich will sogleich vorausschicken, daß ich den Antrag, der Seite 22 des Berichts als nicht angenommen bezeichnet ist, und der dahin lautete:

„Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß für die Ausbildung und Erziehung der in das Militärwaisenhaus zu Potsdam aufgenommenen katholischen Kinder, sofern sie nicht dem Erziehungshause in Annaburg überwiesen werden können, ebenso gesorgt werde, wie für die evangelischen",

wiederaufnehme, und da er sich gedruckt in ihren Händen befindet, so bitte ich darüber abstimmen zu lassen.

Ich habe gesagt, die Anstalt ist als paritätische gestiftet. Sie wurde im Jahre 1738 von dem König von Sachsen und zwar nicht etwa als simultane Anstalt in dem Sinne, wie wir heute von Simultankirchen gesprochen haben, sondern als paritätische infolge einer Bestimmung, die hier vor 2 Jahren von dem Ministertische aus mitgetheilt worden, daß die evangelischen und katholischen Soldatenknaben für sich in den Casernen untergebracht werden sollten; sie sollten nicht promiscal durcheinander leben, sondern jeder Religionstheil besondere Casernen, besondere geistliche Lehrer, besondere Hausväter haben, in dieser Weise war nicht blos für den Unterricht, sondern auch für die Erziehung gesorgt.

Diese Stiftung war von einem Könige von Sachsen errichtet, und hat 100 Jahre bestanden, als der Landestheil, worin sie liegt, unserm Vaterlande zufiel. Unsere Regierung überkam sie als paritätische Anstalt, sie hatte in-

folge der Stiftung 100 Jahre als solche bestanden; nach hundertjährigem Bestand wurde aber durch ein einfaches Ministerialrescript diese königliche Stiftung vernichtet und für rein evangelisch erklärt. Als Grund wird angegeben, es sei geschehen, weil zu wenig katholische Knaben vorhanden gewesen wären. Wir haben vor einigen Tagen von einer Knappschaftsschule in Oberschlesien gehört, in der nur zwei evangelische Knaben vorhanden sind, die man aber dennoch aufrecht zu erhalten sich verpflichtet erachtet. Wir haben heute von einer evangelischen Garnisonschule in Trier gehört, wo für acht evangelische Schüler ein evangelischer Lehrer für nothwendig gehalten wird; hier in Annaburg waren damals, wenn ich nicht irre, 12 bis 14 katholische Knaben, also zwar wenig, aber doch mehr als in den eben genannten Schulen; hier aber hielt man es nicht für nöthig, den Charakter der Stiftung aufrecht zu erhalten; den Rechtspunkt glaube ich zureichend beleuchtet zu haben. Ich darf wol nicht hinzusetzen, daß für die katholische Bevölkerung ebenso gut ein Bedürfniß, — wenn man die Frage einmal von dieser Seite beleuchten will — obwaltet, eine Anstalt dieser Art zu besitzen, wie für die evangelische. In dieser Beziehung finde ich ein Anerkenntniß der Regierung in dem Umstande, daß dem Bedürfniß in Potsdam entsprochen werden sollte. Wiewenig dieses geschehen ist, darüber verweise ich auf die im Bericht mitgetheilten Thatsachen. Ich will hier nicht weitläufig werden, weil ich voraussetzen darf, daß denjenigen Mitgliedern, welche sich für die Sache interessiren, das Nöthige sowol aus dem vorjährigen, wie aus dem diesjährigen Commissionsbericht bekannt ist. Ich darf also nicht ausführen, daß in dem Militärwaisenhause in Potsdam nicht mit gleicher Parität für die katholischen, wie für die evangelischen Knaben gesorgt ist. Ich verweise Sie also auf den Bericht, und wenn sich gegen das, was ich gesagt habe, Widerspruch erheben sollte, so würde der Herr Referent noch mehr Thatsachen anführen können. Ich bitte Sie also, für meinen Antrag zu stimmen. Wenn wir das Bedürfniß blos darstellen wollten, so würde ich Sie bitten, aus Billigkeitsrücksichten für den Antrag zu stimmen. Aber, meine Herren, ich habe Ihnen vorgeführt, daß diese Anstalt eine königliche Stiftung ist, und bitte Sie daher, dem Antrage aus Gerechtigkeitsgefühl zuzustimmen.

Vicepräsident von Engelmann: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Regierungscommissar, wirklicher geheimer Kriegsrath Fleck: Bei dem Antrage des Abgeordneten Osterrath wird davon ausgegangen, daß gegenwärtig für die religiöse Erziehung der, der Obhut des großen Potsdamer Militärwaisenhauses anvertrauten Waisen katholischer Confession nicht in dem Maße und mit derselben Treue gesorgt werde, wie für die Waisenknaben evangelischer Confession. Was dort in dieser Beziehung geschieht, ist aus dem Ihnen vorliegenden Berichte Ihrer Commission ersichtlich. Es wird danach dort nicht blos für den religiösen Unterricht der Knaben gesorgt, sondern auch für ihre religiöse Erziehung, und zwar in einer Weise, wie es unter den obwaltenden Umständen nur geschehen kann. In Annaburg, meine Herren, befindet sich gar kein Knabe katholischer Confession. Die Knaben dieser Confession, welche Anspruch darauf haben, in Annaburg aufgenommen zu werden, werden mit Zustimmung der Kammern gegenwärtig dem Potsdamer Waisenhause überwiesen, weil eben dort für die religiöse Bildung derselben ausreichend gesorgt werden kann. Daß der religiöse Unterricht, der ihnen dort ertheilt wird, in jeder Beziehung vollkommen seinem Zwecke entspricht, wird folgende Thatsache darthun. Es liegen uns Berichte vor, daß nach dem Ausspruche des eigenen Seelsorgers der Knaben, des katholischen Pfarrers in Potsdam, die in dem Militärwaisenhause erzogenen Knaben katholischer Confession, wenn sie ihm zum Katechumenenunterrichte überwiesen werden, besser vorbereitet sind, als diejenigen, welche eine katholische Civilschule besucht haben. Woher aber kommt dies? Dies kommt daher, meine Herren, weil die

Direction der Anstalt mit gleicher Liebe und gleicher Treue für das physische und das geistige Wohl der Kinder sorgt, gleichviel, welcher Confession sie angehören, denn dazu gehört auch die Sorge dafür, daß die Knaben in demjenigen Glauben befestigt werden, auf welchen sie getauft und in welchem sie erzogen sind. So ist es denn auch gekommen, daß noch bis jetzt kein einziger Knabe katholischer Confession, welcher in dem Potsdamer Militärwaisenhause erzogen worden, seiner Religion abtrünnig geworden ist. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen, und erst dann Aenderungen der jetzigen Einrichtungen vorzuschlagen, wenn nachgewiesen wird, daß das Directorium in der gedachten Beziehung nicht mehr seine Schuldigkeit thut.

Vicepräsident von Engelmann: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke: Es scheint mir doch nicht, daß der Antrag so gefährlich wäre, um ein Mißtrauen gegen das Directorium der Anstalt darin zu finden, wie es der Herr Regierungscommissar, der, wie er erklärt, dem Directorium angehört, darin gefunden und mit solcher Wärme zurückgewiesen hat. Es scheint mir lediglich darauf anzukommen, daß man wünscht, daß für den Religionsunterricht der katholischen Knaben im Waisenhause ebenso gesorgt wird, wie für die evangelischen. Wenn für den evangelischen Unterricht bestimmte Lehrer etatsmäßig angestellt sind, für den katholischen Unterricht aber nicht, sondern für diesen nur durch Herbeiziehung einiger Kräfte aus der Stadt des katholischen Pfarrers und Elementarschullehrers gegen besondere Entschädigung gesorgt wird, so scheint mir evident daraus zu folgen, daß nicht *in dem Verhältnisse* für den katholischen Unterricht der Knaben gesorgt wird, wie für den evangelischen, denn für die eine Confession sind Lehrer fest angestellt und werden etatsmäßig besoldet, während für die andere Confession nur ein kleiner Zuschuß an den katholischen Pfarrer und Schullehrer gegeben wird. Wenn also der Herr Abgeordnete für Paderborn darin eine Beeinträchtigung gefunden und beantragt hat, daß beide Confessionen in dieser Beziehung gleichgestellt werden, so scheint mir dies gerechtfertigt zu sein.

Der Herr Regierungscommissar hat angeführt, daß sich in dem Waisenhause zu Annaburg kein Knabe katholischer Confession befände; das, meine Herren, erklärt sich einfach daraus, daß man die katholischen Knaben nach Potsdam versetzt hat. Die Anstalt ist, wie uns schon vorher bemerkt wurde, im Jahre 1738 als eine paritätische gestiftet worden; man hat aber die Parität dadurch unmöglich gemacht, daß man das eine Element darin ganz hat verschwinden lassen. Dadurch kann natürlich die Parität illusorisch gemacht werden.

Man beruft sich immer da auf die Stiftungen, wo es der evangelischen Confession nützlich ist; ich erinnere hier nur an die Berathung des Antrages in Betreff der Knappschaftsschulen, bei welcher uns gesagt wurde, man könne das nicht ändern, denn die Einrichtung sei von Friedrich dem Großen als *evangelische Schule* gestiftet, und man könne deshalb nicht katholische Lehrer daran anstellen.

Hier hören wir nun, daß der König von Sachsen, von dem der preußische Fiscus die Anstalt überkommen hat, die Anstalt als eine paritätische gestiftet hat. Nun heißt es wieder: wir können nichts dafür thun; denn wir haben die Knaben selbst nach Potsdam versetzt. Wenn dies factisch richtig ist, wenn man sich in die factische *Unmöglichkeit* versetzt hat, die Anstalt paritätisch zu behandeln, weil man das eine Element daraus weggenommen hat, so liegt der Antrag begründet, daß man dann in Potsdam die Knaben ebenso behandle, daß man für dieselben ebenso sorge, wie in Annaburg. Ob dieselben an diesem oder an einem andern Orte erzogen würden, darüber würden sich die katholischen Mitglieder, welche diesen Antrag gestellt haben, wol trösten. Daß es aber an irgend einem Orte geschehen muß, daß in demselben Maße für die katholischen Knaben gesorgt werden muß, wie für die evangelischen, das scheint,

wenn man nicht ungerecht sein und die eine oder andere Confession in ihren Rechten verletzen will, auf der flachen Hand zu liegen. Ich kann mich daher nur ganz entschieden für den Antrag des Abgeordneten Osterrath erklären.

(Bravo.)

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordn. Osterrath: Ich habe dem, was ich in dieser Angelegenheit bereits gesagt, nur noch wenige Worte hinzuzufügen.

In Bezug auf Potsdam wird uns, wenn verlangt wird, daß da katholische Lehrer angestellt werden, entgegengestellt, daß dieses die Stiftungsurkunde nicht gestatte. In Potsdam sind 111 katholische Kinder, welche keinen katholischen Lehrer haben, denen nur die Erlaubniß gegeben wird, zum Religionsunterricht zu einem katholischen Lehrer und dem Geistlichen zu gehen. Unter den 111 Kindern sind 24, welche dem Hause Annaburg angehören. Die beiden Häuser sind sehr verschieden; die aufgenommenen Zöglinge haben an beiden Orten sehr verschiedene Rechte in Bezug auf ihre Ausbildung. Es würden also, wenn man katholische Zöglinge nur nach Annaburg oder nach Potsdam verweisen wollte, diejenigen Verluste erleiden, welche die Aufnahme an einem Orte in Anspruch nehmen könnten, an welchem sie mehre Vortheile genießen. Ich glaube nun, daß die Aeltern ganz bestimmt im Interesse ihrer Religion, im Interesse des angeerbten Glaubens sich diesen Nachtheilen fügen würden, wenn ihnen das Heiligste, was der Mensch hat, seine Religion, gesichert ist, wenn nur die Möglichkeit gegeben wird, vollständig in der Religion der Väter nicht blos unterrichtet, sondern auch erzogen werden zu können.

Vicepräsident von Engelmann: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Regierungscommissar, wirklicher geheimer Kriegsrath Fleck: Ich will auf das eben Gesagte nur einige Worte erwidern. Ich glaube, daß aus dem Commissionsberichte Seite 21 hervorgeht, wie in Potsdam für den Religionsunterricht der Zöglinge katholischen Glaubens ebenso gesorgt wird, wie für den der evangelischen. Es ist daraus ersichtlich, daß die älteren Knaben einen dreistündigen und die jüngeren einen vierstündigen Religionsunterricht in jeder Woche erhalten; außerdem aber besuchen sie, wie es nach den Satzungen ihrer Kirche geschehen muß, allsonntäglich die Kirche, und außerdem wird es ihnen auch gestattet, an den katholischen Feiertagen die Kirche zu besuchen, wenn der katholische Pfarrer es wünscht.

(Unruhe im Centrum.)

Auch hat man von Seiten des Directoriums die Zusicherung gegeben, daß man die Geldmittel herzugeben bereit sei, um den Religionsunterricht der Knaben in befriedigender Weise zu ertheilen. Sollte daher etwas in Beziehung auf die Vollständigkeit des Religionsunterrichts vermißt werden, so trifft die Schuld gewiß nicht das Directorium.

Abgesehen hiervon sind auch die Knaben, welche, anstatt nach Annaburg zu kommen, gegenwärtig in Potsdam Aufnahme finden, in jeder andern Beziehung nicht schlechter situirt, sondern in vielen Punkten noch besser gestellt, denn sie genießen dort einen Vortheil, der in ihrem künftigen Leben von großem Nutzen für sie ist. Wenn nämlich in Potsdam ein Knabe sich sittlich gut führt, so erhält er bei seinem Ausscheiden die Anwartschaft zur Erlangung einer sogenannten Etablissementsprämie von 50 Thalern. Diese wird gewährt, wenn der Knabe späterhin selbstständig ein Gewerbe begründet oder 12 Jahre im Militär treu und ordentlich gedient hat. Dies ist für diese Knaben von großer Wichtigkeit.

Ebenso, meine Herren, kann ich darthun, daß, soweit es irgend möglich ist, und die Stiftungsurkunde des Potsdamer Militärwaisenhauses es gestattet, auch in anderer Hinsicht Parität geübt wird. Ich weise in dieser Beziehung auf die der Obhut des Directoriums anvertrauten Waisenmädchen hin. Sie

wissen, daß diese Mädchen jetzt in die Anstalt zu Pretzsch aufgenommen werden sollen. Dort war es nicht möglich, katholischen Waisenmädchen den nöthigen Religionsunterricht ertheilen und die Erziehung so stattfinden zu lassen, wie es von Seiten der katholischen Kirche gewünscht wurde. Deshalb ist, und wahrlich nicht mit kleinen Opfern, dafür gesorgt worden, daß alle Mädchen katholischen Glaubens, welche sonst in Pretzsch sich befinden würden, in katholischen Erziehungsanstalten auf Kosten des Directoriums untergebracht werden. Die Unterhaltungskosten sind weit bedeutender, als in Pretzsch, und den Mädchen erwächst außerdem der Vortheil, daß sie bald nach der Notirung zur Aufnahme in die katholischen Anstalten geschickt werden, während die evangelischen oft lange warten müssen, ehe sie in Pretzsch Aufnahme finden können. Auch erwerben diese in katholischen Anstalten untergebrachten Mädchen die Anwartschaft auf eine Prämie, wie es bei den Knaben in Potsdam geschieht.

Ich darf deshalb wol mit Recht versichern, daß von Seiten des Directoriums des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses alles geschieht, um für die Waisen katholischer Confession soviel als möglich zu sorgen.

Vicepräsident v. Engelmann: Der Abgeordnete Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger [Köln] (vom Platz): Meine Herren! Ich glaube, daß wir vor allem fragen dürfen, was denn aus der stiftungsmäßig paritätischen Anstalt zu Annaburg geworden ist; darauf aber muß geantwortet werden, daß diese Anstalt nicht mehr paritätisch ist.

Wir dürfen weiter fragen: was ist an die Stelle dieser Stiftung, dieser paritätischen Anstalt getreten? Darauf wird niemand antworten können: die paritätische Anstalt zu Potsdam. Ich glaube, in diesen Fragen und Antworten allein liegt schon eine Nöthigung der Kammer, dem Antrage des Abgeordneten Osterrath zuzustimmen. Der katholische Theil ist offenbar verkürzt und er hat umsomehr Grund zur Klage, als wir schon mehrfach in dieser Versammlung es aussprechen gehört, daß auf Stiftungsanordnungen ein besonderer Werth zu legen sei. Erlauben Sie, daß wir unsererseits hier denselben Werth darauf legen, welchen Sie stets darauf gelegt haben, sobald die Stiftung ihren Wünschen entsprach. Ich habe gefragt, ob die Anstalt in Potsdam eine paritätische sei. Ich glaube, niemand wird darauf ja zu sagen wagen. Allein, wenn wir nun in den Bericht sehen, so ergibt sich auch schon aus seinem Wortlaute, daß da von nichts weniger als von Parität die Rede sein kann, ja, es ist nicht einmal die gewöhnlichste Rücksicht auf die Confession der dort befindlichen katholischen Knaben genommen. Erlauben Sie mir nur, daß ich Ihnen folgenden Satz aus dem Berichte vorlese:

„Dem katholischen Pfarrer, welcher die Theilnahme der Zöglinge am Gottesdienste sowol, als den Religionsunterricht derselben beaufsichtigt, ist anheimgestellt, wenn er den Kirchenbesuch der Zöglinge an den auf Wochentage fallenden katholischen Feiertagen wünscht, dies dem Director oder dem Prediger des Waisenhauses anzuzeigen."

Meine Herren! Ich glaube, man braucht nicht Katholik zu sein, um zu wissen, daß hier von einem Wunsche keine Rede sein kann. Die Katholiken müssen an den Feiertagen dem Gottesdienste beiwohnen. Was ist das für ein Verhältniß, daß erst eine Anfrage seitens der katholischen Pfarrer geschehen soll, ob es an dem Tage gestattet sei und ob seinem Wunsche entsprochen werden kann, wenn es sich um eine Erfüllung einer gebotenen Vorschrift der katholischen Kirche handelt.

Meine Herren! In Annaburg bestand, wie Sie gehört haben und wie nicht bestritten werden kann, eine abgesonderte Anstalt für die Knaben katholischer Confession, und ich füge hinzu, daß in dieser Anstalt sogar eine besondere Kapelle für die Katholiken bestand und ein besonderer Geistlicher dabei angestellt war. Warum thut man das denn nicht auch in Potsdam, wenn

man wirklich Parität handhaben will, wenn man uns durch eine Art Aequivalent für das, was man einseitig und ohne Rechtsgrund uns in Annaburg entzogen, Ersatz leisten will. Und wenn es genügen soll, daß der katholische Ortsgeistliche zu Potsdam in dem Militärinstitute den Unterricht ertheilt, warum genügt eine solche Einrichtung denn nicht auch, frage ich weiter, auf evangelischer Seite? Warum haben wir gehört, daß in Anstalten, in denen nur 2, 4, 8 oder 11 evangelische Zöglinge sind, für diese ein besonderer Geistlicher besoldet wird? Oder glauben Sie etwa, meine Herren, daß die evangelischen Ortsgeistlichen im Verhältniß zu den katholischen so überbürdet sind? Glauben Sie das insbesondere von den Ortsgeistlichen zu Potsdam? Ich denke, auch hierauf getrost die Antwort erwarten zu können. Wir stehen hier vor der unbeugsamen Macht der Ziffern der Urkunden, der Thatsachen; da läßt sich nichts drehen und deuteln. Ich kann mir nicht denken, daß Ihr Votum gegen unsern Antrag ausfallen wird.

Vicepräsident v. Engelmann: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Regierungscommissar, wirkl. geh. Kriegsrath Fleck: Von dem Herrn Vorredner ist scharf hervorgehoben worden, daß die katholischen Knaben an den auf Wochentage fallenden katholischen Feiertagen nur dann in die Kirche gehen könnten, wenn der katholische Pfarrer dem Director anzeige, daß er dies wünsche. Eine andere Einrichtung ist nicht möglich,

(Ruf: „Laut!")

denn die Kinder können doch nicht ohne Vorwissen des Directors und des Aufsehers aus der Anstalt fortgehen. Uebrigens folgt aus dieser Einrichtung keineswegs, daß es dem Aufsichtspersonal freistehe, die Kinder zur Kirche zu schicken oder nicht. Sobald es vom Pfarrer gewünscht wird, werden die Kinder zur Kirche geschickt.

Dann hat der geehrte Redner auch noch von dem Ortsgeistlichen in Potsdam im Gegensatz zu einem Institutsprediger gesprochen. Ich weiß nicht, ob ihm die Verhältnisse des katholischen Geistlichen in Potsdam bekannt sind. Derselbe ist allerdings ein katholischer Civilgeistlicher, die Wohnung desselben befindet sich aber ebenso, wie die katholische Kapelle, in einem Militärgebäude, auch bekommt er für die Militärseelsorge eine Remuneration aus dem Militärfonds. Da von Seiten der Militärverwaltung in dieser Weise für ihn gesorgt wird, so steht dieser Geistliche zu dem Militär in näherer Beziehung, als ein katholischer Civilgeistlicher an einem anderen Orte.

Vicepräsident v. Engelmann: Der Herr Abgeordnete Mac-Lean hat das Wort.

Abgeordn. Mac-Lean (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Hagen hat gesagt, daß er in dem Antrage der Commission nichts Bedenkliches finde, indem er nur das Streben der Antragsteller dahin ausspreche, daß für die Erziehung der katholischen Kinder genügend gesorgt werden möge, und wenn dies geschehe, dieselben wol kein großes Gewicht darauf legen würden, ob es in Potsdam oder in Annaburg geschehe. Ich bemerke zunächst, daß der jetzt vorliegende Antrag nicht der Antrag der Commission ist. Die Commission hat alle gestellten Anträge geprüft, aber sie nicht als geeignet befunden. Der in der Commission in der Minorität gebliebene Antrag, welchen der Abgeordnete Osterrath wiederaufgenommen hat, ist meiner Ueberzeugung nach aber nicht von einer solchen Ansicht ausgegangen, wie der Herr Abgeordnete für Hagen voraussetzt, vielmehr kann ich darin nur ein Streben nach einer formalen Parität finden. Es ist von dieser (katholischen) Seite auch vorzugsweise Gewicht auf den Rechtspunkt gelegt und gesagt, es handele sich um eine Stiftung, welche erhalten werden müsse. Wenn aber der jetzige Landesherr findet, daß eine Stiftung dieser Art, welche ein früherer Landesherr eingesetzt hat, zu dem beabsichtigten Zwecke nicht geeignet ist, so hat er die Befugniß, eine Aenderung eintreten zu lassen.

(Ruf: „Oh! oh!")

Wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Beibehaltung der Stiftung in diesem Sinne nicht geltend gemacht werden kann, so läßt sich dagegen nichts erinnern, daß die katholischen Kinder aus Annaburg nach Potsdam herübergenommen sind; es ist auf Anordnung des Landesherrn geschehen, weil die Regierung davon ausgeht, daß in Potsdam besser für die katholischen Waisen gesorgt werden kann, als in Annaburg.

In welcher Weise dies geschieht, ist in dem Commissionsbericht ausgeführt; daß der katholische Religionsunterricht in dem Militärwaisenhause zu Potsdam ausreichend und zweckmäßig ertheilt wird, ist selbst von den katholischen Geistlichen in Potsdam anerkannt worden. Wenn hier behauptet wird, daß der Unterricht dort nicht genügend sei, so bin ich der Meinung, daß es nicht Sache der Kammer ist, den Unterrichtsplan der Anstalten zu prüfen, sondern daß ein Urtheil über die Bedürfnisse der religiösen Erziehung vorzugsweise den Geistlichen und den Vertretern der Kirche zu überlassen sein wird.

Es ist auch Bezug genommen auf die Bergwerksschulen in Schlesien. Man hat darin wieder die Disparität gefunden, daß dort für wenige evangelische Kinder Schulen unterhalten werden, während die katholischen Kinder, weil der Unterricht in Annaburg nicht befriedigend ertheilt werden konnte, nach Potsdam versetzt worden sind. Ich sollte aber meinen, daß die Verschiedenheiten beider Fälle auf der Hand liegen. Wenn der Staat zwei Waisenhäuser, in Annaburg und in Potsdam, unterhält, so kann er sehr wohl Waisenknaben aus der einen Anstalt in die andere versetzen, um dort besser für sie zu sorgen, er kann aber nicht die Kinder der Bergleute aus einer schlesischen Bergwerksschule nach irgend einer anderen Schule in eine entfernte Gegend versetzen, selbst wenn es zur bessern Erziehung wünschenswerth wäre. Die wiederholt vorgebrachte Parallele mit den schlesischen Bergwerksschulen ist daher meines Erachtens sehr unglücklich gewählt.

Vicepräsident von Engelmann: Der Herr Graf von Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Stolberg-Stolberg (vom Platz): Ich werde mich ganz kurz fassen. Ich bin überzeugt, daß ich aus der Seele eines jeden von uns spreche, wenn ich sage, daß bei Kindern namentlich es sich nicht blos um die Unterrichtsstunden, sondern auch um die Erziehung handle. Wenn die Erziehung aber confessionell sein soll, so muß sie unter der Leitung confessioneller Elemente stehen, und das ist der Hauptpunkt, auf den ich die Aufmerksamkeit zu richten wünschte, abgesehen von dem Rechtspunkt, der entwickelt ist.

Meine Herren! Es handelt sich hier nicht um Fasanen und Elchwild, sonst wüßte ich, daß ich auf eine große Theilnahme jener Seite des Hauses rechnen könnte. Es handelt sich einfach um die religiöse Erziehung katholischer Kinder.

(Rechts: oh! oh!)

(Links und im Centrum lebhaftes Bravo.)

Vicepräsident von Engelmann: Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Zieten: Von den soeben gemachten Mittheilungen des Grafen von Stolberg-Stolberg abgehend, zürnen Sie nicht, wenn ich nur mit zwei Worten Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme.

Welchen Standpunkt die Katholiken in der hohen zweiten Kammer einnehmen, darüber hat das Schicksal des von Waldbottschen Antrages entschieden.

Welchen Standpunkt die Katholiken dem gegenwärtigen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten gegenüber einnehmen, das leuchtet hier deutlich ein aus dem hohen Ministerialrescript vom 28. Mai 1852, das uns allen als Beilage sub Nr. 312 der Drucksachen der diesjähri-

gen Kammer zu Theil geworden ist. Von dem confessionellen Standpunkte aus haben wir Katholiken daher von Ihnen, meine Herren, nichts erwartet, von dem Standpunkte des Rechts fordern wir aber, daß sie mit uns gehen und für den Antrag des Abgeordneten Osterrath stimmen.

Meine Herren! Wir haben sehr oft schon an das Recht appellirt, und es war die damals schon sehr zahlreich besetzte rechte Seite des Hauses, die, als ein sehr geehrter Abgeordneter der rechten Seite, der Herr Graf von Stolberg-Wernigerode, im Namen seiner Standesgenossen Protest gegen die Verfassung einlegte, sagte: er hat Recht!

Nun, meine Herren, das Institut zu Annaburg ist durch eine Stiftung des sächsischen Königs entstanden; die Principien der Stiftungsurkunde sind nicht gehalten. Wohin verirren wir uns, wenn wir eine Urkunde nach der andern umwerfen?

Gleichviel, ob wir Katholiken oder Protestanten sind: auf dem Standpunkte des Rechts wollen wir stehen bleiben und nicht wanken.

(Bravo links und im Centrum.)

Vicepräsident von Engelmann: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Staatsminister von Raumer: Der Herr Redner, welcher soeben sprach, hat eines Rescriptes erwähnt, ich vermuthe eines Rescriptes, welches etwa ein Jahr alt und vor wenigen Tagen in den Zeitungen abgedruckt ist.

Der Herr Redner hat wiederholt darauf Bezug genommen, daß in Angelegenheiten dieser Art es wesentlich der Rechtspunkt sei, auf welchen es ankomme: das ist ganz entschieden auch meine Meinung.

Ich bitte aber den Herrn Abgeordneten, daß er auch bei Beurtheilung des Rescriptes den Maßstab des Rechtspunktes anlegen möchte. Ich glaube, alle geehrten Herren werden mit mir einverstanden sein, daß einzelne Personen, so hochstehend sie ihrer persönlichen Stellung und Würde nach sind, (ich erkenne das vollkommen an) nicht das Recht haben, an einen Minister das Ansinnen zu stellen, daß er in der innern Vertheilung der Geschäftsbearbeitung seines Ressorts Aenderungen eintreten lasse. Ich bin pflichtmäßig bestrebt, in allen Fällen dem Rechte nach meiner besten Ueberzeugung Folge zu geben. Ich habe aber nicht die Pflicht, Anträge, die ich schon der Art ihrer Anbringung nach für nicht berechtigt erkennen kann, ohne weiteres zu berücksichtigen. Ich glaube, daß die Herren besser gethan hätten, diesen Gegenstand auf einem andern Weg zu verfolgen. Ich glaube, daß sie das Ziel, auf welches sie ihre Absicht stellten, in anderer Weise besser erreicht haben würden.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger (Köln): Auf das Rescript, von welchem der Herr Minister soeben gesprochen hat, werden wir bei einer andern Gelegenheit zurückzukommen Veranlassung haben. Ich glaube nicht, daß es hier am Orte wäre, mich weiter über diesen Gegenstand zu verbreiten. Dagegen halte ich es für nothwendig, noch ein Wort auf dasjenige zu erwiedern, was der vorletzte Redner Herr Mac-Lean geäußert hat. Er hat seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine Stiftung, die ein früherer Landesherr gemacht habe, von einem späteren ohne weiteres zurückgenommen werden könne. Meine Herren! Ich hatte erwartet, daß der geehrte Abgeordnete für Schweidnitz auf die Tribüne gestürzt wäre, um einer derartigen Behauptung zu widersprechen, und zwar mit derselben Hitze, demselben Eifer, womit er die angeblichen Stiftungen für die Schulen der Bergwerksgenossen in Schutz genommen hat. Er scheint es noch thun zu wollen; ich verlasse also diesen wol überhaupt einer Erörterung kaum bedürfenden Punkt, und bemerke nur noch in factischer Beziehung, daß es nicht einmal (ich glaube ganz richtig informirt zu sein) eine königliche Verordnung war, sondern ein bloßes Ministerialrescript, welches die Stiftung zu Annaburg aus dem Wege geräumt hat.

(Hört!)

Dann wurde von der Remuneration gesprochen, welche der Ortsgeistliche zu Potsdam für seine seelsorgerischen Bemühungen in der fraglichen Anstalt erhalte. Meine Herren! Diese Remuneration beträgt jährlich 15 Thlr! Vergleichen Sie das gefälligst mit demjenigen, was wir in dem vorigen Berichte von den Remunerationen der Lehrer in den Cadettenhäusern gehört haben, und Sie werden einen Belag mehr haben für das, was man von einer Seite unter Parität versteht. Schließlich, meine Herren, wollte ich, an dasjenige anknüpfend, was wir wiederholt von dem Herrn Regierungscommissar gehört haben, noch die dringende Bitte an Sie richten: verweisen Sie uns nicht an das Wohlwollen, wo uns ein gutes Recht zur Seite steht!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. von Kleist-Retzow: Sie werden uns nicht verargen können, daß wir, wo es sich um Anträge von Ihrer Seite handelt, die darauf hingehen, daß das Ministerium in irgend einer Weise nicht recht gehandelt, seine Schuldigkeit nicht vollständig erfüllt habe, vorsichtig verfahren. Auf der andern Seite glaube ich, können Sie gewiß sein, daß, wo das Recht auf Ihrer Seite sich wirklich herausstellt, wir stets bereit sein werden, es zu unterstützen, wenn es auch gegen das Ministerium sein sollte. Ich kann nicht leugnen, daß die Debatte auf mich den Eindruck gemacht hat, daß die Sachlage von dem Ministerium noch nicht ganz aufgeklärt ist, und daß ich, wie die Sache jetzt liegt, für den Antrag stimmen würde. Namentlich kann ich nicht einsehen, daß bei 141 katholischen Knaben im Potsdamer Waisenhause nicht ein eigener Lehrer angestellt werden müsse; denn daß es ein Unterschied ist, ob die Kinder einen eigenen Lehrer haben, oder ob sie aus dem Hause gehen müssen, das wird niemand leugnen wollen. Deshalb würde ich wünschen, daß der Herr Regierungscommissar uns, wenn er in der Lage ist, darüber Auskunft ertheilen möchte, weshalb dies nicht geschehen ist, sonst würde ich dem Osterrathschen Antrage zustimmen müssen.

Präsident: Der Hert Regierungscommissar hat das Wort.

Regierungscommissar, wirkl. geh. Kriegsrath Fleck: Ich wollte nur bemerken, daß es sich, abgesehen von den Statuten der Anstalt, mit dem Lehrplan nicht vertragen würde, einen katholischen Lehrer anzustellen, da die Kinder, wenn sie in die Anstalt kommen, zum Theil erst 6 Jahre alt sind, und theilweise bis zum 17. und 18. Jahre dort bleiben, indem an den Elementarunterricht eine Musik- und Militärschule sich anschließt, in welche ein Theil der Knaben aufgenommen wird. Außerdem aber muß ganz besonders in Erwägung gezogen werden, daß bei Regelung des Unterrichts der katholischen Waisenknaben schon soweit gegangen ist, als die Stiftungsurkunde des Potsdamer Waisenhauses es erlaubt.

In Bezug auf dasjenige aber, was der Herr Abgeordnete Reichensperger wegen der 15 Thlr. bemerkt hat, habe ich nur zu entgegnen, daß ich nicht von jenen 15 Thlrn., sondern von der Remuneration gesprochen habe, welche der katholische Geistliche zu Potsdam dafür erhält, daß er dort die Militärseelsorge wahrnimmt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. Wentzel (vom Platz): Ich bitte den geehrten Herren Abgeordneten für Schweidnitz um Verzeihung, wenn ich ihm etwas von dem wegnehme, was er, meiner Vermuthung nach, hat sagen wollen. Ich will einem der gefährlichsten Grundsätze entgegentreten, der je in diesem Hause gehört worden ist. Ich bedaure sehr, daß er von einem Manne ausgesprochen wurde, der wenigstens früher der Justiz angehört hat.

(Hört! Hört!)

Der geehrte Abgeordnete für Memel hat die Theorie aufgestellt, daß ein Landesherr, der eine Stiftung gemacht hat, damit nicht etwas Feststehendes

geschaffen hätte, sondern etwas, was jeder seiner Nachfolger nach Belieben ändern könnte.

Meine Herren! Wir haben bisher zwar gewußt, daß im absoluten Staate der König die Gesetze, die sein Vorgänger gegeben hat, beliebig ändern konnte, aber daß nun, nachdem dies nicht mehr besteht, gleichsam als Aequivalent dafür der Krone das Recht vindicirt wird, die Stiftungen nach Belieben zu ändern, das scheint mir eine Theorie zu sein, mit der sich gewiß niemand, der heute schon das Recht in Anspruch genommen hat, einverstanden erklären wird, gewiß auch nicht der Herr Minister, der selbst das Recht als die Grundlage seiner Maßregeln bezeichnet hat.

Meine Herren! Wenn ein Landesherr eine Stiftung macht, so ist das ebenso, als ob irgend ein Privatmann eine Stiftung gemacht hätte. Die Stiftung ist eben durch den rechtlichen Act, der sie zu einer Stiftung macht, etwas Unantastbares, etwas, was nur unter gewissen, von den Gesetzen vorhergesehenen Voraussetzungen irgend eine Aenderung erleiden kann.

Die Theorie aber ist grundfalsch, daß, wenn ein Landesherr irgend eine Stiftung gemacht hat, irgend ein anderer Landesherr darum, weil er auch der Landesherr sei, dieselbe beliebig aufheben und ändern könnte.

Präsident: Der Herr Cultusminister hat das Wort.

Cultusminister v. Raumer: Da der Herr Abgeordnete Wentzel meine Meinung zu wissen gewünscht hat, so muß ich bemerken, daß ich die Ansicht des Herrn Abgeordneten Mac-Lean keineswegs theile, wie ich bereits bei der Berathung in der Budgetcommission wiederholt ausgesprochen habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Gerlach hat das Wort.

Abgeord. v. Gerlach (vom Platz): Es wird behauptet, daß von Seiten der Militärverwaltung eine Stiftung und die confessionelle Parität verletzt worden sei. Gesetzt, meine Herren, dem wäre so, so würde daraus bei weitem noch nicht folgen, daß die Kammer sich in die Sache einzumischen habe, am allerwenigsten bei einem Gegenstand dieser Art, der so äußerst vereinzelt dasteht, und bei dem es, wie mir scheint, eines Eingehens in eine Menge von Details bedarf, in welche wir hier uns nicht einlassen können.

Wohin, meine Herren, sollte es führen, wenn wir bei Gelegenheit der Budgetberathungen die verschiedensten Details der Verwaltung von dem Prinzip aus prüfen wollten, daß wir wegen jeden Mangels und wegen jeder Rechtsverletzung Anträge zu stellen hätten? Ich glaube, meine Herren, Sie können selbst nicht wünschen, daß dies geschehe.

(Oho! links und im Centrum.)

Wir würden dann nicht allein sechsmonatliche Sitzungen, sondern statt jeder sechsmonatlichen eine sechsjährige haben.

Daß aber grade diese confessionellen Fragen vor allen andern zu solchen Anträgen Veranlassung geben sollten, kann ich meinerseits nicht zugeben. Im Gegentheil, ich wünschte, daß grade diese Fragen von beiden Seiten mit besonderer Rücksicht und Schonung behandelt würden.

Ich lasse dahingestellt, ob hier Unrecht geschehen ist oder nicht. Aus dem, was hier vorgekommen, habe ich die Ueberzeugung, daß der römischen Kirche ihr volles Recht widerfahren sei, nicht entnehmen können. Ich will noch mehr zugeben: ich bin im voraus überzeugt, auch ohne daß mir ein näherer Beweis geführt wird, daß dergleichen Rechtsverletzungen, wie die hier gerügten, vielfach vorgekommen sind und noch vorkommen. Ich bitte aber zu bedenken, daß Rechtsverletzungen von Seiten der Verwaltung nicht blos römisch-katholische, sondern auch evangelische und außerdem noch viele andere Interessen betreffen. Es folgt nicht aus jeder solchen Verletzung, daß die Kammer sich in die Details desfalls bei Gelegenheit der Budgetberathung einzumischen habe.

Ich habe das Vertrauen, daß die Regierung infolge dieser Debatte diesen Gegenstand noch einmal prüfen wird, und in diesem Sinne werde ich gegen

den Antrag stimmen. Ich hoffe, daß man darin keine Gleichgiltigkeit gegen die Heiligkeit der Stiftungen und gegen die Rechte der römisch-katholischen Kirche finden werde. Diese Rücksichten, die ich hier aufstelle, sind es, welche in diesem Hause die Linie zwischen rechts und links ziehen. Daß von der linken Seite mehr Gewicht auf die Heiligkeit erworbener Rechte, auf die Unverletzlichkeit der Stiftungen und auf das Interesse der Kirche gelegt werde, als von der rechten, das werden diese Herren (auf die römisch-katholische Fraction weisend) wol selbst nicht glauben.

(Bravo rechts!)

Präsident: Ich muß mir noch die Bemerkung erlauben, daß nach der Geschäftsordnung nur kurze Bemerkungen vom Platz aus gestattet sind. Es hat sich aber der Gebrauch eingeschlichen, daß die Herren von jedem Platze aus sprechen, wo sie sich zufällig befinden, und das führt zu regellosen Debatten. Ich muß daher die Herren bitten, nur kurze Bemerkungen vom Platz aus zu machen, außerdem aber die Güte zu haben, die Tribüne zu betreten.

Es ist ein Antrag auf Schluß der Discussion von dem Abgeordneten Jacob eingegangen. Zum Wort haben sich noch gemeldet: die Abgeordneten Steinbeck, Graf von Stolberg-Wernigerode, von Ketteler, Rohden, Mac-Lean und von Vincke. Ich ersuche die Herren, sich zu erheben, welche den Schluß angenommen wissen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Steinbeck hat das Wort.

Abgeordn. Steinbeck: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete, welcher vorhin den Abgeordneten von Schweidnitz sich mit Hitze auf die Tribüne stürzen zu sehen erwartete, hat sich in seiner Erwartung insofern getäuscht, als dieser Abgeordnete mit Hitze auf der Tribüne seinerseits sich nicht zu befinden pflegt, und auch, indem er vorgestern nicht für die Knappschaftsschulen in Bezug auf das confessionelle Wesen sprach, sondern einfach in Bezug auf den Rechtspunkt, sich eben nicht in einer hitzigen Stimmung befand.

Ebenso geht es auch heute, denn obgleich ich dem Antrage des verehrten Abgeordneten Osterrath vollkommen beitrete, so muß ich doch gestehen, daß das ohne alle Hitze und blos im Gefühl der Gerechtigkeit geschieht.

(Bravo!)

Allerdings sind zwei Ansichten der Sache möglich, für beide läßt sich dies und jenes anführen, doch nur eine dieser Ansichten kann eben von der Kammer zuletzt angenommen werden. Die eine Ansicht läuft darauf hinaus, das Staatsoberhaupt sei befugt, über Anstalten, wie die in Rede stehende, ganz beliebig zu verfügen, und wie natürlich, die Regierung, als das Organ des Staatsoberhaupts, sei schuldig und verbunden, eine eingetretene Bahn weiter zu verfolgen. Diese eine Ansicht würde auf ein weites Feld führen.

Es ist bereits von dem Abgeordneten für Breslau darauf aufmerksam gemacht worden, in welche Gefahr wir gerathen, wenn wir uns auf dieses Feld begeben. Ich brauche nur noch das Eine hinzuzufügen, daß die Bedingungen, unter denen die Provinz, in welcher Annaburg liegt, unter das preußische Scepter gelangt ist, von der Art sind, daß sie es doppelt bedenklich machen müssen, dort willkürlich über eine Anstalt zu verfügen, die sich auf eine Stiftung eines früheren Landesherrn gründet, wenn wir nicht das suum cuique, den Wahlspruch der preußischen Monarchie, verlassen wollen. Ich glaube vollkommen, daß die Versetzung der katholischen Knaben von Annaburg nach Potsdam für sie bedeutende Vortheile mit sich geführt hat. Ich glaube, daß, wenn auch im Augenblick für die confessionelle Erziehung dieser Knaben nicht ganz vollständig gesorgt sein sollte, dies doch mehr und mehr geschehen wird, und ich bin überzeugt, daß die Verwendungen von hoher Stellung diesfälliger Anträge an die Staatsregierung in dieser Sache ihren Zweck nicht verfehlt haben würde. Allein es ist ein bekannter Rechtsgrund-

satz, daß Wohlthaten nicht aufgedrängt werden dürfen. Das Verhältniß der gedachten Knaben katholischer Confession ist in der Potsdamer Anstalt ein Verhältniß, welches, wenn ich einen Ausdruck gebrauchen soll, den ich mit einem anderen zu vertauschen im Augenblick nicht befähigt bin, man eine Gnadensache nennen kann, weil das Potsdamer Waisenhaus keineswegs eine Anstalt paritätischer Natur ist. Wenn man aber Wohlthaten sich nicht aufdrängen lassen darf, so kann man auf seinem Rechte beharren, und dies Recht ist bei Annaburg durch die Stiftungsurkunde ausgesprochen und festgestellt. Es haben vermöge dieser Stiftungsurkunde die Oberen der katholischen Kirche vollkommen die Befugniß, zu fordern, daß Knaben der katholischen Confession, von denen hier die Rede, in einem Institute, welches die Stiftungsurkunde als paritätisch bezeichnet, untergebracht werden. Ich glaube daher, daß es wol in der vollen Freiheit der Oberen und der katholischen Kirche steht, ob sie sich darauf einlassen wollen, mit der Staatsregierung eine Uebereinkunft zu treffen, welche dieses stiftungsmäßige Verhältniß abändert; daß aber zu einer solchen Uebereinkunft weder die Oberen in der katholischen Kirche gezwungen werden können, noch daß eine solche Aenderung der Verhältnisse, wie sie eingetreten ist, ohne sich mit den Oberen der katholischen Kirche deshalb in Einverständniß zu setzen, vor einem Richter, wenn die Sache vor ein Tribunal gebracht werden könnte, als zu Recht bestehend anerkannt werden würde. Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß diese Sache ihre Erledigung außerhalb der Kammer gefunden hätte. Da es nun aber in diesem Falle darauf ankommt, daß die Kammer sich aussprechen soll über ein Princip des Rechts, welches in Frage gestellt worden, so muß ich glauben, daß das Votum der Kammer sich dadurch bestimmen werde: daß, ehe einer von uns durch die Taufe dieser oder jener Confession angehörte, er bereits dem Reiche Gottes durch seine Geburt angehörte, in welchem nur Wahrheit und Gerechtigkeit walten. (Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf v. Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Stolberg-Wernigerode: Meine Herren! Ich habe mich blos gegen die Auffassung vertheidigen wollen. Es ist vorhin mit Hinweisung auf unsere, die rechte Seite, gesagt worden: wir kümmerten uns um Rechtsverhältnisse nicht. Meine Herren! Neulich war von einer Stiftung des Königs Friedrich II. die Rede, da stimmten jene Herren (zur Linken deutend) dagegen und wir dafür. Heute handelte es sich von einer Stiftung des Königs von Sachsen, da werden die Herren dafür stimmen, und sie behaupten jetzt schon, daß wir dagegen stimmen werden, ohne es zu wissen. Aber, meine Herren! werfen Sie uns doch von Hause aus nicht gleich vor, daß wir gegen dieses oder jenes stimmen würden, stimmen müßten, und werfen Sie uns nicht vor, daß wir uns nur für das Jagdgesetz interessirten und nur für unsere Interessen stimmen, diesen Vorwurf wenigstens will ich von unserer Partei zurückweisen, weil er nicht begründet ist.

(Bravo rechts!)

Präsident: Meine Herren! Ich habe dazu ebenfalls eine Bemerkung zu machen.

Ich theile den Wunsch des Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode, daß man hier in der Kammer nicht nach Seiten scheiden möge; ich muß aber hinzufügen, daß dies nicht von derjenigen Seite ausgegangen ist oder immer geschieht, die der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode eben bezeichnet hat, sondern daß wesentlich von der anderen Seite die Versammlung in links und rechts geschieden wird, und die Abgeordneten getheilt werden: links thut Ihr das und rechts das! Im Anschluß an den Wunsch des Herrn Grafen Stolberg muß ich dringend bitten, daß man voraussetze, jeder Abgeordnete stimme in jeder einzelnen Sache nach seiner inneren Ueberzeugung.

(Bravo!)

(Der Abgeordnete von Gerlach bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Zur Geschäftsordnung, d. h. Sie wünschen das Wort zur geschäftlichen Behandlung dieser Frage?

Abgeordn. von Gerlach (vom Platz): Ich hoffe, daß ich zur Geschäftsordnung spreche, wenn ich den Wunsch äußere, daß der Herr Präsident mir wie bisher die Worte „rechts" und „links" gestatten möge.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Präsident wird Ihnen gestatten, was er für gerechtfertigt hält.

(Bravo und Heiterkeit.)

Der Abgeordn. Freiherr v. Ketteler hat das Wort.

Abgeordn. Freiherr v. Ketteler: Meine Herren! Es ist noch nicht widerstritten worden, daß die Anstalt in Annaburg stiftsmäßig eine paritätische Anstalt war. Die Regierung hat sich veranlaßt gesehen, die katholischen Zöglinge aus Annaburg wegzunehmen; sie hat gesagt, ich werde sie nach Potsdam nehmen, dort sei hinlänglich für katholische Erziehung und Unterricht gesorgt; sie sind jetzt dort und nun heißt es, die Stiftung in Potsdam läßt es nicht zu, daß dort katholische Erziehung und Unterricht in der Anstalt gegeben wird. Nun, meine Herren, frage ich Sie, ist es da nicht in der Billigkeit begründet, — wenn wir auch von dem Rechte ganz absehen wollen, — daß jetzt gesagt wird: dann sorgt in einer anderen Anstalt dafür, daß die katholischen Zöglinge katholisch erzogen werden können. Aber wir wollen hier nicht Billigkeit beantragen, denn wir wissen nicht, ob wir sie finden; aber wir wollen ein Recht in Anspruch nehmen, wir wollen wenigstens, daß die paritätische Stiftung in Annaburg wieder zur Geltung komme, wenn nicht an anderen Orten für katholische Kinder eine katholische Erziehung gegeben werden kann.

Der verehrte Abgeordn. Graf zu Stolberg-Wernigerode hat hier vorher von der Tribüne gesagt, daß am Rhein in den Regimentern sich sehr wenig ältere Unteroffiziere aus dem Westen fänden. Ich glaube nun, daß grade von diesem Gesichtspunkte aus er für unsern Antrag stimmen wird, denn wenn die katholischen Waisenkinder der Unteroffiziere sich mehr in ihren religiösen Interessen geschützt finden, so werden sich vielleicht auch mehr Katholiken finden, die fortdienen wollen.

Von dieser Seite

(der Linken)

wird, glaube ich, der Abgeordnete Brämer für den Antrag stimmen, da es sich hier nicht um nachgeborene Söhne des Adels handelt, obgleich ich in der Beziehung bemerken muß, daß, wenn der verehrte Herr die Ehre im Offizierstande unberücksichtigt ließ, die nachgeborenen Söhne des Adels nicht so bescheiden sind, den Militärdienst als Versorgung in Anspruch zu nehmen. Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat von dieser Stelle aus, als es sich um die Aufhebung des Jagdrechtes im Jahre 1848 handelte, gesagt, es sei die Rede gewesen von Schenkung, er wolle aber das wahre Wort gebrauchen: von Raub handele es sich. Meine Herren es handelt sich hier auch um Wiederherstellung einer Stiftung.

Präsident: Der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Kriegsminister von Bonin: Meine Herren! Um zum Schluß zu kommen, sei es mir erlaubt, zu sagen, daß, obwol der Commissionsantrag gegen diesen Antrag gewesen ist, die Regierung sich dessenungeachtet nicht abhalten lassen wird, die Sache in Erwägung zu ziehen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte von dem Abgeordneten von Fircks beantragt. Die Redner, welche sich noch zum Worte gemeldet haben, sind die Abgeordneten Rohden, Mac-Lean, von Vincke und Osterrath.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Discussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf von Zieten: Nur eine Entgegnung auf das, was mir der Herr Cultusminister auf meine vorherige Hinweisung auf den Ministerialerlaß vom 28. Mai 1852 zu sagen beliebte. Er bedauerte nämlich, daß der Bescheid so hätte sein müssen, trotzdem derselbe an gewissermaßen hochgestellte Personen gerichtet gewesen wäre. Daß von mir nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst; ich glaube, daß damit nur Se. Durchlaucht der Herzog von Ratibor gemeint sein kann. Wenn der Herr Minister glaubt, daß ich ein Bedenken über dieses Ministerialrescript gefunden hätte, weil der Bescheid abschläglich gewesen ist, so muß ich zu meiner Rechtfertigung sagen, daß ich aus diesem Grunde allein das Ministerialrescript nicht bedaure, sondern nur wegen seiner Abfassungsart. Es ist Pflicht eines jeden Ministeriums, nach seiner besten Ansicht zu verfügen, aber ich glaube, daß, wenn ein Ministerium verfügt, es verpflichtet ist, nicht nur zu sagen, daß es auf dasselbe nicht eingehe, sondern die Gründe anzugeben, warum es nicht darauf eingegangen ist. Die Worte des Herrn Ministers sind aber die: „daß ich die Abänderung in Bezug auf den angeregten Punkt nicht für angemessen erachte."

Der zweite Punkt .....

Präsident: Ich möchte aber doch bitten, daß Sie sich etwas näher an Ihre Person halten. Jetzt haben Sie den Herzog von Ratibor vertheidigt, das war keine persönliche Bemerkung.

Abgeordn. Graf von Zieten: Verzeihen Sie mir meine Auffassungsart.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber, daß meine Bemerkung eine persönliche war, insofern als der Herr Minister von mehren Petenten sprach, und ich auch dazu gehöre.

Die zweite Bemerkung ist eine rein persönliche. Der Herr Abgeordnete von Gerlach hat behauptet, die Kammer sei nicht befugt, in gewisse Details einzugehen; er hat also dadurch jedem Deputirten das Recht, in gewisse Specialitäten der Verwaltung und Gesetzgebung einzugehen, bestritten. Nun, meine Herren, habe ich aber die Ehre, Mitglied der Kammer zu sein, und so glaube ich, daß diese Bemerkung auch mich angeht; er hat also somit eine Behauptung aufgestellt, die eine rein persönliche ist.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Es handelt sich hier um einen wichtigen Gegenstand, und wir hätten alle Ursache, ihn mit Ruhe zu verhandeln.

Abgeordn. Graf von Zieten: Und nun muß ich, um meinen Standpunkt zu bezeichnen, sagen, daß ich die Auffassung, welche der Herr von Gerlach über das Mandat eines Deputirten hat, nicht theile. Will der Herr von Gerlach .....

Präsident: Sie müssen entschuldigen, Herr Graf, das ist keine persönliche Bemerkung, die Sie hier machen. Es haben sich noch mehre Herren zu persönlichen Bemerkungen gemeldet. Ich bitte Sie deshalb, zu schließen.

Abgeordn. Graf von Zieten: Die Bemerkung des Herrn Präsidenten kann von mir nicht anders wie acceptirt werden, und muß daher meine persönliche Bemerkung schließen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordn. Osterrath hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Osterrath (vom Platz): Ich habe dem Herrn Grafen zu

Stolberg-Werningerode nur zu erwidern, daß, als ich vorgestern das Wort hatte in Bezug auf die Knappschaftsschulen in Oberschlesien, ich keineswegs gesagt und auch meine Freunde nicht aufgefordert habe, gegen Erhaltung der angeblich dort bestehenden Stiftung zu stimmen; ich habe ausdrücklich bemerkt, die Stiftungen, insofern die errichteten Schulen als gestiftete anerkannt worden, sollten aufrecht erhalten werden; man solle aber neben diesen angeblich gestifteten Schulen für die große Mehrzahl katholischer Kinder paritätisch sorgen. So werden diejenigen Herren, welche heute für meinen Antrag stimmen, nicht in Widerspruch mit ihrer vorgestrigen Abstimmung kommen.

Präsident: Der Abgeordn. Mac-Lean hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Mac-Lean (vom Platz): Ich bedaure, daß meine Aeußerungen einen solchen Sturm von anerkannten juristischen Autoritäten gegen mich hervorgerufen haben, denen die Erklärung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten eine besondere Sanction gegeben hat. Ein Herr Redner hat es auffallend gefunden, diese Aeußerung aus dem Munde eines früheren Juristen zu hören. Es wäre unter diesen Umständen mein Interesse gewesen, noch das Wort zu erhalten, um meine Behauptung näher zu begründen, und — wie ich glaube, mit Rechtsargumenten im Stande zu sein — manches dagegen Angeführte zu widerlegen. Indessen bescheide ich mich, daß dies die Grenzen einer persönlichen Bemerkung überschreiten würde und muß daher für jetzt darauf verzichten.

Präsident: Der Abgeordn. Brämer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Brämer (vom Platz): Meine Herren! Ich liebe die persönlichen Bemerkungen überhaupt nicht, ich bin aber zu lebhaft durch die Aeußerung des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler provocirt worden.

Seine Voraussetzung, daß ich für den vorliegenden Antrag stimmen werde, ist vollkommen richtig, denn ich werde allemal dafür stimmen, was ich für Recht anerkenne, gleichviel, ob es die Rechte der Evangelischen, der Katholiken oder der Juden betrifft. Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, die preußischen Offiziere dienten nur allein um der Ehre willen. Niemand kann die Ehrenhaftigkeit des preußischen Offiziercorps höher achten, als ich; aber wenn ich damals von dem Materiellen sprach, so glaube ich, würden die von mir angeführten Thatsachen und Zahlen meine Begründung des Antrages vollständig gerechtfertigt haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Ketteler hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Ketteler (vom Platz): Der Abgeordnete Brämer hat mich ganz mißverstanden. Ich habe gesagt, der Abgeordnete Brämer würde wol für den Antrag stimmen, weil es sich hier nicht blos um die Versorgung der nachgeborenen Söhne des Adels handelt. Ich habe gesagt, der Abgeordnete Brämer traute diesen nachgeborenen Söhnen des Adels doch zuviel Bescheidenheit zu, wenn er meint, daß, wenn die Ehre beim Offizierstande unberücksichtigt bleibe, sie dennoch den Offizierstand als eine Versorgung ansehen würden.

Präsident: Der Abgeordn. Graf von Stolberg-Wernigerode hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf von Stolberg-Wernigerode: Ich glaube von dem Herrn Abgeordneten Osterrath mißverstanden zu sein. Das, was er mir in den Mund legt, habe ich nicht gesagt.

Präsident: Die Discussion ist also geschlossen, und der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir können zur Abstimmung übergehen.

Es ist der Namensaufruf für diese Abstimmung von den Abgeordneten Reymann und von Röder beantragt worden.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Antrag befindet sich auf Seite 22 des Berichtes und geht dahin:

„Die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß für die Ausbildung und Erziehung der in das Militärwaisenhaus zu Potsdam aufgenommenen katholischen Kinder, sofern sie nicht dem Erziehungshause in Annaburg überwiesen werden können, ebenso gesorgt werde, wie für die evangelischen."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, mit „Ja", und die ihn nicht annehmen wollen, mit „Nein" zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.)

Mit Ja antworten:

Alff (Merzig).
Alff (Bernkastel).
Allnoch.
Andrié.
Asch.
v. Auerswald.

Graf v. Ballestrem.
v. d. Becke.
v. Bentkowski.
v. Berg.
Berwiński.
v. Bethmann-Hollweg.
v. Beughem.
v. Bieberstein.
Biegel.
Biunde.
v. Blankenburg.
Blindow.
Blömer.
Bock.
v. Bockum-Dolffs.
v. Bonin (Stolp).
Brämer.
Braun.
Brors.
Brüning.
Burdach.
v. Byern.

v. Carlowitz.
Graf Cieszkowski.
Clavè v. Bouhaben.
Cosack.
Cottenet.

Dallmann.
Degenkolb.
Delius (Mayen).

Mit Nein antworten:

v. Arnim (Prenzlau).
v. Arnim (Neu-Stettin).

v. Bärenfels.
Bayer (Landsberg a. W.).
Bielitz.
Birkner.
v. Bismark.
Blümel.
v. Bodelschwingh.
v. Bonin (Wolmirstedt).
Breithaupt.
Brüggemann.
v. Burgsdorf.
v. Busse.

Carl (Luckenwalde).
Crusius.

Delius (Wolmirstedt).
Diethold.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Denecke.	
Diestel.	
Dillenburger.	
Graf zu Dohna-Schlobitten.	
Dopfer.	
v. Druffel.	
Dziuba.	
Eberhardt.	Ebel.
v. Elsner.	
v. Enckevort.	
v. Engelmann.	
Evers.	
Frhr. v. Fircks.	v. Fock.
v. Flemming.	Freudenfeld.
Frantz.	
Frech.	
Friese.	
Gr. v. Fürstenberg-Stammheim.	
v. Gadow.	Gamet.
Gamradt.	Genther.
Gau.	Geras.
Geißler.	v. Gerlach.
Gellern.	v. Götz.
Baron Geyr v. Schweppenburg.	v. Grävenitz.
Gladisch.	Granier.
Frhr. v. d. Goltz.	Guderian.
Graf v. d. Goltz.	
Gommelshausen.	
Goretzki.	
Gräff.	
Grevé.	
Grobe.	
v. Groote.	
v. Gruben.	
Baron v. Gustedt.	
v. Hanstein (Erfurt).	Graf v. Häseler.
v. Hanstein (Heiligenstadt).	v. d. Hagen.
Harkort.	Hahn.
Heintzmann.	Hahndorff.
v. Hennig.	Heintze.
Hensig.	v. Helldorff.
Herbertz.	v. Hellermann.
Heyl.	Frhr. v. Hertefeld.
Frhr. v. Hilgers (Coblenz).	v. Heydebreck.
Hohenschütz.	v. Heyne.
Frhr. v. Hilgers (Cochem).	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
	Holzapfel.
Jacob (Merseburg).	Jacobs (Potsdam).
Johanny.	

Mit Ja antworten:

Kamp.
v. Kamptz.
Karl (Sigmaringen).
Kautz.
Kerp.
Frhr. v. Ketteler.
Kieselbach.
Kießling.
Kirsch.
Kisker.
Frhr. v. Kleist (Schweinitz).
v. Kleist-Retzow.
Klose.
v. Kotze.
Krabbe.
Kranz.
Kruse.
Kühne.
Kunze.
Graf v. Kwilecki.

v. Leipziger.
Lette.
Lieven.
Lingens.
Lehmann.

Märcker.
v. Mallinkrodt.
Maquet.
Martens (Schwetz).
Martens (Allenstein).
Mathis.
v. Maubeuge.
Metzmacher.
Milde.
v. Mitschke-Kollande.
Möller.
v. Morawski.

Neumann (Tilsit).
v. Neumann (Merseburg).
v. Niebelschütz.

Oechelhäuser.
Osterrath.
Otto.

Freiherr v. Patow.
Pelzer.
Pieper.
Pieschel.
Plaßmann.
Pochhammer.
v. Potworowski.

Mit Nein antworten:

Keller.
Graf v. Klinckowström.
Költz.
Graf v. Krockow.
v. Kröcher.

v. Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).

Mac-Lean.
Frhr. v. Manteuffel (Kottbus).
Melzer.
Meyer (Pyritz).
Frhr. v. Münchhausen (Erfurt).
Frhr. v. Münchhausen (Wolmirstedt).

Niethe.
Nöldechen.
Noht.

Phemel.
v. Prittwitz (Oels).
v. Puttkammer.

Mit Ja antworten:

v. Rautenberg = Klinski.
Reichensperger (Köln).
Reichensperger (Geldern).
v. Reichmeister.
Reigers.
Reimer.
Rey.
Reymann.
Richter.
Frhr. v. Richthofen.
Riebold.
Riedel.
Röchling.
Rohden.

v. Sänger.
Graf v. Schäsberg.
Schemmel (Rosenberg).
Schlenther.
Frhr. v. Schlotheim.
Schmidt (Paderborn).
Schmidt (Cochem).
Schmitz.
Baron v. Schrötter.
Graf v. d. Schulenburg = Altenhausen.
Schulenburg.
Schult.
Skalweit.
Smitkowski.
v. Somnitz.
Steinbeck.
Graf zu Stolberg = Wernigerode.
Graf zu Stolberg = Stolberg.
Graf v. Strachwitz.
v. Sydow.
de Syo.

v. Taczanowski.
Tausch.
Terbeck.
Theissing.
v. Thimus.
Thissen.
v. Thun.
Thym.
Trost.

Ulrich.
Frhr. v. Unruhe = Bomst.

du Vignau.
Frhr. v. Vincke.

Mit Nein antworten:

Quehl.

Rahn.
v. Raumer.
Frhr. v. Rechenberg.
v. Röder.
Röhricht.
Frhr. v. Roth.

Graf v. Sandreczki.
v. Scheliha.
Schemel (Herford).
v. Schenck.
Graf v. Schlieffen.
Schmalz.
Schmückert.
Schneider.
Scholz.
v. Schwarzhoff.
Graf v. Schwerin.
v. Seeckt.
v. Selchow.
Simons.
Baron v. Sobeck.
Graf zu Solms.

Uhden.
Uphagen.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
v. Waldbott-Bornheim.	Weber.
Warnatsch.	v. Westphalen.
Wentzel.	v. Wurmb.
Graf v. Werthern-Beichlingen.	
Westarp.	
Winter.	
Frhr. v. Winzingerode-Knorr.	
Witte.	
Wodiczka.	
Wysoczyński.	
Frhr. v. Zedlitz-Neukirch I. (Schönau).	v. Zastrow.
Frhr. v. Zedlitz-Neukirch II. (Glatz).	Frhr. v. Zedlitz-Leipe.
Zeuzius.	Zimmermann.
Graf v. Zieten.	
v. Zoltowski (Samter).	

Gefehlt haben: Aldenhoven. Assig. v. Bärensprung. Bieschky. Conrad. Denzin. Fernow. Fisch. Groschke. Haase. v. Haw. v. d. Heydt. Frhr. v. Hiller. Hölzer. v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Lawrentz. Lensing. Graf v. Löben. Frhr. v. Manteuffel (Luckau). Mettenmeyer. Meyer (Minden). Niebuhr. Ohster. Herzog von Ratibor. Richard. v. Saucken. Schade. Baron Schenck zu Tautenburg. Schlott. Spittel. Stämmler.

Krank sind: v. Kleist-Tychow. v. Lüderitz.

Beurlaubt sind: Bayer (Frankenstein). Bürgers. Deetz. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. v. Jagow. Lencke. Fürst Lichnowsky. Graf Limburg-Styrum. v. Lingenthal. Maurach. Meyer (Arnswalde). Müller. Nickel. Palacz. Perthes. Peters. v. Plehwe. v. Radoński. Reinsch. Graf Renard. Schober. v. Schönfeld Schöpplenberg. Sobeski. Wagner. Weigel. Wessel. v. Zoltowski (Gnesen).

Entschuldigt ist: von dem Knesenbeck.

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:
mit Ja haben gestimmt 197 Mitglieder.
mit Nein haben gestimmt 91 Mitglieder.
Es ist also der Antrag angenommen.

---

3. Militärseelsorge.

Auch die mangelhafte Fürsorge um das religiöse Bedürfniß der katholischen Soldaten bildet den Gegenstand einer alten Beschwerde der Katholiken. In neuerer Zeit ist zwar erhebliches zu deren Beseitigung geschehen. Doch bleibt noch vieles zu ergänzen. Von Seiten der katholischen Mitglieder der Budgetcommission waren mehrfache Mängel vorgebracht worden. Ein hieran geknüpfter Antrag,

„die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung fortfahren werde, das Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Militärseelsorge zu befriedigen“,

wurde demnach auch in der Budgetcommission unter Zustimmung der Regierungscommissarien angenommen, in der Kammer dagegen auffallenderweise verworfen.

---

a.

Protocoll der Budgetcommission vom 25. April 1853.

Nach beendigter Verlesung des Berichts sollte der Bericht über den Etat der Marine verlesen werden; der Vertreter der Staatsregierung für diesen Etat, Oberst v. Wangenheim, war jedoch durch Krankheit behindert zu erscheinen, und hatte gebeten, die Verlesung des Berichts zu verlegen.

Der Vorsitzende zeigte demnach an, daß an Stelle des gedachten Berichts der nicht auf der Tagesordnung stehende Bericht über den Etat des landwirthschaftlichen Ministerii und der Gestütverwaltung vorgelesen werden solle. Vorher wünschte jedoch der Abgeordnete Osterrath jetzt, da die für diesen Gegenstand als Vertreter der Staatsregierung bezeichneten Commissarien anwesend, und der Zeitpunkt, zu welchem der Antrag vorbehalten worden, der Schluß des Militäretats, herangekommen sei, den vorbehaltenen Antrag wegen der katholischen Militärseelsorge einzubringen und zu begründen, wozu ihm das Wort gegeben wurde.

Der Antrag lautet:

„die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß nicht allein die für die katholische Militärseelsorge bewilligten Mittel zu diesem Zwecke wirklich verwendet, sondern auch das Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Seelsorge, jedoch ohne erhebliche Ueberschreitung des Etats befriedigt werde",

und es wurde zu dessen Begründung angeführt: er zerfalle in zwei Theile, indem er erstens verlange, daß die bewilligten Mittel auch verwendet würden; der auf den Etat für 1853 übernommene Betrag für Besoldung der katholischen Geistlichkeit sei zu derselben Höhe schon im Jahre 1851 bewilligt worden, allein noch heute sei er nicht ganz verwendet, sondern, soviel bekannt, sei von zwei anzustellenden katholischen Militärgeistlichen einer noch gar nicht, der andere aber erst in diesen Tagen angestellt; wegen des einen noch nicht anzustellenden Geistlichen sei während der ganzen, seit Bewilligung des Gehalts durch die Kammer verflossenen Zeit verhandelt, ob er in Bromberg, Glatz oder Erfurt angestellt werden solle.

Wenn nun für drei Orte ein Bedürfniß angeregt worden, so könne es doch nicht zweifelhaft sein, daß ein Ersparen des Gehalts durch länger als zwei Jahre ungerechtfertigt erscheine.

Dieselbe Thatsache spreche zugleich für den zweiten Theil des Antrages, indem aus dem Zweifel: in welchem von drei Orten die Anstellung am nothwendigsten sei, doch folge, daß an zwei Orten ein anerkanntes Bedürfniß unbefriedigt bleiben müsse. Bei den Berathungen über diesen Gegenstand in Betreff des Staatshaushaltsetat für 1849/50 und 1851 sei das Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Militärseelsorge allseits anerkannt, im Jahre 1850 von der Kammer beschlossen, daß dieses befriedigt werde, sobald evangelische Militärgeistliche abgingen, im Jahre 1851 — als dieser Grundsatz verlassen worden, beschlossen, zu diesem Zweck eine jedoch nur geringe Ueberschreitung des Etats nicht mißbilligen zu wollen; gleichwol erscheine noch

dieselbe Etatssumme für Besoldung der katholischen Militärgeistlichen auf dem Etat wie 1851. Antragsteller sei weit entfernt, es mißbilligen zu wollen, daß mit Liberalität für die evangelische Seelsorge Bedacht genommen werde, und er wolle durchaus nicht verlangen, daß man das Vacantwerden evangelischer Stellen abwarten solle, um mit diesem Gehalt katholische Geistliche zu besolden; dagegen müsse er verlangen, daß in gleichem Maße für beide Religionstheile gesorgt werde, und nur zu diesem Zweck führe er an:

in Graudenz, wo 1,105 evangelische Militärpersonen, seien angestellt ein evangelischer Militärgeistlicher;

in Thorn für 664 evangelische Soldaten ein evangelischer Geistlicher, für 494 katholische Soldaten kein Geistlicher;

in Posen für 2,820 evangelische Soldaten drei Geistliche, wovon einer der Oberprediger, auf dem Aussterbeetat, für 1,524 katholische Soldaten ein Geistlicher;

in Cosel für 311 evangelische Soldaten einer, für 414 katholische Soldaten keiner;

in Breslau für 2,094 evangelische Soldaten zwei Geistliche, für 1,771 katholische Soldaten ein Geistlicher;

in Neisse für 663 evangelische Soldaten ein Geistlicher, für 1,954 katholische ebenfalls nur einer;

in Glatz für 318 evangelische Soldaten einer, für 1,089 katholische Soldaten keiner;

in Münster für 1,193 evangelische Soldaten zwei, für 994 katholische Soldaten einer;

in Minden für 854 evangelische Soldaten einer, für 614 katholische Soldaten keiner;

in Wesel für 1,185 evangelische Soldaten einer, für 1,700 katholische Soldaten keiner;

in Köln für 1,923 evangelische Soldaten zwei, für 2,759 katholische Soldaten einer;

in Coblenz für 1,105 evangelische Soldaten einer, für 3,121 katholische Soldaten einer;

in Saarlouis für 852 evangelische Soldaten einer, für 821 katholische Soldaten keiner;

weiter werden an fixirter Remuneration gezahlt:

in Silberberg, wo 150 evangelische neben 190 katholischen Soldaten stehen für die evangelische Seelsorge 120 Thlr., für die katholische Seelsorge keine fixirte Remuneration;

in Jülich für 200 evangelische Soldaten eine fixirte Remuneration von 240 Thlr., für 543 katholische Soldaten keine fixirte Remuneration.

Es werde bei Anschauung dieser Zahlen nicht in Abrede zu stellen sein, daß für die katholische Militärseelsorge durch die mit der etatsmäßigen Besoldung anzustellenden Geistlichen noch nicht zureichend gesorgt sei, und damit erscheine also auch der zweite Theil des Antrags, der nichts Anders enthalte, als eine Wiederholung des im Jahre 1851 bereits gefaßten Beschlusses, gerechtfertigt.

Der Regierungscommissarius erklärte sich gegen den Antrag, insofern darin ein Vorwurf gegen die Regierung zu erblicken sei. Was den ersten Theil desselben betreffe, so sei im Jahre 1851 erst im März der Staatshaushaltsetat festgestellt worden, es haben also erst im April die Verhandlungen über Besetzung der Stellen eingeleitet werden können. Zur Einrichtung des Gottesdienstes seien zuerst Kirchen nothwendig, wegen deren Beschaffung, da sich hin und wieder Schwierigkeiten entgegengestellt, mit den geistlichen Oberen habe verhandelt werden müssen. In Danzig seien die Schwierigkeiten erst jetzt beseitigt, und in diesen Tagen habe der Geistliche auch das Anstellungspatent erhalten. Was den letztern noch anzustellenden Geistlichen betreffe, so

habe lange, wegen Beschaffung einer Kirche in Bromberg, wo sehr hohe Anforderungen gestellt worden, verhandelt werden müssen. Nach Beendigung der Verhandlungen habe sich herausgestellt, daß die Zahl der katholischen Militärpersonen in Bromberg nicht mehr groß genug sei, um die Anstellung eines katholischen Militärgeistlichen zu rechtfertigen. Es sei daher in Erwägung gezogen, wo die Mittel anderweit zweckmäßig zu verwenden, und dabei habe die Militärverwaltung in Rücksicht der großen Anzahl katholischer Soldaten ihr Augenmerk auf Glatz gerichtet, indeß habe sich herausgestellt, daß hier fünf Civilgeistliche angestellt, es also nicht dringend erforderlich sei, noch einen katholischen Militärgeistlichen anzustellen. Man habe sich nun endlich entschlossen, in Erfurt, wo zwar nicht ganz 400 katholische Soldaten in Garnison stehen, wo aber für das katholische Militär in Weißenfels, Langensalza, Mühlhausen u. s. w., an welchen Orten keine katholischen Civilgemeinden mit einem Geistlichen bestehen, am besten gesorgt werden kann. Die Anstellung werde nunmehr in kurzem erfolgen.

Zu 2., daß für weniger zahlreiche evangelische Militärgemeinden Geistliche angestellt seien, beruhe auf den Mitteln, die bei der ersten Organisation der Militärgeistlichkeit disponibel gewesen. Damals sei es vorzugsweise als nothwendig erkannt, an solchen Orten evangelische Militärgeistliche anzustellen, wo sich keine evangelischen Civilgemeinden mit einem Prediger befinden, z. B. Glatz, Cosel, Saarlouis. Was die angeführten Zahlen betreffe, so sei für Glatz, für Wesel u. s. w. das Bedürfniß der Anstellung eines katholischen Geistlichen nicht angeregt, ebensowenig wie für Wittenberg von 1300 evangelischen Soldaten das Bedürfniß der Anstellung eines evangelischen Militärgeistlichen.

Die Grundsätze über Vertheilung der Remuneration, welche in fixirte und nicht fixirte Remunerationen zerfallen, seien in der Militärkirchenordnung angegeben; danach werde mit Unparteilichkeit verfahren, und es kommen Fälle vor, wo reichliche Remunerationen für die katholische Militärseelsorge bewilligt seien, wie z. B. in Mainz einem katholischen Pfarrer 200 Thlr. und außerdem zum Unterhalt eines Kaplans 300 Thlr. gewährt werden. Die Remuneration, welche in Jülich gezahlt werde, rühre von 1816 her und es habe unbillig erschienen, sie dem Geistlichen, der sie schon lange Zeit bezogen, zu entziehen. Es sei aber Absicht, sie später zu vermindern.

Von mehren Seiten wurde hiernächst hervorgehoben, daß es unbillig erscheine, den katholischen Civilgeistlichen, die sehr oft mit der Seelsorge der Civilgemeinde vollauf beschäftigt seien, anzusinnen, auch die Seelsorge für das evangelische Militär zu übernehmen; an manchen Orten seien die Kirchen kaum geräumig genug, um die zahlreichen Civilgemeinden aufzunehmen, und nun werde noch der Raum durch die katholischen Soldaten verengt. So wurde angeführt, daß in Glatz für 12,000 Katholiken nur eine Pfarrkirche und eine Filialkirche, die stets überfüllt seien, und deren Räume für die Civilgemeinden nicht ausreichen, mit einem Pfarrer, einem Curatus und drei Kaplänen vorhanden seien. Die evangelische Gemeinde zähle dagegen nur 1000 Seelen und habe einen Civilprediger, so daß offenbar die Anstellung eines katholischen Militärgeistlichen nothwendiger erscheine, als die eines evangelischen. Ein ähnliches Verhältniß finde in Wesel statt. In Saarlouis sei, führte ein Mitglied an, allerdings eine evangelische Civilgemeinde.

Der Anführung des Regierungscommissarius: daß erst im April 1851 die Verhandlungen wegen Anstellung einiger katholischen Geistlichen haben beginnen können, wurde entgegengestellt, daß nach den Erfahrungen, die auch in diesem Jahre bei Berathung des Budgets gemacht worden, die Aufnahme einer Ausgabeposition auf den Etat nicht der Beginn, sondern die Folge oder der Abschluß von Verhandlungen sei, wofür zahlreiche Beispiele angeführt werden könnten.

Die Richtigkeit des Grundsatzes, daß Geistliche einer Confession vorzugs-

weise in solche Gegenden anzustellen, in denen die Bekenner dieser Confession nicht zahlreich seien, werde anerkannt, und zugegeben, daß dieses für den evangelischen Religionstheil geschehen sei, wenngleich auch aufmerksam gemacht worden, daß in Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Breslau rc. je zwei Geistliche angestellt seien; und ebenso in den ganz evangelischen Provinzen sich noch evangelische Prediger für das Militär angestellt finden. Dagegen vermesse man eine gleiche Berücksichtigung für das katholische Militär, denn offenbar müssen bei Festhaltung des Grundsatzes sich die meisten der angestellten katholischen Geistlichen bei dem I., II., III. und IV. Armeecorps (Preußen, Pommern, Mark, Sachsen) finden; allein für das I. Armeecorps sei erst jetzt ein Geistlicher in Danzig, für das II., III., IV. Armeecorps aber noch gar kein katholischer Geistlicher angestellt. Der Mangel an katholischen Geistlichen habe schon zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben. So sei das bis dahin in Bonn stationirte Ulanenregiment nach Preußen verlegt, und es stehen

in Saalfeld . . .	76	katholische Soldaten
„ Elbing	97	„ „
„ Osterrode . . .	88	„ „
„ Deutsch-Eylau	85	„ „

Außer in Elbing sei in keinem dieser Orte eine katholische Civilgemeinde, der nächste katholische Geistliche wohne von einem Orte drei Meilen entfernt und es werde jeder, der den Werth kenne, den Katholiken auf den letzten Trost legen, welchen der Geistliche auf dem Sterbebette gewähren kann, es begreiflich finden, mit welcher Sorge die katholischen Eltern am Rheine die Kunde vernommen, daß an den Orten, wo ihre Söhne, entfernt von katholischen Seelsorgern stehen, die Cholera ausgebrochen sei, die dann auch mehre dahingerafft habe. Gebe man auch zu, daß der neue Standort und der dadurch sich von selbst ergebende Recrutirungsbezirk eine Aenderung in dem confessionellen Zahlenverhältnisse herbeiführen werde, daß es auch niemand einfallen könne, für jeden der genannten Orte die Anstellung eines Geistlichen zu verlangen, so werde doch andererseits nicht in Abrede zu stellen sein, daß sich das Verhältniß, wie es sich jetzt vorfinde, nicht rechtfertigen lasse.

Der Regierungscommissarius versicherte, daß es nicht in der Absicht der Regierung läge, da, wo sich ein dauerndes Bedürfniß zur Anstellung eines katholischen Geistlichen herausstelle, demselben Abhilfe zu versagen, die Regierung aber erwarten müsse, daß in Fällen, wo ein solches Bedürfniß durch besondere Localverhältnisse bedingt werde, dieselbe durch die Localbehörde resp. den Feldprobst zur Sprache gebracht werde.

Der Vorsitzende, nachdem er den ersten Theil des Antrags nach den heute gegebenen Erklärungen des Regierungscommissarius eigentlich nicht mehr als nothwendig, jedoch auch nicht grade als überflüssig, anerkannt, hob hervor, daß in dem zweiten Theile des Antrags eine Ermächtigung zur Ueberschreitung des Etats liege, welche seiner Ansicht nach zu ertheilen bedenklich sei; habe die Kammer auch im Jahre 1851 eine solche Ermächtigung ausgesprochen, so könne er doch nicht rathen, diese zu wiederholen und er schlage daher seinerseits vor, statt der Worte:

jedoch ohne erhebliche Ueberschreitung des Etats,

zu setzen:

successive, sobald die Mittel dazu disponibel gemacht werden können.

Ein Mitglied der Commission trug darauf an, hervorzuheben, daß in dem ursprünglichen Antrage nicht die Absicht ausgesprochen sei, die Besoldungen, welche jetzt evangelische Geistliche beziehen, für katholische Geistliche zu verwenden, welchem Antrage der Antragsteller durch die Erklärung entsprach, daß eine Verminderung der Zahl oder der Besoldung der evangelischen Militärprediger gar nicht von ihm beabsichtigt sei.

Nachdem der Antragsteller in die Theilung seines Antrags eingewilligt

hatte, wurde der Antrag getheilt, und zwar zuerst der Satz zur Abstimmung gebracht:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß nicht allein die für die katholische Militärseelsorge von der Kammer bewilligten Mittel zu diesem Zwecke wirklich verwendet . . . . . (werden,)"

und der Satz mit neun gegen sieben Stimmen angenommen.

Hiernächst wurde über den 2. Theil und zwar zuerst nach der Fassung des Vorsitzenden:

„sondern auch das Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Seelsorge successive, sobald die Mittel dazu disponibel gemacht werden können,"

abgestimmt, und dieser mit überwiegender Mehrheit angenommen, womit also die ursprüngliche Fassung des Antragstellers gefallen ist.

Nach der Abstimmung über den ersten Theil des Antrags machte ein Mitglied der Commission aufmerksam, daß die Commission nicht in beschlußfähiger Zahl versammelt sei, was um so erheblicher sei, als dieser Gegenstand der Discussion nicht auf der Tagesordnung gestanden.

Zur Erkenntniß des Sachverhältnisses wird bemerkt, daß an diesem Abend mehre Commissionen versammelt sind, und daß Mitglieder der Budgetcommission, welche zugleich anderen Commissionen angehören, abwechselnd dieser und der andern Commission beiwohnten; so hatte kurz vorher ein Mitglied, in eine andere Commission gerufen, den Saal verlassen, und unmittelbar in der Abstimmung wieder ein Mitglied, welches bis dahin allen Verhandlungen beigewohnt hatte. Der Vorsitzende bemerkte danach, daß er, wenn auch richtig sei, daß momentan nicht die Hälfte der Commissionsglieder anwesend seien, es doch bei dem bereits verkündeten Resultat der Abstimmung bewenden lassen müsse.

Daß der Gegenstand der Discussion nicht auf der Tagesordnung, auf welcher der Ausdruck: „Militäretat" ohne allen Zusatz gebraucht ist, gestanden, konnte nicht zugegeben werden, wurde aber auch für nicht erheblich erachtet, da ja heute noch ein ganz fremder, durch die Tagesordnung nicht angezeigter Gegenstand zur Verhandlung komme.

Es konnte demnach der Bemerkung des genannten Mitgliedes keine praktische Folge gegeben werden; jedoch wird der Vorgang auf den Antrag desselben hierher vermerkt.

v. w. o.

v. Patow. Osterrath.

---

b.

Protocoll der Budgetcommission vom 1. Mai 1853.

In der heutigen Sitzung der Commission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats brachte der Abgeordnete Osterrath zum Vortrage, daß er, bei der vorgerückten Zeit der Kammersitzungen und dem bevorstehenden Schlusse der Berathungen der Budgetcommission zur Abkürzung des Geschäfts vorgezogen habe, über die Fassung des Protocolls vom 25. April d. J. den Antrag wegen Vermehrung der katholischen Militärgeistlichkeit betreffend mit dem Regierungscommissarius, Geheimen Kriegsrath Günther, Rücksprache zu nehmen, und daß hiernach der Entwurf des Protocolls vervollständigt worden.

Den von der Commission der Kammer zur Annahme empfohlenen Antrag betreffend, so habe er nur insofern dem ursprünglichen von dem Referenten gestellten Antrage widersprochen, als in dem ersten Theile desselben ein Mißtrauen gegen die Regierung erblickt werden könne. Dem zweiten Theile zu widersprechen habe er keinen Anlaß, weil er mit den Intentionen der Militärverwaltung übereinstimme. Seitens der Militärverwaltung sei angenommen, daß der im Jahre 1851 gefaßte Beschluß, der im Jahre 1852 nicht abgeändert worden, noch bestehe. Er verkenne jedoch die gegen denselben aufgestellten Bedenken, daß nämlich eine Etatsüberschreitung im voraus genehmigt werde, nicht.

Der Referent proponirte demnach, den ersten Theil des Antrags zurücknehmen zu wollen, und den zweiten Theil des Antrags. — gegen dessen Fassung der Regierungscommissarius das Bedenken äußerte, daß danach die Befriedigung des anerkannten Bedürfnisses möglicherweise in weite Aussicht gestellt werden könne — so zu fassen:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung fortfahren werde, das Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Militärseelsorge zu befriedigen."

Mit dieser Fassung erklärte sich der Regierungscommissarius einverstanden. Referent trug demnach darauf an, daß die Commission statt des von derselben angenommenen Antrages nunmehr den jetzt proponirten Antrag annehmen wolle.

Die Commission erklärte sich hiermit einverstanden und es wurde hiernach der demgemäß abgefaßte Bericht vorgelesen und nach Genehmigung vollzogen.

V. g. u.

v. Patow. Osterrath.

C.

Dritter Auszug aus dem stenographischen Berichte der Verhandlungen der zweiten Kammer in deren 63. Sitzung (4. Mai 1853).

Berichterstatter Abgeordn. Osterrath: Es kommt nun am Schlusse noch der Antrag in Bezug auf die katholische Militärseelsorge — ein Gegenstand, den ich nicht zu meiner Freude zur Sprache bringen muß. Derselbe ist schon vorbehalten worden in dem ersten Berichte über die Militärverwaltung. Ich will nur kurz andeuten, daß auch seitens der Staatsregierung gegen den Antrag, wie er hier formulirt ist, kein Bedenken erhoben ist.

Er lautet:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung fortfahren werde, das Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Militärseelsorge zu befriedigen".

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Stolberg-Wernigerode (vom Platz): Ich will dem Herrn Referenten nur um Aufklärung bitten. Es ist in dem Commissionsbericht ein Passus, welcher sagt:

„Diesem anerkannten Bedürfnisse gegenüber weise aber der Etat als „Be-

soldung für die katholische Geistlichkeit der Armee" nur wieder dieselbe Summe nach, wie 1851 und 1852"

und wenn ich nicht irre, haben wir aus dem ersten Berichte über den Militäretat ersehen, daß für das Bedürfniß der katholischen Geistlichkeit eine Summe von 1100 Thlrn. verausgabt, dagegen für das Bedürfniß der evangelischen Geistlichkelt eine Summe von 900 Thlrn. zurückgezogen worden ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Osterrath: Die Summe für die fest anzustellenden Divisions- und Garnisonsgeistlichen ist unverändert geblieben seit 1851, dagegen ist für fixirte oder nichtfixirte Remuneration die Summe um einzelne Beträge erhöht worden.

Präsident: Abgeordn. Graf Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf Stolberg-Wernigerode (vom Platz): Daraus würde hervorgehen, daß die Regierung bis jetzt dem Antrage, den Ihre Commission stellt, vollkommen entsprochen hat; daß sie nämlich seit dem Jahre 1851 für die katholische Geistlichkeit mehr ausgegeben hat als bis dahin, um dem Bedürfnisse zu genügen. Nun, da wir die Regierung auf diesem, für uns gewiß so höchst wünschenswerthen und so gern gesehenen Wege einmal sehen, so sehe ich nicht ein, wozu es nöthig ist, daß wir durch diesen Antrag nochmals auf sie eindringen, weiter fortzufahren. Ich glaube, es ist seitens der Regierung der Weg eingeschlagen, und bei ihrer bekannten Consequenz wird sie auch ferner auf demselben Wege ohne unsere Encouragements fortfahren.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. Rohden (vom Platz): Es ist in der Commission umständlich erörtert, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, katholische Geistliche anzustellen. Es ist dies einzeln erörtert worden nach Garnisonen und Festungen. Es sind besonders Wesel und Glatz hervorgehoben mit sehr dringendem Bedürfniß, und es hat sich ergeben, daß man an beiden Orten, und namentlich an dem einen mit 1700 katholischen Soldaten nur durch eine Zulage an den Pfarrgeistlichen des Ortes für das Bedürfniß derselben an Seelsorge nothdürftige Abhilfe getroffen hat.

Die Commission hat alle die einschläglichen Thatsachen aus der Erklärung der Regierung und aus den Etats entnommen. Ich glaube nun nicht, daß dasjenige hier als Grund der Entscheidung dienen kann, was der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode gesagt hat, nämlich die Anführung dessen, was in den letzten Jahren geschehen ist. Steht es fest, daß noch ein Bedürfniß vorhanden ist, so steht es fest, daß dem genügt werden muß; daß es vorhanden ist, hat die Commission hinlänglich erörtert, und namentlich ist grade von Seiten der Regierung angegeben worden, daß in Wesel bis jetzt für einen festangestellten Militärgeistlichen katholischer Religion nicht gesorgt ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. von Vincke: Ich will in die Sache nicht weiter eingehen, ich wollte mich nur gegen ein Motiv des verehrten Abgeordneten für Landshut erklären. Er hat gesagt, daß die Regierung in ihrer „bekannten Consequenz" auf dem betretenen Wege fortgehen werde.

Wenn dies auf das Kriegsministerium bezogen wird, so habe ich dagegen nichts zu erinnern; wenn es aber auf die Regierung im ganzen bezogen werden sollte, so haben wir doch hinlänglich die Erfahrung gemacht, daß Consequenz nicht die vorherrschende Tugend derselben ist,

(große Unruhe)

und das verehrte Mitglied für Schievelbein findet ja grade darin einen Vorzug der Regierung — „errata fateri divinum!" Wenn das verehrte Mitglied sich nicht etwa versprochen hat, und nicht „Inconsequenz" hat sagen wollen, so muß ich mich entschieden gegen dies Motiv erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Stolberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf zu Stolberg-Stolberg (vom Platz): Ich glaube, daß wir es sehr dankend anerkennen müssen, daß die hohe Staatsregierung in den letzten Jahren der Pflege der Militärgeistlichen mehr Sorgfalt gewidmet hat; da aber in der That noch erhebliche und dringende Bedürfnisse vorliegen, so glaube ich, daß der Antrag vollständig motivirt bleibt.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Abgeordn. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Ich glaube, meine Herren, — um ein Mißverständniß aufzuklären, — daß wol niemand von Ihnen glauben wird, daß ich durch die Motive, die ich zur Begründung meiner Meinung angeführt habe, irgendwie dem Ministerium habe zu nahe treten wollen; ich habe das gemeint, was ich gesagt habe.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Osterrath: Meine Herren! Ich hatte geglaubt, dem überhoben zu sein, Ihnen das Speciellere vorzutragen, allein, da sich Widerspruch gegen den Antrag erhoben hat, so müssen Sie mir es nicht ungütig nehmen, daß ich Ihnen noch einiges Speciellere sage.

Zunächst ist im Jahre 1851 allerdings die jetzt wieder auf den Etat übernommene Summe für die Anstellung katholischer Geistlichen auf den Etat gebracht, allein die Zahl der katholischen Geistlichen, die nach der Ansicht der Regierung und dem Beschluß der Kammer im Jahre 1851 angestellt werden sollte, ist heute noch nicht vollständig erfüllt; denn der vorletzte Angestellte hat erst vor einigen Tagen sein Anstellungspatent bekommen, und der letzte noch übrige, der noch angestellt werden muß, hat es in diesem Augenblick noch nicht. Es ist nämlich in Bezug auf drei Städte in Frage gekommen, wo die Nothwendigkeit der Anstellung eines katholischen Geistlichen am dringendsten sei.

Es kann von dreien Städten doch nur eine diesen Geistlichen bekommen, und so bleiben immer zwei Städte noch unbefriedigt. Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Regierungscommissar anerkannt, wie dies auch im Jahre 1851 von der Kammer anerkannt ist, daß das Bedürfniß für die katholische Seelsorge noch größer sei, als daß es durch diese Summe gehoben werden könnte. Wenn Sie es verlangen, so will ich Ihnen die statistischen Zusammenstellungen vorlesen, und Ihnen zeigen, wie schlecht dafür gesorgt ist. Ich will mich dessen nur enthalten, um Sie nicht zu ungeduldig zu machen. Allein wenn ich besorgen dürfte, daß unser Vorschlag fallen sollte, so würde ich es sehr bedauern, daß ich die Zahlen nicht vorgelesen und dargethan habe, wie wenig für die katholische Seelsorge, der evangelischen gegenüber, geschehen ist. Mir fällt nicht ein, zu behaupten, daß lediglich um deswillen, weil für die andere Confession besser gesorgt ist, als für die katholische, die Zahl der katholischen Militärgeistlichen vermehrt werden müsse; ich kann aber versichern, daß das Bedürfniß katholischerseits in noch größerem Maße vorhanden ist. Das wird auch von der Staatsregierung anerkannt und sie ist bereit, dem zu entsprechen, sobald nur die Mittel vorhanden sind. Ich sollte meinen, daß kein Bedenken obwaltet, dem Antrage zuzustimmen, und bitte, es mir zu erlassen, die Zahlen vorzulesen, die ich Ihnen sonst vorlesen müßte.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung fortfahren werde, das Bedürfniß einer ausgedehnteren katholischen Militärseelsorge zu befriedigen".

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

IV. Etat des Ministeriums des Innern.

In diesem Etat begegnen uns zwei Titel, welche unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Der eine betrifft die Seelsorge bei den Besserungs- und Gefangenenanstalten, wobei wir die Mittel zur Anstellung zweier neuen evangelischen Anstaltsprediger pro 1853 mit aufgenommen finden. Dagegen wird schwerlich etwas einzuwenden sein, denn, wenn irgendwo, so ist gewiß in diesen Anstalten die Thätigkeit des Seelsorgers nothwendig, um den Gefallenen wieder aufzurichten, den Sinkenden zu halten, den Unglücklichen zu trösten. Die vorzugsweise hervortretende Fürsorge für die evangelischen Gefangenen führte indeß zu der Frage, ob in gleicher Weise auch für die katholischen Gefangenen gesorgt werde. Die Nachrichten, die man darüber einzog, ließen in dieser Beziehung große Mängel befürchten; denn, während die fraglichen Anstalten ebenso wie die Knappschaftsschulen, die Garnisonschulen, ja selbst die Irrenhäuser in katholischen Gegenden das Mittel wurden, um durch angestellte evangelische Geistliche und Lehrer über das religiöse Bedürfniß der evangelischen Gefangenen selbst hinaus nach außen hin den Protestantismus dort einzuführen und zu stützen, — erfuhr man, daß anderwärts in Betreff der katholischen Gefangenen vielfach entweder gar nicht oder nur äußerst mangelhaft den für sie selbst vorliegenden Bedürfnissen vorgesehen sei; die Anstalt in Lichtenburg, Provinz Sachsen, z. B., wohin auch Sträflinge aus den katholischen Theilen von Sachsen kommen, war Jahrzehnte lang nur zweimal jährlich von einem katholischen Geistlichen besucht. Die obige Frage konnte indeß leider in diesem Jahre nicht beantwortet werden, weil das Material in Berlin nicht zur Hand war. Die Antwort ist für nächstes Jahr zugesagt.

Die zweite der obengedachten Position führt 41,561 Thaler jährlich als Pensions- und Unterstützungsfonds für Wittwen und verwaiste Töchter auf. Dieser Fonds ist gebildet aus den heimfallenden Competenzen vormaliger Mitglieder von aufgehobenen Damenstiftern links der Elbe (also vorzüglich von Rheinland und Westphalen). Er wird größtentheils verwendet zur Herstellung und Begründung von Damenstiftern, sowie zur Verbesserung gering dotirter Stiftspräbenden in den vorhandenen Fräuleinstiftern,

im übrigen dann zur Bewilligung von Pensionen und Unterstützungen an Wittwen oder verwaiste Töchter von Adeligen oder von hohen Staatsbeamten. Ueber die nähern Verhältnisse des Fonds, namentlich in Bezug auf Parität, herrscht noch großes Dunkel, doch scheint derselbe fast nur für Evangelische verwendet zu werden. Denn während er größtentheils zur Herstellung neuer und zur Verbesserung der vorhandenen Damenstifter bestimmt ist, hören wir nicht, daß irgendwo ein katholisches Damenstift neu errichtet oder ein vorhandenes verbessert worden wäre. Letzteres kann auch nicht wol der Fall sein, da die katholischen Damenstifter alle aufgehoben, die evangelischen dagegen (Marienstift in Königsberg, Fräuleinstifter zu Kammin, zu Marienflieh [Pommern] Stolpe, Colberg, Marienflieh [an der Stepenitz], das Stift zum heiligen Grabe, und die Stifter zu Keppel und Lippstadt) meist erhalten geblieben sind. In Westphalen sind drei Damenstifter, die ebengenannten zu Keppel und Lippstadt und das Stift zu Gesecke, der Aufhebung entgangen, aber unter der Bedingung, daß der König die Präbenden zu vergeben habe ohne Rücksicht auf Confession. So ist denn Gesecke, das ganz katholisch gewesen, nachgrade evangelisch geworden, die andern dagegen wie alle übrigen evangelischen Stifter haben ihren confessionellen Charakter unverändert bewahrt. Ja, die Sache verhält sich jetzt beinahe ebenso, als wenn die katholischen Damenstifter im Interesse der evangelischen aufgehoben worden wären; denn der größtentheils zur Begründung neuer und zur Verbesserung der vorhandenen evangelischen Stifter bisher verwendete und ferner verwendbare Fonds der 41,561 Thlr. jährlich ist, wie gesagt, aus den heimfallenden Competenzen vormaliger Mitglieder von aufgehobenen Damenstiftern links der Elbe gebildet, die Summe der Competenzen bei jedem Stift aber repräsentirt die Jahresrevenüen des Vermögens desselben, und die aufgehobenen Stifter sind fast alle katholische Damenstifter gewesen.

V. Petitionen.

Von den bei der Kammer eingegangenen Petitionen wollen wir hier nur zwei berühren. Die eine verlangt, daß die frühere Klosterkirche zu Rawicz, welche durch die weltliche Behörde gegen alles Recht und im Widerspruch mit dem Diöcesanbischofe für

evangelischen Gottesdienst in Mitbenutzung genommen worden sei, ihrer ausschließlichen Bestimmung als katholische Kirche zurückgegeben werden. Die zweite ist gegen einen ältern Vorgang gerichtet. Die arme katholische Pfarrgemeinde in Gnojan (Regierungsbezirk Danzig) besaß eine schöne Kirche, an welcher nur der Thurm schadhaft geworden war, die wohlhabende evangelische Gemeinde dortselbst besaß hingegen eine schlechte Kirche. Man ermittelte, daß erstere nicht im Stande sei, die Mittel zur Bestreitung der nothwendigen Reparaturkosten zu beschaffen, und dies wurde Veranlassung, daß man blos durch Act der weltlichen Gewalt die schöne katholische Kirche den Evangelischen übereignete, die katholische Parochie in Gnojan auflöste, und die Katholiken einer benachbarten Pfarrei überwies.

Das Sach- und Rechtsverhältniß zu den beiden Petitionen erhellt zur Genüge aus den darüber von der Commission erstatteten Berichten. Wir theilen diese daher hierunten mit, und bemerken nur, wie Commission und Kammer die beiden Beschwerden wenigstens für erheblich genug erachtet haben, um dieselben dem Ministerium zu nochmaliger Erwägung zu überweisen.

---

a.

Auszug aus dem fünften Berichte der Petitionscommission Nr. 202 der Kammerdrucksachen.

16. Im 17. Jahrhundert gründete der Besitzer der Herrschaft Rawicz auf seinem in den Grenzen der Parochie Laszczyn belegenen Territorium ein Reformatenkloster. Die darin vorhandene Kirche wurde von den in den Ortschaften der Herrschaft Rawicz befindlichen Katholiken deutscher Zunge benutzt, während in der Kirche zu Laszczyn polnischer Gottesdienst gehalten wurde. Die Klostergeistlichen verrichteten den Dienst in der Klosterkirche in Vertretung des Parochus von Laszczyn. Unter dem 7. September 1811 erließ der Bischof von Posen eine Ordination, wodurch die Kirche zu Rawicz, welche sich als Succursale der Pfarrkirche zu Laszczyn gestaltet hatte, zur Filialkirche von Laszczyn erklärt wurde.

Im Jahre 1818 hob der Staat das Kloster zu Rawicz auf und errichtete in den Gebäuden desselben eine Strafanstalt; es wurde ein besonderer Kapellan bei der Strafanstalt angestellt, welcher gemeinsamen Gottesdienst für die katholischen Sträflinge und die Rawiczer Katholiken abhielt und deren Seelsorge als Vicar des Pfarrers von Laszczyn verwaltete. Aus diesem gemeinsamen Gottesdienste ergaben sich Uebelstände, die dadurch beseitigt wurden, daß nach einer Uebereinkunft zwischen der weltlichen Behörde und dem Bischof von Posen im Jahre 1837 ein besonderer Gottesdienst für die katholischen Sträflinge und ein

besonderer für die Rawiczer Katholiken in der Klosterkirche eingerichtet und daß zu diesem Behufe ein neuer Kapellan angestellt wurde, der seinen Gehalt aus dem zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses solcher Pfarrgemeinden, denen von den aufgehobenen Klöstern die Pfarrdienste geleistet worden sind, bezieht. Später stellte sich das Bedürfniß heraus, auch für die evangelischen Sträflinge einen Gottesdienst einzurichten und ist seit dem 31. März 1850 evangelischer Gottesdienst in der Klosterkirche abgehalten worden.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen hat diese letztere Maßregel als einen Eingriff in die Rechte der Klosterkirche bezeichnet und darüber bis jetzt ohne Erfolg bei den Staatsbehörden Beschwerde erhoben. Die katholische Geistlichkeit hält die Kirchengemeinde durch Einführung des evangelischen Gottesdienstes in ihren Rechten für verletzt und hat die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche aufgegeben, so daß seit dem 31. März 1850 die Rawiczer Katholiken und die katholischen Sträflinge ohne Gottesdienst sind.

Dieses Sachverhältniß geht aus einer von 101 Katholiken aus Rawicz eingebrachten Petition nebst Beilagen hervor und beantragen Petenten:

„die Rückgewährung ihrer Kirche".

Der der Commissionssitzung beiwohnende Commissarius des königlichen Ministeriums des Innern läßt sich dahin aus, daß dem Bedürfnisse, den evangelischen Sträflingen Gottesdienst zu verschaffen, nicht anders habe genügt werden können, als durch Einräumung der Mitbenutzung der katholischen Klosterkirche, daß dieses Arrangement auch sehr wohl ohne Beeinträchtigung der Katholiken durchführbar sei, wenn von letzteren ein wohlgesinntes Entgegenkommen vorhanden wäre; in dieser Beziehung hätten die Verwaltungsbehörden alle möglichen Schritte gethan und sich auch zur Errichtung eines besondern Altars erboten; daß übrigens den Katholiken gar kein Recht zu ihren Anforderungen zustehe, indem die qu. Klosterkirche mit der Aufhebung des Klosters in das Eigenthum des Staates übergegangen sei, daher auch der Staat über dieselbe disponiren könne.

Es wird dagegen eingewendet, daß auf das in Vorschlag gebrachte Arrangement, indem dasselbe auf der Grundlage beruhe, den Evangelischen die Mitbenutzung der katholischen Kirche zu gewähren, abgesehen von den damit verknüpften materiellen Uebelständen, nicht eingegangen werden könne, da nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Einführung eines Simultanäums im Großherzogthum Posen, welches nicht zu den durch den westphälischen Frieden betroffenen Landestheilen gehört, unzuläßig sei; daß übrigens das in Rede stehende Arrangement gar nicht in Vorschlag gebracht, daß die Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes in der Klosterkirche vielmehr auf Anordnung der weltlichen Behörde ohne Vorwissen der betreffenden geistlichen Oberen erfolgt sei, und daß selbst das angeführte Bedürfniß nicht zugegeben werden könne, da das Refectorium des Klosters zu dem vorliegenden Zwecke wie früher so auch jetzt zur Disposition stehe; was endlich das Eigenthum der Kirche anbetreffe, so sei dieses keineswegs mit Aufhebung des Klosters an den Staat übergegangen, da die Kirche nicht unmittelbar zum Kloster gehört habe, sondern wie aus den factischen Verhältnissen derselben hervorgehe, eine Succursale gewesen und seit der oben angeführten Ordination vom 7. September 1811 zur Filialkirche von Laszczyn erhoben worden sei.

Es wird die Ansicht aufgestellt, daß, da es sich hier um Eigenthumsansprüche handele, die Sache lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen sei. Diese Ansicht wird aufgegeben, indem zur Erwägung kommt, daß der Antrag der Petenten auf Rückgewährung ihrer Kirche, nicht dahin zu verstehen sei, ihnen das uneingeschränkte Eigenthum der Kirche zu überweisen, sondern dahin, den Katholiken zu Rawicz die ungestörte Benutzung der Kirche, in deren factischen Besitz sie über 30 Jahre nach erfolgter Säcularisation des Klosters sich befunden haben, zurückzugewähren. Wenn auch in Betreff dieses Punktes aufgestellt wird, daß derselbe ebenfalls auf den Rechtsweg zu verweisen sei, so macht sich

dagegen die Ansicht geltend, daß es hauptsächlich auf Entscheidung der Frage ankomme, ob die Einführung eines Simultanäums im Großherzogthum Posen und auch selbst dann unzulässig sei, wenn dem Staate das Eigenthum der betreffenden Kirche zusteht, und daß die Entscheidung dieser Frage und überhaupt der Austrag der Sache zweckmäßiger und zufriedenstellender durch die Verwaltungsbehörden erledigt werden könne.

Demnach beschließt die Commission, nachdem der aus ihr gestellte Antrag:

„über die Petition zur Tagesordnung überzugehen"

abgelehnt worden war,

„die Petition dem Ministerium zur Erwägung zu überweisen."

---

b.

Auszug aus dem achten Bericht der Petitionscommission.

In einer von 24 Personen unterschriebenen Petition vom 11. März c. wird darüber Beschwerde geführt, daß die katholische Pfarre zu Gnojan, Regierungsbezirk Danzig, aufgelöset und mit der benachbarten Pfarre Kunzendorf vereinigt worden sei.

Aus den der Petition abschriftlich beiligenden Schriftstücken ergibt sich über das Sachverhältniß folgendes:

Im Jahr 1818 warf ein Orkan den Kirchthurm zu Gnojan um und beschädigte die Kirche, so daß Reparaturen nothwendig wurden. Unter dem 11. März 1819 erging eine Allerhöchste Cabinetsordre, durch welche die Aufhebung der katholischen Parochie zu Gnojan und die Vereinigung derselben mit der katholischen Parochie zu Kunzendorf angeordnet wurde. Die Cabinetsordre selbst liegt nicht bei, und über die Motive zu derselben läßt sich aus den andern Schriftstücken späterer Zeit nur entnehmen, daß die katholiche Gemeinde zur Herstellung der Kirche und zur ferneren selbstständigen Existenz nicht im Stande gewesen sei. In einem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 14. August 1826 theilte die königliche Regierung zu Danzig dem Herrn Fürstbischofe von Ermland die von dem königlichen Ministerio infolge jener Cabinetsordre veranlaßten Arrangements mit, wonach die katholische Kirche zu Gnojan der evangelischen Gemeinde zu Gnojan überwiesen, die Pfarrgebäude zu Gnojan zum besten der katholischen Kirchenkasse verkauft, die Kirchengeräthschaften von Gnojan an die Kirche zu Kunzendorf gegeben, dem katholischen Pfarrer zu Gnojan die erledigte Pfarrstelle zu Kunzendorf übertragen, die vier bei Kunzendorf belegenen und früher zu Gnojan gehörigen Pfarrhufen dem erwähnten katholischen Pfarrer überwiesen, und die Naturalien und sonstigen Hebungen zu Kunzendorf zwischen dem Pfarrer und den katholischen Schullehrern zu Kunzendorf und Gnojan vertheilt worden sind. Außerdem war angeordnet, daß von den vier Pfarrhufen der katholischen Pfarre Kunzendorf (eigentlich 3 Hufen 247 □Ruthen) 1 Hufe 4 Morgen an den katholischen Pfarrer zu Kunzendorf mit dem Beding überwiesen, von dem Ertrag dieses Landes und von den Zinsen eines außerdem überwiesenen Capitals von 500—900 Thlr. den etwa nöthig werdenden Pfarrvicar zu besolden, und der übrige Theil des Pfarrlandes den beiden evangelischen Pfarrgeistlichen zu Kunzendorf und Alt-Münsterberg zu gleichen Theilen zugetheilt werden, und den evangelischen Pfarrern zu Kunzendorf, Alt-Münsterberg und Gnojan die an diesen resp. Orten aufkommenden Kalende- und Mitteltage zukommen sollten.

In einem abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 20. December 1826

remonstrirte der Herr Fürstbischof von Ermeland gegen diese Anordnung bei dem königlichen Ministerio, und führte dabei aus:

„der damalige Pfarrer Bedynski habe zwar die Pfarre Gnojan als beneficium titulatum, die Pfarre Kunzendorf als beneficium commendatum (einstweiliges) besessen; um deswillen seien die beiden Parochien doch nicht als eine vereinigte Parochie, sondern als zwei separate Parochien zu betrachten gewesen. Die sonstigen zulässigen Gründe einer solchen Vereinigung zweier Parochien, nämlich: Nothfall oder größerer Nutzen der Kirche, seien auch nicht vorhanden gewesen, denn die Reparaturkosten für die Kirche wären wol noch aufzubringen gewesen, und da im Kirchspiele Gnojan 368 katholische und 164 evangelische Einwohner gewesen, so könne nicht behauptet werden, daß in der katholischen Gemeinde Gnojan ein Mangel an Eingepfarrten stattgefunden habe. Ferner seien bei der Einleitung der qu. Anordnungen die geistlichen Oberen nicht zugezogen worden, indem die bloße Mittheilung der Arrangements an den Delegaten Jamoysky während der damaligen Vacanz des bischöflichen Stuhles, für eine Zuziehung der geistlichen Oberen nicht erachtet werde könnte. Die getroffenen Arrangements haben außerdem die nachtheilige Folge gehabt, daß nach der angestellten Berechnung der katholische Pfarrer für Gnojan und Kunzendorf jetzt weniger Einnahme als früher jede Pfarre für sich gehabt habe und daß dessenungeachtet durch Erweiterung des Pfarrbezirkes der Pfarrer einen erweiterten Wirkungskreis überkommen habe; und die für einen Pfarrvicarius ausgesetzten Besoldungsmittel seien ganz unzureichend."

Der Herr Fürstbischof nahm daher an, daß die erwähnte Cabinetsordre auf ungenauen Berichten beruhe und bat um Aufhebung derselben und um Restitution beider Pfarren.

Das königliche Ministerium lehnte jedoch in dem abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 25. Januar 1827 die Gewährung dieses Gesuches ab, und bemerkte:

„die katholischen Pfarreingesessenen zu Gnojan seien zur Herstellung der Kirche nicht im Stande gewesen, und es sei daher die auf Grund des §. 753. Tit. 11. Theil II. A. L.-R. erfolgte Vereinigung beider Pfarren als der passendste Ausweg erschienen, um wenigstens eine der beiden Kirchen zu conserviren. Der Pfarrer Bedynski sei übrigens hierdurch in seinem Einkommen nicht verschlechtert, sondern verbessert worden; da ferner die katholische Pfarre zu Gnojan ihren kirchlichen Zweck nicht mehr habe erreichen können, so habe ihre Aufhebung und die Disposition über ihr gesellschaftliches Vermögen gesetzlich nach §. 189., 192. Tit. 6. Theil II. A. L.-R. erfolgen müssen."

In dieser Weise blieb die Sache ruhen, bis in einer Petition vom 10. Juni 1848 22 Unterzeichnete aus der Pfarrei Gnojan bei der Nationalversammlung um Wiederherstellung der katholischen Pfarre zu Gnojan baten. Die Petition blieb unerledigt. Darauf wurde von dem Abgeordneten zur ersten Kammer, dem königlichen Appellationsgerichtspräsidenten v. Gerlach, eine von mehren Mitgliedern der katholischen Pfarre zu Gnojan unterschriebene Petition vom 17. Februar 1850 um Wiederherstellung der Pfarre Gnojan dem königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten eingereicht. Unter dem 17. März 1850 erging darauf ein abschläglicher Bescheid, worin die früher hervorgehobenen Abweisungsgründe wiederholt, namentlich aber in Betreff der Zuziehung der geistlichen Oberen erwähnt wurde:

sowol das Kirchencollegium und der zeitige Beneficiarius als der Decan und der bischöfliche Delegat wären vergeblich aufgefordert worden, nachzuweisen, auf welche Weise die auf die Gemeinde treffenden Baukosten (für

die Kirche) gedeckt werden könnten; der letztere hätte sogar zugegeben, daß, wenn der künftige Bischof von Kulm nicht im Stande sein sollte, den Ausfall zu decken, das Kirchensystem mit dem zu Kunzendorf vereinigt werden könnte. Unter diesen Umständen, mithin weder ohne Anhörung der Gemeindevertreter, noch ohne Zuziehung der kirchlichen Oberen, sei, da auf die Wiederbesetzung des damals erledigten bischöflichen Stuhles zu Kulm nicht gewartet werden konnte, die Vereinigung „beider Pfarren erfolgt."

In der vorliegenden Petition führen Petenten an:

die katholische Gemeinde sei zwar arm gewesen, gleichwol wäre die Herstellung der Kirche zu Gnojan möglich gewesen, wenn man die Baukosten auf das Nothdürftigste beschränkt, ein der Kirchenkasse aus dem Pfarrer Biesschen Nachlasse zustehendes Capital von 406 Thlr. 15 Sgr. dazu mitverwendet, die dem Pfarrer zustehende Pacht für die Kunzendorfer Pfarrhufen dazu genommen hätte (was sich der Pfarrer aus Eifer für seinen Beruf gewiß gerne würde haben gefallen lassen), eine Kirchencollecte gestattet worden wäre, und Se. Majestät der König vielleicht noch ein Gnadengeschenk herzugeben geruhet hätten.

Der Pfarrer sei unerwarteter und unvorbereiteterweise durch den königlichen Landrath in sein Pfarramt nach Kunzendorf gesandt worden.

Nach §. 752. Tit. II. Theil II. A. L.=R. hätte die Auflösung der Pfarre Gnojan und ihre Vereinigung mit der Pfarre Kunzendorf nur durch die geistlichen Oberen unter Genehmigung des Staates geschehen können; hier seien aber die geistlichen Oberen nicht gefragt worden. Wenn ferner die Aufhebung der Pfarre Gnojan begründet gewesen wäre, so hätte doch ihr Vermögen, cfr. §. 193. Tit. 6. Thl. II. A. L.=R., gemäß der Absicht des Stifters verwendet werden müssen; dies sei aber nicht der Fall, wenn die Pfarreinkünfte von Gnojan theilweise an evangelische Geistliche überwiesen, und der Gemeinde selbst durch die größere Entfernung der Kirche die Uebung ihres Gottesdienstes beschwerlicher gemacht worden sei.

Die früher katholische und jetzt den Evangelischen zugewiesene Kirche werde seitdem von der evangelischen Gemeinde als Filialkirche benutzt, ohne daß erhebliche Reparaturen vorgenommen worden seien; es sei also die Baufälligkeit der Kirche kein Grund gewesen, die katholische Gemeinde zu Gnojan aufzuheben und die Kirche ihr zu nehmen.

Ihre Bitte gehet dahin:

daß das ihnen zugefügte Unrecht wieder gut gemacht und das katholische Kirchen= und Pfarrgut in integrum restituirt werde.

Bevor die Commission nach dem Vortrage des Referenten, welcher auf Ueberweisung der Petition an das königliche Ministerium zur Berücksichtigung antrug, auf die Berathung über die Sache selbst sich einließ, hob der anwesende Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten die formelle Seite der Sache dahin hervor:

Seit dem Jahre 1828 bis zum Jahre 1848 habe sich die betheiligte Gemeinde unter den getroffenen Arrangements ganz ruhig verhalten, und auf die im Jahre 1850 von Einzelnen erhobene, aber abschläglich beschiedene Petition werde erst jetzt wieder eine Beschwerde angebracht. Nach so langem Zeitverlaufe und bei der Verwickelung der Sache könne er sich auf eine sofortige Aeußerung über die Sache selbst, welche von einem Amtsvorgänger bearbeitet worden sei, nicht einlassen, sondern halte es für den geeignetsten Weg, daß Petenten durch erneuerte Beschwerde bei der betreffenden königlichen Regierung eine weitere Erörterung des Sachverhältnisses herbeiführen und dadurch die Entscheidung des königlichen Ministerii in der ferneren Beschwerdeinstanz vorbereiten mögen.

Hieran wurde nun einerseits mit Rücksicht darauf, daß nach vorgängiger abschläglicher Bescheidung der Petenten, durch das Ministerialrescript vom 17. März 1850 jetzt recht eigentlich die Beschwerdeführer, wenn sie sich verletzt fühlten, an die Kammer sich zu wenden Veranlassung hätten, der Antrag

„auf Ueberweisung der Petition an das königliche Ministerium zur Erwägung"

gemacht, um dadurch die fernere Prüfung der Beschwerde herbeizuführen, ohne irgendwie Tadel oder Mißtrauen gegen die königliche Staatsregierung auszusprechen. Andererseits wurde deshalb, weil den Petenten es überlassen bleiben müsse, eine Entscheidung des gegenwärtigen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten zuvörderst einzuholen, auf motivirte Tagesordnung angetragen.

Der Herr Minister erklärte ferner über die gestellte Frage:

ob er den Ministerialbescheid vom 17. März 1850 für die endgiltige Entscheidung der Sache halte?

sich dahin:

daß er diesen Bescheid zwar für einen der damaligen Sachlage entsprechenden halte; daß hierdurch aber nicht eine nochmalige Erörterung, Prüfung und Entscheidung der Sache ausgeschlossen werde. Er lege auf die Art, wie diese anderweite Erörterung veranlaßt werde? ob durch motivirte Tagesordnung oder durch Abgabe der Petition an das königliche Ministerium? kein besonderes Gewicht.

Die Commission ließ sich auf eine weitere Berathung zur Sache selbst nicht ein, sondern lehnte bei der Abstimmung den Antrag auf motivirte Tagesordnung ab, und beschloß, durch überwiegende Majorität:

„der hohen Kammer zu empfehlen, die Petition dem königlichen Staatsministerio zur Erwägung zu überweisen."

Anhang.

Geschichtliches und Statistisches aus dem Bisthum Ermland (Provinz Preußen).

Der Sprengel des Bisthums Ermland zerfällt in 3 ganz verschiedene Bestandtheile, nämlich in das eigentliche Ermland, in das alte herzogliche Preußen und in einen Theil des alten königlichen Preußen. In dem Friedensschlusse zu Thorn, 1466, mußte der deutsche Orden dem Könige von Polen das Culmer Land, das Michelauer Gebiet, Pomerellen, einen Theil des Bisthums Pomesanien, namentlich das Hauptordensschloß Marienburg, die Stadt Elbing mit ihrem Gebiet, die Stadt Christburg, endlich die Schutzhoheit über das Bisthum Ermland, abtreten. Von den vier bischöflichen Sprengeln, aus welchen das altpreußische Gebiet des deutschen Ordens bestanden hatte, verblieb dem Orden nur das Bisthum Samland (Kathedrale Königsberg) ganz; der Theil des Bisthums Ermland, der nicht unter der Landeshoheit des Bischofs stand, und ein Theil des Bisthums Pomesanien mit der Kathedrale Marienwerder. Dagegen kamen ein Theil des Sprengels von Pomesanien, das ganze Bisthum Culm und das Bisthum Ermland, soweit es unter der Landeshoheit des Bischofs stand, unter polnische Hoheit: Pomerellen, nicht zu dem alten Preußen gehörig, bildete mit Cujavien einen bischöflichen Sprengel. Das *abgetretene* Land hieß das *königliche Preußen*.

Als der letzte Hochmeister des deutschen Ordens auf den Rath Luthers das Ordensland in ein weltliches Herzogthum unter polnischer Lehnshoheit verwandelte, bekam dieses Land die Bezeichnung herzogliches Preußen. Soviel zur Erklärung der obigen Bezeichnungen; die einzelnen Theile werden wir nun für sich betrachten.

I. Bisthum Ermland. Das Land, 78,12 □Meilen groß, wurde 1772, als es an die Krone Preußen fiel, in zwei Kreise, Braunsberg und Heilsberg, eingetheilt; jetzt macht es die vier landräthlichen Kreise Braunsberg, Heilsberg, Rößel und Allenstein aus. Das Land bildet beinahe ein Dreieck: mit der Spitze, wo der Bischofssitz Frauenburg, lehnt es an das frische Haff und dehnt sich dann in südöstlicher Richtung, immer breiter werdend, in das vormals herzogliche Preußen hinein, rings von preußischem Gebiet umgeben; deshalb wurde es auch bald nach der preußischen Besitznahme von Westpreußen abgetrennt und dem Verwaltungsbezirk Ostpreußen zugelegt, dem es noch jetzt angehört.

Diese Lage des Landes gab dem letztern zur Zeit der Ausbreitung der Reformation vielfache Anfechtung; um diese klar darzulegen, müssen wir kurz die Einführung der Reformation in dem herzoglichen Preußen berühren.

Protestantische Kirchengeschichtsschreiber (Mislenta, Hartknoch) theilen die Kirchengeschichte dieses Landes in folgende Abschnitte ab:

die Zeit der Erleuchtung von 1520—1548,
die Zeit der Anfechtung (der innern Kämpfe) 1549—1556,
die Zeit der Erquickung von 1567—1609,
die Zeit der Neigung zum Untergange von 1609—1646."

Die nachfolgende Zeit, deren Ende, sagt Hartknoch (1686), man noch nicht absehen kann, hat keinen Namen bekommen. Gegen die Bezeichnung und die Länge des ersten Abschnittes müssen wir bescheidene Zweifel erheben; als die beiden Bischöfe des Landes und der Landesherr selbst den neuen Glauben angenommen hatten, bedurfte es nicht eines so langen Zeitraums, um „die Erleuchtung" zu verbreiten. Der Hochmeister Albrecht hielt sich, um seine Streitigkeiten mit Polen zum bessern Austrag zu bringen, von 1522 bis 1525 in Deutschland auf, verkehrte hier vielfach mit Luther und sandte Prediger, welche dieser empfohlen, nach Preußen, wo der Bischof von Samland die Regentschaft führte.

Durch diese Begünstigung der Reformation kam der Hochmeister in eine eigenthümliche Stellung; dem Papste und dem Kaiser gegenüber, von welchen er eine günstige Beilegung seiner Streitigkeiten mit Polen erwartete, versicherte er, er wisse von den kirchlichen Neuerungen in Preußen nichts, und werde seinem Statthalter, dem Bischof von Samland, aufgeben, diese von Stund an abzustellen und fortan nichts wider den Papst und die römische Kirche zu unternehmen. In einem Schreiben vom 8. November 1524 an seinen eigenen Bruder Joh. Albrecht und an den Ordensprocurator in Rom versicherte er auf das heiligste seine gute katholische Gesinnung und erklärte alle anders lautenden Angaben für Unwahrheiten. Er schrieb auch an den Bischof von Samland in diesem Sinne, begleitete das Schreiben aber durch ein geheimes Schreiben, in welchem er versichert, daß jenes nur zum Schein geschrieben sei, und ihn aufmuntert, auf dem betretenen Wege fortzufahren.

In seinem Herzen entschlossen, das Ordensland in ein erbliches Herzogthum zu verwandeln, und zu heirathen, wie ihm Luther gerathen hatte, mußte er doch besorgen, daß ihm kaum ein Besitzthum übrig bliebe, wenn die Ordensgebürtigen oder die Mönche hierin zuvorkamen; er befahl also dem Meister von Liefland, die Ritter, welche mit dem Gedanken des Abfalls und der Verehelichung umgingen, aufs ernstlichste zu strafen ohne Gnade und Schonung; diejenigen, welche solche Meinungen vom Hochmeister selbst ausbreiteten, mußten als Verleumder verfolgt werden, und man ließ „größerer Sicherheit wegen" die Klosterschätze inventarisiren und überwachen oder von den Amtleuten in Verwahrung nehmen.

Im Jahre 1523 war es, als der Hochmeister wiederholt mit Luther in Deutschland verkehrte; die auf seine Veranlassung nach Preußen geforderten Prediger Brismann und Amandus predigten zuerst, ersterer am 27. September, letzterer am 29. November 1523, in Königsberg; ihnen folgte bald Speratus, den der Hochmeister zum Schloßprediger bestimmt hatte. Zu Weihnachten desselben Jahres hielt der Bischof von Samland, Polenz, seine erste lutherische Predigt. Von nun an eigentlich erst begann die Zeit der „Erleuchtung". Am 15. Januar 1524 erließ der Bischof ein Mandat, daß in allen Kirchen Preußens in der Landessprache gepredigt und getauft werden solle, und daß alle Geistlichen Luthers Schriften fleißig lesen sollten. Diese Art der „Erleuchtung" führte jedoch nicht rasch genug zum Ziele. Im Februar 1524 waren zwar schon im Dome zu Königsberg alle Altäre abgedeckt, ein Theil derselben abgebrochen, das Kirchengeräth von den Gilden in Beschlag genommen, die heiligen Bilder aus den Kirchen hinweggeschafft u. s. w. Allein das war dem Joh. Amandus noch zu ruhig und zu gemäßigt; dieser forderte daher das Volk wiederholt von der Kanzel zur gewaltthätigen Vernichtung der

alten papistischen Ueberbleibsel auf, und als er um Ostern dieses Jahres dem aufgereizten Pöbel von der Kanzel herab zurief: „Die grauen Mönche haben nun lange genug mit uns gegessen und getrunken, nun gehet hin und esset und trinket auch mit ihnen", da stürmte das Volk in großen Haufen gegen das Graumönchenkloster, plünderte es &c. Aehnliche stürmische Plünderungen und Vernichtungen der Altäre, Bilder und Kirchenschätze erfolgten bald auch an andern Orten.

Diesen Amandus nahm der Hochmeister ganz besonders in Schutz; er empfahl ihn dem Bischof von Samland sowol als dem Rath der Altstadt Königsberg zu Schutz und Schirm, und schrieb namentlich im März 1524 dem Bischof: er solle bei der Eile, mit welcher Amandus alles werde ausrotten wollen, ihn gegen diejenige Unbill, die ihm wol widerfahren könne, in Schutz nehmen und aufrecht erhalten, damit nicht etwa andere, die das erführen, sich scheuen möchten, sich nach Preußen zu begeben!

Diesen, beinahe wörtlich aus Voigts Geschichte Preußens entnommenen Thatsachen fügt Hartknoch (Kirchengeschichte) hinzu, daß auch der Hochmeister in diesem Jahre aus Noth mußte „die Kirchen und Klöster angreifen."

So war nun der Angriff von oben und unten organisirt. Allein noch schien die Vertheidigung und die Abwehr, wenn auch nur die mündliche gestattet. Dem trat der Bischof von Samland durch ein Mandat vom 15. August entgegen. Darnach sollte jeder, der wider die evangelische Lehre oder deren Verkündiger und Zuhörer sich frevelhafte Schmähreden, Verunglimpfungen oder sonst Ungebührlichkeiten (was alles unter diese Bezeichnungen gezogen werden kann, dürfen wir hier nicht auseinandersetzen) erlauben werde, die nachdrücklichste Strafe an Leib und Gut zu erwarten haben. Jeder sollte verpflichtet sein, bei Vermeidung ernster Strafe, jeden Lästerer Gottes und des Evangeliums sogleich auf der That dem Rathe anzuzeigen, damit die Strafe auf der Stelle erfolge.

Mit Recht konnte Luther sagen: siehe da, mit vollem Laufe zieht das Evangelium in Preußen ein, wo es weder gerufen noch gesucht ist!

Das nächste Jahr, 1525, trat der Hochmeister in Verhandlungen mit Polen, um vom Könige von Polen das deutsche Ordensland als erbliches Herzogthum zu Lehn zu nehmen. Am 8. April wurde der Vertrag abgeschlossen, am 10. erfolgte die feierliche Huldigung, der deutsche Orden in Preußen hatte aufgehört zu bestehen! Die Ritter, welche ihrem Gelübde treu blieben, zogen nach Deutschland, unter ihnen der tapfere Herzog Erich von Braunschweig. Am 9. Mai zog der neue Herzog von Preußen in seine Residenzstadt Königsberg ein, und berief sofort, auf den 28. Mai, einen Landtag, um auf diesem die neue Kirchenordnung und Landesordnung feststellen zu lassen. In der ersteren, die am 6. Juli 1525 erging, wurde allen Pfarrern auferlegt, das Evangelium lauter und rein (was man darunter verstand, wissen wir) zu predigen, und, welcher diesem Befehl nicht nachfolgen wird, denselbigen wolle man mit nichten im Herzogthum leiden, sondern der Herzog sollte sich gegen ihn dermaßen mit Strafe erzwingen, wie uns denn das Amt des Schwerdtes wider die Ungehorsamen und sonderlich wider die Aufrührerischen zu gebrauchen, von Gott auferlegt und befohlen ist.

Hiermit war nun eigentlich die „Erleuchtung" durchgeführt, ein Geistlicher, der anders als lutherisch predigte, wurde bestraft und des Landes verwiesen; wer gegen einen Prediger oder dessen Zuhörer „etwas Ungebührliches" sagen hörte, mußte dieses „bei Strafe" anzeigen, und der Ungebührliche wurde an „Leib und Gut" gestraft. Eine specielle Anwendung dieser Grundsätze erzählt uns Hartknoch in Bezug auf einen berühmten Wallfahrtsort: die heilige Linde, deren wir unten wieder als einer katholischen Pfarrei zu erwähnen Gelegenheit haben. Die Wallfahrtskirche wurde von Grund aus zerstört, und bei Henken verboten, daß sich niemand dahin

„solcher Abgötterei wegen" begeben sollte, wie denn auch etzliche deswegen, anderen zum Schrecken, sollen aufgehenket sein.

Wir haben nur noch anzuführen, daß sich nach Voigt mehre Ordensbeamte und Statthalter so ungehorsam und widerspenstig oder in der Verwaltung ihrer Aemter so eigennützig und habsüchtig zeigten, daß sie der Aemter entsetzt oder auf andere Weise bestraft werden mußten, und daß im Sommer 1525 ein Bauernaufruhr entstand, in welchem die Bauern sich sehr schriftgelehrt bewiesen. Sie erklärten eine Stelle aus dem 1. Buche Moises dahin, daß Gott alles wohl und gleichgemacht, die Junker aber ungleich machen wollten; der Herzog allein, schrieben sie im September 1525, solle Obrigkeit sein, die andern alle gleich: sie wollten nur das lautere, reine Evangelium hören. —

Wir kehren nun zurück zu dem Punkte, von dem wir ausgegangen; das Land, in welchem auf diese Weise das lautere, reine Evangelium eingeführt worden und so tiefe Wurzeln geschlagen, umgab ringsum das Bisthum Ermland. Der Hochmeister hatte schon unterm 13. Juni 1524 dem Bischof von Samland aufgetragen, er möge auch aufs Land und in die Städte gelehrte und dem Evangelium treu ergebene Geistliche senden, damit das göttliche Wort allenthalben verkündigt werde und Wurzel fassen könne.

Der Bischof kam diesem Auftrage sogleich gern nach, und sendete solche Prediger in seine Diöcese, wo sie jedoch theilweise sehr übel empfangen wurden; er war aber gleichzeitig so freundlich, in mehre Städte seines Nachbarn, des Bischofs von Ermland, Sendboten zu schicken.

Wir haben des Verwunderlichen bisher schon soviel gehört, daß wir uns über diese freundnachbarliche ungerufene Gefälligkeit nicht mehr verwundern können; vielleicht noch darüber, daß Voigt sich beschwert: der Bischof von Ermland habe (in seinem eigenen Lande) den Fortgang der „guten Sache" gehemmt. Und wodurch ist das geschehen? durch ein Edict, in welchem der Bischof den lutherischen Glauben als irrig darstellt, besonders die Autorität der Schriften Luthers und die Art und Weise, wie diese in Krügen und Bierhäusern geltend gemacht wird, in ihr rechtes Licht stellt, die Gläubigen ermahnt, diese Zeit als eine Folge der Sünden der Christen anzusehen, und deshalb recht eifrig zu Gott zu beten, daß er diese Ruthe abwende. Den Geistlichen befiehlt man, ihre Zuhörer von der lutherischen Lehre abzuführen und nicht zuzulassen, daß dieselbe heimlich oder öffentlich gepredigt werde. Zuwiderhandelnden wird die Excommunication angedroht.

In Braunsberg, der größten Stadt des Bisthums, hatte die erste Sendung des Predigers keinen Erfolg, indem die stärkere katholische Partei ihn vertrieb. Allein die „Erleuchtung" hatte schon tiefe Wurzeln geschlagen. Der Hauptmann von Dohna, der mit Soldaten des Hochmeisters einige Zeit die Stadt besetzt hatte, hatte die „Gebildeten" erleuchtet, und der Versuch wurde wiederholt. Ein Prediger Johames hatte auf der Kanzel so gotteslästerliche Worte gegen die katholische Religion gebraucht, daß wir uns schämen sie wiederzugeben. Die beiden Burgemeister hatten im Bierhause und auf öffentlichem Markte die heil. Gebräuche der Katholiken nachgeäfft. Die katholischen Geistlichen ließ man nicht auf die Kanzel, man widersetzte sich dem Starosten, der einen katholischen Pfarrer einführen sollte, und schlug alle Ermahnungen des Bischofs in den Wind. Da setzte denn der König von Polen, der um dieselbe Zeit auch in Danzig ein Exempel statuirt hatte, eine Commission nieder (1526) und diese ließ, als die ganze Bürgerschaft um Gnade flehte, Gnade für Recht ergehen; alle mußten ihm Anhänglichkeit an die katholische Religion geloben, wem dieses aber nicht gelieben würde, der sollte innerhalb 14 Tagen die Stadt räumen.

Nochmals, während der Cardinal Hosius, Bischof von Ermland, auf dem Concil in Trient war, machten sich Neuerungen in der Religion in der Stadt Braunsberg geltend; der Bischof, zurückgekehrt, führte jedoch die Irrenden

durch Sanftmuth und Belehrung zurück und ordnete nunmehr an, daß kein Protestant im Bisthum wohnen oder auch nur Güter besitzen dürfe. „Dahero kommt es auch, schreibt Hartknoch (1686), daß noch heutigen Tages im ermländischen Bisthume keine lutherischen Inwohner gelitten werden, sondern müssen, wenn sie Jahr und Tag darinnen gewohnt, entweder wegziehen oder den römischen Glauben annehmen." Dadurch blieb das Ermland von dem Zeitabschnitte „der innern religiösen Zwistigkeit und der Neigung zum Untergange" befreit, von denen besonders ersterer in dem Herzogthum Preußen merkwürdige Dinge zu Tage brachte. Den im herzoglichen Preußen belegenen Sprengel des Bischofs von Ermland, in welchem noch die herzogliche Landesordnung von 1526 das Institutionsrecht des Bischofs von Ermland anerkannte, hatte der Herzog, als die Sache des Evangelii im Ermland nicht fortging, ohne weiteres, 1528, seinen Bisthümern Samland und Pomesanien zugeschlagen, und sowie der keck Angreifende immer vor demjenigen, der sein gutes Recht vertheidigt, viel voraus hat, so währte es auch hier längere Zeit, ehe gegen den Herzog in Betreff der im königlichen Preußen liegenden Theile des Bisthums Pomesanien eine gleiche Maßregel als Retorsion ergriffen wurde.

Das Bisthum Ermland kam demnach als ganz katholisches Land bei der ersten Theilung Polens an die Krone Preußen. Die zur polnischen Zeit aufrecht erhaltenen Bestimmungen gegen den längern Aufenthalt und die Niederlassung von Protestanten im Bisthum fielen nunmehr unter der preußischen Regierung von selbst. Inwiefern die für kirchliche Angelegenheiten bestehenden Gesetze unter der neuen Landesherrschaft Aenderungen erlitten haben, darf hier übergangen werden, es ist ausführlich angeführt in Jacobsons Geschichte der Quellen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, aus welchem wir nur herausheben, daß als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen war: In geistlichen Sachen katholischer Religion gelten die kanonischen Rechte; daß jedoch ein Rescript des Justizministerii vom 17. Juli 1800 und vor ihm ein Ministerialrescript vom 15. December 1799 hervorhoben:

> „das Principium aufzustellen, es gelte in Ehesachen der Katholischen das allgemeine Landrecht, insofern es den katholischen Religionsgrundsätzen nicht zuwider sei, finden wir darum bedenklich, weil man hierdurch den letztern einen Vorzug vor den Gesetzen des Staats einzuräumen scheinen würde. Besser ist es daher, zu gestatten, daß die geistlichen Gerichte in Sachen, die wirklich ihres Ressorts sind, das kanonische Recht anwenden, thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staats und den auf diese berechneten Grundsätzen des allgemeinen Landrechts widerspricht, so kann, existente casu, durch die weltliche Macht Annullirung solcher Sentenzen und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen.".

Den ersten Grund zur Errichtung evangelischer Gemeinden im Ermlande legten überall die Garnisonen, da früher die Regimenter auf die kleinen Städte vertheilt waren. Zu ihnen kamen die Beamten, sowie Tagelöhner aus dem benachbarten protestantischen Lande; Gewerbetreibende und größere Grundbesitzer zogen erst später zu. Für die Garnisonen wurden Feldprediger angestellt; für die Civilgemeinden, die, mit Ausnahme der gewerbreichen Stadt Braunsberg, überall nur sehr klein waren, stellte die Regierung, in ganz richtiger Erkenntniß dessen, was für entstehende Gemeinden am nothwendigsten ist, Katecheten an, deren jedem aus der Staatskasse ein Gehalt von 60 Thalern gezahlt wurde; sie standen unter der Aufsicht geistlicher Inspectoren in dem benachbarten Altpreußen und hatten das Recht zu taufen, aufzubieten, kirchliche Atteste auszustellen und dafür Gebühren zu fordern. In neun Städten des Ermlands, das überhaupt zwölf Städte zählt, wurden solche Katecheten angestellt, und da das Land seiner oben beschriebenen Lage nach ringsum von protestantischen Pfarreien umgeben war, so gewannen die paar Protestanten, die in das Land versetzt oder verzogen

waren, eine gewiß recht günstige Lage; auf Staatskosten wurde für ihre Kinder ein Lehrer angestellt; dieser war zugleich ein Diener der Religion, die geistlichen Inspectoren bereisten von Zeit zu Zeit das Land, und außerdem war nur selten die Entfernung von der nächsten protestantischen Pfarrei bedeutend. Wie groß die Zahl der protestantischen Eingesessenen war, für welche so landesväterlich gesorgt wurde, finden wir nirgend angegeben, allein darin stimmen alle Quellen überein, daß sie, mit Ausnahme von Braunsberg, nur sehr gering war.

In den unterm 13. October 1771 festgestellten Grundsätzen und ebenso in dem Notificationspatent vom 28. September 1772 wurde ausgesprochen, daß unter den Katholischen und Evangelischen gar kein Unterschied zu machen, daß beide auf gleich unparteiischem Fuß zu behandeln; ob nun wirklich die Katholiken von diesen Zusicherungen Nutzen gehabt, findet sich nirgend ausgeführt, da weder von den Mitgliedern der Kriegs- und Domänenkammer noch von den im Lande angestellten Landräthen angegeben ist, ob ein Katholik unter ihnen gewesen; dagegen werden wir bald sehen, daß als Burgemeister der katholischen Städte meist Protestanten angestellt wurden.

Einige Punkte, die beim Einziehen von Protestanten in bisher ausschließlich katholische Gemeinden zu lösen waren, deuten wir hier nur an, um die Art und Weise ihrer Lösung unten, wenn wir von dem Einziehen von Katholiken in bisher protestantische Gemeinden zu sprechen haben, zu zeigen. Es handelte sich nämlich darum: ob der Pfarrer seinen Pfarrgang auch auf die neu Anziehenden, die nicht seines Glaubens sind, ausdehnen kann, ob er nicht wenigstens ihre Taufen, Beerdigungen und sonstige Acte gegen Entrichtung der Stolgebühren zu verrichten hat? Wie verhalten sich ferner die neuanziehenden Andersgläubigen zu den Abgaben, welche etwa von jeder Person, jeder Wirthschaft, jedem Hause, jedem Grundstück der Pfarrer oder ein anderer Kirchendiener zu fordern hat; wie endlich zur Unterhaltung der Kirche, des Pfarrhauses, Kirchhofs 2c., wenn diese bisher die bürgerliche Gemeinde zu leisten hatte, und wie zur Unterhaltung der Schule? Man sieht schon aus dieser Aufzählung, wie verschiedenartig und schwierig die Lösung dieser Fragen ist, und wie interessant es sein muß, sie in ganz katholischen und in ganz protestantischen Landestheilen nebeneinander gelöst zu sehen.

Wir haben jetzt nur noch zu zeigen, welche Veränderungen in kirchlicher Hinsicht im Ermland eintraten.

Was die katholische Kirche betrifft, so fand der König Friedrich II. hier eine vollständig geregelte, gut dotirte Kirchenverfassung. Die bischöfliche Residenz und das Domcapitel waren in Frankenberg. In der Hauptstadt des Bisthums, Braunsberg, war das Lyceum Hosianum, das bischöfliche Seminar und ein Gymnasium von Jesuiten geleitet. Ein zweites von Jesuiten geleitetes Gymnasium war in Rössel. In Guttstadt war ein Collegiatstift, in Springborn ein Bernhardinerkloster, an mehren Orten Frauenklöster. Bekannt ist, daß die Grundbesitzungen des Bischofs, des Domcapitels und der Stifter bei der Besitznahme zu den Staatsdomänen eingezogen wurden; die bischöflichen Schlösser, Vorwerke, Waldungen, Grundgefälle wurden eingezogen; die Entschädigungen, welche die Staatskasse dafür übernahm, figuriren im Staatsetat als „Züschüsse aus königlichen Kassen". Der Jesuitenorden wurde aufgehoben, der Fortbestand der durch die Jesuiten geleiteten beiden Gymnasien aber zugesichert. Das Collegiatstift in Guttstadt ist der Säcularisation verfallen. Die Revenüen der vormals so reich dotirten Anstalten wurden durch diese Maßregeln so sehr geschmälert, daß der Staat, der anscheinend für solche Zwecke die Staatskasse nicht öffnen wollte, aus den Revenüen des katholischen Klosters Neuzelle in der Niederlausitz dem Lyceum Hosianum zu Hilfe kommen mußte. Einige Domherrnpfründen in Frauenburg wurden säcularisirt, um für Schulzwecke verwendet zu werden.

Gegenüber diesen Nachtheilen erfuhr die evangelische Kirche bedeutende

Wohlthaten. Wie diese im vorigen Jahrhundert vor dem Kriege angebahnt wurden, haben wir schon gesehen. Durch die Freizügigkeit begünstigt, waren während des Kriegs viele Protestanten in das Ermland gezogen, so daß man 1817 schon an 1364 evangelische Familien zählte. Eine Cabinetsordre vom 6. März 1816 verhieß deshalb ausgedehntere Fürsorge des Staats.

Das Nähere wird sich am besten aus der Geschichte einzelner Gemeinden entnehmen lassen.

1) Braunsberg. Hier wurde sogleich 1772 für die Militärgemeinde ein Feldprediger und für die sehr kleine Civilgemeinde ein Katechet angestellt. Der Civilgemeinde gehörte indeß der Burgemeister, Kriegsrath Velhage und der Amtmann an, und ersterer besonders bewies sich sehr eifrig. Die Stadt war demnach nicht minder freigebig gegen die junge Gemeinde als der Staat: sie gab das altstädtische Rathhaus zum Gottesdienst her, schenkte und richtete einen Kirchhof ein, baute in Verbindung mit dem Staat eine neue Schule für die Evangelischen, und, da der Staat einen Rector und Katecheten besoldete, so blühte bald das protestantische Schulwesen so sehr, daß auch katholische Eltern ihre Kinder in die protestantische Schule schickten. Beim Tode des Burgemeisters schenkte der König durch Cabinetsordre vom 28. October 1784 dessen Dienstwohnung, das neustädtische Rathhaus, der evangelischen Gemeinde, und gab selbst 1200 Thaler zu dessen Ausbau zu einer Kirche; den Rest der Baukosten trug die Civil- und Militärgemeinde. Nach Verlegung des Regiments aus Braunsberg wurde der Rector als Prediger installirt und erhielt aus der Staaskasse nunmehr 300 Thaler Staatsgehalt. Im Jahre 1818 zählte die Gemeinde bereits 1500 Seelen.

Bei Aufhebung des katholischen Klosters Neuzelle in der Niederlausitz war eine bedeutende Summe des Klostervermögens zum Bau mehrer evangelischer Kirchen im Ermlande ausgesetzt, und ein königlicher Commissarius, der Consistorialrath Kähler aus Königsberg, erhielt den Auftrag, das Ermland zu bereisen, um den Zustand des evangelischen Kirchen- und Schulwesens kennen zu lernen. Diese Reise unternahm er im Jahre 1823. Der König, an welchen Kähler unmittelbar berichtete, befahl hierauf, in denjenigen Städten des Ermlandes, wo es nöthig sei, evangelische Kirchen und Bethäuser zu erbauen, Schulen anzulegen, Geistliche und Lehrer anzustellen und jedem Bedürfniß, den besondern Verhältnissen gemäß, nach Kräften abzuhelfen.

Der evangelischen Gemeinde vorzugsweise kam eine Privatstiftung zu Hilfe, welche ein wohlhabender Mann zur Erziehung hilfsbedürftiger Kinder ohne Unterschied der Religion hinterlassen hatte; das Capital derselben betrug 1834 die bedeutende Summe von 32,292 Thlr. — Höheren Orts wurde befohlen, daß diese Stiftung zur Hälfte evangelischen Kindern zugute komme und daß der Inspector derselben jedesmal evangelisch sein sollte.

So wuchs nun die evangelische Gemeinde sehr an und in gleichem Schritt gingen die Bewilligungen aus der Staatskasse. 1824 wurde das Pfarramt vom Rectoramt getrennt; 1826, als die Gemeinde bereits 2000 Seelen zählte, wurde ein zweiter evangelischer Lehrer angestellt; durch Cabinetsordre vom 27. Mai 1828 wurden zum Bau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude 53,196 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. aus Staatsfonds bewilligt; und als endlich der Inspector der vorgedachten Privatstiftung zugleich als zweiter Prediger bestallt worden, wurde noch ein dritter Lehrer angestellt. Bei der Einweihung der neuen evangelischen Kirche, am 23. Mai 1830, waren alle Schulkinder der drei Classen, etwa 60 Mädchen und 80 Knaben, zugegen. (Für drei Lehrer und zwei Prediger grade keine große Zahl.) Der Consistorialrath Kähler hielt die Einweihungsrede und wies auf die Geschichte der Gemeinde, von der Reformation an, hin; wie damals das einfache Evangelium auch in Braunsberg verkündigt und mit Freuden von Obrigkeit und

Volk (?) aufgenommen, wie aber schonungslose Gewalt nach einigen Jahren die neue Gemeinschaft unterdrückt, verjagt, ja verbannt habe; wie aber jetzt die kleine Gemeinde sich ansehnlich vermehrt und der königlichen Fürsorge alles zu verdanken habe.

2) Guttstadt. Der 1778 angestellte Rector und Katechet hielt auch hier den Gottesdienst auf dem Rathhause. Die Reise des königlichen Commissarius, 1823, hatte für diese Gemeinde die Anstellung eines besondern Predigers zur Folge; ferner wurde Allerhöchst befohlen, daß schickliche Bauplätze angekauft werden sollten, und hierfür nicht allein der Betrag von 566 Thlr. 10 Sgr. sogleich angewiesen, sondern auch verheißen, daß alle kirchlichen Gebäude auf alleinige Kosten des Staats ausgeführt werden sollten. Die Kosten wurden denn auch 1828 zum Betrage von 19,335 Thlr. angewiesen. Damals zählte die Gemeinde, mit Einschluß des Landraths, 1100 Seelen. Die Kirche, zu welche der König noch nachträglich den Bau eines Thurms genehmigt hatte, wurde am 20. October 1833 eingeweiht.

3) Rössel. Hier wurde schon 1772 ein Saal des bis dahin bischöflichen Schlosses zum evangelischen Gottesdienst eingerichtet, und zum evangelischen Schulhause ein besonderes Haus bestimmt. Als das Schloß, das 1807 theilweise abgebrannt war, später abgebrochen wurde, bewilligte der König 1822 eine Summe von 11,000 Thlr., um auf den Fundamenten eine evangelische Kirche und Pfarrerwohnung zu bauen.

4) Frauenburg, Residenz des Bischofs und Sitz des Domcapitels. Die Stadt liegt nahe an dem Gebiete von Elbing. Ein Prediger aus diesem Gebiete besuchte sie, und hielt auf dem bereitwillig eingeräumten Rathhaussaale Gottesdienst. Im Jahre 1818 wurde die kleine Gemeinde, die erst viele Jahre später 150 Seelen zählte, zu Braunsberg eingepfarrt, und vom dortigen Prediger besucht. Die Reise des königlichen Commissarius hatte auch für diese Gemeinde die günstige Folge, daß der König zum Ankaufe eines besondern Hauses 2702 Thlr. bewilligte, und einen Rector und Katecheten mit 200 Thlr. Staatsgehalt anstellte. Auch hier bewies sich der evangelische Burgemeister, der zugleich Kirchenvorsteher war, sehr thätig; die evangelische Schule zählte 1830 37 Kinder, sie war am 1. August 1828 eröffnet; am 7. September desselben Jahres wurde das Schul- und Bethaus eingeweiht.

5) Heilsberg. Hier war man mit den Vorarbeiten zum Bau einer neuen Kirche schon beschäftigt, als die Aufhebung des katholischen Klosters Neuzelle Gelegenheit gab, die Bausumme außerordentlich zu erhöhen. Die Kirche wurde am 18. October 1822 eingeweiht.

Es wird nicht nothwendig sein, die Bewilligung für die andern evangelischen Gemeinden des Ermlandes 'gleich speciell aufzuführen. Im Jahre 1833 besaßen von den 12 Städten des Ermlandes bereits eigene Prediger und Lehrer:

Seit							Evangel. Civil-Einwohner.	neben kathol. Einw.
1818	Braunsberg,	in	welchem	1849	gezählt	sind	2034.	6373.
1801	Heilsberg	"	"	"	"	"	878.	3593.
1821	Rössel	"	"	"	"	"	770.	2113.
1816	Guttstadt	"	"	"	"	"	274.	2875.
1793	Allenstein	"	"	"	"	"	516.	2916.
1792	Bischofsburg	"	"	"	"	"	466.	2037.
1831	Wormditt	"	"	"	"	"	387.	3145.
1817	Mehlsack	"	"	"	"	"	163.	2681.

und es hatten damals Katecheten

Seeburg	189.	1962.
Bischofstein	317.	2345.
Frauenburg (seit 1834 ein Prediger). . . .	166.	2127.
Wartenburg (seit 1836 ein Prediger). . . .	604.	2168.

Alle Evangelischen im Bisthum lebten also in einem kirchlichen Verbande. Nach 1832 sind an die Stelle einiger Katecheten, mit erhöhetem Staatsgehalt, Prediger angestellt, und gegenwärtig beziehen neben freier Wohnung der Katechet in Seeburg 250 Thlr. und in Bischofstein 242 Thlr. und von den Predigern der Prediger in Heilsberg 660 Thlr., in Frauenburg 430 Thlr., in Wormditt und in Guttstadt 400 Thlr., die übrigen 300 Thlr. sämmtlich aus Staatsfonds, sowie ihnen auch Wohnung und zum Theil Dienstland aus Staatsmitteln beschafft ist.

Außer den 12 städtischen Schulen unterhält die Regierung noch 14 oder 15 protestantische Schulen auf dem Lande.

Für sämmtliche katholische Pfarrer und Kirchen des Ermlandes wirft der Etat nur 320 Thlr. 28 Sgr. aus, worunter Accisebonificationen, Zinsen für eingezogene Stiftungscapitalien und dgl. Um das katholische Schulwesen zu heben, sind einige Domherrenstellen eingezogen.

II. Der Theil von Ostpreußen, welcher vor der Reformation die bischöflichen Sprengel von Samland, theilweise Pomesanien und Ermland bildete, das herzogliche Preußen, war zwar, wie wir gesehen haben, dadurch protestantisch geworden, daß der katholische Gottesdienst und die Predigt des katholischen Glaubens bei Strafe verboten war. Auf dem wüsten, dünnbevölkerten Landstrich von mehr als 600 □Meilen war der katholische Gottesdienst mit einem Schlage untersagt. Es muß herzzerrschneidend gewesen sein für diejenigen, welche an der alten Kirche, ihrer Erzieherin, ihrer Mutter, die ihnen die Seligkeit verbürgen konnte, festhalten wollten. Ihre Seufzer und Klagen hat kein Papier aufbewahrt, Gott allein hat sie gezählt. Nur hier und da lassen uns die Gegner der alten Kirche einen Blick in die Noth der treuen Katholiken werfen. So mußte der Herzog, als ihm angezeigt worden, daß fremde Buchführer allerlei Bücher so der evangelischen Lehre entgegen, in die Städte brächten und verkauften, dieses untersagen und vorschreiben, daß nur Buchführer aus Königsberg, welche Concession erhalten, Bücher verkaufen dürften. (März 1544.) Ferner theilt eine in jüngster Zeit aufgefundene lithauische Urkunde von 1578 mit, daß bei der Visitation des Tilsener Amts gefunden worden, daß einige Leute, vornehmlich Herren des Raths und Gerichts, bis in die 40 Jahre (also ziemlich seit Einführung der Reformation) nicht in die Kirche gegangen. Dieses wird stark getadelt; dann aber fortgefahren: man habe in Erfahrung gebracht, daß Lithauer und andere zu einer katholischen Kirche fahren, sich auf papistische Weise sprengen und trauen und die Taufe wiederholen lassen; das wird auf das strengste untersagt und jeder an seine Pfarrkirche gewiesen.

Das herzogliche Preußen war zwar vom königlichen Preußen ebenso umschlossen, wie es selbst wieder das Ermland umschloß: bei der wüsten Größe des Landes von mehr als 600 □Meilen konnte aber diese Lage nur denen zugute kommen, welche an der Grenze wohnten. Indeß kam ein Umstand denen, welche in diesem Lande den katholischen Glauben bewahren zu können das Glück hatten, zu statten, daß nämlich der Lehnsherr des Herzogs von Preußen, der König von Polen, selbst katholisch war, und Gelegenheit fand, sich seiner aufs äußerste bedrängten Glaubensgenossen im Herzogthum Preußen anzunehmen. Der erste Herzog von Preußen, Albrecht, hinterließ nur einen Sohn, Albrecht Friedrich, der in Blödsinn verfiel, so daß ein Curator für ihn die Regierung des Landes führen mußte. Da so wenig der blödsinnige Herzog als der Curator männliche Erben hatten, so bemühte sich der Kurfürst von Brandenburg, um die Vormundschaft und Regentschaft zu erlangen. Bevor der König von Polen seine Zustimmung gab, hielt er für nothwendig, den Zustand des Landes, aus welchem viele Klagen und Beschwerden an den Hof des Königs von Polen gelangt waren, und aus welchem sogar die Protestanten in ihren innern Fehden Entscheidung verlangten, durch Commissarien untersuchen zu lassen. Zu Commissarien ernannte er

untern 29. April 1609 den Bischof von Cujavien und Pommerellen, den Bischof von Ermland und einige polnische Würdenträger. Die Commissarien beriefen einen Landtag und erörterten auf demselben mancherlei Beschwerden. Unter anderem stellten sie vor, daß die Rechte des Königs von Polen und des Reichs höchlich verletzt seien durch die gewaltsame Ausschließung der katholischen Religion, durch die Occupation der von Alters her begründeten und privilegirten katholischen Kirchen dieses Herzogthums, durch die Fortnahme und Profanirung der kirchlichen Güter. Es sei zwar das Exercitium der augsburgischen Confession nachgegeben, dadurch aber die katholische Religion nicht aufgehoben, sondern als die bevorzugte stehen geblieben, neben welcher nur die augsburgische Confession gestattet worden. Alles, was durch Fundationen und Privilegien festgestellt sei, dürfe nicht verletzt werden. Nun aber sei dem Adel und den andern Bewohnern des Herzogthums in Städten, Dörfern und auf ihren eigenen Erbsitzen die Uebung der katholischen Religion verboten, die Kirchen und Priester untersagt.

Der König von Polen sei deshalb mit dem Kurfürsten von Brandenburg in Verbindung getreten, und letzterer habe auf dem polnischen Reichstage in Krakau zugesichert, daß die Uebung der katholischen Religion jedem, der diese bekennen wolle, im Herzogthum gestattet sein solle, daß Kirchen und Bethäuser überall eröffnet werden könnten, daß niemandem wegen des katholischen Bekenntnisses Schmach, Unrecht oder Schande widerfahren dürfe, daß für die Katholiken eine und andere Kirche in Königsberg mit Einkünften angewiesen werden solle, und daß endlich die Katholiken zu allen Aemtern und Ehrenstellen des Herzogthums müßten gelangen können.

Diese Zusicherungen sind infolge fortgesetzter Verhandlungen endlich so förmlich und feierlich garantirt, daß man glauben sollte, die Katholiken des Herzogthums Preußen haben sich des gesichertsten Rechtsstandes erfreuen müssen. Man konnte deshalb für sie keinen Nachtheil befürchten, als im Jahre 1657 durch den Vertrag von Wehlau der Lehnsnexus, in welchem das Herzogthum Preußen zu Polen gestanden, aufgehoben, und das Herzogthum als unabhängig anerkannt wurde, umsomehr als auch in diesem Vertrage alle den Katholiken des Herzogthums zugesicherten Rechte wiederholt und die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Ermland über die katholischen Kirchen im Herzogthum feierlich anerkannt wurde. Im Verlaufe dieser Zusammenstellung wird sich ergeben, wiefern das Vertrauen der Katholiken und ihres Schutzherrn sich gerechtfertigt hat.

Das Herzogthum Preußen hatte, wie wir oben gesehen, aus dem Bisthum Samland und aus Theilen der Bisthümer Ermland und Pomesanien bestanden. Der Bischof von Ermland nannte sich seit 1613 zugleich Bischof von Samland, sowie der Bischof von Culm sich zugleich Bischof von Pomesanien nannte. Dem Bischof von Ermland wurde auch dadurch, daß ihm eine Jurisdiction über die katholischen Geistlichen in Königsberg zugestanden worden, eine Jurisdiction im ehemaligen Bisthum Samland gegeben. Schon vor dem Wehlauer Vertrage kamen Klagen, daß die Zusicherungen nicht gehalten würden. Als nach dem Tode des Kurfürsten Georg Wilhelm, 1641, dessen Nachfolger um Belehnung mit dem Herzogthum Preußen bat, wurden die heftigsten Beschwerden über die Baufälligkeit der katholischen Kirche in Königsberg, Störung des Gottesdienstes in derselben, über Behinderung der Katholiken, den Gottesdienst zu besuchen, über Beleidigung und Schmähung der Katholiken, besonders durch die protestantischen Prediger, geführt. Der Kurfürst versprach diesen Beschwerden abzuhelfen, wurde dann belehnt und erließ das besagte Mandat.

Im Jahre 1677, als der Wehlauer Vertrag feierlich bestätigt wurde, protestirte der kurbrandenburgische Gesandte gegen die Bezeichnung des Bischofs von Ermland als Bischof von Samland, und erlangte, daß bei der Unterschrift der letztere Titel fortblieb. Im Jahre 1725 legte der Bischof sein

Recht auf diesen Titel gegen die nunmehr königliche Regierung in Königsberg ausführlich dar, und erlangte die Zusicherung, daß nach Beseitigung anderer jetzt schwebender Differenzen „sich auch wegen des samländischen Titels ein Mittel zu beider Theile Vergnügen finden würde"; allein schon in dem nachfolgenden Jahre und wiederholt im Jahre 1732 wurde die Anerkennung des Titels gänzlich abgelehnt.

Das erste Rescript, vom 18. October 1726, ist so merkwürdig, daß wir es vollständig mittheilen müssen. Vorher bemerken wir jedoch, daß ihm ein Rescript vom 30. December 1724 voranging: „daß die Römisch-Katholischen nicht mehr Freiheit im Lande genießen sollen, als ihnen durch den Wehlauer Vertrag zugesichert worden". Unterm 18. October 1726 wurde also rescribirt:

„Friedrich Wilhelm rc. Wir haben erhalten, was ihr wegen der Ehesachen, und occasione dieser Sachen von Seiten des Bischofs von Ermland unternommenen, Unseren hohen Gerechtsamen nachtheiligen Verfahrens, weiter allerunterthänigst berichtet. Wir befehlen euch auch darauf in Gnaden, den Jesuiten zu Tilsit ihre strafbare Verworfenheit, da sie öffentlich vorzugeben sich erkühnet, daß die katholische Kirche zu Königsberg, Tilsit und bei der Linde zum Bischofthum Ermland gehörten und von dessen Bischof dependirten, und daß daher dieser den Titel eines Bischofs von Samland zu führen befugt wäre, ernstlich verweisen zu lassen.

Den Bischof von Ermland selbst oder seine Officianten und Bedienten muß auch so wenig in obermeldeten Ehesachen als in einer andern Affäre ein jus dioecesanum und geistliche Jurisdiction in unsern dortigen Landen zu exerciren gestattet werden, außer was ihm die Pacta ratione der Aufsicht über die Lehre und das Leben derer bei der römisch-katholischen Kirche zu Königsberg beilegen."

Das also verstand man unter der wörtlichen Auslegung der Pacta, die wie wir gesehen haben, freie und ungestörte Ausübung des katholischen Cultus, Errichtung von Kapellen und Bethäusern gestatteten und garantirten.

Aus diesem Rescript ersehen wir, wieviele katholische Kirchen unter der Aufsicht des Bischofs von Ermland im Herzogthum Preußen um jene Zeit sich befanden, es war:

a) die Kirche in Königsberg,

b) die Kirche bei der Linde. In der That war jener obenerwähnte Gnadenort, die heilige Linde, um welche bereits Katholiken wegen ihres „Götzendienstes" „gehenkt" worden, wieder eine katholische Kirche! Der Bauplatz, wo der Gnadenort gestanden und zerstört worden, liegt unmittelbar an der Grenze von Ermland, unweit der Stadt Rössel.

Zuerst im Jahre 1605 hatte sich ein Katholik, Friedrich Berent, mit der Besitzerin des Ritterguts, zu welchem der wüste Platz gehörte, wo die heilige Linde gestanden, wegen Erbauung einer Kirche auf diesem Platze geeinigt. Der Bischof von Ermland schickte deshalb eine Deputation nach Königsberg, um die staatliche Genehmigung zum Bau der Kirche zu erwirken. Die Deputation berief sich auf die Zusicherungen im contractu curatorio, daß der Gebrauch der katholischen Kirchen, die theils schon im Herzogthum Preußen befindlich, theils auch noch sollten gebauet werden, den Katholiken ganz freistehe. Die Genehmigung wurde aber nicht ertheilt.

Im Jahre 1609 bemühte sich der königlich polnische Secretär Saderski, das Rittergut zu kaufen. Es bedurfte jedoch der Intercession des Bischofs von Ermland, sowie des Königs und der Königin von Polen und langjähriger Verhandlungen, bis endlich den 3. December 1618 der Kauf blos über den Bauplatz zu Stande kam, und nunmehr der Bau begonnen wurde, bei welchem sich nach Erzählung katholischer Schriftsteller viele Wunderwerke ereignet haben. Die Kirche wurde den Jesuiten übergeben, welche ein Collegium errichteten; die Wallfahrten begannen wieder, und währen bis heute

fort. Ferner bestand um die besagte Zeit im Herzogthum Preußen unter der Aufsicht des Bischofs von Ermland die katholische Kirche

c) in Tilsit, oder vielmehr in Drangowski bei Tilsit. Um das Jahr 1640 lebte bei Tilsit ein katholischer Edelmann, Namens Derengowski, der mehre Dörfer besaß und an einer einsamen Stelle, nach ihm Drangowski genannt, eine Kapelle nebst Wohnung für einen katholischen Geistlichen bauen ließ. Er hatte das Unglück, im Duell seinen Gegner zu tödten, seine Güter fielen an den Fiscus und der katholische Gottesdienst in Drangowski hörte auf. Im Jahre 1692 ließ ein Domherr von Siemaßko, an Stelle der verfallenen Kapelle, eine große Kirche nebst Wohnung für mehre Geistliche errichten, und vermachte der Missionsanstalt sein ganzes auf den Werth von 60,000 Ducaten geschätztes Vermögen; seine in Samogitien und Lithauen belegenen Güter wurden jedoch nach Aufhebung des Jesuitenordens von der Republik Polen eingezogen, und erst nach langen Unterhandlungen erlangte die Kirche von 1774 an eine jährliche Entschädigung von 825 Thlr. Auch diese Zahlung hörte auf, als dieser Theil Polens 1734 an Rußland fiel. Die Geistlichen haben nichts wiederbekommen! Nur durch Fürsorge des Fürstbischofs von Ermland gelang es, hier zwei Geistliche unterhalten zu können.

Die einsam belegene Kirche könnte für die Katholiken nicht den Nutzen haben, als wenn sie in der nahen Stadt Tilsit belegen wäre; von den 4000 Communicanten, welche man 1826 in einem Umkreise von 7—8 Meilen zählte, wohnten 500 in Tilsit. Deshalb dachte man schon im vorigen Jahrhundert daran, in Tilsit eine katholische Kirche zu errichten. 1745 wurden die Fundamente gelegt — — — 1847 suchte man sie wieder auf, 102 Jahre nach dem Anfange; jetzt aber steht die Kirche, Dank der Fürsorge des Bischofs von Ermland, der Mildthätigkeit der Katholiken von Ost- und Westpreußen und der Katholiken Deutschlands, angeregt durch den Domprobst Dr. Allioli in Augsburg. Im October 1851 ist die Kirche eingeweiht.

d) Noch ein Ort, wo katholischer Gottesdienst verrichtet wurde, war Memel; Geistliche aus Drangowski hielten auf einem Saale des Schlosses monatlich einmal Gottesdienst; jetzt ist hier eine Pfarrei mit etwa 1400 Communicanten.

In dem Theile des Herzogthums Preußen, welcher zur Diöcese Pomesanien gehörte, hatten sich mehre katholische Pfarreien erhalten; Baczko gibt (1784) an, daß an der polnischen Grenze in dem Hauptamte Deutsch-Eylau 3, und in dem Hauptamte Soldau 3 katholische Pfarreien bestanden. Der Bischof von Culm hatte zugleich den Titel eines Bischofs von Pomesanien angenommen, und konnte dieses um so füglicher, da ein Theil des Bisthums, das Palatinat Marienburg, zum königlichen Preußen gehörte. In dieser Würde ist der Bischof durch Breve Sr. Heiligkeit Papst Clemens VIII. am 16. April 1601 bestätigt und er behielt daher diesen Titel bei, obgleich auch dagegen von Kurbrandenburg protestirt wurde. Wir finden die obengenannten Pfarreien, die im heutigen Kreise Neidenburg liegen, noch in der Topographie von Goldbeck (1785) als dem Bisthum Culm angehörig aufgeführt; es waren jedoch nicht sechs, sondern nur drei Pfarreien mit einigen Filialen, nämlich: Bialutten, Thurau, Lenzk, mit den Filialen Soldau, Poyellenk, Dywierznia.

Ein Theil des Herzogthums Preußen heißt Masuren; es ist der südöstliche Theil, dessen Grenze fast einen Halbkreis bildet, und von dem heutigen russisch-polnischen Masuren umgeben ist. Die preußischen und polnischen Masuren sprechen dieselbe Sprache, und zwar eine andere als die ermländischen Polen. Den Kern der preußischen Masuren bilden der Kreis Ortelsburg (Regierungsbezirk Königsberg), und die Kreise Oletzko, Lyck, Lötzen, Sensburg, Johannisburg (Regierungsbezirk Gumbinnen) mit zusammen 134,80 □Meilen. In diesen Kreisen, welche mit den zu den Kreisen Rastenburg, Angerburg, Goldapp gehörigen Theilen von Masuren noch einmal so

groß sind als das Bisthum Ermland, welches etwa 77 □ Meilen umfaßt, wohnten sehr viele Katholiken, für deren religiöse Bedürfnisse missionsweise vom polnischen Masuren aus gesorgt wurde, und der gleichen Sprache wegen auch nur gesorgt werden konnte. Solange das polnische Masuren nach der Theilung Polens zu Preußen gehörte — es bildete die Provinz Neuostpreußen mit der Kammer in Bialystock — wurde der gegenseitige Verkehr nicht gestört; als es aber an Rußland kam, und die strengen Grenzcontrolen begannen, da wurde kein Geistlicher herüber, kein Laie hinübergelassen; es trat eine Verlassenheit der Katholiken im preußischen Masuren ein, die sich nur fühlen, nicht beschreiben läßt. Das schnelle Anwachsen der Zahl der Protestanten im Ermlande ist begreiflich, wenn man die lebendige Wirksamkeit der Regierung für ihre Seelsorge in Betracht zieht. So hatten sich auch grade an der polnischen Grenze in Masuren die meisten Katholiken niedergelassen, weil ihnen hier Gelegenheit nahe lag, katholische Kirchen zu besuchen; tiefer in Masuren, also in der Richtung nach dem Ermland zu, waren wenige; und grade dieser Mehrzahl, durch das wüste Masuren vom katholischen Ermlande getrennt, wurde durch die russische Grenzsperre der Gottesdienst entzogen; sie sahen jenseit der Grenze katholische Kirchen, hörten das Läuten zum Gottesdienst, durften aber nicht hinüber. Man zählte über 7000 Katholiken.

Wir haben mit letzterem eigentlich unserer Darstellung vorgegriffen, denn wir wollten zunächst schildern, wie es um die Zeit, als das Ermland an die Krone Preußen gelangte, um die katholische Seelsorge im Herzogthum Preußen aussah. Um diese Zeit erfreuten sich die katholischen Masuren noch der Nähe katholischer Geistlicher und Kirchen. Unter der preußischen Regierung, zu derselben Zeit, da so freigebig für die Protestanten im Ermlande gesorgt wurde, trat die betrübte Verlassenheit der katholischen Masuren ein.

Wir gehen zurück zum Jahre 1772. Dieselben Umstände, welche das Herüberziehen von Protestanten in das katholische Ermland herbeiführten, hatten ein Hinüberziehen von Katholiken aus dem Ermlande und dem katholischen Polen in das Herzogthum Preußen zur Folge: die ermländische Jugend folgte den Fahnen des Königs, ein und andere Ermländer wurden zum Staatsdienst zugelassen, Handwerker, Tagelöhner zogen hinüber. In der That standen von 1811—15 Militärveteranen in Johannisburg, Arys, Drengfurth und Nordenburg, und da unter ihnen Katholiken waren, so ließ die Regierung einmal im Jahre einen Geistlichen dorthin reisen; allein auch dieses hörte mit der allmäligen Verlegung der Garnison auf, ebenso die freundliche Fürsorge der Regierung, welche 1817 in einigen Städten Masurens auf ihre Kosten einen Geistlichen kommen ließ. Nun hörte alles auf. Die Mutter Gottes zur heiligen Linde, auf fast wunderbare Weise an der Grenze im protestantischen Lande aufgerichtet, leuchtete als der Stern des Meeres den Tausenden verlassener Katholiken; allein wieweit waren die Katholiken an der masurisch-polnischen Grenze von ihr entfernt! Unablässig waren die Bemühungen des verewigten Fürstbischofs von Ermland, des Prinzen von Hohenzollern für diese Verlassenen. Auf Kosten der Katholiken wolle man wol, wurde ihm geantwortet, die Abhaltung von einigen Missionen gestatten; jeder Communicant sollte 9 Sgr. bezahlen, man hoffte dadurch von 3485 Communicanten 1045 Thlr. 15 Sgr. beizutreiben, dann würde es möglich werden, zwei Vicare anzustellen, die umherreisend viermal im Jahre an einigen Orten katholischen Gottesdienst halten könnten. Der Fürstbischof wies diesen Vorschlag zurück; die Katholiken, welche noch theilweise meilenweit zu gehen hatten, sollten um 9 Sgr. jeder beschatzt, vielleicht exequirt werden! Er entschloß sich, auf eigene Kosten zwei geistliche Missionsreisen abhalten zu lassen, und damit wurde 1834 der Anfang gemacht. Welche Erfahrung diese Missionäre gemacht, kann sich leicht jeder vorstellen. Nach dem Tode des Fürstbischofs setzte der Generaladmi-

nistrator Dr. Frenzel, dann der Bischof von Hatten, nach dessen Tode wieder der Administrator Dr. Frenzel auf ihre Kosten das angefangene gute Werk fort. Jetzt nimmt den bischöflichen Stuhl von Ermland ein Bischof ein (seit 1842), dessen Bescheidenheit wir zu verletzen fürchten, wenn wir alle seine großen Verdienste um die heilige Sache der katholischen Kirche anführen wollten. Mögen einige Thatsachen reden.

Aus der Zeit des verewigten Fürstbischofs von Hohenzollern müssen wir noch nachtragen, daß eine Kirche in Schillgallen mit einer Kapelle in Szibben für die Katholiken der Kreise Niederung und Heidekrug (Regierungsbezirk Gumbinnen) errichtet und dabei ein Geistlicher angestellt ist. Es wird besonders ein Wohlthäter aus dem russischen Polen genannt, dessen Fürsorge die zahlreichen Katholiken, jetzt 1500 Communicanten, das Glück verdanken. Aus der Zeit des hochwürdigsten Herrn Bischofs Ambrosius (gerit) heben wir hervor, daß die Missionen im Frühjahr und Herbst jedes Jahr regelmäßig gehalten, für einige Orte verlängert, auf neue Orte ausgedehnt, von Stellen, wo es nicht so nothwendig schien, auf andere verlegt worden. Durch diese jährlichen Missionen hat sich dann gezeigt, an welchen Punkten die Anstellung eines ständigen Missionsgeistlichen am nothwendigsten ist.

Der erste Punkt war Groß-Leschienen im Kreise Ortelsburg (Regierungsbezirk Königsberg); hierfür spendete die milde Hand des Bischofs 10,000 Thlr. zur Anstellung eines Geistlichen. Als der Geistliche mit bischöflicher Mission ankam, verbot ihm zwar der Landrath jede Amtshandlung und drohte, die Gläubigen mit Gensdarmen auseinandertreiben zu lassen, wenn sie sich zum Gottesdienst versammeln sollten; der Herr Bischof wußte aber die Aufhebung des Decrets zu erwirken.

Sodann waren es die Kreise Lyck und Oletzko in Masuren, für welche zwei Geistliche angestellt sind, und wieder war es dieselbe wohlthätige Hand, welche 15,000 Thlr. spendete.

Ferner wurde gesorgt, daß die Geistlichen, welche im Ermlande selbst, nahe der Grenze, wohnen, an den nächsten Orten Ostpreußens von Zeit zu Zeit Gottesdienst abhalten, so von Braunsberg, Elbing. Ebenso wird von Königsberg aus, wiewol die zu diesem Zweck vorhanden gewesene fromme Stiftung, wie soviele andere Fonds, verloren gegangen, jährlich zweimal Mission gehalten, in Tapiau sogar monatlich einmal. Indeß klagen die Herren Missionäre (katholisches Wochenblatt für die Diöcese Culm, Nr. 43), daß ihre Ankunft den Katholiken oft nicht bekannt wird, weil z. B. das Landrathsamt in Fischhausen die Anzeige im Kreisblatt verweigert hat. Endlich aber ist im Jahre 1852 der St. Adalbertus-Verein in dieser Diöcese errichtet, der sich dieselben Zwecke für Preußen vorgesetzt hat, welche der Bonifacius-Verein für Deutschland verfolgt. In dem ersten Jahre seines Bestehens hat er nahe an 3500 Thlr. eingenommen; viel, wenn man bedenkt, daß im Bisthum Ermland nur 112 Pfarrkirchen mit 101 Pfarrern, 71 Kaplänen und 17 Beneficiaten bestehen; wenig, wenn man die ungeheure Größe des Bedürfnisses ins Auge faßt. Indem wir noch hinzusetzen, daß an einem Orte, in Wehlau, monatlich einmal ein Geistlicher für die im Landarmenhause untergebrachten Katholiken Gottesdienst hält, und daß einige Garnisonsorte jährlich zweimal von einem Geistlichen wegen der katholischen Militärpersonen besucht werden, schließen wir einige Zahlen über die Folgen der Missionswirksamkeit an.

Solange die Missionsreise jährlich einmal stattfand, zählten die Missionäre 2000 heilige Communionen, im Jahre 1848 war diese Zahl allein bei der Frühjahrsmission schon auf 3129 gestiegen; in den Jahren 1834—37 zusammen wurden 33 Kinder zu dem heiligen Sacramente angenommen, seit 1846 durchschnittlich jährlich 90. Wie groß würden beide Zahlen sein, wenn hier auch nur seit 1772 dasselbe für die Katholiken geschehen wäre, was für die Protestanten des kleinen Ermlands geschehen ist, oder wieviel Prote-

stanten würde man in Ermland zählen, wenn man von jedem protestantischen Communicanten hier 9 Sgr. Kirchensteuer beigetrieben hätte?

Wir kommen nun zu dem Theile Ostpreußens, der zur Diöcese Culm gehört. Es ist begreiflich, daß bei der Eintheilung der durch die Bulle de salute animarum bestimmten neuen bischöflichen Sprengel keine specielle Rücksicht auf die als ganz protestantisch gezählten Landestheile des Herzogthums Preußen genommen werden konnte, welche die Regierung bis dahin jeder bischöflichen Unterordnung zu entziehen bemüht gewesen war. Der Bischof von Ermland, in seinem Eifer für die gute Sache, sah nur darauf, wo Hilfe Noth that, und wirkte soviel er konnte. Den ehemaligen ostpreußischen Kreis Marienwerder, jetzt Marienwerder und Rosenberg (Regierungsbezirk Marienwerder), zog er in den Bereich seiner Fürsorge. Nachträglich ist nun zweifelhaft geworden, zu welcher Diöcese diese Theile gehören; die Pfarreien Bialutten, Thurau und Leuk gehören dagegen unstreitig zum Sprengel der bischöflichen Kirche von Culm, wohin die Kreise Osterode, Neidenburg, Pr.-Holland und Mohrungen zu rechnen sind. In diesen Kreisen findet an der russisch-polnischen Grenze dasselbe Verhältniß statt, das oben von Masuren erzählt wurde; noch im Jahre 1841 wurde eine große Anzahl Katholiken, welche die russische Grenze überschreiten wollte, um dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen, von den Kosacken eingefangen, und 36 Stunden ohne Nahrung gefangen gehalten. Im laufenden Jahre hat sich nun in der Diöcese Culm ein Bonifacius-Verein gebildet, der auch für die verlassenen Katholiken in Ostpreußen sorgen will; er will auch für sie sorgen, denn er hat in der eigenen Diöcese, in den Kreisen Marienwerder und Rosenberg und an der pommerschen Grenze noch soviel, soviel zu thun!

Gott segne den Adalbertus- und den Bonifacius-Verein und alle die braven Männer, die sich zu deren Bildung vereinigt haben! Mögen der heilige Adalbertus und der heilige Bonifacius durch ihre Fürbitte das schwere Werk fördern!

Vorerst hat sich der Bonifacius-Verein vorgesetzt, für die Katholiken im Kreise Osterode, deren 3829! sind, ohne Pfarrer, ohne Kirche, zu sorgen; in diesem Kreise steht eine Anzahl rheinischer Jünglinge, die mit dem achten Ulanenregiment von Bonn hierher versetzt sind. Dann kommt der Kreis Neidenburg an die Reihe, in welchem zwar drei katholische Pfarreien, aber so an der Grenze belegen sind, daß noch Tausende von Katholiken des Kreises als ohne Seelsorge betrachtet werden müssen.

Dieser Darstellung lassen wir nunmehr eine statistische Zusammenstellung der Katholiken des ehemaligen Herzogthums Preußen, mit Ausnahme des zu Westpreußen geschlagenen Marienwerder und Rosenberger Kreises, folgen.

A. Regierungsbezirk Gumbinnen.

	Anzahl der Kathol. 1838.	1849.	
1. Kreis Angerburg . .	70.	53.	
2. „ Darkehnen . .	29.	23.	
3. „ Goldapp . . .	316.	281.	In diesem Kreise liegt, inmitten ganz protestantischer Gegend, eine seit der Reformation ganz katholisch gebliebene Gemeinde, Ziegenberg, außer allem legalem kirchlichem Verbande. Nur zwei Kreuze auf dem Kirchhofe des Dorfs zeigen dem Wanderer den Glauben der frommen Bewohner an.
Latus	375.	357.	

		Anzahl der Kathol. 1838.	1849.	
	Transport	375.	357.	
4.	„ Gumbinnen . .	66.	36.	
5.	„ Heidekrug . . .	870.	1253.	In diesem und dem Kreise Niederung ist die Pfarrei Schillgallen mit der Filiale Szibben errichtet.
6.	„ Insterburg . .	63.	158.	
7.	„ Johannisburg	415.	480.	Im protestantischen Kirchspiel Johannisburg leben 141 Katholiken.
8.	„ Lötzen	149.	123.	
9.	„ Lyck	1365.	1444.	In der Stadt und dem Kirchspiel Lyck wurden 1838 gezählt 390 Katholiken, in dem protest. Kirchspiel Borezymen . 243, „ „ Kallinowen . 283, „ „ Osterkollen . . 211, „ „ Bissanitzen . . 170.
10.	„ Niederung . .	246.	433.	
11.	„ Oletzko	694.	537.	Auch in diesem Kreise zählte man 1838 in einzelnen protestantischen Kirchspielen 158, 183, 193 Katholiken.
12.	„ Pillkallen . . .	538.	880.	In den Grenzdörfern mit Polen zählte man auch hier viele Katholiken.
13.	„ Ragnit	338.	516.	
14.	„ Sensburg . .	738.	1123.	
15.	„ Stallupönen .	362.	377.	
16.	„ Tilsit	1733.	1607.	Hier gibt es ein protestantisches Kirchspiel, in dem man 1838 an 500 Katholiken zählte; in einem Grenzdorfe, Ropkojen, waren neben 155 Protestanten 119 Katholiken.
		7992.	9409.	

Die Zählungen sind nicht genau, denn es haben sich in einzelnen Kreisen bei den Missionen mehr Communicanten eingefunden, als die statistischen Zählungen Katholiken ergaben.

B. Regierungsbezirk Königsberg, mit Weglassung der vier ermländischen Kreise.

		Anzahl der Kathol. 1846.	1849.	
1.	Kreis Preuß.=Eylau	208.	221.	
2.	„ Fischhausen . .	142.	152.	In diesem Kreise liegt der jetzt von katholischer Hand mit einem prächtigen Kreuze gezierte Ort, wo der heilige Adalbertus, der Verkündiger des katholischen Glaubens in Preußen, den Martertod erlitten hat. An der Stelle sollte vor einigen Jahren eine Kapelle für den katholischen Gottesdienst errichtet werden; da die Regierung aber verlangte, daß sie eine Simultankirche werden solle, so zerfiel die Sache.
	Latus	350.	373.	

			Anzahl der Kathol. 1846.	1849.	
		Transport	350.	373.	
3.	"	Friedland . . .	177.	160.	
4.	"	Gerdauen . . .	66.	51.	
5.	"	Heiligenbeil .	445.	392.	
6.	"	Pr.-Holland .	968.	881.	
7.	"	Königsberg: Stadt	2103.	2089.	
8.	"	Königsberg: Landkreis	188.	125.	
9.	"	Labiau	137.	80.	
10.	"	Memel	2029.	1749.	
11.	"	Mohrungen .	700.	773.	
12.	"	Neidenburg . .	4961.	5176.	
13.	"	Ortelsburg . .	3212.	3292.	In diesem Kreise finden sich Ortschaften, in denen fast soviel oder mehr Katholiken als Protestanten wohnen, z. B. Protest. Kathol. Liebenberg . . 471. 374. Gr.-Leschienen 291. 124. Rudziskeu . . 131. 138.
14.	"	Osterode . . .	3854.	3829.	
15.	"	Rastenburg . .	1200.	1189.	In diesem Kreise liegt am äußersten Punkte die heilige Linde.
16.	"	Wehlau . . .	216.	198.	
			20606.	20366.	

III. Der Theil des Bisthums Ermland, der, zum königlichen Preußen gehörend, erst durch die Bulle de salute animarum dem bischöflichen Sprengel von Ermland beigelegt ist.

Während wir den ersten Theil des Bisthums als ganz katholisch, den zweiten als fast ganz protestantisch kennen gelernt, kommen wir jetzt zum dritten Theile, welcher zu der Zeit, als er an die Krone Preußen gelangte, eine gemischte Bevölkerung enthielt: die Pfarrkirchen und Pfarrgüter befanden sich noch in katholischem Besitz, die katholischen Gemeinden bestanden aber zumeist nur aus der ärmern Bevölkerung, den Häuslern und Tagelöhnern. Dieser Theil war derjenige Theil des Bisthums Pomesanien, welcher zum königlichen Preußen gehört hatte, und über welchen, wie oben erwähnt worden, der Bischof von Culm Diöcesan war; jedoch liegt auch das Gebiet von Elbing und Tolkemit in diesem Landstrich, welches zum alten Bisthum Ermland gehörig gewesen. Gemeinhin wird dieser Theil, ohne Elbing und Tolkemit, das Palatinat Marienburg genannt.

Wir werden nun zuerst kurz der Reformationsgeschichte der Stadt Elbing erwähnen, welche Hartknoch sehr ausführlich mittheilt. Wie letzterer erzählt, war der Rath und die Bürgerschaft schon 1523 meistentheils der neuen Religion zugethan, indem sie den Dominicanern „das Nachtläuten verboten und auch das Predigen gelegt". Was diese Ausdrücke bedeuten, kennen wir schon; man begann die belobte „Freiheit" damit, daß man den katholischen Geistlichen den Mund schloß. Das trug denn auch seine Früchte: katholische Geistliche, unter andern zwei Jesuiten, welche der Bischof in die Stadt sandte, wurden durch Schreien und Lärmen im Predigen gehindert, und mit Steinen geworfen. Nachdem alle gütlichen und ernsten Vorstellungen des Bischofs bei der Stadt vergebens waren, weil die Stadt von den beiden andern großen Städten des königlichen Preußen: Danzig und Thorn, in ihrer

Hartnäckigkeit bestärkt wurde, sich außerdem auch an den Herzog und die Regimentsräthe in Preußen wendete, so sah sich der vom Bischof bestellte katholische Pfarrer zur Klage genöthigt. Die Stadt wurde in allen Instanzen zur Herausgabe der Pfarrkirche verurtheilt, und als sie auch dem rechtskräftigen Erkenntniß nicht Folge leisten wollte, in den Bann erklärt, d. h. alles Commercium mit ihr untersagt. Auch das würde sie nicht geschreckt haben, wenn ihr nicht aus dem Herzogthum Preußen Nachricht zugekommen wäre, daß man auch dort den Bann ausführen werde. Nunmehr ließ sie sich zum Vergleiche herbei und trat endlich 1618 die altstädtische Pfarrkirche dem katholischen Pfarrer wieder ab. Zwar wurde in den schwedischen Kriegen die Kirche den Katholiken dreimal genommen, aber ebenso oft erlangten diese sie wieder und besitzen sie noch heute. An katholischen Schulen und Lehrern läßt zwar die Stadt die Katholiken Mangel leiden, sowie auch unseres Wissens kein Katholik zur städtischen Vertretung zugelassen wird; allein es sind 1849 neben 17,300 Protestanten doch 3545 Katholiken in der Stadt gezählt.

Das Elbinger Stadtgebiet, zu welchem 11 Pfarreien gehören, war von der städtischen Obrigkeit auf dieselbe Weise reformirt worden, wie es in der Stadt gelungen war; hätte der Bischof erreicht, die ganze Stadt wieder dem katholischen Glauben zu öffnen, dann würden auch diese Kirchen dem Glauben, für welchen sie gebaut worden, zurückgegeben sein. Allein bei der Hartnäckigkeit, mit welcher die Stadt widerstrebte, so daß der Bischof einst sagte: ihr laßt verlaufene und unmoralische Menschen als Prediger zu, folgt ihnen, und mir, eurem Bischof, wollt ihr widerstreben? — mußte der Bischof sich begnügen, die Hauptkirche der Stadt wieder zu bekommen.

Die zum Elbinger Kreise gehörige Stadt Tolkemit (mit 2196 katholischen und 131 protestantischen Einwohnern) und das Dorf Neukirch (418 Katholiken und 9 Protestanten) haben noch katholische Kirchen. Im ganzen Kreise wohnen neben 43,179 Protestanten 9366 Katholiken und da für letztere nur drei Pfarrkirchen vorhanden sind, und in den Kirchorten selbst nur etwa 6000 Katholiken wohnen, so ist leicht zu begreifen, wie ungünstig deren Lage ist; es gibt Katholiken, welche mehre Meilen von ihrer Pfarrkirche entfernt wohnen.

In dem Gebiete von Tolkemit fand sich eines der wenigen Mönchsklöster, welche im Bisthume Ermland bestanden hatten, das Bernhardinerkloster Cadinen; es ist der Säcularisation zum Opfer gefallen; ob die Klosterkirche noch besteht, wissen wir nicht, das wissen wir aber, daß man nicht für nöthig erachtet hat, für die umwohnenden Katholiken hier eine Pfarrei zu errichten.

Das Palatinat — Woywodschaft — Marienburg ist also der Theil des ehemaligen Bisthums Pomesanien, welche durch die Bulle de salute animarum vom bischöflichen Sprengel von Culm abgetrennt und dem Bisthum Ermland zugetheilt ist. Der südliche Theil dieses Landstrichs, wo die Städte Christburg und Stuhm, ist überwiegend katholisch, er bildet den Saum des wellenförmigen Landes, das sich nach Norden zu, nach dem frischen Haff und der Ostsee senkt; die Gegend um Marienburg bildet den mittleren Theil des Palatinats; sie ist der fetteste Marschboden mit einer Fruchtbarkeit, wie sie in Deutschland kaum wieder vorkommt, und läuft nach Norden zu in das Niederungsland aus, durch welches die Weichsel und die Nogat in unzähligen Strömungen durch Flußarme, Kanäle, Rinnen, ihr schwärzliches Gewässer dem Meere zuführen. Hier an den nördlichen Mündungen der Ströme, wo ungeheure Wassermassen und Eisgänge durch das Land ziehen, oft an der Vereinigung mit dem Meere durch Ströme gehindert, welche die See nach dem Lande zutreiben, hier, wo der Graswuchs den Getreidebau überwiegt, haben sich Niederländer (Holländer, Wiedertäufer) unter dem Schutze der polnischen Könige angesiedelt; sie haben ihre Bethäuser, ihre Vermahner, sind aber dem Loose aller derer, welche sich von der katholischen Kirche getrennt,

nicht entgangen, auch unter ihnen haben sich Secten gebildet; sie scheiden sich in die Feinen (Flämische, Clarken, Reinstoff oder Feinstoff genannt), und in die Groben (Friesen, Bekümmerte oder Dreckwagen). Gezählt wurden ihrer 1849

		worunter auf dem Lande
im Kreise Elbing	2098.	1750.
„ „ Marienburg	5525.	5386.
„ Stadt und Landkreise Danzig	1357.	565.

Zur Zeit der Reformation war Achax von Zehmen Woywode von Marienburg, ein Mann, der vom letzten Hochmeister Albrecht vielfach in seinem Verkehr mit Luther und in seinen anderen Reformationsbestrebungen benutzt wurde; ein eifriger Lutheraner, der denn auch in seiner Woywodschaft den Ausbruch der Reformation auf das kräftigste unterstützte. Bei seinem 1565 erfolgten Tode scheinen schon alle Pfarrkirchen im Palatinat von den Protestanten occupirt gewesen zu sein, wenigstens wird dieses von Marienburg, Stuhm, Christburg, Neukirch behauptet. Es wiederholten sich nun hier alle die Ereignisse, welche im königlichen Preußen, mit Ausnahme des Ermlands, allgemein vorgekommen: Religionsprivilegien der polnischen Könige über den freien Gebrauch der Augsburgischen Confession, Kampf der Lutheraner und Reformirten untereinander, Klagen der katholischen Pfarrer gegen die Gemeinden auf Zurückgabe der Kirchen und kirchlichen Einkünfte beim königlichen Hofgerichte. Die Gemeinden, unterstützt von den drei großen Städten Preußens (Danzig, Thorn, Elbing) und den protestantisch Gesinnten, bestreiten die Competenz des Fori; diese Einrede wird verworfen, sie werden zur Herausgabe verurtheilt, sie appelliren an das Relationsgericht, werden abermals verurtheilt, die Execution wird vollstreckt, die Katholiken bekommen ihre Kirche zurück. Gustav Adolph von Schweden überfällt das Land und nimmt den Katholiken ihre Kirchen; furchtbare Verwüstung des Landes durch die Schweden; durch den Waffenstillstand von Stuhmsdorf (1635) und den Frieden von Oliva (1660), kamen die Katholiken wieder in den Besitz der Kirchen.

So reichhaltiges Material uns auch über die Geschichte der einzelnen Städte und Pfarreien vorliegt, so müssen wir uns doch mit dieser Skizze hier begnügen, und erwähnen nur noch, daß etwa um 1635 die Jesuiten sich in Marienburg niederließen, und durch einen Reichsschluß von 1638 das Recht erlangten, für 30,000 Gulden Güter zu kaufen. Sie gründeten ein Collegium mit einem blühenden Gymnasium.

Die von einem protestantischen Prediger schülerhaft geschriebene Specialgeschichte der Werder, die trotz der auffallendsten Ignoranz und trotz ihres Mangels an Logik für die protestantischen Schriftsteller eine giltige Geschichtsquelle ist, laborirt an der fixen Idee, daß da, wo die Sachen des Protestantismus einmal zu erscheinen begonnen, auch sogleich die Katholiken der neuen Lehre allen Vorschub hätten leisten müssen.

Mit der Art und Weise, wie in manchen Fällen die Sache in den Werdern, — so heißt die Niederung, — betrieben worden, sind wir nicht einverstanden; wir glauben nicht, daß die Verbreitung neuer religiöser Ansichten — etwas Anderes ist die Entscheidung über das Eigenthum der Kirchen und Kirchengüter, über das Recht auf Gefälle u. dergl. — durch Richtersprüche entgegenzutreten ist. Indeß wurde dieser Weg in den Werdern eingeschlagen, es wurde z. B. die Frage, ob Protestanten befugt seien, einen Prediger auf ihre Kosten nach den bestehenden landesherrlichen Privilegien zu bestellen, der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet. Geschah aber dieses einmal, dann mußten — selbstredend — auch die Grundsätze von Appellationen, von Präclusivfristen, von res judicata u. s. w. zur Anwendung kommen. Stellt man alle von Hartwich vorgebrachten Thatsachen zusammen, dann muß man gestehen, daß nirgend in dem protestantischen Preußen soviele Langmuth, soviele scrupulöse Beobachtung der Formen stattgefunden hat als in diesem

unter katholischer Herrschaft stehenden Landestheil, wie wir ja oben gesehen haben. Deshalb haben sich gewiß mit vollem Rechte die katholischen Geistlichen, welche den Besitzstand, das Recht, die Gesetze und die rechtskräftigen Richtersprüche für sich hatten, heftig darüber beklagt, daß dessenungeachtet die Prädicanten ihnen großen Einbruch thäten, und daß die Gemeindevorsteher Männer zu Predigern in Vorschlag brächten, welche in Pommern oder in Königsberg — also außerhalb Landes, — approbirt seien, welche hiernach tauften, trauten, absolvirten, dabei die Katholischen verhöhnten und mit Fingern ihnen nachzeigten; solches bäten sie abzustellen und die Prädicanten zu vertreiben.

Unterm 11. Januar 1677 kam dann endlich ein Vergleich zu Stande, wonach die katholischen Pfarrer das Recht auf alle kirchlichen Abgaben und zwar dingliche sowol als persönliche behielten; auch alle Parochialacte der Protestanten mußten ihnen angezeigt und ein Zettel, gegen Bezahlung von Gebühren gelöst werden, auf Grund dessen dann der protestantische Prediger den Act vornahm. Die Kirchhöfe blieben katholisch und eine protestantische Leiche durfte auf dieselben vom protestantischen Schullehrer, nicht aber vom protestantischen Prediger begleitet werden.

In diesen Verhältnissen entwickelten die Protestanten vielen Eifer und Opferwilligkeit: sie entrichteten ihrem Prediger in der Regel eben das freiwillig, was sie den katholischen Pfarrern gesetzlich entrichten mußten, mitunter gaben sie ihnen sogar mehr; sie waren in der Berufung und Anstellung ihrer Prediger ganz unbehindert, sie bauten sich eigene Kirchen und Bethäuser, beriefen besondere Schulmeister &c.

Den Katholiken war dagegen der Besitz der katholichen Kirchen und Pfarreien gesichert.

Dieser Zustand währte jedoch nicht bis zur Theilung Polens. Die Protestanten im polnischen Reiche hatten das zweifelhafte Glück, stets die zärtliche Fürsorge der Feinde Polens zu erfahren; wenn Schweden oder Kurbrandenburg Theile vom polnischen Reiche besetzten, fanden sie die Protestanten als Freunde vor und bewiesen ihnen die größte Zuneigung, gaben ihnen die katholischen Kirchen u. dgl. Als die Theilung Polens sich näherte, warf sich mit einem Male Rußland als Vertheidiger der Religionsfreiheit auf, und ließ in russischer Manier die Bischöfe von Krakau und Kiow, den Woywoden von Krakau und den Starosten von Dolin Nachts in Warschau festnehmen und nach Sibirien schleppen; es bildete sich eine mächtige Conföderation der Dissidenten und so kam auf das Andringen von Rußland, Preußen, Dänemark, England und Schweden unterm $\frac{13}{24}$ Februar 1768 der unter dem Namen des Warschauer Tractats bekannte Reichstagsschluß zu Stande, wonach zwar die katholische Religion in Polen die herrschende bleiben sollte, die Dissidenten aber die ausgedehnteste Religionsfreiheit erhielten und von der Verpflichtung, an die katholischen Pfarrer Stolgebühren entrichten oder Erlaubnißzettel zu Pfarracten lösen zu müssen, frei erkärt wurden; nur die Zehnten und Missalia, also die Realabgaben, verblieben den katholischen Pfarrern.

Es war demnach der preußischen Regierung nicht vorbehalten, wie in der Regel dargestellt zu werden pflegt, hier den Protestanten Religionsfreiheit zu verschaffen. Als indeß Preußen bei der Theilung Polens diesen Landestheil erwarb, wurde sofort nach den Beschwerden der Evangelischen geforscht, und deren eine Anzahl beigebracht; einige darunter sind zu merkwürdig, als daß wir sie nicht hier anführen sollten. Eine Beschwerde ging dahin, daß über evangelische Kirchensachen, auch wenn sie Vermögensangelegenheiten betreffen, nicht blos evangelische Beamte zu entscheiden haben; eine andere: daß den evangelischen Geistlichen jeder Einfluß auf die Schulen fehle u. dgl.

Deshalb wurde nun sogleich verordnet, daß die Religionsfreiheit auch (!)

den Evangelischen zu Theil werden und die bisherigen Beschränkungen aufhören müßten, daß die Evangelischen die katholischen Festtage zu feiern nicht schuldig seien, daß die katholischen Geistlichen von den Protestanten keine Stolgebühren fordern durften. Die 28 protestantischen Kirchen im Palatinat wurden in zwei Inspectionen eingetheilt, in Tiegenhof eine neue protestantische Kirche errichtet, den Protestanten reiche Staatsmittel zur besseren Einrichtung und Erbauung ihrer Kirchen bewilligt. Der Punkt wegen der Stolgebühren, welcher der Regierung sehr am Herzen zu liegen schien, konnte noch da zweifelhaft erscheinen, wo Protestanten nicht einem bestimmten protestantischen Kirchspiel zugewiesen waren, sondern in einem katholischen Kirchspiel wohnten, daher die lebhafte Bemühung, für alle Protestanten Kirchsprengel zu bilden. In Betreff der Menoniten war man nicht einen Augenblick zweifelhaft; sie wurden dem Parochialzwange der protestantischen Prediger unterworfen.

Einen Incidenzpunkt bildete die vom Cabinet angeordnete allgemeine Einführung des Simultanei. — Den Anfang machte eine Cabinetsordre vom 5. September 1798. Die evangelische Gemeinde zu Taunsee bei Marienburg erbat zur Vollendung ihres Kirchenbaues eine Staatsunterstützung; diese lehnte der König Friedrich II. ab, weil an dem Orte bereits eine katholische Kirche existire, zu deren, der Civilgemeinde obliegenden, baulichen Unterhaltung auch die Evangelischen beitragen mußten. „Ich würde", sagt der König, „also durch eine Unterstützung der Evangelischen bei einem eigenen Kirchenbau nur das drückende Vorurtheil bestärken, wonach eine Religionspartei es für unthunlich hält, in den gottesdienstlichen Gebäuden der andern Gott zu verehren. Davon bin ich aber sehr weit entfernt, vielmehr will ich, daß alles dazu beigetragen werden soll, die verschiedenen christlichen Glaubensverwandten zum gemeinschaftlichen Gebrauch ihrer Kirchen zu vermögen. Sie werden alle dazu durch die Glaubenswahrheiten der Religion aufgerufen, besonders aber ist dies der Fall bei den protestantischen Confessionen."

Gegen die hier ausgesprochene allgemeine Einführung des Simultanei protestirten die Obern der katholischen Geistlichkeit in ganz Westpreußen, fanden aber so wenig den Beifall der Regierung als Sr. Majestät des Königs; Ihr werdet, hieß es in dem Erlaß vom 18. März 1799, sorgfältig darauf sehen, daß hierin unsere Allerhöchste Absicht ohne Widerspruch erreicht werde. Auch habt Ihr in vorkommenden Renitenzfällen den Renitenten ernstlich zu bedeuten, daß die von ihnen der guten Sache entgegengesetzten unnützen Schwierigkeiten Unserer höchsten Person angezeigt werden würden.

In einer vortrefflich geschriebenen Immediateingabe vom 17. October 1799 wies der Bischof von Culm auf die Nachtheile des Simultanei hin und erklärte sich bereit, lieber auf die Beiträge protestantischer Gemeindeangehörigen zum Kirchenbau zu verzichten, als sie unter der Bedingung des Simultanei anzunehmen. Der König antwortete unterm 22. October 1799, daß nicht die Absicht gewesen sei, Gewissenszwang auszuüben, und danach seien auch die Behörden instruirt, welche in allen Fällen die Güte versuchen sollten, um eine dem König angenehme Eintracht herbeizuführen.

Anscheinend wurde aber doch die Bewilligung der gesetzlich dem Staate obliegenden Patronatbeiträge für katholische Kirchen an die Bedingung der Einführung des Simultanei geknüpft, denn erst die Cabinetsordre vom 3. Juni 1806 sprach aus:

> „es genüget Mir, daß die protestantischen Unterthanen überall vom katholischen Pfarrzwange und den damit verknüpften Lasten und Abgaben freigelassen werden und daß daher die Erfüllung der Mir als Patron obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Gestattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden soll."

Die Ereignisse nach der Occupation oder Reoccupation des Palatinats

können wir kurz fassen. Daß die Protestanten nichts verloren haben, ist aus dem Vorgesagten klar. In Stuhm unterstützte der Staat die Errichtung einer neuen protestantischen Kirche; in Christburg wurde das Reformatenkloster aufgehoben; in Marienburg bestand nach Aufhebung des Jesuitenordens das katholische Gymnasium noch einige Zeit; es ist jetzt auch aufgehoben, daselbst aber ein protestantisches Schullehrerseminar errichtet, zu dessen theilweiser Dotation das Vermögen aufgehobener katholischer Klöster verwendet worden. In Gnojau wurde die katholische Kirche nebst einem Theile der katholischen Pfarrdotation der protestantischen Gemeinde geschenkt, worüber die Verhandlungen der zweiten Kammer 18$\frac{52}{53}$ das Nähere enthalten.

Um zum Schlusse das Statistische aus dem Palatinat zusammenzustellen, wollen wir die Kreise Stuhm (Regierungsbezirk Marienwerder) und Marienburg (Regierungsbezirk Danzig) das ehemalige Palatinat, zusammenfassen. Hier wurden 1849 gezählt:

Kreis	Fläche	Einwohner		Katholische				Protestantische			
	□Meilen	Katholiken	Evangelische	Pfarreien	Tochterkirche	kirchl. Versammlungsorte	Geistliche	Pfarreien	Tochterkirche	kirchl. Versammlungsorte	Geistliche
Stuhm	11,51	21413	11933	9	6	2	14	4	1	—	4
Marienburg	15,13	20413	27519	20	7	1	23	23	2	1	27
	26,64	41826	39452	29	13	3	37	27	3	1	31

Ueber die regen Bemühungen der Staatsregierung für die evangelische Seelsorge gibt die bekannte Denkschrift des Oberkirchenraths die befriedigendsten Aufschlüsse; in der Beilage 9, Denkschrift betr. die Gründung neuer evangelischer Pfarrstellen, Seite 69 der amtlichen Ausgabe, wird erwähnt, daß durch königliche Munifizenz den armen evangelischen Gemeinden reichlich zu Hilfe gekommen worden, daß namentlich seit 1820 auch im Ermlande eine größere Anzahl von Pfarreien wesentlich aus königlicher Freigebigkeit gegründet worden,

daß in den Jahren 18$\frac{45}{47}$ aus königlichen Dispositionsfonds 407,087 Thaler zur Unterstützung unvermögender evangelischer Gemeinden in ihre kirchlichen Baubedürfnisse geflossen,

daß seit 1841 jährlich 12,000 Thaler zur Fundirung neuerrichteter oder unzulänglich dotirter evangelischer Pfarrstellen ausgesetzt,

daß im Jahre 1845 auf einmal 53,000 Thaler aus herrenlosen Verlassenschaften der evangelischen Kirche zugewiesen worden,

endlich, daß man für Ostpreußen 45 neue evangelische Kirchensysteme und außerdem die Gründung von vierzehn neuen zweiten Predigerstellen nothwendig erachte.

Nachdem wir nun gesehen, daß die Diöcese Ermland besteht:

aus einem vormals für ganz protestantisch gehaltenen Landestheile, in welchem sich gleichwol eine große Zahl Katholiken in großer Verlassenheit und nur spärlich bedacht von dem Almosen ihrer Glaubensgenossen befindet,

sodann aus einem bis 1772 ganz katholischen Landestheile, in welchem seitdem die Protestanten durch ausgezeichnete Darreichung von katholischen Fonds und Staatsmitteln bedeutend unterstützt und gewachsen sind,

endlich aus einem confessionell gemischten Landestheile, in welchem die Superiorität, welche die Katholiken bis 1772 gehabt, gänzlich erlosch,

fügen wir aus dem Warschauer Theilungstractat Art. 8. die Stelle an,

in welcher preußischerseits bei der Theilung Polens bestimmte Zusicherungen der katholischen Kirche gemacht sind:

„Les Catholiques Romains jouiront dans les provinces cédées de toutes leurs possessions et propriétés quant au civil, et par rapport à la réligion ils seront entièrement conservés in statu quo, c. à. d. dans le même libre exercice de leur culte et discipline, avec toutes et telles églises et biens ecclesiastiques, qu'ils possedoient au moment de leur passage sous la domination de Sa. Maj. Pr. au mois de Sept. en 1772; et Sa dite Maj.' et les successeurs ne se serviront point des droits de Souverain au préjudice du status quo de la réligion catholique Romaine dans les pays sus mentionnés. (Laspeyres Geschichte, Halle 1840. Seite 436.)

Zum Schlusse kommen wir nun auf den oben vorbehaltenen Punkt, nämlich die Darstellung, wie durch die Verwaltung und Rechtsprechung so manche Punkte geordnet sind, welche nach den bestehenden Gesetzen zweifelhaft erscheinen konnten.

Wir haben schon gesehen, daß in den katholischen Landestheilen durch Einrichtung evangelischer Parochien manchem in dieser Beziehung entstehen könnenden Zweifel vorgebaut wurde. Wie es in dieser Beziehung in dem protestantischen Ostpreußen, den katholischen Einwohnern gegenüber gehalten wurde, das wird uns eine kurze Angabe der neuern Geschichte der Pfarrei zur heil. Linde auf ostpreußischem protestantischen Grund und Boden zeigen.

Die Befreiung der Protestanten von der Verpflichtung, Stolgebühren und Personalabgaben an die katholischen Geistlichen zu entrichten, war durch ein Rescript vom 4. Januar 1773, einen Erlaß des Geh. Obertribunals vom 23. August 1785, eine Cabinetsordre vom 3. Juni 1806, sämmtlich legal publicirt, ausgesprochen. Einen gleichen Ausspruch zu Gunsten der Katholiken enthielt die ursprünglich wegen der katholischen Kirche in Stettin erlassene Cabinetsordre vom 24. Mai 1809, welche den Minister zugleich ermächtigte, ähnliche Fälle nach denselben Grundsätzen zu behandeln. Diese Cabinetsordre ist aber nicht publicirt.

Die Kirche zur heil. Linde, in dem protestantischen Kirchspiele Baeslack belegen, war bis 1816 ohne Pfarrrechte; die zu ihr sich haltenden Katholiken, deren Zahl in dem einen protestantischen Kirchspiel allein 600 betrug, erfreute sich der Vorzüge ihrer protestantischen Mitunterthanen im katholischen Ermlande nicht: sie mußten an den protestantischen Prediger alle Personalabgaben und selbst die Stolgebühren entrichten. Als dieser Kirche endlich 1816 Pfarrrechte verliehen wurden, erhoben sich mancherlei Bedenken, Bedenken, die kein katholischer Pfarrer im umgekehrten Falle erhoben zu haben scheint, und diese schlug der Minister der geistlichen Angelegenheiten durch das Rescript vom 28. August 1818 (Jacobson Theil I. Beil. 104.; Laspeyres Seite 437, Note 24 hat den Ursprung dieses Rescripts nicht gekannt) nieder. Die katholische Pfarrgemeinde zur heil. Linde war in der That ganz auf dieselbe Weise durch Einpfarrungsdecret vom 18. März 1816, als selbstständige Corporation constituirt, wie die neuen protestantischen Pfarreien im Ermland.

Nach zwanzig Jahren entschied mit einem Male die Regierung in Königsberg, daß die Katholiken im protestantischen Kirchspiel Baeslack, wenngleich sie die eigene Pfarrei in Heiligenlinde besaßen, noch zu den Bauten und Reparaturen an der protestantischen Kirche in Baeslack beizutragen haben; die Katholiken schlugen den Rechtsweg ein, die Regierung assistirte der protestantischen Gemeinde; zwei gleichlautende Erkenntnisse verurtheilten die Katholiken zur Zahlung.

Nunmehr verlangte der Prediger in Baeslack wieder die Personalabgaben von den Katholiken; unter andern forderte der Landrath unterm 15. December 1843 den katholischen Pfarrer in Heiligenlinde auf, für seine

katholischen Dienstleute den Personaldecem mit 1 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. zu zahlen; er berief sich auf ein Rescript der königlichen Regierung in Königsberg vom 28. August 1843, in welchem diese aussprach:

„wir sind nicht minder von dem Wunsche durchdrungen, der Kirche Ansprüche zu erhalten und wieder zu verschaffen, die ihr rechtlich zustehen und ohne gesetzlichen Grund vorenthalten werden."

Die Katholiken waren indeß seit länger als 20 Jahren im Besitze der Freiheit von diesen Abgaben, sie konnten also nicht durch die administrative Execution zur Zahlung genöthigt werden, sondern das protestantische Kirchencollegium mußte gerichtliche Klage erheben. Dasselbe hoffte, daß die übrigen 600 Katholiken von selbst zahlen würden, wenn gegen einen derselben geklagt und er verurtheilt sei. Allein man täuschte sich, und auch eine Aufforderung des Landraths durch das Kreisblatt war erfolglos. Endlich wandte sich das protestantische Kirchencollegium an des Königs Majestät unmittelbar und bat, unter bittern Ausfällen gegen den katholischen Pfarrer zur heiligen Linde, den König um den Erlaß von Maßregeln, welche das Collegium der Nothwendigkeit gegen 600 Katholiken zu klagen enthebe.

Se. Majestät der König hat aber in seiner hohen Weisheit diesem Verlangen nicht entsprochen.

Im Jahre 1850 wurde beabsichtigt, Katholiken aus mehren protestantischen Pfarreien zur nächsten katholischen Pfarrkirche einzupfarren; wie uns glaubwürdig versichert worden, sind hierüber zuerst die betheiligten protestantischen Prediger gehört, sie sämmtlich sowie der Landrath haben sich aber entschieden dagegen ausgesprochen.

Nicht in allen protestantischen Kirchspielen in Ostpreußen wird dasselbe Verfahren beobachtet; allein von einer Menge protestantischer Kirchspiele ist uns bekannt, daß die Katholiken noch heute an die protestantischen Prediger alle persönlichen Abgaben und selbst Stolgebühren, und zwar sogar in dem Falle entrichten müssen, wenn sie den betreffenden Act von einem katholischen Geistlichen verrichten lassen. Eine Gleichheit zwischen den Protestanten im katholischen Ermlande und den Katholiken im protestantischen Ostpreußen besteht danach nicht.

Die Abgaben, welche Parochien an den Pfarrer zu entrichten haben, sind dreifacher Art:

1. Dingliche Abgaben: Zehnten, Realkalende u. dgl. Daß diese von jedem Grundbesitzer ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß an den berechtigten Pfarrer, Küster, die Kirche, zu entrichten sind, ist schon gemeinen Rechtens durch die Warschauer Convention oben noch besonders anerkannt.

2. Persönliche Abgaben: Personaldecem, Personalkalende, Stolgebühren. Diese sollten nie an einen andern, als den persönlich zuständigen Pfarrer entrichtet werden.

3. Abgaben gemischter Natur: Beiträge zu Kirchen-, Pfarr-, Küsterbauten, wenn sie auf die Güter oder Grundstücke repartirt werden.

Zwei Erlasse der Regierung in Königsberg vom 18. März und vom 30. September 1842 verpflichten die Juden, die in einer christlichen Gemeinde ansässig sind, die auf den Grundbesitz fallenden Baubeiträge zu entrichten.

Im Ermlande entschied ein Gericht, daß ein Protestant, der ein Gut erworben, von diesen Abgaben gegen die katholische Kirche frei sei; in Ostpreußen dagegen (Kirchspiel Reddnau) wurde ein Katholik, der ein Gut erworben, zur Leistung solcher Abgaben verurtheilt. Dasselbe haben wir oben in dem Processe des Kirchencollegii in Baeslack gegen die Katholiken gesehen.

In dem Ermlande hatte die Regierung sechs protestantische Colonisten angesiedelt, welche sich dem nächsten protestantischen Kirchspiel anschlossen; sie

konnten sich nicht im Besitze erhalten, die Regierung erwarb die sechs Bauerhöfe zurück, welche demnächst ein katholischer Besitzer erwarb. Nach gerichtlichem Ausspruche mußte dieser die Realabgaben an die protestantische Pfarrei fortentrichten, und zwar so, als ob noch die 6 Wirthschaften beständen; er wurde dagegen vom Personaldecem und Baubeiträgen an die protestantische Pfarrei freigesprochen. Der Streitpunkt, wegen Zusammenziehens mehrer Wirthschaften in eine, wurde dagegen in einem andern Falle zum Nachtheile des abgabenberechtigten katholischen Küsters entschieden.

Wir haben noch von einer großen Menge ähnlicher verschiedenartiger Entscheidungen Kenntniß erhalten; wir begnügen uns jedoch noch auf zwei gesetzliche Bestimmungen hinzuweisen, welche in dem Palatinat Marienburg für die katholischen Pfarreien und Küsterstellen sehr nachtheilig gewirkt haben. Durch §. 44 des westpreußischen Provinzialrechts wurde den Kirchen- und Pfarrgrundstücken die ihnen als dingliches Recht zugestandene Befreiung von der Deichlast alsdann entzogen, wenn sie in Erbpacht oder auch nur in Zeitpacht ausgethan wurden; durch §. 59 desselben Gesetzes wurde eine Reihe von Abgaben, deren dingliche Natur bis dahin theilweise in Anspruch genommen worden, für persönliche Abgaben erklärt.

Es müßte interessant sein, nach dieser Zusammenstellung der administrativen Thätigkeit noch eine Zusammenstellung der dauernden Staatsausgaben für katholische und protestantische Zwecke im ganzen Bisthum Ermland folgen zu lassen. Die Nachrichten darüber haben wir aber noch nicht vollständig sammeln können. —

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

